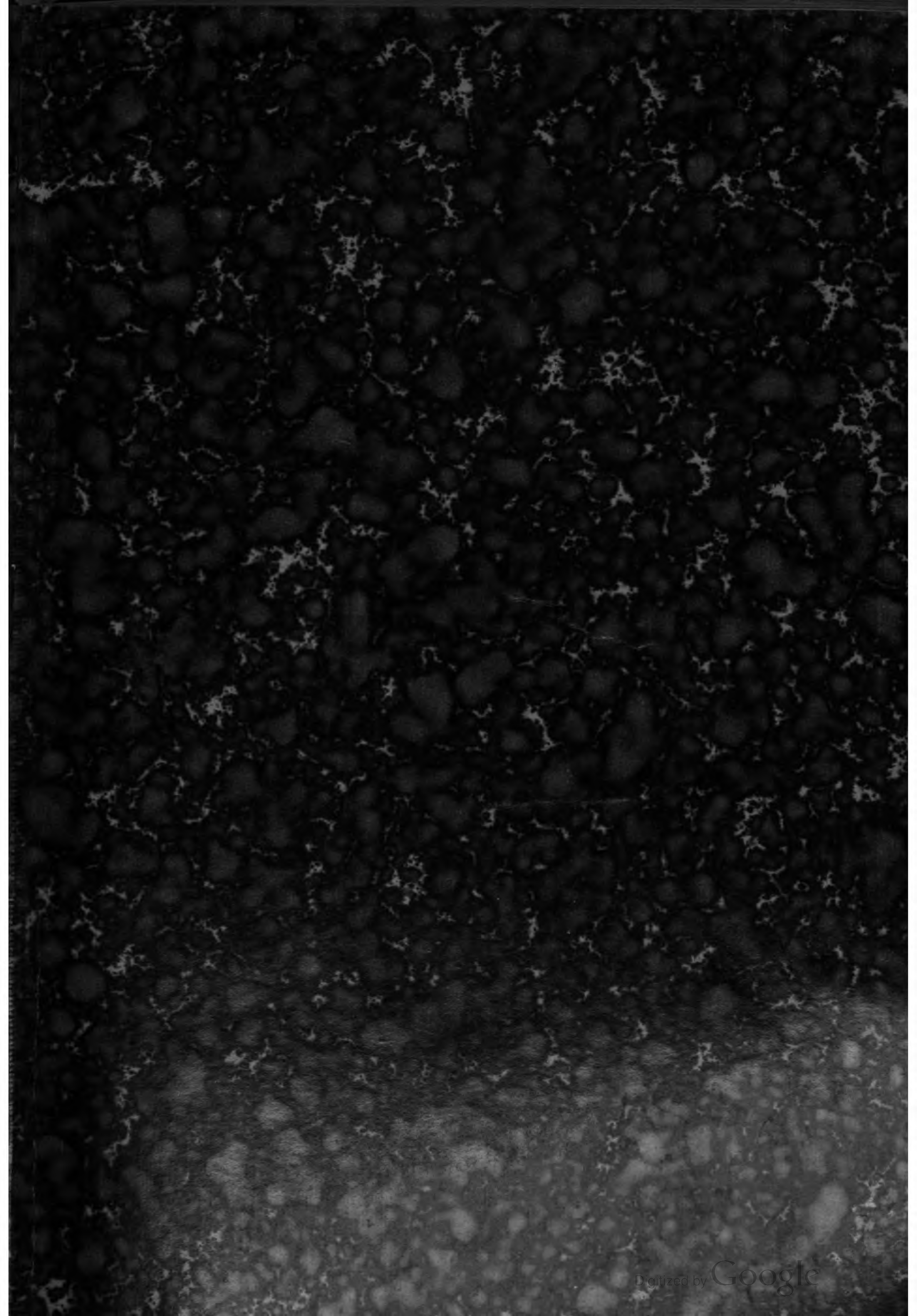

UC-NRLF
B 4 571 590




Digitized by Google

HAND- UND LEHRBUCH

DER

STAATSWISSENSCHAFTEN

IN SELBSTÄNDIGEN BÄNDEN

BEARBEITET VON

Prof. Dr. G. ADLER in Basel, Oberbergrat Prof. Dr. A. ARNDT in Halle, Prof. Dr. R. VAN DER BORGHT in Aachen, Geh. Regierungsrat K. BRÄMER in Berlin, Verbandssekretär H. BRÄMER in Münster, Prof. Dr. K. TH. EHEBERG in Erlangen, Geh. Regierungsrat A. Freiherr VON FIRCKS in Berlin, Doz. Dr. K. FRANKENSTEIN in Berlin, Geh. Hofrat Prof. Dr. K. V. FRICKER in Leipzig, Privatdozent Dr. M. VON HECKEL in Würzburg, Dr. K. KAERGER in Buenos-Aires, Geh. Regierungsrat Prof. Dr. R. VON KAUFMANN in Berlin, k. k. Regierungsrat Prof. Dr. F. KLEINWÄCHTER in Czernowitz, weil. Prof. Dr. J. LEHR in München, Prof. Dr. E. MISCHLER in Graz, Prof. Dr. A. ONCKEN in Bern, Prof. Dr. A. PETERSILIE in Berlin, k. k. Minister a. D. Dr. A. SCHÄFFLE in Stuttgart, Hofrat Prof. Dr. G. SCHANZ in Würzburg, Prof. Dr. R. SCHMIDT in Freiburg, Forstmeister Prof. Dr. A. SCHWAPPACH in Eberswalde, Kais. Regierungsrat Dr. R. STEPHAN in Berlin, Kais. Geh. Oberrechnungsrat a. D. Dr. W. VOCKE in Ansbach, Prof. Dr. J. WOLF in Zürich.

HERAUSGEGEBEN

VON

KUNO FRANKENSTEIN.

Erste Abteilung: Volkswirtschaftslehre. V. Band.

Das

Einkommen und seine Verteilung.

Von

Dr. Friedrich Kleinwächter,

k. k. Regierungsrat und Professor an der Universität Czernowitz.

LEIPZIG,

VERLAG VON C. L. HIRSCHFELD.

1896.

Das

EINKOMMEN UND SEINE VERTEILUNG.

Von

Dr. Friedrich Kleinwächter,
k. k. Regierungsrat und Professor an der Universität Czernowitz.



LEIPZIG,
VERLAG VON C. L. HIRSCHFELD.
1896.

INHALTSVERZEICHNIS.

Einleitung.

Das „Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften in selbständigen Bänden“ soll — wie dies übrigens in der Natur eines derartigen litterarischen Unternehmens gelegen ist — nicht die abstrakten Grundsätze bestimmter wirtschaftlicher Parteien zum Ausdruck bringen, sondern die betreffenden Materien, die es behandelt, nach der gegenwärtigen Sachlage und dem heutigen Stande der Wissenschaft in objektiver Darstellung klarzulegen bestrebt sein. Dies gilt selbstredend auch von dem vorliegenden Bande, der die Lehre vom Einkommen und seiner Verteilung zum Gegenstande hat und gewissermaſsen die communis opinio der heutigen Nationalökonomie über diese Partie ihrer Wissenschaft zum Ausdruck bringen soll. Ich glaube jedoch dieser Tendenz nicht zuwider zu handeln, wenn ich mir das Recht wahre, meine Sondermeinung dort, wo sich dieselbe mit jener „communis opinio“ nicht im Einklange befindet, unumwunden auszusprechen, und dies gilt gleich von vornherein vom Begriffe des Einkommens überhaupt.

In der heutigen Nationalökonomie, speciell in demjenigen Teile derselben, der sich mit der sozialen Frage beschäftigt, ist so vielfach vom Einkommen — vom Einkommen der Einzelnen, vom Einkommen der verschiedenen Bevölkerungsklassen, vom Volkseinkommen, von der Verteilung des Einkommens u. dgl. m. — die Rede, daſs man unwillkürlich zu der Annahme gedrängt wird, die Lehre vom Einkommen bilde den Kern der gesamten nationalökonomischen Wissenschaft, und es sei demgemäſs von der allergröſsten Bedeutung, den Begriff des Einkommens richtig zu erfassen. Sieht man jedoch etwas genau zu und versucht man es, nur ein klein wenig unter die Oberfläche zu dringen, so zeigt sichs, daſs es absolut unmöglich ist, den Begriff des Einkommens derart genau zu umschreiben, daſs man ihn im praktischen Leben überhaupt auch nur brauchen kann. Unbegreiflicherweise ist es bisher keinem einzigen der zahlreichen nationalökonomischen Schriftsteller eingefallen, diese Unmöglichkeit einer genauen Feststellung des Einkommensbegriffes klar und deutlich hervorzuheben. In der gesamten nationalökonomischen Litteratur wird der Einkommensbegriff immer nur theoretisch und abstrakt erörtert. Man ist bestrebt, den Begriff des

Einkommens von den verwandten Begriffen der „Einnahme“ und des „Ertrages“ möglichst scharf abzugrenzen; man erörtert mit aller Gründlichkeit die Frage, welche Einnahmen regelmäfsig wiederkehren, welche nicht; welchen Teil seiner Einnahmen der Einzelne ohne Schädigung seiner wirtschaftlichen Existenz jährlich verzehren darf und welchen nicht; man streitet darüber, ob die Einnahme und das Einkommen nur aus materiellen oder auch aus immateriellen Gütern bestehen; ob die Einnahme und das Einkommen nur aus solchen Gütern bestehen, die von aufsen in die eigene Wirtschaft hereinkommen, oder ob hierzu auch diejenigen Güter zu rechnen seien, die innerhalb der eigenen Wirtschaft neu entstehen, — kurz man streitet über alles Erdenkliche und erörtert alle möglichen Fragen, aber man streitet und erörtert in abstracto, und kein einziger der betreffenden Schriftsteller legt sich ganz konkret die Frage vor, aus welchen bestimmten und namentlich benannten Gütern das Einkommen eines beliebigen Menschen (sagen wir: eines Gewerbetreibenden dieser Kategorie oder eines Gutsbesitzers, eines Advokaten, eines Beamten u. s. w., der unter diesen oder jenen Verhältnissen lebt) bestehe. Legt man sich aber diese Frage vor und versucht man es, dieselbe ganz bestimmt zu beantworten, und hält man sich gleichzeitig hierbei klar vor Augen, auf welche Weise der Begriff des Einkommens überhaupt entstand, so zeigt sich sofort, dafs es ganz unmöglich ist, denselben derart scharf zu formulieren, dass man ihn im praktischen Leben handhaben kann.

Unter den zahlreichen nationalökonomischen Schriftstellern, die sich mit der Lehre vom Einkommen befassen, sind es nur zwei, die die Frage nach der Entstehung des Einkommensbegriffes so nebenbei streifen, und denen die Schwierigkeiten, welche sich seiner klaren Präcisierung entgegenstellen, in verschwommenen Umrissen vorgeschwebt zu haben scheinen. Es sind dies Hermann und Roscher. In seinen „Staatswirthschaftlichen Untersuchungen“ (2. Aufl. S. 583, Anmerkung**)) sagt Hermann:

„In bürgerlich entwickelten Völkern ist die Mehrzahl genötigt, den bei weitem gröfseren Teil ihrer Bedürfnisse von Anderen einzutauschen. Daher die Gewohnheit, den Ertrag des Erwerbs, den man verzehren darf, als von Anderen kommend, als Einkommen zu betrachten, ohne auf die ursprünglich zur eigenen Verfügung hergestellten Güter zu sehen, womit man jenes Einkommen im engeren Sinne nur eintauscht.“

Und in ähnlicher Weise sagt Roscher („System“ I, § 145):

„Eine genaue Buchführung, welche diese drei Bestandteile des Einkommens“ (d. i. das rohe, reine und freie Einkommen) „sondert, wird immer gewöhnlicher (Wirtschaftbilanz) . . . . Die niederen Kulturstufen mit ihrer poetischen Gemütlichkeit sind jedem solchen Kalkül feind. Und es ist auch wirklich beim Vorherrschen der Naturalwirtschaft ein genaues Buchhalten kaum durchführbar . . . .“

Beiden Autoren hat hier ein richtiger Gedanke unklar vorgeschwebt. Beide deuten ganz richtig an, dafs der Einkommensbegriff erst im Laufe

der Zeit, und zwar mit dem Aufkommen der Tauschwirtschaft (HERMANN) oder mit dem Aufkommen der Geldwirtschaft (ROSCHER) entstand. HERMANN deutet ferner ganz richtig an, daſs zum Einkommen nicht nur die von auſsen in die eigene Wirtschaft hereinkommenden, sondern auch die innerhalb der eigenen Wirtschaft neu entstehenden Güter gehören. Ebenso deutet ROSCHER ganz richtig an, daſs zur Zeit vorherrschender Naturalwirtschaft eine genaue Buchführung „kaum durchführbar" ist, d. h. also, daſs der Einkommensbegriff, der erst mit der Buchführung entsteht, vorher, d. i. zur Zeit vorherrschender Naturalwirtschaft, gar nicht entstehen konnte bezw. mit der Naturalwirtschaft unvereinbar ist. Keiner von beiden Autoren aber hat die richtigen Gedanken, die ihm vorschwebten, bis zu Ende gedacht, sonst hätten beide zu dem Resultate gelangen müssen, daſs mit dem Begriffe „Einkommen" gar nichts anzufangen ist, weil er gewissermaſsen wie eine gallertartige Masse ist, die Einem zwischen den Fingern hindurchrinnt, wenn man sie anfassen will.

Das Wort „Einkommen" bedeutet nämlich „etwas, das von auſsen hereinkommt", auf die Wirtschaft bezogen, also: etwas, das von auſsen in die eigene Wirtschaft hereinkommt. Dasjenige, was nicht von auſsen hereinkommt, sondern im Innern des eigenen Hauses oder der eigenen Wirtschaft entsteht, erscheint demgemäſs zunächst nicht als „Einkommen". Aus diesem Grunde wird selbst der gebildete Laie, wenn man ihm die Frage vorlegen würde, welches „Einkommen" etwa Robinson auf seiner Insel hatte, verdutzt dreinschauen und höchstwahrscheinlich erwidern, daſs man bei Robinson von einem „Einkommen" überhaupt nicht reden könne, sondern daſs der Mann einfach von dem Fleische der erlegten Tiere und von den eingesammelten Früchten lebte. Und was von Robinson gilt, das gilt überhaupt von der isolierten Wirtschaft, d. h. von derjenigen Wirtschaft, die mit anderen Wirtschaften gar nicht oder doch nur ausnahmsweise im Verkehre steht. Aus diesem Grunde ist auch der Begriff des Einkommens wilden oder halbwilden Völkerschaften vollkommen fremd; wie soll auch der Angehörige eines Jäger-, Fischer- oder Nomadenstammes zu dem Begriffe eines „Einkommens" gelangen? Er wird wohl davon reden, daſs etwa seine heutige Jagdbeute ergiebig war, daſs er heute viele Fische gefangen hat, oder daſs seine Herden sich in erfreulicher Weise vermehren, daſs sie ihm genügend Milch geben u. dergl. m., aber der Begriff eines „Einkommens" kann unter derartig einfachen Verhältnissen gar nicht entstehen, weil in die Wirtschaft des Betreffenden — wenn ihm überhaupt der Begriff der Wirtschaft schon klar geworden ist — nichts von auſsen „hereinkommt". Aus demselben Grunde war auch das ganze Mittelalter hindurch der Begriff des Einkommens den breiten Schichten speciell der Landbevölkerung noch ganz unbekannt. Ja, selbst heute wird

der Bauer, wenn man ihn nach der Gröfse seines Einkommens befragt, in den meisten Fällen in nicht geringe Verlegenheit geraten. Und wenn man ihn auf das geerntete Getreide und auf die Milch oder die Kälber seiner Kühe verweisen wollte, wird der Mann sicherlich erwidern, dafs dies alles doch kein „Einkommen" sein könne, weil ja schon die Felder bezw. die Kühe sein Eigentum waren, d. h. mit anderen Worten, der Mann wird eine unklare Vorstellung davon haben, dafs die fraglichen Güter nicht von aufsen in seine Wirtschaft „hereinkamen", sondern innerhalb derselben neu entstanden.

Thatsächlich taucht — nach Grimm („Wörterbuch") — das Wort „Einkommen" erst im 16. Jahrhundert in der deutschen Schriftsprache auf. Und wenn auch dieses Wort vorher schon in der mündlichen Rede in Übung gewesen sein mufste, so beweist sein spätes Eindringen in die Schriftsprache doch, dafs der Begriff des Einkommens im deutschen Volke sich erst spät herausgebildet hat. Erklärlich ist dies. Der Begriff des Einkommens kann nämlich erst dann allmählich entstehen, wenn das Hereinkommen von Gütern in die eigene Wirtschaft so deutlich sichtbar wird, dafs man es so zu sagen mit den Händen greifen kann. Und dies ist erst der Fall, wenn Geldstücke regelmäfsig von aufsen in die eigene Wirtschaft hereinzukommen pflegen; jetzt erst wird das „Hereinkommen" bemerkbar und auffallend, weil die Geldstücke Güter sind, die der Einzelne unter normalen Verhältnissen in seiner eigenen Wirtschaft gar nicht erzeugen kann. Begreiflich ist es ferner, dafs der Begriff des Einkommens den verschiedenen Bevölkerungsklassen oder Berufsständen nicht gleichzeitig zum Bewufstsein gelangen konnte, weil sie nicht alle gleichzeitig von der Geldwirtschaft ergriffen wurden. Der Erste, dem sich der Begriff des Einkommens von selbst aufdrängen mufste, war der Kaufmann, weil er von Hause aus mit einer bestimmten Summe Geldes ausgerüstet sein Geschäft beginnt, d. h. weil er für sein Geld Waren einkauft, um sie gegen mehr Geld wieder zu verkaufen, und somit gezwungen ist, seine Geldein- und -Ausgänge kontinuierlich mit der gröfsten Aufmerksamkeit zu verfolgen und zu kontrollieren. In je weitere Kreise die Geldwirtschaft dann eindringt, d. h. jemehr jeder Einzelne gezwungen ist und sich daran gewöhnt, die Hauptmasse seiner Erzeugnisse oder Leistungen gegen Geld zu verkaufen und mit dem so gewonnenen Gelde seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, desto mehr ist er auch genötigt, sein Hauptaugenmerk diesen seinen Geldeinkünften zuzuwenden, desto mehr Verbreitung erfährt der Begriff des Einkommens. Mit anderen Worten: der Begriff des Einkommens ist einmal von Hause aus privatwirtschaftlich, d. h. er entsteht in der Privatwirtschaft der Einzelnen, weil zunächst der Einzelne (nicht etwa das ganze Volk als wirtschaftende Einheit) genötigt ist, auf die in seine Wirtschaft von aufsen hereinkommenden

Geldstücke zu achten. Zum zweiten ist der Begriff des Einkommens ursprünglich ein geldwirtschaftlicher Begriff, ein Begriff, der erst mit dem Aufkommen der Geldwirtschaft entstanden ist und entstehen konnte, weil die von aufsen in die eigene Wirtschaft hereinkommenden Geldstücke diejenigen Güter sind, bei denen eben das „Hereinkommen“ zuerst in die Augen fiel und beobachtet wurde. Und dieser erste Eindruck hat sich dem Bewufstsein der Massen so fest eingeprägt, dafs selbst heute noch, wenn vom Einkommen die Rede ist, Jeder — und zwar auch der Gebildete — zunächst nur an seine Geldeinkünfte denkt.

Auf die Dauer war allerdings die Einschränkung des Begriffes „Einkommen“ auf die Geldeinkünfte nicht haltbar.[1]) Es mufste sich über kurz oder lang die Wahrnehmung von selbst aufdrängen, dafs es neben den Geldeinkünften auch sog. Naturaleinkünfte giebt, d. h. dafs es viele Personen gab und giebt, die neben einem bestimmten Geldeinkommen noch anderweitige Naturaleinnahmen haben, dafs beispielsweise manche Kategorien von Bediensteten nicht nur ein fixes, in barem Gelde bestehendes Gehalt beziehen, sondern dafs sie nebenbei eine Naturalwohnung geniefsen, dafs ihnen etwa von ihrem Dienstherrn das erforderliche Beheizungs- und Beleuchtungsmaterial geliefert wird; ja vielleicht, dafs sie überdies Lebensmittel (wie Getreide, Kartoffeln, Gemüse, Milch, Butter, Käse u. s. w.), Kleider oder ähnliche Artikel in natura von ihrem Dienstherrn erhalten. Thatsächlich ist es auch für den Begriff des Einkommens ganz gleichgültig, ob der Betreffende bares Geld in die Hand bekommt, für welches er sich die notwendigen Lebensmittel, die Kleider und die sonstigen Dinge kauft, die man im Leben braucht, oder ob ihm alle diese fraglichen Gegenstände in natura ins Haus geliefert werden, denn in beiden Fällen kommen irgend welche Güter von aufsen in seine Wirtschaft herein. Es war also sehr naheliegend und erklärlich, dafs man sich bald daran gewöhnte, neben dem Begriffe des Geldeinkommens auch den des Naturaleinkommens aufzustellen und anzuerkennen.

Indes mufste man bald dazu kommen, den Begriff des Naturaleinkommens in einem etwas weiteren Sinne aufzufassen. Dafs ein effektives Naturaleinkommen vorliege, wenn Jemandem Gebrauchsgegenstände, wie Lebensmittel, Kleider, Brennholz u. s. w. von aufsen fertig ins Haus geliefert werden, das — wie gesagt — mufste bald klar erkannt werden, weil hier greifbare Güter von aufsen in die Wirtschaft des Betreffenden hereinkommen und in sein unbeschränktes Eigentum treten. Bei fortgesetzter und genauerer Beobachtung mufste man jedoch

1) Zur Vermeidung von Mifsverständnissen bemerke ich, dafs ich hier zwischen „Einkommen“ und „Einnahme“ noch nicht unterscheide, weil die Abgrenzung des Begriffes „Einkommen“ von den verwandten Begriffen „Einnahme“ und „Ertrag“ dem folgenden Kapitel vorbehalten bleibt.



allmählich zu der Erkenntnis gelangen, dafs häufig Ähnliches stattfindet, ohne dafs die fraglichen Dinge mit den Händen gegriffen werden können, und dies ist der Fall, wenn Jemandem gewisse Rechte eingeräumt werden. Wenn man ihm das Recht einräumt, ein fremdes Grundstück zu benutzen, etwa sein Vieh auf eine fremde Weide zu treiben oder das fragliche Grundstück zu bestellen und die gebauten Früchte einzuheimsen; wenn man ihm das Recht einräumt, eine Wohnung in einem fremden Hause zu bewohnen, eine Loge im Theater oder Konzertsaale gratis zu benutzen, wenn man ihm einen Diener beistellt, ihm eine Dienstequipage oder ein Dienstpferd zuweist u. s. w. Alle diese Rechte können nicht mit den Händen gegriffen werden, haben aber für die Wirtschaft des Betreffenden einen gröfseren oder geringeren Wert, mit anderen Worten: es war auf die Dauer nicht möglich den Begriff des Einkommens auf die materiellen Güter zu beschränken, die von aufsen in die eigene Wirtschaft hereinkommen; man mufste sich wohl oder übel dazu entschliefsen, auch die immateriellen Güter — sofern sie nur von aufsen in die eigene Wirtschaft hereinkommen — unter den Einkommensbegriff zu subsummieren und gelangte auf die Weise zu der Definition, dafs unter „Einkommen“ nicht nur das Geldeinkommen zu verstehen sei, sondern überhaupt alle Güter, die von aufsen in die eigene Wirtschaft hereinkommen, und zwar gleichgültig, ob diese Güter mit den Händen gegriffen werden können oder nicht, d. h. ob sie materieller oder immaterieller Natur sind.

Im vorstehenden wurde von der Annahme ausgegangen, dafs die fraglichen Güter von aufsen in die eigene Wirtschaft hereinkommen, allein auch bei dieser Fassung des Einkommensbegriffes konnte man auf die Dauer nicht stehen bleiben. Anfänglich — wie gesagt — wurde der Begriff des Einkommens auf das Geldeinkommen beschränkt; wenn also beispielsweise ein Grundbesitzer seine Grundstücke gegen eine Geldrente verpachtet hatte und fern von seinem Landgute in irgend einer Stadt von dieser Rente lebte, so unterlag es selbst nach dieser beschränkten Auffassung des Einkommensbegriffes keinem Zweifel, dafs jener Mann ein regelrechtes „Einkommen“ habe. Verglich man nun diesen Grundbesitzer mit einem zweiten, der seine Grundstücke nicht verpachtet, sondern selbst bewirtschaftet und vielleicht den gröfsten Teil von dem Ertrage seines Landgutes unmittelbar verzehrt, so mufste man notgedrungen zu dem Resultate gelangen, dafs auch dieser zweite Grundbesitzer ebenso gut wie der erste ein eigentliches „Einkommen“ habe. Zu demselben Resultate gelangte man übrigens auch auf einem zweiten Wege. Wenn man auch anfänglich von der Anschauung ausging, dafs nur die von aufsen in die eigene Wirtschaft hereinkommenden Geldstücke das eigentliche Einkommen repräsentieren, so mufste sich doch bald die Erkenntnis Bahn brechen, dafs (wie Hermann in

der Eingangs citierten Stelle andeutet) die betreffenden Geldstücke in der Regel (d. h. von Schenkungen oder dergl. abgesehen) nur dann in die eigene Wirtschaft von aufsen hereinkommen, wenn vorher etwas Entsprechendes (d. i. irgend welche Güter oder Leistungen) aus der eigenen Wirtschaft hinausgegangen ist. Man konnte also auf die Dauer den Begriff des Einkommens nicht auf diejenigen Güter beschränken, welche von aufsen in die eigene Wirtschaft hereinkommen, sondern mufste denselben notgedrungen auch auf diejenigen Güter ausdehnen, welche innerhalb der eigenen Wirtschaft neu entstehen. Und da es auch hier wieder gleichgültig ist, ob diese neu entstehenden Güter materieller oder immaterieller Natur sind, so gelangte man schliefslich mit logischer Konsequenz dazu, unter „Einkommen“ alle Güter zu begreifen, welche neu in die Wirtschaft kommen, und zwar gleichgültig, ob sie von aufsen in die eigene Wirtschaft hereinkommen, oder ob sie innerhalb derselben entstehen, und gleichgültig, ob diese Güter materieller oder immaterieller Natur (also etwa Dienstleistungen oder Sachnutzungen) sind.

Damit ist man aber an einem Punkte angelangt, wo der Einkommensbegriff schon so dünnflüssig und ätherisch geworden ist, dafs im praktischen Leben mit demselben absolut nichts mehr anzufangen ist. Und zum Beweise dessen fasse man die folgenden beispielsweise gewählten Fälle ins Auge.

Zunächst — um ein Beispiel zu wählen, bei welchem es sich lediglich um die von aufsen in die eigene Wirtschaft hereinkommenden, also nicht etwa um die innerhalb der eigenen Wirtschaft entstehenden Güter handelt — vergegenwärtige man sich zwei vermögenslose, in der gleichen Charge stehende Offiziere, von denen der eine bei der Truppe dient und somit alles, was er braucht oder geniefst, aus seiner Gage bezahlen mufs, während der zweite etwa die Stelle eines Flügeladjutanten bei seinem Souverän bekleidet. Der Flügeladjutant bewohnt eine Wohnung im fürstlichen Residenzschlosse, die selbstredend nichts kostet; Beheizung und Beleuchtung kosten begreiflicherweise auch nichts; ein oder zwei Diener sind dem Adjutanten aus dem fürstlichen Hofstaate beigegeben; er speist täglich an der fürstlichen Tafel; allabendlich sitzt er mit seinem Souverän in der Loge im Theater; er fährt in der Equipage und reitet auf den Pferden seines Herrn; er begleitet den Landesherrn auf allen Ausflügen und Reisen und nimmt an allen Hoffestlichkeiten teil. Kurz er führt auf Kosten der landesfürstlichen Civilliste ein Leben, wie wenn er selbst ein Prinz wäre, und kann infolge dessen seine ganze Gage — nach Bestreitung der Ausgaben für seine Toilette und einige sonstige Kleinigkeiten — eventuell zur Sparkasse tragen, während sein Kamerad bei der Truppe vielleicht kaum genug hat, um standesgemäfs leben zu können. Jedes Kind wird einsehen und

zugeben müssen, dafs unser Flügeladjutant sich in einer unvergleichlich besseren materiellen Lage befindet, d. h. also in die Sprache der Nationalökonomen übersetzt, dafs er ein viel gröfseres „Einkommen“ (oder, wenn man ganz korrekt reden will: dafs er viel gröfsere „Einnahmen“) hat als der Truppenoffizier, — nun versuche man es aber das „Einkommen“ oder die „Einnahmen“ jenes Flügeladjutanten in Geld abzuschätzen und bei Heller und Pfennig zu berechnen. Welches „Einkommen“ (welche „Einnahme“) repräsentiert etwa die Teilnahme an einer Hofjagd oder an einer sonstigen Hoffestlichkeit?

Im vorstehenden wurde mit Absicht ein recht grelles Beispiel gewählt, dasselbe repräsentiert aber durchaus nicht einen Ausnahmefall, wie es auf den ersten Blick vielleicht scheinen möchte; im Gegenteile giebt es Millionen Menschen, die sich in einer ganz analogen — wenn auch selbstredend nicht immer so glänzenden — Lage befinden. Dies gilt einmal von den sämtlichen Bediensteten, die als Hausgenossen ihres Dienstherrn leben, also von allen Hofbediensteten der Souveräne, der Prinzen, der hohen Kirchenfürsten, von den sämtlichen Erziehern und Erzieherinnen, den Privatsekretären und Gesellschafterinnen in den reichen oder auch nur wohlhabenden adeligen und bürgerlichen Häusern, von dem eigentlichen städtischen und ländlichen Dienstgesinde, sowie von einem guten Teile der Handwerksgesellen und -Lehrlinge. Alle diese Personen haben ihr eigenes Geldeinkommen (Gehalt, Honorar, Lohn), repräsentieren also eine eigene Wirtschaft, geniefsen aber gleichzeitig den freien Lebensunterhalt im Hause ihres Dienstherrn. Dies gielt ferner von den unzähligen dürftigen Verwandten, die vielfach auch ihr eigenes Einkommen (kleiner Nebenerwerb, Rente eines kleinen Vermögens, bescheidene Alterspension u. dgl.) haben, die also auch wieder in diesem Sinne eine eigene Wirtschaft repräsentieren, die aber von irgend einem besser situierten Angehörigen in der Weise unterstützt werden, dafs sie entweder ganz im Hause des Betreffenden leben oder etwa tägliche Mittagsgäste der Familie sind. Dies gilt weiter von den Tausenden und Tausenden der sog. „Lohnwerker“, d. i. von denjenigen kleinen Gewerbetreibenden auf dem platten Lande und in der Stadt (hier insbesondere die vielen Nähterinnen und Schneiderinnen), die ihr Gewerbe im Umherziehen, und zwar im Hause desjenigen, der ihrer Arbeit just bedarf, ausüben und hier auch zugleich beköstigt werden. Ihnen sind die unzähligen bescheidenen Privatlehrer und -Lehrerinnen beizuzählen, die so häufig einen Teil ihres Honorars in der Form einer ständigen „Einladung“ zum Mittags- oder Abendtische erhalten. Millionen von Menschen, wie gesagt, leben unter derartigen Verhältnissen, sie dürften aber ausnahmslos in die peinlichste Verlegenheit geraten, wenn sie aufgefordert würden, dem eingangs citierten Worte Roschers zu entsprechen und über ihre „Einnahmen“ der gedachten Art genau Buch

zu führen und jeden einzelnen „Einnahmeposten“ in Mark und Pfennigen genau ausgedrückt in ihr Buch gewissenhaft einzutragen.

Das Mafs der Schwierigkeiten ist aber damit noch nicht voll. Dafs — um auf das früher gewählte Beispiel zurückzukommen — dasjenige, was dem Hofkavalier am Hofe seines Fürsten bezw. dem Erzieher oder der Erzieherin in dem hochadeligen reichen Hause geboten wird (das Leben auf Kosten des Dienstherrn, die Teilnahme an den vielen Genüssen, die der Betreffende nicht separat zu bezahlen braucht), thatsächlich ein mitunter sehr namhaftes Einkommen repräsentiert, steht aufser allem Zweifel, wenn es auch eine geradezu unlösbare Aufgabe ist, den Wert aller dieser Genüsse in Geld zu veranschlagen. Wie aber ist die Sache aufzufassen, wenn die gedachten „Genüsse“ dem Betreffendem kein Genufs, sondern umgekehrt geradezu eine Qual sind; wenn ihm die Reisen, die er in Begleitung seines Dienstherrn unternehmen mufs, Beschwerden verursachen, wenn ihm der fortwährende Besuch von Theatern, Konzerten, Bällen, Soireen u. dgl. die gröfste Langweile bereitet, kurz, wenn er dies Alles als eine überaus lästige Amtspflicht empfindet?

Und weiter: Wenn wirklich jedes Gut — und zwar gleichgiltig, ob es ein materielles oder immaterielles Gut ist —, welches von aufsen in die eigene Wirtschaft hereinkommt, eine „Einnahme“ repräsentiert, dann hat jeder, der eine freundschaftliche Einladung zu einem Mittag- oder Abendessen, oder der auch nur eine angebotene Cigarre annimmt, einen Einnahmeposten von so und so viel Mark oder Pfennigen in sein Buch einzutragen. Ja noch mehr, dann repräsentiert es auch eine „Einnahme“, wenn man etwa auf der Strafse von einem zufälllig vorüberfahrenden Bekannten eingeladen wird, in seinen Wagen einzusteigen und eine kurze Strecke mitzufahren, vielleicht weil dies just eine günstige Gelegenheit ist, irgend eine geschäftliche oder sonstige Angelegenheit zu besprechen.

Zu — wenn möglich — noch absurderen Resultaten gelangt man, wenn man den Einkommensbegriff nicht nur auf die von aufsen in die eigene Wirtschaft hereinkommenden Güter einschränkt, sondern auch diejenigen Güter (gleichgiltig ob materiell oder immateriell) zum Einkommen rechnet, die innerhalb der eigenen Wirtschaft erzeugt werden. Wie oben erwähnt wurde, wird gesagt, dafs der Landwirt, der Produkte seiner eigenen Wirtschaft unmittelbar verzehrt, ein „Einkommen“ habe, weil er diese Produkte hätte um Geld verkaufen können, oder weil er sie umgekehrt hätte um Geld kaufen müssen. Und ebenso wird angenommen, dafs der Hausbesitzer, der im eigenen Hause eine Wohnung selbst bewohnt, ein Einkommen habe, weil er diese Wohnung hätte um Geld vermieten können, oder weil er im entgegengesetzten Falle hätte eine Wohnung in einem fremden Hause für Geld mieten müssen. Nun

werden bekanntlich heutzutage alle erdenklichen Sachgüter oder Dienstleistungen für Geld gekauft und verkauft bezw. gemietet oder vermietet; man kann daher den obigen Gedankengang auf jedes beliebige Sachgut und auf jede beliebige Leistung anwenden und demgemäfs in jedem derartigen Falle ein „Einkommen“ oder eine „Einnahme“ herausrechnen.

Wer also beispielsweise den ganzen Tag über so recht faul auf seinem eigenen Bette oder auf seinem eigenen Divan liegt und eventuell die elendesten Schauerromane liest (wenn nur die betreffenden Bücher sein Eigentum sind), der produziert sich ein „Einkommen“, denn er hätte sein Bett oder seinen Divan und seine Bücher an andere um Geld vermieten können, oder er hätte umgekehrt das Bett oder den Divan vom Möbelhändler und die Schauerromane in der Leihbibliothek mieten müssen. Die Mutter, die tagtäglich ihre kleinen wilden Rangen wäscht und kämmt, erwirbt damit ein „Einkommen“, denn entweder hätte sie fremde Kinder für Geld waschen und kämmen können, oder sie hätte einen Badediener und einen Friseur bezahlen müssen, der ihr dieses Geschäft an ihren Kindern besorgt. Und selbstverständlich wird dieses „Einkommen“ der gedachten Frau um so gröfser werden, je wilder die kleinen Rangen sind, d. h. je öfter am Tage sie gewaschen und gekämmt werden müssen. Die Familie eines kleinen vermögenslosen Beamten mit etwa 1200 Mark Jahresgehalt hat es dann vollkommen in der Hand, beliebige Millionen zu erwerben und anzusammeln. Wenn die Frau selbst kocht und wäscht, wenn die Töchter recht oft selbst den Fufsboden scheuern, wenn der Mann für seine Frau möglichst viele Gänge besorgt und selbst die Kinder unterrichtet, kurz wenn die Leute sich gegenseitig alle erdenklichen Dienste und Gefälligkeiten erweisen, wenn dann der Himmel überdies so gnädig ist, ein paar schwere und langwierige Krankheiten ins Haus zu senden, während welcher die Kinder von der Mutter mit Aufopferung der eigenen Gesundheit gepflegt werden, und wenn, was die Hauptsache ist, die Leute nicht vergessen, all diese Dienstleistungen in ihrem Haushaltungsjournal als Einnahmeposten gewissenhaft zu buchen — denn jeder Dienst hätte um Geld fremden Personen geleistet werden können oder hätte umgekehrt von fremden Personen um Geld erkauft werden müssen — so wird das „Buch“ am Schlusse des Jahres eine Einnahmesumme von mehreren Zehntausenden mit Leichtigkeit aufweisen. Wenn die Betreffenden dann überdies so vorsichtig sind, alljährlich von der auf diese Weise als „Einnahme“ berechneten Summe einen möglichst grofsen Betrag als „Ersparnis“ abzuschreiben und auf einem besonderen Folium in Rechnung zu stellen, so werden sie nach Ablauf einiger Jahre in der glücklichen Lage sein, eine Million oder noch etwas darüber — herausgerechnet zu haben.

Die vorstehenden Erwägungen sind durchaus keine müfsigen Spiele-

reien, sondern haben im Gegenteile einen überaus praktischen Hintergrund, und zwar in der modernen Einkommensteuer. Das Einkommen soll der Besteuerung unterworfen werden. Dies setzt aber selbstverständlich eine genaue Umschreibung des Begriffes „Einkommen“ voraus, und demgemäfs versuchen es die verschiedenen Gesetze, den Einkommensbegriff zu definieren; der Versuch mufs aber notwendigerweise mifslingen, weil der Begriff des Einkommens — wie gezeigt — undefinierbar und unhaltbar ist und die Folge hiervon ist, dafs man an der Hand jener gesetzlichen Einkommensdefinitionen zu den haarsträubendsten Resultaten gelangt, die im vorstehenden auseinandergesetzt wurden. So bestimmt beispielsweise das Einkommensteuergesetz für Hamburg vom 26. März 1866 im § 4:

„Die Einkommensteuer ist von dem reinen Einkommen oder Erwerb zu entrichten, d. h. allen in Geld oder Geldeswert (etwaige selbstverwohnte Miete, den Wert etwaiger freier Wohnung, Naturallieferungen u. s. f. hinzugerechnet) bestehenden Einnahmen des Steuerpflichtigen, ohne Ausnahme, gleichgiltig aus welcher Quelle sie geflossen . . . .“

Ähnlich sagt das sächsische Einkommensteuergesetz vom 2. Juli 1878 im § 15:

„Als Einkommen gilt die Summe aller . . . Einnahmen mit Einschlufs des Mietwertes der Wohnung im eigenen Hause, sowie des Wertes der zum Haushalt verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft . . .“

Und fast mit denselben Worten, nur etwas minutiöser und genauer, sagt der österreichische Entwurf eines Gesetzes, betreffend die direkten Personalsteuern vom Jahre 1892 im § 195:

„Als Einkommen gilt die Summe aller in Geld oder Geldeswert bestehenden Einnahmen der einzelnen Steuerpflichtigen mit Einschlufs des Mietwertes der Wohnung im eigenen Hause oder sonstiger freier Wohnung, sowie des Wertes der zum Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft und des eigenen Gewerbebetriebes, sowie sonstiger dem Steuerpflichtigen allenfalls zukommender Naturaleingänge.“

Bemerkenswert ist, dafs keine dieser Gesetzesstellen die einzelnen Arten oder Zweige oder Bestandteile des Einkommens, die der Steuer unterworfen sein sollen, taxativ aufzählt, sondern dafs die in Rede stehenden Gesetze das „Einkommen“ ganz allgemein zu definieren bestrebt sind. Und der Tenor ist jedesmal: „Unter Einkommen versteht man alle in Geld oder Geldeswert bestehenden Einnahmen, gleichgiltig aus welcher Quelle sie geflossen.“ Da nun in unserer heutigen auf der Grundlage des Privateigentums und der Individualwirtschaft aufgebauten Volkswirtschaft

1. alle erdenklichen Sachgüter,
2. alle erdenklichen Nutzungen dieser Sachgüter und
3. alle erdenklichen persönlichen Dienstleistungen

um Geld verkauft und gekauft werden können und demgemäfs „Geldeswert haben“, so ergiebt sich, dafs der Gesetzgeber alle materiellen und

immateriellen Güter, die in die Wirtschaft des Einzelnen treten, unter den Begriff des Einkommens subsumiert wissen will. Und da der Gesetzgeber ausdrücklich hinzufügt: „gleichgiltig, aus welcher Quelle sie geflossen“, und da er zur Illustrierung dieser Bestimmung beispielsweise von dem „Mietwerte der Wohnung im eigenen Hause“ spricht und diesem den „Mietwert einer sonstigen freien Wohnung“, d. i. den Mietwert einer freien Wohnung in einem fremden Hause gegenüberstellt, und da er ebenso von den „Erzeugnissen der eigenen Wirtschaft und des eigenen Gewerbebetriebes“ spricht und diesen die „sonstigen Naturaleingänge“, d. i. also die Erzeugnisse einer fremden (Land-) Wirtschaft oder eines fremden Gewerbebetriebes gegenüberstellt, so soll damit unzweifelhaft angedeutet sein, dafs der Gesetzgeber alle in die Wirtschaft des Einzelnen tretenden Güter zum Einkommen gerechnet wissen will, und zwar gleichgiltig, ob die fraglichen Güter von aufsen in die Wirtschaft des Betreffenden hereinkommen, oder ob sie innerhalb dieser Wirtschaft neu entstehen. Das heifst also mit anderen Worten: der Gesetzgeber definiert den Einkommensbegriff in der nämlichen Weise, wie es oben definiert wurde, und zwar so, dafs unter „Einkommen“ alle Güter verstanden werden sollen, welche entweder in die eigene Wirtschaft von aufsen hereinkommen, oder welche innerhalb der eigenen Wirtschaft neu entstehen, und zwar gleichgiltig ob diese Güter materielle (oder Sach-) Güter, oder ob sie immaterielle Güter (d. i. Nutzungen von Sachgütern oder persönliche Dienstleistungen) sind.

Alle vorhin erwähnten Monstrositäten und Absurditäten, zu denen man bei dieser Definition des Einkommenbegriffes gelangt (und wohlgemerkt: eine andere Definition dieses Begriffes ist nicht möglich!), sind somit durch die citierten Gesetze sanktioniert.

Das Gesetz sagt ausdrücklich, dafs der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause zum steuerpflichtigen Einkommen gehört. Da nun aber bekanntlich nicht nur leere, sondern auch möblierte Wohnungen vermietet werden, und da nicht nur die möblierte Wohnung teuerer vermietet wird als die unmöblirte, sondern die Miete für die möblierte Wohnung selbstredend um so höher ist, je eleganter die Wohnung möbliert ist, und da ferner zu einer elegant möblierten Wohnung nicht nur die Tische und Stühle, sondern auch Gardinen, Spiegel, Gemälde u. dergl. gehören, so folgt hieraus, dafs auch die an den Wänden hängenden Spiegel und Bilder ihrem Eigentümer, und zwar auch dann ein steuerpflichtiges Einkommen abwerfen, wenn der Eigentümer diese Wohnung selbst bewohnt! Wer also zu Hause bequem auf seinem eigenen Fauteuil sitzt und ein ihm gehöriges an der Wand hängendes Bild eventuell ganz gedankenlos betrachtet, der produziert sich damit ein (steuerpflichtiges) Einkommen, wird also auf diesem — gewifs recht bequemen — Wege reicher. Und ebenso unzweifelhaft repräsentiert die Einladung zu einem

Mittagessen in einem befreundeten Hause ein steuerpflichtiges Einkommen u. dergl. m.

Die Sache ist durchaus nicht als Scherz aufzufassen, sondern hat einen überaus ernsten Hintergrund. Die Gröfse des steuerpflichtigen Einkommens kann nämlich nur auf dem Wege des Einbekenntnisses des Steuerpflichtigen ermittelt werden. Wenn nun die Gesetzgebung — wie dies beispielsweise in Oesterreich der Fall ist — der Unterzeichnung dieses Einkommens-Einbekenntnisses die Bedeutung eines Eides beilegt, so ist selbst der gewissenhafteste Staatsbürger und Steuerzahler der steten Gefahr ausgesetzt, als Meineidiger verurteilt und ins Gefängnis geworfen zu werden, weil es, wie gesagt, ganz unmöglich ist, eine brauchbare Definition des Einkommensbegriffes aufzustellen, und weil demgemäfs auch kein Mensch im stande ist, mit voller Sicherheit anzugeben, was als steuerpflichtiges Einkommen zu gelten hat und was nicht.

Beiläufig bemerkt, sorgt übrigens der Gesetzestext selbst dafür, dafs auch die heitere Seite des Einkommensbegriffes zur Geltung komme. Wenn nämlich das Gesetz — wie dies im sächsischen Gesetze und im österreichischen Entwurfe geschieht — verfügt, dafs zum steuerpflichtigen Einkommen auch „der Wert der zum Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft und des eigenen Gewerbebetriebes“ gerechnet werden solle, so folgt hieraus, das das Einkommen des Schuhmachers oder des Schneiders sich um so vorteilhafter gestaltet, und dafs der Mann demgemäfs umsomehr an Einkommensteuer zu zahlen hat, je fleifsiger seine Kinder die Schuhe beziehentlich die Kleider zerreifsen. Der Weinhändler ist der Gefahr des Bankerottes vollständig entrückt, er braucht seine Weine nur selbst auszutrinken und seine Geschäftsbücher werden den flottesten Absatz seines Artikel verzeichnen. In einer beneidenswerten Lage befinden sich der Arzt und der Apotheker, deren „Geschäft“ — nach der Annahme des Gesetzes — um so glänzender geht, je mehr, je schwerere und je langwierigere Erkrankungen in ihren Familien auftreten. Der glücklichste aber von allen ist schon der Besitzer einer Leichenbestattungsanstalt, wenn er im Laufe eines Jahres alle seine Angehörigen begraben darf!

Zu derartig widersinnigen Konsequenzen gelangt man durch die Aufstellung des Einkommensbegriffes, und man mufs zu ihnen gelangen, weil der Begriff des Einkommens an sich unhaltbar und widersinnig ist. Anfänglich — d. h. ehe man den Begriff des Einkommens kannte — arbeiteten die Menschen und lebten von dem Ertrage ihrer Arbeit, und zwar lebten sie gut oder schlecht, je nachdem der Einzelne viel oder wenig Güter zu verzehren hatte. Als dann später das Geld aufkam und es immer allgemeiner wurde, dafs dem Einzelnen durch den Verkehr Geldstücke in die Hände gespielt wurden, erregte dies begreiflicherweise die Aufmerksamkeit der Betreffenden, und sie fingen

an, die blanken Silberstücke, die ihnen im Verlaufe einer bestimmten Periode (Tag, Woche, Monat, Jahr) in die Hände kamen, abzuzählen. So entstand der Begriff des Einkommens, der — wie schon mehrfach erwähnt — sich anfänglich auf das Geldeinkommen beschränkte. Es liegt jedoch auf der flachen Hand, daſs mit dem Abzählen und etwaigen Notieren der Silberstücke, die dem Einzelnen im Laufe eines Monates oder Jahres in die Hände gerieten, blutwenig gewonnen war, und daſs diesem Abzählen und Aufzeichnen der in die eigene Wirtschaft hereinkommenden Geldstücke keine gröſsere Bedeutung innewohnt, wie wenn etwa heute eine gewissenhafte Hausfrau abzählen und notieren wollte, wie viel Kilogramm Fleisch oder Mehl u. dergl. im Laufe eines Monates oder Jahres in ihre Wirtschaft hereinkommen. Denn die Geldstücke sind ebenso wie die einzelnen Gewichtseinheiten Fleisch oder Mehl immer nur eine einzige Sorte von Gütern, und neben dieser einen Sorte giebt es noch unzählige andere Sorten von Gütern, die ebenso wie das Geld oder das Fleisch oder das Mehl entweder von auſsen in die Wirtschaft hereinkommen oder innerhalb der eigenen Wirtschaft entstehen.

Diese Wahrnehmung muſste sich den Menschen im Laufe der Zeit von selbst aufdrängen. Man erkannte, daſs die Zahl der in die Wirtschaft hereinkommenden und aus derselben hinausgehenden Geldstücke kein genaues und verläſsliches Bild von der wirtschaftlichen Lage des Betreffenden geben und begann die Aufmerksamkeit allmählich auch den übrigen Gütern zuzuwenden, die in natura in die Wirtschaft treten. Und hier unterlief der Fehler. Hätte man sich an dieser Stelle vom einfachen natürlichen und gesunden Menschenverstande leiten lassen, so hätte man sich sagen müssen: „Wir waren bisher der Ansicht, daſs eine genaue Aufzeichnung der ein- und ausgehenden Geldstücke ein genaues Bild von dem Gange und dem jeweiligen Stande der Wirtschaft eines Menschen gebe. Diese Anschauung erwies sich jedoch als irrig, denn sie giebt lediglich ein Bild von den Ein- und Ausgängen einer einzigen Gütersorte, nämlich der Geldstücke, während eine genauere Betrachtung zeigt, daſs neben den Geldstücken auch noch die verschiedenartigsten anderen Güter in jede Wirthschaft hineingehen und aus derselben hinausgehen. Wollen wir daher ein genaues Bild von dem Gange und dem jeweiligen Stande einer Wirtschaft gewinnen, so dürfen wir uns nicht nur auf die Ein- und Ausgänge der Geldstücke beschränken, sondern müssen gleichzeitig die Ein- und Ausgänge aller übrigen Güter regelmäſsig aufzeichnen und kontrollieren.“ — Das, wie gesagt, wäre der natürliche und gesunde Gedankengang gewesen, und hätte man sich von diesem einfachen und klaren Gedankengange leiten lassen, so wäre der ganze Einkommensbegriff schon im Keime erstickt worden. Hätte man nämlich den Versuch unternommen, die Ein- und Ausgänge aller für die Wirtschaft jedes Einzelnen in Betracht kommenden

Güter zu kontrollieren und regelrecht zu buchen, so hätte man ein Buch mit einer derartigen Unmasse von Rubriken anlegen müssen, dafs jeder schon beim blofsen Anblicke des Buches entsetzt davor zurückgeprallt wäre und nie wieder im Leben es gewagt hätte, an ein „Einkommen“ und dessen buchhalterische Darstellung auch nur zu denken. Jede Erdbeere, die man bei einem Spaziergange im Walde pflückt und verzehrt, ist ja ein Gut, das in die Wirtschaft hereinkommt, um augenblicklich in derselben zu verschwinden. Jedes belehrende Wort, das der Vater oder die Mutter etwa während eines Spazierganges zum Kinde spricht, ist ein Gut, und mitunter ein überaus wertvolles Gut, das in der eigenen Wirtschaft hervorgebracht und verbraucht wird, aber ein Gut, das schon verbraucht wird, noch ehe es ganz hervorgebracht war. Ja mitunter kommen Güter in unsere Wirtschaft herein und gehen aus derselben wieder hinaus, ohne dafs wir uns ihres Wertes auch nur bewufst würden. Ist es denn auch nur denkbar, alle derartigen Güterein- und Ausgänge zu kontrollieren und zu buchen? Hat derjenige, der uns den freundschaftlichen Rat erteilt, alle unsere „Einnahmen“ und „Ausgaben“ genau zu buchen, auch nur eine leise Ahnung von der Gröfse der Aufgabe, die er uns zumutet? Und schliefslich: was soll denn durch eine derartige Kontrolle und Aufzeichnung aller ein- und ausgehenden Güter bezweckt werden?

Leider wurde dieser einfache und klare Gedankengang nicht erkannt. Die Menschen liefsen sich blenden, und zwar liefsen sie sich durch den Vorgang des Geschäftsmannes blenden. Der Geschäftsmann, der in einer auf der Grundlage des Privateigentums und der Individualwirtschaft aufgebauten Volkswirtschaft auf eigene Rechnung und Gefahr Güter kauft oder produziert, um sie mit Gewinn an andere wieder zu verkaufen, der mufs allerdings bestrebt sein, einen klaren Überblick einerseits über die Geldstücke und anderseits über die betreffenden Güter zu gewinnen, die in seine Geschäftswirtschaft hereinkommen und aus derselben wieder hinausgehen, weil er ja wissen will, ob er mit Gewinn oder Verlust gearbeitet hat. Der Geschäftsmann also mufs buchen, und er kann buchen,

1. weil er es mit materiellen, also greifbaren Gütern zu thun hat, die auch das blödeste Auge wahrnehmen mufs;

2. weil er es mit verhältnismäfsig wenigen Sorten von Gütern zu thun hat und demgemäfs in seinen Büchern nur wenige Rubriken anzulegen braucht, die einen klaren Uberblick gestatten;

3. weil in seinem „Geschäfte“ nur wenige Güter (wie z. B. in erster Reihe das Brennmaterial) so zu sagen auf Nimmerwiedersehen verschwinden, und auch dieses Verschwinden so handgreiflich deutlich ist, dafs es sich der Wahrnehmung nicht entziehen kann;

4. weil die Güter, welche durch seine Geschäftswirtschaft hindurch-

gehen, nur gegen Entgelt hereinkommen und auch nur gegen Entgelt wieder hinausgehen. (Ein schenkungsweiser Austritt von Gütern aus der Geschäftswirtschaft findet bekanntlich nur ausnahmsweise statt, und wo er stattfindet, vollzieht er sich mit so handgreiflicher Deutlichkeit, dafs er sich auch wieder der Wahrnehmung nicht entziehen kann.)

Dasjenige nun, was der Geschäftsmann in seiner Geschäftswirtschaft thut und thun mufs, glaubte man so ohne weiteres auf das private Leben und die Hauswirtschaft anwenden zu dürfen, und man glaubte, dies um so mehr thun zu müssen und die ein- und ausgehenden Güter in Geld veranschlagen zu sollen, als dieser Entwickelungsprozefs in eine Zeit fiel, da alle Welt unter dem Eindrucke der herrschenden merkantilistischen Theorien vor dem Gelde anbetend im Staube lag. Man stellte sich die Sache so vor, als ob die ganze Erde ein einziger grofser Börsensaal und das gesamte menschliche Leben nichts als eine ununterbrochene Reihe von Tausch- und Handelsgeschäften wäre, die sich regelrecht buchen lassen. Man vergafs hierbei, dafs das private Leben, d. i. die persönlichen Beziehungen des Menschen zum Menschen sich nie und nimmer in Ziffern fassen lassen, dafs es der haarsträubendste Widersinn ist, die Beziehungen zwischen den Familienangehörigen — zwischen Mann und Frau, zwischen Eltern und Kindern, zwischen den Geschwistern — zwischen Verwandten und Freunden als eine Kette von entgeltlichen Handelsgeschäften aufzufassen; man vergafs, dafs hierbei eine Unmasse der verschiedenartigsten immateriellen Güter in Betracht kommt, die sich jeder Schätzung in Geld entziehen; man vergafs, dafs in der Hauswirtschaft oder im privaten Leben eine unabsehbare Reihe von Gütern sich der Wahrnehmung gänzlich entzieht, sei es weil sie unentgeltlich und daher unbeachtet in die Wirtschaft hereinkommen, sei es weil sie unentgeltlich aus der Wirtschaft hinaustreten, sei es weil sie innerhalb der Wirtschaft entstehen und, kaum entstanden, auch schon verbraucht werden, wie etwa persönliche Dienstleistungen u. dergl. m. Kurz, man hielt am Einkommensbegriffe fest und übersah, dafs man auf Schritt und Tritt mit der aufgestellten Definition in Widerspruch geriet. — Und mit einem derartig verschwommenen und unfafsbaren Begriffe soll der Nationalökonom operieren!

Erster Teil.

Einkommen und Einkommensverteilung im allgemeinen.

1. Kapitel. **Das Einzeleinkommen und seine Arten.**

§ 1. *Die individualistische Auffassung des Einzeleinkommens.* Eine genaue — so zu sagen aktenmäfsige — Darstellung des Entwickelungsprozesses, wie der Begriff des Einkommens entstand, und wie er dann Schritt für Schritt weiter ausgebildet wurde, ist selbstverständlich unmöglich. Es verhält sich nämlich mit den Begriffen genau ebenso, wie mit allen menschlichen Erfindungen und Einrichtungen und ebenso wie mit der „Entstehung der Arten" in der äufseren Natur. Ebenso wenig als wir im stande sind, genau anzugeben, auf welche Weise und wann etwa die erste Eiche oder der erste Windhund entstand, ebenso wenig können wir angeben, auf welche Weise und wann etwa das erste Geldstück in den Verkehr gesetzt wurde oder das erste Werkzeug entstand, und abermals ebenso wenig sind wir im stande genau anzugeben, in wessen Kopfe und zu welcher Zeit der Einkommensbegriff oder irgend ein anderer Begriff zum ersten Male aufgetaucht ist. Die Darwinsche Theorie von der „Entstehung der Arten" lehrt uns bekanntlich, dafs alle „Arten" der Tier- und Pflanzenwelt in der unscheinbarsten und unmerklichsten Weise in der Art entstehen, dafs irgend ein Individuum irgend eine unbedeutende und unbemerkbare Eigentümlichkeit aufweist, die sich im Laufe der Zeit an den Nachkommen dieses Individuums auf dem Wege der Vererbung und Anpassung immer schärfer entwickelt, bis schliefslich Individuen vorhanden sind, die sich von ihren Vorfahren so deutlich unterschieden, dafs wir sie als eine neue „Species" hinstellen zu müssen glauben. Dasselbe lehrt uns die moderne Technologie. Aus dem ersten Steine oder Baumaste, den der Urmensch seiner Zeit in die Hand nahm, um ihn als Hammer oder Keule, als Messer oder als Wurfgeschofs zu verwenden, sind im Laufe der Zeit durch fortgesetzte, ganz unmerkliche Verbesserungen und durch immer vollkommenere Anpassung an den speciellen Zweck unsere sämtlichen heutigen Werkzeuge und

Maschinen sowie unsere sämtlichen Waffen hervorgegangen. Dasselbe gilt von unseren heutigen Begriffen, die aus ganz unscheinbaren Anfängen hervorgegangen sind und einem steten, wenn auch ganz unmerklichen Umwandlungsprozesse unterworfen sind. Die einzelnen Stadien dieses Entwickelungsprozesses, und zwar auf allen drei Gebieten, können wir nur in den seltensten Ausnahmefällen mit Bestimmtheit angeben; zumeist sind wir darauf angewiesen, auf dem Wege des Rückschlusses eine nur annähernde Vorstellung von jenem Entwickelungsgange zu gewinnen.

Dies gilt denn auch von dem Einkommensbegriffe. Wann und wie derselbe entstand, wissen wir — wie gesagt — nicht. Aus der Thatsache aber, dafs selbst heute noch der gebildete Laie, wenn vom „Einkommen" die Rede ist, in erster Reihe an das in barem Gelde bestehende Einkommen denkt, können wir mit grofser Wahrscheinlichkeit den Schlufs ziehen, dafs der Begriff des Einkommens im Publikum erst entstand, nachdem das Geld in den Verkehr eingedrungen war. Und in dieser Annahme werden wir durch die in der Einleitung schon gestreifte Thatsache bestärkt, dafs das Wort „Einkommen" ein „Hereinkommen" bedeutet. Das „Hereinkommen" von Gütern in die eigene Wirtschaft kann aber erst dann bemerkt werden und auffallen, wenn in die eigene Wirtschaft Güter von aufsen hereinkommen, die der Einzelne unter normalen Umständen in der eigenen Wirtschaft gar nicht erzeugen kann, wie dies eben beim baren Gelde der Fall ist.

Wie jeder Begriff (d. i. wie jedes neue Wort) mufste der Begriff oder das Wort „Einkommen" einige Zeit im mündlichen Verkehre cirkuliert haben, bevor das Wort in die Schriftsprache eindrang, und auch dann wieder mufste einige Zeit verstrichen sein, ehe die Theorie anfing, sich mit dem Einkommensbegriffe zu beschäftigen. Bekanntlich sind alle derartigen ersten Versuche unbeholfen und erfolgen so zu sagen nur tastend, und dies gilt demgemäfs auch von der Nationalökonomie und ihrer Untersuchung des Einkommensbegriffes. Es dauerte geraume Zeit, ehe die Frage, was man unter „Einkommen" zu verstehen habe, klar und präcis gestellt war, und ehe man zwischen dem „Einkommen des Einzelnen" und dem sog. „Volkseinkommen" scharf unterschied. Und wie jedesmal das Fernliegende den Menschen eher interessiert, als das Naheliegende —, wie beispielsweise die Menschen sich viel früher für den Lauf der Gestirne interessierten, als für den Kreislauf ihres eigenen Blutes —, so geschah es auch hier. Der Begriff „Einkommen des Einzelnen" mufste den ersten Nationalökonomen, den Merkantilisten und Physiokraten, so selbstverständlich und klar geschienen haben, dafs sie die Frage nach dem „Einkommen des Einzelnen" noch gar nicht aufwerfen, dagegen mufs ihnen eine unklare Vorstellung vom „Volkseinkommen" in verschwommenen Umrissen vorgeschwebt haben, weil

sie — die Merkantilisten — sich zum ersten Male die Frage vorlegen, wie man ein Volk reich machen könne.

Zum ersten Male taucht die Frage nach dem Einkommen des Einzelnen bei Adam Smith und den Nationalökonomen der sog. klassischen Schule auf, aber auch hier wird dieselbe noch nicht ganz scharf formuliert, sondern mehr nur beiläufig gestreift, und zwar in der Weise, dafs der Begriff des Volkseinkommens an der Hand des — diesen Männern ganz klar und selbstverständlich scheinenden — Begriffes des Einzel- oder Privateinkommens erläutert, beziehungsweise dafs der Begriff „Volkseinkommen“ als ein Analogon des Begriffes „Einkommen eines Privatmannes“ hingestellt wird. So sagt Adam Smith Bd. I, Buch II, Kap. 2, Alinea 2:

„Bei dem solchergestalt gewonnenen Einkommen (gemeint ist hier das Einkommen eines ganzen Volkes) mufs indessen wiederum, gleichwie bei der Rente von einem Gute (d. i. von einem Landgute) unterschieden werden zwischen dem rohen und dem reinen Einkommen. Bei einem Gute (Landgute) begreift die rohe Rente dasjenige, was der Pächter zahlt, die reine dasjenige, was nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und aller sonstigen nötigen Kosten und Ausgaben dem Gutsbesitzer übrig bleibt, oder was er, ohne seinem Gute zu schaden, dem zum unmittelbaren Verbrauche bestimmten Teile seines Vermögens überweisen, es für seine Tafel, seine Equipage, die Ausschmückung und Möblierung seines Hauses, seine Vergnügungen und Zerstreuungen ausgeben kann. Sein wirkliches Vermögen ist nicht durch seine rohe, sondern durch seine reine Rente bedingt.“

Da von dem sog. Volkseinkommen im nächstfolgenden Kapitel gehandelt werden soll, so interessiert uns hier an dieser Stelle nur die Art und Weise, wie Adam Smith sich das sog. Einzel- oder Privateinkommen vorstellt. Und nach dieser Richtung hin geht wohl aus der citierten Stelle unzweifelhaft hervor, dafs Adam Smith dem Begriffe des Einzel- oder Privateinkommens noch mit vollster Unbefangenheit gegenübersteht. Ihm erscheint der Begriff „Einkommen“ (eines Privatmannes) — der selbstverständlich zur Zeit, da Smith schrieb, aller Welt geläufig war — als etwas so Natürliches und Gewohntes, dafs ihm auch nicht der leiseste Zweifel an der Natur und dem Umfange dieses Begriffes aufsteigt. Smith denkt eben einfach an den soliden und gewissenhaften Geschäftsmann, der die Einnahmen und Ausgaben seines Geschäftes regelrecht bucht und am Jahresschlusse die Bilanz aufstellt. Diejenige Summe, die sich nach der Bilanz als reiner Überschufs, als reiner Geschäftsgewinn ergiebt, darf der Geschäftsmann mit voller Beruhigung seiner Geschäftskasse entnehmen. Und wenn nun der Geschäftsmann in seinem Kontor diese Summe in die Tasche steckt, um sie nach Hause zu tragen und in seiner Privatwohnung in die Haushaltungskasse einzulegen, so bildet sie dort sein „Einkommen“, welches er selbstredend ganz nach Belieben verwenden und verausgaben darf. Dafs diese Auffassung dem geschäftlich geschulten Geiste des englischen Volkes ganz besonders entspricht, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung.

Irgend welche Zweifel an der Richtigkeit dieser Auffassung oder weitere Detailfragen nach dem Umfange des Einkommensbegriffes, d. h. also, ob dies oder jenes auch als „Einkommen“ anzusehen sei oder nicht, tauchen — wie gesagt — bei ADAM SMITH noch nicht auf. An die ganz nahe liegende und uns heute geläufige Thatsache, daſs auch der Geschäftsmann irgend welche kleine Nebeneinnahmen haben kann, die in den „Geschäfts“-Büchern nicht ersichtlich gemacht werden, daſs beispielsweise der „Geschäftsmann“ bei seiner Privatwohnung möglicherweise einen kleineren oder gröſseren Garten hat, in dem etwas Gemüse oder Obst für den Hausbedarf gewonnen wird, oder daſs etwa die Frau des „Geschäftsmannes“ (wie es auch heute noch in kleineren Orten die Regel bildet und zur Zeit, da SMITH lebte, zweifellos auch in England oder Schottland vorkam) zu Hause einiges Geflügel, ein paar Schweine oder gar eine Kuh hält, deren Nutzungen unmittelbar in die Haushaltung einflieſsen —, an alle diese kleineren und gröſseren Dinge und an die hieran von selbst sich knüpfende Frage, ob diese unmittelbar gewonnenen und im Hause verbrauchten Produkte auch als „Einkommen“ anzusehen seien oder nicht, denkt SMITH einfach nicht. Die ältere Nationalökonomie war eben — wie GUSTAV COHN ganz richtig bemerkt — die „Nationalökonomie der Börse“ oder die „Nationalökonomie des Kontors“, und speciell die Engländer hatten so ausschlieſslich den „Geschäftsmann“ mit seinen „Geschäftsbüchern“ im Auge, daſs man auf sie das bekannte Wort: „quod non est in actis, non est in mundo“ mit einer geringen Modifikation anwenden kann: „was in den Geschäftsbüchern des Kaufmannes nicht vorkommt, das existiert nicht“, oder: Einkommen ist nur dasjenige, was die Geschäftsbücher des Geschäftsmannes als solches ausweisen; was in den Geschäftsbüchern nicht ausgewiesen ist, ist überhaupt kein Einkommen. Und so ausschlieſslich ist der Blick — auch noch ADAM SMITHS — auf das Kontor des Kaufmannes und seine Geschäftsbücher gerichtet, daſs jene älteren Nationalökonomen gänzlich die Existenz solcher Menschen vergessen, welche, wie beispielsweise der Arzt, der Beamte, der sog. „Private“ u. dgl. gar nicht einmal in der Lage sind, regelrechte „Geschäftsbücher“ (im Sinne des Kaufmannes) zu führen. Der Kolonialwarenhändler z. B., der ein paar Pfund Kaffee oder Zucker unmittelbar seinem Laden entnimmt und für seinen Haushalt verwendet, wird dies sicherlich in seinen Geschäftsbüchern ersichtlich machen, und demgemäſs wird denn auch der fragliche Zucker oder Kaffee bei ihm als „Einkommen“ erscheinen. In welches kaufmännische „Geschäftsbuch“ aber soll es eingetragen werden, wenn der Arzt seiner Frau oder einem seiner Kinder einen ärztlichen Rat ertheilt, wenn der sog. „Private“ oder ein kleiner Beamter in seinen freien Stunden sein Kind unterrichtet, oder wenn dies gar die Mutter thut? Und da dies in keinem Geschäftsbuche ersichtlich

gemacht wird, so kommt es auch als „Einkommen" absolut nicht in Frage.

An alle diese und ähnliche Eragen auch nur zu denken, kommt ADAM SMITH nicht entfernt in den Sinn. Beiläufig bemerkt, hätte übrigens ADAM SMITH, der bekanntlich nur die Hervorbringung materieller oder greifbarer Güter als „Produktion" gelten lassen will, auch wenn er an die in Rede stehende Frage gedacht hätte, den Genufs von persönlichen Dienstleistungen konsequenterweise gar nicht als „Einkommen" auffassen können.

Die ersten Nachfolger ADAM SMITHs, die sog. „klassischen" Nationalökonomen kamen über die SMITHsche Auffassung des Einkommensbegriffes nicht hinaus. Ein wörtliches Anführen der einschlägigen Stellen aus den betreffenden Werken dürfte wohl zu weit führen, und es wird daher hier die Bemerkung genügen, dafs die hervorragendsten modernen deutschen Nationalökonomen, welche sich eingehender mit der Lehre vom Einkommen und ihrer Litteraturgeschichte befassen — so SCHMOLLER („Die Lehre vom Einkommen u. s. w." in der Zeitschr. f. d. ges. Staatsw., Bd. 19), ROESLER („Zur Lehre vom Einkommen" in den Jahrb. f. Nat.-Ök. u. Statist., Bd. 10), v. MANGOLDT (Art. „Einkommen" im Deutschen Staatswörterbuch), BERNHARDI („Versuch einer Kritik der Gründe, die für grofses und kleines Grundeigenthum angeführt werden", Petersb. 1849), ROB. MEYER (Art. „Einkommen" im CONRAD-LEXISschen Handwörterb. d. Staatsw.) — übereinstimmend hervorheben, dafs die ältere Schule (die Engländer, die Franzosen und die älteren Deutschen) sich das Einkommen nach der Art eines soliden Geschäftsmannes vorstellt, der regelrecht seine Bücher führt und am Jahresschlusse diejenige Summe, die sich nach der Bilanz als reiner Geschäftsgewinn oder als reiner Ertrag des Geschäftes ergiebt, als sein Einkommen (mitunter wird der Ausdruck „reines Einkommen" gebraucht) betrachtet, welches er, ohne sein Geschäft im mindesten zu schädigen, beliebig zur Bestreitung seines Haushaltes oder sonst verwenden darf.

Ein Umstand wäre übrigens an dieser Stelle noch hervorzuheben, d. i. die Frage, ob ADAM SMITH unter „Einkommen" nur das Geldeinkommen versteht, oder ob er auch das sog. Naturaleinkommen als Einkommen gelten lassen will. In der vorhin citierten Stelle spricht er von der „Rente", die der Pächter „zahlt"; man wäre also auf den ersten Blick geneigt zu glauben, dafs er bei dem Worte „Einkommen" (und zwar des Privatmannes) nur an das Geldeinkommen denkt. Indes dürfte dies doch wohl kaum richtig sein. Es ist nämlich eine bekannte Thatsache, dafs uns die wirtschaftlichen Vorgänge — man denke beispielsweise an die Bildung der sog. „Kapitale", ferner an die Rolle, welche das sog. „Kapital" in der Wirtschaft eines Volkes spielt, u. dgl. — durch das Dazwischentreten des Geldes verschleiert werden, und dafs

es daher die Aufgabe der nationalökonomischen Wissenschaft ist, jenen (wenn der Ausdruck gestattet ist) „Geldschleier“ zu lüften und zu zeigen, wie in Wirklichkeit die Vorgänge aussehen, die sich hinter jenem „Geldschleier“ abspielen. Dieser Aufgabe war sich ADAM SMITH im allgemeinen unzweifelhaft klar bewufst, und er ist denn auch thatsächlich allerorts bestrebt, von dem Dazwischentreten des Geldes zu abstrahieren und die wirtschaftlichen Vorgänge so darzustellen, wie sie (hinter dem „Geldschleier“) in Wirklichkeit aussehen. ADAM SMITH als Nationalökonom hätte daher auch ausdrücklich lehren sollen, dafs das Einkommen nicht nur in barem Gelde, sondern überhaupt aus denjenigen („Natural“-)Gütern besteht, welche in die Wirtschaft hereinkommen. Es scheint jedoch, dafs die Gewöhnung an den „Geldschleier“, die selbst uns heutzutage noch tief im Blute steckt, auch ihm noch zu tief im Blute safs, dafs er in der oben citierten Stelle bei der Erläuterung des Einkommenbegriffes so zu sagen nur momentan aus der Rolle fiel, dafs er nur augenblicklich darauf vergafs, auch an dieser Stelle den „Geldschleier“ zu lüften, und dafs er gegen seine bessere wissenschaftliche Überzeugung das Einkommen des Privatmannes so darstellt, als ob es nur aus dem eingehenden baren Gelde bestände. Indes wie dem auch sei, seine Nachfolger, speciell die Franzosen und die Deutschen rangen sich auch in diesem Punkte zur vollen Konsequenz durch und lehren ausdrücklich, dafs der Begriff des Einkommens nicht nur auf das bare Geld beschränkt werden dürfe, sondern dafs es ebenso auch die in natura eingehenden Güter umfasse.

Ein neues Moment erst wurde in die Definition des Einkommensbegriffes aufgenommen durch HERMANN und SCHMOLLER, und zwar durch den Hinweis darauf, dafs der Zweck des Einkommens die Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse ist. Da sich jedoch die Hervorhebung des Momentes der Bedürfnisbefriedigung in erster Reihe auf den Begriff des Volkseinkommens bezieht, so soll von dieser sogen. HERMANN-SCHMOLLERschen Einkommenstheorie eingehender im nächstfolgenden Kapitel („Das Volkseinkommen“) die Rede sein. An dieser Stelle genügt die Bemerkung, dafs die HERMANN-SCHMOLLERsche Definition oder Auffassung des (Einzel-)Einkommens bis auf den heutigen Tag so ziemlich (die abweichenden Meinungen sollen weiter unten erwähnt werden) die herrschende geblieben ist. HERMANN (Staatswirtschaftliche Untersuchungen“, 2. Aufl., München 1870, S. 582 u. 583) definiert das (Einzel-)Einkommen wie folgt:

„So wenig jede Ausgabe Verbrauch ist, so wenig ist jede Einnahme Einkommen. Dieses ist vielmehr die Summe der wirtschaftlichen oder Tauschgüter, welche in einer gewissen Zeit zu dem ungeschmälert fortbestehenden Stammgut einer Person neu hinzutreten, die sie daher beliebig verwenden kann. Dafs es ebensowohl körperlicher als unkörperlicher Natur sein könne, ist klar.“

Und im Anschlusse an diese HERMANNsche Definition des Einkommens

sagt SCHMOLLER („Die Lehre vom Einkommen u. s. w.“, in der „Zeitschr. f. d. ges. Staatsw.“, Jahrg. 1863, Bd. 19, S. 1 ff. speciell S. 19):

„Einkommen ist ... also die Summe von wirtschaftlichen Gütern, die ein Subjekt in einer gewissen Zeit zur Befriedigung seiner Bedürfnisse ohne Schmälerung seines Vermögens verwenden kann. Für Jeden sind die Früchte seiner Arbeit und seines Vermögens sein ursprüngliches Einkommen; ein abgeleitetes hat nur der, welcher solche Früchte nicht hat; d. h. nur er lebt vom Einkommen anderer. ... Zum Einkommen gehören stets auch sämtliche unmittelbar, d. h. ohne Tausch, verbrauchten oder genossenen Früchte der Arbeit und des Vermögens.“

HERMANN und SCHMOLLER heben ausdrücklich hervor, dafs unter „Einkommen“ nicht nur diejenigen Güter zu verstehen seien, welche von aufsen in die eigene Wirtschaft hereinkommen, sondern auch diejenigen Güter, die innerhalb der eigenen Wirtschaft entstehen; und ebenso wird in den vorstehenden Definitionen ausdrücklich gesagt, dafs es gleichgiltig sei, ob die in das Vermögen tretenden Güter materieller oder immaterieller Natur seien. Dagegen findet sich in der HERMANN-SCHMOLLERschen Einkommensdefinition ein Moment noch nicht berücksichtigt, auf welches seitens der späteren Schriftsteller ein gewisses Gewicht gelegt wird, dafs nämlich zum Einkommen nur solche Güter zu rechnen seien, welche mit einer gewissen Regelmäfsigkeit (also etwa alljährlich oder dergl.) in die Wirtschaft hereinkommen.

In erschöpfender Weise hat ADOLF WAGNER die aus der bisher geschilderten Auffassung entspringenden Einkommensdefinitionen in seiner bekannten „Grundlegung“ (1. Aufl., S. 96 u. 97) zusammengefafst, wenn er das Einzelneinkommen definiert wie folgt:

„Im Einkommen (einzeln in den Einkünften) werden die Einnahmen oder Erträge in Beziehung mit der Person, welche sie empfängt, daher mit dem Wirtschaftssubjekte gebracht. Das Einkommen einer Person umfafst zweierlei:

1. Diejenige Summe wirtschaftlicher Güter, welche derselben in gewissen Perioden .... regelmäfsig und daher mit der Fähigkeit der regelmäfsigen Wiederholung als Reinerträge einer festen Erwerbsquelle neu als Vermögen hinzuwachsen. Dieser Teil des Einkommens einer Person rührt daher aus der Wirtschaftsführung überhaupt und aus einzelnen wirtschaftlichen Thätigkeiten (Arbeit, Unternehmung) oder aus Eigentums- oder Forderungsrechten insbesondere (Sklaveneigentum, Grundeigentum, Kapitaleigentum, Forderungen aus Kreditgeschäften), endlich aus regelmäfsigen unentgeltlichen Einnahmen (Almosen, Geschenk) her.

2. Die Genüsse (Nutzungen) oder selbst nur die Genufsmöglichkeiten, welche das Nutzvermögen einer Person nach Abrechnung der dabei stattfindenden Abnutzung und Verkehrswertverminderung periodisch fortdauernd gestattet.

Das Einkommen einer Person bildet zunächst den Güterfond zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse. Seine Erwerbung ist das Mittel zu letzterem Zwecke. Es kann in derselben Periode, in der es erlangt wurde, vollständig verzehrt werden, ohne dafs dadurch das frühere Vermögen geschmälert wird. Die Tauschwerthöhe des Einkommens einer Person entscheidet über das Mafs der letzterer möglichen dauernden Bedürfnisbefriedigungen, ist daher volkswirtschaftlich von gröfster Bedeutung.“

Die WAGNERsche Definition des Einkommensbegriffes (d. i. des Einzeleinkommens) repräsentiert heute die communis opinio der national-

ökonomischen Wisssenschaft (d. h. desjenigen Teiles der Wissenschaft, von dem bisher ausschliefslich die Rede war). Sie stimmt — wie man sieht — vollständig mit dem überein, was oben in der „Einleitung" über die Entwickelung und die heutige Auffassung des Einkommensbegriffes gesagt wurde, d. h. dafs man heute unter dem Einkommen einer Person versteht:

alle Güter, welche in die Wirtschaft oder in das Vermögen einer Person treten, und zwar:

1. gleichgiltig, ob diese Güter von aufsen in die eigene Wirtschaft hereinkommen, oder ob sie innerhalb der eigenen Wirtschaft neu entstanden sind, und

2. gleichgiltig, ob diese Güter materieller oder unmaterieller Natur sind.

Allerdings müssen in diese Definition zwei weitere Momente aufgenommen werden, wenn dieselbe die heutige communis opinio der Wissenschaft widerspiegeln soll, zwei Momente, die ich in der „Einleitung" mit Vorbedacht unberücksichtigt gelassen habe, weil sie für den mir dort vorschwebenden Zweck bedeutungslos waren, nämlich:

1. dafs die in Rede stehenden Güter mit einer gewissen Regelmäfsigkeit in die Wirtschaft oder in das Vermögen der betreffenden Person treten müssen, wenn sie als „Einkommen" gelten sollen, und

2. dafs diese Güter nur dann als „Einkommen" aufgefafst werden können, wenn sie neu in die Wirtschaft oder in das Vermögen der betreffenden Person treten, d. h. also wenn sie zu dem bisherigen Vermögen der betreffenden Person hinzutreten, oder mit anderen Worten: es liegt umgekehrt kein „Einkommen" vor, wenn Güter in die eigene Wirtschaft hereinfliefsen, welche Teile des Stammvermögens dieser Wirtschaft sind, also beispielsweise, wenn ausstehende Forderungen zurückgezahlt oder ausgeliehene Vermögensobjekte zurückgestellt werden.

Selbstverständlich aber ist es, dafs von dieser Auffassung und Definition des Einkommensbegriffes — des Einzeleinkommens — alles dasjenige gilt, was oben in der „Einleitung" gesagt wurde. Man hat über alles Erdenkliche gestritten, man hat darüber gestritten:

1. ob unter „Einkommen" nur das Geldeinkommen zu verstehen sei, oder auch die sonstigen in natura in das Vermögen tretenden Güter,

2. ob unter „Einkommen" nur die von aufsen in die eigene Wirtschaft hereinkommenden Güter zu verstehen seien, oder auch die innerhalb der eigenen Wirtschaft entstehenden Güter,

3. ob das „Einkommen" nur die in das Vermögen tretenden materiellen Güter umfasse, oder auch die immateriellen Güter,

4. ob das „Einkommen" nur die regelmäfsig einfliefsenden Güter umfasse, oder auch die unregelmäfsig hereinkommenden Güter,

5. ob unter „Einkommen" alle in die Wirtschaft einfliefsenden Güter zu verstehen seien, oder nur diejenigen, die neu zum bisherigen Vermögen hinzutreten, d. i. also alle einfliefsenden Güter mit Ausschlufs derjenigen, die Teile des bereits vorhandenen Vermögens repräsentieren, und

6. welcher der Zweck des „Einkommens" sei, d. h. ob der Einzelne sein Einkommen beliebig verwenden — also „verzehren" — dürfe oder nicht.

Kurz man hat, wie gesagt, über alles Erdenkliche gestritten und mit dem kolossalsten Aufgebote von Fleifs und Scharfsinn einen Einkommensbegriff (den vorstehend mitgeteilten) gewonnen und aufgestellt, der

für das praktische Leben absolut unbrauchbar ist. Denn dasjenige, worauf es im praktischen Leben einzig und allein ankommt, ist die Bestimmung der Gröfse des „Einkommens", das der Einzelne hat. Wie aber soll ich im stande sein, die Gröfse meines sogen. „Einkommens" zu ermitteln und anzugeben, wenn jeder mir geleistete — eventuell noch so unbedeutende — Freundschaftsdienst, wenn jedes an mich gerichtete belehrende Wort ein „Einkommen" repräsentiert, ja wenn sogar das Sitzen auf meinem eigenen Sessel oder das Schlafen in meinem eigenen Bette „Einkommen" ist?

In letzter Zeit hat nur noch Robert Meyer (in seinem Buche: „Das Wesen des Einkommens", Berlin 1887) sich eingehender mit der Lehre vom Einkommen befafst und (ebendas. §§ 2 u. 3) speciell die Frage der regelmäfsigen Wiederkehr des Einkommens einer näheren Erörterung unterzogen. Er gelangt zu dem an sich richtigen Resultate, dafs es „von Hause aus regelmäfsig wiederkehrende Einnahmen" eigentlich gar nicht giebt, sondern lediglich regelmäfsig wiederkehrende Arbeiten, deren Zweck dahin geht, regelmäfsig Güter zu produzieren, um unsern regelmäfsig wiederkehrenden Bedarf zu decken. Der Einzelne vermag sich, d. i. seiner Privatwirtschaft, allerdings bis zu einem gewissen Grade regelmäfsig wiederkehrende Einnahmen zu verschaffen, und zwar auf zweifache Weise. Einmal „technisch" durch eine derartige Gestaltung des Produktionsprozesses, dafs derselbe in regelmäfsigem Gange erhalten wird und demgemäfs in gewissen Perioden immer wieder das gleiche Produktenquantum liefert (also nachhaltiger Betrieb der betreffenden Wirtschaft — keine Raubwirtschaft). Zweitens wirtschaftlich, d. h. in der Weise, dafs der günstiger Situierte seine Machtverhältnisse dazu benutzt, um sich von einem Zweiten (der wirtschaftlich schwächer ist) regelmäfsig wiederkehrende Leistungen oder Giebigkeiten zusichern zu lassen oder dieselben von ihm zu erzwingen (Zinspflicht des Schuldners, Frohnden, Steuern, Tribute, Sklaverei u. s. w.). Dadurch wird das Risiko, welches mit der regelmäfsigen Wiederkehr der Produktion verbunden ist, auf die Schultern des Pflichtigen abgewälzt, und dies erzeugt vielfache Bedrückung des Schuldners, Störungen des Verkehrs, wie Krisen u. dergl. Robert Meyer hat damit unstreitig einen sehr richtigen Gedanken von weittragender Bedeutung angeregt; der absolut unhaltbare und unbrauchbare Einkommensbegriff wird aber dadurch auch nicht um ein Atom haltbarer oder brauchbarer.

Parallel mit der oben geschilderten Entwickelung des Einkommensbegriffes ging das Bestreben, den Begriff des Einkommens von zwei verwandten Begriffen abzugrenzen, d. i. vom Begriffe des Ertrages und von dem der Einnahme.

Zunächst also der Ertrag. Das Wort „Ertrag" bezieht sich in erster Reihe auf die Produktion oder Produktivität der äufseren Natur

und bedeutet zunächst dasjenige, was das Feld oder der Baum „trägt“, und zwar bedeutet das Wort ursprünglich zweifellos den Naturalertrag, d. h. die Menge Getreide, die das Feld, die Früchte, die der Baum „trägt“, die Wolle, die das Schaf, die Milch, die die Kuh ergiebt oder „trägt“ u. dergl. m. In dem Mafse, als es dann später üblich wurde, die Hauptmasse der eigenen Produkte zu verkaufen, gewöhnte man sich daran, das Wort „Ertrag“ nicht mehr ausschliefslich auf den Naturalertrag des Feldes oder Baumes, sondern ebensowohl auf die für den Naturalertrag gelöste Geldsumme, d. i. also auf den Geldertrag des Landgutes (oder einzelner Zweige der landwirtschaftlichen Produktion: Ertrag der Felder oder der Feldwirtschaft, Ertrag der Obst- oder Weingärten bezw. der Obst- oder Weinkultur, Ertrag der Milchwirtschaft u. dergl.) anzuwenden. Damit war die Ausdehnung der Anwendung des Wortes „Ertrag“ auf die übrigen Produktionszweige von selbst gegeben. War man aber einmal daran gewöhnt, von dem „Ertrage“ des Landgutes, des Forstes, des Obstgartens, des Weinberges, der Viehzucht u. dergl. zu sprechen, und dachte man hierbei nicht mehr an die Menge des geernteten Getreides, des geschlagenen Holzes, des geernteten Obstes, des gewonnenen Weines, der Wolle, der Milch u. dergl., sondern an das hierfür gelöste Geld, so war es überaus naheliegend, den Ausdruck „Ertrag“ auch auf die übrigen Produktionszweige anzuwenden und — allerdings nur im figürlichen Sinne — von dem „Ertrage“ der Fabrik, des Handwerksbetriebes, des Handelsgeschäftes oder gar des Bergwerkes zu sprechen, ungeachtet es evident ist, dafs das Geld aus der Fabrik, der Werkstätte, dem Kaufmannsladen oder dem Bergwerke nicht entfernt in der Weise herauswächst, wie etwa das Getreide aus dem Felde, der Apfel aus dem Baume oder die Wolle aus dem Rücken des Schafes.

Heute gehen wir in der Anwendung der figürlichen Redewendung noch um einen Schritt weiter. Ursprünglich dachte man bei dem Worte „Ertrag“ an irgend ein Objekt der äufseren Natur (Grundstück, Baum, Tier), aus dem die Früchte infolge der den Naturobjekten innewohnenden sog. Produktivkraft „von selbst“ — d. i. ohne menschliches Hinzuthun — hervorwachsen. Später gewöhnte man sich daran, auch dort von einem „Ertrage“ zu sprechen, wo von einem natürlichen „Hervorwachsen von Früchten“ zwar keine Rede ist, wo es aber dem Menschen gelingt, mit Hülfe von irgend welchen körperlichen Gegenständen, die er in der Hand hat (also mit Hülfe einer Werkstätte, einer Fabrik, eines Kaufmannsladens u. dergl.), Geld zu erwirtschaften. Immerhin aber waren dies bisher noch körperliche oder greifbare Gegenstände, aus denen der Betreffende Geld „herauswirtschaftete“. Heute nun sind wir schon so weit, dafs wir auch dort von einem „Ertrage“ sprechen, wo der Betreffende keine körperlichen oder greifbaren Gegenstände in der Hand hat, mit deren Hülfe er Geld verdient. Wir sprechen von

dem „Ertrage“ der ärztlichen oder anwaltschaftlichen Praxis, von dem „Ertrage“ der Gastspielreise eines Schauspielers oder Sängers, von dem „Ertrage“ der Arbeit u. dergl. m. Das heifst wir substantiieren oder vergegenständlichen irgend etwas Unkörperliches (die ärztliche oder anwaltschaftliche Praxis, die Gastspielreise, die Arbeit, die Spekulation u. dergl. m.) und fingieren irgend einen Stamm, aus dem die Früchte (das Geld) so herauswachsen, wie etwa die Äpfel aus dem Baume.

In kurzen Worten: bei dem Ausdrucke „Ertrag“ werden die gewonnenen Güter auf irgend ein thatsächlich vorhandenes oder fingiertes Objekt bezogen, welches ähnlich dem Grundstücke oder dem Baume Früchte trägt. Bei dem Ausdrucke „Einkommen“ hingegen werden die gewonnenen Güter auf die Person bezogen, in deren Vermögen oder Wirtschaft sie hereinkommen.

Sodann die „Einnahme“. Die „Einnahme“ ist ein weiterer Begriff als das „Einkommen“. Unter „Einnahme“ versteht man alle Güter, welche in die Wirtschaft einer Person treten, und zwar gleichgiltig, ob diese Güter regelmäfsig oder unregelmäfsig einfliefsen, und gleichgiltig, ob sie Theile des Stammvermögens repräsentieren oder, ob sie als Gewinn, als Rente anzusehen sind. Schon der gebildete Laie, wenn er ein guter Wirt ist, unterscheidet nach dieser Richtung scharf. Er wird beispielsweise eine Erbschaft, einen (gröfseren) Spiel- oder Lotteriegewinn, ein (gröfseres) Geschenk, einen (bedeutenden) Fund, den Kaufschilling für sein verkauftes Landgut oder Wohnhaus, für verkaufte Ware u. dergl. zwar als „Einnahme“, aber nicht als „Einkommen“ bezeichnen, weil er sofort darauf hinweisen wird, dafs die Erbschaft, der Spiel- oder Lotteriegewinn, das Geschenk oder der Fund nicht regelmäfsig wiederkehren, beziehungsweise dafs der Erlös für das verkaufte Landgut oder Wohnhaus oder für die verkaufte Ware einen Teil seines Stammvermögens repräsentiert, oder doch (wie in der Regel bei der verkauften Ware) ein Gemisch von Stammvermögen und Rente bildet.

Allein auch hier ergeben sich sofort wieder Schwierigkeiten, welche eine scharfe Abgrenzung des Einkommensbegriffes von dem Begriffe der „Einnahme“ absolut unmöglich machen.

Zunächst wandeln hier Theorie und Praxis zum Teile ihre besonderen Wege. Die Theorie mag hundertmal lehren, dafs eine Einnahme, die nicht regelmäfsig wiederkehrt, kein „Einkommen“ ist, so wird die Praxis die Befolgung dieser Lehre doch erst von der Gröfse des Objektes abhängig machen. Ist nämlich die betreffende Einnahme „klein“, so steckt man sie im gewöhnlichen Leben — und zwar thut dies im gegebenen Falle der gewissenhafteste Kaufmann ebenso gut wie der gelehrteste Nationalökonom oder wie der ängstlichste Steuerbeamte — einfach in die Tasche und verwendet sie je nach ihrer Natur, ohne auch nur im entferntesten daran zu denken, dafs dies überhaupt eine

Einnahme oder ein Einkommen ist. Wenn man beispielsweise im Kartenspiel ein paar Kreuzer gewinnt, wenn man irgend welches altes Gerümpel, wie solches sich im Laufe der Zeit in jedem Haushalte ansammelt (alte Kleider, leere Flaschen, Glasscherben, alte Eisenstücke, irgend ein schadhaft gewordenes altes Möbelstück u. dergl.) um ein paar Kreuzer an den Trödler verkauft, so steckt man diesen Betrag in die Tasche und verausgabt ihn bei nächster Gelegenheit, ohne sich dessen so recht bewufst geworden zu sein, dafs man überhaupt irgend eine Einnahme oder ein Einkommen gehabt hat. Und das Gleiche ist der Fall, wenn jemandem irgend eine Kleinigkeit — etwa eine Cigarrentasche, ein Spazierstock u. dergl. — von einem Zweiten geschenkt wird, oder wenn man von einem verstorbenen Bekannten eine derartige Kleinigkeit als Legat erbt; man nimmt den betreffeuden Gegenstand einfach in Gebrauch, ohne sich auch nur entfernt die Frage vorzulegen, ob dies ein „Einkommen“ oder eine „Einnahme“ ist. Anders hingegen, wenn das betreffende hereinkommende Objekt so „grofs“ und „bedeutend“ ist, dafs man es als werbendes Vermögensobjekt behandelt oder zum Stammvermögen hinzuschlägt, sei es nun, dafs man eine „grofse“ Geldsumme im Spiel oder in der Lotterie gewinnt, sei es, dafs man ein Landgut, ein Haus u. dergl. erbt, oder dafs Einem derartiges geschenkt wird. Und hier zeigt es sich, dafs die Begriffe „grofs“ oder „bedeutend“ sehr relative Begriffe sind, dafs dem Einen „grofs“ oder „bedeutend“ erscheinen kann, was der Andere „klein“ und „unbedeutend“ nennt. Der kleine Mann, dem eine Summe von etwa 50 oder mehr Gulden im Wege des Lotteriegewinnes, der Erbschaft oder des Geschenkes zuwächst, wird schon diese Summe grofs nennen und sie etwa zur Sparkasse tragen, d. h. also sie zum werbenden Vermögen machen oder sie als „Einnahme“ (nicht als „Einkommen“) betrachten; der reiche Lebemann wird eine im Kartenspiel gewonnene Summe von mehreren Tausenden weder als „Einnahme“ noch als „Einkommen“ behandeln, sondern bei nächster Gelegenheit wieder vergeuden. Der kleine Frachtfuhrmann wird ein geschenktes oder ererbtes Pferd als werbendes Vermögensobjekt (als „Einnahme“) behandeln; der reiche Lebemann wird im gleichen Falle das Pferd zu seinen sonstigen Luxuspferden in den Stall stellen und dasselbe so ansehen, wie ein gewöhnlicher Sterblicher etwa eine Cigarrenspitze ansieht, die ihm von befreundeter Seite zum Andenken verehrt wurde.

Zum zweiten ist es zwar sehr leicht, in der Theorie den Satz aufzustellen, dafs zum „Einkommen“ nur die „regelmäfsig“ wiederkehrenden Einnahmen gehören, in der Praxis hingegen ist es im einzelnen Falle mitunter unendlich schwer (um nicht zu sagen „unmöglich“), zu bestimmen, welche Einnahme zu den regelmäfsig wiederkehrenden gehört und welche nicht. Die Erbschaft, der Spielgewinn, der Fund bei-

spielsweise sind unter normalen Verhältnissen kein Einkommen, weil sie in der Regel nicht regelmäfsig wiederkehren; mitunter ist dies aber doch der Fall, und dann sind sie eben als Einkommen anzusehen und zu behandeln. So bezieht der Fiskus aus den alljährlich wiederkehrenden erbenlosen Erbschaften eine regelmäfsig wiederkehrende Einnahme, die demgemäfs als „Einkommen“ anzusehen ist, und die Erfahrung lehrt sogar, dafs der Gesamtbetrag dieser erbenlosen Erbschaften von Jahr zu Jahr meist nur geringen Schwankungen unterworfen ist, so dafs diese Erbschaften für den Fiskus nicht nur ein regelmäfsig, sondern sogar ein ziemlich gleichmäfsig fliefsendes „Einkommen“ repräsentieren. Ein Gleiches gilt von dem Unternehmer einer Spielbank, dem in ähnlicher Weise die Spielgewinne regelmäfsig wiederkehren. In gleicher Weise kehren die Geschenke, die der Bettler erhält, kehrt die Jahresrente, die der reiche Vater seinem grofsjährig gewordenen Sohne auswirft, regelmäfsig wieder. Ja sogar der Fund liefert für denjenigen, der sich berufsmäfsig mit dem Suchen beschäftigt, — für den Goldwäscher oder den Lumpensammler u. dgl. — regelmäfsig wiederkehrende Einnahmen, d. i. also ein „Einkommen“.

Umgekehrt bezeichnet bekanntlich der Arzt, der Advokat, der Gewerbetreibende, der Kaufmann u. s. w. diejenige Summe, die er durch die Ausübung seines Berufes oder durch den Betrieb seines Geschäftes alljährlich verdient, als sein „Einkommen“, weil er annimmt, dafs die fraglichen Einnahmen von Jahr zu Jahr wiederkehren. Indes sind hier die Schwierigkeiten noch viel gröfser als die vorstehend erwähnten. Einmal behandelt der Arzt nicht jahraus jahrein dieselben, sondern zum guten Teile immer neue Patienten, und das Nämliche gilt mutatis mutandis vom Advokaten, vom Gewerbetreibenden und vom Kaufmanne, die durchgehends zum guten Teile wechselnde Klienten bezw. wechselnde Kunden bedienen, und demgemäfs ist strenggenommen jede einzelne derartige Einnahme keine regelmäfsig wiederkehrende, also eigentlich kein „Einkommen“. Immerhin aber können die betreffenden Personen von den Individuen ihrer Kunden absehen und die Gesamtheit derselben unter dem Gattungsnamen „Kundschaft“ zusammenfassen und mit Zuhilfenahme einer kleinen Fiktion sagen, dafs ihnen ihre „Kundschaft“ („Klientel“ u. dgl.) alljährlich irgend eine Summe zu verdienen giebt, dafs sie also irgend ein „Einkommen“ haben. Ganz unmöglich aber ist es, dem Advokaten, dem Arzte, dem Gewerbetreibenden oder dem Kaufmanne anzugeben, welche Summe alljährlich wiederkehrt, da bekanntlich die Einnahmen jedes derartigen Geschäftsmannes von Jahr zu Jahr wechseln. Nun kann der Mann von kleinen Schwankungen in seinen Einnahmen absehen (aber freilich, welche Schwankung ist „klein“?) und etwa sagen, dafs er beispielsweise „um“ 5000 Gulden jährlich einnimmt, dafs also sein „Einkommen“ ungefähr oder im Durch-

schnitt 5000 Gulden beträgt. Wie aber soll der Mann die Sache auffassen und sich verhalten, wenn zufällig einmal ein ganz besonders günstiges Jahr kommt, in welchem er — sagen wir — um 100000 Gulden mehr erwirbt als gewöhnlich? Wenn der Mann nur einigermaſsen vernünftig ist, so muſs er sich sagen, daſs er die Einnahme von 100000 Gulden in diesem Jahre nur dem Zusammentreffen ganz auſserordentlicher Umstände verdankt (daſs er für seinen Klienten einen auſserordentlich groſsen Prozeſs gewann, daſs er als Arzt das besondere Glück hatte, einen auſserordentlich reichen Patienten von einem langjährigen, besonders schweren Leiden zu befreien, daſs ihm als Kaufmann oder Industriellen ein exceptioneller Konjunkturgewinn in den Schoss fiel, u. dgl.; er wird also einsehen, daſs ihm im nächsten Jahre eine derartige Extraeinnahme nicht wiederkehren wird, und daſs er daher die gedachten 100000 Gulden vernünftigerweise nicht zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes verwenden darf, d. h. daſs er sie zurücklegen („kapitalisieren") muſs.

Endlich drittens lehrt die Theorie, daſs Rückgewährungen des Stammvermögens zwar „Einnahmen", aber kein „Einkommen" sind, und auch dies ist nur bedingungsweise richtig. Freilich, wenn dem Guts- oder Hausbesitzer der Kaufschilling für das verkaufte Landgut oder Haus ausbezahlt wird, wenn der Kaufmann den Erlös für die verkauften Waren einstreicht, oder wenn dem sogen. Kapitalisten eine ausstehende Forderung zurückgezahlt wird, so wird der Betreffende sich des Umstandes sehr wohl bewuſst sein, daſs dies kein „Einkommen" ist, sondern daſs ihm lediglich sein Stammvermögen oder ein Teil desselben einbezw. zurückflieſst. Wenn aber ein älterer alleinstehender Mann gegen Hingabe seines sogen. Kapitales (oder Stammvermögens) eine Leibrente erwirbt, so wird der Mann diese seine Leibrente — ungeachtet ihm in der Leibrente Teile seines Stammvermögens (mit Zinsen vermischt) einflieſsen — mit der gröſsen Seelenruhe verzehren, d. h. er wird sie als „Einkommen" behandeln, und er wird dies mit um so gröſserer Beruhigung und Berechtigung thun dürfen, als er sich ganz genau in der nämlichen Lage befindet wie ein Pensionist, dessen Pension auch nur so lange flieſst, als er lebt. Daſs endlich die Unionsregierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika durch Jahrzehnte hindurch den Erlös für die (an die Einwanderer) verkauften Staatsländereien — also auch wieder Ersätze des Stammvermögens — als „ordentliche" oder „regelmäſsig" flieſsende Staatseinnahmen und somit als „Einkommen" behandelt hat, ist eine allgemein bekannte Thatsache.

Läſst sich aber der Begriff des Einkommens gegenüber dem der Einnahme nicht abgrenzen, so ist dies nur ein fernerer Beleg dafür, daſs das „Einkommen" ein derart verschwommener und unfaſsbarer Begriff ist, daſs mit demselben im praktischen Leben absolut nichts anzufangen

ist. Die einzige Bedeutung, die ihm für das praktische Leben innewohnt, ist, daſs er gewissermaſsen für jeden Einzelnen eine Mahnung enthält, wirtschaftlich zu sein. Jeder soll sich so ungefähr ein Bild davon machen (ein genaues Bild sich zu machen, ist, wie gezeigt, absolut unmöglich), wie groſs die Menge der wesentlichsten Güter ist, die ihm alljährlich zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes zur Verfügung steht, damit er in der Lage sei, mit diesen Gütern hauszuhalten. Mehr kann man auch von dem allerbesten und allergewissenhaftesten Wirte nicht verlangen, da wie an früherer Stelle gezeigt wurde, kein Mensch im stande ist, sein Einkommen mit voller Genauigkeit anzugeben und sein „Einkommen" von seinen „Einnahmen" genau und scharf abzugrenzen. Vollends für die Einkommensteuer ist der Einkommensbegriff, wie er von der Theorie aufgestellt wird, absolut unbrauchbar. Soll derselbe für die Steuerpraxis brauchbar sein, so müſsten in den Einkommensteuergesetzen die einzelnen steuerpflichtigen Einkommensarten oder Einkommenszweige taxativ aufgezählt werden, da doch das Sitzen auf dem eigenen Sessel oder die Entgegennahme von geleisteten kleinen Freundschaftsdiensten billigerweise nicht als steuerpflichtiges Einkommen angesehen werden kann.

§ 2. *Die soziale Auffassung des Einzeleinkommens.* Die im vorhergehenden Paragraphen geschilderte Auffassung des Einzeleinkommens war individualistisch. Sie faſst lediglich den Einzelnen ohne Rücksicht auf die Gesellschaft ins Auge, in der dieser Einzelne lebt, und betrachtet die Sache so, als ob jeder Einzelne ganz isoliert für sich, d. i. unabhängig von seinen Vorfahren und unabhändig von seinen Mitmenschen, ganz aus eigener Kraft Güter produzieren würde. Und da es den Vertretern dieser Richtung ganz unzweifelhaft und selbstverständlich erscheint, daſs Jeder ipso facto Eigentümer der von ihm hergestellten Produkte wird oder ist, so erscheint es dieser Schule ganz unzweifelhaft und selbstverständlich, daſs Jeder, der sich in irgend einer Weise an der Produktion von Gütern beteiligt, auch ein Einkommen habe, und daſs die Gröſse dieses seines Einkommens seiner Beteiligung an der Güterproduktion entsprechen müsse. Bekanntlich kann man sich an der Güterproduktion auf zweifache Weise beteiligen, und zwar entweder durch die persönliche Mitwirkung, d. i. also durch die eigene Arbeit oder durch die Widmung des Vermögens. Will man das Vermögen in zwei Unterabteilungen zerlegen, in den Grundbesitz und in das sonstige werbende Vermögen, das sogen. Kapitalvermögen, so kann man sagen, daſs man auf dreifache Weise sich an der Produktion beteiligen kann: durch Arbeit, durch die Widmung des Bodens und durch die Widmung des sogen. Kapitales. Und demgemäſs lehren denn die Anhänger jener individualistischen Auffassung des Einkommens, daſs jeder, der sich durch seine persönliche Thätigkeit, durch die

Widmung seines Grundbesitzes oder durch die Widmung seines sogen. Kapitalbesitzes an der Produktion beteiligt, ein Einkommen bezieht, welches dieser seiner Beteiligung an der Produktion entspricht.

Diese naive und harmlose Auffassung:

1. dafs jeder Einzelne isoliert für sich, d. i. unabhängig von seinen Vorfahren und unabhängig von seinen Mitmenschen, ganz aus eigener Kraft Güter produziere, und

2. dafs Jedem, der sich in irgend einer Art — sei es als Arbeiter, als Grundbesitzer oder als sogen. Kapitalist — an der Produktion beteiligt, „ganz von selbst“ oder „naturgemäfs“ oder durch den „selbstthätigen Organismus des Verkehrs“ dasjenige Einkommen zugewiesen werde, welches seiner Beteiligung an der Güterproduktion entspricht, konnte allerdings auf die Dauer nicht unangefochten bleiben. Einmal mufste auch dem blödesten Auge sich allgemach die Wahrnehmung aufdrängen, dafs in unserer heutigen arbeitsteiligen Güterproduktion eigentlich gar Niemand mehr sich rühmen darf, er habe irgend ein Gut „ganz allein“ oder „ganz aus eigener Kraft“ hergestellt oder hervorgebracht. Und zum zweiten mufste über kurz oder lang sich die Erkenntnis Bahn brechen, dafs der Staat durch seine Gesetzgebung (durch seine Steuergesetzgebung, durch etwaige Lohntaxen, durch die Wuchergesetzgebung oder etwaige Zinstaxen, durch Preissatzungen, durch seine Gewerbegesetzgebung, d. i. durch die Gewerbefreiheit oder durch Zunftordnungen, durch staatliche Monopole u. dgl.) die vermeintlich „naturgemäfse“ oder „naturgesetzliche“ Verteilung des Einkommens zu beeinflussen im stande sei, oder mit anderen Worten: dafs man durchaus nicht behaupten könne, es müsse jedem, der sich in irgend einer Weise an der Produktion beteiligt, „ganz von selbst“ ein dieser seiner Beteiligung entsprechendes Einkommen zufliefsen. Beispielsweise betrachtet es schon Jakob (in seinen 1805 in erster Auflage erschienenen „Grundsätzen der Nationalökonomie“, 2. Hauptstück „Von den Prinzipien der Verteilung des National-Einkommens“) als den normalen Fall, dafs mehrere zusammengenommen ein Produkt hervorbringen, und ebenso hebt er ausdrücklich hervor, dafs der Staat durch seine wirtschaftliche Gesetzgebung die Verteilung des Einkommens wesentlich beeinflusse.

Auf diese Weise entwickelte sich allmählich eine neuere Anschauung, die ich als „die soziale Auffassung des Einzeleinkommens“ bezeichnen möchte. Die hauptsächlichsten Vertreter derselben sind Rodbertus, Hermann Roesler, Béla Weisz, Adolf Held, Adolf Wagner u. a. Die Vertreter dieser Anschauung lehren ganz richtig:

Erstens, dafs heute unter der Herrschaft der Arbeitsteilung kein Mensch von sich aussagen kann, er habe ganz allein oder aus eigener Kraft irgend einen Artikel — und wäre dieser noch so unbedeutend oder klein — hergestellt, weil zur Herstellung jedes Artikels das Zu-

sammenwirken einer unabsehbar grofsen Zahl von Personen erforderlich war. Mit Recht hebt RODBERTUS hervor, dafs z. B. kein einziger Arbeiter einer Nadelfabrik sich rühmen darf, er habe allein eine Nadel oder auch nur die Spitze einer Nadel hergestellt. Ja nicht einmal die sämtlichen in einer Nadelfabrik bediensteten Personen — vom Leiter der Fabrik angefangen bis hinab zum letzten Taglöhner oder bis zum Fabrikjungen — zusammengenommen dürfen dies behaupten, denn zur Erzeugung der Nadeln war überdies einmal ein gewisser Rohstoff und waren ferner gewisse Maschinen, Werkzeuge und Vorrichtungen notwendig. Es haben somit alle die unzähligen Personen, die das Metall gegraben und aufbereitet, ferner alle die unzähligen Personen, die an der Herstellung des Fabrikgebäudes sowie der Maschinen und Werkzeuge beteiligt waren, ihren Anteil an der Herstellung jeder einzelnen Nadel oder jeder einzelnen Nadelspitze. Und selbst alle diese Personen zusammengenommen — mögen sie nun im Bergwerke, im Walde oder im Felde, im Hüttenwerke, in der Maschinen- und Werkzeugfabrik oder in der Nadelfabrik gearbeitet haben — dürfen sich nicht dem Wahne hingeben, dafs sie es waren, die die Nadeln hergestellt haben. Denn bevor alle die gedachten Handarbeiten vorgenommen werden konnten, mufste eine unabsehbare Reihe von Erfahrungen gesammelt, von Erfindungen gemacht und von technischen Kenntnissen erworben worden sein, so dafs wir im buchstäblichen Sinne des Wortes sagen müssen, die gesamte Menschheit seit ihren Uranfängen habe mitgewirkt an jeder Nadel, an jedem Zwirnsfaden, an jedem Zündhölzchen, das wir heute „herzustellen“ oder zu „erzeugen“ glauben. Ja, nicht einmal Robinson auf seiner Insel darf sich rühmen, irgend einen Artikel selbst und allein hergestellt zu haben, denn er bringt auf seine Insel schon einen Schatz von Kenntnissen mit, die von seinen Vorfahren angesammelt und ihm von seinen Mitmenschen in Europa mitgeteilt worden waren, und es gelingt ihm überdies, einen Teil von den Vorräten des gescheiterten Schiffes zu bergen, an deren Herstellung die gesamte Menschheit in der vorhin angedeuteten Weise mitgewirkt hatte.

Zweitens: Darf aber Niemand von sich behaupten, dafs er allein und selbst irgend ein Gut hervorgebracht habe, dann darf man konsequenter Weise auch nicht von den „Produkten eines Einzelnen“, dann darf man im äufsersten Falle nur von dem „Nationalprodukte“, d. i. von der gesamten Gütermenge sprechen, die ein Volk (um nicht zu sagen die gesamte Menschheit) im Laufe einer bestimmten Wirtschaftsperiode (Jahr u. dgl.) hervorgebracht hat — vom „Nationalprodukte“, an dessen Herstellung der Einzelne in irgend einer Weise mitgewirkt oder sich beteiligt hat. Betrachtet man aber die Sache unter diesem Gesichtswinkel, dann beantwortet sich die Frage nach dem Einkommen des Einzelnen durchaus nicht so leicht und so einfach als die Vertreter

jener „individualistischen Auffassung“ meinten. Diese glaubten — wenn sie sahen, dafs A etwa so und so viele hundert, B hingegen so und so viele tausend Mark erwarb oder bezog — dafs die Sache ganz klar und einfach sei; es habe eben A ein „Einkommen“ von so und so viel hundert und B ein „Einkommen“ von so und so viel tausend Mark, und damit sei die Sache abgethan. Stellt man sich hingegen auf den gesellschaftlichen oder sozialen (nicht „sozialistischen“) Standpunkt, dann erscheint die Sache in einem ganz anderen Lichte. Fafst man nämlich das sogen. „Nationalprodukt“, d. i. die gesamte Gütermenge ins Auge, welche von einem bestimmten Volke im Laufe einer bestimmten Wirtschaftsperiode hervorgebracht wurde, dann ist die Frage durchaus nicht so leicht und einfach zu beantworten, wie viel denn der Arbeiter X, der Arzt Y oder der Advokat Z zum Zustandekommen eben jenes Nationalproduktes beigetragen habe, und wie viel ihm daher aus jenem Nationalprodukte als „sein Einkommen“ zu zuweisen sei.

Sodann entsteht die weitere Frage, auf welche Weise jener Anteil jedes Einzelnen am Nationalprodukte ermittelt und jedem zugewiesen werden soll. Und hier ergeben sich — wie die Anhänger der „sozialen Auffassung des Einzeleinkommens“ ganz richtig hervorheben — zwei Wege. Es ist nämlich möglich und kommt (wenigstens teilweise) auch thatsächlich vor, dafs der auf den Einzelnen entfallende Anteil am Nationalprodukte von der Regierung festgesetzt wird, wie dies beispielsweise dort der Fall ist, wo Taxen (Lohntaxen, Zinstaxen, Preistaxen) existieren. Es ist aber auch möglich — und dies bildet unter der Herrschaft des Prinzips der sog. Verkehrsfreiheit im grofsen Ganzen heute die Regel —, dafs die Regierung sich um die Verteilung so zu sagen „gar nicht“ kümmert und es jedem Einzelnen überläfst, von dem Nationalprodukte so viel zu erbeuten als er vermag. Nun, so absolut passiv verhält sich die Regierung der Verteilung des Nationalproduktes, gegenüber in keinem Kulturstaate, denn die Folge einer derartigen absoluten „Freiheit“ könnte keine andere sein, als dafs die Einzelnen mit Messern und Keulen über einander herfallen und sich gegenseitig totschlagen oder zerfleischen würden. Es giebt bekanntlich allerorts Strafgesetze, durch welche ein derartig unverhüllter Kampf um den Anteil an der Beute, am Nationalprodukte, unmöglich gemacht wird, allein ein verhüllter Kampf um den Anteil am Nationalprodukte findet darum doch nicht weniger statt. Die Staatsgewalt erläfst nämlich Civilrechtsgesetze über das Eigentum und über die Verträge (Obligationenrecht) und normiert durch die Eigentumsordnung, was Objekt des Eigentums werden darf (also z. B. ob die Sklaverei gestattet ist oder nicht), und wie weit das Eigentum des Einzelnen (die Macht über seine Sache) reicht, und ebenso bestimmt die Staatsgewalt im Obligationenrecht, wie weit die

Vertragsfreiheit geben soll (welche Verträge als erlaubt, welche als unerlaubt gelten sollen). Mit der Schaffung dieser Civil- und Strafrechtsgesetzgebung giebt sich die Staatsgewalt in vielen Fällen zufrieden und gestattet, dafs sich nun ein verhüllter Kampf um den Anteil am Nationalprodukte unter den Einzelnen abspielt, d. h. ein in die juristischen Formen des Eigentums und der Verträge gekleideter Kampf, bei welchem es jedem Einzelnen freisteht, sein Eigentumsrecht und die Freiheit, Verträge zu seinem Gunsten abzuschliefsen, so weit auszubeuten und auszunutzen, als es die bestehende Gesetzgebung gestattet.

Unsere heutige Eigentumsordnung gestattet bekanntlich kein Eigentum mehr am Menschen, dagegen gestattet sie das Privateigentum an den Produktionsmitteln und speciell auch am Grund und Boden, ferner bestimmt dieselbe, dafs der Eigentümer eines Früchte tragenden Vermögens dadurch ipso facto Eigentümer der Früchte wird. Überdies gestattet die geltende Eigentumsordnung dem Eigentümer bekanntlich, sein Eigentum nach Belieben zu benutzen, eventuell zu vernutzen und jeden Zweiten von der Benutzung desselben auszuschliefsen. Anderseits verbietet bekanntlich unser heutiges Obligationenrecht Verträge, durch welche sich Jemand in eine dauernde Abhängigkeit von einem Zweiten begeben würde, dagegen gestattet sie jedem, seine Arbeitskraft oder Arbeitsleitsleistung derart zu verkaufen, dafs die Produkte seiner Leistung in das Eigentum eines Zweiten treten. Dadurch ist selbstverständlich einzelnen Klassen der Bevölkerung ein überaus wesentliches Machtmittel über andere in die Hand gegeben. In der günstigsten Lage befindet sich selbstredend der Grundbesitzer, denn er kann im äufsersten Notfalle sein Grundstück oder einen Teil desselben selbst oder mit Hilfe seiner Familie bestellen und ist auf diese Weise mit den Seinigen vor dem Hungertode geschützt. Weil er aber nach der herrschenden Eigentumsordnung das Recht hat, jeden Zweiten von der Benutzung seines Grundstückes auszuschliefsen, so ist — wenn in einem Lande der gesamte Grund und Boden sich im Privatbesitze befindet — wenigstens die theoretische Möglichkeit gegeben, dafs die sämtlichen Grundbesitzer just nur soviel von ihrem Boden bestellen, als sie zu ihrer und ihrer Angehörigen Ernährung benötigen, dafs sie jeden Anderen von der Benutzung ihrer Grundstücke ausschliefsen, und dafs somit die sämtlichen Nichtbesitzer von Grund und Boden dem Hungertode preisgegeben wären. Und da der Hunger bekanntlich sehr wehe thut, so wären die landlosen Menschen — wenn sie sich einer derartigen Eventualität gegenübergestellt sähen — durch den Hunger gezwungen, den Grundbesitzern ihr gesamtes (aus beweglichen Gütern bestehendes) Vermögen oder die exorbitantesten Leistungen anzubieten, nur um diejenigen Lebensmittel zu erlangen, die sie vor dem Hungertode schützen. Es ist evident, dafs eine derartige Gefahr nicht leicht eintreten wird, und wenn

sie eintreten würde, müfste die Staatsgewalt gegen die Grundbesitzer einschreiten, wenn — was das Wahrscheinlichere ist — diese von den hungernden landlosen Massen nicht schon vorher erschlagen wurden. Allein einmal zeigt schon die blofse theoretische Möglichkeit, welch ungeheueres Übergewicht die Grundbesitzer gegenüber allen übrigen Volksklassen haben, und zum zweiten kann die Gefahr, die der Gesamtheit der Landlosen gegenüber wohl niemals auftreten wird, sehr wohl gegenüber einem oder einzelnen Besitzlosen lebendig werden, und dann befinden sich die betreffenden Individuen in jener verzweifelten Situation und sind somit der unbarmherzigsten Ausbeutung seitens der Grundbesitzer wehrlos preisgegeben. Allgemein ausgedrückt will dies besagen, dafs der Grundbesitz dem Grundeigentümer die Macht verleiht, sich einen verhältnismäfsig gröfseren Anteil am Nationalprodukte anzueignen, als ihm nach seiner Arbeitsleistung gebührt. Und am deutlichsten zeigt sich dies in der bekannten Thatsache, dafs der Grundbesitzer sein Landgut verpachten, d. h. dafs er ohne zu arbeiten ein Einkommen beziehen kann, und zwar lediglich dafür, dafs er seine Grundstücke einem Zweiten zur Benutzung überläfst.

Dem Grundbesitzer zunächst stehen die Besitzer sonstiger Produktionsmittel, also die Besitzer von Maschinen und Werkzeugen, von Arbeits- und Hilfsstoffen. Diese sind wenigstens in der Lage, Industrieprodukte herzustellen. Und da der Grundbesitzer immer Industrieprodukte braucht, um sich sein Leben angenehmer zu gestalten, so werden die Besitzer sonstiger Produktionsmittel (die sogen. Kapitalisten) bis zu einem gewissen Grade in den Grundbesitzern immer willige Abnehmer für ihre Gewerbeerzeugnisse finden.

In der fatalsten Lage befinden sich die Besitzlosen, d. i. diejenigen, die weder Grund und Boden, noch sonstige Produktionsmittel besitzen, weil sie mit ihrer blofsen Muskelkraft gar keine materiellen Güter produzieren können. Wollen diese Personen überhaupt leben, so bleibt ihnen kein anderer Ausweg, als sich an die Besitzer von Produktionsmitteln zu wenden und entweder diese um die leihweise Überlassung der erforderlichen Produktionsmittel zu bitten, oder ihnen ihre Dienste anzubieten. Im ersten Falle werden sie einen Teil der produzierten Güter als Zins für die Überlassung der geliehenen Produktionsmittel hergeben müssen; im zweiten Falle werden sie leicht in die Lage kommen, um einen niedrigeren Lohn arbeiten zu müssen, als ihnen mit Rücksicht auf ihre Leistung eigentlich gebühren würde. Oder auch wieder allgemein ausgedrückt: Die Besitzlosen repräsentieren in dem Kampfe um einen Antheil am Nationalprodukte den schwächsten Teil; sie werden daher in diesem Kampfe regelmäfsig den Kürzeren ziehen, d. h. sie werden notwendig den verhältnismäfsig kleinsten Anteil am Nationalprodukte erbeuten, während den besitzenden Klassen (den Grund-

besitzern und den sogen. Kapitalisten) jedesmal der relativ gröfsere Anteil zufallen wird.

Indes ist es an dieser Stelle und für den vorliegenden Zweck ziemlich gleichgiltig, ob diese oder jene Klasse der Bevölkerung einen gröfseren oder geringeren Anteil am Nationalprodukte erbeutet, denn die vorstehende Auseinandersetzung hatte lediglich den Zweck, anzudeuten, unter welchem Gesichtswinkel die Vertreter der in Rede stehenden „sozialen Auffassung des Einzeleinkommens“ das Einkommen betrachten. Die Anhänger dieser Richtung geben sich — wie gesagt — nicht mehr mit der Thatsache zufrieden, dafs A soviel hundert und B soviel tausend Mark jährlich einnimmt, weil sie von der ganz richtigen Überzeugung ausgehen, dafs heute kein Mensch von sich behaupten darf, er habe irgend einen Artikel ganz allein oder ganz aus eigener Kraft hergestellt. Aus diesem Grunde fassen auch die Anhänger dieser Richtung nicht die angeblich von irgend einem Individuum hergestellten Güter, sondern das sogen. Nationalprodukt ins Auge und legen sich die Frage vor, auf welche Weise dieses Nationalprodukt heute unter die Einzelnen verteilt wird, ob nicht vielleicht in früherer Zeit das Nationalprodukt nach anderen Grundsätzen verteilt wurde, und ob etwa nicht für die Zukunft abermals ein anderer Verteilungsmodus denkbar oder wahrscheinlich wäre. Des weiteren suchen sie die Frage zu beantworten, ob unter der Herrschaft des heutigen Verteilungsmodus — wonach die Verteilung des Nationalproduktes bis zu einem gewissen Grade als Privatangelegenheit der beteiligten Parteien gilt — die beteiligten Parteien einander ebenbürtig und gleich mächtig gegenüberstehen, oder ob nicht etwa die eine oder die andere Partei über irgend welche Machtmittel oder singuläre Vorteile verfügt, welche es ihr ermöglichen, sich einen gröfseren (als den ihr sozusagen von rechtswegen gebührenden) Teil vom Nationalprodukte zuzuwenden. Desgleichen wird in Erwägung gezogen, auf welche Weise die Verteilung des Nationalproduktes durch die staatliche Besteuerung beeinflufst wird.

Dafs eine derartige Betrachtung des Einkommens viel wissenschaftlicher ist als die vorhin erwähnte „individualistische“, weil sie nicht an einem privatwirtschaftlichen Vorgange haftet, sondern den Prozefs der Einkommensbildung volkswirtschaftlich (d. h. so, wie er hinter dem „Geldschleier“ aussieht) zu erfassen und darzustellen bestrebt ist, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung. Sodann mufs anerkannt werden, dafs durch die „soziale Auffassung des Einzeleinkommens“ das Verständnis der sozialen Frage wesentlich gefördert wird, weil man auf diesem Wege einsehen lernt, dafs und warum gewisse Klassen der Bevölkerung an ihrem Anteile am Nationalprodukte verkürzt werden. Aber der höchst unglückliche und unfafsbare Begriff des Einkommens wird dadurch um nichts brauchbarer. Das „Nationalprodukt“ besteht näm-

lich nicht nur aus materiellen, sondern gleichzeitig auch aus den sämtlichen immateriellen Gütern (Dienstleistungen und Nutzungen von Sachgütern), die im Laufe einer Wirtschaftsperiode innerhalb eines Volkes hervorgebracht werden, und die Menge und Qualität dieser Güter entzieht sich selbstredend jeder Kontrolle und Ermittelung. Die „soziale Auffassung" mag daher hundertmal lehren, dafs das Einkommen des Einzelnen ein Bruchteil des Nationalproduktes sei, so wird man darum um kein Atom klüger als man vorher war, weil der Zähler des Bruches, der durch den Nenner (die Volkszahl) dividiert werden soll, für alle Ewigkeit eine unbekannte Gröfse bleibt.

§ 3. *Die Arten des Einkommens.* a. **Geld- und Naturaleinkommen.** Wie schon der Name andeutet, besteht das Geldeinkommen aus den eingehenden Geldstücken, das Naturaleinkommen aus den eingehenden sonstigen Gütern. Bereits in der „Einleitung" wurde auseinandergesetzt, wie der Einkommensbegriff entstand, und wie er mit logischer Konsequenz weiter ausgebildet wurde, bis er sich endlich so weit verflüchtigte, dafs mit ihm absolut nichts mehr anzufangen ist.

Dasjenige, was zuerst in die Augen sprang und auffiel, waren die in die Wirtschaft einfliefsenden Geldstücke, und daher war denn auch der Begriff des Geldeinkommens der ursprüngliche.

Später bei genauerer Betrachtung zeigte es sich, dafs nicht nur Geldstücke, sondern auch sonstige Güter in die Wirtschaft hereinkommen, und so entstand der Begriff des Naturaleinkommens. Und in dieser Beziehung mufste sich zunächst die Wahrnehmung aufdrängen, dafs in die Wirtschaft zahlreicher Personen greifbare oder materielle Güter von aufsen hereintreten, wie dies beispielsweise bei den meisten landwirtschaftlichen Bediensteten und Arbeitern, bei den Dienstboten u. s. f., kurz bei allen Personen der Fall ist, die ihren Lohn ganz oder zum Teile „in natura" erhalten.

Abermals später, bei noch genauerer Betrachtung zeigte es sich, dafs der Begriff des Naturaleinkommens sich unmöglich auf die von aufsen hereinkommenden Sachgüter beschränken lasse, weil der Genufs einer Naturalwohnung, die Beistellung eines Dieners, die Zuweisung einer Gratisloge im Theater oder Konzertsaale, die Beistellung einer Amtsequipage, eines Dienstpferdes u. s. w. für den Betreffenden ebenso gut ein Einkommen repräsentiert, wie wenn ihm Lebensmittel, Heizmaterialien, Kleider u. s. w. als Lohn geliefert werden. Man mufste also mit logischer Konsequenz dahin gelangen, den Begriff des Naturaleinkommens auch auf die von aufsen hereinkommenden Sachnutzungen und Dienstleistungen auszudehnen.

Wieder später, bei abermals genauerer Betrachtung zeigte es sich, dafs z. B. die Bodenprodukte, die der Grundbesitzer in der eigenen Wirtschaft selbst erzeugt und unmittelbar in der eigenen Wirtschaft

wieder selbst verbraucht, doch ebenso gut ein Einkommen sind, wie etwa die Lebensmittel, die dem landwirtschaftlichen Bediensteten als Lohn verabreicht werden, und die dieser auch unmittelbar verzehrt. Man gelangte also mit abermals logischer Konsequenz dazu, auch die in der eigenen Wirtschaft entstehenden materiellen oder Sachgüter als Einkommen anzuerkennen.

Endlich bei wieder genauerer Betrachtung erkannte man, dafs man auch hier noch nicht stehen bleiben könne, dafs die Nutzungen der eigenen Sachen genau ebenso ein Einkommen repräsentieren, wie die Nutzungen einer fremden Sache, dafs also z. B. das Wohnen im eigenen Hause und in eigenen Möbeln genau ebenso ein Einkommen repräsentiert, wie die unentgeltliche Benutzung einer fremden Wohnung und fremder Möbel u. s. w. Ferner, dafs die Entgegennahme von Dienstleistungen einer fremden Person (eines von Amts wegen beigestellten Dieners) ebenso gut ein Einkommen sei, wie die Entgegennahme von Diensten der eigenen Familienangehörigen und wie die Entgegennahme von Diensten, die man sich selbst leistet. Oder mit anderen Worten, man mufste sich wohl oder übel dazu entschliefsen, auch noch die in der eigenen Wirtschaft entstehenden Sachnutzungen und Dienstleistungen als Einkommen anzuerkennen.

Damit war man schliefslich an einem Punkte angelangt, wo sichs handgreiflich zeigt, dafs mit dem Einkommensbegriffe gar nichts anzufangen ist. Denn der einzige praktische Zweck, der durch die Aufstellung des Einkommensbegriffes erreicht werden soll, ist, die Gröfse des eigenen Einkommens zu ermitteln, damit man darnach seinen Haushalt einrichten kann. Wie soll es aber irgend einem Menschen gelingen, die Gröfse seines Einkommens zu ermitteln, wenn alles, was man geniefst, ohne es bar bezahlen zu müssen, ja wenn sogar jeder Dienst, den man sich selbst leistet, ein „Einkommen“ ist?

Und nun kommt die Steuergesetzgebung und will das „Einkommen“ der Steuer unterwerfen. Besteuert sie lediglich das Geldeinkommen, so besteuert sie zu wenig, denn es ist klar, dafs die in die eigene Wirtschaft tretenden Geldstücke nur eine einzige Sorte von Gütern sind, die in die Wirtschaft treten, und dafs daneben noch eine ganze Reihe anderer Güter in jede Wirtschaft einfliefst. Und will die Einkommensteuer auch das sogen. Naturaleinkommen treffen, so verfolgt sie ein unmögliches Ziel, weil es der haarsträubendste Widersinn wäre, alles, also auch z. B. das Lesen im eigenen Buche, das Sitzen auf dem eigenen Sessel, das Betrachten einer schönen Gegend, das Kämmen des eigenen Haares, das Waschen der eigenen Hände u. s. w. zum „steuerpflichtigen Einkommen“ erklären zu wollen.

b. Rohes, reines und freies Einkommen. Als rohes oder Bruttoeinkommen wird das gesamte Einkommen bezeichnet, welches

regelmäfsig in die Wirtschaft einfliefst. Als reines Einkommen wird derjenige Teil des Bruttoeinkommens bezeichnet, welcher übrig bleibt, wenn von demselben die zur Sicherung des Einkommens notwendigen Ausgaben (die Betriebs- oder Regieausgaben) abgezogen wurden. Als freies Einkommen endlich bezeichnet man dasjenige Einkommen, welches dem Betreffenden nach Bestreitung seines Lebensunterhaltes (von dem sogen. reinen Einkommen) übrig bleibt. Es wird als „freies" Einkommen bezeichnet, um anzudeuten, dafs der Empfänger über dasselbe ganz „frei", ganz nach seinem Belieben verfügen darf. Es ist nämlich evident, dafs der Empfänger über sein Brutto- oder rohes Einkommen vernünftigerweise nicht beliebig verfügen kann, denn er mufs hiervon — wenn er sein Geschäft in ungestörtem Gange erhalten, d. h. wenn er künftighin überhaupt ein Einkommen beziehen will — zunächst die Regieauslagen, d. i. diejenigen Auslagen bestreiten, die notwendig sind, um sein Geschäft in ungestörtem Gange zu erhalten. Allein auch über sein „reines" Einkommen darf der Empfänger nicht beliebig verfügen, denn er mufs doch leben, er mufs also von seinem „reinen" Einkommen zunächst seinen und seiner Familie Lebensunterhalt bestreiten. Erst über denjenigen Teil seines Einkommens, der dann noch übrig bleibt, kann er verfügen wie er will, er kann ihn kapitalisieren, zu seinem Vergnügen verwenden oder verschenken, ganz wie es ihm beliebt.

Zu erwähnen ist an dieser Stelle ein Umstand, dessen Erkenntnis seinerzeit den Nationalökonomen einige Schwierigkeiten verursacht hat, dafs nämlich für den Einen reines Einkommen sein kann, was für einen Anderen rohes Einkommen war. Für den Arbeiter ist nämlich selbstredend sein Arbeitslohn „reines" Einkommen, für den Fabrikanten hingegen, der in dem Erlöse für seine Fabrikate auch diejenigen Beträge einnahm, die er seinen Arbeitern als Lohn hinauszahlen mufste, war dieser Teil seines Einkommens „rohes" Einkommen.

Manche Schriftsteller — so beispielsweise auch Adolf Wagner — wollen die Unterscheidung von rohem und reinem Einkommen auf das Einkommen überhaupt nicht angewendet wissen. Es kommt nämlich hierbei nur auf den Standpunkt an, den man einnimmt. Stellt man sich auf den Standpunkt, den — wie oben angedeutet wurde — Adam Smith einnahm, dafs der Geschäftsmann in seiner Erwerbswirtschaft genau Buch führt und gewissermafsen dort denjenigen Betrag, der sich nach der aufgestellten Bilanz als „Reingewinn" oder „reiner Ertrag des Geschäftes" ergiebt, in die Tasche steckt, um ihn nun nach Hause zu bringen und hier zur Bestreitung seines Haushaltes zu verwenden, so ist es klar, dafs die Ausdrücke „roh" und „rein" sich auf die Geschäfts- oder Erwerbswirtschaft beziehen. Dann spricht man eben dort von einem rohen und von einem reinen „Ertrage" des Geschäftes oder der Erwerbswirtschaft, und unter dieser Voraussetzung bildet der „reine Ertrag" der Erwerbs-

wirtschaft das (reine) Einkommen der betreffenden Person, so dafs man dann allerdings nicht mehr von einem rohen „Einkommen" sprechen kann.

c. Ursprüngliches und abgeleitetes Einkommen. Als „ursprünglich" wird dasjenige Einkommen bezeichnet, welches derjenige bezieht, der sich (sei es durch seine Thätigkeit, sei es durch die Widmung seines Grundbesitzes oder seines sogen. Kapitales) an der Produktion beteiligt. „Abgeleitetes" Einkommen nennt man dasjenige, welches diejenigen Personen beziehen, die sich in keiner Weise an der Güterproduktion beteiligen; ein „abgeleitetes" Einkommen beziehen also die Kinder, die arbeitsunfähigen Personen (Greise, Kranke, Sieche, wahn- und blödsinnige Personen), die Bettler, kurz alle Personen, die kein eigenes Vermögen besitzen und von anderen Personen (oder von der Gesamtheit) ohne irgend welche Gegenleistung von ihrer Seite erhalten werden. Selbstredend ist auch das durch unredliche Handlungen (Betrug, Diebstahl, Raub u. dgl.) erworbene Einkommen ein abgeleitetes. Im Sinne der sozialistischen (sozialdemokratischen) Auffassung gilt jedes Einkommen als „abgeleitetes" — als auf einer (mehr oder weniger widerrechtlichen) Ausbeutung der arbeitenden Bürger beruhend —, welches ohne persönliche Leistung bezogen wird. In diesem Sinne ist also das Einkommen des Grundbesitzers, des Kapitalisten (Unternehmers), der Konjunkturgewinn u. dgl. ein „abgeleitetes" Einkommen, weil es den arbeitenden Bürgern (die allein Einkommen produzieren) entzogen wird.

In einem teilweise anderen Sinne gebraucht Hermann (vgl. oben) den Ausdruck „ursprüngliches Einkommen". Nach seiner Auffassung besteht das „ursprüngliche Einkommen" in den Produkten oder Dienstleistungen, welche der Einzelne unmittelbar hervorbringt, bezw. in den Nutzungen des eigenen Vermögens, die der Eigentümer unmittelbar geniefst. Das Geldeinkommen wird erst im Wege des Tausches (gegen Hingabe der eigenen Produkte oder Leistungen bezw. der gedachten Vermögensnutzungen) erworben. Unter „abgeleitetem" Einkommen hingegen versteht Hermann — in Übereinstimmung mit der oben erwähnten allgemein gangbaren Auffassung — dasjenige Einkommen, welches ohne Gegenleistung bezogen wird.

d. Fundiertes und nicht fundiertes Einkommen. Unter fundiertem Einkommen versteht man dasjenige, welches aus eigenem Vermögensbesitz (aus dem Grundbesitz oder aus sogen. Kapitalvermögen) fliefst. Nicht fundiertes Einkommen nennt man dasjenige, welches aus der persönlichen Thätigkeit (aus der Arbeit) fliefst. Von Bedeutung ist diese Unterscheidung für die Finanzwissenschaft und für die Praxis der Besteuerung, weil geltend gemacht wird, einmal dafs das fundierte Einkommen sicherer ist, als das aus der Arbeit fliefsende, welches durch Krankheit oder sonstige Störungen leicht eine Unterbrechung erfahren kann. Zweitens, dafs das aus der Arbeit fliefsende Einkommen nur so

lange einfliefst, als der Betreffende lebt, während das fundierte Einkommen sich an seine Erben vererbt. Und drittens, dafs das aus einem Vermögen fliefsende Einkommen mühelos einfliefst, so dafs der Empfänger seine Arbeitskraft anderweitig verwerten kann, während das nicht fundierte Einkommen nur durch eine mehr oder weniger angestrengte Thätigkeit erkauft wird. Aus diesen Gründen wird mehrfach eine mildere Besteuerung des nicht fundierten, eine schwerere des fundierten Einkommens verlangt und dieser Forderung seitens der Steuergesetzgebung verschiedener Staaten auch thatsächlich Rechnung getragen.

e. Einzel- und Volkseinkommen. Da das Einzeleinkommen in den beiden vorhandenen Abschnitten erörtert wurde und das Volkseinkommen im folgenden Abschnitte einer eingehenderen Erörterung unterzogen werden soll, so entfällt an dieser Stelle die Notwendigkeit, auf diese Unterscheidung näher einzugehen.

f. Privates und öffentliches Einkommen. Unter „privatem" Einkommen versteht man das Einkommen der Einzelnen und eventuell das Einkommen privater Gesellschaften, wie etwa einer offenen Handelsgesellschaft u. dgl. (Fraglich ist es allerdings, ob es nicht richtiger wäre, in einem derartigen Falle nur von dem „Ertrage" einer in den Händen einer Erwerbsgesellschaft befindlichen Unternehmung zu sprechen, welcher „Ertrag" erst dann zum „Einkommen" wird, wenn er unter die Mitglieder oder Teilnehmer einer derartigen Gesellschaft verteilt wird. Da jedoch die Steuergesetzgebung verschiedener Staaten auch das „Einkommen" der verschiedenen Erwerbs- und Wirtschaftsgesellschaften der Einkommensteuer unterwirft, so kann man eventuell von dem „Privateinkommen" privater Gesellschaften sprechen.)

Unter „öffentlichem" Einkommen versteht man das Einkommen der sogen. „öffentlichen" Körperschaften (richtiger gesagt: „Körperschaften öffentlichen Rechtes" — juris publici), wie das Einkommen der Gemeinden, des Bezirkes, des Kreises, der Provinz, des Staates sowie der sogen. „überstaatlichen" Verbände (des Reiches, des Bundesstaates u. dgl.). Vom „Volke" und bezw. vom „Volkseinkommen" unterscheiden sich diese „öffentlich rechtlichen" Körperschaften sowie ihr sogen. „öffentliches" Einkommen dadurch, dafs das „Volk" bezw. das „Volkseinkommen" in gewissem Sinne nur ein Begriff ist, — die Summe aller Individuen, welche zusammengenommen das sogen. „Volk" bilden, bezw. das Gesamteinkommen derjenigen Individuen, welche zusammengenommen das Volk bilden. Hingegen bestehen jene „öffentlich rechtlichen" Körperschaften, wie der Staat, die Gemeinde u. s. w., zwar auch aus Individuen, sie stehen aber als juristische Einheiten, als sogen. juristische Personen, als Vermögenssubjekte mit ihrem besonderen Vermögen und Einkommen ihren Angehörigen und deren Vermögen und Einkommen ganz gesondert gegenüber. Der einzelne Staats- oder Ge-

meindebürger hat sein Vermögen und sein Einkommen und steht dem Staats- oder Gemeindevermögen bezw. -Einkommen ganz fremd gegenüber; der einzelne Staats- oder Gemeindebürger ist nicht Miteigentümer des Staats- oder Gemeindevermögens und kann nicht einen Teil des Staats- oder Gemeindeeinkommens für sich in Anspruch nehmen.

g. Privatwirtschaftliches und öffentlichwirtschaftliches, staatswirtschaftliches oder öffentlichrechtliches Einkommen. Der Unterschied liegt in der Art des Erwerbes. Privatwirtschaftlich heifst dasjenige Einkommen, welches auf privatwirtschaftliche Weise, d. i. durch Arbeit, durch Widmung des Vermögens zur Güterproduktion (eventuell auch durch eine günstige Konjunktur) erworben wird. Es bildet die Regel für den Privatmann, der bekanntlich zumeist nur in der Weise ein Einkommen erwirbt, dafs er arbeitet, oder dafs er sich durch die Widmung seines Vermögens an der Güterproduktion beteiligt. Da indessen auch eine Mehrheit von Personen — und zwar eine private Erwerbsgesellschaft ebenso gut wie etwa der Staat oder die Gemeinde — sich durch die persönliche Thätigkeit ihrer Mitglieder oder durch die Hingabe oder Widmung ihres Vermögens an der Güterproduktion beteiligen kann, so beziehen auch die Körperschaften öffentlichen Rechtes „privatwirtschaftliche" Einnahmen (Erträgnis der staatlichen oder kommunalen Landgüter oder sonstigen Unternehmungen, wie Bergwerke, Fabriken, Banken u. dgl.).

Das öffentlichwirtschaftliche, staatswirtschaftliche oder öffentlichrechtliche Einkommen hingegen wird nicht durch privatwirtschaftliche Thätigkeit gewonnen, nicht „erworben", sondern im Wege des (berechtigten) Befehles und Zwanges hereingebracht. Es bildet heute bekanntlich das Gros der staatlichen Einnahmen und heifst in diesem Falle „Abgabe" oder „Steuer". Heute steht in der Regel dem Privatmanne gegenüber einem zweiten Privatmanne ein derartiges Zwangsrecht nicht mehr zu, wohl aber hatte in früherer Zeit ein derartiges Recht der Gutsherr gegenüber seinen — im übrigen zwar schon persönlich „freien", aber — zins- und robotpflichtigen Bauern. Der sozialdemokratischen oder der ihr nahestehenden Auffassung, die gern von der „Schuldknechtschaft" spricht, erscheint auch das Zinseinkommen des Gläubigers als ein auf einem gesetzlich zulässigen Zwange beruhendes Einkommen.

Als ein Mittelding zwischen dem privatwirtschaftlichen und staatswirtschaftlichen Einkommen kann das sogen. „Widmungseinkommen" betrachtet werden, welches dem Empfänger bald mehr, bald weniger „freiwillig" dargebracht wird und eine gewisse Ähnlichkeit mit den Steuern hat. Hierher gehören einmal die Einnahmen der Vereine aus den Beiträgen der Mitglieder. Die Ahnlichkeit mit den Steuern zeigt sich einerseits darin, dafs bei vielen Vereinen (namentlich bei

Wohlthätigkeitsvereinen) die Mitgliederbeiträge je nach der Zahlungsfähigkeit oder sozialen Stellung der Vereinsmitglieder verschieden abgestuft sind, und anderseits darin, dafs die Angehörigkeit an einen Verein, wenn sie auch nominell „freiwillig" ist, in Wirklichkeit dennoch häufig durch die Sitte — durch die soziale Stellung, durch die Angehörigkeit an eine politische Partei u. dgl. — erzwungen wird. Zum zweiten gehören hierher jene Beiträge oder „Dotationen", die sich die verschiedenen Körperschaften öffentlichen Rechtes gegenseitig mehr oder weniger freiwillig darbringen, also insbesondere die Beiträge der Teil- oder Bundesstaaten an das „Reich", an den „Bundesstaat" oder an den „Gesamtstaat", oder die sogen. Dotationen, die umgekehrt der Staat den Provinzen, Kreisen, Bezirken oder Gemeinden zur Bestreitung ihrer Ausgaben zuwendet.

2. Kapitel. Das Volkseinkommen.

War einmal der Begriff des Einkommens (des Einzelnen) entstanden und in das Volksbewufstsein eingedrungen, d. h. allgemein üblich und geläufig geworden, und war gleichzeitig der Gedanke schon vorhanden, dafs es eine „Volkswirtschaft" gebe, so war es überaus naheliegend, jenen Begriff des Einkommens, das der Einzelne hat, auf die Gesamtheit des Volkes anzuwenden, oder mit anderen Worten: hatte man sich einmal daran gewöhnt, zu beobachten, dafs der Einzelne wirtschaftlich thätig ist, um seinen Bedarf an Gütern zu decken, und dafs er aus dieser Thätigkeit ein Einkommen bezieht, und war sodann der Gedanke entstanden, dafs alle diese Einzelnen in ihrer Gesamtheit als Volk wirtschaftlich thätig sind, um den Bedarf aller dieser Einzelnen in ihrer Gesammtheit als Volk zu decken, so war man geradezu gezwungen, sich die Frage nach dem Resultate dieser Gesamtwirtschaft, d. i. nach dem Gewinne, vorzulegen, der dem Volke als Gesamtheit aus seiner wirtschaftlichen Thätigkeit erwächst. So entstand der Begriff des „Volkseinkommens". Begreiflicherweise konnte aber auch dieser Begriff nicht sofort in voller Schärfe dastehen, sondern mufste sich wie jeder andere Begriff erst allmählich herausbilden und entwickeln.

Die Ersten nun, die zu der Einsicht gelangten, dafs das wirtschaftende Volk eine Einheit — oder wie wir heute sagen: einen einheitlichen Organismus — bilde, waren bekanntlich die Merkantilisten. Sie waren denn auch die Ersten, denen der Begriff des Volkseinkommens aufdämmerte. Allerdings sprechen die Merkantilisten noch nicht direkt vom „Volkseinkommen", allein da sie die Ersten sind, die die Frage aufwerfen und zu beantworten versuchen, wie man ein Volk reich machen könne, erörtern sie implicite die Frage und den Begriff des Volkseinkommens. Es ist bekannt, in welch kindlich naiver Weise die Merkantilisten diese Frage nach dem „Reichwerden" eines ganzen Vol-

kes beantworten. Sie gehen von dem Satze aus, dafs ein Volk aus seinen einzelnen Angehörigen besteht, und gelangen so ganz folgerichtig zu dem Resultate, dafs das ganze Volk reich sein werde, wenn jeder Einzelne im Volke reich ist. Die Frage nun, wann der Einzelne reich ist, beantworten die Merkantilisten ganz in der nämlichen Weise, wie heute noch der Mann aus dem Volke diese Frage beantwortet, nämlich: „der Einzelne ist reich, wenn er viel Geld hat“. Und demgemäfs lautet denn die Schlufsantwort: „Ein Volk ist dann reich, wenn es viel Geld hat.“ Wir wissen heute allerdings, dafs der Reichtum eines Menschen oder auch eines ganzen Volkes nicht in barem Gelde, sondern in der Menge von Gütern besteht, über welche der betreffende Mann oder das betreffende Volk verfügt, und die der Mann (bezw. das Volk) zur Unterhaltung und Verschönerung des Lebens verwenden darf, und wir wissen ebenso, dafs es sehr reiche Leute giebt, die im gegebenen Augenblick möglicherweise nur wenige bare Groschen in der Tasche haben, allein soweit hatten sich die Merkantilisten im richtigen Verständnisse der wirtschaftlichen Erscheinungen noch nicht durchgerungen. Ihnen galt nur dasjenige Individuum oder dasjenige Volk als reich, „welches viel Geld hat“, und demgemäfs verlangen und lehren sie, dafs die Staatsverwaltung alle erdenklichen Mafsregeln ergreifen soll, welche darauf abzielen, ein Volk reich an Geld zu machen, d. h. welche darauf abzielen, möglichst viel Gold und Silber ins Land zu bringen und im Lande festzuhalten.

Die Merkantilisten gebrauchen zwar — wie gesagt — noch nicht den Ausdruck „Volkseinkommen“, aber ein unklarer und verschwommener Begriff des Volkseinkommens schwebt ihnen schon vor, und sie glauben das Wesen desselben in dem Quantum Gold und Silber zu erblicken, welches alljährlich ins Land gebracht wird, sei es, dafs man dieses Gold und Silber aus dem Innern der Erde an das Tageslicht fördert, sei es, dafs man dasselbe über die Landesgrenze von aufsen hereinbringt. Es ist diese Auffassung auch gleichzeitig das getreue Spiegelbild der privatwirtschaftlichen Auffassung des Individuums. Gleichwie der Kaufmann in dem Mafse reicher wird (ein umso gröfseres Einkommen hat), in welchem mehr Geld in seine Geschäftskasse hereinkommt, als aus derselben hinausgeht, — also wird auch ein Volk in dem Mafse reicher (hat ein umso gröfseres „Volkseinkommen“), in welchem mehr Gold und Silber in das Land hereinkommt, als aus demselben hinausgeht.

Eine eingehende Darstellung und Würdigung der merkantilistischen Theorie ist nicht die Aufgabe des vorliegenden Buches; nur die nachstehende Bemerkung möge hier Platz finden. Auf den ersten Blick und bei oberflächlicher Betrachtung erscheint das Merkantilsystem als eine ganz widersinnige Lehre, weil es sich als ein unstillbarer und doch ganz zweckloser Durst nach Gold und Silber darstellt. Indes ist dem

doch nicht so. Die merkantilistische Lehre birgt im Gegenteile einen ganz vernünftigen Kern, nur ist derselbe nach einer anderen Richtung hin zu suchen. Die praktischen Bestrebungen des Merkantilsystems zielen nämlich dahin, die Industrie der betreffenden Länder um jeden Preis zu heben, und diese Bestrebungen waren zu jener Zeit umso berechtigter, als kurz vorher Amerika entdeckt worden war und an die europäische Industrie die Aufgabe herantrat, nicht nur den heimischen Bedarf an gewerblichen Produkten, sondern auch den des neuentdeckten Weltteiles zu decken. Allein auch der Durst nach Gold und Silber war in der damaligen Zeit nicht so widersinnig, als er auf den ersten Blick zu sein scheint, und zwar aus dem Grunde, weil seit dem Ende des Mittelalters die Geldwirtschaft (an Stelle der früheren Naturalwirtschaft) in immer weitere Kreise einzudringen begann, dann weil in die sogen. Neue Zeit der Kampf der aufkeimenden landesfürstlichen Gewalt mit den mittelalterlichen Ständen fällt und die Landesfürsten in ihrem Bestreben, eine geordnete staatliche Administration in ihren Territorien herzustellen, gezwungen waren, behufs Bezahlung ihrer Beamten und ihrer Truppen, kontinuierlich wachsende Geldsteuern von ihren Unterthanen zu fordern. Infolge aller dieser Umstände stieg der Geldbedarf fortwährend, während anderseits der Geldmangel drückend war. Es war daher ein für die damalige Zeit ganz berechtigter Gedanke, wenn die Vertreter der merkantilistischen Lehre immerfort die Notwendigkeit betonten, die Industrie des Landes zu heben und exportfähig zu machen, um auf diese Weise einen Teil des von Amerika herüberkommenden Goldes gewissermaſsen aufzufangen und in das betreffende Land zu bringen.

Allein so berechtigt auch dieser eigentliche Kern des Merkantilsystems war, nach auſsen hin und für die oberflächliche Betrachtung präsentierte es sich als ein zweckloser und widersinniger Durst nach Gold und Silber. Und hier war der Punkt, wo die physiokratische Lehre einsetzte, um die volkswirtschaftliche Theorie der Merkantilisten zu bekämpfen und zu korrigieren. Die Physiokraten erkannten ganz richtig, daſs der Reichtum eines Volkes nicht im Golde oder Silber bestehe, sondern in denjenigen Gütern, die man zum Leben und zur Verschönerung des Lebens braucht. Und da wir alle Güter, die wir zum Leben und im Leben brauchen, in letzter Reihe der äuſseren Natur entnehmen, so erschien ihnen diejenige Arbeit, welche darauf abzielt, die zum Leben erforderlichen (Roh-)Stoffe der Natur abzuringen, — d. i. die Bodenproduktion oder die Landwirtschaft im weitesten Sinne des Wortes — als die wichtigste und vornehmste Beschäftigung. Die einzige produktive, d. i. Reichtum schaffende Arbeit ist die Landwirtschaft, weil nur durch sie die Menge der im Lande vorhandenen Güter (Rohstoffe) vermehrt wird.

Ist aber die Landwirtschaft (im weitesten Sinne des Wortes) die einzige Thätigkeit, welche den Reichtum eines Volkes schafft, so ist sie auch die einzige Thätigkeit, welche das Volkseinkommen schafft, und demgemäfs ist denn nach der Lehre der Physiokraten das Volkseinkommen mit dem (Rein-)Ertrage der Landwirtschaft des betreffenden Landes identisch. Ganz klar und deutlich sagt dies der berühmte französische Chemiker LAVOISIER (geb. 1743, gest. 1794). Als Generalsteuerpächter und Kommissarius des Nationalschatzes schritt er an die Ausarbeitung eines grofsen Werkes „De la richesse territoriale du royaume de France". Noch vor der Beendigung der Vorarbeiten hierzu wurde er jedoch durch den drängenden Befehl der konstituierenden Versammlung veranlafst, die einstweilen gewonnenen Resultate zu veröffentlichen, und zwar geschah dies in einer im Jahre 1791 erschienenen Schrift: „Résultats extraits d'un ouvrage intitulé : De la richesse territoriale du royaume de France (ouvrage dont la redaction n'est point achevée)." (Vergl. v. ROSCHMANN-HÖRBURG, „Bericht über die Thätigkeit des statistischen Seminars an der k. k. Universität Wien im Wintersemester 1886—87", in der Wiener „Statistischen Monatschrift", 13. Jahrgg., Heft 11 u. 12). In dieser Schrift spricht LAVOISIER von dem „revenu territorial", d. i. von dem Bodenerträgnisse des ganzen Landes, und definiert im Eingange des Buches die drei Bedeutungen, in welchen der Ausdruck „revenu territorial" gebraucht werden soll.

Das Bruttoerträgnis des Landes in natura (in Frankreich) definiert er als „le produit territorial en nature . . . . la somme de toutes les productions du sol . . . ."

Das in Geld umgerechnete Bruttoerträgnis des Bodens in Frankreich nennt er: „le revenu territorial en argent, ou plutôt la portion du produit territorial susceptible d'être convertie en argent."

Endlich spricht er von dem Nettoerträgnisse des Bodens in Frankreich: „Le revenu net, c'est ce qui reste du revenu territorial en argent après que toutes les dépences en ont été prélevées." Er berechnet sodann das „revenu net" für Frankreich, indem er von dem „revenu territorial en argent" in Abzug bringt: 1. denjenigen Teil der Bodenprodukte, der zur Aussaat verwendet werden mufs, und 2. die Produktionskosten, d. i. denjenigen Teil der Bodenprodukte, der zum Unterhalte der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen sowie der Nutztiere bis zur nächsten Ernte dient.

Die Physiokraten verstehen also — wie aus den vorstehend mitgeteilten Worten LAVOISIERS hervorgeht — unter „revenu net" dasjenige, was wir in unserer heutigen Ausdrucksweise als „reinen Ertrag der Landwirtschaft eines ganzen Landes" bezeichnen, und zwar gelangten sie zu diesem Resultate ungefähr auf folgendem Wege. Von der richtigen Erwägung ausgehend, dafs der Reichtum nicht in Gold und Silber, sondern in

denjenigen Gütern bestehe, die wir im Leben brauchen, und dafs wir diese Güter einzig und allein der uns umgebenden Natur danken, kamen sie zu dem Ergebnisse, dafs die Landwirtschaft (im weitesten Sinne) die einzige Beschäftigung ist, welche Reichtum (und damit „Volkseinkommen“) schafft. Und um diese Reichtum schaffende Kraft der Landwirtschaft genau zu studieren, fafsten sie den einzelnen Landwirt ins Auge. Hier zeigt sich nun folgendes Schauspiel: Betrachtet man einen Landwirt, der soeben seine Ernte beendet und die gewonnenen Früchte in seine Speicher gebracht hat, so sieht man, dafs dieser Mann von seinen Vorräten zunächst einen Teil bei Seite legt, und zwar denjenigen, den er als Saatgut dem Schofse der Erde sofort wieder anvertrauen mufs. Von dem übrigbleibenden Teile nimmt er im Laufe des Jahres tagtäglich soviel weg, als er zum Lebensunterhalte für sich, für seine Familie, eventuell für seine Knechte und für seine Nutztiere braucht. Ist nun das Jahr um und die nächste Ernte eingeheimst, so zeigt sichs, dafs die vorjährigen Vorräte noch immer nicht aufgezehrt sind, dafs vielmehr noch immer ein gröfserer oder kleinerer Rest von denselben vorhanden ist. Dieser Rest, der nun selbstverständlich zur Ernährung anderer Personen — der gewerbetreibenden oder städtischen Bevölkerung — verwendet werden kann, bildet den Überschufs, den reinen Ertrag, das „produit net“ oder „revenu net“ der Landwirtschaft. Summiert man nun diese Jahresüberschüsse, welche die Landwirte eines ganzen Landes erzielen, so erhält man das (Lavoisiersche) „revenu net“ oder präciser das „revenu territorial net“, d. i. den reinen Ertrag der Landwirtschaft eines ganzen Landes, welcher gleichzeitig das „Volkseinkommen“ der betreffenden Nation repräsentiert.

Durch die physiokratische Lehre war die Grundlage für den Begriff des Volkseinkommens gewonnen, auf welcher von den Späteren weiter gebaut wurde, allein gleichzeitig war demselben ein Gepräge gegeben, von welchem er sich lange nicht befreien konnte. Der Begriff des Volkseinkommens, wie er implicite in der merkantilistischen Lehre liegt und von den Physiokraten weiter ausgebildet wurde, ist nämlich rein privatwirtschaftlich. Die Merkantilisten gingen — wie bereits erwähnt wurde — von dem einzelnen Kaufmanne oder Gewerbetreibenden aus. Wie dieser reicher wird, wenn mehr Geld in seine Geschäftskasse einfliefst, als aus derselben hinausgeht, also — meinten sie — werde ein Volk reicher, wenn mehr Geld in das Land hereinkommt, als aus demselben hinausgeht. Sie stellten sich das Volk als eine Gesamtperson, als einen Gesamtmenschen vor, der mit anderen derartigen Gesamtpersonen (mit anderen Völkern) Geschäfte macht, und der selbstverständlich um so reicher wird, je mehr Geld er von diesen Anderen erhält, und je weniger er an sie hinauszahlt. In ähnlicher Weise wie die Merkantilisten gelangen die Physiokraten zum Begriffe des Volkseinkommens,

nur mit dem Unterschiede, dafs sie nicht von dem einzelnen Kaufmanne oder Gewerbetreibenden, sondern vom Landwirte ausgehen. Sie fassen zunächst diesen ins Auge und beobachten, wie er sein „produit net", den oben erwähnten Überschufs der Ernte über die Produktionskosten, erzielt und stellen sich sodann das ganze Volk als einen einzigen Kollektivlandwirt vor, der den gesamten Boden des Landes bewirtschaftet und jenes „produit net" oder „revenu net" erzielt, welches den reinen Ertrag des gesamten Bodens im Lande oder das Volkseinkommen darstellt.

Das privatwirtschaftliche Moment in dieser Auffassung beider Schulen liegt darin, dafs sie — in sozusagen echt kleinbürgerlicher oder krämerhafter Weise — das Schwergewicht auf die möglichst grofse Differenz legen, und zwar die Merkantilisten auf die Differenz zwischen Einnahme und Ausgabe, die Physiokraten auf die Differenz zwischen Produktionskosten und Ernte, ohne sich recht eigentlich darüber klar zu werden, zu welchem Zwecke dieser Überschufs streng genommen dienen soll. Wir heute, die wir etwas richtiger volkswirtschaftlich denken gelernt haben, nehmen den Standpunkt ein, dafs ein möglichst grofses Nationalprodukt, d. i. ein möglichst günstiges Resultat der sogen. nationalen Produktion, der Thätigkeit eines ganzen Volkes wünscheswert sei, damit jeder einzelne Angehörige dieses Volkes möglichst mit allen denjenigen Gütern versehen sei, die man zum Leben braucht. Die Alteren hingegen, also hier zunächst die Merkantilisten und die Physiokraten, die in ihrem nationalökonomischen Denken nicht vom ganzen Volke, sondern in erster Reihe vom Einzelnen ausgehen und immer nur diesen im Auge haben, denken zunächst an das gute „Geschäft", an den Profit, den der einzelne Geschäftsmann (oder Landwirt) erzielt, und wünschen, das ganze Volk möge auch einen derartigen möglichst hohen „Profit" erzielen.

Dafs eine derartige kaufmännische Auffassung des Volkseinkommens dem geschäftsmännisch geschulten Geiste des englischen Volkes durchaus entsprechen mufste, ist begreiflich; es ist daher erklärlich, dafs der Begriff des Volkseinkommens von den englischen Nationalökonomen in diesem Sinne konsequent weiter ausgebildet wurde. Adam Smith geht bekanntlich über die Physiokraten in der Richtung hinaus, dafs er nicht nur die Landwirtschaft, sondern jede gewerbliche (materielle) Thätigkeit als produktiv erklärt. Demgemäfs erblickt er auch das Wesen des Volkseinkommens nicht lediglich in dem Überschusse des Bodenertrages über die Produktionskosten, sondern in dem Überschusse der gesamten (landwirtschaftlichen und gewerblichen) Arbeit eines Volkes über die Produktionskosten, aber über die Vorstellung, dafs das Volkseinkommen in diesem Überschusse, im „Profit", bestehe, kommt er doch nicht heraus. Im 2. Buche, Kap. II (Alinea 3 und 4), seines berühmten Werkes sagt er:

Die rohe Einnahme der ganzen Bevölkerung eines grofsen Landes begreift den gesamten Jahresertrag ihres Bodens und ihrer Arbeit, die reine Einnahme den freien Überrest nach Abzug der Kosten, welche die Erhaltung zuerst ihres festen, sodann ihres umlaufenden Kapitales erfordert, oder was, ohne das Kapital anzugreifen, zu dem für den unmittelbaren Verbrauch bestimmten Vermögensteil geschlagen, oder für Ernährung, Lebensgenufs oder Vergnügen ausgegeben werden kann. Auch ihr wirkliches Vermögen ist nicht durch ihre rohe, sondern durch ihre reine Einnahme bedingt.

Von der reinen Einnahme einer Gesellschaft müssen offenbar die Kosten der Erhaltung des festen Kapitales ausgeschieden werden; denn weder die für die Maschinen, Arbeitsgeräte, Nutzungsgebäude u. s. w. erforderlichen Materialien, noch der Arbeitslohn für die Verfertigung jener Gegenstände kann dazu gerechnet werden. Zwar kann der Arbeitslohn dazu gehören; indem die dabei angestellten Arbeiter den ganzen Betrag ihres Lohnes zu unmittelbarer Verzehrung verwenden können; bei anderen Arbeiten aber geben sowohl der Preis als die Ware in den dazu bestimmten Vermögensteil über; der Preis in den des Arbeiters, die Ware in den dritter Personen, deren Ernährung, Lebensgenüsse und Vergnügungen durch die Arbeit jener Werkleute vermehrt werden."

(Alin. 6) „Die Kosten, welche die Erhaltung des festen Kapitales in einem grofsen Staate erfordert, lassen sich sehr wohl mit den Unterhaltungskosten für einen Privatbesitz vergleichen. Solche Kosten können oft notwendig sein, um den Ertrag des Gutes und mithin die rohe wie die reine Rente des Eigentümers herzustellen. Lassen sie sich aber durch eine zweckmäfsige Leitung vermindern, ohne dafs der Ertrag geschmälert werde, so erhöht sich notwendig die reine Rente, während die rohe dieselbe bleibt."

Wie man sieht, und wie Schmoller („Die Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhange mit den Grundprincipien der Steuerlehre" in der Tübinger „Zeitschr. f. d. ges. Staatsw." Jahrgg. 1863, Bd. 19, S. 1 ff.) richtig bemerkt, ist der Begriff des Volkseinkommens bei Adam Smith noch ziemlich verschwommen. Smith beginnt von der „Einnahme der ganzen Bevölkerung eines grofsen Staates" zu sprechen; er will also vom Volks-„Einkommen" handeln, ohne es aber zu bemerken, verwechselt oder identifiziert er das „Volkseinkommen" mit dem „Ertrage" der nationalen Produktion und spricht am Schlusse der citierten Stelle vom „Ertrage", als ob „Ertrag" und „Einkommen" identische Begriffe wären. Und ungeachtet er im Eingange der citierten Stelle von der „Einnahme der ganzen Bevölkerung" sprechen will und demgemäfs den „volkswirtschaftlichen" Standpunkt einzunehmen versucht, sinkt er — auch wieder ohne es zu bemerken — sehr bald auf den „privatwirtschaftlichen" Standpunkt wieder herunter und erblickt (ganz wie der richtige Krämer) das Wesen des Volkseinkommens im „Ertrage" der nationalen Produktion, d. i. in der möglichst grofsen Differenz zwischen dem Resultate der Produktion und den Produktionskosten, oder (wie vorhin bemerkt wurde) in dem möglichst grofsen „Profit". Am deutlichsten tritt der Unterschied zwischen dem volkswirtschaftlichen und dem privatwirtschaftlichen Gesichtspunkte bei der Auffassung der Arbeitslöhne hervor. Wenn wir heute uns auf den volkswirtschaftlichen Standpunkt stellen, so halten wir — wie schon vorhin bemerkt wurde

— ein möglichst grofses Volkseinkommen aus dem Grunde für wünschenswert, damit eine möglichst grofse Anzahl von Menschen auf einem gegebenen Territorium nicht nur leben, sondern gleichzeitig auch eine menschenwürdige (d. h. möglichst behagliche) Existenz führen könne. Der private Unternehmer hingegen von seinem privatwirtschaftlichen Standpunkte aus erblickt das Wesen seines Geschäftsbetriebes in der Erzielung eines möglichst grofsen Reinertrages, d. h. er wünscht seine Produkte möglichst teuer zu verkaufen und seine Produktionskosten möglicht niedrig zu gestalten. Da zu seinen Produktionskosten auch die Arbeitslöhne gehören, so hegt er den begreiflichen Wunsch, thunlichst niedrige Arbeitslöhne zu zahlen. Ob die Arbeiter mit den niedrigen Löhnen gut oder schlecht leben können, ist dem privaten Unternehmer von seinem geschäftlichen Standpunkte ziemlich gleichgiltig.

Von dieser geschäftsmäfsigen oder krämerhaften Auffassung können die älteren Nationalökonomen und kann speciell auch Adam Smith sich nicht recht emancipieren. Es schwebt ihm zwar vor, dafs die Arbeiter auch Menschen sind, und demgemäfs sagt er in der citierten Stelle, dafs „die Arbeiter den ganzen Betrag ihres Lohnes zur unmittelbaren Verzehrung verwenden können“, d. h. also in die Sprache der Nationalökonomen übersetzt, dafs der Arbeitslohn einen Teil des Nationaleinkommens bildet. Anderseits aber kann er sich, wie erwähnt, doch wieder von der Vorstellung nicht losreifsen, dafs das Volkseinkommen in dem reinen „Ertrage“ der nationalen Produktion (der landwirtschaftlichen wie der gewerblichen) besteht, und dafs man daher — um diesen reinen Ertrag zu finden — von dem Rohertrage der nationalen Produktion die Produktionskosten (und darunter selbstredend auch die Arbeitslöhne) abziehen müsse, und demgemäfs sagt er in der citierten Stelle ausdrücklich, dafs von der reinen Einnahme einer Gesellschaft die Kosten der Erhaltung des festen Kapitales und darunter auch „der Arbeitslohn für die Verfertigung jener Gegenstände“ (i. e. aus denen das feste Kapital einer Gesellschaft besteht) in Abzug gebracht werden müsse, mit anderen Worten: Es ist, streng genommen, als eine Art nationales Unglück anzusehen, dafs die Arbeiter überhaupt existieren, und dafs man sie füttern mufs, denn wenn man den Ertrag der nationalen Produktion ohne Mitwirkung der Arbeiter (durch mechanische Vorrichtungen u. dergl.) herstellen könnte, würde man die gesamten Arbeitslöhne ersparen. Und würde man die Arbeitslöhne ersparen, so brauchte man sie von dem rohen Ertrage der nationalen Produktion nicht in Abzug zu bringen, und brauchte man sie vom rohen Ertrage der nationalen Produktion nicht in Abzug zu bringen, so würde der reine Ertrag, d. i. das eigentliche „Volkseinkommen“, um so viel gröfser ausfallen. Adam Smith, der bekanntlich an verschiedenen Stellen seines Werkes sich in warmer Weise der Arbeiter sowie der sogen. unteren Volksklassen an-

nimmt, ist sich der furchtbaren Härte und Unmenschlichkeit, die in seiner Auffassung des Volkseinkommens liegt, selbstverständlich nicht bewufst. Aber wenn es gewissermafsen als eine Kalamität zu betrachten ist, dafs man überhaupt Arbeitslöhne zahlen mufs, weil das reine Volkseinkommen um den Betrag dieser Löhne geschmälert wird, so folgt hieraus a contrario, dafs eigentlich das ganze reine Volkseinkommen nur den Nichtarbeitern, d. i. also den besitzenden Klassen, gebühre, also mit anderen Worten: Die Wohlhabenden sollen noch wohlhabender werden; die Besitzlosen sind eigentlich ein Übel, das man hinnehmen mufs, weil man es eben nicht ändern kann, und je weniger sie zum Leben erhalten, desto besser ist es, denn desto mehr entfällt auf die Besitzenden.

Noch schärfer ausgeprägt ist diese privatwirtschaftliche Auffassung des Volkseinkommens bei RICARDO. Im 26. Kapitel seiner „Grundgesetze der Volkswirtschaft und Besteuerung“ sagt er:

„. . . . Für einen Einzelnen, welcher ein Kapital von 20 000 L. besitzt, dessen Gewinnst 2000 L. jährlich beträgt, würde es höchst gleichgiltig sein, ob sein Kapital hundert oder tausend Menschen beschäftigt, ob das hervorgebrachte Gut um 10 000 oder 20 000 L. verkauft wird, vorausgesetzt, dafs in keinem Falle sein Gewinnst unter 2000 L. herabginge. Ist nicht das wirkliche Interesse eines Volkes ein gleiches? Vorausgesetzt, sein reines wirkliches Einkommen, seine Rente und sein Gewinnst seien dieselben, so ist es von gar keiner Bedeutung, ob das Volk aus zehn oder zwölf Millionen Einwohnern besteht. Sein Vermögen, seine Flotten und Heere und alle Arten von nicht hervorbringender Arbeit zu erhalten, mufs im Verhältnisse stehen zu seinem reinen und nicht zu seinem rohen Einkommen. Könnten fünf Millionen Menschen so viel Nahrung und Kleidung hervorbringen, als zehn Millionen Menschen bedürfen, so wären Nahrung und Kleidung für fünf“ (i. e. weitere) „Millionen Menschen das reine Einkommen. Würde es für ein Land von irgend einem Nutzen sein, wenn zur Hervorbringung dieses nämlichen reinen Einkommens sieben Millionen Menschen erforderlich wären, d. h. wenn sieben Millionen Menschen anzuwenden wären, um genug Nahrung und Kleidung für zwölf Millionen Menschen hervorzubringen? Die Nahrung und Kleidung für fünf“ (i. e. weitere) „Millionen Menschen würde doch das reine Einkommen sein. Die Anwendung einer gröfseren Menschenzahl würde uns weder in Stand setzen, unsere Heere und Flotten um einen Mann zu vermehren, noch eine Guinee mehr zu den Steuern beizutragen.“

Noch schärfer als SMITH identifiziert RICARDO das Volkseinkommen mit dem reinen Ertrage der nationalen Produktion, nur mit dem Unterschiede, dafs die vorstehend citierte Stelle bei RICARDO nicht den unangenehmen Beigeschmack hat, der sich bei SMITH findet. Aus der vorstehenden Äufserung RICARDOS läfst sich nämlich nicht — wie bei SMITH — das Bedauern herauslesen, dafs überhaupt ein Arbeitslohn gezahlt werden mufs, weil dieser das reine Volkseinkommen vermindert, sondern RICARDO sagt lediglich, dafs es eigentlich ein Gewinn wäre, wenn das Nationalprodukt, das heute von 10 Millionen Menschen hergestellt wird, von 5 Millionen hergestellt werden könnte. Und gegen diese in abstracto hingestellte Behauptung kann beim besten Willen nichts eingewendet werden. Immerhin aber erblickt RICARDO wie seine

Vorgänger das Wesen des Volkseinkommens in dem möglichst grofsen „Profit“, in der möglichst grofsen Differenz zwischen dem Ertrage der nationalen Produktion und den Produktionskosten.

Der wesentliche Unterschied zwischen unserer heutigen Auffassung und jener der älteren Okonomen, speciell der Engländer, liegt — wie THEODOR BERNHARDI in seinem heute noch sehr beachtenswerten Buche „Versuch einer Kritik der Gründe, die für grofses und kleines Grundeigenthum angeführt werden“ (Petersburg, 1849) zu wiederholten Malen mit Recht hervorhebt — darin, dafs wir, wenn wir heute von der Produktion im allgemeinen, vom Nationalprodukte, vom Volkseinkommen u. dergl. reden, uns auf den höheren Standpunkt der ganzen Volkswirtschaft stellen und an die Schaffung von Gebrauchswerten, d. h. an die Hervorbringung von nützlichen Dingen, denken, welche den Angehörigen des betreffenden Volkes zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse dienen. Jene älteren Nationalökonomen hingegen können sich von der privatwirtschaftlichen Auffassung der Plusmacherei nicht losreifsen, sie sprechen zwar auch von der „Produktion“, denken aber dabei immer nur an den „Erwerb“, d. h. daran, dafs der Betreffende die Güter, die er erzeugt, um mehr Geld verkauft, als ihn die Herstellung kostet, oder — wie BERNHARDI sagt — sie denken bei dem Worte „Produktion“ nicht an die Herstellung von „Gebrauchs“-, sondern von „Tausch“-Werten. Jene älteren Nationalökonomen denken — wenn sie vom Volkseinkommen sprechen — nicht so sehr an die nützlichen Güter, die erzeugt werden und den Angehörigen des betreffenden Volkes zur Verfügung stehen, sondern sie stellen sich unter dem Worte „Volkseinkommen“ die Summe der Gewinne vor, welche die einzelnen selbständigen Unternehmer im Volke beim Betriebe ihrer Geschäfte erzielen. Und weil in einer auf der Grundlage des Privateigentums und der Individualwirtschaft organisierten Volkswirtschaft der Gewinn des Einen in der Regel auf Kosten des Anderen erzielt wird, so konnte es nicht ausbleiben, dafs jenen älteren, in der privatwirtschaftlichen Denkungsweise befangenen Nationalökonomen die Arbeiter überall als Stein des Anstofses hindernd im Wege standen. — Die Sache wäre so schön, das (vermeintliche) Volkseinkommen (d. h. richtiger: die Summe der von den einzelnen Unternehmern erzielten Profite) würde sich so glänzend gestalten, wenn diese unglückseligen Arbeiter nicht da wären, die in ihren Löhnen den weitaus gröfsten Teil von der „Einnahme der ganzen Gesellschaft“ für sich in Anspruch nehmen.

Indes so arbeiterfeindlich und so kapitalistenfreundlich die Einkommenslehre jener älteren Nationalökonomen auch war, dieser Charakterzug derselben erklärt sich aus dem Geiste der Zeit, in der sie entstand. Auf diesen bisher viel zu wenig gewürdigten Umstand hat in jüngster Zeit KARL OLDENBERG (in seinem Aufsatze „Über soziale

Steuerpolitik“ im 17. Bande des SCHMOLLERschen „Jahrb. für Gesetzgeb., Verw. u. s. w.“ — in erweiterter Form auch im 73. Bande der „Preufs. Jahrb.“ zum Abdruck gebracht) sehr richtig hingewiesen. Er sagt (bei SCHMOLLER S. 452 ff.):

„. . . . Wenn nämlich in der neuen sozialpolitischen Gesetzgebung System liegt, so lag in der früheren entgegengesetzten Praxis nicht minder System, und man begründete das letztere seiner Zeit mit der Schonung, die man dem Kapital aus volkswirtschaftlichen Gründen schuldig sei. Es ist die wirtschaftliche Signatur der hinter uns liegenden Menschenalter, dafs die civilisierten Länder reich wurden durch eine in der Geschichte beispiellose Vermehrung der produktiven Kapitalien. Die Schaffung von Kapital rentierte sich zehnfach durch Ausnutzung der damaligen plötzlichen technischen und der Verkehrsfortschritte, und es wurde ein Jahrzehnte dauernder Wettlauf zwischen den Nationen eröffnet, um die plötzlich auf den Strafsen liegenden Erwerbsgelegenheiten mit kapitalbewaffneter Hand zu occupieren . . . .“

Die These jener ganzen volkswirtschaftlichen Epoche ist: möglichst ungleiche Einkommensverteilung, weil bei gegebenem Volkseinkommen eine reiche Minderheit, die über proletarische Massen herrscht, mehr Kapitalien jährlich zurücklegt, als eine Nation von mittlerem, gleichmäfsigem Wohlstande. Armut ist Zwangssparsamkeit; und das Opfer der Massenarmut mufste die Nation bringen im Interesse ihrer wirtschaftlichen Zukunft und im Interesse ihrer nationalen Existenz.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Die ganze ältere Nationalökonomie, von den physiokratischen Anfängen bis zum Ende ihres politischen Einflusses, in runden Daten von 1750 bis 1875, ist ein fortgesetzter motivierter Aufruf zur Kapitalienbildung. Die Physiokraten, wenn man nicht die übliche Version der Handbücher, sondern die Schriften ihres Meisters Quesnay ansieht, gipfeln — nationalökonomisch — in der Forderung, dafs für die Landwirtschaft durch möglichst ungleiche Einkommensverteilung Meliorations-Kapitalien flüssig gemacht werden sollen, um die damaligen agrikulturtechnischen Fortschritte Englands nach Frankreich zu übertragen —, viel mehr, als in der ohnehin nicht mehr neuen und vieldeutig gewordenen Formel laissez faire. ADAM SMITH hat als Engländer diese landwirtschaftliche Einseitigkeit nicht nötig, aber die Kapitalienaccumulation ist für ihn neben dem Prinzipe des laissez faire die Bedingung der Wohlfahrt, der Eckstein seines Lehrsystems . . . .“

Unter diesem Gesichtswinkel betrachtet erscheint die damalige Einkommenstheorie allerdings in einer ganz anderen Beleuchtung. War die Ansammlung gröfserer Vermögensmassen (Kapitalien) in den Händen der einzelnen Unternehmer zu jener Zeit das einzige oder doch das wesentlichste Mittel, um die landwirtschaftliche und gewerbliche Produktion eines Landes zu heben, d. h. also um das Land vorwärts zu bringen, dann darf man sich nicht wundern, wenn die damalige nationalökonomische Theorie — da in der Regel die Theorie den Ereignissen nachhinkt und dasjenige „wissenschaftlich“ zu erklären und zu „begründen“ sucht, was zur Zeit not thut, oder was just „praktisch“ ist — das Wesen des „Volks“-Einkommens in der thunlichsten Bereicherung der einzelnen Unternehmer erblickte. Ist dem aber so, dann erscheint der Arbeitslohn, den der Unternehmer an seine Leute hinauszahlen mufs, in der That als ein notwendiges Übel, und es ist um jeden Pfennig schade, der unter dem Titel „Arbeitslohn“ mehr hinausgezahlt wird,

als unumgänglich notwendig ist. Damit soll nicht gesagt sein, daſs jene älteren Nationalökonomen persönliche Feinde oder Gegner der Arbeiter oder der Besitzlosen gewesen seien; im Gegenteile nimmt — wie bereits bemerkt — speciell ADAM SMITH zu wiederholten Malen die Gelegenheit wahr, seine Sympathien für den armen Mann zum Ausdrucke zu bringen; allein jene Männer standen eben (wie alle Menschen) unter dem Banne der herrschenden Ideen ihrer Zeit, und demgemäſs erschien ihnen jede Schmälerung des Unternehmerprofites als ein nationales Unglück.

Die Nachfolger ADAM SMITHS und RICARDOS, die Engländer, die Franzosen sowie die älteren Deutschen kommen (wie auch SCHMOLLER in seinem Aufsatze: „Die Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhange mit der Steuerlehre" in der Tübinger „Zeitschr. f. d. ges. Staatsw." Bd. 19, Seite 1 ff. hervorhebt) über ihren Meister nicht recht hinaus. J. B. SAY bringt zwar einen neuen Gedanken in die Lehre vom Einkommen, indem er lehrt, daſs jeder in den Diensten, die er bei der Güterproduktion leistet, ein ursprüngliches Einkommen bezieht, und zwar sagt er, daſs der Grundbesitzer sich durch die Widmung seines Grundstückes, der Kapitalist sich durch die Widmung seines Kapitales und der Arbeiter sich durch seine (Kopf- oder Hand-) Arbeit an der Produktion beteilige. Während also der Arbeitslohn nach der Anschauung der ersten englischen Nationalökonomen fast als eine Art nationales Unglück anzusehen ist, weil durch denselben der Profit des Unternehmers und damit das Volkseinkommen geschmälert wird, lehrt SAY ganz richtig, daſs der Arbeitslohn nicht vom Volkseinkommen in Abzug zu bringen, sondern daſs er ein Äquivalent ist für den Wert, welchen der Arbeiter dem Stoffe durch seine Thätigkeit zusetzt. Durch diese, wie gesagt, ganz richtige Bemerkung läſst sich jedoch SAY zu dem Ausspruche verleiten, daſs das rohe Volkseinkommen mit dem reinen identisch sei, weil der Arbeitslohn — der nach der Lehre der Engländer vom rohen Volkseinkommen in Abzug gebracht werden muſs, wenn man das reine Volkseinkommen ermitteln will — von dem angeblich rohen Volkseinkommen eben nicht in Abzug gebracht werden darf, sondern gleichfalls zum reinen Volkseinkommen gehört.

Relativ, d. h. gegenüber den Engländern hat SAY unstreitig Recht, weil die Engländer thatsächlich Unrecht hatten, wenn sie meinten, daſs der (Gesamt-) Arbeitslohn vom angeblich rohen Volkseinkommen in Abzug zu bringen sei. Absolut oder in Wirklichkeit aber hat SAY Unrecht, weil er durch seine Identifizierung des rohen Volkseinkommens mit dem reinen sich mit dem Begriffe des Einkommens überhaupt in Widerspruch gesetzt und damit — wie SCHMOLLER a. a. O. richtig bemerkt — „neue Verwirrung erzeugt" hat. Unter „Einkommen" versteht man doch diejenigen Vermögenseingänge, die man verzehren (zum Leben verwenden)

darf, ohne dadurch den ruhigen Fortbetrieb des Erwerbsgeschäftes zu gefährden. Wenn nun — wie SAY lehrt — das rohe Volkseinkommen thatsächlich mit dem reinen identisch wäre, so dürfte das Volk sein ganzes Nationalprodukt verzehren, ohne den Bestand seiner Wirtschaft zu gefährden. Es ist jedoch evident, daſs dies unmöglich ist, denn wenn ein Volk nichts thut, um alle seine Fabriken, Maschinen, Werkzeuge, Gerätschaften, Straſsen u. s. w. im Stande zu erhalten, so muſs selbstredend seine Wirtschaft dem Verfalle entgegengehen. Oder umgekehrt: Wenn ein Volk seine Wirtschaft nicht zurückgehen lassen will und demgemäſs alljährlich so und so viele Maschinen, Werkzeuge und Gerätschaften herstellt, um den Gesamtbestand dieser Gegenstände ungeschmälert zu erhalten, wenn es ferner alljährlich so und so viel Reparaturarbeit aufwendet, um seine Werkgebäude, Straſsen u. s. w. im Stande zu erhalten, so liegt es auch wieder auf der platten Hand, daſs alle diese Güter nicht „verzehrt“, d. h. nicht zur Fristung und Verschönerung des Lebens (nicht zum persönlichen Gebrauche oder Verbrauche) verwendet werden können.

Eine thatsächliche Erweiterung oder Ausgestaltung erfuhr die Lehre vom Einkommen (präciser: vom Volkseinkommen) erst durch v. HERMANN in seinen „Staatswirtschaftlichen Untersuchungen“ und durch SCHMOLLER, der in seinem hier wiederholt citierten Aufsatze die Entwickelungsgeschichte der Einkommenslehre behandelt und sich der HERMANNschen Ansicht anschlieſst (die sogen. HERMANN-SCHMOLLERsche Einkommenslehre). Schon vorher hatte der deutsche Nationalökonom BUQUOI (in seiner „Theorie der Nationalwirtschaft“, Leipzig 1815, S. 310) gegenüber den älteren Nationalökonomen den Satz aufgestellt: „Nicht die möglichst groſse Netto-Nationaleinnahme an Geld — nach COLBERTS Systeme —, nicht die möglichst groſse Produktion an Getreide und anderen rohen Produkten — nach dem Systeme der Physiokraten —, auch nicht blos das Maximum des Überschusses der Produktion über die Konsumtion — nach ADAM SMITH — können als letzter Endzweck der Nationalökonomie betrachtet werden. Als dieser läſst sich bloſs annehmen: die nationale Konsumtion, und zwar die summarisch gröſste, dauerhafteste und bis zur Grenze des bürgerlichen Wohlstandes verteilteste.“ Damit war zum erstenmale der Bann jener krämerhaften, aber gleichzeitig verschwommenen Vorstellung gebrochen, daſs es der Zweck des Volkseinkommens sei, das Volk nach dieser oder jener Richtung hin zu „bereichern“, und damit hatte BUQUOI den ganz nüchternen und vernünftigen Gedanken ausgesprochen, daſs die Menschen Güter produzieren, um ihre Bedürfnisse zu befriedigen, und daſs daher der Zweck des sogen. Volkseinkommens lediglich der sei, den Bedarf der in einem Lande lebenden Menschen zu decken. Der Gedanke BUQUOIS blieb jedoch in der Litteratur unbeachtet, bis er von HERMANN neuerlich vorgetragen wurde.

„In wahrhaft eingreifender Weise“ — sagt SCHMOLLER in seinem öfter erwähnten Aufsatze S. 19 — „hat aber erst HERMANN .... die Einkommenslehre umgestaltet .... Wie ihm das Ziel aller Wirtschaft die Bedürfnisbefriedigung des Menschen ist, so führt er auch den Begriff des Einkommens .... hierauf zurück. Einkommen ist ihm also die Summe von wirtschaftlichen Gütern, die ein Subjekt in einer gewissen Zeit zur Befriedigung seiner Bedürfnisse ohne Schmälerung seines Vermögens verwenden kann. Für jeden sind die Früchte seiner Arbeit und seines Vermögens sein ursprüngliches Einkommen; ein abgeleitetes hat nur der, welcher solche Früchte nicht hat, d. h. nur er lebt vom Einkommen anderer. Die Arbeiter sowohl wie die Beamten leben so gut von ihrem Einkommen als die Kapitalisten; jedes Land lebt von seinem Einkommen, nie von dem Einkommen oder dem Kapitale eines anderen. Zum Einkommen gehören stets auch sämtliche unmittelbar, d. h. ohne Tausch, verbrauchten oder genossenen Früchte der Arbeit und des Vermögens.“

Die HERMANN-SCHMOLLERsche Theorie ist heute die herrschende, und zwar versteht man heute unter Volkseinkommen analog dem Einzeleinkommen diejenigen Güter oder denjenigen Teil des Nationalproduktes, den ein Volk jährlich verzehren darf, ohne dadurch den ungestörten Fortgang seiner Wirtschaft zu gefährden.

Diese Definition erscheint auf den ersten Blick ganz klar und zutreffend, in Wirklichkeit ist aber mit derselben gar nichts gewonnen, weil es absolut unmöglich ist, dasjenige, um was es sich handelt, zu erfassen. Dies gilt zunächst von demjenigen, was die älteren Nationalökonomen als den „rohen Ertrag der gesamten Volkswirtschaft“ bezeichnen, oder was RODBERTUS mit einem Worte kurz und bündig das „Nationalprodukt“ eines bestimmten Volkes nennt. Auch dieser Begriff erscheint auf den ersten Blick ganz klar und präcis; das Nationalprodukt besteht eben in der gesamten Masse der Güter, welche ein bestimmtes Volk (also etwa das deutsche, das österreichische, das französische, englische u. s. w. Volk) im Laufe einer bestimmten Periode (eines Jahres) erzeugt. Ruft man ein wenig die Phantasie zu Hilfe, so kann man sich recht wohl vorstellen, dafs beispielsweise das ganze deutsche Volk (d. i. die gesamten Angehörigen des Deutsches Reiches) ein Jahr hindurch wie gewöhnlich Güter produziert, dafs es von allen diesen Gütern das ganze Jahr hindurch auch nicht ein Atom verbraucht, weil es — auf ein bischen Phantasie mehr kommt es ja hierbei nicht an — von einer gütigen Fee das ganze Jahr hindurch mit allem, was es zum Leben braucht (mit Lebensmitteln, Kleidern, Beheizungs- und Beleuchtungsmaterial u. s. w.), von aufsen her (aus irgend einem Zauberland) versorgt wird, und dafs endlich dieses deutsche Volk zum Jahresschlusse alle diese Produkte auf irgend einer grofsen Ebene, etwa in der Nähe von Berlin, nach Gruppen geordnet, wie auf einer riesigen Aus-

stellung, zusammenträgt und aufstellt. Eine derartige Aus- oder Aufstellung, auf welcher selbstredend auch alle in dem betreffenden Jahre ausgeführten Bauten (alle eigentlichen Gebäude, Brücken, Eisenbahnen, Strafsen, Kanäle, Dämme, Gräben und sonstigen Erdarbeiten) Platz finden müfsten, würde begreiflicherweise eine nach Quadratmeilen zählende Fläche bedecken, trotzdem aber würde sich einer ungeheueren Täuschung hingeben, wer da glauben wollte, dafs diese Ausstellung ein auch nur annähernd richtiges Bild von dem Nationalprodukte des deutschen Volkes gebe.

Auf dieser Ausstellung könnten nämlich nur Platz finden diejenigen Arbeitsprodukte, die einmal mit den Händen gegriffen werden können, und die zweitens ein für sich bestehendes Objekt bilden. Es könnten somit nicht zur Aus- oder Aufstellung gelangen:

1. erstens die sämtlichen — an Wert Millionen repräsentierenden — Reparaturarbeiten, und zwar von den Reparaturen an den Gebäuden, Brücken, Strafsen u. dergl. angefangen bis hinunter zu den geflickten Strümpfen und angenähten Knöpfen,

2. die sämtlichen Transportleistungen, und zwar von den Eisenbahnen und Schiffahrtslinien, von der Post und dem Telegraphen angefangen bis hinunter zum Dienstmanne, zum Laufburschen des Kaufmannes und zum Handwerkslehrlinge, der dem Kunden die gelieferten Artikel zuträgt,

3. die sämtlichen Reinigungsarbeiten (Reinigung der Wohnungen, der Arbeitsstätten, der Strafsen, der Kanäle, der Kamine, der Maschinen und Werkzeuge, der Kleider u. s. w.),

4. die Leistungen sämtlicher Beamten und Militärs,

5. die Leistungen sämtlicher Kaufleute,

6. die Leistungen aller im Sanitätsdienste beschäftigten Personen sowie der hierher gehörigen Anstalten,

7. die Leistungen sämtlicher im Dienste der Wissenschaft und des Unterrichtswesens beschäftigten Personen,

8. die Leistungen sämtlicher Schauspieler und Musiker aller Schattierungen und Grade, sowie die Leistungen der sogen. „Artisten“ (Kunstreiter, Seiltänzer, Akrobaten u. s. w.),

9. die Leistungen der Dienstboten,

10. die unzähligen Dienste, die jeder sich selbst leistet, sowie die ebenso unzähligen Dienste, welche die Familienangehörigen, die Verwandten, die Freunde, die Bekannten und mitunter auch Freunde sich gegenseitig leisten.

Und nun versuche man es, dieses sogen. Nationalprodukt irgend eines bestimmten Volkes in Ziffern zu fassen, d. h. die Gröfse oder den Wert desselben ziffernmäfsig oder statistisch zu ermitteln oder festzustellen. Was sich statistisch annähernd — aber wohlgemerkt: auch nur annähernd — ermitteln läfst, das ist:

1. die Quantität und der Wert der Stapelprodukte der Landwirtschaft,

2. die Quantität und der Wert der hauptsächlichsten Bergwerksprodukte,

3. die Quantität und der Wert der hauptsächlichsten Produkte der Grofsindustrie und

4. die Quantität und der Wert der Leistungen der Eisenbahnen, der Schiffahrtslinien, der Post und der Telegraphen.

Auf einige Genauigkeit werden lediglich die Daten über die Leistungen der Posten und Telegraphen sowie der Eisenbahnen und teilweise der Schiffahrtslinien Anspruch machen können; vielleicht werden auch noch die Daten über die Bergwerksproduktion annähernd richtig sein. Geradezu lächerlich aber wäre es, annehmen zu wollen, dass es unter den heutigen Verhältnissen (so lange noch nicht „Alles verstaatlicht“ ist) je gelingen könnte, die Gröfse der landwirtschaftlichen Produktion eines Landes auch nur einigermafsen genau zu ermitteln. Man kann Schätzungen des Bodenertrages vornehmen, man wird vielleicht einen Teil der in den grofsen Handel gelangenden Bodenprodukte ermitteln können, aber die riesige Menge der Bodenprodukte, die vom Bodenbebauer (speciell vom eigentlichen Bauer) in der eigenen Wirtschaft unmittelbar verzehrt wird, die ferner vom Produzenten unmittelbar an den Konsumenten übergeht, endlich die nur in den kleinen Verkehr gelangt, die wird sich jedesmal jeder Kenntnisnahme und statistischen Ermittelung entziehen. In noch viel höherem Mafse gilt dies von der gewerblichen Produktion. Die Menge und der Wert der der Verzehrungssteuer unterliegenden Produkte ist annähernd bekannt (d. h. so weit keine Steuerhinterziehung stattfindet); desgleichen wird man die Menge und den Wert der hauptsächlichsten Erzeugnisse der Grofsindustrie so ziemlich ermitteln können, allein schon die Erzeugnisse der minder hervorragenden Zweige der Grofsindustrie bleiben in der Regel ganz unbekannt, und vollends unbekannt bleiben die sämtlichen Erzeugnisse des Kleingewerbes. Alle übrigen — in der vorstehenden Aufzählung genannten — Teile des Nationalproduktes entziehen sich jeglicher Kontrolle und statistischen Ermittelung. Und mit einer derartigen Gröfse, die nur zum geringsten Teile ziffernmäfsig bekannt ist, deren weitaus gröfserer Teil für alle Ewigkeit ein riesiges unbestimmbares X bleiben wird, soll operiert werden!

Im Vorstehenden war von dem sog. Nationalprodukte oder von dem sog. rohen Ertrage der nationalen Produktion die Rede. Will man nun ein annäherndes Bild vom „Volkseinkommen“, d. h. ein Bild von demjenigen Theile des Nationalproduktes gewinnen, den das Volk verzehren darf, ohne den ruhigen Fortbetrieb seiner Wirtschaft zu gefährden, so mufs einerseits zu dem Nationalprodukte etwas hinzuaddiert werden und anderseits etwas von demselben subtrahiert werden.

Zu dem Nationalprodukte mufs hinzuaddiert werden:

1. diejenige Gütermenge, welche aus irgend einem Titel aus dem Auslande ins Inland hereinkommt, und

2. die Summe der Nutzungen des inländischen Gebrauchsvermögens (die Nutzungen der Wohnhäuser, Kleider, Möbel, Bücher, Bilder u. s. w.). Wie es je möglich werden soll, die Gröfse dieser Nutzungen zu ermitteln, mögen Andere beantworten. (ADOLF WAGNER zählt die Nutzungen des Gebrauchsvermögens unter den Bestandteilen des „Rohertrages der Volkswirtschaft“ auf.)

Umgekehrt mufs von dem Nationalprodukte in Abzug gebracht werden:

1. diejenige Gütermenge, welche aus irgend einem Titel aus dem Inlande ins Ausland hinausgeht, und

2. der Ersatz des alljährlich vernutzten nationalen Kapitales und des alljährlich vernutzten nationalen Gebrauchsvermögens. Wie die Gröfse dieses Ersatzes ermittelt werden soll, mögen auch wieder Andere angeben.

Also mit anderen Worten: Das Nationalprodukt ist eine unbekannte Gröfse, ein X; zu dieser Unbekannten mufs eine zweite unbekannte Gröfse, ein Y, hinzuaddiert werden, und sodann muss von dieser Summe eine abermals unbekannte Gröfse, ein Z, subtrahiert werden. Das Resultat dieser Rechnung ergiebt ganz genau die Gröfse des Volkseinkommens einer bestimmten Nation!

Die Frage, wie die Gröfse des Volkseinkommens ermittelt werden könne, wird von den modernen Lehrbüchern übereinstimmend dahin beantwortet, dafs hierfür zwei Wege offen stehen, und zwar:

1. die Summierung der von einem Volke produzierten Güter, die sog. „reale Methode“, und

2. die Summierung der Einzeleinkommen aller einzelnen Angehörigen eines Volkes, die sog. „personale Methode“.

ADOLF WAGNER (in seiner „Grundlegung“ 1. Aufl., § 86, S. 102ff.) sagt über die sog. „reale Methode“ folgendes:

„Der Rohertrag der Volkswirtschaft“ (d. i. also das sog. Nationalprodukt) „wird in einer Periode (einem Jahre) gebildet:

a. von der Gesamtheit der in dieser Zeit neu im Inlande erzeugten wirtschaftlichen Güter;“ (in der Anmerkung fügt WAGNER ausdrücklich hinzu: „Sachgüter wie Dienstleistungen gehören dahin.“ — Die Reparaturarbeiten werden von WAGNER nicht ausdrücklich genannt, indes liegt es in der Natur der Dinge, dafs dieselben gleichfalls hierher gehören und an dieser Stelle zu nennen sind. — Selbstverständlich müssen, wie WAGNER auch wieder in der Anmerkung bemerkt, Doppelzählungen vermieden werden, und die gewonnenen Rohstoffe müssen daher nach ihrem vollen Werte in die Rechnung eingestellt werden, während bei den aus diesen Rohstoffen hergestellten Industrieprodukten nur die Werterhöhung berücksichtigt werden darf.)

b. von der Einfuhr von Gütern (Sachgütern, Geld) aus dem Auslande aus dem Titel der Renten von Forderungsrechten des Inlandes aus Kreditgeschäften oder von Kapitalanlagen inländischer Staatsangehöriger im Auslande;

c. von dem mittelst Einfuhr ausländischer Güter reell bezahlten Frachterwerbe der inländischen Rhederei im auswärtigen Handel und Zwischenverkehre;

d. von den in bar und in Waren bestehenden Einfuhren des Auslandes ins Inland, welche als Rimessen für die im Inlande sich aufhaltenden Fremden dienen oder von solchen mitgebracht werden — unter heutigen Verhältnissen eine stehende Rubrik in unseren Volkswirtschaften;

e. von der gleichen Einfuhr aus dem Titel unentgeltlicher Gaben, z. B. Kontributionen des Auslandes an das Inland, Einwanderungsvermögen, sobald diese Einfuhr einigermaſsen regelmäſsig stattfindet;

f. vom etwaigen Wertüberschuſs der im internationalen Handel erfolgenden Waren- und Geldeinfuhr aus dem Auslande über die bezügliche Ausfuhr. Wird der ganze Betrag der Einfuhr hier eingesetzt, so muſs bei dem ersten Posten (a) von dem inländischen Gütererzeugnis die daraus stattfindende Ausfuhr abgezogen werden;

g. vom Wertbetrage der Nutzungen des Nutzvermögens.

Der Reinertrag der Volkswirtschaft (d. i. eben nach Adolf Wagner das eigentliche „Volkseinkommen)" ergiebt sich alsdann dadurch, daſs folgende Posten vom Rohertrage abgezogen werden:

a. die . . . . eigentlichen oder natürlichen volkswirtschaftlichen Produktionskosten: die Verwendungen für die Mitwirkung der Natur bei der Produktion, nicht aber die bloſs einzelwirtschaftlichen Produktionskosten, welche für irgend jemand ein Einkommen bilden, daher namentlich nicht, wie Rau annahm, ‚der Lebensbedarf der hervorbringenden Arbeiter und Unternehmer mit ihren Familien', Posten, welche vielmehr durchaus einen Teil (und bei weitem den Hauptteil) des Reinertrages der Volkswirtschaft oder des Volkseinkommens bilden;

b. die Ausfuhr von Gütern (Sachgütern, Geld) nach dem Auslande, aus dem Titel der Renten von Kapitalanlagen und von Forderungsrechten des Auslandes aus Kreditgeschäften im Inlande;

c. die Güterausfuhr als Bezahlung für Frachterwerb fremder Rhederei;

d. Bar- und Warensendungen ins Ausland als Rimessen für dort sich aufhaltende Inländer; von solchen mit hinausgenommene Güter und Gelder (Reiseverkehr);

e. die Güter- und Geldausfuhr aus dem Titel unentgeltlicher, periodischer Gaben ans Ausland (Tribute, nicht Auswanderungsvermögen);

f. der etwaige Wertüberschuſs der Handelsausfuhr über die Einfuhr im auswärtigen Verkehre;

g. der Wertbetrag der Abnutzung des Nutzvermögens."

Ueber die sog. „personale Methode" der Ermittelung des Volkseinkommens sagt Adolf Wagner (a. a. O. S. 105 ff.):

„Die Darstellung und Berechnung des Volkseinkommens oder, wieder damit zusammenfallend, des (wahren) Reinertrages der Volkswirtschaft auf die zweite oben genannte Weise erfolgt einfach in der Art, daſs die sämtlichen Einkommen inländischer Einzelwirtschaften, aus in- wie ausländischem Erwerbe, summiert und von dieser Summe, um Doppelrechnung zu vermeiden, die von anderen inländischen Wirtschaften an den Staat und die übrigen Gemeinwirtschaften entrichteten Beiträge und Steuern in Abzug gebracht werden. Die Schuldzinsen und ähnliche Zahlungen erscheinen hier bei dem Einkommen des Empfängers eingesetzt, wie sie ja auch nicht zum Einkommen des zahlenden Schuldners gehören. Die an Ausländer gelangenden Schuldzinsen, daher auch diejenigen, welche der inländische Staat ins Ausland zu zahlen hat, müssen dabei ebenfalls schon, dem Einkommensbegriffe gemäſs, abgezogen worden sein. Diesem Begriffe gemäſs sind die Nutzungen des Nutzvermögens auch im Einkommen der Einzelnen schon enthalten, brauchen also bei dieser Berechnung des Volksvermögens nicht mehr besonders aufgeführt zu werden."

ADOLF WAGNER giebt übrigens selbst zu, dafs alle theoretischen Auseinandersetzungen über das Volkseinkommen, seine Gröfse und die Art der Ermittelung der letzteren von keiner praktischen Bedeutung sind. Er sagt nämlich (a. a. O. S. 10 in der „Anmerkung 1“): „Im übrigen ist es richtiger, das offene Zugeständnis zu machen, dafs die Statistik mit ihren gegenwärtigen Hilfsmitteln und Daten keine brauchbare Übersicht des Volkseinkommens und Volksvermögens im ganzen und nach den einzelnen Bestandteilen und deren Tauschwert geben kann“.

Beiläufig bemerkt ist von der sog. „personalen Methode“ noch viel weniger ein Resultat zu erwarten, als von der sog. „realen Methode“, der Ermittelung der Gröfse des Volkseinkommens. Es wurde vorhin erwähnt, dafs es nach der sog. „realen Methode“ wenigstens möglich ist, einige wenige halbwegs zuverlässige Daten zu erlangen, wie beispielsweise über die Leistungen der Eisenbahnen, der Posten und der Telegraphen, über die Produktion der verzehrungssteuerpflichtigen Artikel u. dgl. Bei dem Versuche jedoch, die Gröfse des Volkseinkommens nach der sog. „personalen Methode“ zu ermitteln, ist es absolut unmöglich, auch nur eine einzige brauchbare Ziffer zu erlangen. Wie nämlich oben in der „Einleitung“ nachgewiesen wurde, giebt es auf Gottes weiter Welt keinen einzigen Menschen, der im stande wäre, die Gröfse seines Einkommens — in dem Sinne, wie die Wissenschaft diesen Begriff definiert — auch nur annähernd richtig anzugeben; und da glaubt man zu einem Resultate zu gelangen und die Gröfse des Einkommens eines ganzen Volkes ermitteln zu können, wenn man die Einkommen aller seiner einzelnen Bürger, das heifst also, wenn man einige zehn oder zwanzig Millionen absolut unbekannter Gröfsen addiert!

3. Kapitel. **Einkommensverteilung in der Volkswirtschaft im allgemeinen.**

An früherer Stelle (in der „Einleitung“) wurde zu zeigen versucht, wie der Begriff „Einkommen“ sich allmählich entwickelte, und wie man dazu kam, unter „Einkommen im weiteren Sinne des Wortes“ (d. i. gleichbedeutend mit „Einnahme“) alle Güter zu verstehen, welche in die Wirtschaft einer Person treten, und zwar gleichgiltig, ob diese Güter von aufsen in die betreffende Wirtschaft hereinkommen, oder ob sie innerhalb derselben entstehen, und gleichgiltig, ob die fraglichen Güter materieller oder immaterieller Natur sind. Im Laufe der Zeit fing man dann an zwischen „Einnahme“ und „Einkommen“ zu unterscheiden und diese beiden Begriffe gegeneinander abzugrenzen. Das Wort „Einnahme“ bezeichnet heute den weiteren (soeben definierten), das Wort „Einkommen“ den engeren Begriff, und man versteht unter „Einkommen“ (im engeren Sinne des Wortes) denjenigen Teil der Einnahmen, der regelmäfsig wiederkehrt, und den der Betreffende verzehren darf,

ohne seine wirtschaftliche Existenz zu gefähren, oder mit anderen Worten: unter „Einkommen“ versteht man alle in die Gewalt einer Person tretenden Güter, welche diese Person für sich verwenden darf, ohne ihre wirtschaftliche Existenz zu gefährden; das Einkommen bildet also die Grundlage der physischen und wirtschaftlichen Existenz eines Menschen. Damit ist die Frage nach der Gröfse des Einkommens, d. i. nach der Menge von Gütern, welche dem Einzelnen zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes zur Verfügung stehen, von selbst gegeben, denn ein vergleichender Blick auf die verschiedenen Menschen lehrt sofort, dafs die Gröfse des Einkommens bei den Einzelnen sehr ungleich ist. Die Sprache schon bringt die Gröfse des Einkommens in Klassen, und man unterscheidet bekanntlich zwischen Elend, Armut, Dürftigkeit, Wohlstand und Reichtum.

„Elend“ bedeutet denjenigen Zustand, bei welchem es sogar an den zur physischen Existenz notwendigen Dingen (Nahrung, Kleidung, Wohnung) fehlt.

Unter „Armut“ versteht man denjenigen Zustand, bei welchem das zur physischen Existenz Erforderliche zwar vorhanden ist, aber nichts darüber.

Der „Dürftige“ hat schon etwas mehr als der Arme, er kann nicht nur essen, sich kleiden und wohnen, sondern darf sich schon ein Mehreres gönnen, aber er bewegt sich — um einen LASALLEschen Ausdruck zu gebrauchen — am Rande eines Abgrundes. Er kann (in der heutigen Sprache ausgedrückt) noch nichts „ersparen“ und mufs immer befürchten, dafs er bei der kleinsten wirtschaftlichen Kalamität in den Zustand der Armut oder des Elendes hinuntersinkt.

Der „Wohlstand“ beginnt dort, wo der Betreffende sich schon einer gewissen „behäbigen“ Existenz erfreut, wo er also nicht nur standesgemäfs leben, sondern auch noch etwas erübrigen kann.

„Reich“ endlich ist derjenige, der viel mehr hat, als er zur standesgemäfsen Existenz benötigt, der sich also schon die Befriedigung ziemlich weitgehender Luxusbedürfnisse gestatten darf.

Vergleicht man diese verschieden grofsen Einkommen der verschiedenen Menschen und beobachtet man, dafs die Einen ein grofses, die Anderen ein geringes Einkommen haben, so ist für den nationalökonomisch denkenden Menschen die Frage nach der Ungleichheit des Einkommens oder allgemeiner ausgedrückt, die Frage nach den Gründen oder Umständen, welche für die Gestaltung des Einkommens der verschiedenen Bevölkerungsklassen mafsgebend sind, naheliegend. Thatsächlich wurde auch die Frage nach der Gestaltung der Höhe der einzelnen Einkommenszweige (Grundrente, Kapitalszins, Arbeitslohn) schon von AD. SMITH und seinen Nachfolgern aufgeworfen, allein die ganze Auffassung dieser Frage trug — wenn man so sagen darf —

einen fatalistischen Charakter an sich. Das ewige und unwandelbare „Gesetz“ von Angebot und Nachfrage entschied — nach der damaligen Auffassung — in allen Fällen über die Höhe des Preises, und da die Grundrente bezw. der Kapitalzins und der Arbeitslohn nichts anderes ist als der Preis, der für die Nutzung eines Grundstückes, eines Kapitales oder der Arbeitskraft gezahlt wird, so war es a priori klar, daſs die Höhe dieser verschiedenen Einkommenszweige einzig und allein von der Gestaltung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage abhänge. Von den wirtschaftlichen Zusammenhängen oder davon, daſs das wirtschaftlich thätige Volk — wie wir heute sagen — einen lebendigen Organismus bildet, hatte die damalige individualistische und nationalistische Auffassung noch nicht die leiseste Ahnung. Sie sah in dem wirtschaftlich thätigen Volke nichts weiter als eine Reihe von voneinander ganz unabhängigen Individuen, lauter ökonomische Robinsons, deren jeder entweder ein Grundstück, ein Kapital oder auch nur seine Arbeitskraft besitzt und sich in seiner Art, unbekümmert um die Anderen, an der Produktion beteiligt. Und da jeder dieser Robinsons sein Produktionsmittel in den Verkehr einwirft, so erschien es nach der damaligen Auffassung als ganz selbstverständlich und natürlich, daſs jeder aus dem Verkehre denjenigen Anteil am Gewinn wieder herauszog, der ihm nach dem „Gesetze“ von Angebot und Nachfrage mit Rücksicht auf seinen Einwurf zugebilligt wurde.

Es war dies jene individualistische Auffassung des Einzeleinkommens, die oben (S. 31, im Eingange des „Die soziale Auffassung des Einzelneinkommens“ überschriebenen Abschnittes) geschildert wurde. Und da nach der Auffassung der damaligen Zeit der Staat von wirtschaftlichen Dingen nichts versteht und dort, wo er mit seiner täppischen Hand eingreift, nur schaden, aber niemals nutzen oder fördern kann, so erschien es als das einzig Richtige, daſs der Staat sich von jedem Eingriffe in das wirtschaftliche Leben fernhält und die Dinge so gehen läſst, wie sie sich unter der Herrschaft der ewigen und unabänderlichen „Naturgesetze“ (Physiokratie — die „Natur“ soll herrschen!) von selbst entwickeln. Unter der Herrschaft dieser Weltanschauung erschien es somit als ganz selbstverständlich:

erstens, daſs jeder Einzelne sein Einkommen ganz für sich, d. i. ohne Rücksicht auf die Übrigen, kraft seiner Beteiligung an der Produktion (als Grundbesitzer, Kapitalist oder Arbeiter) beziehe, und

zweitens, daſs die Höhe dieses seines Einkommens einzig und allein durch das Walten jener ewigen und unabänderlichen Naturgesetze (Angebot und Nachfrage, natürliche Entwickelung der Dinge u. dergl.) und zwar gleichzeitig auch in der gerechtesten Weise bestimmt werde.

Für denjenigen, der unter dem Banne dieser Weltanschauung steht, ist der Gedanke einer künstlichen oder willkürlichen Steigerung des

Einkommens dieser oder jener Volksklasse (speciell also der Arbeiterklasse) a priori ausgeschlossen, denn gegen die ewigen Naturgesetze läfst sich nicht ankämpfen. Die einzigen zwei Wege, die zur Steigerung der Arbeitslöhne führen können, sind einmal die Steigerung der Nachfrage nach Arbeitskräften infolge der Ausdehnung der Produktion. Diese letztere kann aber auch wieder nicht willkürlich herbeigeführt werden, sondern ist nur möglich, wenn die Nachfrage nach den betreffenden Produkten steigt, sei es, weil die Bevölkerung sich vermehrt hat, sei es, weil die Erfindung neuer Maschinen oder eines vervollkommneten Produktionsverfahrens die Herabsetzung der Preise gestattet. Überdies profitieren die Arbeiter als Konsumenten, wenn die Preise der Industrieerzeugnisse sinken. Der zweite Weg ist die Beschränkung des Angebotes von Arbeitskräften oder — wie die Engländer sagen — von „Händen“. Demgemäfs lautet denn auch die stereotype Antwort jener älteren individualistisch denkenden Schule (der Freihandelsschule) auf alle Klagen über die Niedrigkeit der Arbeitslöhne: Man müfste einerseits trachten, durch technische Verbesserungen des Produktionsprozesses (Einführung von Maschinen) die Preise der Industrieerzeugnisse zu ermäfsigen, um auf diese Weise die Produktion auszudehnen, und anderseits mögen die arbeitenden Klassen die MALTHUSschen Lehren befolgen und sich in der Eheschliefsung und Kinderzeugung die gröfstmögliche Beschränkung auferlegen. Ist aber die willkürliche Steigerung dieses oder jenes Einkommenszweiges — wie die ältere Schule der Nationalökonomie (die Freihandelsschule) lehrt — nicht wohl möglich, dann sind bezüglich der Gestaltung der Einkommensverhältnisse nur zwei Fragen zulässig. Nämlich:

1. die Frage, welche Tendenz offenbart sich in der Gestaltung der verschiedenen Einkommenszweige im Laufe der Zeit, oder mit anderen Worten: welchen sogen. Gesetzen unterliegt die Gestaltung der verschiedenen Einkommenszweige; und

2. die Frage, welche Gestaltung der Einkommensverhältnisse im ganzen Volke die gedeihlichste ist.

Beide Fragen wurden denn auch thatsächlich gestellt. Die erste derselben wurde von dem Amerikaner CAREY und von dem Franzosen BASTIAT in folgender Weise beantwortet: Die Grundrente hat die Tendenz, absolut und relativ zu sinken, weil die Erfahrung lehrt, dafs die Menschen allerorts zuerst die leichter zu bestellenden, aber weniger fruchtbaren Ländereien (die Höhenzüge) in Kultur genommen haben, und später erst in die Niederungen hinabgestiegen sind, wo der Boden schwerer zu bearbeiten ist, aber gröfsere Erträge liefert. Das Erträgnis der Kapitalien in ihrer Gesamtheit steigt zwar absolut, weil die Menge der Kapitalien in einem Lande fortwährend vermehrt wird; relativ aber sinkt das Gesamterträgnis der Kapitalien, d. h. es sinkt das Erträgnis

der einzelnen Kapitale (der Zinsfufs), weil die Herstellung der neuen Kapitale um so leichter wird, je mehr und je vollkommenere Produktionswerkzeuge schon vorhanden sind. Der Arbeitslohn hingegen steigt sowohl absolut (seinem Gesamtbetrage nach im ganzen Lande) als relativ (seiner Höhe nach).

Die zweite Frage nach der wünschenswertesten Gestaltung der Einkommensverhältnisse im ganzen Volke wurde von denjenigen Nationalökonomen, die mehr oder weniger als Anhänger der sogen. orthodoxen Lehre bezeichnet werden können, im allgemeinen ungefähr in folgender Weise beantwortet: Selbstverständlich wäre es am erfreulichsten, wenn jeder Mensch ein möglichst grofses Einkommen hätte, um alle seine Bedürfnisse im reichlichsten Mafse befriedigen zu können. Da es aber (wenigstens unter den heutigen Verhältnissen) ein Ding der Unmöglichkeit sei, dafs alle Menschen reich sind, so bliebe nur die Frage übrig, ob es besser wäre, wenn alle Menschen ein gleichgrofses Einkommen hätten, oder, da es auch wieder undenkbar sei, dafs alle Menschen bei Heller und Pfennig ein ganz genau gleichgrofses Einkommen hätten, ob es besser sei, wenn die Einkommen der Einzelnen keine gar zu grofsen Unterschiede aufwiesen, oder ob es vorteilhafter sei, wenn neben kleinen und mittleren auch recht grofse Einkommen im Volke vorkämen. Und die Antwort auf diese zweite Frage lautet übereinstimmend ungefähr: Wenn es möglich wäre, die grofsen Einkommen der Reichen zu konfiszieren und gleichmäfsig unter alle Einzelnen im Volke zu verteilen, so würde es sich — da die grofse Mehrzahl der Menschen arm ist — herausstellen, dafs zwar jeder Einzelne im Jahre um ein paar Groschen mehr bekäme, aber diese Steigerung seines Einkommens wäre ganz unfühlbar, und der Schlufseffekt dieser Mafsregel wäre, dafs nunmehr alle Angehörigen dieses Volkes gleich arm sein würden. Die Folge hiervon wäre ein allgemeiner kultureller Stillstand und Rückschritt, denn einmal wäre es jetzt keinem mehr möglich, sich ausschliefslich den Wissenschaften und Künsten zu widmen, weil jeder Einzelne gezwungen wäre, körperlich zu arbeiten, um nur notdürftig sein Leben zu fristen, und zweitens würde der Wetteifer fortfallen, der heute einen ungemein wohlthätigen Antrieb zum Fortschritte bildet, weil jedesmal der wirtschaftlich minder günstig Situierte, der da täglich beobachte, wie der günstiger Situierte sich diesen oder jenen Genufs gönnen dürfe, alle seine Kräfte anspanne, um mehr zu erwerben, damit er es dem Wohlhabenderen gleichthun könne. Anderseits habe aber schon Aristoteles auf die grofsen Gefahren des übergrofsen Reichtumes auf der einen und der krassen Armut auf der anderen Seite hingewiesen. Es sei also diejenige Gestaltung der Einkommensverhältnisse die günstigste, bei welcher die mittleren Einkommen überwögen, aber auch grofse Einkommen vorkämen, weil diese den Fortschritt repräsentierten und ermöglichten.

Die grofsen Einkommen, oder vielleicht noch richtiger gesagt, die grofsen Vermögen haben in der heutigen Volkswirtschaft unstreitig ihre grofse wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung und Berechtigung, nur wäre ich geneigt, dieselbe nach einer teilweise anderen Richtung hin zu suchen. Der Fortschritt, die Kultur und das materielle Wohlbefinden der Menschen hängen ab von der Unterwerfung der Natur unter den Willen des Menschen. Sollen aber die Naturkräfte dem Menschen dienstbar gemacht werden, so bedarf es hierzu vielfacher und mitunter grofsartiger technischer Anlagen, die nur durch das Zusammenwirken zahlreicher Menschen hergestellt werden können, und zwar ist es hierbei unumgänglich notwendig, dafs diese zusammenwirkenden Menschen sich den Anordnungen des leitenden Kopfes unterwerfen, d. h. dafs sie bei der Arbeit seinen Befehlen gehorchen. Leider stehen heute die weitaus meisten Menschen noch nicht auf einer so hohen Bildungsstufe, dafs sie sich freiwillig den Befehlen eines Zweiten unterwerfen. Sie müssen zum Gehorsam (zum Zusammenwirken nach einem einheitlichen Plane) gezwungen werden, und dieser Zwang wird heute — nachdem die Sklavenpeitsche nicht mehr angewendet werden kann — durch das Versprechen einer Bezahlung ausgeübt. Zur Bezahlung von Leuten braucht man selbstverständlich disponibles Geld; disponibles Geld hat aber heute nur derjenige, der mehr hat, als er zum Leben braucht, d. h. also derjenige, der ein „gröfseres“ Einkommen hat. Hierin liegt in erster Reihe die Bedeutung der „grofsen“ Einkommen, und dieselbe wird Einem handgreiflich klar, wenn man in einem sogen. „armen“ Lande lebt, in einem Lande, das nicht vorwärts kommen kann, in welchem keine gröfseren Unternehmungen ins Leben gerufen werden können, weil Niemand da ist, der die hierzu erforderlichen Mittel besitzt, d. h. weil Niemand da ist, der mehr Geld hat, als er zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes notwendig braucht.

Zum zweiten liegt die Bedeutung der grofsen Einkommen darin, dafs sie ihren Besitzer im politischen Leben unabhängig von der Gunst oder Ungunst seiner Mitmenschen machen, und zwar nicht nur unabhängig nach „oben“, sondern — was vielleicht in unseren modernen Gemeinwesen noch wichtiger ist — auch unabhängig nach „unten“, d. h. unabhängig von den etwaigen Wählern. Und auch dies wird demjenigen handgreiflich klar, der in einem „armen“ Lande lebt, in welchem kaum eine Handvoll Menschen zu finden ist, die man zur Not reich nennen kann. Unsere heutige sogen. Autonomie erzeugt einen sehr grofsen Bedarf an gewählten Funktionären in der Gemeinde (Gemeinderat, Stadtrat, Bürgermeister), im Bezirk, im Kreis, in der Provinz und schliefslich im Staate oder gar im überstaatlichen Verbande, im „Reich“. Die Ausübung dieser Funktionen kostet selbstverständlich Zeit und hindert den Betreffenden, sich seinem eigentlichen Berufe zu

widmen. Wo es daher an reichen und demgemäſs unabhängigen Leuten fehlt, liegt jedesmal die Gefahr vor, entweder daſs die Gewählten die ihnen übertragene Funktion miſsbrauchen, um auf dem Wege des unredlichen Erwerbes (der Bestechung) dasjenige wieder hereinzubringen, was sie zu Hause in der Ausübung ihres eigentlichen Berufes verlieren, oder daſs sie — wenn ihre Funktion bezahlt wird — durch eine weitgehende Konnivenz nach allen Seiten hin sich die Gunst ihrer Wähler zu erhalten trachten, damit sie bei der nächsten Wahl ihre Funktion nicht verlieren. Wie eine derartige „autonome“ Verwaltung dann aussieht, kann sich Jeder — bei nur einiger Phantasie — selbst ausmalen.

Ich habe im Vorstehenden mit Vorbedacht immer nur von der „Gestaltung“ des Einkommens oder der einzelnen Einkommenszweige gesprochen, weil es sich — ganz präcis ausgedrückt — bisher thatsächlich nur um die Frage gehandelt hat, wie sich das Einkommen des Einzelnen oder der betreffenden Bevölkerungsklasse „gestaltet“. Man pflegt aber in einem derartigen Falle sehr häufig statt von einer „Gestaltung“, von einer „Verteilung“ zu sprechen, und thatsächlich haben auch die Nationalökonomen der sogen. orthodoxen Richtung in all den vorstehenden Fällen von einer „Verteilung“ des Einkommens gesprochen. Gegen die Anwendung dieses Ausdruckes ist selbstverständlich gar nichts einzuwenden, nur muſs man sich stets gegenwärtig halten, daſs der Ausdruck „Verteilung des Einkommens“ hier nur in einem figürlichen Sinne gebraucht wird. Man spricht dann von einer „Verteilung des Einkommens“ oder von einer „distribution des richesses“ in ähnlicher Weise, wie man etwa davon spricht, daſs die Natur ihre Gaben (Geist, Witz, Schönheit, Gesundheit u. dgl.) sehr ungleich „verteilt“ oder „ausstreut“. Von einer „Verteilung“ im eigentlichen und strengen Sinne des Wortes aber darf man nur dort reden, wo eine einheitliche Menge effektiv in so und so viele Teile zerlegt wird. Dies konnten aber die Vertreter der älteren Nationalökonomie nicht thun, weil nach ihrer Auffassung jeder Einzelne sein Einkommen ganz allein für sich und unabhängig von den Übrigen produziert, weil also nach dieser Auffassung kein Gesamteinkommen des ganzen Volkes vorliegt, welches erst nachträglich in so und so viele Einzelnportionen zu zerlegen wäre.

In diesem eigentlichen Sinne des Wortes dürfen von einer „Verteilung des Einkommens“ erst die an früherer Stelle genannten Vertreter der dort erörterten „sozialen Auffassung“ des Einkommens reden. Erst wenn man, wie Rodbertus, vom Nationalprodukte, d. i. von der Überzeugung ausgeht, daſs kein Mensch auf Gottes weiter Welt von sich behaupten darf, daſs er für sich allein, ganz aus eigener Kraft, Güter produziere, sondern daſs nur durch das organische Zusammenwirken aller einem Volke angehöriger Menschen eine Produktenmenge

hergestellt wird, die man als das Nationalprodukt dieses Volkes bezeichnen mufs —, dann erst darf man die Frage aufwerfen, wie sich denn jenes Nationalprodukt, an dessen Herstellung sich Alle beteiligt haben, unter die einzelnen Angehörigen dieses Volkes „verteilt“. Dann gewinnt aber auch diese „Verteilung“ des Nationalproduktes sofort ein ganz anderes Aussehen, als jene sogenannte „Verteilung“ (recte „Gestaltung“) des Einkommens, von der die älteren Nationalökonomen sprachen, wenn sie die Frage erörterten, ob etwa der Arbeitslohn willkürlich gesteigert werden könne, oder ob es wünschenswert sei, dafs neben den kleinen und mittleren auch grofse Einkommen vorkommen.

Der grofse Irrtum, den jene älteren Nationalökonomen sich zu Schulden kommen liefsen, bestand darin, dafs sie meinten, die Höhe der einzelnen Einkommenszweige (Grundrente, Kapitalzins, Arbeitslohn) und damit die Höhe des Einkommens, welches jeder Einzelne erwirbt, werde nicht durch menschliche Einrichtungen, sondern durch gewisse ewige und unabänderliche Naturgesetze (wie Angebot und Nachfrage u. dgl. m.) bestimmt. Sie gingen bekanntlich von der Annahme aus, dafs der Staat lediglich die Aufgabe habe, die Ordnung nach innen und den Frieden nach aufsen zu wahren, und dafs er im übrigen sich um das Erwerbsleben der Menschen nicht weiter bekümmern möge, weil dieses schon von selbst und in viel vollkommenerer Weise durch das „freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte“ geregelt werde. Die guten Leutchen vergafsen aber total, dafs ihr „freies Spiel der wirtschaftlichen Kräfte“ die Anarchie im verwegensten Sinne des Wortes bedeutete, und dafs sie durch diese ihre Forderung mit sich selbst in Widerspruch gerieten, weil schon der Staat, von dem sie ausgingen, jenem „freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte“ sehr wesentliche, und zwar willkürlich von Menschenhand geschaffene Schranken zog. Soll nämlich jenes „Spiel der wirtschaftlichen Kräfte“ in Wahrheit vollkommen „frei“ sein, so mufs Mord, Todschlag, Plünderung, Raub, Diebstahl, Betrug, kurz es müssen alle Verbrechen gestattete Handlungen sein, und wenn dieselben gestattete Handlungen sein sollen, wenn der Kampf ums Dasein unter den Menschen ebenso schrankenlos wüten soll, wie er in der Tier- und Pflanzenwelt wütet, dann braucht man eben keinen Staat, der die sog. „Ordnung“ aufrecht hält. So weit aber wollten jene älteren Nationalökonomen denn doch nicht gehen, sie wollten den Staat und verlangten ausdrücklich, dafs der Staat durch seine Straf- und Civilrechts-Gesetzgebung einen gewissen Rechtszustand schaffe, innerhalb dessen sich der Einzelne frei und sicher bewegen kann. Sie verlangten also eine gewisse Rechtsordnung, allein diese Rechtsordnung sollte nur bis zu einem bestimmten Punkte gehen, von da ab sollte die weitere Einkommensverteilung dem „freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte“ überlassen bleiben. Dabei wurde total übersehen, dafs unter solchen Umständen

von irgend welchen ewigen und unwandelbaren „Naturgesetzen“ keine Rede mehr sein kann, denn jeder unbefangen Denkende wird sofort die Frage aufwerfen, warum denn die staatliche Gesetzgebung just nur bis zu dem Punkte gehen solle, den die Vertreter der älteren Nationalökonomie der staatlichen Einmischung als Grenze gesetzt wissen wollten. Warum soll die staatliche Gesetzgebung nicht weiter gehen? Und wenn sie weiter geht, dann ist der den „ewigen und unabänderlichen Naturgesetzen“ eingeräumte Spielraum weiter eingeengt; und wenn die staatliche Gesetzgebung noch weiter geht, so bleibt vielleicht den „ewigen und unabänderlichen Naturgesetzen“ gar kein Spielraum mehr übrig, und dieselben erscheinen gänzlich über Bord geworfen. Sogenannte „Gesetze“ aber, die man ganz über Bord werfen kann, sind keine „Naturgesetze“.

Jene neueren Nationalökonomen — Rodbertus und seine Anhänger — haben sich denn auch von der älteren Anschauung, als ob die Verteilung des Nationaleinkommens nach irgend welchen blind waltenden „Naturgesetzen“ erfolgen würde, losgesagt und lehren gerade umgekehrt, dafs für die Verteilung des Volkseinkommens unter die verschiedenen Bevölkerungsklassen (Grundbesitzer, Kapitalisten und Arbeiter) und unter die Einzelnen ausschliefslich die bestehenden staatlichen Institutionen und Gesetze mafsgebend seien. Thatsächlich lehrt auch ein näheres Eingehen auf diese Frage, dafs — je nach der Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung des betreffenden Staates — die Verteilung des sog. Volkseinkommens nach den verschiedensten Grundsätzen nicht nur erfolgen kann, sondern auch thatsächlich erfolgt.

Zunächst ist nach dieser Richtung hin ein ganzkommunistisches Gemeinwesen ins Auge zu fassen und die Frage zu beantworten, nach welchen Prinzipien hier die Verteilung des Nationalproduktes oder Nationaleinkommens erfolgen würde. Unter „vollem“ oder „ganzem“ Kommunismus verstehe ich diejenige Rechtsordnung, nach welcher einmal gar kein privates, sondern lediglich gemeinschaftliches Eigentum existiert. In einem „ganz“-kommunistischen Gemeinwesen stehen also nicht nur die sämtlichen Produktionsmittel (der gesamte Grund und Boden, alle Bergwerke, Strafsen und Kommunikationsanstalten, alle Fabriken und Werkstätten mit den darin befindlichen Maschinen, Werkzeugen und Gerätschaften, endlich alle Arbeits- und Hilfsstoffe), sondern auch die sämtlichen Genufsgüter (Wohnhäuser, Möbel, Kleider, Lebensmittel u. s. w., kurz alle dem persönlichen Gebrauche und Genusse dienenden Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände) im gemeinsamen Eigentum der Gesamtheit. Zum zweiten ist in einem ganzkommunistischen Gemeinwesen die gesamte Wirtschaft, und zwar sowohl die Wirtschaft bei der Güterproduktion, als die Wirtschaft im Hause (d. i. der Haushalt), gemeinsam. Ganzkommunistisch ist also beispielsweise das Ge-

meinwesen der Utopier, der Sonnenbürger, der Sevarambier, der Ikarier u. dgl. m.

Ein unter einer derartigen Wirtschaftsverfassung lebendes Volk wirtschaftet wie eine einzige grofse Familie, d. h. die Regierung setzt zunächst fest, was produziert werden soll, und läfst sodann die projektierten Arbeiten durch die Bürger ausführen. Die Regierung wird also beispielsweise zunächst festsetzen, welche Arbeiten ausgeführt werden müssen, um die Wirtschaft im ungestörten Fortgang zu erhalten; sie wird also bestimmen, welche Strafsen, Werkgebäude, Maschinen, Werkzeuge und Gerätschaften neu hergestellt, welche ausgebessert werden sollen, oder mit anderen Worten: die Regierung wird bestimmen müssen, welche Arbeiten notwendig sind, um das sog. Nationalkapital im Stande zu erhalten und den Anforderungen der Wirtschaft gemäfs zu vergröfsern. Es bedarf wohl keiner weiteren Auseinandersetzung, dafs dieser Teil des Nationalproduktes gar nie zur „Verteilung“ unter die einzelnen Bürger gelangen kann. Sodann wird die Regierung bestimmen, welche Genufsgüter (Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände) behufs Versorgung ihrer Bürger mit den zum Leben erforderlichen Gütern erzeugt werden müssen. Diese Produkte werden zunächst in die gemeinsamen Magazine kommen, um sodann an die Bürger nach Bedarf (d. i. nach einem gewissen Mafsstabe) verteilt zu werden. Die Regierung wird also Vorsorge dafür treffen müssen, dafs die notwendigen Wohngebäude vorhanden seien und im Stande erhalten werden; dafs dieselben mit den erforderlichen Möbeln und Einrichtungsgegenständen versehen seien; dafs täglich in die diversen Küchen, in denen die gemeinsamen Mahlzeiten für die Bürger bereitet werden, die notwendigen Lebensmittel geliefert werden; dafs jeder Bürger periodisch mit den erforderlichen Kleidern versehen werde u. s. w.

Eine derartige Wirtschaftsverfassung ist keineswegs ein Hirngespinst, eine „Utopie“, sondern kommt in Wirklichkeit in unzähligen Fällen vor. Zunächst lehrt Charles Nordhoff in seinem im Jahre 1875 in New-York erschienenen Werke: „The communistic societies in the United States“, dafs — wenigstens zur Zeit, da dieses Werk erschien — in Nordamerika eine ganze Reihe von Kommunistengemeinden existierte, welche in der geschilderten Weise lebten und wirtschafteten. Ferner ist die Wirtschaftsordnung eines jeden Klosters und jeder Kaserne nach innen derartig kommunistisch. Und schliefslich repräsentiert jede Familie bis zu einem gewissen Grade ein kommunistisches Gemeinwesen.

Betrachtet man nun aber die „Einkommensverteilung“ in einem derartigen ganzkommunistischen Gemeinwesen, so zeigt sichs, dafs von einem Walten irgendwelcher unabänderlicher oder eventuell auch abänderlicher „Naturgesetze“ auch nicht die leiseste Spur zu finden ist. Die Verteilung des „Nationalproduktes“ findet hier vielmehr einfach

nach dem simplen Menschenverstande statt, der den näheren Modus so oder so festgesetzt hat. Mit einem Worte: die Einkommensverteilung ist hier nicht entfernt „naturgesetzlich“, sondern vielmehr willkürlich gemacht.

Ein Gleiches gilt von einem „halb“-kommunistischen Gemeinwesen. Unter „halbem“ Kommunismus verstehe ich diejenige Rechtsordnung, nach welcher lediglich die Produktionsmittel im gemeinsamen Eigentum stehen, während das Privateigentum am Genufsvermögen (vielleicht mit Ausnahme an den Wohnhäusern) fortbesteht. Desgleichen ist lediglich die Wirthschaft bei der Güterproduktion gemeinsam, während der Haushalt gesondert und privat bleibt. Es ist dies also jene Rechtsordnung, die der heutigen Sozialdemokratie als Idealzustand vorschwebt, jene Rechtsordnung, von der Rodbertus in seiner Schrift „Das Kapital“ (aus dem litterarischen Nachlasse von Dr. Karl Rodbertus-Jagetzow, herausgegeben von Adolf Wagner und Theofil Kozak, Berlin, 1884) handelt, jene Rechtsordnung, die Schäffle in seiner prachtvollen „Quintessenz“ so anschaulich schildert, jene Rechtsordnung, die heute Jedem, der den Bellamyschen „Rückblick“ gelesen hat, ganz geläufig ist. Auch hier ist von irgend welchen „Naturgesetzen“, welche die Einkommensverteilung angeblich regeln sollen, nicht die leiseste Spur zu entdecken. Auch in einem derartigen Gemeinwesen hätte die Regierung die gesamte Produktion in der Hand und müfste bestimmen, was und wie viel produziert werden soll.

Der Unterschied gegenüber dem ganzkommunistischen Gemeinwesen liegt darin, dafs im halbkommunistischen Gemeinwesen formell kein Bürger gezwungen wäre, zu arbeiten, aber freilich müfste derjenige, der nicht arbeiten will, aufs Essen verzichten, denn wer nicht arbeitet, erwirbt auch nichts. Wer also essen will, mufs arbeiten. Da aber der Staat der alleinige Besitzer aller Produktionsmittel ist, so mufs Jeder, der arbeiten will, beim Staate Arbeit suchen und diejenigen Leistungen verrichten, welche die Regierung fordert. Die Arbeiter würden von der Regierung nach Mafsgabe ihrer Leistungen bezahlt, und die hergestellten Produkte würden (ebenso, wie sie heute Eigentum des Arbeitgebers werden) Eigentum des Arbeitgebers, d. i. der Regierung, und kämen in die Magazine des Staates, wo jeder Bürger dasjenige und so viel kaufen könnte, was ihm beliebt, und so weit sein Geld reicht. Was der Einzelne im staatlichen Magazine kauft, wird — ebenso wie heute — sein volles und unbeschränktes Privateigentum, über welches er nach Belieben verfügen darf.

Für die Verteilung des Volkseinkommens oder Nationalproduktes im halbkommunistischen Gemeinwesen wären somit folgende Grundsätze mafsgebend. Formell würde jeder Bürger für seine Leistung bezahlt, und zwar gleichgiltig, ob er etwa Brot bäckt, oder ob er beim Strafsen-

bau beschäftigt ist. Allein da auch im halbkommunistischen — genau wie im ganzkommunistischen — Gemeinwesen die Regierung (die Gesamtheit) sich im Besitze der sämtlichen Produktionsmittel, des gesamten Nationalkapitals befindet, so müfste die Regierung in erster Reihe ihr Augenmerk darauf richten, dafs die Wirtschaft ihren regelrechten und ungestörten Gang nimmt, und dafs daher das Nationalkapital nicht nur in seinem Bestande erhalten, sondern auch den Anforderungen entsprechend vergröfsert werde. Die Regierung müfste also alljährlich neue Strafsen, Fabrik- und Werkgebäude, Maschinen, Werkzeuge u. s. w. bauen und anfertigen und die vorhandenen ausbessern lassen, und es ist begreiflich, dafs dieser Teil des Nationalproduktes — auch wieder wie im ganzkommunistischen Gemeinwesen — nie und nimmer unter die Bürger „verteilt" werden kann. Da aber, wie erwähnt, auch diejenigen Bürger, die diese Arbeiten verrichten, bezahlt werden müssen, so mufs ihr Lohn auf die übrigen Arbeiter (welche unmittelbare Genufsgüter herstellen) repartiert werden. Das heifst mit anderen Worten: die Regierung müfste ermitteln, welcher Teil der nationalen Arbeiten notwendig wäre, um das Nationalkapital, wie angedeutet, zu erhalten und zu vergröfsern, und wenn sie beispielsweise zu dem Resultate gelangte, dafs zehn Prozent (der zehnte Teil) der nationalen Arbeitskraft jährlich hierzu erforderlich seien, so müfste jedem Bürger ein zehnprozentiger Abzug an seinem Lohne gemacht werden, und es würde dem Bürger, der zehn Tage oder zehn Stunden gearbeitet hat, nur ein Lohn für neun Tage bezw. neun Stunden ausgezahlt. Wie man sieht, wäre hier die Verteilung des Nationaleinkommens oder Nationalproduktes nicht entfernt „naturgesetzlich", sondern lediglich Sache eines (allerdings ziemlich komplizierten) Rechenexempels. Im einzelnen wäre dem Bürger eine gewisse Freiheit gewahrt; ob derselbe sich im staatlichen Magazin für sein Geld Wein oder Bier kaufen, oder ob er Wasser trinken will, wäre seine Sache.

Beiläufig bemerkt, ist übrigens in einem halbkommunistischen Gemeinwesen noch ein zweiter Modus der Verteilung des Nationaleinkommens denkbar. Bellamy geht nämlich — wie beispielsweise auch Bebel in seiner „Frau" — von der Überzeugung aus, dafs im Boston des Jahres 2000 das Nationalprodukt eine ganz aufserordentliche Steigerung erfahren haben wird, und zwar einmal aus dem Grunde, weil es dort keine Müfsiggänger giebt, sondern alle Menschen arbeiten, dann weil in der Zwischenzeit unendlich vervollkommnete Maschinen erfunden worden sind, und demgemäfs erhält dann bekanntlich im Bellamyschen Lande jeder Bürger eine auf den gleich hohen (und überaus reichlich ausgemessenen) Betrag lautende Kreditkarte. Ob das Nationalprodukt nach 100 oder 200 Jahren wirklich so aufserordentlich gewachsen sein wird, ist allerdings fraglich, aber denkbar ist es, und dann ist es auch

ganz wohl denkbar, dafs jeder Bürger einen gleich grofsen Teil des Nationalproduktes, und zwar ohne Rücksicht auf die von ihm geleistete Arbeit, zugewiesen erhielte. — Also auch wieder keine Verteilung des Nationalproduktes nach irgend welchen Naturgesetzen, sondern lediglich nach menschlichem Gutdünken oder staatlicher Satzung.

Und abermals ein Gleiches gilt mutatis mutandis vom heutigen, bezw. vom wirklichen Staate; auch hier war seit jeher und ist heute noch die Verteilung des Volkseinkommens von den staatlichen Gesetzen und Einrichtungen abhängig. Und hätten die Vertreter jener älteren Richtung der Nationalökonomie nur ein klein wenig historischen Sinn, nur etwas Verständnis für historische Erscheinungen besessen, so hätten sie nie und nimmer das Ammenmärchen von den Naturgesetzen, welche die Verteilung des Volkseinkommens regeln sollen, erfunden und in Umlauf setzen können. Zunächst ist schon die Geschichte und speciell die Geschichte des Altertums nicht arm an Beispielen von tyrannischen Herrschern, welche ihre Völker in der grausamsten Weise mit Steuern bedrückten und das so unmenschlich Erprefste in der unverantwortlichsten Weise verprafsten und vergeudeten. Oder meinen die Herren, dafs etwa im alten Egypten, zur Zeit der Erbauung der Pyramiden, oder dafs in Frankreich unter Ludwig XIV. und XV. die Verteilung des Nationaleinkommens nach „ewigen und unwandelbaren Naturgesetzen“ erfolgte? Wir leben heute unter geordneten Verhältnissen, und demgemäfs können derartige Dinge in der Gegenwart nicht mehr vorkommen, aber trotzdem geschieht ähnliches auch heute noch und wird hoffentlich noch recht lange geschehen. Der Staat fordert bekanntlich Steuern von seinen Bürgern und bezahlt aus dem Erträgnisse dieser Steuern seine Funktionäre, die Beamten und das Militär, und ebenso werden bekanntlich die Funktionäre der verschiedenen Kirchen aus öffentlichen Mitteln honoriert. Die Bezahlung aller dieser Funktionäre erfolgt aber, Gott sei Dank, nicht nach dem Gesetze von Angebot und Nachfrage, sondern nach richtigen menschlichen Erwägungen (so dafs der Betreffende unabhängig und standesgemäfs leben könne und nicht der Versuchung ausgesetzt sei, sich bestechen zu lassen u. dgl. m.).

Die Vertreter jener älteren Richtung in der Nationalökonomie übersahen ferner gänzlich, dafs die Gesetzgebung eines jeden Staates sich im Laufe der Zeit ändert, und dafs ein Gleiches von den wirtschaftlichen Verhältnissen und von der Entwickelung der Technik gilt. So mufs ja selbstverständlich die Verteilung des Volkseinkommens eine andere sein dort, wo die Gesetzgebung das Eigentum am Menschen, die Sklaverei zuläfst, und wieder eine andere dort, wo die Sklaverei, Leibeigenschaft oder Hörigkeit nicht zulässig ist, wo also freie Menschen als Kontrahenten einander gegenüberstehen. In einem noch viel höheren

Maſse vielleicht muſs die Agrarverfassung auf die Einkommensverteilung zurückwirken. In einem Lande, in welchem der gesamte Grund und Boden „frei“ ist, wo man also jedes einzelne Grundstück beliebig verkaufen und kaufen kann, und wo auch thatsächlich die Grundstücke kontinuierlich verkauft und gekauft werden, gestaltet sich der Wert der Grundstücke thatsächlich nach dem Verhältnisse von Angebot und Nachfrage und demgemäſs ganz anders als in einem Lande, in welchem die groſse Masse des Bodens „gebunden“ ist, wo also die Landgüter nur im Wege des Erbganges ihren Besitzer wechseln und lediglich in seltenen Ausnahmsfällen zum Verkaufe gelangen. Und wieder anders gestalten sich die Einkommensverhältnisse in einem Lande, in welchem lehenartige Verhältnisse herrschen, in welchem also die Nutzungs- oder Untereigentümer ihre Güter nicht verschulden dürfen, aber zu irgend welchen fixen Dienstleistungen und Giebigkeiten gegenüber ihren Obereigentümern oder Lehensherren verpflichtet sind, als in einem Lande, in welchem die freie Verschuldbarkeit des Bodens und die Wucherfreiheit existiert, wo also die „freien“ Grundbesitzer in Wirklichkeit nur Schuldknechte ihrer wucherischen Gläubiger sind.

In nicht geringerem Maſse — und zwar selbst bei unverändertem Stande der Gesetzgebung — ist die Einkommensverteilung von der jeweiligen wirtschaftlichen und technischen Gestaltung der Produktionsverhältnisse abhängig. Anders gestaltet sich beispielsweise die Einkommensverteilung in einem Lande, in welchem sich der Grund und Boden im Besitze freier Bauern befindet, und anders in einem Lande, in welchem einige wenige Latifundienbesitzer einer Schar von Pächtern und ländlichen Tagelöhnern gegenüberstehen. Und ebenso war die Einkommensverteilung eine andere im Mittelalter, wo die gesamte gewerbliche Produktion in den Händen einer verhältnismäſsig groſsen Zahl kleiner, aber selbständiger Handwerker lag, und sie ist heute eine andere, wo durch die Dampfmaschine die Anlage groſser Etablissements hervorgerufen wurde, wo also eine relativ geringe Zahl groſser Unternehmer einem ganzen Heere besitzloser und demgemäſs abhängiger Lohnarbeiter gegenübersteht. Und wieder anders würde sich die Einkommensverteilung gestalten, wenn — wie dies mehrfach behauptet wird — in Zukunft durch weitere technische Fortschritte, etwa durch die Anwendung der Elektricität als Triebkraft, billige Kleinmotoren möglich würden, durch welche eine Auflösung der heutigen groſsen industriellen Etablissements in zahlreiche Kleinbetriebe herbeigeführt würde.

Was nun schlieſslich die Verteilung des Einkommens im heutigen Staate anbelangt, so war nach der bestehenden Rechtsordnung bis vor kurzem noch alles Erdenkliche „frei“ und ist auch heute noch so ziemlich alles „frei“. Der Grund und Boden ist in dem vorhin angedeuteten Sinne „frei“, d. h. er kann auch heute noch beliebig veräuſsert, ver-

teilt, verschuldet und vererbt werden. Der Betrieb der Gewerbe ist auch heute noch in der Hauptsache „frei“. Die Wucherfreiheit wurde erst vor wenigen Jahren ein wenig eingeschränkt. Die Freizügigkeit und die Freiheit der Eheschliefsung existiert noch heute, und ebenso gewährt uns das geltende Obligationenrecht eine ziemlich weitgehende Freiheit in der Abschliefsung von Verträgen. Trotzdem würde sich aber einer gewaltigen Täuschung hingeben, wer da wähnen würde, dafs heute die Verteilung des Nationalproduktes in Wirklichkeit vollkommen „frei“, d. h. durch keine gesetzlichen Vorschriften eingeschränkt sei. Wirklich „frei“ in diesem Sinne wäre die Verteilung des Volkseinkommens, des Nationalproduktes nur dann, wenn man sich vorstellt, dafs die gesamten Angehörigen eines Volkes das Nationalprodukt herstellen, und dafs dann, gewissermafsen wenn es hergestellt ist, der Staat sich weiter um gar nichts kümmert und ruhig zusieht, wie nun die sämtlichen Bürger über das Nationalprodukt herfallen und sich darum raufen. Es wäre dies, wie schon angedeutet, derselbe uneingeschränkte Kampf ums Dasein, wie er in der Tier- und Pflanzenwelt herrscht, wo auch jedesmal das stärkere Individuum mit aller Kraft dahin strebt, sich diejenige Nahrung anzueignen, die es zum Leben braucht, ohne Rücksicht darauf, ob es einem zweiten Individuum die Existenzbedingungen entzieht, und ob dieses zweite Individuum infolge dessen zu Grunde geht oder nicht. Ein derartiger Vorgang ist — wie die Naturforscher uns lehren — „naturgesetzlich“, und seine notwendigen und „naturgesetzlichen“ Konsequenzen sind die „natürliche Auslese und Zuchtwahl“, deren Einzelheiten die modernen Naturwissenschaften zu verfolgen und zu ergründen bestrebt sind.

Trotzdem hat aber bis heute noch kein einziger Kulturstaat es gewagt, bis zur Höhe einer derartig „naturgesetzlichen“ Verteilung des Volkseinkommens sich aufzuschwingen. Jeder civilisierte Staat hat seine Civilrechts-, Verwaltungs- und Strafgesetzgebung, welche bestimmt, was im Eigentum stehen darf, wie weit die Befugnisse des Eigentümers reichen, wie weit man sich durch Verträge verpflichten und binden darf, und welche die Verletzung einer zweiten Person und die Aneignung fremden Besitzes mit schweren Strafen ahndet. Und beispielsweise haben gerade die letzten Jahre in der Fabrik- und Arbeiterschutzgesetzgebung eine ziemlich weitgehende Beschränkung der Vertragsfreiheit für den Arbeitgeber und den Arbeiter gebracht, weil dem Unternehmer eine Reihe von Pflichten gegenüber seinen Arbeitern auferlegt wurde, denen er sich nicht mit dem Hinweise auf den mit seinem Arbeiter geschlossenen Vertrag (in welchem der Arbeiter vielleicht auf die ihm vom Gesetze zugestandenen Begünstigungen und Wohlthaten „freiwillig“ verzichtet) entschlagen kann. Trotzdem bleibt aber auch nach unserer heutigen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung ein gutes Stück der Einkommens-

verteilung der privaten Abmachung unter den Beteiligten, d. i. jenem „freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte“ überlassen.

Die wesentlichen Punkte nun, in welchen sich nach dieser Richtung hin unser heutiger Staat von einem „ganz“- oder „halb“-kommunistischen Gemeinwesen unterscheidet, sind (wie speciell auch RODBERTUS in seiner vorhin erwähnten Schrift „Das Kapital“ ausführt) die folgenden:

1. In einem ganz- oder halbkommunistischen Gemeinwesen befindet sich die Gesammtheit (der Staat, die Regierung) im Besitze der sämtlichen Produktionsmittel; im heutigen Staate hingegen existiert bekanntlich das private Eigentum, und zwar nicht nur am Genufsvermögen, sondern insbesondere auch an den Produktionsmitteln. Die beiden wesentlichsten juristischen Konsequenzen dieser Institution des Privateigentums sind:

a. dafs der Eigentümer einer Sache das Recht oder die Befugnis hat (allerdings abgesehen von den ihm durch das sog. öffentliche Recht gezogenen Schranken), die betreffende Sache nach Belieben zu gebrauchen oder zu verbrauchen und jeden Zweiten von der Benutzung derselben auszuschliefsen, und

b. dafs der Eigentümer der Hauptsache von selbst schon Eigentümer der Früchte derselben, und zwar, um den Ausdruck des römischen Rechtes zu gebrauchen, sowohl der „fructus naturales“ (der eigentlichen Früchte, wie etwa des auf dem Boden wachsenden Getreides u. dgl., der Milch oder des Kalbes der Kuh) als der „fructus civiles“ (des sog. Geld-„Ertrages“ einer Sache, wie etwa der Zinsen eines Staatspapieres u. dgl.) wird.

2. In einem ganz- oder halbkommunistischen Gemeinwesen müfste die Gesamtheit (der Staat, die Regierung) bestimmen, was produziert werden soll, d. h. der Staat müfste erstens durch seine Funktionäre erheben lassen, wie grofs der Bedarf an jedem einzelnen Artikel ist; zweitens müfste der Staat nach den Angaben und unter der Oberleitung anderer Funktionäre (der Techniker) die betreffenden Arbeiten von den Bürgern vornehmen lassen; endlich müfste der Staat durch wieder andere (und zwar kaufmännisch gebildete) Funktionäre die fertigen Artikel übernehmen und in die Magazine bringen lassen, um sie daselbst zu verwahren und schliefslich den Einzelnen in irgend einer Weise zuzuweisen. Der heutige Staat bekümmert sich bekanntlich im allgemeinen (von einzelnen Ausnahmen abgesehen) um alle diese Dinge nicht, sondern überläfst es jedem, für sich selbst zu sorgen, indem er von der Annahme ausgeht, dafs es dem Einzelnen schon gelingen wird, sich diejenigen Produktionsmittel zu beschaffen, deren er bedarf, um sich die zum Leben notwendigen Güter selbst herzustellen. Nun ist aber die Herstellung derjenigen Güter, die man zum Leben bedarf, eine Sache, die nicht unter allen Umständen so einfach und glattweg zu

bewerkstelligen wäre. Da nämlich die Natur nur in wenigen Ausnahmefällen die Güter in solcher Gestalt hervorbringt, dafs der Mensch sie sofort in Gebrauch nehmen könnte und die weitaus gröfste Mehrzahl der von der Natur gelieferten Rohstoffe noch einer weiteren Ver- oder Bearbeitung bedarf, so kann man sagen, dafs zur Herstellung fast aller Güter zweierlei notwendig ist, nämlich einmal ein gewisses, gröfseres oder kleineres Quantum von Produktionsmitteln (Werkzeuge und Arbeitsstoffe) und sodann eine gewisse menschliche Arbeit. Wenn nun aber in einer menschlichen Gesellschaft das Institut des Privateigentums an den Produktionsmitteln besteht und zwar seit längerer Zeit besteht, so kann es im Laufe der Zeit nicht ausbleiben, dafs diese Produktionsmittel sich in sehr ungleicher Weise verteilen, d. h. dafs es Personen giebt, welche ein sehr grofses Quantum von Produktionsmitteln besitzen, und Personen, die nur wenig an Produktionsmitteln besitzen, und wieder andere Personen, die gar keine Produktionsmittel besitzen. Hierzu kommt von der anderen Seite die natürliche Beschaffenheit des Menschen, dafs nämlich seine Kraft, d. i. seine Arbeitskraft, beschränkt ist, und dafs er demgemäfs mit seiner eigenen Kraft nur ein beschränktes Quantum von Produktionsmitteln zur Herstellung von Gütern verwenden kann.

Auf diese Weise gelangt man in einer Gesellschaft, die das private Eigentum an den Produktionsmitteln zuläfst, im Laufe der Zeit mit Notwendigkeit dazu, dafs auf der einen Seite Personen vorhanden sind, die ein viel gröfseres Quantum von Produktionsmitteln besitzen, als sie auszunutzen im stande sind, während ihnen anderseits eine grofse Zahl von Personen gegenübersteht, die nichts produzieren können, weil sie zwar ihre Arbeitskraft, aber keine materiellen Produktionsmittel besitzen. Über diese Schwierigkeit kann man nur in der Weise hinwegkommen, dafs entweder derjenige, der keine oder nicht genug Produktionsmittel besitzt, sich dieselben von einem Besitzer im Wege der Leihe, Pacht oder Miete beschafft, oder umgekehrt, dafs der Besitzer von Produktionsmitteln die zur Ausnutzung derselben erforderlichen Arbeitskräfte dingt und durch dieselben nun Güter produzieren läfst. Und hierin liegt

3. das charakteristische Merkmal unserer heutigen Wirtschaftsordnung:

a. sie gestattet die Miete, und zwar sowohl der Produktionsmittel als der Arbeitskräfte,

b. sie bestimmt, dafs die Produkte in das Eigentum desjenigen treten, dem die Verfügung über die Produktionsmittel zusteht, und

c. sie räumt den beiden vertragschliefsenden Teilen (von einigen Beschränkungen abgesehen) eine ziemlich weitgehende Freiheit in der Festsetzung der Vertragsmodalitäten ein.

Hieraus ergeben sich weitgehende wirtschaftliche Konsequenzen. Demjenigen, der Güter für seinen Bedarf erzeugen möchte (ob er sie selbst verbrauchen oder an andere verkaufen will, ist gleichgiltig), der aber keine oder nicht genug Produktionsmittel besitzt, wird (von seinem privatwirtschaftlichen Standpunkte betrachtet) unstreitig ein Vorteil zugewendet, wenn ihm die benötigten Produktionsmittel leihweise überlassen werden. Es ist daher nur recht und billig, wenn er hierfür irgend ein Entgelt leistet. Hier sind nun verschiedene Modalitäten möglich: Der Besitzlose kann zu dem Besitzenden hingehen, von ihm die gewünschten Produktionsmittel (Werkzeuge und Stoffe) gegen Bezahlung mieten, dieselben sodann zu sich nach Hause bringen und hier die Güter produzieren, die er später für eigene Rechnung verkauft. Der Besitzlose kann zweitens zu dem Besitzenden hingehen, die Produktionsmittel gegen Bezahlung mieten und gleich dort im Hause des Besitzenden die gewünschten Güter herstellen, die er dann für eigene Rechnung verkauft. Das Übereinkommen kann aber auch derart getroffen werden, dafs der Besitzende dem Besitzlosen die erforderlichen Werkzeuge und Stoffe nominell unentgeltlich überläfst, dafs jedoch die angefertigten Güter nicht in das Eigentum des Besitzlosen, sondern in das des Besitzenden treten, welcher sie verkauft und dem Besitzlosen den Erlös, aber nach Abzug der Leihgebühr für die Produktionsmittel, oder aber einen im voraus verabredeten fixen Betrag ausfolgt. Der verabrede fixe Betrag (der „Arbeitslohn“) wird selbstverständlich derart bemessen werden, dafs dem Besitzenden (dem „Kapitalisten“ oder „Unternehmer“), der die angefertigten Güter verkauft, das Entgelt fur die Überlassung der Produktionsmittel an den Besitzlosen (an den „Arbeiter“) verbleibt.

Der in Rede stehende Vertrag kann begreiflicherweise unter den verschiedensten Modalitäten verabredet und geschlossen werden; — eines aber steht unter allen Umständen fest, dafs nämlich dasjenige, was dem Besitzenden (dem Grundbesitzer, dem Kapitalisten oder dem Unternehmer) unter dem Titel „Entgelt für die Überlassung der Produktionsmittel an den Besitzlosen“ zufliefst, formell von dem Arbeitenden herrührt, der es entweder (wenn er Eigentümer der Produkte wird) hergeben mufs, oder dem es (wenn er gegen Lohn arbeitet) von seinem (formellen) Arbeitserträgnisse abgezogen wird. Ob dies recht oder unrecht, billig oder unbillig ist, davon soll später die Rede sein; hier genügt es, konstatiert zu haben, dafs dasjenige, was dem Besitzenden als Entgelt für die Uberlassung der Produktionsmittel an einen Anderen zufliefst, scheinbar oder formell aus dem Arbeitserträgnisse des Arbeitenden herrührt.

Auf diese Weise erfolgt heute die Herstellung und Verteilung des Nationalproduktes, und zwar sind hier drei typische Modalitäten möglich:

1. Der Besitzer von Produktionsmitteln arbeitet selbst und produziert Güter. Nach unserem geltenden Rechte wird er in diesem Falle ausschliefslicher Eigentümer seiner Produkte. Er stellt also ein Stück des Nationalproduktes her, wird auch gleichzeitig Eigentümer desselben und darf das Ganze für sich behalten.

2. Der Besitzlose erwirbt im Wege der Leihe (Pacht oder Miete) vom Besitzenden die gewünschten Produktionsmittel und beginnt nun Güter zu produzieren. Nach dem geltenden Rechte wird er Eigentümer der hergestellten Güter (des von ihm hergestellten Teiles des Nationalproduktes), effektiv aber mufs er den durch Verabredung festgesetzten Teil seiner Produkte (der allerdings zumeist ein fixer Geldbetrag sein wird) an den Besitzer der Produktionsmittel ausfolgen.

3. Irgend jemand — und zwar gleichgiltig, ob er Produktionsmittel besitzt oder nicht — erwirbt im Wege der Leihe (Pacht oder Miete) die gewünschten Produktionsmittel, engagiert sodann die erforderlichen Arbeitskräfte und läfst von denselben nach seiner Anordnung und unter seiner Leitung Güter produzieren. Er (der „Unternehmer") wird Eigentümer der betreffenden Produkte, mufs aber selbstverständlich den durch Verabredung festgesetzten Teil an den oder die Besitzer der Produktionsmittel und an die Arbeiter hinauszahlen.

Auf diese Weise erhält jede der an der Produktion materieller Güter direkt beteiligten Personen — der Grundbesitzer, der sogen. Kapitalist, der Arbeiter und der Unternehmer — ihren Anteil am Nationalprodukt, oder wenn man will: nach unserer heutigen Wirtschaftsordnung gelangt das gesamte Nationalprodukt in die Hände der Unternehmer, welche Eigentümer der unter ihrer Leitung produzierten Güter werden und sodann die Besitzer der Produktionsmittel (d. i. die Grundbesitzer und die Kapitalisten) sowie die Arbeiter entschädigen. Ist der Unternehmer gleichzeitig Grundbesitzer, Kapitalist und Arbeiter, wie beispielsweise der seine Grundstücke selbst bewirtschaftende kleine Bauer, so bleiben selbstverständlich die für den Grundbesitzer, Kapitalisten und Arbeiter bestimmten Entschädigungsbeträge in seiner Tasche. Die genannten Personen, die Unternehmer, die Grundbesitzer, die Kapitalisten und die Arbeiter bilden aber noch nicht das ganze Volk; neben ihnen leben noch andere Menschen, wie die sämtlichen staatlichen Funktionäre (Beamten und Militärs), ferner die Angehörigen der sogen. liberalen Berufe, wie die Ärzte, die Privatlehrer, die Künstler und Schriftsteller, die Dienstboten u. s. w., kurz durchgehends Personen, die weder im Dienste des Staates stehen, noch sich direkt an der Produktion materieller Güter beteiligen. Alle diese Personen wollen selbstverständlich auch essen, sie müssen also ihren Teil vom Nationalprodukte erhalten, und ein Gleiches fordert schliefslich auch der Staat für seine unmittelbaren Zwecke.

Was nun zunächst den Staat anbelangt, so erlangt derselbe nach der heutigen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung seinen Anteil am Nationalprodukte auf dem Wege der Besteuerung, und er verwendet den Ertrag der Steuern einerseits zur Anschaffung der Güter, die er unmittelbar für seine Zwecke braucht (Strafsenbau, Waffen u. s. w.) und anderseits zur Bezahlung seiner Funktionäre. Diese also erhalten ihren Anteil am Nationalprodukte auf dem Umwege durch die Steuer- oder Staatskasse. Die übrigen vorhin genannten Personen (Ärzte, Privatlehrer, Künstler, Dienstboten u. s. w.) erhalten ihren Anteil am Nationalprodukte in der Weise, dafs sie ihre Dienste und Leistungen an die unmittelbar an der Herstellung materieller Güter beteiligten Personen (Unternehmer, Grundbesitzer, Kapitalisten und Arbeiter) oder an die staatlichen Funktionäre verkaufen.

Es entsteht sodann die Frage, nach welchen Grundsätzen die Verteilung des Nationalproduktes unter die unmittelbar an der Produktion der materiellen Güter beteiligten Personen, d. i. unter die Unternehmer, Grundbesitzer, Kapitalisten und Arbeiter erfolgt. Nach unserer geltenden Rechtsordnung gehören — wie bereits erwähnt wurde — die Produkte demjenigen, der über die Produktionsmittel und über die Arbeitskräfte verfügt, und dies ist unter den heutigen Verhältnissen zumeist der Unternehmer. Das Nationalprodukt gelangt also heute zunächst in das Eigentum der Unternehmer, und diesen bleibt es überlassen, sich im Wege der Vereinbarung mit den betreffenden Personen (Grundbesitzern, Kapitalisten und Arbeitern) die Verfügungsgewalt über die erforderlichen Produktionsmittel und Arbeitskräfte zu verschaffen. Diese freie Vereinbarung besteht also in der entgeltlichen Leihe, Pacht oder Miete oder, allgemein ausgedrückt, in einem Kaufe, und demgemäfs entscheidet über die Höhe des Kaufpreises im allgemeinen das Verhältnis von Angebot und Nachfrage, beziehungsweise entscheiden diejenigen Umstände, die auf die Nachfrage und das Angebot bestimmend einwirken.

Unter solchen Umständen befinden sich diejenigen in der verhältnismäfsig günstigsten Lage, welche über die unentbehrlichsten der zur Produktion erforderlichen Dinge („Faktoren") verfügen, und dies sind unstreitig die Grundbesitzer. Der Grundbesitzer kann im äufsersten Falle einen Teil seiner Grundstücke mit seinen eigenen Händen bestellen und ist dann wenigstens vor dem Hungertode geschützt. Ob er die Nutzungen seiner Grundstücke wird verkaufen, d. h. ob er seine Grundstücke wird verpachten können, das hängt allerdings von den Umständen ab. In einem noch nicht ganz besiedelten Lande, in welchem herrenloser Boden noch in genügender Menge vorhanden ist, wird dies nicht immer so unbedingt möglich sein, aber in einem Lande, in welchem der gesamte Grund und Boden im Privateigentume steht und

die Bevölkerung wächst, befindet sich der Grundbesitzer in der günstigsten Lage.

In einer minder günstigen Lage befindet sich der Besitzer sonstiger Produktionsmittel, der sog. Kapitalist, weil er unmittelbar und aus eigener Kraft keine Lebensmittel, sondern nur Industrieerzeugnisse produzieren und demgemäfs eventuell verhungern kann. Diese letztere Eventualität wird freilich nicht so leicht eintreten, weil die Industrieerzeugnisse (gegenüber den Lebensmitteln, welche die Lebensnotdurft darstellen) die Annehmlichkeiten des Lebens repräsentieren und der Grundbesitzer, der mehr Lebensmittel produziert, als er selbst verzehren kann, stets geneigt sein wird, diesen Überschufs herzugeben, um sein Leben angenehmer zu gestalten. Aber trotzdem ist jene Gefahr doch immer vorhanden, denn der Grundbesitzer wird immer nur den Überschufs seiner Bodenprodukte, den er nicht verzehren kann, herzugeben bereit sein, um Industrieerzeugnisse zu erwerben; er wird aber nicht geneigt sein, zu hungern, um seine Wohnung mit einem Konzertflügel oder mit Gobelins zu schmücken. Und thatsächlich nähern sich die sog. Industrieländer jener Gefahr in merklichem Grade. Die steigende Schwierigkeit, für die Industriebevölkerung Lebensmittel zu beschaffen, und die geradezu krampfhafte Suche der heutigen Industriestaaten nach Exportgelegenheiten bedeutet ja nichts anderes, als dafs der natürliche Absatzmarkt der Industrieerzeugnisse gesperrt ist, d. h. dafs die heimischen Grundbesitzer relativ derart mit Industrieprodukten (wenn der Ausdruck gestattet ist) überfüttert sind, dafs sie keine überschüssigen Bodenprodukte mehr haben, für die sie weitere Gewerbeprodukte ankaufen könnten. Und wenn einmal der Punkt erreicht ist, an dem die sämtlichen Grundbesitzer der Welt rundweg erklären, dafs ihre Kaufkraft erschöpft ist und sie keine weiteren Industrieerzeugnisse mehr zu erwerben im stande sind, dann wird die ganze Industrieherrlichkeit der Gegenwart notwendig zusammenbrechen müssen. Das Entgelt, welches der Kapitalist für die leihweise Überlassung seines Vermögens erhält, heifst Zins, und die Höhe dieses Zinses hängt in der heutigen Volkswirtschaft vorwiegend ab von Angebot und Nachfrage.

In der verhältnismäfsig ungünstigsten Lage befindet sich der Besitzlose, der über nichts anderes verfügt, als über seine Arbeitskraft, weil er mit seinen blofsen Händen selbstredend weder Lebensmittel, noch Industrieerzeugnisse hervorbringen kann und somit lediglich darauf angewiesen ist, seine Leistungen zu verkaufen. Der Preis, den er hierfür erzielen kann, hängt von der heutigen Volkswirtschaft im allgemeinen, vorwiegend auch wieder von Angebot und Nachfrage ab. Und das Angebot von Arbeitsleistungen (der betreffenden Art) ist im allgemeinen um so gröfser, je gröfser die Zahl der Besitzlosen ist, welche Arbeit suchen, und je geringere Vorkenntnisse die fragliche Arbeit er-

fordert. Dies hindert begreiflicherweise nicht, dafs unter Umständen (z. B. in einem dünnbevölkerten Lande) der Lohn auch für die sog. gemeine Handarbeit verhältnismäfsig hoch sein kann, oder dafs auch in einem dichtbevölkerten Lande der Preis für besonders qualifizierte Arbeitsleistungen (z. B. für die der Arzte, Advokaten, Künstler u. s. w.) ganz aufserordentlich hoch stehen kann.

Der eigentliche Unternehmer nimmt gegenüber den vorgenannten Personen eine besondere Stellung ein. Er wird — wie erwähnt — Eigentümer der Produkte, die er von seinen Arbeitern herstellen läfst, und verkauft diese Produkte um den laufenden Preis. Anderseits bezahlt er an den Grundbesitzer den vereinbarten Pachtschilling (die sog. „Grundrente") für das gepachtete Grundstück, an den sog. Kapitalisten den festgesetzten Zins für die Uberlassung der sonstigen Produktionsmittel und an den Arbeiter den verabredeten Arbeitslohn. Was ihm nach Bezahlung dieser Ausgaben verbleibt, bildet seinen sog. Unternehmergewinn, der selbstverständlich um so gröfser ist, je teurer er seine Erzeugnisse verkauft, und je weniger er dem Grundbesitzer, dem Kapitalisten und dem Arbeiter zu zahlen braucht. Grundrente, Kapitalzins und Arbeitslohn werden demgemäfs als „bedungenes" (ausbedungenes) Einkommen, der Unternehmergewinn als „bedingtes" Einkommen bezeichnet.

In einem anderen Sinne wurde die Frage nach der gerechtesten oder wünschenswertesten Verteilung des Volkseinkommens von den verschiedenen sozialistischen und kommunischen Schriftstellern aus der Zeit der grofsen französischen Revolution beantwortet. Damals standen sich (vgl. Anton Menger: „Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag in geschichtlicher Darstellung", Stuttgart 1886, insbes. S. 8ff. und S. 67) zwei Meinungen gegenüber, welche diese Frage in nachstehender Weise beantworteten:

a. À chacun suivant ses besoins, de chacun suivant ses forces (Cabet) — oder De chacun selon ses facultés, à chacun selon ses besoins (Louis Blanc).

b. De chacun selon sa capacité, à chaque capacité selon ses oeuvres (nach dem Hauptorgan der Saint-Simonisten, dem „Globe" vom 9. Februar 1831).

Das heifst: Beide Richtungen gehen von der Anschauung aus, dafs jeder Bürger die Verpflichtung hat, nach seinen Kräften (physischen Kräften oder Talenten und Fähigkeiten) zu arbeiten; der Lohn für seine Leistungen soll

nach den Anschauungen der einen Schule angepafst sein seinen Bedürfnissen,

nach den Anschauungen der zweiten Schule angepafst sein seinen Leistungen oder seinen Verdiensten um das Gemeinwesen.

Nach meinem Dafürhalten beweisen diese beiden Antworten weiter nichts, als dafs diejenigen, die sie gaben, noch kein klares Verständnis von dem Wesen des Kommunismus und Sozialismus (oder wie ich es nenne: vom Wesen des „ganzen“ oder „vollen“ und des „halben“ Kommunismus) hatten. Übrigens kann man diesen Mangel an Verständnis den Schriftstellern jener Epoche nicht zum Vorwurf machen, denn die sozialistischen Weltverbesserungspläne, die zur Zeit der französischen Revolution zum ersten Male auftauchten, zeichneten sich — wie dies ja im Anfange gar nicht anders möglich war — durch die weitestgehende Verschiedenartigkeit und die kolossalste Verworrenheit aus, und erst Rodbertus war derjenige, der die sozialistischen (halbkommunistischen) Ideen in ein System gebracht hat. Schäffle hat dieselben in seiner meisterlichen kleinen Schrift „Die Quintessenz des Sozialismus“ zum ersten Male klar und übersichtlich zusammengestellt, und durch den Bellamy'schen „Rückblick“ wurden sie sodann dem grofsen Publikum bekannt. In einem halbkommunistischen, d. i. in einem solchen Gemeinwesen, wie es Rodbertus schildert, und wie es der heutigen sozialdemokratischen Arbeiterpartei als Idealstaat vorschwebt, in welchem die sämtlichen Produktionsmittel der Gesamtheit gehören, ist nämlich von einer Verteilung des Volkseinkommens nach den Bedürfnissen der Einzelnen keine Rede. Wer nicht arbeitet, bekommt nichts zu essen, und wer arbeiten will, mufs im Dienste des Staates arbeiten und erhält von diesem nach Mafsgabe seiner Arbeitsleistung seinen Lohn; und dafs der Lohn der Arbeitsleistung angepasst sein soll, d. h. dafs der fleifsige und geschickte Arbeiter mehr Lohn erhalten soll als der träge und ungeschickte, dafs ferner die gelernte und qualifizierte sowie die geistige Arbeit höher gelohnt sein soll, als die ungelernte gemeine Handarbeit, wird von allen Vertretern dieser Richtung zugegeben.

Gerade umgekehrt liegen die Dinge in einem ganzkommunistischen Gemeinwesen — also beispielsweise in Utopien —, in welchem das ganze Volk wie eine einzige grofse Familie wirtschaftet und jeder Einzelne direkt von der Gesamtheit gefüttert und verpflegt wird. Hier ist das Bedürfnis des Einzelnen für die Verteilung des Volkseinkommens mafsgebend. Das heifst, zunächst wird wohl der Grundsatz gelten, dafs jeder Bürger berechtigt ist, den gleichen Anspruch auf Ernährung und Verpflegung seitens der Gesamtheit zu erheben, allein es liegt auf der platten Hand, dafs diese Gleichheit keine mechanische sein kann, sondern dafs hier das Bedürfnis bis zu einem gewissen Grade mafsgebend sein mufs. Man wird also beispielsweise einem Manne keine Frauenkleider, der Frau keine Männerkleider zuteilen können; das grofse Individuum wird ein gröfseres Kleid und ein gröfseres Bett brauchen als das kleine Individuum; der Kurzsichtige wird eine Brille, der Lahme

eine Krücke beanspruchen dürfen. Ebenso wird es auch nicht wohl angehen, jedem einzelnen Individuum, ohne Rücksicht auf seinen Geschmack und seine Neigungen, etwa das gleiche Quantum an Wein, Bier, Tabak u. dgl. aufzunötigen. In ähnlicher Weise wird man einen Mann, der zu seiner Arbeit eine sogen. feine Hand braucht, wie etwa einen Operateur, einen Weber, einen Uhrmacher u. dgl. im Kommunistenstaat von jeder schweren Handarbeit dispensieren müssen. Umgekehrt ist es schwer denkbar, wie es in einem ganzkommunistischen Gemeinwesen möglich sein soll, Jemanden nach seinen Verdiensten um das Gemeinwesen oder um die Menschheit zu lohnen. Ihn ausschliefslich mit Austern und Champagner zu füttern, geht denn doch, und zwar mit Rücksicht auf seine Person, nicht wohl an; Kleiderluxus kann er im ganzkommunistischen Gemeinwesen nicht wohl entfalten, weil derselbe dort keinen Reiz hätte; Landgüter kann man ihm nicht schenken, weil er mit ihnen nichts anfangen kann; der Reiz, der heute im gröfseren Einkommen liegt, weil es seinen Besitzer in den Stand setzt, eine edlere Geselligkeit zu pflegen, fällt im ganzkommunistischen Gemeinwesen gleichfalls fort, weil dort die Geselligkeit die Grundlage der gesamten Einrichtungen bildet. Das Einzige also, was man in einem derartigen Staate einem hochverdienten Manne bieten könnte, wäre — von Ehrenbezeugungen abgesehen — die Dispens vom Zwange zu irgend einer bestimmten Arbeit, d. h. also, dafs man dem Manne gestatten könnte, ausschliefslich seinen Neigungen zu leben.

Mit einem Worte, es zeigt sich bei näherer Betrachtung, dafs diejenigen, die seiner Zeit die Forderung „Jedem nach seinen Bedürfnissen“, oder „Jedem nach seinen Leistungen“ gestellt und ausgesprochen haben, den kommunistischen Gedanken nicht bis zu Ende durchgedacht haben, weil jede dieser beiden Forderungen sich als die notwendige Konsequenz eines besonderen kommunistischen Systems (des „ganzen“ bezw. des „halben“ Kommunismus) von selbst ergiebt. Die Forderung „Jedem nach seinen Bedürfnissen“ oder „Jedem nach seinen Leistungen“ hat ihre Berechtigung, weil jede derselben — wie gesagt — ein besonderes kommunistisches System repräsentiert, aber jede dieser beiden Forderungen hat ihre Berechtigung nur im Munde von Leuten, denen diese beiden kommunistischen Systeme klar und geläufig sind. Wenn jedoch diese Forderungen von Leuten ausgesprochen wurden, die — wie dies zur Zeit der französischen Revolution ziemlich allgemein der Fall war — von dem halbkommunistischen Gemeinwesen (von dem Idealstaate der heutigen sozialdemokratischen Arbeiterpartei) auch noch nicht die leiseste Ahnung oder Vorstellung hatten, so waren sie eben nicht viel mehr als halb gedankenlos hingeworfene Worte. Die Aufstellung dieser beiden Forderungen wird aber sofort klar, wenn man sich vergegenwärtigt, dafs die Leute zur Zeit der französischen Revolution sich

einbildeten, grofse Kommunisten oder Sozialisten zu sein, dafs ihnen aber die Vorstellung vom Privateigentum und von der Privatwirtschaft noch in allen Gliedern steckte, und dafs sie sich von dieser Anschauungsweise trotz allem kommunistischen und sozialistischen Geflunker nicht loszureifsen vermochten. Ja, wenn man ganz und voll auf dem Boden der heutigen Wirtschaftsordnung steht und auf der einen Seite einen Mann sieht, der mit dem Aufgebote seiner ganzen Kraft arbeitet und trotzdem darbt, während auf der anderen Seite ein reicher Müfsiggänger im Überflusse schwelgt, oder wenn man auf der einen Seite einen mit vielen Kindern gesegneten Familienvater, der schwer mit Nahrungssorgen kämpft, ins Auge fafst, während auf der anderen Seite ein Hagestolz bei gleichem Einkommen eine behagliche und sorgenfreie Existenz führt, dann liegt es allerdings nahe zu sagen: „die heutige Gesellschaftsordnung ist doch ungerecht, eigentlich sollte jeder nach seinen Leistungen gelohnt werden“, oder: „eigentlich sollte jeder so viel zum Leben haben, als er braucht.“ Aber wer so spricht, hat darum noch lange kein richtiges Verständnis vom Wesen jener vorhin erwähnten beiden kommunistischen Systeme.

Bellamy hat übrigens beide Fragen — ob das Volkseinkommen „nach dem Bedürfnisse“ oder „nach den Leistungen“ verteilt werden soll — in sehr einfacher Weise aus der Welt geschafft. Er versichert nämlich, dafs in seinem Zukunfsstaate die Nationalproduktion so kolossal gestiegen sein wird, dafs man sich dort den Luxus wird erlauben dürfen, jedem eine auf den gleichen Betrag lautende Kreditkarte auszufolgen, welche ihren Besitzer in den Stand setzt, alle seine Bedürfnisse — selbst die weitestgehenden — nach Herzenslust zu befriedigen.

4. Kapitel. Einkommensquellen und Einkommenszweige.

Die Frage nach den Einkommensquellen ist die Frage: „Woher fliefst das Einkommen?“ Die Antwort auf diese Frage wird verschieden lauten je nach dem Standpunkte, den man einnimmt.

Stellt man sich nämlich auf den höheren Standpunkt der sog. Menschheits- oder Weltwirtschaft, d. h. denkt man sich gewissermafsen in einen Luftballon oder etwa auf den Mond versetzt und betrachtet man — aber wohlgemerkt: mit dem vorurteilsfrei blickenden Auge des Naturforschers — aus dieser Höhe das Thun und Treiben der Menschen auf dem Planeten „Erde“, so wird man sehen, dafs die Menschen da „unten“ auf und in ihrem mütterlichen Boden herumkrabbeln und -arbeiten, und dafs sie auf diese Weise Güter (das vorhin erwähnte „Nationalprodukt“) produzieren, welche sie zur Fristung ihres Lebens verwenden. Und legt man sich nun die Frage vor: „Woher stammt jenes „„Nationalprodukt““? Wem danken die Menschen diejenigen Güter, die sie zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse brauchen?“, so kann die Antwort gar nicht anders

lauten als: „Die Menschen verdanken alle diese Güter einerseits der Natur (d. i. dem Boden mit den in und über demselben wirkenden Naturkräften) und anderseits ihrer Arbeit.“ Das heifst also mit anderen Worten: Die Einkommensquellen für die gesamte Menschheit (als Ganzes betrachtet) sind einmal (pars pro toto gesetzt) der Grund und Boden und zweitens die Arbeit. Sieht man etwas genauer hin, so wird man bald entdecken, dafs die Menschen sich bei ihrer Arbeit gewisser Werkzeuge bedienen. Dieses Werkzeug war im Anfang allerdings sehr primitiv, ein auf der Erde liegender Stein oder Baumast, der als Schlag-, Wurf-, Schneide- oder Stechinstrument verwendet wurde; im Laufe der Zeit aber ist das Werkzeug bekanntlich bis zu unseren heutigen selbstthätigen Maschinen hinauf vervollkommnet und verfeinert worden. Dieses Werkzeug nimmt zwischen den beiden ursprünglichen „Einkommensquellen“ — der Natur und der Arbeit — eine eigentümliche vermittelnde Stellung ein. Es ist zur Hälfte Natur-, zur Hälfte Arbeitsprodukt, der Stoff, aus dem es besteht, ist dem Boden entnommen, seine Form hat ihm die menschliche Hand gegeben. Betrachtet man jetzt das Thun und Treiben der Menschen auf der Erde nochmals — aber, wie gesagt, noch immer mit dem vorurteilsfrei blickenden Auge des Naturforschers — und legt sich neuerlich die Frage vor, woher die Güter stammen, welche die Menschen zum Leben benötigen, oder wem das Nationalprodukt (für die Menschheit als Ganzes) zu verdanken ist, so wird die Antwort eventuell lauten können: Wir verdanken alle (materiellen) Güter der Natur (dem Grund und Boden), der menschlichen Arbeit und dem Werkzeuge, welches die menschliche Hand bei der Arbeit unterstützt hat, oder: Für die Menschheit als Ganzes betrachtet giebt es drei Einkommensquellen, nämlich den Grund und Boden, das Werkzeug und die menschliche Arbeit. Die vorstehend dargelegte Anschauung wird speciell auch von den französischen Nationalökonomen seit J. B. Say vertreten.

Einer anderen Anschauung huldigen die Engländer (Adam Smith und seine Nachfolger), ferner die älteren deutschen Nationalökonomen, endlich insbesondere die Vertreter der sozialistischen Richtung, d. i. speciell Rodbertus, Marx, Lassalle und deren Anhänger. Diese Schriftsteller gehen von dem Grundsatze aus, dafs die Arbeit allein Werte schaffe, dafs die Arbeit allein „produktiv“ und demgemäfs auch der alleinige Mafsstab der Tauschwerte sei, d. h. also dafs die Arbeit die einzige Einkommensquelle sei. Rodbertus, der sich gerade über diesen Punkt präcis und klar ausspricht, sagt in seinem dritten sozialen Briefe an v. Kirchmann („Zur Beleuchtung der sozialen Frage .... Unveränderter Abdruck meines zweiten und dritten Sozialen Briefes an v. Kirchmann,“ Berlin 1875, S. 68 ff.):

„.... Ich erinnere deshalb zuvörderst an ein paar Wahrheiten, die in einem wohlgeordneten Kompendium bereits vor der Lehre von der Rente be-

handelt sein würden, und die man nicht vergessen haben darf, wenn man an letztere selbst geht.

. . . .

Die erste ist, dafs alle wirtschaftlichen Güter Arbeitsprodukt sind, oder, wie man dieselbe auch wohl noch sonst auszudrücken pflegte, dafs die Arbeit allein produktiv ist. Dieser Satz bedeutet aber weder schon, dafs der Wert des Produktes immer der Kostenarbeit äquat ist, mit anderen Worten, dafs die Arbeit heute schon einen Mafsstab der Werte abgeben könne . . . . .; noch hat er je bedeuten können, dafs die Arbeit prätendiere, Materie zu schaffen. Aber wohl bedeutet er erstens, dafs nur diejenigen Güter zu den wirtschaftlichen gehören, welche Arbeit gekostet haben, deren Herstellung eine wenn auch noch so geringe materielle Mühewaltung erfordert hat. Alle übrigen Güter, mögen sie auch noch so notwendig oder nützlich für den Menschen sein, sind natürliche Güter, welche eine Wirtschaft nichts angehen. Denn eine solche besteht überhaupt nur für den Menschen, weil die meisten Befriedigungsmittel seiner immer sich wieder erneuernden und dazu sich immer noch vermehrenden Bedürfnisse von Natur sich weder räumlich noch qualitativ in so unmittelbarem Verhältnisse zu ihm befinden, dafs er sie sofort zur Befriedigung gebrauchen könnte, weil seine Arbeit das einzige Mittel ist, ein solches Verhältnis herzustellen; weil diese Arbeit nach Zeit und Kraft beschränkt, einmal angewendet auch aufgewendet und endlich ein Raub an seiner Freiheit ist; weil er daher hauszuhalten hat, sowohl mit seinem ursprünglichen Gut, der Arbeit selbst, als mit allen Gütern, die nur diese ihm herzustellen im stande ist. — Wohl auch bedeutet jener Satz zweitens, dafs alle wirtschaftlichen Güter nur Arbeitsprodukt sind, dafs sie für die wirtschaftliche Auffassung nicht als Produkte der Natur oder irgend einer anderen Kraft, sondern nur der Arbeit gelten. Wer in der Wirtschaft die Güter anders auffafst, fafst sie naturgeschichtlich, aber nicht wirtschaftlich auf. Was die Natur bei den wirtschaftlichen Gütern vorgethan hat, dafür mag der Mensch dankbar sein, denn es hat ihm so viel mehr Arbeit erspart, aber die Wirtschaft berücksichtigt sie nur so weit, als die Arbeit das Werk komplettiert hat. Wie die Güter nur wegen dieses Teils wirtschaftliche Güter sind, so sind sie es auch nur für diesen Teil. — Endlich auch bedeutet jener Satz drittens, dafs die Güter wirtschaftlich genommen nur das Produkt derjenigen Arbeit sind, welche die materiellen Operationen, die dazu nötig waren, verrichtet hat. Das ist aber nicht blofs diejenige Arbeit, welche unmittelbar das Gut, auf welches es dem Menschen zur Befriedigung seines Bedürfnisses ankommt, herstellt, sondern auch diejenige Arbeit, welche erst das Werkzeug herstellt, das zur Herstellung von jenem Gute dient. Das Getreide ist z. B. nicht blofs das Produkt desjenigen, der den Pfluge führte, sondern auch desjenigen, der ihn baute u. s. w. . . . . . Allein die wirtschaftlichen Güter sind auch das Produkt von keiner Arbeit weiter. Der Richter z. B., der für den Rechtszustand der Arbeiter sorgt, ist sicherlich indirekt der Produktion der wirtschaftlichen Güter aufserordentlich förderlich. Er verdient auch für den Dienst, den er den Arbeitern leistet, seine Vergeltung in wirtschaftlichen Gütern. Allein er stellt nicht wirtschaftliche Güter, sondern das Recht her, und so wenig man von den Produzenten der wirtschaftlichen Güter, denjenigen, welche die oben bezeichnete produktive Arbeit leisten, sagen kann, sie nehmen teil am Rechtsprechen, weil sie durch Vergeltung des Richters in wirtschaftlichen Gütern diesem überhaupt erst das Rechtsprechen möglich machen, so wenig kann man auch von dem Richter, weil er durch Handhabung des Rechtes den Arbeitern erst die Produktion wirtschaftlicher Güter möglich macht, sagen, er sei Mitproduzent an den wirtschaftlichen Gütern . . . . ."

Ähnlich sagt Rodbertus in seiner nachgelassenen Schrift „Das Kapital. Vierter Sozialer Brief an v. Kirchmann." (Berlin 1884) S. 249 ff:

„In welcher Beziehung endlich steht in der isolierten Wirtschaft das Kapital zum Einkommen?

Die Nationalökonomen fassen schlechthin .... das Kapitel als eine Quelle von Einkommen auf. Sie glauben ein kausales Verhältnis zwischen Kapital und Einkommen oder einem Teile des Einkommens zu erkennen, das Einkommen ganz oder zum Teil ein Produkt des Kapitals nennen zu dürfen. Sie sehen dieses ungefähr als das Muttertier, jenes als dessen Junges an. Sie stehen also noch immer auf dem naiven Standpunkt der Griechen, die Zinsen „„Brut““ (τόκοσ) nannten. Nach der bisherigen Auseinandersetzung mufs klar geworden sein, dafs diese Auffassung, wenigstens was die isolierte Wirtschaft betrifft, falsch ist.

Das Kapital — als vorgethane Arbeit, der noch Arbeit nachzuthun ist, als Produkt, das noch weiter zur Produktion dient, als die Materialien und Werkzeuge — kann sich zum Einkommen, der vollendeten Arbeit, dem fertigen Produkt, der zu unmittelbaren Befriedigungsmitteln vernutzten Materialien und Werkzeugen — unmöglich wie eine Quelle zum Ergufs, oder wie die Ursache zur Wirkung, oder auch nur wie die Produktivkraft zum Produkt verhalten.

Der isolierte Wirt bricht sich einen Stecken ab und schlägt damit eine Frucht vom Baume. Wenn Kapital die Quelle von Einkommen wäre, so müfste sich dies Verhältnis schon an diesem ursprünglichen und einfachsten Vorgange nachweisen lassen. Aber kann man, ohne den Dingen und Begriffen Gewalt anzuthun, den Stecken die Quelle des Einkommens oder eines Teiles des Einkommens nennen, das in der herabgeschlagenen Frucht besteht, dieses Einkommen ganz oder zum Teil auf den Stecken als seine Ursache zurückführen, ganz oder zum Teil als Produkt des Steckens betrachten? Möglich, dafs die Frucht ohne einen Stecken nicht zu erreichen, d. h. hier, nicht zu produzieren war. Aber auch alsdann würde man unzweifelhaft nicht die ganze Frucht die des Steckens nennen dürfen, denn zu ihrer Erlangung gehörte aufser dem Stecken noch die Arbeit, die ihn führte. Die Nationalökonomen sind daher auch allerdings geneigt, das Einkommen nur der Mitwirkung des Kapitals zuzuschreiben, es auf die Arbeit und das Kapital als die gemeinsame Quelle zurückzuführen, es als das Produkt der Vereinigung der Arbeit mit dem Kapital zu betrachten. Aber wenn die Nationalökonomen auch so weit im Rechte sind, die Frucht nicht als das Produkt der Arbeit allein, die den Stecken führte, anzusehen, so wird sie deshalb immer noch nicht das Produkt auch des Steckens. Sie ist vielmehr das Produkt der Arbeit, die den Stecken brach, und der Arbeit, die ihn führte. Jene ist nichts als der Anfang der Arbeit, die in der Frucht ein Einkommen erstrebte, ein Anfang, der, um wirklich zu Einkommen zu gelangen, in dem Gebrauch des Steckens fortzusetzen war.

Ohne Zweifel ist die Arbeit dadurch, dafs sie sich zuvor auf einen Stecken richtete, produktiver geworden, denn die Frucht würde ohne Stecken vielleicht garnicht oder nur mit weit mehr Zeit und Mühe zu erreichen gewesen sein. Aber deshalb ist auch das um die Frucht erhöhte Einkommen nur das Produkt der produktiveren Arbeit.

Nur in dieser produktiveren Arbeit, aber nicht in dem Resultat ihres Anfanges, ihrer blofs ersten Hälfte, ist der Grund der Erhöhung des Einkommens zu suchen."

Ich glaubte, die vorstehenden Worte von RODBERTUS hier wiedergeben zu sollen, weil sie den Gedankengang der Vertreter dieser Richtung klar widerspiegeln. Ich selbst kann mich der soeben dargelegten Anschauung nicht anschliefsen und behalte mir vor, meine Meinung im nächstfolgenden Kapitel, welches von der Berechtigung der einzelnen Einkommenszweige handeln soll, zu begründen. An dieser Stelle genügt es, hervorgehoben zu haben, dafs es eine durch zahlreiche An-

hänger vertretene Richtung in der Nationalökonomie giebt, welche für die sog. Menschheits- oder Weltwirtschaft die Arbeit als die einzige Einkommensquelle gelten lassen will.

Wieder anders gestaltet sich die Antwort auf die Frage nach den Einkommensquellen, wenn man sich in der heutigen Volkswirtschaft auf den privatwirtschaftlichen Standpunkt des Einzelnen stellt. Unsere heute geltende Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung läfst bekanntlich das Privateigentum an den Produktionsmitteln zu, sie gestattet, dafs jeder seine Produktionsmittel sowie seine Arbeitsleistung einem Zweiten ohne oder gegen Entgelt zur Verfügung stellen darf, und bestimmt, dafs die gewonnenen Produkte demjenigen gehören, welcher die Verfügungsgewalt über die (eigenen oder fremden) Produktionsmittel sowie über die (eigene oder fremde) Arbeitskraft in rechtmäfsiger Weise erworben hat. Demgemäfs kann sich jeder zunächst in zweifacher Weise an der Produktion beteiligen, und zwar indem er entweder seine Produktionsmittel oder seine Arbeitskraft (selbstverständlich eventuell beides) der Produktion widmet, und infolge dessen bezieht er ein Einkommen einerseits aus seinem Besitz oder anderseits aus seiner Arbeit. Hierzu kommt sodann unter entwickelteren wirtschaftlichen Verhältnissen als dritte Form der Beteiligung an der Produktion die bereits an früherer Stelle genannte „Unternehmung“, so dafs als dritte Art des Einkommens das Unternehmereinkommen hinzutritt. Unterscheidet man endlich, wie dies die Mehrzahl der Nationalökonomen thut, den Vermögensbesitz in Grundbesitz und in den Besitz sonstiger Produktionsmittel, d. i. in den Kapitalsbesitz, so kann man in der heutigen Volkswirtschaft vom privatwirtschaftlichen Standpunkte des Einzelnen vier Arten von Einkommensquellen unterscheiden:

1. den Grundbesitz,
2. den Besitz von sonstigen Produktionsmitteln, d. i. den Kapitalbesitz,
3. die eigene Arbeitskraft und
4. die Unternehmung.

Demgemäfs unterscheidet man denn auch vier Einkommenszweige:

1. das Einkommen aus dem Grundbesitz oder die Grundrente,
2. das Einkommen aus dem Kapitalsbesitz, d. i. die Kapitalrente oder den Kapitalzins,
3. das Einkommen aus der Arbeit oder den Arbeitslohn und
4. das Einkommen des Unternehmers oder den Unternehmergewinn.

5. Kapitel. **Die Berechtigung des Einkommens.**

Die Bedeutung des Nationalproduktes (Nationaleinkommens) für das gesamte Volk bezw. des Einkommens für den Einzelnen besteht darin, dafs es den Fonds bildet, aus welchem jeder die Mittel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse schöpft. Hierin liegt zugleich auch die

Berechtigung des Einkommens im allgemeinen. Wer leben will, mufs trachten ein Einkommen zu haben, d. h. die Mittel zu besitzen, welche es ihm ermöglichen, seinen Hunger zu stillen; und da der Mensch bekanntlich nicht nur Hunger, sondern eine ganz unabsehbare Reihe anderer (vernünftiger und demgemäfs berechtigter) körperlicher und geistiger Bedürfnisse hat, so ist auch jeder gezwungen, nach einem möglichst grofsen Einkommen zu streben, um alle diese seine Bedürfnisse befriedigen zu können.

Ein Anderes aber ist die Frage nach der Berechtigung der einzelnen Einkommenszweige in der heutigen Volkswirtschaft. In gewissem Sinne allerdings ist diese Frage uralt. Das bekannte Bibelwort: Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen, enthält schon implicite eine Beantwortung derselben, denn es deutet an, dafs streng genommen die Arbeit die einzig berechtigte Einkommensquelle sei. Und die nämliche Anschauung liegt dem ebenso uralten und zu allen Zeiten wiederkehrenden Hinweise auf die im Überflusse schwelgenden reichen Müfsiggänger zu Grunde, der den arbeitenden, aber armen Menschen stets ein Dorn im Auge war, d. h. also, der das Gerechtigkeitsgefühl der Menschen verletzt. Trotzdem hat es verhältnismäfsig sehr lange gedauert, ehe die Frage nach der Berechtigung der einzelnen Einkommenszweige in der wissenschaftlichen Nationalökonomie auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

Adam Smith bezeichnet zwar gleich im Eingange seines bekannten Werkes, d. h. dort, wo er sich auf den höheren Standpunkt der allgemeinen oder Volkswirtschaft stellt, die Arbeit als die alleinige Quelle des Reichtums, d. i. als die einzige Einkommensquelle, allein im weiteren Verlaufe seiner Schrift, wo er von der Bodenrente, vom Kapitalzins und vom Arbeitslohne spricht, wo er sich also auf den privatwirtschaftlichen Standpunkt des Einzelnen in der heutigen Volkswirtschaft stellt, denkt er nicht daran, nach der Berechtigung dieser einzelnen Einkommenszweige zu fragen. Er versucht zwar, die Entstehung der Bodenrente und des Kapitalzinses zu erklären, und sagt:

(Buch I, Kap. 6, Alin. 1). „In dem ursprünglich rohen Zustande der Gesellschaft, welcher sowohl der Kapitalanhäufung, als der Eigentumserwerbung von Grundstücken vorangeht, scheint das Verhältnis zwischen den zur Erwerbung der verschiedenen Gegenstände nötigen Arbeitsmengen die einzige Norm für den Austausch des einen gegen den anderen zu sein. Wenn z. B. bei einem Jägervolke das Töten eines Bibers in der Regel noch einmal so viel kostete wie das Töten eines Hirsches, so würde der Biber so viel wert sein als zwei Hirsche. Es ist natürlich, dafs der gewöhnliche Ertrag einer zweitägigen oder zweistündigen Arbeit für das Doppelte dessen gilt, was gewöhnlich an einem Tage oder in einer Stunde zu schaffen ist.“

(Ferner ebendas. Alin. 3). „Unter solchen Verhältnissen gehört der ganze Ertrag der Arbeit dem Arbeiter, und die zur Erwerbung oder Erzeugung irgend einer Ware gewöhnlich verwendete Arbeitsmenge ist der alleinige Umstand, wodurch sich bestimmt, wie viel Arbeit aufgewendet werden mufs, um eine gewisse Ware kaufen, eintauschen oder über dieselbe verfügen zu können.“

(Ebendas. Alin. 4). „Sobald sich nun in den Händen Einzelner ein gewisses Kapital angesammelt hat, werden einige derselben es natürlich gebrauchen, um betriebsame Leute zur Arbeit anzustellen, die sie mit dem Nötigen versehen, um aus dem Verkauf ihrer Erzeugnisse oder des erhöhten Wertes, den ihre Arbeit dem Stoffe giebt, einen Gewinn zu ziehen . . . . ."

(Ebendas. Alin. 6). „Unter solchen Verhältnissen gehört nicht immer der ganze Ertrag der Arbeit dem Arbeiter, sondern er mufs ihn gewöhnlich mit dem Eigentümer des Kapitals, der ihm Arbeit giebt, teilen. Ebensowenig ist die zur Erwerbung oder Erzeugung einer Ware aufgewendete Arbeitsmenge das einzige Element zur Bestimmung der Menge, wogegen man kaufen oder eintauschen kann; vielmehr mufs offenbar noch etwas mehr gegeben werden, zur Bestreitung des Gewinnes auf den Vorschufs an Arbeitslohn und Lieferung des Rohstoffes."

(Ebendas. Alin. 7). „Sobald der ganze Boden eines Landes in Privathände übergegangen ist, wünschen die Grundeigentümer, gleich allen anderen Menschen, zu ernten, wo sie nicht gesäet haben, und verlangen eine Rente für den natürlichen Ertrag. Das Holz des Waldes, das Gras des Feldes und alle natürlichen Früchte des Bodens, die, solange der Boden Gemeingut war, den Arbeiter nur die Mühe des Einsammeln kosteten, verteuern selbst für ihn sich im Preise. Er mufs nun Etwas für die Erlaubnis, sie zu sammeln, zahlen und dem Grundeigentümer einen Teil dessen abgeben, was er durch seine Arbeit sammelt oder schafft. Dieser Anteil, oder was auf dasselbe hinauskommt, der Preis dieses Anteils bildet die Bodenrente, und in dieser liegt ein drittes Element des Preises."

Nach Adam Smith besteht somit der Gewinn des Kapitalisten (der Kapitalzins), sowie der Gewinn des Grundeigentümers (die Leibrente) in einem Abzug von dem Ertrage der Arbeit. Eigentlich (im ursprünglichen und rohen Zustande der Gesellschaft) gehört der ganze Ertrag der Arbeit dem Arbeiter, da dieser gewissermafsen nur hinauszugehen braucht in den Wald, um dort zu holen, was er braucht. Wenn hingegen der gesamte Grund und Boden und alles Übrige in den Privatbesitz übergegangen ist, dann kann der Besitzlose nicht mehr einsammeln oder produzieren, was er will, weil er weder Grundeigentum noch Kapital (Arbeitsstoffe und Werkzeuge) besitzt. Er mufs also bei irgend einem Besitzenden in den Dienst treten. Dieser Letztere nun läfst den Arbeiter produzieren, behält aber die Arbeitsprodukte für sich und bezahlt dem Arbeiter einen Lohn, der jedoch geringer ist als der Ertrag der Arbeit. Oder: der Arbeiter, der Holz im (fremden) Walde oder Gras auf dem (fremden) Felde für sich einsammeln will, mufs für die blofse Erlaubnis hierzu dem Grundeigentümer etwas (einen Teil von dem Resultate seiner Arbeit) bezahlen. Ganz scharf und konsequent ist Ad. Smith allerdings nicht, in der vorstehend citierten Alin. 6 drückt er sich einigermafsen unbestimmt aus, so dafs man nicht recht weifs, ob der Kapitalist dem Arbeiter etwas vom Lohne abzieht, oder ob er den Arbeiter voll bezahlt und hinterher etwas auf den Preis der Arbeitsprodukte aufschlägt. Indes überwiegt bei ihm jedenfalls die Vorstellung, dafs der Kapitalgewinn sowie die Grundrente aus einem Abzuge vom Ertrage der Arbeit herrührt.

Hat man einmal diese Vorstellung und geht man — wie SMITH — von der Voraussetzung aus, dafs jedem der Ertrag seiner Arbeit voll und ganz gehöre, dann ist es wohl die logische Konsequenz, zu sagen, dafs der Gewinn des Kapitalisten und des Grundeigentümers eigentlich und strenggenommen unrechtmäfsig ist, weil er auf einer Verkürzung des Gewinnes beruht, der dem Arbeiter nach dem „natürlichen Rechte“ gebührt. Merkwürdigerweise zieht jedoch SMITH diese naheliegende Schlufsfolgerung nicht, sondern geht über dieselbe mit absolutem Stillschweigen hinweg. Er ist eben aus der Erfahrung des täglichen Lebens an die Erscheinung des Kapitalgewinnes und der Grundrente so sehr gewöhnt, dafs er beide als etwas ganz Selbstverständliches hinnimmt, und dafs es ihm nicht entfernt einfällt, sich die Frage vorzulegen, ob denn Kapitalgewinn und Grundrente eine Naturnotwendigkeit seien, oder ob nicht eine Organisation der Volkswirtschaft denkbar wäre, in welcher es weder Kapitalgewinn noch Grundrente giebt. Die Auffassung AD. SMITHS blieb für die Engländer und die älteren deutschen Nationalökonomen mafsgebend.

Auf einem wesentlich anderen — meines Erachtens viel richtigeren — Standpunkte steht J. B. SAY, dem sich sodann seine französischen Landsleute angeschlossen haben. Er geht (im 8. und 9. Kapitel des ersten Teiles seines „Ausführlichen Lehrbuches der praktischen Politischen Ökonomie“, deutsche Ausgabe von MAX STIRNER, 2 Bände, Leipzig 1845) von der Anschauung aus, dafs das Wesen der gesamten Güterproduktion in einer Reihe von „produktiven Diensten“ besteht, von „produktiven Diensten“, welche teils vom Menschen (vom Arbeiter), teils vom Kapital (von den Produktionsmitteln), teils endlich vom Grund und Boden geleistet werden. Das heifst also: der Grundbesitzer verfügt über seine Grundstücke und damit über die im Boden waltenden Naturkräfte; der sogen. Kapitalist, d. i. der Besitzer sonstiger Produktionsmittel, verfügt über gewisse Werkzeuge und Arbeitsstoffe und damit über die in diesen Werkzeugen und Stoffen waltenden Naturkräfte; der Arbeiter endlich verfügt selbstredend über seine geistige und physische Arbeitskraft. Wenn also diese drei Personen die produktiven Kräfte („produktive Dienste“ sagt SAY) einer vierten Person, dem Unternehmer, behufs der Produktion von Gütern zur Verfügung stellen, so ist es selbstverständlich nur recht und billig, wenn dieser Unternehmer hierfür ein Äquivalent bezahlt. J. B. SAY hat die Frage nach der Berechtigung der einzelnen Einkommenszweige nicht direkt aufgeworfen, allein, wie man sieht, ist nach seiner Auffassung der Dinge von einer Verkürzung irgend Jemandes und demgemäfs von einer Ungerechtigkeit irgend eines Einkommenszweiges keine Rede. Der eine Teil — heifse er nun Grundeigentümer, Kapitalist oder Arbeiter — giebt diejenigen Produktivkräfte her, über die er verfügt, die also sein rechtmäfsiges Eigentum bilden;

der andere Teil, der Unternehmer, giebt das Geld her, welches die ihm überlassenen Produktivkräfte wert sind, und erlangt damit in der legalsten Weise der Welt das Verfügungsrecht über dieselben. Er setzt nun diese Produktivkräfte in kombinierte Thätigkeit, fügt noch seine eigenen „produktiven Dienste“ (sein Talent der Leitung) hinzu und wird Eigentümer der produzierten Güter, welche er nun für eigene Rechnung verkauft. Was er auf diese Weise profitiert, repräsentiert keine Verkürzung oder Übervorteilung des Grundbesitzers, des Kapitalisten oder des Arbeiters, sondern das wohlverdiente Äquivalent für die „produktiven Dienste“, die er selbst geleistet hat, als er die gemieteten oder gekauften produktiven Dienste des Grundbesitzers, des Kapitalisten und des Arbeiters kombinierte, in Thätigkeit setzte und während dieser ihrer Thätigkeit beaufsichtigte und leitete. — Say betrachtet, wie man sieht, die Dinge — um den im vorhergehenden Kapitel citierten Ausdruck von Rodbertus zu gebrauchen — „naturgeschichtlich“, richtiger gesagt „naturwissenschaftlich“ und sieht sie nach meinem Dafürhalten infolge dessen viel richtiger als Rodbertus, der sie „wirtschaftlich“ betrachtet und betrachtet wissen will. Damit soll aber nicht entfernt gesagt sein, dafs der Lohn, den der Arbeiter erhält, jedesmal gerecht ist, oder mit anderen Worten, dafs keine Ausbeutung der Arbeiter stattfindet.

Zum ersten Male wurde die prinzipielle Frage nach der Berechtigung der einzelnen Einkommenszweige direkt aufgeworfen von den Begründern des sogen. wissenschaftlichen Sozialismus, von Rodbertus, Marx und Lassalle. Der Gedankengang der Vertreter dieser Richtung ist in kurzem der folgende:

1. Sie greifen auf Adam Smith und die Vertreter der sogen. klassischen Nationalökonomie zurück und lehren: Die Arbeit allein schafft Werte, die Arbeit allein ist somit produktiv (vgl. die im vorhergehenden Kapitel citierte Auseinandersetzung von Rodbertus), d. h. die Arbeit ist die einzige Einkommensquelle.

2. Von Rechts wegen gehört jedem, der arbeitet, der volle Ertrag seiner Arbeit.

3. Wenn daher der Grundbesitzer, der Kapitalist und eventuell auch der sogen. Unternehmer ein Einkommen bezieht, ungeachtet er nichts arbeitet, so kann das Einkommen dieser Personen nur daher rühren, dafs dem eigentlichen Arbeiter ein Teil von dem Ertrage seiner Arbeit in (streng genommen) widerrechtlicher Weise entzogen wird. Dies ist die sogen. „Ausbeutung“ des Arbeiters. Dieselbe vollzieht sich in folgender Weise:

4. Der Arbeiter, der gern arbeiten möchte, um seinen Lebensunterhalt zu erwerben, kann infolge seiner Mittellosigkeit (in der heutigen Gesellschaft, in der bereits alles im Privateigentum einzelner steht) nicht so ohne weiteres arbeiten, weil er weder Arbeitsstoffe, noch Werk-

zeuge besitzt. Er mufs daher bei einem Zweiten, der die Produktionsmittel besitzt, in den Dienst treten.

5. Der Besitzer dieser Produktionsmittel, der als solcher ein (wenigstens relativ) bemittelter Mann ist, der also nicht durch die Not gedrängt wird, den Vertrag mit dem Arbeitsuchenden sofort und um jeden Preis abzuschliefsen, benutzt diese seine günstigere Position, um eine zuwartende Haltung einzunehmen und demzufolge einen ihm günstigen Vertrag abzuschliefsen. Der mittellose Arbeiter anderseits ist durch den Hunger gezwungen, den Vertrag sofort abzuschliefsen und verpflichtet sich gegen einen fixen Lohn nach den Anordnungen des „Herrn“ zu arbeiten und diesem dafür die Produkte seiner Arbeit ins Eigentum zu überlassen.

6. Da jedoch bekanntlich die Zahl der Besitzlosen, welche auf diese Weise Arbeit suchen, ungeheuer grofs und demgemäfs die Konkurrenz unter denselben excessiv ist, während anderseits die Zahl der Besitzenden relativ gering ist, so mufs sich der Arbeiter mit dem denkbar geringsten Lohne, d. i. mit dem sogen. Existenzminimum, zufrieden stellen. Anderseits ist es eine allbekannte Thatsache, dafs die kombinierte Arbeit mehrerer Menschen weit mehr zu produzieren vermag, als alle diese Personen zusammengenommen zur Fristung ihrer nackten Existenz brauchen. Diese günstigen Momente benutzt der Besitzende. Er fafst eine Anzahl Arbeiter zusammen, kombiniert deren Arbeitsleistung und läfst weit mehr Güter produzieren, als diese Arbeiter zum Leben brauchen. Diese Güter treten in sein Eigentum, er bezahlt jedoch — wie gezeigt — seinen Arbeitern lediglich das Existenzminimum und behält den ganzen Überschufs der Produktion (der nach dem oben Gesagten von Rechts wegen den Arbeitern gehören sollte) als „Rente“ für sich.

Im Vorstehenden wurde mit Rodbertus angenommen, dafs der Besitzende, der mit seinen Arbeitern den geschilderten Vertrag schliefst, Grundbesitzer, Kapitalist und sogen. Unternehmer in einer Person ist, und in diesem Falle bleibt die erzielte „Rente“ ganz und ungeteilt in seinen Händen. Sondern sich im Laufe der Zeit diese beiden Vermögensbesitzer derart, dafs die eine Person (der Grundbesitzer) den Boden besitzt und sich darauf beschränkt, Rohprodukte hervorzubringen, während die zweite Person (der Kapitalist) die Rohstoffe vom Grundbesitzer kauft und weiter verarbeitet, so teilt sich nun die Rente (wie Rodbertus in seinem „Dritten sozialen Briefe an v. Kirchmann“ auseinandersetzt) in zwei Teile, in die „Grundrente“ und die „Kapitalrente“. Der Grundeigentümer, der seine Rohprodukte selbstredend (im Vergleich zu den fertigen Fabrikaten) nur zu einem niedrigeren Preise verkaufen kann, realisiert in dem Preise derselben den einen Teil der „Rente“ (der „Rente überhaupt“), d. i. die Grundrente, während der Kapitalist

(der Fabrikant) in dem (höheren) Verkaufspreise der fertigen Fabrikate den zweiten Teil der „Rente überhaupt“, nämlich die Kapitalrente, einzieht. Spaltet sich von den beiden Funktionen des Grund- und Kapitalbesitzes im Laufe der Zeit eine dritte, nämlich die des eigentlichen Unternehmers ab, so teilt sich (und zwar auch wieder nach RODBERTUS, „Das Kapital“ S. 186 ff.) die ursprünglich einheitliche „Rente“ gar in drei Teile, in die „Grundrente“, die „Kapitalrente“ und den „Unternehmergewinn“. Die Grundrente und die Kapitalrente verwachsen nämlich (nach RODBERTUS) im Laufe der Zeit so innig mit dem Grund-, bezw. Kapitalbesitze, dafs sie mit demselben an andere Personen übertragen werden können. Infolge dessen bildet sich allmählich die Gewohnheit heraus, dafs Grundbesitzer und Kapitalisten, welche die Sorge und die Last der eigentlichen Güterproduktion nicht auf sich nehmen können oder wollen, ihren Grund- bezw. Kapitalbesitz samt den diesen Besitzformen anklebenden Rententeilen einer dritten Person — dem Unternehmer von Profession — überlassen, welcher dem Grundbesitzer einen Teil der Grundrente, dem Kapitalisten einen Teil der Kapitalrente hinauszahlt und nun, nachdem er die Güterproduktion besorgt hat, in dem Verkaufspreise seiner Erzeugnisse die übrig bleibenden Teile der Grund- und Kapitalrente unter der Bezeichnung „Unternehmergewinn“ realisiert und für sich behält. Immer aber sind und bleiben diese drei Einkommenszweige — die Grundrente, die Kapitalrente und der Unternehmergewinn — nur Teile der ursprünglich einheitlichen „Rente“ und ist und war diese „Rente“ nie etwas anderes, als ein Teil des dem Arbeiter (eigentlich widerrechtlicherweise) entzogenen Arbeitsertrages.

RODBERTUS, MARX, LASSALLE und ihre Anhänger ziehen bekanntlich aus diesem Gedankengange sehr weitgehende Konsequenzen. Wenn es — so argumentieren sie — richtig ist, dafs unsere gesamte heutige Einkommensverteilung auf einer Ausbeutung des Arbeiters beruht, so mufs diesem ungerechten Zustande ein Ende bereitet werden, und dies könne nur geschehen, wenn die sämtlichen Produktionsmittel in den Besitz der Gesamtheit überführt werden. Die Folge hiervon ist nämlich, dafs jeder, der arbeiten will (und wer nicht arbeitet, der kriegt auch — wie bereits oben erwähnt wurde — nichts zu essen), dies nur im Dienste der Gesamtheit thun kann. Damit ist aber die Garantie geboten, dafs jeder, der arbeitet, genau nach Verdienst gelohnt wird, denn die Gesamtheit (der Staat) hat begreiflicherweise kein Interesse daran, dafs irgend jemand in widerrechtlicher Weise verkürzt und übervorteilt werde. Sache des Staates (der Regierung) wird es dann sein, den Wert der verschiedenen Arbeitsleistungen genau gegeneinander abzuwägen, und dies geschieht auf zweifache Weise. Einmal mufs jede Art von Arbeitsleistung auf gemeine Handarbeit reduziert werden, d. h. es mufs ermittelt und bestimmt werden, dafs diese oder jene Arbeit dem Zwei-,

Drei- oder Vierfachen u. s. w. der sogen. gemeinen Handarbeit gleich zu achten sei. Sodann mufs die sogen. Normalarbeit ermittelt werden, d. h. es mufs ermittelt werden, wieviel in jedem Arbeitszweige ein Mann durchschnittlich an einem Tage leisten kann. Hiernach und nach Mafsgabe seiner effektiven Leistung soll sodann der Lohn, den jeder Einzelne erhält, ermittelt werden. Der Staat, in dem dieser Idealzustand verwirklicht wird, ist der „sozialdemokratische Volksstaat der Zukunft". Auf die Schwierigkeiten, die sich der Verwirklichung dieses Idealzustandes entgegenstellen, kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden.

Ich halte die Lehre, dafs die Arbeit die einzige Einkommensquelle sei, dafs die Arbeit allein produktiv sei, dafs die Arbeit allein Werte schaffe, und wie die betreffenden Redewendungen alle lauten, für absolut unhaltbar, weil sie auf einer Verkennung des wahren Wesens des Wertes beruht. Was zunächst Adam Smith anbelangt, so stellt er sich in seinem vorhin erwähnten (übrigens ganz unhistorischen und echt rationalistischen) Beispielen vom Biber und den zwei Hirschen ausschliefslich auf den Standpunkt des Produzenten, d. i. hier des Jägers, dem irgend ein Zweiter den Auftrag giebt, er möge in den Wald hinausgehen und einen Biber erlegen. Wenn es sich nach dieser Richtung hin thatsächlich so verhält, dafs der Jäger durchschnittlich einen Tag braucht, um einen Hirsch, und zwei Tage, um einen Biber zu erlegen, so wird er wohl unzweifelhaft für den einen Biber soviel verlangen wie für zwei Hirsche, und der Konsument, der den Biber wirklich haben will, wird thatsächlich für denselben soviel geben müssen, wie für zwei Hirsche. Allein wenn man hieraus umgekehrt den Schlufs ziehen will, dafs jeder genötigt sein soll, für einen Biber soviel zu geben wie für zwei Hirsche, so giebt man sich einer argen Täuschung hin. Denn es wird eine ganze Reihe von Personen geben, die (vielleicht im Hinblick auf das Fleisch, welches sie brauchen) gern bereit sein werden, ein bestimmtes Quantum von Gütern für zwei erlegte Hirsche herzugeben, die aber gar nicht geneigt sind, einen erlegten Biber zu erwerben, weil sie sich sagen werden, dafs sie für denselben keine Verwendung haben, d. h. allgemein ausgedrückt: Der Tauschwert eines Gegenstandes hängt nicht nur ab von seiner Kostbarkeit, von der Mühe und Zeit, die man aufwenden mufs, um den Gegenstand zu erlangen oder herzustellen, sondern auch von dem Gebrauchswerte desselben, und zwar bildet der letztere die Obergrenze, über welche der Tauschwert nicht steigen kann. Oder wieder mit anderen Worten: Ich werde nur dann geneigt sein, eventuell 20 M. für irgend einen Gegenstand zu zahlen, erstens wenn ich finde, dafs der Genufs (Vorteil), den mir der Besitz dieses Gegenstandes gewährt, 20 M. wert ist, und zweitens, wenn ich den Gegenstand nirgends billiger haben kann. Wieviel Mühe

und Zeit der Produzent aufgewendet hat, um den Gegenstand herzustellen oder zu erlangen, ist für mich als Käufer vollständig gleichgiltig. Bin ich einmal zu dem Resultate gelangt, daſs der Genuſs oder Vorteil, den mir der Besitz des Gegenstandes gewährt, nach meiner subjektiven Schätzung höchstens 20 M. wert ist, so bildet dieser Betrag für mich die Obergrenze des Preises oder Tauschwertes, die ich nicht überschreiten werde, auch wenn der Produzent mich versichert, daſs er Decennien gebraucht hat, um den fraglichen Artikel herzustellen oder zu erlangen.

Nicht viel beweiskräftiger ist die Argumentation von RODBERTUS (vergl. die im vorhergehenden Kapitel citierten Stellen). RODBERTUS argumentiert in folgender Weise: Alle Güter, mit denen man haushalten muſs, sind wirtschaftliche Güter. Alle Güter, deren Herstellung oder Erlangung irgend eine (wenn auch noch so geringe) Arbeit kostet, sind wirtschaftliche Güter; man muſs mit ihnen haushalten, denn sie stehen uns nicht in unbeschränkter Menge zur Verfügung, weil unsere Arbeitskraft selbst beschränkt ist. Bis hierher hat RODBERRUS unbedingt Recht. Wenn er aber dann hinzufügt: „Alle übrigen Güter, mögen sie auch noch so notwendig oder nützlich für den Menschen sein, sind natürliche Güter, welche eine Wirtschaft nichts angehen“, so ist dies falsch, weil die von RODBERTUS stillschweigend gemachte Voraussetzung — daſs nämlich die „natürlichen Güter“ dem Menschen in unerschöpflicher Menge zur freien Verfügung stehen — unrichtig ist. Die Natur liefert uns nämlich eine ganze Reihe von überaus nützlichen Gütern nur in beschränkter Menge, sodaſs wir genötigt sind, mit ihnen hauszuhalten. Mit der Luft brauchen wir allerdings nicht sparsam umzugehen, weil sie uns in sozusagen unbegrenzter Menge gratis zur Verfügung steht. Allein schon der Sonnenschein und die Sonnenwärme, die uns beide gratis gespendet werden, stehen uns nicht mehr in unbegrenzter Menge zur Verfügung, und demgemäſs müssen wir mit ihnen in gewissem Sinne haushalten. Freilich nimmt hier das Haushalten eine andere Gestalt an; wir sperren den Sonnenschein nicht in die Vorratskammer ein, um aus derselben jedesmal dasjenige Quantum zu entnehmen, das wir just brauchen. Allein speciell der Gutsbesitzer RODBERTUS hätte sich sagen können, daſs der gesamte Betrieb der Landwirtschaft in unseren Breitengraden nur darauf hinausläuft, die beschränkte Zeit, während welcher die Sonne uns die entsprechende Wärme spendet, erfolgreich auszunutzen, d. h. also, daſs der Landwirt gezwungen ist, auf seine Weise mit der Sonnenwärme hauszuhalten. Ein wirtschaftliches Gut im landläufigen Sinne des Wortes ist der Sonnenschein darum allerdings noch nicht, und zwar aus dem Grunde nicht, weil wir ihn nicht fassen und aufbewahren können. Es giebt jedoch eine ganze Menge anderer natürlicher Güter, die nur in beschränkter Menge

vorkommen, die wir ergreifen können, und mit denen wir daher im gewöhnlichen Sinne des Wortes hauszuhalten gezwungen sind. Und wenn beispielsweise irgendwo im hohen Norden, wo kein Baumwuchs mehr vorkommt, das Meer regelmäfsig gewisse geringe Quantitäten von Treibholz ans Ufer spült, so werden die dortigen Küstenbewohner mit diesem Treibholz sehr ängstlich haushalten müssen, auch wenn das Einsammeln desselben fast gar keine Mühe verursacht (wenn sie es vielleicht nur wenige Schritte weit vom Meeresstrande bis zu ihren Wohnungen zu transportieren brauchen). Es wird also dort das Holz möglicherweise einen sehr hohen (Tausch-)Wert haben, aber nicht, weil es viel Arbeit kostet, sondern lediglich, weil es nur in geringen Quantitäten vorkommt, und weil es vielleicht das einzige Brennmaterial repräsentiert, welches den in jener Gegend lebenden Menschen zur Verfügung steht. Das Gleiche gilt selbstredend etwa von dem Wasser einer seltenen Heilquelle, von denjenigen Bodenprodukten, die in dieser besonderen Qualität nur an einigen wenigen, besonders begünstigten Punkten gedeihen u. dergl. m. In allen diesen Fällen kann das Einsammeln oder die Herstellung der betreffenden Güter sehr wenig Arbeit kosten und trotzdem ihr (Tausch-)Wert ein sehr hoher sein, und jedesmal wird die Ursache dieses hohen Tauschwertes nur in dem hohen Gebrauchswerte und der relativen Seltenheit der fraglichen Güter zu suchen sein, welche die Menschen nötigt, mit denselben mehr oder weniger ängstlich hauszuhalten.

Noch gröfser ist der Fehler bei Marx. Er sagt zwar („Das Kapital", I. Bd., 2. Aufl., S. 15 u. 16) ausdrücklich: „Endlich kann kein Ding Wert" (i. e. Tauschwert) „sein, ohne Gebrauchsgegenstand zu sein. Ist es nutzlos, so ist auch die in ihm enthaltene Arbeit nutzlos, zählt nicht als Arbeit und bildet daher keinen Wert". Er giebt also ausdrücklich zu, dafs der Gebrauchswert die Voraussetzung des Tauschwertes bildet, dies hindert ihn aber nicht, auf S. 10 zu sagen: „Es ist also nur das Quantum gesellschaftlich notwendiger Arbeit oder die zur Herstellung eines Gebrauchswertes gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit, welche seine Wertgröfse bestimmt ...... Waren, worin gleich grofse Arbeitsquanta enthalten sind, oder die in derselben Arbeitszeit hergestellt werden können, haben daher dieselbe Wertgröfse. Der Wert einer Ware verhält sich zum Wert jeder anderen Ware, wie die zur Produktion der einen notwendige Arbeitszeit zu der für die Produktion der anderen notwendigen Arbeitszeit". Damit begeht Marx denselben Fehler, wie wenn jemand behaupten wollte, die Flächeninhalte der verschiedenen Dreiecke verhalten sich wie die Höhen dieser Dreiecke (bekanntlich ist der Flächeninhalt eines Dreiecks gleich seiner Basis multipliziert mit der halben Höhe). Der Satz: Die Flächeninhalte verschiedener Dreiecke verhalten sich wie ihre Höhen, hat bekanntlich

seine bedingte Richtigkeit, nämlich nur unter der Voraussetzung, dafs die Grundlinien dieser Dreiecke gleich grofs sind; er gilt aber selbstverständlich nicht für Dreiecke mit verschieden grofsen Grundlinien. Das Gleiche gilt von Tauschwerten mehrerer Waren. Die Tauschwerte zweier Waren — deren Herstellung gleiche Arbeitsquantitäten erfordert — werden sich allerdings so ziemlich gleichstellen, aber nur unter der Voraussetzung, erstens dafs beide Waren überhaupt einen Gebrauchswert haben, und zweitens, dafs der Gebrauchswert mindestens ebenso hoch oder höher ist, als ihr Tauschwert. Denn der Gebrauchswert bildet — wie schon erwähnt — nicht nur die Voraussetzung, sondern gleichzeitig auch die Obergrenze des Tauschwertes. Die Behauptung aber: Die Tauschwerte der Waren verhalten sich — ohne Rücksicht auf ihre Gebrauchswerte — wie die zu ihrer Herstellung (gesellschaftlich) notwendigen Arbeitsquantitäten, ist einfach ein Widersinn.

Der Satz, dafs die Arbeit allein Werte schaffe, oder dafs die Arbeit allein produktiv sei, ist meines Erachtens überhaupt eine der verhängnisvollsten und unglückseligsten Behauptungen, die je in der Nationalökonomie aufgestellt werden konnten, weil sie die Dinge geradezu auf den Kopf stellt und damit die heilloseste Begriffsverwirrung hervorgerufen hat. Und dies ist lediglich die Folge davon, dafs man die Dinge — wie RODBERTUS es verlangt — „wirtschaftlich“ betrachtet, statt sie vorurteilsfrei mit dem Auge des Naturforschers — „naturgeschichtlich“ sagt RODBERTUS — anzusehen.

Zunächst ruft der Satz „Die Arbeit schafft Werte“ unwillkürlich die Vorstellung hervor, als brauchten wir lediglich an irgend einem Gegenstande nach Kräften herumzuarbeiten, um beliebige Reichtümer hervorzuzaubern — eine Vorstellung, die selbstredend widersinnig ist, denn nicht auf die Anstrengung, den vergossenen Schweifs kommt es an, sondern lediglich darauf, dafs der hergestellte Gegenstand die Eignung besitzt, irgend eines unserer Bedürfnisse zu befriedigen. Und ebenso gestaltet sich unsere Lage nicht um so besser, je mehr Arbeit wir aufwenden mufsten, um den Gegenstand herzustellen, sondern der Gewinn ist gerade umgekehrt für uns um so gröfser, je weniger Arbeit uns der fragliche Gegenstand gekostet hat.

Zum zweiten kann der Satz „Die Arbeit allein schafft Werte“ zweierlei bedeuten. Er kann bedeuten, dafs die Arbeit allein Gebrauchswerte schafft, er kann aber auch bedeuten, dafs die Arbeit allein Tauschwerte schafft, — und beides ist nicht richtig. Was nämlich die angebliche Schaffung von Gebrauchswerten durch menschliche Thätigkeit anbelangt, so ist (wenn wir von den persönlichen Dienstleistungen und allenfalls von der künstlerischen Produktion, von der künstlerischen Formgebung absehen) eher das Gegenteil richtig, dafs wir mit unseren Händen eigentlich gar keinen Gebrauchswert schaffen können, d. h.

also, daſs streng genommen nicht die menschliche Arbeit, sondern einzig und allein die Natur „produktiv“ ist. Dasjenige, was wir an den verschiedenen Dingen schätzen, d. h. dasjenige an den Dingen, was im stande ist, unsere Bedürfnisse zu befriedigen, ist ja überhaupt nur die dem Stoffe innewohnende Naturkraft. An den Nahrungsmitteln schätzen wir ihre Fähigkeit, sich unserem Körper zu assimilieren; am Eisen schätzen wir seine Festigkeit, seine Härte, seine Elasticität u. s. w.; an den verschiedenen Gespinnstfasern schätzen wir ihre Schmiegsamkeit und Weichheit, sowie ihre Eigenschaft, die Wärme schlecht zu leiten (also Schutz gegen Kälte zu gewähren) u. s. w.; an den Brenn- und Beleuchtungsstoffen schätzen wir ihre Eigenschaft, sich unter Wärme- und Lichtentwickelung mit dem Sauerstoff der atmosphärischen Luft zu verbinden u. s. w. Alles dies sind Naturkräfte, die den betreffenden Stoffen von Hause aus innewohnen, die Natur bringt diese Kräfte hervor („produziert“ dieselben), und wir armseligen Menschenkinder können dem betreffenden Stoffe weder ein Atom dieser Naturkraft verleihen, noch können wir ihm ein solches nehmen. Und wenn wir etwa sagen, daſs „wir“ das Eisen in Stahl umgewandelt haben, so ist das einfach eine ganz unwahre und eitle Prahlerei, denn „wir“ haben lediglich die Bedingungen herbeigeführt, unter denen das Eisen infolge der ihm innewohnenden Naturkraft eine gewisse Verbindung mit Kohlenstoff eingeht und sodann eine bestimmte Härte und Elasticität annimmt. Und würden diese betreffenden Naturkräfte dem Eisen nicht von Hause aus innewohnen, so könnten wir an demselben herumarbeiten bis an das Ende aller Tage, es würde trotzdem nie und nimmer Stahl daraus. Unsere gesamte vielgepriesene sogenannte „Produktion“ beschränkt sich also darauf, daſs wir die Naturgegenstände in eine gewisse Lage bringen (herbeischaffen), oder daſs wir ihnen eine gewisse Form geben, oder endlich daſs wir mit diesen Gegenständen einen gewissen chemischen oder sonstigen Naturprozeſs einleiten, so daſs es uns möglich wird, die den betreffenden Naturgegenständen innewohnenden Naturkräfte in der gewünschten Weise zu verwerten (gewissermaſsen diese Naturkräfte für unsere Zwecke frei zu machen).

Ebenso verhält es sich mit der zweiten Behauptung, daſs die Arbeit allein Tauschwerte produziert. Schon die erste Voraussetzung des Tauschwertes, die es ermöglicht, daſs ein solcher überhaupt erst entsteht — die Institution des Privateigentums — hat mit der Arbeit absolut nichts zu schaffen. Im Kommunistenstaat, der kein Privateigentum kennt, ist ein do ut des, ein do ut facias oder ein facio ut des überhaupt ausgeschlossen, und es könnte höchstens ein facio ut facias sporadisch vorkommen. Allein auch dort, wo das Privateigentum gesetzlich zugelassen ist, hat der Tauschwert an sich und in erster Reihe mit der Arbeit nichts zu schaffen, denn der Tauschwert ist nichts anderes, als die Mög-

lichkeit, im Tausche einen Gegenwert für den Gegenstand zu erzielen, und diese beruht ausschliefslich auf dem Gebrauchswerte und der Seltenheit desselben. Man ist nämlich nur dann bereit, für einen Gegenstand im Tausche einen Gegenwert zu geben, erstens wenn man den Gegenstand zu besitzen wünscht (d. i. wenn man ihm — ob thatsächlicher, ob irriger Weise, ist gleichgiltig — einen Gebrauchswert beilegt), und zweitens, wenn der Gegenstand nicht umsonst zu haben, d. i. also, wenn er relativ selten ist. Der Grund dieser Seltenheit, d. i. also, ob der Gegenstand ein von Hause aus seltenes Naturobjekt ist (etwa eine seltsam geformte oder besonders schön gefärbte Muschel, die der Betreffende am Meeresstrande zufällig aufgelesen hat), oder ob er selten ist, weil er überhaupt kein Naturobjekt, sondern ein Arbeitsprodukt ist, ist gleichgiltig. Es genügt für die Entstehung oder das Vorhandensein des Tauschwertes, dafs der Gegenstand irgend ein (wenn auch eingebildetes) Bedürfnis befriedigt, und dafs er selten ist, und der jedesmalige Tauschwert wird um so höher sein, je dringender das Bedürfnis (je höher der Gebrauchswert) und je seltener der Gegenstand ist. Die Verfechter der Theorie der wertschaffenden Kraft der Arbeit haben sich durch die Thatsache täuschen lassen, dafs die meisten Naturobjekte, wenn sie für den menschlichen Gebrauch taugen sollen, einer Be- oder Verarbeitung bedürfen, und dafs auch die übrigen natürlichen Güter, die keiner eigentlichen Be- oder Verarbeitung bedürfen, wenigstens eingesammelt oder herbeigeschafft werden müssen, und glauben, dafs der (Tausch-)Wert dieser Güter in der menschlichen Arbeit steckt, die zur Herstellung, Einsammlung oder Herbeischaffung derselben erforderlich war. Dies ist jedoch unrichtig. Es kann bereitwilligst zugegeben werden, dafs in einer Unzahl von Fällen oder eventuell in der Mehrzahl der Fälle im Preise eines Artikels nichts mehr bezahlt wird, als die Arbeit, die zu seiner Herstellung, Einsammlung oder Herbeischaffung notwendig war, aber einmal läfst sich dies fast nie nachweisen, und sodann giebt es unzählige Fälle, in denen der Tauschwert des Gegenstandes die Arbeitsleistung (die vielleicht nur im Auflesen eines zufällig am Wege liegenden seltenen Naturobjektes bestand) weit übersteigt. Ja, es ist sogar der Fall denkbar, dafs jemand eine besonders seltene Mifsbildung am eigenen Körper, die ihm vom Arzte (um sein Leben zu retten) herausgeschnitten werden mufste, hinterher an irgend ein anatomisches Museum um einen sehr hohen Preis verkauft, weil sie ein überaus wertvolles Demonstrationsobjekt für den medizinischen Unterricht ist. Wollen etwa Rodbertus, Marx und Lassalle den hohen Wert dieses pathologischen Gebildes auch auf die Werte schaffende Kraft der Arbeit (welcher „Arbeit“?) zurückführen?

Der zweite grofse Fehler, den die Engländer (Smith und seine Nachfolger) sowie die Begründer des deutschen sogen. „wissenschaft-

lichen Sozialismus" (Rodbertus, Marx und Lassalle) und viele Andere begehen, liegt in ihrer Beantwortung der Frage, wem das Resultat der Arbeit gehört. Diese Frage wird durchgehends dahin beantwortet, dafs das Arbeitsprodukt „selbstverständlich", „von Rechts wegen", „nach dem natürlichen Rechte", „nach der Natur der Dinge", und wie die betreffenden Redensarten alle lauten, dem Arbeiter gehöre. Indes ist diese Entscheidung der vorliegenden Rechtsfrage durchaus nicht so „selbstverständlich" oder „natürlich", als es auf den ersten Blick zu sein scheint. Das Eigentumsrecht des Arbeiters am Arbeitsprodukt wäre nur dann „selbstverständlich", wenn der Arbeitende auch jedesmal den Stoff zu seiner Arbeit aus seinen blofsen Händen herauswachsen lassen könnte. Bekanntlich ist dem aber nicht so; jede materielle Arbeit mufs sich an irgend einem Stoffe verkörpern, und da mufs denn jedesmal die Frage auftauchen, wie es möglich sein soll, dafs das Arbeitsprodukt dem Arbeiter gehören soll, wenn der Arbeitsstoff nicht sein Eigentum war. Und um nun das Eigentumsrecht des Arbeiters an seinem Arbeitsprodukt so recht plausibel und „natürlich" erscheinen zu lassen, wird speciell von den älteren Nationalökonomen — in ähnlicher Weise wie dies Smith bei seinem Beispiele vom Biber und den zwei Hirschen thut — der beliebte „Urzustand" heraufbeschworen. In diesem oft citierten „Urzustande" ist dann jedesmal quer über das Land ein dicker Strich gezogen. Links von dem Striche liegt der Urwald, in dem noch gar keine Rechtsinstitution existiert und speciell die Institution des Privateigentums ganz unbekannt ist —, rechts von dem Striche liegt die civilisierte Welt mit all unseren heutigen wirtschaftlichen und staatlichen Einrichtungen. Hier erklärt sich sodann alles in der „natürlichsten" Weise der Welt. Die Menschen in diesem wunderbaren „Urzustande" — die, beiläufig bemerkt, jedesmal als rechts von dem dicken Striche lebend gedacht werden — brauchen nämlich nur mit einem langen Schritte über den dicken Strich hinwegzuschreiten und holen sich aus dem dort befindlichem Urwalde alles, was zur Exemplifikation und Erklärung der heutigen wirtschaftlichen Erscheinungen gebraucht wird. In diesen Urwald geht der Smithsche Jäger und bringt ganz nach Belieben nach je zweitägiger Jagd regelmäfsig entweder einen Biber oder zwei Hirsche nach Hause, die er dann jedesmal „rechts vom Striche" nach allen Regeln der heutigen Volkswirtschaft verkauft. Und ebenso geht jeder Arbeiter regelmäfsig in den Urwald und holt sich dort nach Bedarf alle erdenklichen Sachen, Holz, Steine, Erden, Metalle, Früchte, Tiere u. s. w., die er dann jedesmal „rechts vom Striche" in der gewünschten Weise zur Produktion der verschiedensten Güter verwendet. Hier also beruht das „natürliche" Recht des Arbeiters auf sein Arbeitsprodukt auf der Occupation des Arbeitsstoffes. Woher aber die Berechtigung des Satzes „res nullius cedit primo occupanti"?

Indes ist damit die Sache noch nicht abgethan. Denn selbst wenn man fingiert, daſs jedes civilisierte Land einen derartigen herrenlosen Urwald besitzt, in dem jeder nach Bedarf alle erdenklichen Schätze und Rohstoffe holen darf, so wäre damit doch nur in jenen verhältnismäſsig wenigen Fällen das Eigentumsrecht des Arbeiters an seinem Arbeitsprodukte erklärt, in denen der Arbeiter sagen darf, daſs er sein Arbeitsprodukt allein hergestellt habe. Dies ist zwar — wie bereits an früherer Stelle auseinandergesetzt wurde — eigentlich nie der Fall, indes kann man bei relativ einfachen Beschäftigungen (also etwa wenn jemand im Walde Holz, Beeren, Schwämme u. dergl. sammelt, wenn jemand mit selbstgefertigten Bogen und Pfeilen im Walde jagt, oder mit selbstgefertigtem Boote und Netze Fische fängt) davon absehen und annehmen, daſs der Mann sein Arbeitsprodukt allein hergestellt habe und daher auch von Rechts wegen alleiniger Eigentümer desselben sei. Allein schon wenn zwei zusammenarbeiten — wenn beispielsweise der eine das Holz sägt und der zweite es spaltet —, ist es nahezu unmöglich, haarscharf zu bestimmen, wie viel der eine, wie viel der andere produziert hat, welchen Teil des gemeinsamen Arbeitsproduktes daher jeder als sein Eigentum für sich beanspruchen darf. Und nun vergegenwärtige man sich ein ganzes Volk als arbeitende Einheit und versuche die Frage zu beantworten, welchen Teil des Nationalproduktes der Handarbeiter, der Ingenieur, der Richter, der Priester, der Polizeimann, der Soldat u. s. w. als sein Arbeitsprodukt betrachten und daher als sein Eigentum beanspruchen darf.

Rodbertus (in den im vorigen Kapitel citierten Stellen) meint allerdings, daſs die produzierten Güter (das Nationalprodukt) das Arbeitsresultat ausschlieſslich der Handarbeiter seien, und zwar sowohl derjenigen Handarbeiter, welche die betreffenden Güter selbst hergestellt haben, als derjenigen Arbeiter, welche die hierzu erforderlichen Produktionswerkzeuge angefertigt haben, und daſs die Richter, Soldaten, Lehrer, Ärzte u. s. w. keinen Teil haben am Arbeitsprodukte. Allein diese Behauptung ist handgreiflich falsch. Richter, Soldaten, Polizeileute, Lehrer, Ärzte u. s. w. sind unstreitig sehr notwendige Mitglieder der menschlichen Gesellschaft und sind nur in der Weise entstanden, daſs die Berufe sich gesondert haben. Besäſsen wir diese gesonderten Berufe nicht, weil jeder Bürger in erster Reihe Handarbeiter wäre, so müſsten, da ja die gedachten Funktionen unentbehrlich sind, die einzelnen Bürger sie der Reihe nach übernehmen. Es müſste also der einzelne Bürger an einem Tage des Monates als Geschworener im Gerichtshause Recht sprechen, am folgenden Tage müſste er als Milizmann an der Waffenübung teilnehmen, am dritten Tage müſste er in einer Schule Unterricht erteilen, am vierten Tage die Stelle des Polizeimannes übernehmen, am fünften Tage in einem Krankenhause die Kranken

pflegen, am sechsten Tage die Strafsen fegen und sonstige Reinigungsarbeiten besorgen u. s. w., so dafs ihm eventuell nur zwanzig Tage des Monates für seine eigentliche Handarbeit auf dem Felde oder in der Werkstätte übrig bleiben würden. Wenn nun der Mann heute, wo alle die gedachten Beschäftigungen von besonderen Berufständen besorgt werden, nicht nur zwanzig, sondern volle dreifsig Tage im Monat auf dem Felde oder in der Werkstätte ungestört arbeiten kann, darf er dann behaupten, dafs er das Arbeitsprodukt des Monates allein hergestellt habe, oder wird er nicht vielmehr zugeben müssen, dafs er nur aus dem Grunde so viel im Monat herstellen konnte, weil er durch den Richter, den Soldaten, den Lehrer u. s. w., kurz alle jene Personen, die die vorhin erwähnten Funktionen übernehmen, entlastet würde?

Smith und seine Anhänger einerseits, Rodbertus, Marx, Lassalle und deren Anhänger anderseits lassen sich durch die Thatsache, dafs nur der eigentliche Handarbeiter Hand anlegt, und dafs der Arbeitsstoff unter seinen Händen eine neue Form annimmt, täuschen; sie übersehen, dafs der Richter, der Soldat, der Krankenpfleger, der Lehrer u. s. w. dem eigentlichen Arbeiter eine ganze Menge — wenn man so sagen darf — „toter Arbeitslast" abnimmt, so dafs dieser sich nunmehr ausschliefslich und ungestört der eigentlichen Güterproduktion hingeben kann, und stellen nun die Behauptung auf, dafs der eigentliche Handarbeiter und nur er allein die betreffenden Güter hergestellt habe. Anderseits aber sind diese übrigen Personen (der Richter, der Arzt, der Lehrer, der Soldat u. s. w.) ganz unentbehrliche Funktionäre, die selbstverständlich auch essen und leben müssen. Und da aus ihren Händen kein Brot und keine Kleider hervorgehen, so bleibt nichts anderes übrig, als dafs von dem Arbeitsprodukte der eigentlichen Handarbeiter ein Teil hinweggenommen werden mufs, um jene Personen zu ernähren. Stellt man sich dann auf den Standpunkt, dafs jedem Arbeiter sein Arbeitsprodukt „von Rechts wegen" gehöre, so erscheint es begreiflicherweise als eine widerrechtliche Verkürzung des Arbeiters, wenn man ihm einen Teil „seines" Arbeitsproduktes abnimmt, um es anderen Personen zuzuwenden. So entstand jene Lehre von der „Ausbeutung", die — wie schon an früherer Stelle hervorgehoben wurde — bei Rodbertus, Marx, Lassalle und den Anhängern der sozialdemokratischen Lehre den Archimedischen Punkt bildet, von welchem aus die heutige Staats- und Gesellschaftsordnung aus den Angeln gehoben werden soll.

Für die Frage nach der Berechtigung der einzelnen Einkommenszweige ergeben sich aus der vorstehenden Auseinandersetzung nachstehende Resultate.

Die Berechtigung des Arbeitseinkommens wird von keiner Seite in Zweifel gezogen. Hingegen wird bekanntlich das Einkommen des Grundbesitzers, des Kapitalisten und teilweise auch das des Unternehmers von

den Anhängern der sozialdemokratischen Lehre als ungerechtfertigt bekämpft, weil es nicht aus der eigenen Thätigkeit, sondern aus dem „Besitze“, d. i. aus der Ausbeutung des eigentlichen Arbeiters herrührt, Anders lautet die Antwort, wenn man den Standpunkt einnimmt, der in der vorstehenden Auseinandersetzung festgehalten wurde, indes ist auch hier die Begründung verschieden, je nachdem man die Frage vom Gesichtspunkte der Privatwirtschaft oder von dem der Volks- oder allgemeinen Wirtschaft aus betrachtet.

Betrachtet man die Sache vom Standpunkte der Privatwirtschaft unter der Herrschaft der heutigen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, welche das Privateigentum auch am Produktionsmittel, zuläfst und hält man gleichzeitig an der naturwissenschaftlich feststehenden Thatsache fest, dafs nur die Natur (und nicht unsere Arbeit) produktiv ist, d. h. dafs es einerseits keinen Naturstoff ohne eine ihm innewohnende Kraft giebt, und dafs wir anderseits weder ein Atom Stoff hervorbringen, noch dem Stoffe auch nur ein Atom Kraft verleihen können, so gelangt man zu dem Ergebnisse, dafs die Grund- und die Kapitalrente ganz naturgemäfse und absolut gerechtfertigte Einkommenszweige sind, über die man nie und nimmermehr hinauskommt. Am deutlichsten tritt dies in der Grundrente hervor. Im Boden wirken nun einmal gewisse produktive Naturkräfte, und dafs dem so ist, beweist die Thatsache, dafs auch derjenige Boden, den noch nie eines Menschen Fufs betreten hat, Pflanzen und Tiere hervorbringt. Umgekehrt aber kann ein Mensch, der noch so viel gelernt hat und noch so viele Pflüge, Sensen, Sicheln und Dreschmaschinen besitzt, bekanntlich kein einziges Getreidekorn hervorbringen, wenn er nicht über einige Grundstücke verfügt. Anderseits läfst die heutige Wirtschafts- oder Gesellschaftsordnung das private Eigentum am Grund und Boden zu und gestattet damit, dafs der Grundeigentümer über die im Boden waltenden Naturkräfte verfügt. Wenn daher heute ein Mann, der landwirtschaftliche Kenntnisse besitzt und über das erforderliche Wirtschaftsinventar verfügt, an den Grundbesitzer herantritt und ihn um die Überlassung einiger Grundstücke ersucht, so erlangt er die Verfügungsgewalt über aufserordentlich wertvolle Produktivkräfte der Natur, welche ihn in den Stand setzen, seinen Wunsch zu realisieren und Getreide hervorzubringen. Und wenn nun unser Mann dem Grundbesitzer für die Überlassung der Grundstücke einen Teil der erzielten Bodenprodukte als Pachtschilling — die sogen. Grundrente — bezahlt, so kann man doch nicht behaupten, dafs er nun ausgebeutet werde, denn er erwirbt für diesen Prachtschilling die ausschliefsliche Verfügungsgewalt über die im Boden waltenden Naturkräfte, geradeso wie ein Zweiter, der sich einen Rock kauft, für den Kaufpreis des Rockes die ausschliefsliche Verfügungsgewalt über die im Rocke waltenden Naturkräfte (schlechte Wärmeleitung, Undurchlässigkeit gegen Nässe u. s. w.) erwirbt.

Das Gleiche gilt mutatis mutandis von der Kapitalrente. Versteht man unter „Kapital“ die verschiedenen Produktionsmittel (nicht eine gröfsere Geldsumme), so liegt es auch wieder auf der platten Hand, dafs in den Produktionsmitteln, speciell in den Produktionswerkzeugen — genau wie in den Grundstücken — gewisse produktive Naturkräfte walten. Wenn wir daher aus irgend einem Stoffe mit Hilfe gewisser Werkzeuge ein neues Gut herstellen und uns die Frage vorlegen, wem wir denn dieses neue Gut verdanken, so müssen wir im Gegensatze zu Rodbertus (der, wie im vorhergehenden Kapitel hervorgehoben wurde, diese Frage nicht vom „naturwissenschaftlichen“, sondern vom „wirtschaftlichen“ Standpunkte beantwortet wissen will) uns sagen, dafs wir das fragliche Gut dem Zusammenwirken dreier sogen. „Faktoren“ verdanken, nämlich der Natur, die uns den Stoff zur Arbeit geliefert hat, der Arbeit und dem Werkzeuge, welches die Arbeit unterstützt hat. Wenn daher Jemandem von einem Zweiten Produktionswerkzeuge leihweise überlassen werden, so erlangt derselbe damit, ebenso wie der Pächter eines Grundstückes, die ausschliefsliche Verfügungsgewalt über die in diesen Produktionswerkzeugen waltenden Naturkräfte. Es ist also auch wieder keine Ausbeutung, sondern nur recht und billig, wenn der Entlehner für die Überlassung der geliehenen Produktionswerkzeuge einen Teil der mit Hilfe derselben hergestellten Produkte dem Eigentümer der Produktionswerkzeuge als Zins entrichtet.

Versteht man unter Kapital eine (gröfsere) Geldsumme, so kann unter der Herrschaft der heutigen Wirtschaftsordnung im Falle eines Darlehens gegen die Verpflichtung des Schuldners zur Zinsenzahlung gleichfalls keine gegründete Einwendung vorgebracht werden. Das Geld ist heute der Repräsentant und Träger des Wertes im allgemeinen. Wer Geld in die Hand bekommt, erlangt damit die Möglichkeit, die ihm fehlenden Werkzeuge und Arbeitsstoffe zu erwerben und Güter zu erzeugen. Der Schuldner entrichtet also den Zins als Entgelt für diese ihm Vorteil bringende Möglichkeit.

Ähnlich verhält es sich mit dem Gewinne des Unternehmers, der allerdings von einem doppelten Gesichtspunkte aus betrachtet werden kann. Ist der Unternehmer nämlich mit im Geschäfte thätig, in der Weise, dafs er wie etwa der Handwerksmeister oder der Bauer mitarbeitet, oder dafs er wenigstens das Geschäft leitet, so erscheint sein Gewinn (oder wenigstens der betreffende Teil desselben) als Entgelt für diese Thätigkeit, also als Arbeitseinkommen. Indes giebt es auch Unternehmer, die nicht einmal diese Aufgabe übernehmen, sondern sich begnügen, ihr Unternehmen (Fabrik, Grundbesitz u. s. w.) durch besoldete Direktoren leiten zu lassen, und selbst einem derartigen Unternehmereinkommen kann die Berechtigung vom privatwirtschaftlichen Standpunkte aus nicht abgesprochen werden. Dieselbe liegt in der

Übernahme des Risikos durch den Unternehmer. Dieser kann nämlich nicht im voraus wissen, ob sein Unternehmen gelingen und sich auszahlen wird. Trotzdem verpflichtet er sich, dem Grundbesitzer, dem Kapitalisten und dem Arbeiter ein fixes Entgelt zu zahlen und einen sich etwa ergebenden Verlust aus Eigenem zu tragen. Aber selbstverständlich beansprucht er dann auch das Recht, einen etwa sich ergebenden Gewinn als Entgelt für die Übernahme dieses Risikos für sich behalten zu dürfen. JULIUS WOLF („Sozialismus und kapitalistische Gesellschaftsordnung“, Stuttgart 1892, S. 427 ff.) illustriert m. E. diese Funktion des Unternehmers ganz richtig, wenn er sagt, dafs derselbe nicht nur eventuell sein Unternehmen selbst leitet, sondern dafs er häufig nebenbei auch noch die Rolle eines „Goldsuchers“ oder „Schatzgräbers“, eines „Pioniers des technischen Fortschrittes“ und eines „Wellenbrechers“ übernimmt. Bezüglich der Funktion als „Goldsucher“ oder „Schatzgräber“ verweist WOLF insbesondere auf die zahlreichen Bergwerksunternehmer, die oft Tausende und Zehntausende für Bohrversuche verausgaben, ehe es ihnen gelingt, eine abbauwürdige Lagerstätte nutzbarer Mineralien aufzufinden. Als „Pioniere des technischen Fortschrittes“ bezeichnet er diejenigen Unternehmer, welche — ähnlich den „Schatzgräbern“ — oft bedeutende Summen verausgaben und daran wagen, um eine neue technische Erfindung zu verwerten. „Wellenbrecher“ endlich nennt er diejenigen (grofsen) Unternehmer, die während schlechter Geschäftszeiten ihr Unternehmen mit Verlust weiterbetreiben, bis wieder günstigere Zeiten eintreten, und während dieser schlechten Zeiten ihre Angestellten über Wasser halten.

Zu demselben Resultate — wenn auch auf anderem Wege — gelangt man, wenn man die verschiedenen Einkommenszweige vom Gesichtspunkte der Volks- oder allgemeinen Wirtschaft betrachtet. Hier fällt die Frage nach der Berechtigung der Grund- und Kapitalrente sowie des Unternehmergewinnes mit der Frage nach der Berechtigung, d. i. der volkswirtschaftlichen Bedeutung des privaten Grund- und Kapitaleigentums zusammen. Diese letztere nun liegt, um es mit einem Worte zu sagen, darin, dafs das private Grund- und Kapitaleigentum ein eminentes Mittel ist, die Menschen zum harmonischen Zusammenwirken und zur Subordination unter einen leitenden Willen zu zwingen. Der einzelne Mensch in seiner Isolierung ist schwach und vermag — wenn er im Kampfe ums Dasein mit der äufseren Natur einzig und allein auf die eigene Kraft angewiesen ist — nur notdürftig seine Existenz zu fristen. Der Reiz, der in der Lektüre der Erzählung von Robinson Crusoë liegt, besteht ja doch nur darin, dafs uns anschaulich vor Augen geführt wird, wie es dem armen Schiffbrüchigen nach Überwindung unsäglicher Schwierigkeiten gelingt, sein Leben mühsam zu fristen, und wie seine Lage sich mit einem Schlage wesentlich verbessert,

als es ihm gelingt, in der Person des Wilden „Freitag“ einen Gefährten zu finden. Oder mit anderen Worten, der Mensch ist — wie SCHÄFFLE sehr richtig bemerkt — darauf angewiesen, den „kollektiven Kampf ums Dasein“ mit der äufseren Natur zu führen. Sollen aber die Menschen kollektiv um ihr Dasein kämpfen und ringen, so müssen sie — genau wie die verschiedenen Truppenteile und Truppenkörper auf dem Schlachtfelde — nach einem einheitlichen Plane vorgehen, und dies wieder setzt voraus, dafs sie sich widerspruchslos einem einheitlichen, leitenden Willen unterwerfen und fügen. (Ob dieser leitende Wille ein vorher gefafster Mehrheitsbeschlufs oder das Kommandowort eines Anführers ist, ist selbstverständlich gleichgiltig.) Nun giebt es aber nur zwei Mittel, die Menschen gegen ihre ursprüngliche Neigung im kurzen Wege (d. i. ohne vorhergehende umständliche Überredung oder Belehrung) zur Unterwerfung unter einen fremden Willen zu veranlassen.

Das erste derselben ist die Sklavenpeitsche, d. i. die Anwendung roher physischer Gewalt. Dieselbe ist jedoch einmal nicht allerorts anwendbar, denn sie setzt die gröfsere physische Kraft auf seiten desjenigen voraus, der sich zum „Herrn“ aufwerfen möchte, und ob er diese gröfsere Muskelkraft besitzt, ist fraglich. Anderseits erzwingt die Sklavenpeitsche bekanntlich nur einen sog. äufseren Gehorsam, d. h. der Sklave gehorcht in der Regel nicht aus innerer Überzeugung — „der Not gehorchend, nicht dem inneren Triebe“ — und gehorcht demgemäfs nur so weit, als er mufs, um einer Strafe zu entgehen.

Das zweite Mittel, um jemanden zum sofortigen Gehorsam zu veranlassen, ist das Versprechen eines Vorteiles, d. h. also das Versprechen, dafs er irgend welche wertvolle Güter (heute in der Regel Geld) erhalten soll, wenn er dies oder jenes thut. Das Versprechen, etwas zu geben, setzt aber selbstverständlich voraus, dafs der Versprechende etwas hat oder besitzt, und besitzen kann man nur, wenn die Institution des Eigentums besteht und das Besitzen gestattet. Hierin liegt die grofse volkswirtschaftliche Bedeutung des Eigentums, und dieselbe tritt so recht klar hervor, wenn man sich die Zustände in einem ganzkommunistischen Gemeinwesen — sagen wir beispielsweise in Utopien — vergegenwärtigt, in welchem überhaupt kein Privateigentum existiert. Anderseits mufs man daran festhalten, dafs die menschliche Kultur vorwiegend in der Dienstbarmachung der Naturkräfte besteht, und dafs die Unterwerfung der Naturkräfte unter den Willen des Menschen die Herstellung zahlreicher und mitunter sehr grofser technischer Vorrichtungen und Werkanlagen erfordert. Wenn nun beispielsweise die Regierung in Utopien zu dem Resultate gelangen würde, dafs die Herstellung eines Eisenbahnnetzes dem Lande zu grofsem Vorteile gereichen würde, so würden sich dort der Realisierung dieses Planes die allergröfsten Schwierigkeiten entgegenstellen. Die Herstellung von Eisenbahnen

kostet nämlich bekanntlich aufserordentlich viel Arbeit, und wenn nun die Bürger in Utopien mit dem bekannten Hinweise auf die Urgrofseltern, die Grofseltern und die Eltern, denen die geplante Neuerung ganz fremd war, und die ohne dieselbe glücklich und zufrieden lebten, sich weigern würden, die verlangte Mehrarbeit zu leisten, so müfste der Bau der Eisenbahn unterbleiben, weil die Regierung kein Machtmittel besitzt, die Bürger zum sofortigen Gehorsam zu veranlassen. Der Regierung bliebe kein anderes Auskunftsmittel übrig, als durch die Veröffentlichung von Schriften und durch die Abhaltung von öffentlichen Vorträgen auf die Bevölkerung belehrend einzuwirken, und erst wenn es ihr gelungen wäre, wenigstens die gröfsere Hälfte der Bürgerschaft zu belehren und von den Segnungen der Eisenbahnen zu überzeugen, dürfte sie hoffen, dafs der Bau der gewünschten Bahnen von der Majorität der Bevölkerung votiert und sodann durchgeführt würde. Ganz anders im heutigen Staate, in dem das private Grund- und Kapitaleigentum existiert. Wenn heute jemand eine technische Erfindung oder Entdeckung macht und davon überzeugt ist, dafs die Herstellung der betreffenden Anlagen dem Lande zum Vorteil gereichen (und demgemäfs auch für den Unternehmer gut rentieren) würde, so kann er seinen Plan so zu sagen im Handumdrehen realisieren. Besitzt er selbst das erforderliche Geld, so kann er sofort bauen und arbeiten lassen; und besitzt er selbst das erforderliche Geld nicht, so verursacht es heute keine grofsen Schwierigkeiten, den notwendigen Geschäftsfonds entweder im Wege des Darlehns oder der Gründung einer Aktien- oder sonstigen Gesellschaft aufzubringen. Die erforderlichen Arbeitskräfte sind augenblicklich gewonnen und mit Vergnügen bereit, die gewünschten Arbeiten (ohne im geringsten nach dem Zwecke derselben zu fragen) auszuführen, wenn ihnen ein entsprechender Lohn in Aussicht gestellt wird. Die volkswirtschaftliche Bedeutung oder Rolle des Eigentümers (und zwar gleichgiltig, ob er „Unternehmer“, „Grundeigentümer“ oder „Kapitalist“ ist) besteht also darin, dafs er mit seinem Eigentum (mit seinem Gelde) die im Kommunistenstaate so aufserordentlich schwer zu lösende Aufgabe spielend vollführt, die Arbeitskräfte zum Gehorsam und zum harmonischen Zusammenwirken zu veranlassen. Dieser sehr wesentliche Dienst, den er der Gesamtheit leistet, mufs ihm bezahlt werden, und die Bezahlung heifst Unternehmergewinn bezw. Grund- oder Kapitalrente. (Eingehenderes über die Würdigung der Lehren von Rodbertus, Marx und Lasalle sowie über die Berechtigung der verschiedenen Einkommenszweige findet sich in meiner, 1885 in Innsbruck erschienen Schrift: „Die Grundlagen und Ziele des sogenannten wissenschaftlichen Sozialismus“.)

Wenn übrigens der im Vorstehenden dargelegte Gedankengang auch zu dem Resultate geführt hat, dafs die Grund- und die Kapitalrente

sowie der Unternehmergewinn ihre Berechtigung haben, so soll damit nicht gesagt sein, dafs daneben keine „Ausbeutung“ speciell der Arbeiter vorkommt. Allerdings ist es geradezu ein Ding der Unmöglichkeit, haarscharf und mit mathematischer Genauigkeit bestimmen zu wollen, wie grofs der Unternehmergewinn, die Grund-, die Kapitalrente und der Arbeitslohn „von Rechts wegen“ sein sollte, und demgemäfs ist es auch ganz unmöglich zu bestimmen, wo speciell der „gerechte“ Arbeitslohn aufhört und die „Ausbeutung“ anfängt, und daher kann diese Frage immer nur nach dem (mehr oder weniger willkürlichen) „Billigkeitsgefühle“ beantwortet werden; allein dafs Bewucherung und Ausbeutung in unzähligen Fällen thatsächlich vorkommen, steht leider unzweifelhaft fest.

Zweiter Teil.

Die einzelnen Einkommenszweige.

1. Kapitel. Die Grundrente.

§ 1. *Begriff der Grundrente.* Unter Grundrente im allgemeinen oder Grundrente im weiteren Sinne des Wortes versteht man das Einkommen, welches der Grundeigentümer aus seinem Grund und Boden bezieht. Dasselbe besteht in den Nutzleistungen, die der Boden seinem Besitzer (oder allgemeiner gesprochen: dem Menschen) gewährt. Diese Nutzleistungen sind hauptsächlich dreierlei Art. Der Boden trägt zunächst unsere Wohn- und Werkgebäude, und da — speciell dort, wo mehrere Menschen beisammen wohnen — die Lage eines Gebäudes wirtschaftlich von grofser Bedeutung sein kann, so entwickelt sich hieraus diejenige Form der Bodenrente, die man als die städtische Grundrente bezeichnet. Im Boden wirken zweitens gewisse natürliche Kräfte, welche den Pflanzenwuchs hervorbringen; es ist dies die sogen. natürliche Fruchtbarkeit des Bodens, die bekanntlich in den einzelnen Grundstücken verschieden ist. Hieraus entwickelt sich diejenige Form der Bodenrente, die man als die landwirtschaftliche Grundrente bezeichnet; indes ist für die Höhe der landwirtschaftlichen Grundrente (für das Erträgnis eines der Landwirtschaft gewidmeten Grundstückes) unter Umständen, d. h. soweit das Gelderträgnis des betreffenden Grundstückes in Frage kommt, nicht nur die natürliche Fruchtbarkeit, sondern auch die Lage desselben zum Markte (Nähe zur Stadt, Lage an einem schiffbaren Flusse u. dergl.) von Bedeutung. Endlich drittens birgt der Boden in seinem Innern gewisse nutzbare Stoffe (Mineralien), die wir zu gewinnen bestrebt sind, und hieraus entwickelt sich eine dritte Form der Grundrente, die sogen. Bergwerksrente, die begreiflicherweise auch wieder je nach der Art dieser nutzbaren Mineralien (Metalle, Kohle, Petroleum, Erdwachs u. dergl., Salz, Lehm, Porzellanerde, Bau- oder Pflastersteine, Sand u. dergl.), je nach dem natürlichen Reichtum der betreffenden Lagerstätte und je nach der

Lage dieser Lagerstätte zum Markte verschieden ist. Strenggenommen sollte man innerhalb der Bergwerksrente noch unterscheiden, und zwar die eigentliche Bergwerksrente, d. i. die Rente, die aus der Ausbeutung einer Lagerstätte nutzbarer Mineralien fliefst, sodann die Rente aus einer Heilquelle und schliefslich die Rente, die sich aus der Nutzbarmachung der Triebkraft eines fliefsenden Gewässers ziehen läfst. Der Unterschied liegt darin, dafs die Lagerstätte nutzbarer Mineralien einen Vorrat von bestimmter Gröfse repräsentiert, der allmählich abgebaut wird, während die Heilquelle bezw. das fliefsende Gewässer — wie man zu sagen pflegt — von „ewiger" Dauer ist. Will man noch weiter gehen, so könnte man, speciell in unserer heutigen reiselustigen Zeit, eventuell auch noch von einer aus der Naturschönheit fliefsenden Grundrente sprechen (Steigerung der Grundpreise in Villeggiaturorten, Erträgnis der Hôtels auf Bergspitzen oder sonstigen schönen Aussichtspunkten u. dergl.). Es bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung, dafs diese Art der Grundrente zur Kategorie der städtischen Grundrente gehört, weil sie aus der günstigen Lage des betreffenden Haus- oder Gartengrundstückes herrührt, allein man war bisher immer daran gewöhnt, bei der städtischen Grundrente ausschliefslich an geschäftliche Vorteile zu denken, die dem Besitzer eines städtischen Grundstückes oder Hauses aus dessen günstiger Lage erwachsen, während im vorliegenden Falle die letzte Ursache der Grundrente in der Naturschönheit bezw. in der Vorliebe der modernen Kulturmenschen für Naturschönheiten zu suchen ist.

Der Begriff der Grundrente konnte begreiflicherweise erst entstehen, als der Bezug der Grundrente deutlich sichtbar wurde, und dies war dort und dann der Fall, wo und wann der ursprünglich seinen Grund selbst bewirtschaftende Eigentümer sich so zu sagen in zwei Personen, in den nicht wirtschaftenden Grundeigentümer und den eigentlichen Bodenbebauer, d. i. den Pächter, spaltete. Das klassische Land der Bodenverpachtung war und ist bekanntlich England. Infolge der dort seit langer Zeit allgemein herrschenden Sitte, die Landgüter zu verpachten, trat es dort handgreiflich klar hervor, dafs drei Kategorien von Personen ihren Lebensunterhalt aus dem Ertrage eines Landgutes bezogen oder sich in den Ertrag eines Landgutes teilten: der Grundeigentümer, der sein Landgut nicht bewirtschaftet, sondern verpachtet und hierfür den Pachtschilling — die Pacht-„Rente", auch „Rente" allein genannt — bezieht, der Pächter, der das Wirtschaftsinventar und den Betriebsfond (das „Kapital") beistellt und vom Erlöse der Bodenprodukte denjenigen Teil für sich behält, der ihm nach Bezahlung des Pachtschillings an den Grundeigentümer und der Löhne an seine Arbeiter verbleibt, und schliefslich der Arbeiter, der vom Pächter aus dem Erträgnisse des Landgutes seinen Lohn erhält. Auf diese Weise

gewöhnte man sich in England daran, das rohe Erträgnis eines Landgutes (d. i. den für die Bodenprodukte erzielten Preis) in drei Teile zu teilen: in die Landrente des Grundeigentümers, den (Kapital-)Gewinn des Pächters und den Lohn der Arbeiter. Ein so methodisch geschulter und so scharf denkender Geist wie ADAM SMITH konnte begreiflicherweise bei dem Preise der Bodenprodukte nicht stehen bleiben, sondern mufste sich konsequenterweise die weitere Frage vorlegen, in welche Bestandteile die Preise aller Artikel überhaupt zu zerlegen seien. Und da begreiflicherweise jeder körperliche Gegenstand, jedes materielle Gut in letzter Reihe dem Boden entstammt, so mufste SMITH notgedrungen zu dem Resultate gelangen, dafs der Preis eines jeden Artikels in die genannten drei Bestandteile aufgelöst werden müsse, in die Grundrente, in den Gewinn des Kapitalisten (sei dies nun der Pächter des Landgutes oder der Fabrikant) und in den Lohn des Arbeiters. (Später, als es dann öfter vorkam, dafs irgend ein „unternehmender" Kopf auf gepachtetem Boden mit geliehenem Kapital und mit gedungenen Arbeitern eine Güterproduktion in Scene setzte und betrieb, gewöhnte man sich daran, neben der Grundrente, dem Kapital-„Zins" und dem Arbeitslohne einen vierten „Einkommenszweig", nämlich den „Gewinn des Unternehmers" aufzustellen und anzuerkennen.)

Auf diese Weise entstand die Lehre von den verschiedenen Einkommenszweigen und speciell also die Lehre von der Grundrente in England, und zwar war es — wie erwähnt — ADAM SMITH, der in seinem im Jahre 1776 erschienenen berühmten Werke „Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations" zum ersten Male von den verschiedenen Einkommenszweigen und somit von der Grundrente handelte. Schon ein Jahr später (1777) erschien in England ein zweites Werk „An inquiry into the nature of the corn laws" von J. ANDERSON, welches die Frage der Grundrente und deren leitende Grundsätze erörterte, allein keine weitere Beachtung fand. 1815, unmittelbar vor dem Erscheinen des RICARDOschen Werkes, erschienen zwei weitere Schriften: „An inquiry into the nature and progress of rent and the principles, by which it is regulated" von MALTHUS und „An essay on the application of capital to land" von E. WEST, in welchen ähnliche Ansichten über die Grundrente ausgesprochen werden wie von RICARDO. In demselben Jahre (1815) erschien DAVID RICARDOS Schrift „On the influence of a low price of corn on the profits of stock", in welcher er seine Ansichten über die Grundrente entwickelte und zur Vertheidigung der freien Getreideeinfuhr benutzte. Die hier entwickelte Lehre von der Grundrente nahm RICARDO sodann in sein 1817 erschienenes systematisches Handbuch der politischen Ökonomie: „Principles of political economy and taxation" hinüber. Die RICARDOsche Grundrententheorie hat zwar so manche Anfechtung erfahren, sie ist jedoch in der Wissen-

schaft zur herrschenden geworden und so ziemlich die herrschende geblieben.

Ricardo definiert die Rente (und zwar die landwirtschaftliche Grundrente) in folgender Weise. Er sagt (in seinen „Principles", Chap. 2, Alin. 2): „Rente ist derjenige Teil des Erzeugnisses der Erde, welcher dem Grundherrn für die Benutzung der ursprünglichen und unzerstörbaren Kräfte des Bodens bezahlt wird." (Übers. v. Baumstark.) Im gewöhnlichen Leben versteht man unter „Grundrente" (wie übrigens schon Ricardo seiner vorstehenden Definition hinzufügt) in der Regel einfach den Pachtschilling, d. i. diejenige Summe, die der Pächter dem Grundeigentümer für die Überlassung der Grundstücke bezahlt. Indessen ist dies nicht richtig. Ricardo will unter Grundrente das Aquivalent verstanden wissen, welches dem Grundeigentümer für die Benutzung der im Boden waltenden, ihm innewohnenden Naturkräfte gezahlt wird. Nun giebt es aber in Kulturländern fast kein Landgut oder Grundstück, in welches nicht im Laufe der Zeit irgend ein gröfseres oder kleineres Kapital (Bau von Wirtschaftsgebäuden, Entwässerungs- oder Bewässerungsanlagen u. s. w.) — wie man zu sagen pflegt — „hineingesteckt" worden wäre; es enthält daher fast jeder Pachtschilling neben der eigentlichen Grundrente auch noch den Zins für das mit dem Grundstücke untrennbar verbundene Kapital, während unter „Grundrente" nur das Entgelt verstanden werden soll, welches ausschliefslich für die Bodennutzung — und nicht für die Nutzung der mit dem Boden verbundenen Kapitalien — gezahlt wird. Indes ist diese Unterscheidung lediglich eine theoretische, da sich in der Praxis fast nie bestimmen und ausscheiden läfst, welche Kapitalien im Laufe der Zeit mit irgend einem Grundstücke oder Landgute untrennbar verbunden wurden.

Der Begriff der Grundrente kann auch in anderer Weise veranschaulicht werden. Betrachten wir irgend ein beliebiges Sachgut, sagen wir beispielsweise 10 Hektoliter Getreide, so müssen wir uns sagen, dafs die Herstellung dieses Sachgutes, also dieser 10 Hektoliter Getreide, dem Zusammenwirken dreier sog. Produktionsfaktoren zu danken ist. Es war einmal ein Grundstück notwendig, auf dem das Getreide angebaut wurde und gewachsen ist. Es war ferner die Mitwirkung gewisser sonstiger Produktionswerkzeuge (Dünger, Pflüge, Eggen, Sensen, Sicheln, Dreschwerkzeuge, Nutztiere u. s. w.), d. i. also die Mitwirkung irgend eines bestimmten Kapitals, notwendig. Es war endlich die Mitwirkung (die Arbeit) einer bestimmten Zahl von Menschen (und zwar sowohl die Kopfarbeit des Leiters, als die Handarbeit der Feldarbeiter) notwendig, um jenes Quantum Getreide zu erzeugen. Wir verdanken also irgend einen Teil des gewonnenen Getreides, d. i. x Hektoliter, der Gröfse und der „natürlichen Fruchtbarkeit" des Grundstückes, einen zweiten Teil des geernteten Getreides, d. i. y Hektoliter, der Mitwirkung

des Wirtschaftsinventars und einen dritten Teil des geernteten Getreides, d. i. z Hektoliter, der menschlichen Arbeit. Und dafs dem thatsächlich so ist, davon kann man sich überzeugen, wenn man eine Veränderung in diesen drei sog. Produktionsfaktoren eintreten läfst. Die Ernte wird nämlich gröfser oder geringer ausfallen, wenn man ein gröfseres oder ein kleineres, ein mehr oder ein weniger fruchtbares Grundstück mit demselben Wirtschaftsinventar („Kapital") und mit dem gleichen Arbeitsaufwand bestellt. Die Ernte wird ferner gröfser oder geringer ausfallen, wenn man dasselbe Grundstück mit dem gleichen Arbeitsaufwande, aber mit einem gröfseren (besseren) oder mit einem kleineren (schlechteren) Wirtschaftsinventar (Kapitalaufwand) bestellt. Die Ernte wird endlich abermals gröfser oder geringer ausfallen, wenn man dasselbe Grundstück mit demselben Wirtschaftsinventar (Kapital), aber mit mehr (besserer) oder weniger (schlechterer) Arbeit bestellt.

Wir verdanken also thatsächlich von den geernteten 10 Hektolitern Getreide einen Teil, d. i. x Hektoliter, der Gröfse und natürlichen Fruchtbarkeit des Grundstückes, und diese x Hektoliter Getreide repräsentieren somit die eigentliche oder „reine" Grundrente. Den zweiten Teil des geernteten Getreides, d. i. y Hektoliter, verdanken wir der Mitwirkung des Wirtschaftsinventars, d. i. des sog. Kapitals, und demgemäfs repräsentieren diese y Hektoliter das (eigentliche oder gerechte oder „naturgemäfse") Erträgnis des Kapitals. Der dritte Teil des geernteten Getreides endlich, d. i. z Hektoliter, repräsentiert das Resultat der mitwirkenden menschlichen Arbeit, d. i. also den (eigentlich „gerechten" oder „naturgemäfsen") Arbeitslohn. Ein derartiger oder ähnlicher Gedanke scheint Adam Smith und seinen Nachfolgern vorgeschwebt zu haben, wenn er sich auch nirgends klar und präcis ausgesprochen vorfindet, denn das Bestreben Adam Smiths und der späteren Nationalökonomen, den Preis eines jeden Artikels in seine Bestandteile — Grundrente, Kapitalgewinn und Arbeitslohn (eventuell Unternehmergewinn) — aufzulösen, ist lediglich auf den Gedanken zurückzuführen, dafs die Herstellung jedes Sachgutes das Zusammenwirken jener drei sog. Produktionsfaktoren erfordert, d. h. also mit klaren Worten, dafs ein Teil jedes Sachgutes der Natur, ein Teil dem mitwirkenden Produktionswerkzeuge (Kapital) und ein Teil der menschlichen Arbeit zuzuschreiben ist. Leider ist es nun ein Ding der absoluten Unmöglichkeit, die Gröfse dieser drei Teile ziffernmäfsig zu ermitteln, weil die Probe nicht gemacht werden kann. Man nehme — um auf das früher gewählte Beispiel von den 10 Hektolitern Getreide wieder zurückzukommen — jedesmal zwei der genannten Produktionsfaktoren ohne den dritten; man nehme also das Grundstück und setze das Wirtschaftsinventar darauf, aber entferne die Menschen; oder man nehme das Grundstück und setze die Arbeiter darauf, gestatte ihnen aber nicht einmal, ein Stäbchen zum Aufritzen des

Bodens in die Hand zu nehmen; oder endlich man nehme die Arbeiter und gebe ihnen das gesamte Wirtschaftsinventar in die Hand, gebe ihnen aber kein Grundstück — und man wird sich überzeugen, dafs auch nicht ein einziges Getreidekorn geerntet werden wird. Oder mathematisch ausgedrückt: Die Gleichung $x + y + z = 10$ Hektoliter Getreide ist eine solche, welche nicht aufgelöst werden kann.

Indes wie dem auch sei, d. h. wenn es auch absolut unmöglich ist, die Gröfse der eigentlichen Grundrente eines Grundstückes jemals ziffermäfsig zu ermitteln und festzustellen, und wenn es ferner auch richtig ist, dafs der Pachtschilling nie die „reine“ Grundrente darstellt, weil mit jedem Grundstücke irgend welche Kapitalien (Meliorationen) untrennbar verbunden sind, so dafs im Pachtschilling jedesmal Grundrente und Kapitalrente mit einander vermischt erscheinen, so mufs doch — so verlangen es die Verteidiger der Grundrententheorie — im Princip daran festgehalten werden, dafs im Pachtschilling die „reine“ Grundrente (d. i. das Entgelt für die gestattete Benutzung der im Boden waltenden Naturkräfte) bezahlt wird. Streng genommen — und dies wird auch von einzelnen der neueren Nationalökonomen zugegeben — ist auch dies nicht ganz richtig, und es mufs principiell die sog. „bedungene“ Grundrente (das Entgelt, welches der Pächter dem Grundeigentümer bezahlt) geringer sein, als die „wirkliche“ Grundrente, wenn auch der ziffernmäfsige Beweis hierfür nie und nimmer erbracht werden kann. Der Pächter will doch mit Hilfe der gepachteten Grundstücke, d. h. mit Hilfe der in den gepachteten Grundstücken waltenden Naturkräfte, erwerben, er wird aber nichts erwerben, wenn er den ganzen Vorteil, den ihm diese Naturkräfte bringen, an den Grundeigentümer hinauszahlt, und wird daher (wenn er keinen verfehlten Pachtvertrag abschliefst) nie die ganze Grundrente, sondern immer nur einen Teil derselben als Pachtschilling bewilligen, geradeso, wie jeder simple Handwerksmeister seinem Gesellen im Lohne nie das Ganze hinauszahlen wird, was der Geselle durch seine Arbeit hereinbringt, weil er — der Meister — von dem Halten des Gesellen sonst keinen Vorteil hätte.

Bewirtschaftet der Grundeigentümer seine Grundstücke selbst, wie etwa der Bauer, der nicht nur seinen landwirtschaftlichen Betrieb leitet, sondern gleichzeitig selbst mit pflügt, säet und mähet, so bezieht er in dem Ertrage seines Landgutes ein Gemisch von Grundrente, Kapitalgewinn, Arbeitslohn und Unternehmergewinn. Auch in diesem Falle ist es aus den dargelegten Gründen unmöglich, die einzelnen Einkommenszweige auszuscheiden und mit ziffermäfsiger Genauigkeit anzugeben, wie viel Mark und Pfennige von dem Gesamtertrage auf die Grundrente, wie viel auf den Kapitalertrag, wie viel auf den Arbeitslohn, wie viel auf den Unternehmergewinn entfallen.

Mehrfach wird heute zwischen der sog. „naturalen“ und der Geld-

Grundrente unterschieden. Unter der „naturalen" Grundrente versteht man die natürlichen Nutzleistungen des Bodens, unter der Geld-Grundrente dasjenige Äquivalent, welches man im Wege des Tausches für die Verwertung jener im Boden waltenden Naturkräfte erzielen kann. Denkt man sich zwei gleich grofse und gleich fruchtbare Grundstücke, von denen das eine in irgend einem ganz entlegenen Gebirgsthale, das zweite in der unmittelbarsten Nähe einer grofsen Stadt gelegen ist, so ist es klar, dafs die „naturale" Grundrente beider Grundstücke gleich ist, weil (bei gleich sorgfältiger Bebauung) beide Grundstücke das gleiche Quantum gleich guter Früchte liefern werden. Trotzdem wird das Geldertrâgnis beider Grundstücke ungleich sein, weil die Produkte des unmittelbar vor den Thoren einer grofsen Stadt gelegenen Grundstückes leicht verkauft werden können, während an eine Verwertung der Produkte des zweiten Grundstückes möglicherweise absolut nicht zu denken ist. Ebenso kann in einer sehr dicht bevölkerten Gegend ein wenig fruchtbares Grundstück ungeachtet seiner sehr geringen „naturalen" Grundrente ein hohes Geldertrâgnis abwerfen, während umgekehrt ein überaus fruchtbares Grundstück in einer menschenleeren Wildnis nicht einen einzigen Groschen an Geldertrag einbringt.

Mitunter versteht man im gewöhnlichen Leben unter „Grundrente" nicht blos den Pachtschilling, sondern überhaupt den Gesamtertrag der Grundstücke oder Landgüter.

§ 2. *Die Ursache (Entstehung) der Grundrente.* Wie Adam Smith sich die Entstehung der (landwirtschaftlichen) Bodenrente vorstellt, ergiebt sich aus den oben (I. Tl., S. 5) citierten Stellen. Hiernach gehört im Urzustande das ganze Arbeitsprodukt dem Arbeiter, weil dieser nur hinauszugehen braucht in den Urwald, wo er sich holen kann, was er zu erlangen wünscht. Später jedoch, wenn der gesamte Grund und Boden in den Privatbesitz Einzelner übergegangen ist, ist dies nicht mehr möglich. Will der Arbeiter jetzt in den Besitz irgend welcher Naturstoffe (Metall, Steine, Bodenprodukte u. s. w.) gelangen, die er weiter zu verarbeiten beabsichtigt, so mufs er zum Grundbesitzer hingehen und diesen um die Erlaubnis bitten, die fraglichen Güter auf dem Grundstücke einsammeln oder ziehen zu dürfen. Der Grundbesitzer benutzt begreiflicher Weise den Vorteil, den ihm die Institution des Privateigentums gewährt, und verlangt für die blofse Erteilung der Bewilligung eine Bezahlung. So mufs der Arbeiter von den Steinen oder Metallen, die er auf fremdem Grunde einsammelt, oder von den Früchten, die er auf fremdem Grunde anbaut und zieht, einen Teil dem Grundeigentümer abtreten, und dieser Teil bildet die Grundrente. Nach Adam Smith besteht somit die Grundrente einfach in einem Monopolgewinn. Der Grundbesitzer benutzt die Thatsache, dafs nirgends herrenloser Boden umsonst zu haben ist, und verlangt von demjenigen, der

keinen Grund besitzt und ein Grundstück benötigt, um die zu seinem Leben erforderlichen Nahrungsmittel auf demselben zu produzieren, einen Teil der Ernte als Bezahlung.

Scheinbar tiefer geht RICARDO auf die Frage ein. Er sagt in seinem „Principles", Kap. II, Alinea 3 (ich citiere nach der BAUMSTARKschen Übersetzung):

„Bei der ersten Ansiedelung auf einem Landstriche, auf welchem sich ein Überfluſs an reichem und fruchtbarem Boden findet, wovon nur ein kleiner Teil zum Baue der Lebensmittel für die dermalige Bevölkerung erforderlich ist oder mit dem Kapitale bebauet werden kann, das der Bevölkerung zu Gebote steht, wird es keine Rente geben. Denn niemand wird etwas für die Benutzung von Boden bezahlen, wenn er in solchem Überflusse vorhanden ist, daſs es viel herrenlosen Boden giebt, welcher einem Jeden, der nur zum Anbaue Lust hat, zu Befehl steht.

(Alin. 4) . . . . Wenn aller Boden die nämliche Eigentümlichkeit hätte, wenn seine Flächenausdehnung keine Grenzen hätte, wenn derselbe allgemein von gleicher Beschaffenheit wäre, so könnten für dessen Benutzung keine Lasten ausbedungen werden, ausgenommen wo er mit seiner Lage ganz besondere Vorteile gewährte. Es wird demnach bloſs aus dem Grunde eine Rente entrichtet, weil der Boden nicht in unendlicher Menge und allgemein gleicher Beschaffenheit vorhanden ist und bei zunehmender Bevölkerung Boden von geringerer Beschaffenheit oder weniger vorteilhafter Lage zum Anbaue genommen wird. Sobald infolge der Zunahme der bürgerlichen Gesellschaft, Boden zweiter Klasse zum Anbaue genommen wird, so beginnt die Rente unmittelbar auf jenem erster Klasse und der Betrag dieser Rente richtet sich nach dem Unterschiede der Beschaffenheiten dieser zweierlei Bodenarten.

(Alin. 5). Sowie Boden dritter Klasse angebaut wird, so beginnt die Rente der zweiten und richtet sich wie vorher nach dem Unterschiede in ihrer hervorbringenden Kraft. Zugleich aber wird die Rente vom Boden erster Klasse steigen; denn sie muſs immer über jener der zweiten Klasse stehen, je nach dem Unterschiede im Erzeugnisse, welchen sie bei einer gegebenen Menge von Kapital und Arbeit liefern. Mit jedem Schritte der Zunahme der Bevölkerung, welcher ein Land zwingt, seine Zuflucht zu Boden geringerer Beschaffenheit zu nehmen, um sich in stand zu setzen, die gehörige Menge Nahrungsmittel zu ziehen, muſs auch die Rente jedes fruchtbareren Bodens in die Höhe gehen.

(Alin. 6). Gesetzt also, Boden Nr. 1, 2, 3 gebe bei gleichem Kapitale und gleicher Arbeit einen Reinertrag von 100, 90, 80 Quarter Getreide. In einem neuen Lande, wo im Vergleiche mit der Bevölkerung Überschuſs an fruchtbarem Boden ist und also bloſs Boden Nr. 1 bebaut zu werden braucht, wird der ganze Reinertrag dem Bebauer zufallen und den Gewinnst von dem Kapitale ausmachen, welches er anwendet. Sobald aber die Bevölkerung so zugenommen hat, daſs Boden Nr. 2 angebaut werden muſs, von welchem nach Abzug des Unterhaltes des Arbeiter nur 90 Quarter Getreide gewonnen werden, so fängt die Rente von Nr. 1 an. Denn entweder muſs es zwei verschiedene Gewinnstsätze vom landwirtschaftlichen Kapitale geben, oder es müssen 10 Quarter oder ihr Tauschwert von dem Reinertrage von Nr. 1 in irgend einer anderen Absicht abgezogen werden. Ob der Eigentümer des Bodens oder irgend eine andere Person den Boden Nr. 1 bauete, ist gleichgiltig, auf jeden Fall bilden diese 10 Quarter die Rente. Denn der Bebauer des Bodens Nr. 2 wird mit seinem Kapitale dasselbe Erträgnis erlangen, ob er nun Boden Nr. 1 bebauet und 10 Quarter Rente entrichtet, oder ob er Boden Nr. 2 bebauet und keine Rente zu bezahlen hat. Auf dieselbe Weise kann gezeigt werden, daſs sobald Boden Nr. 3 in Anbau gebracht wird, die Rente vom Boden Nr. 2 aus 10 Quarter oder dem Werte von 10 Quarter

bestehen muss, während die Rente von Nr. 1 auf 20 Quarter steigen wird; denn der Bebauer von Nr. 3 wird denselben Gewinn haben, ob er 20 Quarter Rente von Nr. 1, oder 10 Quarter als Rente von Nr. 2 entrichtet, oder aber Nr. 3 bebauet, ohne Rente bezahlen zu müssen."

Ricardo nimmt also mit Adam Smith an, daſs es eine besondere Bodenrente — im Gegensatze zum Kapitalgewinn — gebe. Allein, während Smith nach der Ursache derselben forscht und zu dem Resultate gelangt, daſs die Bodenrente ein Monopolgewinn ist, bleibt der Blick Ricardos an einem nebensächlichen Umstande haften. Dem Kapitalisten und Bankier, dem es ein Axiom ist, daſs diese 1000 Pfd. Sterl. denselben Zins abwerfen wie jene 1000 Pfd. Sterl. (die Assekuranz- oder Risikoprämie kann wohl hier und dort verschieden sein, aber nicht der eigentliche Zins), springt zunächst der Umstand in die Augen, daſs das Erträgnis der verschiedenen Landgüter oder Grundstücke — selbst bei gleicher Gröſse derselben — verschieden ist. Er glaubt daher das Wesen der Grundrente in ihrer ungleichen Höhe erblicken zu sollen und erklärt diese ungleiche Höhe — im übrigen selbstverständlich ganz richtig — aus der ungleichen natürlichen Fruchtbarkeit bezw. der Ungleichheit der Lage der einzelnen Grundstücke oder Landgüter. Nicht die Thatsache interessiert ihn, daſs der Grundbesitzer ohne zu arbeiten aus seinem bloſsen Grundeigentum (durch die Verpachtung desselben) ein Einkommen bezieht, sondern der Umstand, daſs das Erträgnis zweier gleich groſser Grundstücke ungleich ist. Mit Recht hebt daher Rodbertus in seinem „Dritten sozialen Briefe an v. Kirchmann" und in seinem „Kapital" wiederholt hervor (vgl. auch die Anmerkung auf p. 191 „Das Kapital"), daſs die Ricardosche Grundrente nicht „die" Grundrente, sondern lediglich eine „Differential"-Grundrente sei, d. h. daſs Ricardo nicht das Wesen oder die eigentliche Entstehungsursache der Grundrente, sondern lediglich die Ursache ihrer ungleichen Höhe erklärt habe. (Die weitere Frage, ob der Umstand, daſs die einzelnen Grundstücke je nach ihrer natürlichen Fruchtbarkeit oder Lage einen ungleichen Ertrag abwerfen, eine so besonders auffallende und seltene Erscheinung ist, als man nach der Darstellung Ricardos annehmen müſste, und ob auf anderen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens nicht analoge Erscheinungen zu Tage treten, soll weiter unten erörtert werden.)

Nach Ricardo liegt also das Wesen der (landwirtschaftlichen) Grundrente darin, daſs dasjenige Kapital, welches zur Bewirtschaftung eines fruchtbareren Grundstückes verwendet wird, einen höheren Gewinn abwirft, als ein zweites Kapital, welches zur Bebauung eines minder fruchtbaren Grundstückes verwendet wird. Muſs man, behufs Ernährung der Bevölkerung, in einem Lande bereits Boden No. 2 bestellen, so wirft — wie aus den vorstehend citierten Stellen hervorgeht — das auf den Boden No. 1 verwendete Kapital eine Rente ab, während das auf Boden

No. 2 verwendete Kapital nur den (normalen) Gewinn abwirft. Dieselbe Erscheinung zeigt sich — wie RICARDO ebendas. Alinea 7 ausführt —, wenn man zur Bestellung desselben Grundstückes successiv zwei Kapitalien verwendet. Er führt an dieser Stelle beispielsweise an, daſs ein Pächter seinen Boden mit einem Kapital von 1000 Pfd. Sterl. bestellt und damit 100 Quarter Weizen erzielt; wenn nun dieser Pächter das nächste Mal denselben Boden mit einem Aufwande von 2000 Pfd. Sterl. bestellt, so werde er die Ernte steigern, er werde sie zwar nicht verdoppeln, er werde also zwar nicht 200, wohl aber vielleicht 185 Quarter Weizen ernten. Es werfe also in diesem Falle (d. i. wenn eine derartig intensivere Bodenbewirtschaftung wegen der Zunahme der Bevölkerung notwendig geworden ist) das zweite Kapital von 1000 Pfd. Sterl. nur den normalen Gewinn von 85 Quarter Weizen ab, während die ersten 1000 Pfd. Sterl. als „Rente“ 15 Quarter Weizen ergeben. Damit hat RICARDO in die Grundrententheorie einen ferneren Gedanken hineingebracht, der bei den späteren Schriftstellern eine gewisse Rolle spielt. Es wird nämlich in der späteren Litteratur immer und immer darauf hingewiesen, daſs die Anwendung des doppelten, dreifachen, vierfachen u. s. w. Kapitals auf dieselben Grundstücke die Ernte nicht verdoppeln, verdreifache, vervierfache u. s. w., sondern lediglich in einer abnehmenden Progression steigere, als beispielsweise von 100 auf 185 auf 255, auf 310 (100 + 85 + 70 + 55 u. s. w.) u. s. f. Und jedesmal wird darauf hingewiesen, daſs dies eine „Eigentümlichkeit“ des landwirtschaftlichen Betriebes bilde, denn bei der gewerblichen Produktion liege es ja in der Natur der Dinge, daſs durch eine Verdoppelung, Verdreifachung, Vervierfachung u. s. w. des Anlagekapitals das Produktenquantum verdoppelt, verdreifacht, vervierfacht u. s. w. werde. Diese Eigentümlichkeit der landwirtschaftlichen Produktion beweise also deutlich, daſs die Rente vom Grund und Boden ganz anderen Gesetzen unterliege als die Rente vom Kapital, man müsse also gegenüber dem Kapitalzinse (oder der Kapitalrente) die Existenz einer besonderen Grundrente annehmen. (Auf die Frage, ob diese Beweisführung für die Existenz einer besonderen Grundrente in der That so zwingend ist, wie die Anhänger der Grundrententheorie meinen, soll gleichfalls weiter unten näher eingegangen werden.)

Ein drittes Moment, welches SMITH und RICARDO und ihre Anhänger in der Lehre von der Grundrente stets betonen, ist die Frage, in welcher Weise etwa die Grundrente auf die Preise der Bodenprodukte zurückwirke. SMITH und RICARDO gehen von dem Satze aus, daſs (im allgemeinen) im Preise jedes Artikels seine Produktionskosten ersetzt werden müssen, und legen sich die Frage vor, ob die landwirtschaftliche) Grundrente zu den Produktionskosten gehöre, d. h. also, ob die Getreidepreise dadurch erhöht werden, daſs der Pächter dem Grund-

eigentümer eine Grundrente zahlen mufs. Beide gelangen zu dem Resultate: „das Getreide steht nicht hoch, weil eine Rente entrichtet wird, sondern es wird eine Rente entrichtet, weil das Getreide hoch steht“ (RICARDO, „Principles“, Kap. II, Alinea 15). Das heifst nämlich: Infolge der Bevölkerungszunahme reicht der vorhandene beste Boden im Lande nicht mehr aus, um die Einwohner zu ernähren. Man mufste daher zu diesem Zwecke Boden von geringerer Qualität in Kultur nehmen, welcher bei landesüblicher Bewirtschaftung (Aufwand des gewöhnlichen Kapitals und der gewöhnlichen Arbeit) nur eine geringere Ernte liefert, oder umgekehrt: welcher mit einem gröfseren Aufwande von Kapital und Arbeit bestellt werden mufs, wenn er die gleiche Ernte liefern soll, wie ein gleich grofser Boden besserer Qualität. Es ist somit das Getreide teurer geworden, weil seine Erzielung auf schlechterem Boden mehr Arbeit und Kapital kostet. Dadurch wird der Pächter besseren Bodens, der sein Getreide mit geringeren Produktionskosten erzielt, in die Lage versetzt, einen Extragewinn einzuheimsen und eine Grundrente zu bezahlen, die der Grundeigentümer selbstverständlich zu fordern nicht unterläfst. Die Grundrente bildet somit wohl einen Bestandteil des Preises, d. h. sie wird im Getreidepreise mit bezahlt, allein sie bildet keinen Bestandteil der Produktionskosten, dessen Ersatz der Landwirt etwa beliebig verlangen könnte. — Die Verteidiger der Grundrententheorie haben da einen nach meinem Dafürhalten unstreitig richtigen Gedanken in der denkbar unglücklichsten Form zum Ausdruck gebracht; auch hiervon soll an späterer Stelle ausführlicher gehandelt werden.

Aus den citierten Stellen geht hervor, dafs RICARDO die (landwirtschaftliche) Grundrente nicht nur auf die ungleiche natürliche Fruchtbarkeit, sondern auch auf die ungleiche Gunst der Lage der einzelnen Grundstücke oder Landgüter zurückführt. Diesen letzteren Gedanken, den RICARDO nur so nebenbei streift, hat später H. v. THÜNEN in seinem bekannten Werke „Der isolierte Staat“ (1826 erschienen) eingehender ausgeführt. Denkt man sich nämlich einen Landstrich von durchaus gleicher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und in der Mitte desselben eine Stadt, so wird in einem gegebenen Zeitpunkte ein gewisser Umkreis um die Stadt mit Getreide bestellt werden müssen, um die Stadtbevölkerung zu ernähren. Nimmt nun die Stadtbevölkerung zu und steigt infolge dessen die Nachfrage nach Getreide und damit sein Preis, so werden entfernter gelegene Grundstücke mit Getreide bestellt werden und ihre Produkte auf den städtischen Markt zum Verkauf bringen. Diese entfernter gelegenen Grundstücke werden knapp die Produktionskosten ihres Getreides hereinbringen, weil sie die Transportkosten für dasselbe zu tragen haben, während die der Stadt näher oder zunächst gelegenen Grundstücke, weil sie für ihre Getreide nur geringe oder gar

keine Transportkosten zu tragen haben, das ganze Plus des gestiegenen Getreidepreises als Extragewinn, als „Rente“, einheimsen werden. Das Gleiche gilt selbstverständlich von einem an der Seeküste, an einem schiffbaren Flusse oder an einer Eisenbahn gelegenen Landgute, welches seine Produkte billiger verfrachten kann als andere, minder günstig gelegene Landstriche.

Die Grundrente mufs in dem Mafse steigen, als die Bevölkerung zunimmt, d. h. wenn die Nachfrage nach Bodenprodukten steigt und die Landwirtschaft nicht im stande ist, das gröfsere Angebot zu den bisherigen Preisen zu liefern. Die Grundrente steigt ferner, wenn verbesserte Kommunikationsanstalten es den Grundbesitzern in entlegenen Gegenden — die bisher ihre Bodenprodukte nicht versenden konnten — ermöglichen, ihr Getreide auf einem entfernteren Markte zu lohnenderen Preisen abzusetzen. Die Grundrente mufs endlich steigen, wenn die Einführung (billiger) arbeitsparender Maschinen es den Grundbesitzern ermöglicht, ihr Getreide mit geringeren Kosten zu produzieren. Die Grundrente fällt umgekehrt, wenn die Nachfrage nach Bodenprodukten wegen der Abnahme der Bevölkerung sinkt. Die Grundrente fällt ferner, wenn das Angebot an Bodenprodukten zunimmt, und dieser Fall tritt ein, wenn infolge Überganges zu intensiverer Bodenbewirtschaftung der Naturalertrag der Grundstücke steigt (wenigstens wird dadurch einem weiteren Steigen der Getreidepreise und damit der Rente entgegengewirkt). Das Angebot an Bodenprodukten in der betreffenden Gegend kann anderseits vermehrt werden, wenn die Verbesserung der Kommunikationsmittel die Zufuhr gröfserer Getreidequantitäten aus entfernteren, dünn bevölkerten Ländern ermöglicht. In diesem Falle wirkt die Verbesserung der Kommunikationsanstalten ausgleichend, sie drückt die Grundrente in den dicht bevölkerten Ländern (Central- und Westeuropa) und steigert die Grundrente in den betreffenden entfernter gelegenen Ländern (Ungarn, Galizien, Südrufsland, Serbien, Rumänien, Nordamerika, Egypten, Indien).

Ein Gleiches gilt nach Smith und Ricardo von dem Erträgnisse der Bergwerke. Allerdings ist ein Bergwerk keine Quelle eines — wie man zu sagen pflegt — „ewigen“ Erträgnisses wie ein Acker, denn jedes Bergwerk repräsentiert einen fest bestimmten Vorrat von nutzbaren Mineralien im Innern der Erde, der allmählich abgebaut wird und nicht nachwächst. Allein da die Bergwerke erfahrungsgemäfs oft Jahrhunderte hindurch lohnende Ausbeute gewähren, so können sie für die Praxis immerhin als Einkommensquellen von sogen. „unbegrenzter“ Dauer angesehen werden. Über die Bergwerksrente sagt Ricardo („Principles“, Kap. III):

(Alinea 2). „Bergwerke bezahlen, so gut als wie der Ackerboden, im allgemeinen ihrem Eigentümer eine Rente; und diese ist, so gut als wie die Rente vom

Ackerboden die Folge und niemals die Ursache des hohen Tauschwertes ihrer Erzeugnisse.

(Alin. 3). Wenn ein Überschufs an gleich ergiebigen Bergwerken wäre, welche sich Einer ausschliefslich aneignen könnte, so könnten sie keine Rente geben; der Tauschwert ihrer Erzeugnisse würde von der Arbeitsmenge abhängen, welche notwendig ist, um die Metalle zu gewinnen und auf den Markt zu bringen.

(Alin. 4). Dagegen aber giebt es Bergwerke verschiedener Art und Beschaffenheit, welche bei gleicher Menge von Arbeit sehr verschiedene Ausbeute liefern. Das aus der ärmsten bebauten Grube gewonnene Metall mufs im geringsten Falle einen Tauschwert haben, der grofs genug ist, nicht blofs um Kleidung, Nahrung und anderen Lebensbedarf für die Bergleute herbeischaffen zu können, sondern auch demjenigen, welcher das für den Betrieb des Unternehmens notwendige Kapital vorschiefst, den gemeinen ordentlichen Gewinn zu geben. Der Kapitalertrag des ärmsten Bergwerkes, welches keine Rente bezahlt, regelt die Rente von allen anderen ergiebigeren Bergwerken. Was dieses Bergwerk so erträgt, wird als der gebräuchliche Kapitalgewinnst angenommen. Was nun die anderen Bergwerke mehr als dies ertragen, wird notwendigerweise als Rente an die Eigentümer bezahlt. Da dies demgemäfs das nämliche Grundgesetz ist, wie jenes, welches wir bereits in betreff der Rente des Ackerbodens dargelegt haben, so wird es nicht notwendig sein, uns weiter darüber zu verbreiten . . . ."

Selbstverständlich ist ebenso wie bei den Grundstücken die Gunst oder Ungunst der Lage für die Höhe der Rente der einzelnen Grube entscheidend. Steigt die Nachfrage nach irgend einem Bergwerksprodukte und damit sein Preis, so steigt damit selbstredend die Rente der betreffenden Bergwerke, und es wird möglich werden, auch minder ergiebige Lagerstätten abzubauen. Werden umgekehrt sehr reiche Lagerstätten eines Minerals entdeckt, welche grofse Mengen desselben fördern und damit seinen Preis drücken, so wird dadurch die Rente der minder ergiebigen Gruben gedrückt, und eventuell die minder ergiebigen derselben werden sich genötigt sehen, ihren Betrieb gänzlich einzustellen.

Von der städtischen Grundrente handeln Smith und Ricardo nicht, indessen bedarf es keiner weiteren Auseinandersetzung, dafs die Dinge sich hier analog gestalten, wie bei der landwirtschaftlichen Grundrente und der Bergwerksrente — allerdings mit dem Unterschiede, dafs für das Erträgnis und den Wert des städtischen Grundstückes einzig und allein die Gunst seiner Lage entscheidend ist. Wächst ein Ort oder eine Stadt, so steigt die Nachfrage nach den Wohnungen und Geschäftslokalitäten in den im Centrum des Ortes gelegenen Häusern und damit das Mietserträgnis und der Wert der letzteren. Die „Differentialgrundrente" (um den vorhin citierten Ausdruck von Rodbertus zu gebrauchen), d. i. das verschiedene Erträgnis der Häuser, tritt deutlich zu Tage, wenn man zwei gleich grofse und eventuell nach demselben Plane gebaute Häuser mit einander vergleicht, von denen das eine im Centrum, das andere an der Peripherie der Stadt gelegen ist. Dem Streben, die hohe Grundrente, d. i. die Gunst der Lage möglichst auszunutzen, entspringt die Stockwerkstürmung in unseren modernen Grofsstädten.

In letzter Reihe entspringt die städtische Grundrente unserem Wohnungsbedürfnisse, und da wir nicht nur unsere Wohnung (in derselben Stadt), sondern speciell heute infolge der kolossalen Vervollkommnung unserer Kommunikationsmittel (Eisenbahnen!) auch unseren Aufenthaltsort leicht und rasch wechseln können, so erfolgen die Veränderungen in der städtischen Grundrente viel rascher als Veränderungen in der landwirtschaftlichen Grundrente oder in der Bergwerksrente. Die Entwickelung der wirtschaftlichen Verhältnisse während der letzten Decennien hat bekanntlich das Wachstum der grofsen Städte in einer ganz ungeahnten Weise gefördert. Ihren Ausdruck auf dem Gebiete der städtischen Grundrente findet diese Thatsache in der sprunghaften Wertsteigerung der im Centrum der Stadt gelegenen Häuser sowie der Grundstücke in der unmittelbaren Umgebung der Stadt, deren künftige Grundrente oft bis auf eine Entfernung von einer Meile von der Stadt von der Baustellenspekulation „eskomptiert“ wird. Umgekehrt erfolgt auch das Sinken der städtischen Grundrente verhältnismäfsig rasch. Dies zeigt sich einmal in den kleinen Städten, deren Bevölkerung infolge des Zuges nach den grofsen Städten abnimmt; dies zeigt sich ferner mitunter auch in den älteren Städten, in denen manche Stadtteile fast veröden, während andere neu entstehen und aufblühen. Dies gilt ganz besonders von den alten auf unebenem Terrain gelegenen Städten. Die mangelnde Rechtssicherheit zwang bekanntlich im Mittelalter die Grofsen, ihre Burgen auf Anhöhen zu bauen. Wuchs dann die Bevölkerung der Burg, so bauten die Gemeinfreien und die Hörigen ihre bescheidenen Wohnhäuser, wenn möglich, dicht unter den Mauern der Burg. So entstanden jene mittelalterlichen Städte vielfach oben auf der Anhöhe und stiegen in dem Mafse hinunter in die Ebene, als der mangelnde Raum auf dem Hügel hierzu zwang. Demgemäfs war anfänglich der gesuchtere und bevorzugte Stadtteil der obere, und dieser Zustand konnte sich erhalten, so lange der Verkehr vorwiegend durch Reit- und Tragtiere vermittelt wurde. Mit dem Aufkommen der Wagen änderte sich dies; die ewige Berg- und Thalfahrt wurde unbequem, die Wohlhabenden verliefsen die Anhöhe und siedelten sich unten in der Ebene an, während die Minderbemittelten die verlassenen Häuser auf der Anhöhe bezogen. D. h. also, die städtische Grundrente in dem vordem vornehmen Stadtteile sank, während sie in dem neu entstandenen Stadtteile in der Ebene in die Höhe ging.

Ricardo, dessen Grundrententheorie im Vorstehenden in ihren Grundzügen kurz wiederzugeben versucht wurde, erblickt — wie erwähnt — das Wesen der Grundrente in dem Ertrage der einzelnen Grundstücke. Viel schärfer erfafst Rodbertus die Sache. Er erblickt das Wesen der Grundrente nicht in der Thatsache, dafs der Pachtschilling für dieses Grundstück hoch, für jenes niedrig ist, je nachdem das eine mehr, das

andere weniger fruchtbar ist, sondern in dem Umstande, dafs der Grundbesitzer aus der Verpachtung seines Bodens ein arbeitsloses Einkommen beziehen kann. Nach seiner Meinung (vgl. seinen „Dritten sozialen Brief an v. KIRCHMANN“ in „Zur Beleuchtung der sozialen Frage“, Berlin 1875, S. 77 ff.) besteht die Rente überhaupt (und zwar sowohl die Grund- als die Kapitalrente) in einer Ausbeutung des Arbeiters durch den Grund- und Kapitalbesitzer, d. i. in dem Umstande, dafs der Grundbesitzer (bezw. der Kapitalist) sich einen Teil des vom Arbeiter hergestellten Produktes aneignet. Die Ursache dieser Ausbeutung ist eine doppelte, eine wirtschaftliche und eine rechtliche. Die wirtschaftliche Ursache besteht darin, dafs die geteilte und vereinigte Arbeit mehrerer Personen mehr hervorbringt, als zum Lebensunterhalte dieser Personen notwendig ist, so dafs ihnen dieser Überschufs ohne Gefährdung ihrer Existenz durch einen Dritten abgenommen werden kann. Die rechtliche oder juristische Ursache der Grundrente besteht darin, dafs durch die bestehende Gesetzgebung eben dieser Dritte in die Lage versetzt wird, den vereinigten Arbeitern jenen Überschufs ihres Arbeitsproduktes in aller Form Rechtens abzunehmen. Diese gesetzliche Institution war früher die Sklaverei und ist heute das private Grund- und Kapitaleigentum. Wo die Sklaverei besteht, ist der „Herr“ selbstverständlich der Eigentümer der Sklaven und ihres Arbeitsproduktes; von dem letzteren mufs er selbstverständlich so viel hinwegnehmen, als er zur Erhaltung seiner Sklaven braucht, der Überschufs bildet seine „Rente“. Im Laufe der Zeit hat man eingesehen, dafs man das nämliche Resultat auch ohne Sklaverei, mit Hilfe des Institutes des privaten Grund- und Kapitaleigentumes allein erreichen kann. Der Besitzlose kann nämlich nur leben, wenn er seine Arbeitskraft einem Zweiten verdingt, und dieser Zweite wird nach unserer bestehenden Gesetzgebung Eigentümer des so hergestellten Arbeitsproduktes. Infolge der ungeheueren Konkurrenz unter den Besitzlosen werden dieselben gezwungen, ihre Arbeitsleistung um den möglichst niedrigen Preis, d. i. um das Existenzminimum, zu verkaufen. Der Grund- (Kapital-) Besitzer dingt die Arbeiter um diesen Preis und behält den ganzen Uberschufs der Produktion für sich als „Rente“. Der Bauer, der seinen Grund selbst bewirtschaftet, bezieht nach dieser Auffassung formell keine (gesonderte) Rente, sondern ihm gehört eben der gesamte und ungeteilte Ertrag der Grundstücke.

§ 3. *Einwendungen gegen die Grundrente.* Die Grundrententheorie — speciell die RICARDOS — blieb nicht ohne Anfechtung. Die Einwendungen, welche gegen dieselbe vorgebracht wurden, können — wie MITHOFF im SCHÖNBERGschen „Handbuch“, Bd. I, Abhandlung XI, § 19 richtig hervorhebt — in zwei Gruppen gebracht werden. Die eine Gruppe dieser Einwendungen ist theoretischer Natur und begnügt sich,

die Richtigkeit der Grundrententheorie bezw. die Existenz einer besonderen Grundrente theoretisch zu bekämpfen, ohne irgend welche praktische Forderungen an diese theoretische Streitfrage zu knüpfen. Die zweite Gruppe der Einwendungen ist gerade umgekehrt eminent praktischer Natur. Es wird nämlich nicht die Richtigkeit der Grundrententheorie bestritten, sondern umgekehrt die Existenz der Grundrente ausdrücklich zugegeben, allein der Bezug der Grundrente durch den privaten Grundeigentümer wird als eine Ungerechtigkeit hingestellt und demgemäfs die Frage erörtert, welche staatliche Mafsregeln etwa zu ergreifen wären, um der Ungerechtigkeit ein Ende zu bereiten, die darin besteht, dafs Privatpersonen (die Grundeigentümer) sich auf Kosten der Gesamtheit mühelos bereichern.

Was nun zunächst die theoretischen Gegner der Grundrentenlehre anbelangt, so lassen sich dieselben abermals in zwei Unterabteilungen bringen. Die Argumentation der ersten dieser beiden Unterabteilungen lautet im wesentlichen ungefähr wie folgt: Alle Gründe und Umstände, auf welche die Verteidiger der Grundrente sich berufen, um die Existenz einer besonderen Grundrente gegenüber der Kapitalrente zu beweisen, sind nicht beweiskräftig, weil eine genauere Betrachtung der Dinge lehrt, dafs alle jene Merkmale, welche eine angebliche „Eigentümlichkeit“ des landwirtschaftlichen Betriebes und seines Erträgnisses bilden sollen, sich bei allen gewerblichen Betrieben gleichfalls vorfinden. Es liegt daher gar kein zwingender Grund vor, die Grundstücke aus der Reihe der Kapitalien auszuscheiden und ihr Erträgnis in eine besondere Rubrik — nämlich in die Rubrik „Grundrente“ — einzureihen. Im Gegenteile, die Grundstücke sind ebensogut Produktionswerkzeuge wie die Maschinen, Werkzeuge und sonstigen Gerätschaften, und ihr Erträgnis ist ebensogut „Kapitalrente“ wie das Erträgnis irgend einer Fabrik oder einer sonstigen Unternehmung. Da die Gründe und Umstände, auf welche die Verteidiger der Grundrente sich berufen, um die Existenz einer besonderen Grundrente gegenüber der Kapitalrente zu beweisen, weiter unten (in dem Kapitel „Kritik der Grundrententheorie“) einer eingehenderen Würdigung unterzogen werden sollen, so kann an dieser Stelle über die hier in Rede stehenden „Einwendungen gegen die Grundrente“ hinweggegangen werden und wird auf die bezüglichen, weiter unter folgenden Ausführungen verwiesen.

Die zweite Unterabteilung der Gruppe der theoretischen Gegner der Grundrente wird durch Carey, Bastiat und deren Anhänger repräsentirt. Carey und Bastiat erblicken nämlich das Wesen des Wertes in den Produktionskosten des betreffenden Gegenstandes oder, wie sie sich ausdrücken, in den „Rohproduktionskosten“ des betreffenden Gegenstandes. Mit dem Worte „Rohproduktionskosten“ soll angedeutet werden, dafs die Werte aller Güter einem kontinuierlichen Sinken unter-



worfen sind, weil fortwährend verbesserte Produktionsmethoden ersonnen und verbesserte Produktionswerkzeuge hergestellt werden, welche es ermöglichen, jeden späteren Artikel mit um so geringeren Kosten (Arbeitsaufwand) herzustellen (zu „reproduzieren“). Gestützt auf diesen Satz fassen nun die Gegner der Grundrente die landwirtschaftlichen Grundstücke ins Auge und versuchen es, sich ein Bild zu machen von dem Werte der Arbeit, die im Laufe der Jahrhunderte aufgewendet wurde, um diese Grundstücke (mit den damaligen primitiven Werkzeugen) zu roden, zu meliorieren und in ihren heutigen Stand zu versetzen. Sie gelangen auf diesem Wege zu so kolossalen Summen, dafs sie sagen, es sei nicht entfernt daran zu denken, dafs in den heutigen Preisen der Ländereien jene riesigen „Produktionskosten“ der Äcker ersetzt würden. Wer heute ein Grundstück kauft, bezahle nur einen geringen Bruchteil der riesigen Kapitalien und Arbeitsquantitäten, die im Laufe der Jahrhunderte in das Grundstück „gesteckt“ wurden. Demgemäfs gebe es auch keine „Grundrente“, keinen Extragewinn, den die Grundbesitzer einsacken, denn das Erträgnis der Grundstücke ergebe nicht nur keinen Überschufs über die Produktionskosten des Getreides, sondern repräsentiere lediglich den Zins von einem verschwindend kleinen Bruchteile der Kapitalien, die im Laufe der Zeiten in das Grundstück — wie man zu sagen pflegt — „hineingesteckt“ wurden. — Beiläufig bemerkt, meinen Carey und Bastiat, wenn sie von den Produktions- oder Meliorationskosten der Grundstücke sprechen, nicht nur die Summe oder Arbeitsquantitäten, die aufgewendet werden mufsten, um aus dem ursprünglichen Urwald oder Sumpf den heutigen Acker zu machen, sondern sie denken auch an alle die übrigen Aufwendungen (Bau von Strafsen, Herstellung der Rechtssicherheit, der Bildung, der Verkehrseinrichtungen u. s. w.), die gemacht werden mufsten, um das Erträgnis der Ländereien in den modernen Kulturstaaten auf seine heutige Höhe zu bringen.

Ganz besonders aber meint Carey der Ricardoschen Grundrententheorie den Todesstofs zu versetzen, wenn er die Art der Entstehung der Grundrente widerlegt. Bekanntlich stellt sich Ricardo die Sache so vor, dafs Einwanderer in ein bisher unbewohntes Land eindringen und dasselbe besiedeln. Selbstverständlich werden diese Einwanderer — meint Ricardo — zunächst nach den fruchtbarsten Grundstücken greifen und diese beackern und mit Getreide bestellen. Wächst nun im Laufe der Zeit die Bevölkerung und hat man allmählich alle Grundstücke der besten Qualität dem Pfluge unterworfen, so bleibt nun kein anderer Ausweg übrig, als die Grundstücke zweiter Qualität — „Boden Nr. 2“, wie Ricardo sagt — in Kultur zu nehmen. Später wird man in derselben Weise auf Boden Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 u. s. w. greifen, d. h. man wird immer weniger und weniger fruchtbaren Boden mit Getreide

bestellen müssen, und jedesmal wird der bessere Boden eine reichere Ernte und einen höheren Ertrag — d. i. eben die „Rente“ — abwerfen als der minder gute. Dem gegenüber hebt nun CAREY hervor, dafs der historische Verlauf der Besiedelung der Ländereien nicht nur in Amerika (wo sich derselbe allerdings am deutlichsten verfolgen läfst), sondern auch in der alten Welt das direkte Gegenteil von dem beweise, was RICARDO behauptet. Allerorts haben die ersten Ansiedler nicht die fruchtbarsten, sondern gerade umgekehrt die minder fruchtbaren Grundstücke zunächst in Kultur genommen. Der Grund dieser, auf den ersten Blick befremdenden Erscheinung liegt in dem Umstande, dafs die fruchtbarsten Grundstücke in den Flufsniederungen liegen, welche ursprünglich überall entweder vom Urwald bedeckt oder Sümpfe waren. Die ersten Ansiedler, die jedesmal schwach an der Zahl und mit geringen Werkzeugen ausgerüstet sind, vermochten nirgends in diese schwer zugänglichen Urwald- und Sumpfregionen sofort vorzudringen und mufsten daher allerorts zunächst sich begnügen, die auf den Höhenzügen gelegenen Ländereien zu occupieren und zu roden, die zwar leichter zugänglich, aber von weit geringerer natürlicher Fruchtbarkeit waren. Erst im Laufe der Zeit, wenn die Zahl der Ansiedler gewachsen war, und wenn sie in den Besitz entsprechender Werkzeuge gelangt waren, konnten sie daran denken, den Urwald zu roden und das Sumpfterrain allmählich trocken zu legen und sodann diese bei weitem fruchtbareren Grundstücke in Kultur zu nehmen. Geht also nach dieser Darstellung die Bevölkerung nicht — wie RICARDO lehrt — vom Anbau des besseren Bodens zum schlechteren Boden über, sondern gerade umgekehrt vom schlechteren Boden zum besseren, so kann selbstverständlich nicht der jedesmal früher in Kultur genommene Boden einen Überschufs des Ertrages über den älteren Boden (keine „Rente“) ergeben, sondern umgekehrt ergiebt jedesmal der ältere Acker ein Deficit im Ertrage gegenüber dem jüngeren Acker. Beiläufig bemerkt, schliefst sich RODBERTUS (in seinem „Dritten sozialen Briefe an v. KIRCHMANN“) dieser Ansicht CAREYS zum guten Teile an.

Wenn jedoch CAREY meint, dafs er damit die RICARDOsche Theorie widerlegt habe, so giebt er sich einer argen Täuschung hin. Zunächst ist es ganz undenkbar, dafs der von CAREY dargestellte Vorgang sich ins unendliche wiederhole. Die ersten Besiedler des Landes haben sicherlich nicht mit Vorbedacht den allerschlechtesten Boden, sondern denjenigen hervorgesucht und dem Pfluge unterworfen, der ihnen zur Bestellung am geeignetsten erschien. Wenn es also auch richtig sein mag, dafs sie später den weit fruchtbareren Boden der Flufsniederung trocken legten und urbar machten, so mufste doch schliefslich eine Zeit kommen, wo der gesamte fruchtbarere Boden der Flufsniederungen in Ackerland verwandelt und man genötigt war, irgend welchen Boden

zum Getreidebau zu verwenden, der weniger fruchtbar war, als der zuerst dem Pfluge unterworfene, und in diesem Momente mufste die RICARDOsche (Differential-)Grundrente aufleben. Allein, selbst wenn man dies nicht zugeben will, bleibt doch die Thatsache bestehen, dafs der ungleiche Ertrag der Grundstücke in dem Momente gegeben war und zu Tage treten mufste, in welchem die Besiedler des Landes den fruchtbareren Boden der Flufsniederungen neben dem minder fruchtbaren Boden der Höhenzüge mit Getreide zu bestellen begannen. Das ganze Bestreben RICARDOS läuft ja doch nur darauf hinaus, den Nachweis zu erbringen, dafs die fruchtbareren Grundstücke einen gröfseren Ertrag abwerfen, als die minder fruchtbaren Grundstücke. Und da nach der Meinung RICARDOS ein ungleiches Erträgnis zweier (Geld-)Kapitalien ganz undenkbar ist, so erschien seiner kapitalistischen Denkweise das ungleiche Erträgnis zweier Grundstücke als eine so besonders auffallende Erscheinung, dafs er zu ihrer Erklärung eine besondere „Bodenrente“ statuieren zu müssen glaubte.

Die zweite Gruppe der Gegner der Grundrente leugnet — wie im Eingange dieses Abschnittes bemerkt wurde — nicht die Existenz dieses Einkommenzweiges, sondern giebt dieselbe ausdrücklich zu. Allein sie erblickt in dem Umstande, dafs der Grundbesitzer aus der blofsen Thatsache seines Eigentums am Grund und Boden (im Wege der Verpachtung) ein arbeitloses und zumeist steigendes Einkommen bezieht, eine Ungerechtigkeit und erörtert demgemäfs die Mafsregeln, die zu ergreifen wären, um jene Ungerechtigkeit zu beseitigen. Mit kurzen Worten: die in Rede stehenden Gegner der Grundrente sind Gegner des privaten Grundeigentums; und da die Frage der Berechtigung des privaten Grundeigentums von der Frage der Berechtigung des privaten Eigentums überhaupt nicht wohl getrennt werden kann, so sind alle Gegner des privaten Eigentums überhaupt auch Gegner des privaten Grundeigentums und damit selbstverständlich auch Gegner der Grundrente (d. i. Gegner der Thatsache, dafs Privatpersonen das Erträgnis der Grundstücke beziehen). Es ist selbstverständlich ganz unmöglich, an dieser Stelle die sämmtlichen Gegner der Institution des privaten Eigentums namentlich aufzuführen und ihre Ansichten einzeln darzustellen. Allein eine kurze Skizzierung der letzteren kann hier gegeben werden, da sich dieselben in drei Gruppen bringen lassen.

Die älteren Gegner des Privateigentums, etwa von THOMAS MORUS angefangen bis zu den kommunistischen Schriftstellern der grofsen französischen Revolution, begründen ihre Ansicht mit dem Hinweise auf die Thatsache, dafs die Institution des ausschliefslichen Besitzes die Ursache der meisten Verbrechen sei. Die Erfahrung lehre — so argumentieren diese Schriftsteller —, dafs die meisten Verbrechen auf den ausschliefslichen Besitz, sei es eines Vermögens, sei es einer Frau

zurückzuführen sind. Wer daher die Verbrechen aus der Welt schaffen will, darf sich nicht darauf beschränken, die Verbrecher zu verfolgen und zu bestrafen, denn er bekämpft lediglich das Symptom der Krankheit; eine definitive Besserung ist nur zu erwarten, wenn die letzte Ursache des Übels beseitigt, d. h. wenn das private Eigentum (und eventuell auch das Institut der Ehe) abgeschafft und durch das gemeinsame Eigentum ersetzt wird.

Die späteren Gegner des Privateigentums, d. i. die kommunistischen Schriftsteller aus der Zeit der französischen Revolution, von Morelly angefangen halten teilweise an dieser Argumentation fest, bringen aber einen neuen Gedanken in ihre Beweisführung, indem sie auf die ursprüngliche Gleichheit der Menschen hinweisen. Gott hat von Hause aus alle Menschen gleich geschaffen, und indem er die Menschen in die Welt setzte, hat er ihnen allen einen gleichen Anspruch auf die Erde und ihre Produkte gegeben. Dieses gleiche Recht Aller wird aber verletzt, wenn einzelne sich Teile des Bodens oder sonstige Naturobjekte ausschliefslich aneignen; die Institution des privaten Eigentums und speciell des privaten Grundeigentums involviert also einen Raub oder Diebstahl an der Gesamtheit und mufs daher durch das Kollektiveigentum ersetzt werden.

Beide Gruppen sind Anhänger des sog. „ganzen“ oder „vollen“ Kommunismus, d. h. sie verlangen, dafs das private Eigentum sowohl am Genufsvermögen, als am Produktionsmittel abgeschafft und durch das kollektive Eigentum ersetzt werde. Dafs die Vertreter dieser Richtung — von vereinzelten Ausnahmen abgesehen — die Ricardosche Grundrententheorie nicht kennen konnten, weil sie vor Ricardo gelebt haben, ändert nichts an der Sache; Gegner der Grundrente überhaupt sind sie darum doch, weil derjenige, der das private Grundeigentum verwirft, es verwerflich finden mufs, dafs ein Privatmann sich die Früchte des Bodens ausschliefslich aneignet.

Präciser und schärfer formuliert ist die Ansicht der Begründer des sog. wissenschaftlichen Sozialismus (Rodbertus, Marx und Lasalle) und ihrer Anhänger, obwohl sie in anderer Beziehung nicht so weit gehen, wie die beiden Gruppen der vorgenannten Schriftsteller. Die Anhänger des modernen sog. wissenschaftlichen Sozialismus geben nämlich die Notwendigkuit und Unentbehrlichkeit der Institution des privaten Eigentums ausdrücklich zu, allein sie wollen es auf das sog. Genufsvermögen (Gebrauchs- und Verbrauchsartikel des täglichen Lebens) beschränkt sehen. Dagegen verwerfen sie das Privateigentum am Produktionsmittel, d. i. das private Kapital- und Grundeigentum, weil dieses ein Mittel ist, den Arbeiter auszubeuten. Der private Kapital- oder Grundbesitzer eignet sich (widerrechtlich) einen Teil der Arbeitsprodukte des Besitzlosen an, weil er diesen in seinen Dienst nimmt und

9*

Güter produzieren läfst und ihm nur das Existenzminimum als Lohn zahlt, während er den ganzen Überschufs der Produktion als „Rente“ für sich behält.

Die in Rede stehenden Gegner der Grundrente geben also nicht nur die Existenz der (Grund-)Rente ausdrücklich zu, sondern benutzen vielmehr die Existenz des privaten Rentenbezuges als Argument, um die Verwerflichkeit der Institution des privaten Grundeigentums zu beweisen. Und um es unmöglich zu machen, dafs Privatpersonen als Rentenempfänger sich auf Kosten anderer (der Arbeiter) bereichern, sollen die sämtlichen Produktionsmittel (der gesamte Grund und Boden, alle Bergwerke, sämtliche Fabriken, Werkstätten, Kommunikationsanstalten u. s. w.) in den Kollektivbesitz der Gesamtheit gebracht, soll also derjenige Zustand hergestellt werden, den SCHÄFFLE in seiner bekannten „Quintessenz des Sozialismus“ oder BELLAMY in seinem „Rückblick“ geschildert hat. Wer leben will, mufs arbeiten, und wer arbeiten will, kann dies nur im Dienste der Gesamtheit, auf den der Gesamtheit gehörigen Grundstücken oder in den der Gesamtheit gehörigen Werkstätten thun. Jeder Arbeiter erhält seinen Lohn in sog. Arbeits-Papiergeld, d. h. in Zetteln, in denen ihm bescheinigt wird, dafs er so und so viele Tage und Stunden im Dienste der Gesamtheit thätig war, und er kann sodann mit diesem Arbeits-Papiergeld in den staatlichen Magazinen alle Bedarfsartikel, die er zum Leben benötigt oder wünscht, kaufen. (Die Preise dieser Artikel in den Staatsmagazinen sind selbstverständlich nicht in Geld, nicht in Franks, Thalern oder Mark u. s. w., sondern in der zu ihrer Herstellung notwendigen „gesellschaftlichen Arbeitszeit“, d. i. in Arbeitswochen, -Tagen, -Stunden u. s. w. angesetzt.) Auf diese Weise wird erzielt, dafs jedem Arbeiter sein voller Arbeitsertrag (allerdings nach Abzug der für die Zwecke der Gesamtheit erforderlichen Quote) als Lohn zu teil wird; von nun an ist jede Ausbeutung des Arbeiters durch den privaten Rentenempfänger (durch den privaten Grundbesitzer oder Kapitalisten) unmöglich gemacht; der Idealzustand des „sozialdemokratischen Volksstaates der Zukunft“ ist verwirklicht.

Nicht so weit wie die Vertreter der modernen Sozialdemokratie (des „halben Kommunismus“) gehen andere Schriftsteller; so JAMES MILL, HEINRICH GOSSEN („Entwickelung der Gesetze des menschlichen Verkehrs und der hieraus fliefsendenden Regeln für menschliches Handeln“, 1854), sodann L. WALRAS in seiner Abhandlung: „Théorie mathématique du prix des terres et de leur rachat par l'État“ (Bulletin de la Soc. vaud. des sciences nat. XVII, No. 85, pag. 189—284). In Deutschland wird diese Richtung gegenwärtig namentlich durch MICHAEL FLÜRSCHEIM und seine Anhänger vertreten. Während nämlich die Vertreter der modernen Sozialdemokratie den gesamten Grund und Boden

sowie das gesamte Kapital (alle sonstigen Produktionsmittel) in den Besitz der Gesamtheit (des Staates) bringen wollen, um den Bezug der Grundrente und der Kapitalrente durch Privatpersonen unmöglich zu machen und jedem Arbeiter den sog. „vollen Arbeitsertrag“ zu sichern, fassen FLÜRSCHEIM und seine Anhänger ihre Forderung in das eine Wort „Freiland“ zusammen, d. h. sie verlangen, dafs nicht nur das Privateigentum am sog. Genufsvermögen beibehalten werde, auch das sog. Kapitalvermögen (die Produktionsmittel mit Ausschlufs des Grund und Bodens) soll nach wie vor im Privatbesitze der Einzelnen bleiben, und nur der Grund und Boden soll „verstaatlicht“, d. i. in den Besitz des Staates gebracht und von diesem an die Landwirte (Einzelne oder Genossenschaften) verpachtet werden. Im Pachtschilling, der selbstverständlich nach Ablauf der Pachtperioden successiv erhöht werden könnte, bezöge der Staat die gesamte Grundrente, es würde also die Unzukömmlichkeit beseitigt, die heute darin besteht, dafs Privatpersonen (die Grundeigentümer) die Grundrente beziehen und sich auf Kosten der eigentlichen Arbeiter mühelos bereichern, und gleichzeitig würde damit der grofse Vorteil erreicht, dafs die Grundrente, die nun einmal unvermeidlich ist, der Gesamtheit zugewendet würde und somit allen Bürgern zu gute käme. Die Verstaatlichung des Grund und Bodens braucht man sich durchaus nicht als einen widerrechtlichen Gewaltakt — etwa als eine gewaltsame Konfiskation — vorzustellen, sie könnte ohne jede Verletzung der bestehenden Privatrechte in der legalsten Form der Welt in zweifacher Weise durchgeführt werden. Und zwar entweder in der Form der Ablösung gegen Entschädigung, oder noch viel einfacher in der Art, dafs der Staat bei der Vererbung von Grundstücken die Erbschaftssteuer nicht in Geld, sondern in natura, in einem Teile der Grundstücke einfordern würde (der ohne weiteres an die Erben verpachtet werden könnte); auf diese Weise käme der Staat nach wenigen Generationen in den Besitz des ganzen Landes.

Noch weniger radikal als FLÜRSCHEIM und seine Gesinnungsgenossen ist der Amerikaner HENRY GEORGE. Auch er ist ein Gegner dessen, dafs Privatpersonen — die Grundeigentümer — die Grundrente beziehen, allein er will die Grundbesitzer nicht enteignen, sondern verlangt (in seiner Schrift: „Progress and Poverty“, 1880) lediglich eine successive Erhöhung der Grundsteuer, und zwar derart, dafs die Grundeigentümer genötigt wären, in der Grundsteuer die gesamte, von ihnen bezogene Grundrente an den Staat hinauszuzahlen.

§ 4. *Die Erweiterung des (Grund-) Rentenbegriffes.* Die gesamte Grundrententheorie, wie sie speciell durch RICARDO in die nationalökonomische Wissenschaft eingeführt wurde, beruht streng genommen auf einer Identifizierung des Kapitalbegriffes mit einer Geldsumme. ADAM SMITH, der viel besser „volks“wirtschaftlich zu denken verstand, als der

Bankier RICARDO, wufste sich von diesem Fehler teilweise fernzuhalten. Anfänglich im Urzustande — so stellt er sich die Sache vor —, so lange die Erde noch eine sozusagen menschenleere Wildnis war, braucht der Einzelne nur hinauszugehen in den Urwald und holt sich dort, was er just benötigt. Im Urzustande also gehört — nach AD. SMITH — das ganze Arbeitsprodukt, „der volle Arbeitsertrag" dem Arbeiter. Später, wenn der gesamte Grund und Boden ins Privateigentum Einzelner übergegangen ist, mufs der Arbeiter, d. i. der Besitzlose, wenn er irgend welche Bodenprodukte haben will, zum Grundeigentümer hingehen und ihn um die Erlaubnis bitten, sich diese Bodenprodukte zu nehmen, und der Grundeigentümer erteilt diese Erlaubnis (in der Regel) nur unter der Bedingung, dafs ihm der Arbeiter einen Teil der gewonnenen Bodenprodukte abtritt. So entsteht die Grundrente als Ausflufs des ausschliefslichen Eigentums, als Monopolgewinn. SMITH giebt damit eine im allgemeinen ganz richtige Erklärung der Entstehung und des Wesens der Bodenrente vom Standpunkte der „Volks"wirtschaft.

Nun kam der ganz im Ideenkreise der Privat- und Geldwirtschaft befangene Bankier RICARDO. Von Hause aus gewöhnt, mit „Kapitalien", d. i. mit gröfseren Geldsummen und deren Zinserträgnis zu operieren, stand es für ihn a priori wie ein Axiom fest, dafs eine gröfsere Geldsumme das „Kapital" par excellence sei, und dafs das Erträgnis des Kapitals, der „Zins", bei gleicher Sicherheit (zur Zeit und in dem betreffenden Lande) immer gleich hoch — 3, 4, 5 u. s. w. „Prozent" — sein müsse. Anderseits konnte sich aber RICARDO der Wahrnehmung nicht verschliefsen, dafs das Erträgnis der Grundstücke ungleich ist, und diese Thatsache giebt ihm so viel zu denken, dafs er ihr ein besonderes Kapitel in seinem Buche widmet, in welchem er dieselbe aus der ungleichen Fruchtbarkeit und der ungleichen Gunst der Lage der einzelnen Grundstücke zu erklären bestrebt ist. Wäre RICARDO nur etwas weniger in dem Ideenkreise der Börse befangen gewesen und hätte nicht stets nur die Couponbogen der englischen Konsols im Auge gehabt, so hätte er sich sagen müssen, dafs es begabte und unbegabte Menschen, kräftige und schwache Pferde, wachsame und nicht wachsame Hunde, gute und schlechte Werkzeuge und Rohstoffe u. s. w. giebt, kurz dafs in der gesamten belebten und leblosen Natur die ungleiche Qualität die Regel, die gleiche Qualität die Ausnahme bildet, und dafs daher das ungleiche Erträgnis zweier Grundstücke nichts Staunenswertes ist, ja dafs man umgekehrt viel mehr darüber staunen müfste, wenn alle Grundstücke der gesamten Erde von gleicher Beschaffenheit wären und demgemäfs den gleichen Ertrag geben würden.

Indes wie dem auch sei, die RICARDOsche Grundrententheorie wurde die herrschende in der nationalökonomischen Litteratur und der Kernpunkt dieser Lehre blieb, dafs das Erträgnis der Grundstücke un-

gleich sei, während das Erträgnis des Kapitals, der „Zins“ (der Zinsfuſs), bei gleicher Sicherheit zur Zeit im ganzen Lande unter allen Umständen gleich bleibe. Als dann später der Unternehmergewinn als vierter „Einkommenszweig“ (neben der Grundrente, dem Kapitalzinse und dem Arbeitslohne) erkannt und statuiert wurde, da wurde dieser Unternehmergewinn sozusagen das „Mädchen für alles“ in der Lehre vom Einkommen, nämlich die Rubrik, unter welche alles subsumiert wurde, was anderwärts nicht paſste. Und wenn das ungleiche Erträgnis zweier kaufmännischer oder zweier gewerblicher Unternehmungen mit so handgreiflicher Deutlichkeit zu Tage trat, daſs es absolut nicht mehr in Abrede gestellt werden konnte, dann war es ja klar, daſs die Ursache der Ungleichheit in dem Unternehmergewinne — beileibe nicht im Kapitalerträgnisse! — zu suchen sei. Der eine Unternehmer war eben besonders tüchtig und hatte einen hohen „Unternehmergewinn“ erzielt, der andere war ungeschickt, und sein „Unternehmergewinn“ gestaltete sich zu einer negativen Gröſse, zu einem effektiven Verluste, aber — und das war die Hauptsache — der „Kapitalzins“ war eigentlich und streng genommen in allen Fällen gleich (3, 4, 5 oder dergl. Prozent), quod erat demonstrandum.

Auf die Dauer konnte freilich das Axiom von der gleichen Höhe des Kapitalserträgnisses nicht unangezweifelt bleiben. Klarer denkende Köpfe, die weniger unter dem Banne der überkommenen Schulbegriffe standen, und die sich speciell von dem Vorurteile loszureiſsen vermochten, daſs das Geld „das Kapital“ par excellence sei, konnten sich schlieſslich der Wahrnehmung nicht verschlieſsen, daſs das ungleiche Erträgnis zweier gleich groſser, aber ungleich fruchtbarer oder ungleich gelegener Grundstücke, welches Ricardo und seinen Anhängern so viel Kopfzerbrechen verursacht hatte, nichts unerhörtes sei, und daſs die übrigen „Einkommenszweige“ — der Kapitalertrag, der Arbeitslohn und der Unternehmergewinn — ebenso groſse oder gröſsere Ungleichheiten aufzuweisen haben, wie das Erträgnis der Grundstücke. Man nennt dies „die Erweiterung des Rentenbegriffes“ oder „des Grundrentenbegriffes“, von welcher in den neueren Lehrbüchern der Nationalökonomie mehrfach die Rede ist, und man versteht unter „Rente“ in diesem Sinne denjenigen Teil von dem Ertrage (eines Kapitals, der Arbeit oder der Unternehmerthätigkeit), welcher den durchschnittlichen Gewinn (die durchschnittliche Höhe des betreffenden Einkommenszweiges) übersteigt, also den Extragewinn, den der betreffende Kapitalbesitzer, Arbeiter (selbstverständlich auch Kopfarbeiter) oder Unternehmer erzielt.

Der erste nationalökonomische Schriftsteller, der den Begriff der Grundrente in diesem Sinne „erweiterte“, war Hermann (in seinen bekannten „Staatswirtschaftlichen Untersuchungen“), obwohl bis zu einem gewissen Grade schon Ricardo den Weg hierzu gewiesen hatte. Ricardo

behandelt nämlich — wie bereits oben hervorgehoben wurde — auch die Bergwerksrente. Da lag es denn nahe, einen Schritt weiter zu gehen und das Erträgnis der Wälder, der Weingärten, der Torflager, der Wasserkräfte, der Mineralquellen u. dgl. zu untersuchen. Diesen Schritt unternahm HERMANN thatsächlich und gelangte auf diese Weise dazu, den Begriff der Grundrente auf die Wälder, Weingärten, Torflager, Mineralquellen, Wasserkräfte u. s. w. auszudehnen. Ja HERMANN geht noch einen Schritt weiter und gelangt dazu, dafs überhaupt stehende Kapitalien, deren Menge aus irgend einem Grunde nicht vermehrt werden kann, einen derartigen Extragewinn — eine „Rente" — abzuwerfen vermögen. Und dies gilt nicht nur von stehenden Kapitalien, deren Menge aus irgend einem Grunde nicht vermehrt werden kann, sondern auch Rechtsinstitutionen, welche das Angebot irgend eines Artikels beschränken, erzeugen die Wirkung, dafs dem betreffenden gesetzlich geschützten und begünstigten Produzenten ein Extragewinn — eine „Rente" — zufällt. Noch weiter als HERMANN gehen SCHÄFFLE und v. MANGOLDT, welche lehren, dafs derartige Extragewinne — „Renten" — auf allen Gebieten des Erwerbslebens tagtäglich und allerorts entstehen und vorkommen, und dafs es das notwendige Streben eines jeden wirtschaftenden Subjektes ist, in den Besitz eines singulären Vorteiles (besondere Geschicklichkeit, Erfindung, Geschäftsgeheimnis, Bezug besonders billiger Rohsstoffe u. s. w.) zu gelangen, um auf diese Weise einen Extragewinn gegenüber seinen übrigen Mitbewerbern zu erzielen.

Nach den Vertretern dieser Lehre ist also die „Rente" ein Extragewinn, ein Monopolgewinn, den der Betreffende erzielt, weil er vor seinen übrigen Mitbewerbern einen singulären Vorteil voraus hat, der ihn in den Stand setzt, seine Ware entweder billiger herzustellen oder teuerer zu verkaufen als die anderen. Als „Rente" mufs (nach der Lehre der genannten Autoren) dieser Extragewinn bezeichnet werden, weil er kein Bestandteil der Produktionskosten und somit nicht die Ursache der hohen Preise, sondern umgekehrt das Ergebnis derselben ist. Bekanntlich lehren — wie an früherer Stelle auseinandergesetzt wurde — SMITH und RICARDO und die übrigen Vertreter der Grundrententheorie, dafs die Grundrente (der Extragewinn, den das fruchtbarere Grundstück gegenüber dem minder fruchtbaren abwirft) kein Bestandteil der Produktionskosten des Getreides und somit auch nicht die Ursache der hohen Getreidepreise ist. Der Getreidepreis ist vielmehr infolge der gestiegenen Nachfrage so weit gestiegen, dafs er die Kosten der Bebauung der minder fruchtbaren Grundstücke deckt, und infolge dessen beziehen die Besitzer der fruchtbareren Grundstücke (deren Bestellung weniger kostet, oder die eine reiche Ernte abwerfen) einen Extragewinn, die (RICARDOsche) Grundrente. Das Gleiche gilt von den übrigen „Renten". Die Preise irgend welcher beliebiger Artikel haben

eine gewisse Höhe; weil jedoch einzelne Unternehmer sich im Besitze irgend welcher singulärer Vorteile befinden, welche sie in den Stand setzen, den betreffenden Artikel billiger herzustellen, beziehen sie einen Extragewinn, die (Schäffle-Mangoldtsche) „Rente“.

Die Ursache dieser verschiedenen Renten ist mannigfaltig. Bei Wasserkräften, Mineralquellen, Torflagern u. dergl. liegt sie darin, daſs die betreffenden Naturkräfte appropriierbar, aber nur in beschränkter Menge vorhanden sind. Bei gröſseren stehenden Anlagen (Kapitalien), wie z. B. Brücken, Kanälen, Eisenbahnen u. dergl. kann die Ursache der „Rente“ in dem Umstande liegen, daſs derartige Anlagen nicht so ohne weiteres beliebig vermehrt werden können. Wer nur mit seiner persönlichen Kraft thätig ist, kann eine „Rente“ infolge seiner besonderen Talente oder Geschicklichkeiten beziehen, wie z. B. ein hervorragender Sänger, Maler, Arzt u. s. w. Bei einer Unternehmung kann die Ursache der Rente in der besonderen Tüchtigkeit des Unternehmers, in einem etwaigen Geschäftsgeheimnisse, in den bestehenden Rechtsinstitutionen (wie etwa Privilegien, Bannrechten u. dgl.) oder sonstigen Umständen liegen. Vom Gesichtspunkte der Volkswirtschaft aus betrachtet, erscheint die Rente in diesem Sinne als eine Belohnung dafür, daſs der Betreffende irgend ein Bedürfnis seiner Mitmenschen in ganz besonders entsprechender Weise zu befriedigen versteht. Das Vorhandensein der Rente erweist sich anderseits als der kräftigste Sporn der Fortschrittes, weil jeder, der im Erwerbsleben thätig ist, auf alle Weise bestrebt sein muſs, in den Besitz eines Extravorteiles (besonders persönliche Tüchtigkeit!) zu gelangen, um jenes Extragewinnes teilhaftig zu werden.

Die in Rede stehende Erweiterung des Rentenbegriffes ist jedoch nicht von allen späteren Schriftstellern angenommen worden; beispielsweise verhält sich Mithoff (im „Schönbergschen Handbuch der politischen Ökonomie“) derselben gegenüber ablehnend.

§ 5. *Kritik der Grundrententheorie.* Wie im Eingange des vorhergehenden Paragraphen („Die Erweiterung des Rentenbegriffes“) angedeutet wurde, ist die Grundrententheorie und der groſse Streit, ob die Grundrente einen besonderen „Einkommenszweig“ neben dem Kapitalerträgnisse bildet oder nicht, vorwiegend auf den Umstand zurückzuführen, daſs die Nationalökonomen, wenn sie vom „Kapitale“ sprachen, eigentlich doch immer nur an das sog. „Geldkapital“, d. i. an eine gröſsere, in der Regel verzinsliche Geldforderung dachten. Die Gewohnheit, mit dem Worte „Kapital“ eine (gröſsere) Geldsumme oder Geldforderung zu bezeichnen, entstand in der zweiten Hälfte des Mittelalters. Das mittelalterlich-lateinische Wort „Capitale“ ist nämlich eine Abkürzung des ursprünglich ganz korrekten Ausdruckes „capitalis pars debiti“, und die capitalis pars debiti, der Hauptbestandteil des Schuldverhältnisses, ist in der Regel eine geschuldete Geldsumme, während die zu-

gesicherten Zinsen ein Accessorium, einen Nebenbestandteil des Obligationsverhältnisses bilden. Diese Auffassung ist uns allen so sehr in Fleisch und Blut übergegangen, dafs wir alle im täglichen Leben nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche bei dem Worte „Kapital" unwillkürlich an eine (gröfsere) Geldforderung oder an eine Geldsumme, beziehungsweise an einen in Geld ausgedrückten Wertbetrag denken, und zwar an einen Wertbetrag, der dem Erwerb dient oder demselben wenigstens dienen könnte.

Die Einschränkung des Kapitalbegriffes auf das sog. „Geldkapital", auf die verzinsliche Geldforderung genügte jedoch den Anforderungen der Wissenschaft nicht. Die nationalökonomischen Forscher konnten sich der Wahrnehmung nicht verschliefsen, dafs die verzinsliche Geldforderung nicht das einzige rentetragende Vermögen ist, dafs beispielsweise der Kaufmann aus seinem Warenlager oder der Gewerbtreibende aus seinen Werkzeugen, Maschinen, Roh- und Hilfsstoffen u. s. w. in ganz analoger Weise ein Einkommen bezieht, wie der Gläubiger aus seinem sog. Geldkapitale. Demgemäfs lehren denn die Nationalökonomen, dafs der Begriff des Kapitales nicht auf das Geld beschränkt werden dürfe, dafs zwar das Geld auch eine Art des Kapitales sei, dafs man daneben aber die dem Erwerb (beziehungsweise der Produktion) dienenden Vermögensobjekte selbst, also die Werkgebäude, die Maschinen und Werkzeuge, die verschiedenen Arbeits- und Hilfsstoffe, die Nutztiere, die Waren des Kaufmannes u. s. w. als Kapitalien anerkennen müsse. Diesen guten Vorsätzen bleiben die Nationalökonomen allerdings in den seltensten Fällen treu. Schlägt man nämlich in den verschiedenen Lehrbüchern der Nationalökonomie das Kapitel auf, welches die Lehre vom Kapitale behandelt, so findet man regelmäfsig auf der ersten Seite eine Erörterung des Kapitalbegriffes, welche denselben (im allgemeinen) in der hier dargelegten Weise definiert. Allein in der Regel hat der betreffende Autor schon auf der nächstfolgenden Seite die guten Lehren vergessen, die er unmittelbar vorher seinem Leser gegeben hat, und spricht von „Kapitalien", die in Fabriken, Maschinen, Warenlagern u. s. w. „stecken"; von „Kapitalien", die heute die „Form" von Baumwollzeug und morgen die von Eisenwaren oder dgl. „annehmen"; von „Kapitalien", die in Schmucksachen, Gemälden, Möbeln u. s. w. „tot liegen" —, kurz er gebraucht durchgehends Ausdrücke, aus denen unzweifelhaft hervorgeht, dafs der Mann im Grunde seines Herzens bei dem Worte „Kapital" doch wieder nur an die betreffende Geldsumme (den fraglichen Geldwert) denkt.

Hierzu kommt sodann ein Zweites. Auf dem sog. „Kapitalmarkte" eines jeden Landes, d. h. durch die fortwährende Nachfrage nach verleihbaren Geldsummen und das Angebot von solchen bildet sich jedesmal zur Zeit ein gewisser Durchschnittszinsfufs für Gelddarlehen heraus, und dies erzeugt unwillkürlich die Vorstellung, dafs das Erträgnis des

„Kapitales“ (der „Zins“) in allen Fällen (wenigstens annähernd) gleich hoch sei. Wenn nun jemand, der in diesem Vorstellungskreise befangen ist — und die Nationalökonomen waren in diesem Gedankenkreise befangen und sind es teilweise auch heute noch —, das Erträgnis der Grundstücke ins Auge fafst und hier der geradezu handgreiflichen Thatsache gegenübersteht, dafs das Erträgnis zweier gleich grofser Grundstücke je nach ihrer natürlichen Fruchtbarkeit oder je nach ihrer Lage zum Markte ungleich ist, so mufs sein erster Gedanke sein, dafs die Grundstücke keine Kapitalien seien, dafs daher das Erträgnis derselben nicht als Kapitalertrag (nicht als Kapital-„Rente“ oder als Kapital-„Zins“) angesehen werden könne, sondern dafs man das Erträgnis der Grundstücke in eine besondere Rubrik, in die der „Grundrente“, einreihen müsse.

So entstand die Vorstellung von einer besonderen „Grundrente“ im Gegensatze zum Exträgnisse des Kapitales, der sog. „Kapitalrente“ oder dem sog. „Kapitalzins“. Nun liegt es aber auch wieder in der menschlichen Natur, dafs man seine Meinung nach Kräften zu begründen sucht. Hatte man sich also einmal dafür entschieden, dafs der Kapitalrente oder dem Kapitalzinse die „Grundrente“ als ein besonderer Einkommenszweig gegenübergestellt werden müsse, so war man begreiflicherweise bestrebt, von allen Seiten Gründe herbeizuschleppen, aus denen unwiderleglich hervorgehen sollte, dafs der Grund und Boden einerseits und das Kapital anderseits zwei ganz heterogene, von einander principiell getrennte Dinge seien, die mit einander absolut nichts gemein haben. Und so wurden denn im Laufe der Zeit von den verschiedenen Autoren zur Rechtfertigung der Aufstellung einer besonderen Grundrente im Gegensatze zum Erträgnisse der Kapitalien verschiedene Argumente ins Treffen geführt, und zwar:

1. Die Ungleichheit des Bodenertrages hängt ab von der natürlichen Fruchtbarkeit und der Lage der betreffenden Grundstücke.

2. Das Erträgnis der Grundstücke kann durch vermehrte Anwenwendung von Kapital nicht beliebig gesteigert werden.

3. Die Grundrente ist die Folge, nicht die Ursache hoher Getreidepreise.

4. Die Grundrente steigt mit der Zunahme der Bevölkerung und des Wohlstandes.

5. Die Grundrente ist das Entgelt für die Benutzung der im Boden waltenden „ewigen und unzerstörbaren Naturkräfte“.

6. Die Bodenrente ist ein Monopolgewinn.

Sieht man ein klein wenig genauer zu, so zeigt es sich, dafs die Beweiskraft dieser Argumente ziemlich fragwürdig ist.

ad 1. Zunächst gehört kein besonderer Scharfsinn dazu, um zu erkennen, dafs das ungleiche Erträgnis zweier gleich grofser Grundstücke eine Folge ihrer ungleichen Fruchtbarkeit oder ihrer ungleichen

Lage ist. Anderseits mufs man aber eine geradezu verblüffende Naivität besitzen, wenn man hierin eine besondere Eigentümlichkeit der Grundstücke bezw. der landwirtschaftlichen Produktion erblicken soll; sind etwa alle Pferde gleich schnell und gleich kräftig; geben alle Kühe das gleiche Quantum Milch oder alle Schafe die gleiche Wolle, oder sind etwa alle Werkzeuge und alle Maschinen gleich leistungsfähig? Und selbst, wenn man unter „Kapital“ nichts anderes versteht, als die verzinsliche Geldforderung, wird man zugeben müssen, dafs Gelder — auch bei gleicher Sicherheit — zu sehr verschiedenen Zinsfüfsen und Bedingungen ausgeliehen werden. Wer dies bezweifelt, möge die Hypothekenbücher irgend eines Bezirkes einsehen.

ad 2. Ähnlich verhält es sich mit dem zweiten Argument, dafs nämlich das Erträgnis der Grundstücke durch eine vermehrte Anwendung von Kapital nicht beliebig gesteigert werdea kann. Wird beispielsweise irgend ein Grundstück mit einem bestimmten Aufwande von Kapital und Arbeit bestellt und giebt es ein Erträgnis von 1000, so wird bei verdoppeltem Kapital- und Arbeitsaufwande das Erträgnis nicht auf 2000, sondern vielleicht nur auf 1900 steigen. Wenn aber die Verteidiger der Grundrententheorie meinen, dafs dies eine Besonderheit der Grundstücke oder der landwirtschaftlichen Produktion sei, so geben sie sich auch wieder einer argen Täuschung hin. Die in Rede stehende Thatsache bedeutet nämlich, dafs die Intensität der Bodenkraft nicht in geradem Verhältnisse mit der aufgewendeten Menge von Kapital und Arbeit steigt. Man mag aber das Kapital wie immer auffassen, so wird man immer zu dem gleichen Resultate gelangen, dafs die Intensität seiner Leistung nicht beliebig gesteigert werden kann. Betrachtet man z. B. ein Pferd, so kann seine Leistungsfähigkeit — seine Zugkraft oder seine Schnelligkeit — durch sorgsame Pflege und rationelle Behandlung, durch reichlicheres oder kräftigeres Futter, durch eine bessere Konstruktion des Geschirres, des Wagens oder der Fahrbahn, also durch einen vermehrten Aufwand von Kapital und Arbeit bedeutend gesteigert werden; allein schliefslich wird man bei einem Punkte anlangen, wo alle weiteren Bemühungen und Kosten vergeblich sein werden. Das Gleiche gilt von jeder Maschine. Auch hier kann die Leistungsfähigkeit durch sorgfältigere Reinhaltung, durch Anwendung von mehr oder besserem Brennmaterial, eines reineren Wassers, eines besseren Schmierfettes u. s. w. bis zu einem gewissen Grade gesteigert werden; schliefslich wird aber, wenn man des Guten zu viel thut, wahrscheinlich der Kessel springen. Und fafst man schliefslich das sog. Geldkapital ins Auge, so ist es schon gar evident, dafs durch die Vergröfserung der geliehenen Summe (das unveränderte Verhältnis von Nachfrage und Angebot vorausgesetzt) der Zinsfufs — und dieser repräsentiert ja die Intensität der Leistung — nicht in die Höhe ge-

trieben werden kann. Der Fehler dieser Argumentation liegt auf einer anderen Seite. Die Verteidiger der Grundrententheorie legen hier gemissermafsen zwei Pfandbriefe à 1000 nebeneinander und finden es ganz natürlich, dafs diese die doppelte Rente abwerfen; sie spannen zwei Pferde nebeneinander und finden es selbstverständlich, dafs diese die doppelte Last fortbewegen; oder sie stellen zwei Maschinen nebeneinander auf und finden es selbstverständlich, dafs diese das doppelte Produktenquantum liefern; dort aber stecken sie die zwei Kapitalien à 1000 in das nämliche Grundstück hinein und wundern sich darüber, dafs dieselben nicht auch das doppelte Resultat ergeben. Will man konsequent sein, so mufs man das zweite Kapital à 1000 auf ein zweites Grundstück (von gleicher Fruchtbarkeit und Gröfse) verwenden, und dann wird man auch hier das doppelte Resultat erzielen.

ad 3. Die Grundrente ist nicht die Ursache, sondern die Folge hoher Getreidepreise. Bekanntlich haben schon Smith und Ricardo diese Behauptung aufgestellt, indes ist nicht wohl abzusehen, inwiefern sich nach dieser Richtung hin die Landwirtschaft von der gewerblichen Produktion unterscheiden soll. Die Verfechter dieses Satzes gehen von der Anschauung aus, dafs eine Produktion (auf die Dauer oder auf Bestellung) nur dann möglich ist, wenn dem Produzenten die Produktionskosten im Preise seiner Artikel ersetzt werden, und dafs daher derjenige Produzent, der unter den ungünstigsten Umständen produziert (sofern die von ihm hergestellten Produkte überhaupt benötigt werden), die Höhe des Preises bestimmt. Der Gedankengang ist der folgende: Zur Produktion irgend eines Artikels gehört unstreitig die Hingabe oder Widmung eines Kapitales, denn es werden gewisse Roh- und Hilfsstoffe verbraucht, Werkzeuge und Maschinen werden abgenutzt u. dgl. m. Diese Hingabe oder Widmung des betreffenden Kapitales bildet daher einen Teil der Produktionskosten und mufs dem Manne ersetzt werden, und zwar mufs ihm nicht nur das gewidmete Kapital einfach zurückerstattet werden, sondern noch ein Zuschlag hinzu (der „Zins"), weil sonst der Mann keinen Vorteil von der Produktion hätte und dieselbe das nächste Mal unterlassen würde. Die Zinsen des in der fraglichen Produktion verwendeten Kapitales gehören somit zu den Produktionskosten, sie müssen im Preise des fertigen Artikels ersetzt werden und erhöhen demgemäfs den Preis. Anders hingegen bei der Grundrente. So lange die auf den Grundstücken erster Qualität erzielte Ernte genügt, die Bevölkerung zu ernähren, werden nur diese Grundstücke bestellt und geben — nach der herrschenden Lehre — keine Grundrente. Wächst nun die Bevölkerung und damit die Nachfrage nach Getreide, so steigen die Getreidepreise, und zwar müssen sie so lange steigen, bis sie die (höheren) Kosten der Getreideproduktion auf den (schlechteren) Grundstücken zweiter Klasse decken (der Produzent, der unter den un-

günstigsten Bedingungen produziert, bestimmt die Höhe des Preises). Nun beziehen alle Landwirte, welche ihr Getreide auf den Grundstücken erster Klasse produzieren, in dem gestiegenen Getreidepreise einen Extragewinn, die Grundrente, und diese Grundrente ist die Folge — wohlgemerkt: nicht etwa die Ursache! — der höheren Getreidepreise. In diesem feinen theoretischen Merkmale soll also der Unterschied der Grundrente vom Kapitalzins zu suchen sein. Nach aufsen hin sollte damit erzielt sein, dafs die Grundeigentümer in den Augen des Publikums gewissermafsen reingewaschen von jeder sozialen Schuld dastehen sollten. Die Thatsache, dafs die englischen Landlords im Pachtschilling für ihre Ländereien ein geradezu riesiges Einkommen arbeits- und mühelos bezogen, konnte zwar nicht in Abrede gestellt werden, allein durch die Grundrententheorie war wenigstens gewonnen, dafs sie frei von jeder persönlichen Schuld schienen. Sie waren ja keine Erpresser und Getreidewucherer, denn nicht sie trieben den Getreidepreis in die Höhe, sondern der Getreidepreis stieg von selbst, und den bedauernswerthen Landlords fiel die Grundrente — gewifs ganz gegen ihre Neigung — in den Schofs, und die Ärmsten hatten nur die Plage, die vielen Goldstücke aufzulesen und eine Verwendung für dieselben zu suchen. Dafs auf diese Weise einerseits die Kapitalisten als die Schuldbeladenen hingestellt wurden, und dafs es anderseits dem Konsumenten sehr gleichgiltig sein kann, ob der Getreidepreis durch einen böswilligen Wucherer künstlich hinaufgetrieben wird, oder ob er durch die herrschende Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung zum Vorteile eines an sich gutmütigen und harmlosen Landlords hinaufgeschraubt wird —, dieser Gedanke kam weder Adam Smith noch Ricardo in den Sinn; soweit war das Verständnis der sozialen Frage zu jener Zeit noch nicht gediehen.

Beiläufig bemerkt ist die ganze Argumentation haltlos, denn sie beruht auf der ganz willkürlichen, durch nichts gerechtfertigten Annahme, dafs die gewerblichen Produzenten alle unter den gleichen Bedingungen produzieren, und dafs im Preise der gewerblichen Erzeugnisse kein Pfennig über die Produktionskosten bezahlt wird. In Wirklichkeit liegen die Verhältnisse in der landwirtschaftlichen wie in der gewerblichen Produktion vollkommen gleich. Der Handel erzeugt einen gewissen — aber wohlgemerkt, nur sehr annähernd einen gewissen — Marktpreis der landwirtschaftlichen Produkte einerseits, der gewerblichen Erzeugnisse anderseits. (Die sog. klassische Schule der Nationalökonomie beging bekanntlich den kolossalen Fehler, zu wähnen, dafs die Vorgänge im täglichen Leben sich ebenso abspielen wie an der Börse, und glaubte demgemäfs allen Ernstes, dafs infolge des kontinuierlichen Verkehrs sich die Preise aller erdenklichen Artikel so einheitlich gestalten wie die Kurse der Börseneffekten.) Die verschiedenen Produzenten nun — und zwar ganz gleichgiltig, ob sie Landwirte oder

Gewerbtreibende sind — produzieren jedoch unter höchst ungleichen Bedingungen, der Eine billiger, der Andere theuerer, und wenn sie nun ihre Erzeugnisse zu dem üblichen Preise verkaufen, so wird der ungünstiger situierte Gewerbsmann (gerade so wie der Bebauer des schlechtesten Bodens) knapp seine Produktionskosten hereinbringen, während der unter günstigeren Bedingungen produzierende Gewerbtreibende (bei gleichen Preisen) einen gröfseren oder geringeren Gewinn einheimsen wird (und zwar als Folge, nicht als Ursache der höheren Preise!), genau so wie der Bebauer eines besseren Grundstückes. Wie man da einen principiellen Unterschied zwischen der Grundrente und dem Kapitalerträgnisse herausklügeln will, bleibt wohl einigermafsen dunkel.

ad 4. Die Grundrente steigt mit der Zunahme der Bevölkerung und des Wohlstandes. Der Satz, dafs die Grundrente mit der Zunahme der Bevölkerung und des Wohlstandes stetig steige, während der Kapitalzins (der Zinsfufs!) einem kontinuierlichen Sinken unterworfen sein soll, gehört mit zu dem eisernen Inventar von Dogmen der sog. klassischen oder orthodoxen Nationalökonomie. Begründet wird er regelmäfsig mit dem Hinweise auf die Thatsache, dafs der Zinsfufs im Altertume höher war als heutzutage, und dafs er heute in den weniger entwickelten Ländern des Ostens höher steht als in den vorgeschritteneren Ländern des Westens. Richtig ist, dafs in einem dünnbevölkerten Lande, in welchem herrenloser Boden noch im Überflusse vorhanden ist, in der Landwirtschaft in der Regel nicht viel Geld aufzustecken ist — allein nur unter zwei sehr schwerwiegenden und wesentlichen Einschränkungen. Ein spekulativer Betrieb der Landwirtschaft, d. h. ein landwirtschaftlicher Grofsbetrieb in der Absicht, viel Geld zu verdienen, wird freilich in einem derartigen Lande kaum möglich sein, aber nur unter einer Voraussetzung, wenn nämlich der Mangel an Transport- und Kommunikationsmitteln die Ausfuhr der gewonnenen Getreidequantitäten nicht gestattet. Diese Voraussetzung traf zur Zeit Adam Smiths und Ricardos allerdings zu, und insofern hatten die älteren Vertreter der Nationalökonomie nicht ganz Unrecht, wenn sie bei jedem Anlasse die Behauptung aufstellten, dafs in einem sog. „jungen" und dünnbevölkerten Lande die Grundrente niedrig oder gar Null sei. Heute haben sich die Verhältnisse nach dieser Richtung hin — wie das Beispiel Nordamerikas beweist — gründlich geändert. Zum zweiten ist zwischen gewinnbringendem Betriebe der Landwirtschaft und gewinnbringendem Betriebe der Landwirtschaft — je nach dem Sinne, den man dem Worte „gewinnbringend" beilegt — wohl zu unterscheiden. Ein gewinnbringender Betrieb der Landwirtschaft in dem Sinne, dafs der Landwirt viel Geld verdient, wird allerdings in einem dünnbevölkerten Lande, in welchem die Transport- und Kommunikationsanstalten noch

mangeln, kaum möglich sein. Allein anderseits kann gerade in einem Lande, in welchem die Einwanderer den Boden unentgeltlich oder nahezu umsonst erwerben können — wie auch wieder die Erfahrungen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika lehren — die aus kleinen (bäuerlichen) Grundbesitzern bestehende ackerbautreibende Bevölkerung einen gewissen Wohlstand erringen oder wenigstens eine glückliche und zufriedene Existenz finden, und ob dies just ein grofses Unglück ist, mag dahingestellt bleiben.

Anderseits ist die Behauptung, dafs der Kapitalszins in einem sogen. jungen und dünnbevölkerten Lande hoch stehe und mit der Zunahme der Bevölkerung und des Wohlstandes einem steten Sinken unterliege, auch wieder nur sehr bedingungsweise richtig. Begreiflich ist es, dafs in einem dünnbevölkerten Lande, dessen Bewohner vorwiegend Ackerbau treiben, die wenigen vorhandenen Handwerker und Kaufleute — vorausgesetzt, dafs ihre Zahl nicht zu grofs ist — recht gute Geschäfte machen und daher in der Lage sein werden, eventuell recht hohe Darlehenszinsen zu bezahlen.[1]) Ob man aber auf Grund der Thatsache, dafs ein paar Dutzend Kleinkaufleute und Handwerker eine behäbige Existenz führen und etwas Geld verdienen, die Behauptung aufstellen darf, dafs in dem betreffenden Lande — in dem, wie man zu sagen pflegt, noch der gröfste „Kapital“mangel, die gröfste „Kapital“armut herrscht — der „Kapital“zins hoch steht, erscheint denn doch einigermafsen fraglich. Man versuche es doch — wenn die angebliche Thatsache von dem hohen Stande des Kapitalerträgnisses in jungen und sogen. „kapitalarmen“ Ländern richtig ist — in einem derartigen Lande irgend ein grofses industrielles Etablissement ins Leben zu rufen; ob dasselbe wohl gut rentieren wird, wenn keine Möglichkeit gegeben ist, die erzeugten Massenartikel ins Ausland zu exportieren und dieselben demgemäfs ihren Absatz nur im Inlande suchen müssen?

Ebenso voreilig und unbegründet ist die weitere Behauptung, dafs der Kapitalzins mit der Zunahme der Bevölkerung und des Reichtumes

1) Beispielsweise möchte ich folgende Thatsache anführen. Mir selbst wurde hier in Czernowitz von älteren Leuten versichert, dafs der Zinsfufs in der Bukowina vor dem Jahre 1866 (in diesem Jahre wurde die erste Eisenbahn des Landes, die Linie Lemberg-Czernowitz eröffnet) 24 Proz. betrug, und dafs dieser Zins von den solidesten Geschäftsleuten des Landes als etwas ganz Selbstverständliches bewilligt und mit Leichtigkeit gezahlt wurde. (Ähnlich dürften — so weit mir bekannt geworden — die Verhältnisse in Bosnien und der Herzegowina in der ersten Zeit nach der österreichischen Occupation gewesen sein.) Anderseits bestand die gesamte handel- und gewerbetreibende Bevölkerung der Bukowina vor dem Jahre 1866 aus ein paar Dutzend Kleinkaufleuten (Detailhändlern) und Handwerkern, die in den drei kleinen Städten des Ländchens (Czernowitz, Suczawa und Radautz) und in den wenigen Marktflecken zerstreut lebten. Dafs es diesen wenigen Geschäftsleuten, welche den Bedarf der gesamten Bevölkerung an gewerblichen Produkten und Kolonialwaren zu decken hatten, materiell gut ging, ist wohl begreiflich.

einem steten Sinken unterliege. Unbedingt richtig ist, dafs die steigende Konkurrenz der Kapitalien untereinander ihr Erträgnis herabdrücken mufs, allein dies gilt denn doch nur, wenn die Menge der Kapitalien der nämlichen Gattung vermehrt wird. So wird unstreitig das Erträgnis der Mühlen oder der Zuckerfabriken sinken, wenn die Zahl der Mühlen oder der Zuckerfabriken im Lande vermehrt wird. Wenn aber neue Unternehmungen ins Leben gerufen werden, welche den bestehenden sozusagen in die Hände arbeiten, dann wird diese Kapitalvermehrung nicht nur kein Sinken, sondern umgekehrt eine Steigerung des Kapitalerträgnisses zur Folge haben. So wird beispielsweise das Erträgnis der bestehenden Fabriken im Lande unzweifelhaft gesteigert werden, wenn Eisenbahnen gebaut werden, welche den Fabriken den Bezug des Rohstoffes und den Absatz der Erzeugnisse erleichtern; desgleichen wird der Bau neuer Mühlen, neuer Zuckerfabriken, Spinnereien u. s. w. die Rente der Maschinenfabriken, der Ziegeleien u. dergl. m. steigern. Und ebenso bekannt ist es, dafs jede gröfsere neue Erfindung — beispielsweise die Erfindung der Dampfmaschine, speciell die der Lokomotive —, durch welche die Anlage neuer und grofser Unternehmungen bedingt wird, den Zinsfufs auf Jahre oder auf Decennien hinaus empfindlich zu steigern vermag.

Dem Satze, dafs mit dem Steigen der Bevölkerung und des Reichtumes die Grundrente kontinuierlich steige, das Kapitalserträgnis hingegen kontinuierlich sinke, liegt eine unbestreitbar richtige, aber unklar verstandene Thatsache zu Grunde, nämlich die Thatsache, dafs die Menge der Grundstücke im Lande gegeben und fest bestimmt ist, während die Kapitalien — weil sie von Menschenhand geschaffen sind — wie man zu sagen pflegt, „beliebig“ vermehrt werden können. Die Schlufsfolgerung, die sich aus dieser Thatsache ergiebt, ist naheliegend. Ist es nämlich richtig, dafs die Menge der Grundstücke nicht vermehrt werden kann, so mufs mit der Zunahme der Bevölkerung, d. h. mit der steigenden Nachfrage nach Bodenprodukten das Erträgnis der Grundstücke kontinuierlich steigen; und liegt es anderseits im Belieben des Menschen, die Kapitalien willkürlich zu vermehren, so werden dieselben (weil sie ja doch immer irgend einen Nutzen abwerfen) stetig vermehrt werden, und diese stetige Steigerung des Kapitalangebotes mufs schliefslich mit mathematischer Notwendigkeit zu einem Sinken des Kapitalerträgnisses führen. Diese Schlufsfolgerung ist, wie gesagt, so überaus naheliegend, dafs es geradezu ein Wunder gewesen wäre, wenn man sie nicht gezogen hätte. Leider ist sie aber in dieser allgemeinen Fassung falsch. Was nämlich zunächst das angeblich kontinuierliche Steigen der Grundrente anbelangt, so wäre diese Behauptung richtig, entweder wenn die ganze Welt ein einziges ungeteiltes Verkehrs- und Wirtschaftsgebiet bilden würde, oder wenn jedes Land

von einer chinesischen Mauer umgeben wäre. Beides ist bekanntlich nicht der Fall, und infolgedessen konnte es nicht ausbleiben, daſs im Laufe der Zeit in den einzelnen Ländern ganz erhebliche Schwankungen der Grundrente eintraten. Speciell die gegenwärtige Krisis, unter der die gesamte mitteleuropäische Landwirtschaft so schwer leidet, besteht lediglich darin, daſs das Erträgnis der Landgüter — die Grundrente — infolge der massenhaften Zufuhr des billigeren amerikanischen, indischen, australischen und egyptischen Getreides so auſserordentlich tief gesunken ist. Den älteren Vertretern der Nationalökonomie kann man allerdings deshalb keinen Vorwurf machen, daſs sie einen derartigen Rückgang der Grundrente als auſserhalb des Bereiches der Möglichkeit liegend gar nicht weiter in Betracht zogen, denn sie schrieben zu einer Zeit, in der die modernen Kommunikationsmittel noch nicht existierten oder doch noch nicht so weit entwickelt und vervollkommnet waren, als dies heute der Fall ist. Allein anderseits darf man den gegenwärtigen Rückgang der Grundrente auch wieder nicht als eine bloſse Episode betrachten und annehmen, daſs die kontinuierlich stattfindende Zunahme der Bevölkerung auf unserem Planeten in verhältnismäſsig kurzer Zeit wieder eine Steigerung der Getreidepreise zur Folge haben müsse. Gegenwärtig wird bekanntlich der europäische Markt vorwiegend mit nordamerikanischem Getreide überschwemmt, und diese Erscheinung kann allerdings vorübergehend sein, weil es sehr wohl denkbar ist, daſs die wachsende Bevölkerung Nordamerikas in verhältnismäſsig kurzer Zeit das dort gewonnene Getreide selbst aufzehren wird, sodaſs für den Export nichts übrig bleibt. Allein wer garantiert denn dafür, daſs dann nicht etwa Central- oder Südamerika, Australien oder gar Afrika in die Reihe der Getreide produzierenden Länder eintreten und die Welt ebenso mit Brotfrüchten überschwemmen, wie dies heute seitens der Vereinigten Staaten von Nordamerika geschieht? Und selbst wenn wir annehmen, daſs alle diese Weltteile oder Landstriche dereinst so dicht bevölkert sein werden wie heute Westeuropa, so können wir heute noch lange nicht wissen, ob im Laufe der Zeit nicht irgend welche Umstände eintreten werden (etwa ein kolossaler Rückgang der Bevölkerung oder Erfindungen auf dem Gebiete der Chemie der Nahrungsmittel oder sonst irgend etwas), welche ein Sinken der Nachfrage nach Bodenprodukten und damit einen Rückgang der Grundrente nach sich ziehen. Mit kurzen Worten, die bisherige Entwickelung der Dinge lehrt, daſs es absolut falsch ist, an ein kontinuierliches und ununterbrochenes Steigen der Grundrente zu glauben; wir können auf Grund der gemachten Erfahrungen keine andere Behauptung aufstellen als die, daſs es Perioden giebt, in welchen die Grundrente mehr oder weniger kontinuierlich steigt, und daſs dann wieder Zeiten eintreten, in welchen dieselbe eine rückläufige Bewegung aufweist.

Ebenso unhaltbar ist der zweite Teil der landläufigen Lehre, daſs nämlich der Kapitalzins einem steten Sinken unterliegt. Der ruhige und ziemlich stationäre Zustand, in welchem sich die Welt in der ersten Hälfte des laufenden Jahrhunderts nach den Napoleonschen Kriegen befand, schien die Richtigkeit dieses Satzes zu beweisen, denn der Zinsfuſs jener Zeit war ein sinkender. Mit dem kolossalen Aufschwung, den um die Mitte des Jahrhunderts die gesamte Industrie besonders infolge des Aufkommens der Eisenbahnen nahm, änderte sich jedoch das Bild, und der Zinsfuſs stieg bekanntlich rapid. Heute scheinen wir wieder in ruhigere Bahnen einlenken zu wollen, denn der Zinsfuſs ist allerorts wieder im Sinken begriffen. Allein die einzige Schluſsfolgerung, die wir aus diesen Thatsachen ziehen können, ist auch wieder nur die, daſs es Perioden giebt, in welchen das Kapitalerträgnis eine steigende Tendenz aufweist, und daſs auf solche Perioden wieder Zeiten folgen, in welchen die umgekehrte Erscheinung sich zeigt.

5. Die Grundrente ist das Entgelt, welches für die Benutzung der im Boden waltenden „ewigen und unzerstörbaren Naturkräfte" gezahlt wird. Bekanntlich war es Ricardo, der diesen Satz aufgestellt hat, und daſs er es gerade war, der in diesem Umstande den Unterschied zwischen der Grundrente und dem Kapitalerträgnisse zu erblicken glaubte, ist begreiflich, wenn man bedenkt, daſs Ricardo von Hause aus Bankier war, und daſs dem Bankier das Geld als das Kapital par excellence erschien. Steht man auf diesem Standpunkte, dann erscheint es allerdings als ganz selbstverständlich, daſs das Getreide infolge des Waltens der betreffenden Naturkräfte aus dem Felde herauswächst, während die Zinsen aus dem Schuldbriefe auf das geltende Obligationenrecht zurückzuführen sind. Leider ist auch diese Argumentation nicht stichhaltig. Dies gilt zunächst von der angeblichen „Ewigkeit und Unzerstörbarkeit" der im Boden waltenden Naturkräfte. Daſs die Naturkräfte in abstracto „ewig und unzerstörbar" sind, muſs wohl unbedingt zugegeben werden, allein anderseits steht es ebenso unzweifelhaft fest, daſs unfruchtbare Grundstücke fruchtbar gemacht, fruchtbare Grundstücke ausgesogen und ruiniert werden können, daſs also diejenige Naturkraft, für welche der Pächter die Grundrente bezahlt, dem Grundstücke gegeben, bezw. benommen werden kann. Es ist also eine ziemlich kühne Behauptung, wenn gesagt wird, daſs die Grundrente das Entgelt ist für die Benutzung der „ewigen und unzerstörbaren" Naturkräfte, die im Boden walten. Überdies ist aber auch gar nicht abzusehen, worin der Unterschied zwischen den Grundstücken und dem Kapitale bestehen soll. Befolgt man nämlich die Lehren, welche die sämtlichen nationalökonomischen Schriftsteller geben und huldigt man der Anschauung, daſs das Geld bezw. die Geldforderung oder der Geldeswert nicht das einzige Kapital sei, sondern daſs man die betreffenden Vermögensobjekte oder Güter,

also die Werkzeuge, Maschinen und Gerätschaften, die Werkgebäude, die Arbeits- und Hilfsstoffe, die Nutztiere u. s. w. selbst als Kapital anerkennen müsse, dann ist es erst recht evident, daſs in diesen Kapitalien die nämlichen Naturkräfte wirken wie in den Grundstücken; oder sind etwa die Dampfkraft, die Elektricität, die chemische Affinität, die Schwerkraft, kurz alle die Kräfte, die der Gewerbetreibende benutzt, keine Naturkräfte? Oder besteht etwa zwischen dem Wachsen des Getreides auf dem Felde und dem Wachsen der Wolle auf dem Rücken des Schafes ein wesentlicher Unterschied?

6. Die Grundrente ist ein Monopolgewinn. Auch dieser Satz ist unbedingt richtig, allein auch er vermag einen Unterschied zwischen den Grundstücken und den Kapitalien nicht zu begründen. Der Grundeigentümer fordert die Grundrente (den Pachtschilling), weil das Grundstück sein Eigen ist, und der Pächter bewilligt den Pachtschilling (die Grundrente), weil er kein Grundstück (oder dieses Grundstück nicht) besitzt und kein Grundstück (oder dieses Grundstück nicht) unentgeltlich erhalten kann. Allein verhält es sich denn mit den übrigen Dingen anders? Der sog. Kapitalist fordert den Zins, weil er das Geld besitzt, und der Darlehenswerber muſs den Zins bewilligen, weil er das Geld benötigt und es nirgends unentgeltlich geliehen bekommt; der Sänger fordert seine Gage, und der Theaterdirektor muſs sie bezahlen, weil er nicht selbst singen kann und keinen Anderen findet, der geneigt wäre, gratis auf seiner Bühne zu singen. Kurz, jedesmal wird für ein Gut oder für eine Leistung nur aus dem Grunde bezahlt, weil man das fragliche Ding benötigt und es nirgends gratis erhalten kann; und jedesmal ist derjenige, der einen Preis fordert und erhält — heiſse er nun Grundeigentümer oder Kapitalist oder Warenverkäufer oder auch nur Arbeiter (im weitesten Sinne des Wortes) — ein Monopolist, weil er irgend etwas besitzt oder leisten kann, was der Andere nicht besitzt oder nicht zu leisten im stande ist.

Der Grundrententheorie liegt allerdings ein berechtigter Gedanke zu Grunde, aber derselbe wurde nur dunkel geahnt, nicht scharf erkannt, und infolgedessen hat der ganze Streit um die Grundrente den Charakter eines Streites um Worte angenommen. Man erkannte — was allerdings nicht schwer zu erkennen war —, daſs sowohl der Besitz von Grundstücken, als der Besitz von sonstigem Vermögen ein Einkommen abzuwerfen vermöge, und nun entbrannte der Streit um die groſse Frage, ob hier Einkommen überhaupt vorliege, oder ob man zwei besondere Einkommenszweige unterscheiden müsse. Die Einen — die Anhänger der Grundrententheorie — verteidigten die Anschauung, daſs hier zwei besondere Einkommenszweige vorlägen, und waren demgemäſs bestrebt, alle möglichen und unmöglichen Gründe herbeizuschleppen, durch welche bewiesen werden sollte, daſs das Einkommen aus Grundstücken sich so

wesentlich von dem Einkommen aus dem sonstigen Vermögen unterscheide, daſs man unbedingt zwei besondere Einkommenszweige — die sog. Grundrente und die sog. Kapitalrente — annehmen müsse. Die Anderen — die Gegner der Grundrententheorie — wieder vertraten die Ansicht, daſs ein derartig wesentlicher Unterschied hier nicht vorliege, daſs man daher nicht notwendig habe, zwei besondere Einkommenszweige anzunehmen, und daſs man sowohl das Einkommen aus Grundstücken, als das Einkommen aus dem sonstigen Vermögen unter einem gemeinsamen Namen, nämlich unter dem Namen „Kapitalerträgnis“ oder „Kapitalrente“, zusammenfassen dürfe. Wie man sieht, liegt hier thatsächlich nur ein Streit um Worte vor, ein Streit, dem ungefähr die nämliche Bedeutung beizumessen ist, wie wenn zwei Apotheker darüber disputieren würden, ob zwei ganz ähnliche Heilkräuter in einer Lade mit gemeinsamer Aufschrift oder in zwei getrennten Laden mit besonderen Aufschriften zu verwahren seien.

Ein Unterschied zwischen dem Einkommen aus Grund und Boden und dem aus dem sonstigen Vermögen liegt allerdings vor. Ob man auf Grund dieses Unterschiedes in der Theorie an dem Begriffe einer besonderen Grundrente im Gegensatze zur Kapitalrente festhalten will, erscheint mir ziemlich gleichgiltig; viel wichtiger hingegen ist es, daſs infolgedessen die wirtschaftliche Lage der Grundbesitzer einerseits, der Gewerbetreibenden und Kaufleute anderseits sich wesentlich verschieden gestaltet. Dieser Unterschied wurde — wie bereits angedeutet — von den älteren Forschern zwar herausgefühlt, aber nur zur einen Hälfte erkannt. Von den älteren Forschern wurde bekanntlich wiederholt hervorgehoben, daſs der Grund und Boden von der Natur gegeben sei, und daſs daher die Menge der Grundstücke im Lande nicht vermehrt werden könne, während das Kapital von Menschenhand geschaffen sei und demgemäſs beliebig vermehrt werden könne. Hieraus wurde dann — wie schon gesagt wurde — der Schluſs gezogen, daſs die Grundrente mit der Zunahme der Bevölkerung kontinuierlich steigen müsse, während die Kapitalrente umgekehrt einem steten Sinken unterliegen sollte. Damit war aber, wie gesagt, nur die eine Hälfte des Unterschiedes erkannt und klargelegt, und infolgedessen war auch die Schluſsfolgerung, die hieraus gezogen wurde, schief. Will man zu einem richtigen Verständnisse der Dinge gelangen, so muſs man einen Schritt weiter gehen. Der Grund und Boden ist — das bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung — von Natur gegeben, und infolgedessen kann die Menge der Grundstücke im Lande (von Anschwemmungen, Fluſsregulierungen u. dergl. abgesehen) nicht vermehrt werden. Infolgedessen kann aber — und das ist die Kehrseite der Medaille, die zu betrachten man bisher stets vergaſs — auch die Menge der Grundstücke im Lande nicht vermindert werden. Und wenn man bisher immer darauf hinwies, daſs die Menge

der Kapitalien beliebig vermehrt werden könne, so vergafs man ebenso regelmäfsig, darauf hinzuweisen, dafs die Menge der vorhandenen Kapitalien — weil sie von Menschenhand geschaffen sind — auch wieder beliebig vermindert werden kann. Wenn jedoch die bisherige Forschung sich die in Rede stehende Unterlassungssünde zu Schulden kommen liefs, so mufs zu ihrer Entschuldigung angeführt werden, dafs die frühere Entwickelung des praktischen Wirtschaftslebens nur die Aversseite der Medaille hervortreten liefs, und dafs erst die Krisis, welche in der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts über die Landwirtschaft hereinbrach, auch die Reversseite der Medaille entsprechend beleuchtete. Aus dieser Unmöglichkeit, die Masse der Grundstücke zu vermehren und zu vermindern, und anderseits aus der Möglichkeit, die sog. Kapitalien beliebig zu vermehren und zu vermindern, ergaben sich nämlich sehr einschneidende Konsequenzen für die wirtschaftliche Lage der Grundbesitzer einerseits, der Gewerbetreibenden und Kaufleute anderseits.

Steigt nämlich in einem Lande infolge des Anwachsens der Bevölkerung die Nachfrage nach Bodenprodukten, ohne dafs eine nennenswerte Zufuhr von Getreide von aufsen stattfinden kann, so mufs selbstverständlich der Getreidepreis — wenn auch langsam — stetig steigen. Damit steigt das Erträgnis der Grundstücke und gleichzeitig auch ihr Wert. In dieser überaus vorteilhaften Lage befand sich die mitteleuropäische Landwirtschaft so ziemlich seit dem dreifsigjährigen Kriege. Die Bevölkerung, die durch den Krieg decimiert worden war, wuchs ziemlich stetig, und da eine Zufuhr von gröfseren Getreidequantitäten von aufsen nicht möglich war und im allgemeinen jedes Land seine Bevölkerung selbst ernähren mufste, so stiegen die Getreidepreise und das Erträgnis und selbstredend auch der Wert der Landgüter. Die Grundbesitzer wurden auf diese Weise ohne ihr Hinzuthun ganz von selbst immer reicher und reicher, und wenn bei der Erbteilung oder sonst der Gutsübernehmer sein Landgut verschuldete, so verschlug dies im allgemeinen wenig, weil das Landgut von Generation zu Generation im Werte stieg und demgemäfs die Schulden eine kontinuierlich sinkende Quote des Geldwertes repräsentierten.

Steigt hingegen die Nachfrage nach Gewerbeerzeugnissen, so werden zwar anfänglich die Preise dieser Artikel auch steigen, allein die Preissteigerung kann im allgemeinen nicht gar zu lange andauern, weil in verhältnismäfsig kurzer Zeit die bestehenden Etablissements vergröfsert und neue Anlagen hergestellt werden, so dafs infolge des vermehrten Angebotes der Preis der fraglichen Erzeugnisse relativ bald auf ungefähr seinen früheren Stand herabgedrückt sein wird. In diesem Falle also ist die Lage des Gewerbetreibenden wesentlich ungünstiger, als die des Grundbesitzers und Landwirtes.

Sinkt umgekehrt der Preis der Produkte, so befindet sich der Grund-

besitzer in einer wesentlich ungünstigeren Lage, als der Gewerbetreibende. Sinkt nämlich der Preis der Bodenprodukte, sei es weil die Bevölkerung abnimmt, sei es weil gröfsere Quantitäten billigeren Getreides von aufsen zugeführt werden, so erleidet der Landwirt selbstredend Verluste, denn er nimmt weniger Geld ein und mufs trotzdem seine Steuern, die Löhne an seine Arbeiter und die Schuldzinsen an seine (Hypotheken-)Gläubiger in demselben Ausmafse bezahlen, wie vorher. Eine Einschränkung der Produktion in der Weise, dafs er einen Teil seiner Grundstücke nunmehr gar nicht bestellen würde, ist begreiflicherweise nicht denkbar, weil er in diesem Falle von den brachliegenden Grundstücken gar kein Erträgnis hätte, somit nur einen noch gröfseren Verlust haben würde. Er mufs also seine Felder nach wie vor bestellen, und da infolgedessen das Angebot an Bodenprodukten nicht geringer wird, so kann auch der Preis der letzteren nicht zum Steigen gebracht werden.[1]) Gerät dann der Mann in Zahlungsschwierigkeiten, wird er von seinen Gläubigern bedrängt und gelangt sein Landgut zur Subhastation, so wird es — dem verringerten Erträgnisse entsprechend — beim Zwangsverkauf vom Ersteher um einen entsprechend niedrigeren Preis erworben. Der Käufer findet nun bei dem Betriebe der Landwirtschaft selbst bei den niedrigeren Getreidepreisen seine Rechnung, weil er ja das Gut entsprechend billiger gekauft hat, und es findet also abermals keine Einschränkung der Getreideproduktion statt. Sinken die Getreidepreise weiter, so wiederholt sich der Vorgang; das Gut gelangt abermals zur Subhastation, es wird noch billiger verkauft, und der neue Käufer findet wieder seine Rechnung bei der Bewirtschaftung und wird demgemäfs auch wieder nach wie vor die sämtlichen Felder mit Getreide bestellen, so dafs auch jetzt wieder keine Einschränkung der Getreideproduktion stattfindet und dem Sinken der Getreidepreise kein „Halt!“ geboten wird. Dieser Vorgang müfste sich, streng genommen, wiederholen, bis der Wert der Grundstücke auf Null gesunken ist, denn jetzt würde der Landwirt beim Anbau seiner Grundstücke nicht mehr auf die Kosten kommen und demzufolge den Anbau unterlassen. Jetzt erst würde die Bodenproduktion eingeschränkt und der Preis des Getreides wieder zum Steigen gebracht. Welche Unsumme von Leiden und Verlusten durch einen derartigen Entwickelungsgang hervorgerufen würde, kann man ermessen, namentlich wenn man erwägt, dafs der Grund und Boden allgemein als das sicherste Unterpfand gilt, und dafs Milliarden und Milliarden auf dem Grundbesitz hypothekarisch sichergestellt sind.

---

1) Ich weifs sehr wohl, dafs der Landwirt in einem solchen Falle zu extensiveren Kulturen, speciell zur Viehzucht übergehen kann, allein dann bleibt es noch immer fraglich, ob der Mann sein Vieh zu lohnenden Preisen abzusetzen vermag; und ganz besonders fraglich ist es, ob auch der kleine bäuerliche Grundbesitzer in allen Fällen zur Fleischproduktion übergehen kann.



In einer wesentlich günstigeren Lage befindet sich in einem derartigen Falle der Stand der Gewerbetreibenden (als Ganzes betrachtet). Sinken nämlich, weil die Nachfrage sich dauernd verringert, die Preise irgend eines Industrieproduktes, so wird über kurz oder lang das Angebot des betreffenden Artikels vermindert werden, weil die betreffenden Gewerbetreibenden infolge der erlittenen Verluste ihre Produktion freiwillig oder gezwungen (Bankrotte) einschränken werden. Es wird also schliefslich der verringerten Nachfrage ein entsprechend verringertes Angebot gegenüberstehen und demgemäfs der Preis des fraglichen Artikels und beziehungsweise die Rentabilität der betreffenden Unternehmungen annähernd wieder den früheren Stand erreichen.

Eine dauernde Verminderung der Nachfrage ruft also in der Industrie eine verhältnismäfsig kurz andauernde akute Krisis hervor, infolge deren so und so viele Unternehmungen teils freiwillig, teils gezwungen von der Bildfläche verschwinden; allein der Untergang dieser Unternehmungen hat zur Folge, dafs die übrigbleibenden nachher ebenso gesund und lebenskräftig dastehen wie vorher. In der Landwirtschaft hingegen giebt es keinen Untergang und kein Verschwinden so und so vieler Betriebe, denn die Felder sind einmal da und bleiben da und müssen nach wie vor bestellt werden; hier also kann eine Verminderung des Angebotes nicht leicht eintreten, und infolge dessen bleibt der Preis der Bodenprodukte und die Rentabilität der Betriebe niedrig —, die Krisis ist schleichend und dauernd. Die mögliche Remedur ist geradezu verzweifelt. Läfst man nämlich der Krisis ihren freien Lauf, so müssen schliefslich fast alle verschuldeten Landgüter — und wie viele Landgüter sind heute unverschuldet? — unter den Hammer gebracht werden, und dies bedeutet die nahezu gänzliche Depossedierung des Bauernstandes und eines guten Teiles des grundbesitzenden Adels. Ob es aber politisch klug ist, diese beiden Stände und speciell den Bauernstand, der mit Liebe an der ererbten Scholle hängt und dieselbe mit Aufopferung bestellt, verschwinden und den gesamten Grundbesitz in die Hände des sogen. Grofskapitales, d. h. reicher Spekulanten, übergehen zu lassen, das mag dahin gestellt bleiben. Dafs überdies auch die übrige Bevölkerung dabei direkt, und zwar in der empfindlichsten Weise in Mitleidenschaft gezogen würde, weil bei den Zwangsverkäufen der Liegenschaften unzählige Hypothekengläubiger leer ausgehen würden, mag hier nur nebenbei berührt werden.

Das vorstehend Gesagte giebt die Erklärung für die Notlage, in welcher sich die mitteleuropäische Landwirtschaft gegenwärtig befindet. Die Krisis begann in den fünfziger und sechziger Jahren des laufenden Jahrhunderts, als die Eisenbahnen langsam in die östlichen Länder Europas vorgeschoben wurden. Dadurch wurde es diesen durch das Klima und die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens begünstigten und

gleichzeitig dünner bevölkerten Ländern — Galizien, Ungarn, Serbien, Rumänien und schliefslich dem südlichen Rufsland — ermöglicht, ihr überschüssiges Getreide auf den west- und mitteleuropäischen Markt zu werfen, und damit begannen hier die Getreidepreise zu sinken. Den Klagen der Landwirte wurde anfänglich keine Beachtung geschenkt, einmal weil es bekannt war, dafs die Landwirte immer über das Wetter oder über die Getreidepreise oder über beides klagten, dann aber weil das Dogma von der steigenden Grundrente so unbedingt feststand, dafs ein Sinken des Ertrages der Landgüter als etwas ganz Undenkbares angesehen wurde. Als aber schliefslich die überseeischen Länder — Nordamerika an der Spitze — anfingen, immer gröfsere Getreidequantitäten nach Europa zu bringen, da wurde es klar, dafs jene Klagen der Landwirte nicht unberechtigt waren. Thatsächlich befindet sich auch der Landwirt heute in einer überaus prekären Lage. Die Grundsteuer ist hoch, weil sie in einer Zeit festgesetzt wurde, da die Getreidepreise und demgemäfs die Erträgnisse der Güter noch hoch waren; die Arbeitslöhne sind mit der Zunahme der Bevölkerung und dem Wachstume der Industrie in die Höhe gegangen, und die Landgüter sind, weil ihr Wert sehr hoch war und die bestehende Hypothekar- und Grundbuchgesetzgebung ausschliefslich die Interessen der Hypothekengläubiger berücksichtigte und die Verschuldung der Immobilien begünstigte, fast durchgehends stark verschuldet. Anderseits sind die Getreidepreise im Sinken begriffen, so dafs der Wert der Landgüter zurückgehen mufs und die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit und des Zwangsverkaufes immer näher heranrückt. Wenn daher vor nicht allzu langer Zeit den Landwirten im Deutschen Reichstage von hoher Stelle der Rat erteilt wurde, an dem Werte ihrer Landgüter entsprechende Abschreibungen vorzunehmen, so lag diesem Ausspruche zwar ein formell logisch ganz richtiger Gedankengang zu Grunde, aber übersehen wurde dabei, dafs durch eine derartige Herabsetzung des Gutswertes, den der einzelne Landwirt bei sich zu Hause in seinen Büchern vornimmt, weder die Grundsteuer, noch der Lohn der Arbeiter und am allerwenigsten die auf dem Gute haftende Schuldenlast vermindert wird, dafs also die drohende Gefahr der Depossedierung infolge eines Zwangsverkaufes durch die „Abschreibung" nicht im mindesten abgewendet werden kann. Die Anempfehlung der Abschreibung hätte in England ihre Berechtigung gehabt, denn einmal befindet sich dort bekanntlich der gröfsere Teil des Bodens in den Händen einiger weniger überreicher Landlords, welche eine Herabsetzung ihres Vermögens verhältnismäfsig leicht ertragen können. Zum zweiten besteht in England bekanntlich die Sitte, den Grundbesitz zu verpachten, und infolgedessen wird die Steuer vom Grund und Boden nach dem (wirklichen oder möglichen) Pachtschilling bemessen; wenn daher der Landlord infolge der gesunkenen Getreide-

preise seinen Farmern einen Nachlafs am Pachtschilling bewilligen mufs, so verringert sich damit seine Steuerlast um die entsprechende Quote. Und schliefslich besitzt England nicht das Institut der Hypothekenbücher, so dafs die Verschuldung des Bodens kaum nennenswert ist und der Grundeigentümer nicht befürchten mufs, von seinen Hypothekengläubigern bedrängt und aus seinem Besitze verdrängt zu werden.

Damit ist zugleich die Frage der Verschuldung und der Verschuldbarkeit des Grundbesitzes oder dasjenige berührt, was Lorenz v. Stein meint, wenn er sagt, dafs der Grund und Boden die „kapitalistische Behandlung“ nicht verträgt. Die Verschuldbarkeit des Grundbesitzes hat bekanntlich unter den Anhängern der sogen. „orthodoxen“ oder „liberalen“ Nationalökonomie sehr warme Verteidiger gefunden, namentlich wurde es immer als ein grofser Gewinn gepriesen, dafs die Inanspruchnahme des Kredites dem „rationellen“ Landwirte ermögliche, sein Landgut successiv zu vergröfsern, Meliorationen einzuführen, landwirtschaftliche Maschinen anzuschaffen, seinen Viehstand zu vergröfsern oder zu verbessern u. dergl. m. Anderseits sind sehr gewichtige Stimmen — speciell auch die von Rodbertus — laut geworden, welche die sogen. „Kapital“-Verschuldung des Bodens unbedingt verwerfen und höchstens die „Rentenschuld“, d. i. die Belastung des Bodens mit unkündbaren Renten (die jedoch der Grundbesitzer zurückkaufen oder in Quantitäten tilgen darf) zulassen wollen.

Dafs der Frage der Bodenverschuldung und -Verschuldbarkeit in der That eine ungeheuere praktische Bedeutung innewohnt, beweist die heutige Notlage des europäischen Grundbesitzes; es dürfte daher nicht ungerechtfertigt sein, dieser Frage hier ein paar Worte zu widmen. Die Verschuldung des Bodens vollzieht sich bekanntlich zumeist in der Form, dafs der Grundbesitzer sich verpflichtet, eine bestimmte Geldsumme — ein sogen. „Kapital“, sei es ein Darlehen, ein aus der Erbteilung sich ergebender Betrag oder ein Kaufschillingsrest — an einem bestimmten oder unbestimmten Tage (nach erfolgter Kündigung) zu bezahlen. Es ist dies die sogen. „Kapital“-Verschuldung. Hierin liegt selbstredend eine ungeheuere Gefahr für den Grundbesitzer (vorausgesetzt, dafs die zurückzuzahlende Summe eine für seine Verhältnisse „gröfsere“ ist). Der Kaufmann, der Ware auf Kredit kauft, oder der ein Darlehen aufnimmt, um Waren kaufen zu können, oder der Fabrikant, der in dieser Weise Rohstoffe einkauft, kann sich verhältnismäfsig leicht zur Rückzahlung der betreffenden Summe verpflichten, weil er auf Grund seiner geschäftlichen Erfahrungen hoffen darf, dafs er bis zum Verfalltage die Ware (bezw. die aus den angekauften Rohstoffen hergestellten Erzeugnisse) verkauft haben und die geschuldete Summe samt dem üblichen Geschäftsgewinn wieder hereingebracht haben wird.

Der Gutsbesitzer hingegen, der ein Darlehen aufnimmt, um ein paar Felder zu seinem Landgute hinzuzukaufen, oder um seinen Besitz zu meliorieren — und dies ist noch die günstigste Art der Hypothekarschulden —, erhält die geschuldete Summe nicht mit einem Male zurück, sondern darf lediglich hoffen, daſs ihm sein Landgut nunmehr ein höheres Erträgnis (eine höhere „Rente") abwerfen wird. Der Mann nimmt also ein bedeutendes Risiko auf sich, wenn er sich verpflichtet, die geschuldete Summe mit einem Male an einem bestimmten Tage (bezw. nach vorausgegangener Aufkündigung) zurückzuzahlen. Und wenn trotzdem Schulden in dieser Form von den Landwirten kontrahiert werden, so geschieht dies, weil jeder Einzelne sich der Hoffnung hingiebt, es werde ihm schlimmsten Falles gelingen, zur Verfallzeit der Schuld einen anderen Kapitalisten zu finden, der ihm die gleiche Summe auf das Landgut zu leihen geneigt sein wird.

Die Sache war verhältnismäſsig unbedenklich, so lange das Erträgnis der Landgüter (die sogen. Grundrente) sich in aufsteigender Linie bewegte, weil der Grund und Boden als die sicherste Ertragsquelle galt, weil ferner infolgedessen der Grundbesitzer im Bedarfsfalle verhältnismäſsig leicht ein neues Darlehen erlangen konnte, und weil endlich dem kontinuierlich steigenden Werte der Landgüter gegenüber die Schulden weniger zu bedeuten hatten. Heute hingegen, wo die Getreidepreise und mit ihnen die Preise der Ländereien im Weichen begriffen sind, involviert diese sogen. Kapitalverschuldung der Landgüter die gröſste Gefahr für den Grundbesitzer, weil er nur zu leicht in die Lage gerät, seinen Zahlungsverbindlichkeiten nicht nachkommen zu können und befürchten muſs, durch einen Zwangsverkauf aus seinem Besitz exmittiert zu werden. Wenn man jedoch hieraus die Schluſsfolgerung ziehen zu sollen glaubte, daſs der Grundbesitzer statt der sogen. „Kapital"schulden Rentenschulden kontrahieren sollte, so scheint mir dies nicht ganz richtig, weil der eigentliche Kern des Übels tiefer liegt.

Der Gläubiger, der einem Unternehmer — sei dieser Landwirt, Gewerbetreibender oder Kaufmann — eine gröſsere Summe auf längere Zeit leiht, wird nämlich, wenn man die Sache wirtschaftlich betrachtet, streng genommen Teilhaber, Compagnon, des Unternehmens, denn er setzt durch sein Darlehen den Unternehmer in den Stand, das Geschäft in dem gewünschten Umfange zu betreiben. Demgemäſs sollten die beiden in Rede stehenden Personen mit einander eigentlich einen Gesellschaftsvertrag abschlieſsen; statt dessen wird der Vertrag juristisch in die Form des Darlehens gekleidet und damit eine wirtschaftliche Lüge vereinbart. In der ganzen Welt giebt es keine Garantie dafür, daſs ein Unternehmen eine bestimmte Geldrente abwerfen werde; das Einzige, wofür der Unternehmer einstehen kann, ist sein Fleiſs, sein guter Wille und seine Tüchtigkeit, allein schon für den Naturalertrag

seiner Produktion kann der Unternehmer nicht unbedingt haften, weil schon das technische Gelingen der Produktion von tausend kleinen Zufällen abhängt, die aufserhalb des menschlichen Machtbereiches liegen. Und selbstverständlich noch viel weniger kann der Unternehmer dafür einstehen, dafs es ihm gelingen werde, seine sämtlichen Erzeugnisse preiswürdig zu verkaufen. Damit ist das Verhältnis des Unternehmers zu demjenigen, der eine gewisse (gröfsere) Summe in das Geschäft einschiefst, von selbst gegeben. Der letztere ist — wie gesagt — eigentlich (d. i. wirtschaftlich betrachtet) ein Gesellschafter der Unternehmers, und es bleibt den beiden vertragschliefsenden Teilen selbstverständlich überlassen, ob sie etwa eine sogen. „offene" oder eine „stille" oder irgend eine andere Form der Erwerbsgesellschaft mit einander eingehen wollen; immer aber kann der Gesellschafter nach der Natur der Dinge nichts anderes beanspruchen, als einen seiner Beteiligung entsprechenden Teil des (Natural- oder auch des Geld-) Ertrages der Produktion. Statt dessen wird das Verhältnis juristisch in eine unwahre, dem thatsächlichen Sachverhalte nicht entsprechende Form gekleidet und ein Vertrag abgeschlossen, der ein gutes Stück von der Natur des sogen. „Löwenvertrages", der societas leonina an sich hat. Der Geldgeber behält sich die rechtliche Stellung des Gläubigers vor, d. h. er nimmt (juristisch) gar kein Risiko auf sich, sondern läfst sich die Rückzahlung der eingeschossenen Summe und die Bezahlung von fest bestimmten Zinsen zusichern, während der eigentliche Unternehmer die Rolle des Schuldners und damit das ganze Risiko übernimmt und sich zur Zahlung bestimmter Geldsummen verpflichtet, ohne zu wissen, ob es ihm auch gelingen wird, diese Geldsummen zur festgesetzten Zeit thatsächlich aufzubringen.

Der Kaufmann sowie der Gewerbetreibende ist nach dieser Richtung hin in der Regel vorsichtiger als der Grundbesitzer, weil er, wenn er Geld zur Vergröfserung seines Geschäftes braucht, in der Regel nicht ein Darlehen aufnimmt, sondern einen Compagnon zu gewinnen sucht, der ihm die gewünschten Summen in das Geschäft einschiefst und dem entsprechend am Gewinne — eventuell aber auch am Verluste — participiert. Ich wäre daher geneigt, zu glauben, dafs die heutige Notlage des Grundbesitzes weit weniger auf die sogen. „Kapital"-Verschuldung (im Gegensatze zur Rentenschuld), sondern vielmehr auf den Umstand zurückzuführen ist, dafs der Grundbesitz überhaupt mit Hypothekarschulden belastet ist. Nur wenn die Schuldenlast sich in sehr enggezogenen Grenzen bewegt und der Zinsfufs mäfsig ist, erscheint die Hypothekarverschuldung weniger bedenklich; sobald sie gröfser wird, involviert sie eine ungeheuere Gefahr für den Grundbesitzer. Es zeigt sich auch hier wieder, welches Danaergeschenk es für die Grundbesitzer war, als man den Boden für „frei" erklärte; der „mittelalterlich" gebundene Grundbesitz konnte nicht beliebig verschuldet werden

und wurde trotzdem bestellt, und in England, dessen Agrarverfassung die Verschuldung gleichfalls ausschliefst, bleiben die Felder bekanntlich auch nicht unbenutzt liegen.

2. Kapitel. Der Arbeitslohn.

§ 1. *Begriff des Arbeitslohnes.* Die Vertreter der älteren, sogen. klassischen oder orthodoxen Nationalökonomie (Adam Smith und seine Nachfolger) standen bei Betrachtung der wirtschaftlichen Vorgänge vorwiegend auf dem Boden der Privatwirtschaft, d. h. sie legten sich nicht so sehr die Frage vor: „Wie ist der Organismus der Volkswirtschaft beschaffen, d. h. wie ist das Volk wirtschaftlich thätig, damit der Bedarf der Gesamtheit gedeckt werde?“, oder: „Wie greifen die Wirtschaften der Einzelnen in einander ein, und wie kommt es, dafs durch die scheinbar ganz ungeregelte und willkürliche Thätigkeit der Einzelnen dennoch der Gesamtbedarf des Volkes in planmäfsiger Weise gedeckt wird?“ — sondern es schwebte ihnen mehr oder weniger unklar nur die Frage vor: „Wie gestaltet sich die Wirtschaft der Einzelnen im Volke?“ Sie rissen so zu sagen die einzelnen wirtschaftlichen Vorgänge auseinander und untersuchten dieselben, aber nicht im Hinblick auf das ganze Volk und die Deckung seines Bedarfes, sondern immer nur im Hinblick auf die Individuen, die bei diesem Vorgange in irgend einer Weise beteiligt sind. Diesem Grundcharakter der ganzen Anschauung entsprach denn auch die Betrachtung des Produktionsprozesses. Man legte sich die Frage vor: „Was ist Güterproduktion, und was ist zur Produktion eines (Sach-)Gutes erforderlich?“ — und die Antwort lautete: „Zur Herstellung eines (materiellen oder Sach-)Gutes sind drei Dinge notwendig, erstens die äufsere Natur (ein Grundstück), der wir den Rohstoff entnehmen, zweitens eine gewisse menschliche Arbeit, welche diesen Rohstoff gewinnt oder herbeischafft und weiter verarbeitet, und drittens ein Komplex von irgend welchen Werkzeugen, welche die menschliche Arbeit unterstützen“. Auf diese Weise gelangte man zu dem Satze, dafs zur Güterproduktion die drei „Produktionsfaktoren“ zusammenwirken müssen: die Natur, die Arbeit und das Kapital (Werkzeug). Ist aber jedes Produkt dem Zusammenwirken dieser drei Produktionsfaktoren zu zuschreiben, dann ist es auch selbstverständlich, dafs man irgend einen Bruchteil, ein „x“ dieses Produktes oder des fraglichen Produktenquantums der Mitwirkung der Natur, einen zweiten Bruchteil, ein „y“, der Mitwirkung der menschlichen Arbeit, und einen dritten Bruchteil, ein „z“, der Mitwirkung des Kapitales zu verdanken habe. Nimmt man nun an, dafs hinter jedem dieser drei „Produktionsfaktoren“ ein Mensch steht, d. h. dafs dem einen das fragliche Grundstück gehört, dafs der zweite die Arbeit leistet, und dafs der dritte das Kapital beistellt, so erscheint es auch wieder als ganz selbstver-

ständlich, dafs diesen drei Personen das hergestellte Produkt oder Produktenquantum gehört, und dafs sie sich in dasselbe (bezw. in den hierfür erzielten Erlös) in der angedeuteten Weise zu teilen haben, dafs also auf den Grundbesitzer das vorerwähnte „x" als „Grundrente", auf den Arbeiter (beziehentlich auf die Gesamtheit der hierbei beschäftigten Arbeiter) das „y" als „Arbeitsertrag", und auf den oder die Kapitalisten das „z" als „Kapitalertrag" zu entfallen habe. Auf diese Weise gelangten — wie oben (vgl. oben I. Teil, I, 1. „Der Begriff der Grundrente", S. 115) angedeutet wurde — die Vertreter der älteren Nationalökonomie zu der Lehre von den verschiedenen Einkommenszweigen.

Der oben dargelegte Gedankengang ist logisch vollkommen richtig und theoretisch absolut unanfechtbar, und demgemäfs ist unter „Arbeitsertrag" oder „Arbeitsrente" thatsächlich jenes „y", d. h. derjenige Teil des Produktes oder des Produktenquantums zu verstehen, der auf Rechnung der bei der Produktion mitwirkenden menschlichen Arbeit zu setzen kommt. Leider ist nur — wie auch schon oben an der citierten Stelle hervorgehoben wurde — mit diesem theoretisch gewonnenen und an sich unanfechtbaren Begriffe in der Praxis absolut nichts anzufangen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die schöne Gleichung, etwa $x + y + z = 100$ Hektoliter Weizen oder $x + y + z =$ ein Stück Tuch von bestimmter Länge und Qualität, oder — wenn man will — $x + y + z = 100$ Mk. (dem für das Produkt erzielten Erlöse) nach den Lehren der Mathematik bekanntlich unauflösbar ist. Die Vertreter der älteren Nationalökonomie, die den in Rede stehenden Gedankengang nie in dieser Schärfe dargelegt haben, wie dies hier geschah, und die überdies — wie gesagt — immer nur privatwirtschaftlich zu denken gewohnt waren, schwangen sich jedoch über die Schwierigkeit der mathematisch unlösbaren Gleichuug mit einem kühnen Saltomortale leicht hinweg. In ihrer privatwirtschaftlichen Denkweise befangen, nahmen sie einfach die Geschäftsbücher irgend eines gewissenhaften Geschäftsmannes, sagen wir eines gewissenhaften Gutspächters, zur Hand und sagten sich dann gewissermafsen: „Hier haben wir's ja klar, schwarz auf weifs. Der Mann erzielt aus seiner Pachtung so und so viel Gewinn; hiervon zahlt er erstens so und so viel Pachtschilling, ergo ist dies die Grundrente; zum zweiten hat er in seine Pachtung so und so viel an Kapital eingeschossen, der Zinsfufs beträgt so und so viel, ergo repräsentieren die Zinsen dieses Kapitales den Kapitalgewinn; somit ist der Rest des Gewinnes als Arbeitseinkommen anzusehen. (Der Einfachheit wegen sehe ich hier vom sogen. Unternehmergewinn ab.) Und da der Mann nach Ausweis seiner Bücher aus diesem aus der Arbeit fliefsenden Betrage seinen Bediensteten und Arbeitern so und so viel an Arbeitslohn zahlt, so bildet der übrigbleibende Restbetrag das Einkommen aus seiner eigenen Arbeit." Dafs die Geschäftsbücher des

Unternehmers keine objektiven oder volkswirtschaftlichen, sondern lediglich subjektive oder privatwirtschaftliche Wahrheiten enthalten, wurde einfach übersehen. Der Mann führt Buch, weil er ein klares Bild von seiner Wirtschaft und deren einzelnen Teilen erlangen will, und um diesen Zweck zu erreichen, mufs er seine Einnahmen und Ausgaben nach gewissen Rubriken geordnet eintragen. Und wenn er daher beispielsweise so einträgt, dafs er für das Landgut so und so viel Pachtschilling zahlt, dafs er ferner in seine Pachtung eine Summe (ein „Kapital“) von so und so viel eingeschossen hat, für welche er sich selbst so und so viel Prozent (also wahrscheinlich den landesüblichen Zinsfufs) berechnet, und dafs er so und so viel an Löhnen für seine Arbeiter und sonstigen Bediensteten verausgabt, so kann man aus seinen Büchern nichts anderes entnehmen, als dafs er die verzeichneten Summen für diese und diese Zwecke verausgabt (bezw. beeinnahmt) oder doch verrechnet hat. Wie man aber aus dieser Thatsache den Schlufs ziehen kann, dafs der Pachtschilling die Grundrente, der Zins die Kapitalrente und der Arbeitslohn den Arbeitsertrag repräsentiere, bleibt unerfindlich, namentlich wenn man erwägt, dafs diese Posten sich von Jahr zu Jahr oder von Periode zu Periode ändern können. Indes ist dies für den vorliegenden Zweck gleichgiltig, da die vorstehende Auseinandersetzung nur zeigen sollte, auf welchem Wege die Vertreter der älteren Nationalökonomie zu der theoretisch ganz richtigen Unterscheidung der verschiedenen Einkommenszweige gelangten.

Hiernach versteht man unter „Arbeitsertrag“ oder „Arbeitsrente“ denjenigen ideellen Teil des Produktes oder des Produktenquantums, der auf Rechnung der bei der Produktion mitwirkenden menschlichen Arbeit zu setzen ist. Dafs dieser Begriff theoretisch vollkommen richtig und ganz unanfechtbar ist, wurde soeben bemerkt, nicht minder aber auch, dafs mit diesem theoretisch richtigen Begriffe in der Praxis absolut nichts anzufangen ist, weil die Gröfse jenes ideellen Anteiles in keinem Falle ziffernmäfsig ermittelt werden kann.

Verschieden vom Begriffe des „Arbeitsertrages“ ist der des „Arbeitseinkommens“. Man versteht darunter das aus der Arbeit fliefsende Einkommen. Das Arbeitseinkommen kommt dem Arbeitsertrage gleich, es kann aber auch geringer sein; das Arbeitseinkommen kann ferner dem Arbeitenden vermischt mit anderen Einkommenszweigen oder rein zufliefsen. Der Bauer z. B., der sein eigenes Grundstück mit seinem eigenen Wirtschaftsinventar (Kapital) eigenhändig bestellt, bezieht in dem Ertrage seiner Wirtschaft ein Einkommen, welches sich aus Grundertrag (Grundrente), Kapitalertrag und Arbeitsertrag zusammensetzt, und gleichzeitig umfasst dieses aus seiner Thätigkeit fliefsende „Arbeitseinkommen“ den ganzen Ertrag seiner Arbeit. Der Fabrikarbeiter hingegen, der in der Fabrik fremde Stoffe mit fremden Werkzeugen be-

arbeitet, bezieht in seinem Lohne zwar ein „reines“ Arbeitseinkommen, dasselbe mufs aber principiell — wie weiter unten gezeigt werden soll — kleiner sein als der eigentliche Ertrag seiner Arbeit.

Enger als der Begriff „Arbeitseinkommen“ ist der Begriff „Arbeitslohn“, d. i. das Entgelt, welches dem Arbeitenden für seine Leistung von einem Zweiten bezahlt wird. (Der vorhin erwähnte, in seiner eigenen Wirtschaft selbst thätige Bauer bezieht zwar, wie gesagt, in dem Ertrage seiner Wirtschaft ein Arbeitseinkommen ebenso gut wie der Lohnarbeiter, aber sein Arbeitseinkommen ist eben „Arbeitseinkommen“ und nicht „Arbeitslohn“, weil es ihm nicht von einem Zweiten bezahlt wird.) Man pflegt daher den Arbeitslohn auch als „bedungenes Arbeitseinkommen“ zu bezeichnen. Im gewöhnlichen Leben pflegt man zwischen „Gehalt“, „Gage“, „Honorar“ und „Arbeitslohn“ oder „Lohn“ schlechtweg zu unterscheiden. Bei dem Worte „Gehalt“ pflegt man an die bestimmte Zahlung zu denken, die einem lebenslänglich Angestellten zugesichert ist; das Wort „Gage“ bezeichnet die bestimmte Zahlung, die einem nicht lebenslänglich, aber auf eine gewisse längere Zeit Angestellten für die Dauer seiner Anstellung zugesichert wird, wie dies beispielsweise zumeist bei den Schauspielern der Fall ist. Das Wort „Honorar“, welches angewendet wird, um den Lohn für höhere geistige Arbeiten zu bezeichnen, soll andeuten, dafs man der Person des Arbeitenden eine besondere Wertschätzung entgegenbringt, dafs man seine Leistungen mit besonderem Danke entgegennimmt und eigentlich gar nicht im stande ist, dieselben entsprechend zu belohnen. Das Wort „Arbeitslohn“ oder „Lohn“ schlechtweg endlich bedeutet das Entgelt für die sogen. „gemeine Handarbeit“. Mit diesen vom Sprachgebrauche des täglichen Lebens gemachten Unterscheidungen ist jedoch das Wesen des Lohnes nicht erschöpft, will man dasselbe richtig würdigen, so mufs man nach drei Richtungen hin unterscheiden, weil durch die hervorzuhebenden Momente die wirtschaftliche Lage des Arbeitenden wesentlich beeinflufst wird.

Zunächst muss man unterscheiden, auf welche Weise die Höhe des Arbeitslohnes festgesetzt wird, und nach dieser Richtung kommen vier verschiedene Modalitäten in Anwendung:

a. Es wird die Höhe des Arbeitslohnes einseitig durch den Zahlenden (den sog. „Arbeitgeber“ oder „Dienstherrn“) festgesetzt. Als typisch für diese Modalität pflegt man bekanntlich den Staat anzuführen, der die Gehälter seiner Beamten einseitig festsetzt und nun ruhig abwartet, bis die Bewerber um die betreffenden Dienstposten sich freiwillig melden. Im allgemeinen ist dies wohl richtig, im einzelnen jedoch nicht. Einerseits kommt es nämlich — wenn auch ausnahmsweise — auch beim Staate vor, dass der Gehalt nicht einseitig von ihm, sondern im Wege der Unterhandlung mit dem zu Bedienstenden festgesetzt wird;

die „Berufungen" von Universitätsprofessoren sind der bekannteste Fall dieser Art. Sodann ist der Staat nicht der einzige Dienstherr, der den Lohn seiner Bediensteten einseitig festsetzt, die übrigen öffentlichen und quasi-öffentlichen Körperschaften wie die Provinz, der Kreis, der Bezirk, die Gemeinde, die verschiedenen Stiftungen und öffentlichen Fonds sowie die Aktiengesellschaften pflegen ebenso wie der Staat die Besoldungen ihrer Bediensteten einseitig festzusetzen. Und ein Gleiches thun unzählige Privatpersonen, speciell die Besitzer gröfserer Fabriken und Unternehmungen, die häufig gar nicht im stande sind, mit jedem einzelnen ihrer Hilfsarbeiter separat über die Höhe des zu zahlenden Lohnes zu unterhandeln, und demgemäfs allgemeingiltig erklären, dafs sie den verschiedenen Kategorien ihrer Bediensteten und Arbeiter diese und jene Löhne zahlen wollen.

Das Charakteristische dieser Modalität ist, dafs hier das preisbildende Moment von Angebot und Nachfrage wenigstens nicht in erster Reihe, oder doch — wenn der Ausdruck gestattet ist — nicht in „schmutziger" Weise zur Anwendung kommt. Es entfällt hier das Dingen und Feilschen, und die Ausführung der Leistung wird nicht demjenigen unter den Bewerbern übertragen, der sich bereit erklärt, sie um ein paar Pfennige billiger auszuführen. Der Dienstherr wird allerdings die sogen. Lage des Arbeitsmarktes berücksichtigen, d. h. er wird in Erwägung ziehen, was er von dem Arbeitenden fordert, und wie viel man zur Zeit für derartige Leistungen ungefähr zahlt, und wird dann hiernach den zu zahlenden Lohn festsetzen. Hat er dies aber einmal gethan, so mufs er sein Versprechen halten und kann nun nicht mehr feilschen und die Ausführung der Leistung an den Mindestfordernden vergeben, sondern er mufs den zugesicherten Lohn zahlen und hat nur die Möglichkeit vor sich, dafs er unter den verschiedenen Bewerbern den bestqualifizierten auswählen kann. Angebot und Nachfrage kommen hier zwar auch in Betracht, aber erst in zweiter Reihe. Einmal — wie schon gesagt — nach der Richtung hin, dafs der Dienstherr die sogen. Lage des Arbeitsmarktes und die Frage in Erwägung zieht, wie viel ungefähr zur Zeit für die fraglichen Leistungen gezahlt wird. Zum zweiten werden sich, wenn der Dienstherr zu wenig zu zahlen verspricht, entweder keine oder nur wenige oder ungenügend qualifizierte Bewerber melden, und der Dienstherr wird die Erfahrung machen, dafs er seinen Lohn zu niedrig festgesetzt hat und höher greifen mufs.

b. Die Höhe des Lohnes wird durch die Behörde festgesetzt — Lohntaxen. Heute geschieht dies bekanntlich insbesondere dort, wo das Arbeitsangebot infolge der bestehenden staatlichen Einrichtungen beschränkt ist, wie beispielsweise bei den Notaren, bei öffentlich bestellten Lastträgern, mitunter bei Anwälten, Ärzten u. dergl. Früher waren Lohntaxen bekanntlich ganz allgemein. Lohntaxen dieser Art

haben in erster Reihe den Zweck, das Publikum vor der Ausbeutung durch die betreffenden Funktionäre zu schützen, die — weil ihre Zahl beschränkt ist — eine mehr oder weniger monopolistische Stellung einnehmen. Allein auch sonst haben Lohntaxen — allerdings unter der Voraussetzung, dafs deren Befolgung kontrolliert und erzwungen werden kann — den Vorteil, dafs durch sie das Dingen und Feilschen um den Lohn ferngehalten wird, welches notwendig jedesmal zu Ungunsten des schwächeren Teiles (d. i. in der Regel des Arbeitenden) ausschlagen mufs.

c. Mitunter, wenngleich in verhältnismäfsig selteneren Fällen, ist für die Höhe der Entlohnung geleisteter Dienste die Sitte oder das Herkommen entscheidend; dies gilt ganz besonders von dem sogen. „Honorar“ für höhere geistige Leistungen. Es bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung, dafs das Honorar frei ist von all dem unangenehmen Beigeschmack, der zumeist dem Lohn- oder Arbeitsvertrage anhaftet. Beim Honorar (selbstverständlich nur dort, wo es ein „Honorar“ im eigentlichen Sinne des Wortes ist) tritt, wie bereits erwähnt wurde, der Zahlende gewissermaafsen wie ein Bittender an den Arbeitenden heran und ersucht ihn, die Bezahlung als ein Ehrengeschenk, als ein geringes Entgelt für den grofsen geleisteten Dienst entgegenzunehmen. Hier ist also von dem das Ehrgefühl und die Menschenwürde so sehr verletzenden Markten um den Lohn absolut keine Rede.

d. Wo keine der vorerwähnten Modalitäten platzgreift, da bleibt die Festsetzung des Arbeitslohnes dem sogen. „freien“ Übereinkommen der beiden vertragschliefsenden Teile überlassen, und demgemäfs ist dann hier das Verhältnis von Angebot und Nachfrage in erster Reihe für die Höhe des Lohnes mafsgebend. Einer groben Täuschung giebt sich jedoch derjenige hin, der da wähnt, dafs das Ubereinkommen thatsächlich jedesmal ein freies ist. „Frei“ ist nämlich das Übereinkommen nur in dem Sinne, dafs die Staatsgewalt nicht eingreift und den Lohn nicht festsetzt und sodann, dafs es keinem der vertragschliefsenden Teile gestattet ist, den anderen mit Gewalt zur Einwilligung zu zwingen. Frei also ist das Übereinkommen nur von äufserem Zwange. Ob aber für den einen oder anderen Teil eine innere Nötigung vorliegt, den Vertrag abzuschliefsen, das kann die Staatsgewalt nicht wissen und ignoriert es daher. Das heifst also mit anderen Worten, wenn der eine Teil durch seine persönlichen Verhältnisse gezwungen oder gedrängt wird, den Vertrag abzuschliefsen, also einer inneren Nötigung unterliegt, so darf der andere Teil diese Notlage — weil sie nach aufsen hin nicht greifbar hervortritt — nach Herzenslust zu seinem Gunsten ausnutzen. Wirklich frei von äufserem oder innerem Zwange ist der Vertrag nur dann, wenn die beiden Teile sich gleich kräftig gegenüberstehen, d. h. wenn beide ein gleich grofses oder gleich geringes

Interesse an dem Zustandekommen des Vertrages haben. Und da dies begreiflicherweise nur ausnahmsweise der Fall ist, so befindet sich jedesmal derjenige Kontrahent, der der geringeren inneren Nötigung unterliegt, der also das geringere Interesse an dem Zustandekommen des Vertrages hat, dem anderen Kontrahenten gegenüber im Vorteile. Selbstverständlich liegt für jeden der beiden Teile, sowohl für den Arbeitenden als für den sogen. Dienstherrn die Möglichkeit vor, diese günstigere Position einzunehmen, und thatsächlich sind die Fälle nicht selten, in denen der Arbeitende der stärkere, der die Leistung Empfangende der schwächere Teil beim Vertragsabschlusse ist. Dies kommt insbesondere bei Rechtsanwälten, Ärzten, Künstlern, Gelehrten u. dergl., also bei Personen vor, die infolge ihres Wissens oder Könnens sich im Besitze eines natürlichen Monopols befinden; dieselben können daher selbstverständlich für ihre Leistungen beliebig hohe Preise fordern. Allein auch die einfachen Handarbeiter können, wenn die Konjunktur sich für sie günstig gestaltet, d. h. wenn die Nachfrage nach Arbeit ungewöhnlich hoch und das Angebot just sehr gering ist, in die Lage kommen, exorbitant hohe Preise für ihre Leistungen zu erzielen. In der Regel jedoch wird dies nur ausnahmsweise vorkommen, und der einfache Handarbeiter wird, weil er vermögenslos ist und durch den Hunger gezwungen wird, seine Leistung um jeden Preis zu verkaufen, dem sogen. Dienstherrn gegenüber als der schwächere Teil erscheinen, weil dieser der Vermögendere ist und daher nicht sofort zu zugreifen braucht, wenn ihm einer seine Arbeitsleistung anbietet.

Zum zweiten mufs man unterscheiden, auf welche Dauer der Lohnvertrag geschlossen wird, und hier ergeben sich drei Möglichkeiten: die lebenslängliche „Anstellung“, das „Engagement“ auf gewisse längere Fristen (mehrere Monate oder mehrere Jahre) und die „Verdingung“ zu einzelnen Leistungen. Zu der letzteren Modalität gehört auch der auf unbestimmte Zeit geschlossene, aber beliebig lösbare Lohnvertrag der Fabrikarbeiter. Es bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung, dafs der lebenslänglich Angestellte den Schwankungen des Arbeitsmarktes fast gänzlich entrückt ist. Zur Zeit, da er angestellt werden soll, wird wohl die augenblickliche Lage des Arbeitsmarktes möglicherweise berücksichtigt werden, ist er aber einmal lebenslänglich angestellt, so hat die später eintretende jeweilige Gestaltung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage auf die Höhe seines Lohnes keinen Einflufs mehr. Er wird allerdings zu gewissen Zeiten viel mehr arbeiten müssen, als gewöhnlich, und sein Lohn wird darum nicht steigen, dagegen hat er anderseits den ungeheueren Vorteil, dafs sein Lohn in den stillen Perioden, in denen er wenig oder vielleicht auch nichts zu thun hat, nicht sinkt. Umgekehrt derjenige, der sich nur zu einzelnen Leistungen verdingt. In Zeiten lebhaften Geschäftsganges kann er — vorausgesetzt,

dafs ihm keine Taxen für seine Leistungen vorgezeichnet sind — allerdings für seine Arbeitsleistung einen eventuell recht hohen Lohn erzielen, dagegen mufs er darauf gefafst sein, in Zeiten schlechten Geschäftsganges wenig oder nichts zu verdienen. Der auf längere Zeit „Engagierte“ steht selbstredend zwischen beiden Extremen in der Mitte; so lange sein Engagement dauert, ist er den Schwankungen des Arbeitsmarktes entrückt; ist die Zeit des Engagements abgelaufen, so ist das herrschende Verhältnis von Angebot und Nachfrage für die Gestaltung seiner künftigen Stellung entscheidend.

Endlich drittens fällt der Umstand schwer ins Gewicht, wer den Arbeitenden engagiert und bezahlt, ob es — wenn man so sagen darf — der Konsument, d. i. derjenige ist, der den Dienst oder die Leistung des Arbeitenden unmittelbar für seine eigene Person (für seine Konsumtionswirtschaft) braucht, oder ob dies ein Produzent oder überhaupt eine zwischen dem Arbeitenden und den letzten Konsumenten stehende Mittelsperson ist. Der Unterschied ist aus dem Grunde überaus wichtig, weil der Unternehmer, der den Arbeitenden engagiert und bezahlt, selbstverständlich an demselben verdienen will. Der Arbeitslohn, den der Unternehmer auslegen mufs, bildet ja einen Teil seiner Produktions- oder Geschäftsunkosten, und er mufs notwendig bestrebt sein, dieselben mit Gewinn wieder hereinzubringen, sonst kann er sein Geschäft auf die Dauer nicht betreiben. Oder mit anderen Worten: der Unternehmer, der den Arbeiter engagiert, wird nach dem heute geltenden Rechte Eigentümer desjenigen, was der Arbeiter herstellt, er wird Eigentümer des „vollen Arbeitsertrages“, er kann aber principiell (freilich mufs man davon absehen, dafs die Gröfse des „Arbeitsertrages“ praktisch nicht ermittelt werden kann) dem Arbeiter nie den vollen Arbeitsertrag als Lohn hinauszahlen, weil er sonst von seinem Unternehmen keinen Vorteil hätte. Wenn hingegen jemand sich unmittelbar für sein persönliches Bedürfnis von einem Zweiten irgend welche Arbeiten oder Dienste leisten läfst, so ist nicht abzusehen, warum der Arbeitende nicht die volle Vergütung für seine Leistung — den „vollen Arbeitsertrag“ als Lohn — erhalten sollte.

Wenn im Nachstehenden von Arbeitslohn oder Lohn schlechtweg gesprochen wird, so soll darunter — wie dies auch im gewöhnlichen Leben geschieht — nur der Arbeitslohn im engeren Sinne des Wortes, d. i. der Lohn verstanden werden, der für die sogen. gemeine Handarbeit gezahlt wird.

Die Höhe des Arbeitslohnes ist in der heutigen Volkswirtschaft aus dem Grunde von so ungeheurer Bedeutung, weil heute breite Schichten der Bevölkerung kein anderes Einkommen haben, als ihren Arbeitslohn, und weil diese Zahl von Menschen von Jahr zu Jahr wächst. Die Ursache dieser Erscheinung ist in der heutigen Gestaltung der gewerb-

lichen Produktion zu suchen. Im Mittelalter war dies anders. Der mittelalterliche Handwerksgeselle war zwar auch ein Arbeiter wie der heutige Fabrikarbeiter, allein weil die gesamte gewerbliche Produktion im Mittelalter nur Handwerk war und die Werkzeuge eines Handwerkers keinen grofsen Vermögenswert repräsentierten, konnte der Handwerksgeselle von seinem Gesellenlohne immerhin so viel ersparen, als er brauchte, um — wenn er Meister wurde — seine Werkstätte für den Anfang einzurichten; eventuell konnte er den fehlenden Rest im Wege des Kredits aufbringen oder erheiraten. Mit dem Aufkommen der Dampfmaschine änderte sich dies. Kleine Dampfmaschinen produzieren bekanntlich zu teuer; die Dampfmaschine zahlt sich nur dann aus, wenn sie möglichst grofs ist, d. h. also, wenn die Produktion im grofsen betrieben wird. Die Grofsproduktion setzt aber so bedeutende Vermögensmittel voraus, dafs es — wenn nicht ganz besonders günstige Umstände eintreten — dem gewöhnlichen Fabrikarbeiter nie und nimmer gelingt, von seinem kärglichen Lohne so viel zu ersparen, als er zur ersten Einrichtung einer Fabrik brauchen würde; ganz abgesehen davon, dafs dem gewöhnlichen Handarbeiter auch die nicht geringen technischen und kaufmännischen Kenntnisse zur Leitung eines Fabrikunternehmens in der Regel gänzlich fehlen. Infolgedessen ist der heutige Fabrikarbeiter, von ganz seltenen Ausnahmefällen abgesehen, verurteilt, sein Leben lang Fabrikarbeiter zu bleiben, d. h. er bleibt, so lange er lebt, einzig und allein auf sein Lohneinkommen angewiesen. Dies wäre an sich oder in abstracto kein so grofses Unglück, denn dasselbe Schicksal hat auch der vermögenslose Beamte oder Offizier, allein in Wirklichkeit liegen die Dinge da und dort denn doch wesentlich verschieden.

Der Beamte ist lebenslänglich angestellt und hat die Aussicht — um nicht zu sagen: die Gewifsheit — zu höheren und besser dotierten Posten emporzusteigen, und selbst wenn er nicht weiter vorrückt, so steigen in der Regel seine Bezüge, weil er Alterszulagen (Quinquennal- oder Decennal-Zulagen) erhält. Ein gröfserer oder geringerer Geschäftsandrang berührt sein Einkommen nicht, denn sein Gehalt läuft ruhig fort; eine vorübergehende Krankheit, wenn sie nicht gar zu lange (etwa nicht länger als ein Jahr) dauert, schmälert gleichfalls nicht sein Einkommen. Wird der Beamte dienstunfähig, so erhält er seinen lebenslänglichen Ruhegehalt, und stirbt er, so bleibt die Witwe nicht unversorgt, denn sie erhält für ihre Person die Witwenpension und für ihre Kinder, wenn diese minderjährig sind, sogen. „Erziehungsbeiträge“ oder sonstige Unterstützungen. Von alledem ist bei dem einfachen Handarbeiter keine Rede. Er verdingt sich zu einzelnen Leistungen oder schliefst einen Arbeitsvertrag auf unbestimmte Dauer, die täglich sofort oder nach Ablauf einer ganz kurzen Kündigungsfrist gelöst werden kann. Ist die Nachfrage nach Arbeit just gröfser, so kann allerdings

sein Lohn um einige Pfennige pro Tag steigen, sinkt hingegen die Nachfrage nach Arbeit infolge des schlechten Geschäftsganges, so mufs er eine Lohnreduktion ruhig hinnehmen oder gar gewärtigen, dafs er gar keine Beschäftigung findet und demgemäfs auch keinen Lohn erhält. Wird er krank, sodafs er nicht arbeiten kann, oder wird er durch Alter oder Siechtum arbeitsunfähig, so hört sein Einkommen auf zu fliefsen, und er kann betteln gehen. An ein Emporsteigen zu höheren oder besser gelohnten Posten ist nur ausnahmsweise, an eine Versorgung seiner Witwe oder seiner Kinder nach seinem Tode ist absolut nicht zu denken. Und überdies verdingt sich der einfache Handarbeiter zumeist an einen Unternehmer, der — wie oben nachgewiesen wurde — notwendig bestrebt sein mufs, die Löhne seiner Leute möglichst niedrig zu halten. Mit kurzen Worten: der vermögenslose einfache Handarbeiter, der einzig und allein auf seinen Lohnerwerb angewiesen ist, ist mit seiner und seiner Familie Existenz allen Schwankungen des Arbeitsmarktes unterworfen.

Zur Kennzeichnung dieses Entwickelungszustandes pflegt man zu sagen: „die Arbeit ist heute zur Ware geworden", und dieser Ausspruch ist in der That überaus zutreffend, weil der einfache Handarbeiter heute thatsächlich gezwungen ist, seine Arbeitsleistung nach dem jeweiligen Tageskurse zu verkaufen. Wenn jedoch die Vertreter der älteren, sogen. liberalen oder orthodoxen Nationalökonomie immer und immer wieder hervorhoben und betonten, dafs zwischen dem Arbeiter und dem Kaufmanne kein Unterschied bestehe, und dafs es ganz gleichgiltig sei, ob man seine Dienstleistung oder irgend eine andere Ware verkaufe, so befanden sie sich im Irrtume, weil sich die Ware Arbeit durch — wenn man so sagen darf — gewisse privilegia odiosa sehr wesentlich von den übrigen Waren unterscheidet. Brentano gebührt das Verdienst (in seinen „Arbeitergilden der Gegenwart", 2 Bde., Leipzig, 1871 und 1872 und in seiner späteren Schrift: „Das Arbeitsverhältnis gemäfs dem heutigen Recht", Leipzig, 1877), zum ersten Male die Momente hervorgehoben zu haben, welche die Ware Arbeit gegenüber den sonstigen Waren nachteilig kennzeichnen. Es sind dies die folgenden:

1. Die Arbeitskraft oder Arbeitsleistung kann von der Person des Arbeitenden nicht getrennt und separat verkauft werden, und hieraus ergeben sich zwei schwerwiegende Nachteile für den Arbeiter:

a. Der Arbeiter findet schwerer einen Käufer für seine Ware Arbeit, als etwa ein Kaufmann für seine Waren, denn der Arbeiter kann keine Probe seiner Leistung versenden und ist in der Regel auch nicht in der Lage, gröfsere Reisen zu unternehmen, um seine Leistung an einem anderen Orte zu verkaufen. Der Verkäufer anderer Waren hingegen kann ruhig in seinem Wohnorte bleiben und durch Reklame, Mustersendungen, Handlungsreisende und dergl. seiner Ware Absatzquellen in der ganzen Welt erobern.

b. Der Verkäufer von anderen Waren oder von Kapitalnutzungen (der Haus-

besitzer, der sein Haus vermietet, der Verpächter eines Landgutes und dergl.) kommt zwar mit dem Käufer seines Artikels zusammen und unterhandelt mit demselben, er bleibt aber ad personam vollständig frei und unabhängig von der Person seines Kontrahenten. Der Arbeiter hingegen, der seine Leistung verkauft, begiebt sich damit immer in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis gegenüber dem sogen. Dienstherrn. Der Arbeiter ist einmal nicht frei in der Wahl seines Aufenthaltsortes, sondern mufs dort leben, wo er beschäftigt ist. Und nicht nur seinen Aufenthaltsort mufs er sich von seinem Dienstherrn vorzeichnen lassen, sondern auch den Ort, wo er seine Arbeit auszuführen hat (ungesundes Arbeitslokal u. dergl.). Der Arbeiter ist ferner nicht frei in der Wahl seiner Arbeitszeit (Nachtarbeit!). Der Arbeiter ist endlich nicht frei in der Wahl seiner Umgebung, sondern mufs häufig mit schlechten oder ungeschickten Personen zusammen arbeiten, wodurch seine Sitten, sein Leben oder auch seine Arbeitsleistung (sein Lohn, wenn er mit mehreren Andern ein Stück herzustellen hat) gefährdet werden.

2. Der vermögenslose Arbeiter, der einzig und allein auf seinen Arbeitserwerb angewiesen ist, kann für den Verkauf seiner Leistung nicht den günstigen Zeitpunkt abwarten, sondern mufs dieselbe tagtäglich ausbieten. Er befindet sich somit in einer ähnlichen Lage, wie der Schuldner im Konkurse, dessen Waren sofort und zwar um jeden — noch so niedrigen — Preis verkauft werden. Der Arbeiter kommt daher häufig in die Lage, sich den härtesten Arbeitsbedingungen fügen zu müssen.

3. Sinkt der Preis einer anderen Ware, so bewirkt dies in der Regel eine Verminderung des Angebotes, weil unter den zahlreichen Verkäufern dieser Ware sich wohl jedesmal so und so viele Bessersituierte befinden, welche ihren Artikel zu dem niedrigen Preise nicht verkaufen wollen und demgemäfs ihre Vorräte zurückhalten. Sinkt dagegen der Preis der einfachen Handarbeit, so wird das Arbeitsangebot nicht nur nicht verringert, sondern umgekehrt vergröfsert, weil der Arbeiter, der nun von seinem verringerten Lohne nicht mehr leben kann, bestrebt ist, den Ausfall am Lohne durch Verlängerung seiner Arbeitszeit wieder wett zu machen, oder weil nun seine Frau und seine Kinder mitarbeiten werden. Dafs aber durch eine derartige Vermehrung des Arbeitsangebotes der Lohn nur noch tiefer herabgedrückt werden mufs, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung.

Diese Umstände machen es notwendig, dafs die Ware Arbeit anders behandelt werde, als die übrigen Waren, wenn der Arbeiter den sonstigen Warenverkäufern gleichgestellt sein soll. Hiervon soll weiter unten die Rede sein.

Nur beiläufig sei hier noch bemerkt, dafs dasjenige, was im praktischen Leben unter dem Titel „Lohn“ gezahlt wird, nicht immer sogen. „reiner“ Lohn zu sein braucht, d. h. dafs auch der Arbeitslohn mit einem anderen Einkommenszweige vermengt sein kann. Wenn beispielsweise der Arbeiter die bedungene Leistung mit seinen eigenen Werkzeugen ausführt, so enthält der sogen. Lohn neben dem eigentlichen

und „reinen" Arbeitslohne auch ein Entgelt für die Benutzung und Abnutzung der Werkzeuge, und dieses Entgelt mufs selbstverständlich um so gröfser sein, einen je gröfseren Wert diese Werkzeuge repräsentieren.

§ 2. *Formen des Arbeitslohnes.* Der Arbeitslohn kann in verschiedenen Formen verabredet und festgesetzt werden. Der Unterscheidungsgrund kann ein doppelter sein; je nach der Art der Güter, in denen der Lohn bezahlt wird, unterscheidet man Geld- und Naturallohn, je nach der Art der Berechnung des Lohnes Zeit- und Stücklohn und die verschiedenen Unterarten des letzteren.

1. Geld- und Naturallohn. Wie schon der Name andeutet, wird der Geldlohn in Geld gezahlt, während der Naturallohn in naturalen Gütern — Wohnung, Kost, Kleidung u. dergl. — besteht. Es bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung, dafs zu einer Zeit, wo das Geld rar ist, der Naturallohn vorherrschen mufs, wie dies beispielsweise im Mittelalter und zum guten Teile im Laufe der sogen. „Neuen Zeit" der Fall war. Mit dem Vordringen der sogen. Geldwirtschaft wird der Naturallohn mehr und mehr verdrängt, und der Geldlohn tritt an seine Stelle. Trotzdem spielt auch heute noch der Naturallohn eine grofse Rolle, und an ein gänzliches Verschwinden desselben ist nicht so leicht zu denken, weil er in unzähligen Fällen für beide Teile, für den Geber wie für den Empfänger die zweckmäfsigste Form des Lohnes ist. Dies gilt insbesondere für die eigentlichen Dienstboten, dann aber für die sämtlichen Erzieher und Erzieherinnen, die im Hause des Dienstherrn die volle Verpflegung geniefsen und daneben eine bare Bezahlung erhalten, die aber mehr die Bedeutung eines (mehr oder weniger reichlich bemessenen) Taschengeldes hat. Dies gilt ferner von den Handwerkslehrlingen und Gesellen, sofern sie die volle oder teilweise Verpflegung im Hause des Meisters geniefsen. Desgleichen beziehen die meisten land- und forstwirtschaftlichen Beamten und Bediensteten einen Teil ihres Lohnes (Gehaltes) in natura; indes sind diese Klassen von Personen, die in der Regel als Empfänger von Naturallöhnen in erster Reihe aufgeführt werden, nicht die einzigen. Wenn gerade den höheren und höchsten staatlichen Funktionären (Ministern, Statthaltern, Gesandten, Generalen u. dergl.) in den betreffenden Amtsgebäuden grofse Amtswohnungen mit Stallungen und Wagenremisen nebst der dazu gehörigen Beheizung und Beleuchtung zugewiesen sind, wenn ein Teil der Dienerschaft von Staats wegen beigestellt wird, wenn ihnen eine ständige Amtsloge im Theater gebührt u. dergl. m., so ist dies nichts anderes als Naturallohn. Dasselbe gilt von der grofsen Mehrzahl der Geistlichen (Landpfarrer!), denen an Stelle des Gehaltes ein gröfseres oder kleineres Landgut zur Nutzniefsung zugewiesen wird. Und wenn — wie dies so häufig geschieht — seitens der Eisenbahnverwaltungen den Konsumvereinen ihrer Bediensteten die Begünstigung zugestanden wird, die bezogenen Waren

gratis durch die Bahn transportieren zu lassen; wenn die Bediensteten der Bahnen auch für ihren persönlichen Bedarf (zu ihrem Vergnügen) gratis auf der Bahn fahren dürfen; wenn die Bediensteten eines Kohlenwerkes gewisse Quantitäten von Kohle für ihren Hausbedarf gratis oder zu besonders ermäfsigten Preisen erhalten; wenn die Mitglieder eines Theaters an dienstfreien Abenden das Theater gratis besuchen dürfen; wenn Schriftsteller von ihren Verlegern eine bestimmte Anzahl von Freiexemplaren der verlegten Werke erhalten u. s. w. — und derartige Fälle liefsen sich nicht zu Dutzenden, sondern zu Hunderten und zu Tausenden aufzählen —, so sind dies durchgehends Beispiele dafür, dafs auch heute in unserer „vorgeschrittenen“ Zeit der Geld- und Kapitalwirtschaft noch immer ein Teil des Lohnes nicht in Geld, sondern in natura gegeben wird.

Die älteren Vertreter der Nationalökonomie, die jedes frühere Entwickelungsstadium als „niedrigeres“ und jedes spätere als „höheres“ bezeichneten (als ob das „höhere“ auch immer das bessere wäre!), die sich immer mit dem Gedanken schmeichelten, dafs „wir heute“ auf der „höchsten Entwickelungsstufe“ der Volkswirtschaft stehen, und die dabei gänzlich vergafsen, dafs in der Regel auf das „heute“ ein „morgen“ zu folgen pflegt, und dafs daher diese morgige Entwickelungsstufe noch höher sein mufs, als unsere heutige, die doch schon die „höchste“ Entwickelungsstufe sein soll — diese älteren Vertreter der Nationalökonomie pflegten die Naturalwirtschaft als ein „niedrigeres“ Stadium hinzustellen, welches mit „naturgesetzlicher“ Notwendigkeit durch die „höhere“ Form der Geld- und Kreditwirtschaft verdrängt werden müsse; und demgemäfs müsse dann auch der Naturallohn mit der Zeit gänzlich verschwinden und durch den Geldlohn ersetzt werden. Die Herren gingen dabei von der ganz richtigen Anschauung aus, dafs der Tausch durch das Dazwischentreten des Geldes wesentlich erleichtert wird, sie vergafsen aber gänzlich, dafs es der krasseste Widersinn wäre, wenn man jeden Naturaltausch (auch dort, wo die beiden Tauschbedürfnisse unmittelbar auf einander stofsen) aus purer Principienreiterei durch die Geldform hindurchpressen wollte. Heute engagiert bekanntlich die Hausfrau die Köchin, sie giebt ihr die volle Verpflegung im Hause und zahlt ihr überdies einen Geldlohn von — sagen wir beispielsweise — 20 Mk. monatlich, und beide Teile finden diesen Modus ganz selbstverständlich. Wäre es vielleicht „nationalökonomisch richtiger“ und unserer heutigen „höchsten Entwickelungsstufe“ angemessener, wenn etwa die Hausfrau ihrer Köchin am ersten jeden Monates den ganzen Lohn mit 50 Mk. in Geld auszahlen würde und am letzten des Monates von der Köchin für Quartier, Kost, Beheizung, Beleuchtung u. s. w. wieder 30 Mk. sich zurückersetzen liefse? Schade, dafs keiner der betreffenden nationalökonomischen Schriftsteller mit diesem Vorschlage an seine Frau

herantrat, er wäre wohl in der kürzesten Zeit für immer von seiner blinden Schwärmerei für die Geldwirtschaft geheilt worden!

Eine böse Ausartung der Löhnung in natura ist es allerdings, wenn der Arbeitgeber — unter dem Vorwande, seine Arbeiter mit den zum Leben notwendigen Dingen zu versorgen — seine Macht mifsbraucht und seine Arbeiter nötigt, von ihm Naturalien in denkbar schlechtester Qualität zu hohen Preisen an Stelle baren Geldes als Lohn anzunehmen. Die Engländer bezeichnen diesen groben Unfug bekanntlich als „Trucksystem". Derselbe kommt leider überaus häufig in allen erdenklichen Formen (Kantinenunwesen!) vor, und da die Fabrikarbeiter sich begreiflicherweise gegen derartige Lohnbedrückungen sträuben, so verlangen sie in der Regel (und derartige Bestimmungen sind auch mehrfach in der Arbeiterschutzgesetzgebung der einzelnen Staaten aufgenommen worden), dafs ihnen der Lohn voll „in gesetzlichem Gelde" ausgezahlt werde.

2. Zeitlohn und Stücklohn und die verschiedenen Unterarten des letzteren, d. i. der eigentliche Stücklohn, der Gruppenaccord, Fleifs- und Ersparnisprämien, Tantièmen, Beteiligung der Arbeiter am Geschäftsgewinn und die eigentliche Arbeitsgesellschaft (Industrial partnership).

a. Beim Zeitlohn wird der Lohn einfach nach der Zeit (Tag, Woche, Monat, Jahr) festgesetzt, und der Arbeiter verpflichtet sich, die verabredeten Arbeiten, die ihm während dieser Zeit aufgetragen werden, auszuführen. Der Zeitlohn mufs in gewissem Sinne als die idealste Lohnform anerkannt werden. Ist es nämlich richtig, was die Sozialdemokraten behaupten, dafs die gesamte wirtschaftliche Entwickelung mit naturgesetzlicher Notwendigkeit auf allen Gebieten zum Grofsbetriebe hindrängt[1]), und dafs jedesmal die bestehenden Betriebe durch neue noch gröfsere verdrängt werden, dann ist in Zukunft noch viel weniger daran zu denken als heute, dafs ein vermögensloser Arbeiter es je zum selbständigen Unternehmer bringen könne; dann mufs dem Arbeiter eine lebenslängliche Anstellung — ähnlich wie der Beamte sie heute geniefst — als Ideal vorschweben, und eine derartige Anstellung ist im wesentlichen nichts anderes als Zeitlohn.

Sieht man von der lebenslänglichen Anstellung ab und fafst den gewöhnlichen Zeitlohn ins Auge, wie er heute für die einfache Handarbeit (vorübergehend) gezahlt wird, so zeigt es sich, dafs ihm — wie allen menschlichen Einrichtungen — gewisse Mängel anhaften. Der Arbeitgeber hat nämlich begreiflicherweise das lebhafteste Interesse daran, dafs der Arbeiter in der bedungenen Zeit möglichst viel leiste, der Arbeiter umgekehrt hat das lebhafteste Interesse daran, in der bedungenen Zeit möglichst wenig zu leisten. Dies tritt am deutlichsten

1) Beiläufig bemerkt, scheint mir dies noch lange nicht über alle Zweifel erhaben, indes ist dies für den vorliegenden Zweck gleichgiltig.

hervor, wenn man annimmt, dafs der Arbeiter ohne jeden weiteren einschränkenden Zusatz engagiert würde, eine einzelne Leistung (etwa einen Graben von bestimmter Länge, Breite und Tiefe zu ziehen) im Zeitlohn auszuführen. Hier würde geradezu die denkbar geringste Tagesarbeit prämiiert, denn abgesehen von der jedem Menschen innewohnenden Trägheit müfste der Arbeiter sich sagen, dafs er um so mehr verdient, je mehr Tage er arbeitet, d. h. also je weniger er an einem Tage fertig bringt. Gar so schlimm sieht jedoch die Sache in der Praxis denn doch nicht aus. Richtig ist es, dafs dem Menschen ein gewisser Hang zur Trägheit innewohnt, und dafs man in der Regel sich nicht gern mehr anstrengt, als notwendig ist; eine gewisse Lässigkeit ist also bei der Arbeit im Zeitlohn wohl immer zu befürchten, aber schliefslich darf man denn doch nicht annehmen, dafs der Mensch nur aus Eigennutz und einigen anderen schlechten Eigenschaften zusammengesetzt ist. Der Mensch besitzt ja doch auch ein paar gute Eigenschaften, und eine solche ist es, dafs in jedem Menschen, der eine bestimmte Leistung vollführt, unwillkürlich ein gewisses Interesse an seiner Arbeit, eine gewisse Schaffensfreudigkeit erwacht, und dafs fast jeder bestrebt ist, seine Arbeit möglichst gut und vollendet auszuführen. Alles in allem kann man kurz sagen, dafs der Zeitlohn seine volle Berechtigung hat, dafs er jedoch mehr Garantie für die Güte der Leistung als für die Menge der Arbeit bietet.

Gewisse Arbeiten können nur im Zeitlohn gelohnt werden, und dies gilt insbesondere dort, wo die Leistungen des Arbeiters so verschieden oder derart beschaffen sind, dafs es schwer ist, die einzelne Leistung herauszugreifen und den Lohn für dieselbe separat zu berechnen. Beispielsweise sei auf die Arbeiten der Dienstboten oder des Gesindes im allgemeinen hingewiesen.

b. Beim Stücklohn wird der Lohn nach der Menge der einzelnen Arbeitsresultate bemessen; seine Anwendung setzt also voraus, dafs man die einzelnen Arbeitsresultate herausgreifen und bemessen kann. Damit soll nicht gesagt sein, dafs man den Stücklohn nur dort anwenden könne, wo der Arbeiter thatsächlich greifbare einzelne Stücke herstellt; auch der Erdarbeiter oder der Lokomotivführer kann im Stücklohn stehen, und zwar wird in solchem Falle der Stücklohn nach gewissen ideellen Einheiten, also etwa nach Kubikmetern des ausgehobenen Erdreiches oder nach der Zahl der durchfahrenen Kilometer u. dergl. festgesetzt werden. Durch den Stücklohn wird der Arbeiter selbstverständlich angespornt, so viel zu arbeiten, als er kann; es gehen also bis zu einem gewissen Grade die Interessen des Arbeiters und des Arbeitgebers parallel; dagegen liegt die Gefahr vor, dafs der im Zeitlohn stehende Arbeiter zwar viel, aber schleuderhaft arbeitet, dafs also die Qualität der Leistung unter der Quantität leidet.

Für die Arbeiter ist indes der Stücklohn durchaus nicht so harmlos, als er auf den ersten Blick zu sein scheint. Zunächst liegt die Gefahr vor, dafs der Arbeiter, der durch den Stücklohn angespornt wird, mit dem vollen Aufgebot seiner ganzen Energie zu arbeiten, zu viel des Guten leistet und seine Arbeits- und Lebenskraft zu rasch verausgabt, d. h. dafs er sich durch zu intensive Arbeit zu Grunde richtet, und diese Befürchtung ist leider nicht aus der Luft gegriffen. Diese Gefahr wird noch verstärkt durch einen Mifsbrauch, der in der Sprache der englischen Fabrikarbeiter das System der „Pferde" genannt wird. Es ist nämlich wiederholt vorgekommen, dafs wenig skrupulose Unternehmer, welche die Löhne ihrer Arbeiter in verkappter Weise reducieren wollten, mit einzelnen besonders tüchtigen Leuten ihres Arbeitspersonals — den sogen. „Pferden" — den Stücklohn verabredeten. Der Stücklohn mufs in solchem Falle derart bemessen werden, dafs er niedriger ist als der bisherige Zeitlohn, dafs aber der betreffende Arbeiter, — weil er eben ganz besonders tüchtig ist und nun mit vollster Energie arbeitet — trotzdem mehr verdient als früher im Zeitlohn. Der betreffende Arbeiter beifst in der Regel auf den hingeworfenen Köder an und ist mit der neuen Einrichtung sehr zufrieden. Der Arbeitgeber weist nun gegenüber der Masse der übrigen Arbeiter mit Stolz auf den Erfolg seiner neuen arbeiterfreundlichen Einrichtung hin, und die Arbeiter, die ihrerseits auch gern mehr verdienen möchten und den Erfolg der neuen Mafsregel deutlich zu sehen glauben, sind gern bereit, den Stücklohn für ihre Person zu acceptieren. Hinterher gelangen sie allerdings zu der traurigen Erkenntnis, dafs sie die Betrogenen sind, weil sie nicht so viel zu leisten vermögen wie die „Pferde", und dafs sie nunmehr bei gleicher oder gar gröfserer Anstrengung weniger Lohn verdienen als früher.

Für die Arbeiterbevölkerung als Ganzes betrachtet, hat der Stücklohn noch eine andere sehr unangenehme Wirkung im Gefolge. Der Stücklohn spornt den Arbeiter, wie gesagt, an, so intensiv (so viel) als möglich zu arbeiten, und der einzelne Arbeiter wird infolge dessen anfänglich mehr verdienen als früher. Für den Unternehmer aber hat diese gesteigerte Leistung seiner Arbeiter die Bedeutung, dafs er nunmehr das bestimmte Arbeitspensum mit einer geringeren Anzahl von Arbeitern bewältigen kann. Er wird daher — wenn er den Absatz seines Artikels nicht vergröfsern kann — jetzt zwar jedem seiner Arbeiter einen etwas höheren Lohn zahlen, aber trotzdem an seinen Arbeitslöhnen etwas ersparen können, weil er nunmehr einen Teil seiner bisherigen Arbeiter entlassen kann, wodurch die Marxsche sogen. „Reservearmee" der beschäftigungslosen Arbeiter nur vergröfsert wird. In Summa also bedeutet die Einführung des Stücklohnes für die Arbeiter in der heutigen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung nur eine Ver-

größerung des Arbeitsangebotes und damit schließlich notwendig einen Druck auf die Höhe des Arbeitslohnes. Man kann es daher den Arbeitern nicht verargen, wenn sie bis zu einem gewissen Grade der Anwendung des Stücklohnes widerstreben.

Stellt man sich auf einen höheren Standpunkt, so wird man allerdings mit SCHULZE-GÄWERNITZ zugeben dürfen, daß der bisherige historische Entwickelungsgang für die Arbeiterschaft, d. i. für das Gros der Bevölkerung, eine Schulung zur Arbeit, zur strammen Subordination und strengen Pflichterfüllung bedeutet, deren segensreiche Folgen für die Menschheit nicht ausbleiben werden, und deren Anfänge sich schon heute bemerkbar machen. Anderseits aber wird man auch zugeben müssen, daß diese Schulung in des Wortes strengster Bedeutung eine „eiserne" und furchtbar grausame genannt werden muß. — Freilich scheint es dem Menschengeschlechte beschieden zu sein, daß es nur durch die bitterste Not zum Fortschritt gebracht wird.

c. Der Gruppenaccord ist ein Stücklohn, der jedoch nicht mit einem einzelnen Arbeiter, sondern mit einer Gruppe von Arbeitern in der Weise verabredet wird, daß diese es gemeinschaftlich übernehmen, eine bestimmte größere Arbeit gegen Bezahlung der vereinbarten Summe auszuführen. Die Verteilung dieser Summe unter die Mitglieder der Gruppe bleibt ihnen selbst überlassen. Für die Arbeiter hat dieser Löhnungsmodus den Vorteil, daß sie die Lohnsumme unter einander eventuell gerechter verteilen können, weil sie genau wissen, wie viel jeder von ihnen geleistet hat. Eine für die Arbeiter unangenehme Gestalt kann der Gruppenaccord annehmen, wenn er nicht direkt mit der Gruppe der betreffenden Arbeiter, sondern mit einem sogen. Accordmeister, einem Subunternehmer abgeschlossen wird, der es übernimmt, die gewünschte Leistung um den vereinbarten Betrag auszuführen und sich die hierzu erforderlichen Arbeiter selbst zu engagieren. Hier schiebt sich zwischen den eigentlichen Unternehmer und die Arbeiter eine Mittelsperson ein, die begreiflicher Weise den Wunsch hat, möglichst zu profitieren und dieses Ziel nur auf Kosten der Löhne der von ihr gedungenen Arbeiter erreichen kann.

d. Prämien. Dieselben kommen in zweifacher Gestalt vor, als Fleiß- und als Ersparnisprämien. Als Fleißprämien können sie sowohl zum Zeit- als zum Stücklohn hinzutreten; zumeist haben sie wohl den Zweck, die Qualität der Leistung des Arbeiters zu erhöhen, und werden demgemäß auf die besonders gute Ausführung der Arbeit gesetzt. Ersparnisprämien sollen den Arbeiter veranlassen mit den ihm zugewiesenen Maschinen, Werkzeugen und Stoffen möglichst schonend und haushälterisch umzugehen. (So wird beispielsweise den Kesselheizern und den Maschinenwärtern nach gewissen ermittelten Einheitssätzen etwa pro Monat oder dergl. ein bestimmtes Quantum von Brenn- oder Schmier-

material mit der weiteren Bestimmung zugewiesen, dafs dem Manne für jeden hiervon ersparten Centner oder dergl. eine bestimmte Prämie ausgezahlt werden soll.) Derartige Fleifs- und Ersparnisprämien kommen häufig vor und bewähren sich. Charakteristisch für die Prämie im Gegensatze zur Tantième ist, dafs sie ein für alle mal, und zwar ohne Rücksicht auf das Erträgnis des Unternehmers festgesetzt wird.

e. Tantièmen sind eine Art der Gewinnbeteiligung des Bediensteten an der Unternehmung; der Arbeitende erhält nämlich neben seinem festen Lohn (Gehalt) gewisse Prozente von dem am Schlusse des Geschäftsjahres sich ergebenden Reingewinn des Unternehmens. Durch die Tantième soll das Interesse des Arbeitenden mit dem Gedeihen des Unternehmers verknüpft, soll der Arbeitende veranlafst werden, alles was in seinen Kräften steht, aufzubieten, um zu dem Gedeihen der Unternehmung beizutragen. Hieraus ergiebt sich, dafs die Tantième ihrem Wesen und ihrer Natur nach eigentlich nur gegenüber denjenigen Bediensteten eines Werkes einen Sinn hat, die vermöge ihrer Stellung und ihres Wirkungskreises in der Lage sind, die Höhe des Erträgnisses günstig zu beeinflussen. Dies wird also bei dem etwaigen Direktor und den Oberbeamten der Fall sein, es ist aber nicht wohl abzusehen, auf welche Weise beispielsweise der Portier oder der Bureaudiener im stande sein soll, zur Steigerung des Geschäftserträgnisses beizutragen. Von den eigentlichen Arbeitern eines Unternehmens gilt in den meisten Fällen so ziemlich das Gleiche, weil in der Regel das Gedeihen des Unternehmens nur zu einem Teile, nämlich nur in so fern in ihre Hand gelegt ist, als es sich um die richtige Ausführung der Handarbeit handelt. Zum anderen weit aus gröfseren Teile hängt die Höhe des Reinertrages von der richtigen technischen und kaufmännischen Leitung des Werkes ab, auf welche die Arbeiter selbstredend gar keinen Einflufs haben; alle Tüchtigkeit und Anstrengung der Handarbeiter kann durch einen einzigen Fehler in der Leitung illusorisch gemacht werden. Überdies wird der als Tantième auf die Bediensteten eines Werkes entfallende Betrag unter dieselben zumeist ungefähr nach Verhältnis ihres Jahresgehaltes (-Lohnes) verteilt, weil es in der That schwer ist, einen anderen bessern Verteilungsmafsstab hierfür zu finden. Wenn daher ein höherer Bediensteter des Werkes nach Jahresschlufs einige Hundert oder gar einige Tausend Mark als Tantième erhält, so empfindet er dies sehr angenehm und wird wahrscheinlich veranlafst werden, im nächsten Jahre wieder sein bestes Können einzusetzen; aber wie viel kann denn auf einen einfachen Handarbeiter an Tantième entfallen? Und wenn er wirklich am Jahresschlusse 5 oder 10 Mk. unter diesem Titel erhält, so wird man sich doch wohl nicht einbilden dürfen, dafs er dies als eine grofse Wohlthat und als einen mächtigen Ansporn zum Fleifse empfindet. Sodann darf man nicht vergessen, dafs die Arbeiterschaft

kontinuierlich wechselt, und dafs die Bilanz eines gröfseren Unternehmens nicht im Handumdrehen aufgestellt werden und demgemäfs am 31. Dezember noch lange nicht fertig sein kann. Wenn daher der einzelne Arbeiter auch das ganze Jahr hindurch in dem betreffenden Unternehmen fleifsig und gewissenhaft gearbeitet hat, aber nach Jahresschlufs, und zwar vor der Aufstellung der Bilanz seinen Posten verläfst, so wird er seines Anspruches auf die Tantième verlustig gehen. Thatsächlich werden Tantièmen in der Regel auch nur den höheren Bediensteten, nicht aber auch den einfachen Arbeitern zugestanden.

f. Die sogen. Arbeitsgesellschaft (industrial partnership). Bei derselben erhalten die Arbeiter nicht nur ihren festen Lohn und eventuell eine Tantième vom Reinertrage, sondern sie sind überdies durch kleinere oder gröfsere Geschäftseinlagen (Aktien) als Mitunternehmer an dem Geschäfte beteiligt. V. Böhmert hat in seiner viel genannten Schrift „Die Gewinnbeteiligung“ (2 Thle., Leipzig, 1878) eine Reihe derartig organisierter Unternehmungen geschildert. In der sogen. Arbeitsgesellschaft scheint auf den ersten Blick die soziale Frage gelöst, weil der Arbeiter hier zum (Mit-) Unternehmer gemacht ist, und daher fand denn auch diese Unternehmungsform bald nach ihrem Bekanntwerden begeisterte Anhänger und Lobredner speciell unter den Vertretern der sogen. liberalen Nationalökonomie oder der Freihandelsschule. Man vergafs hierbei, dafs eine Schwalbe noch keinen Sommer bringt, und dafs eine Handvoll gelungener oder auch nicht vollkommen gelungener Versuche, die sich überdies noch lange nicht auf die Dauer bewährt haben, noch kein Beweis dafür ist, dafs heute schon die gesamte Industrie in der angedeuteten Weise organisiert werden kann. Ihrem Wesen nach ist die Arbeitsgesellschaft weiter nichts, als eine etwas modifizierte Produktivgenossenschaft, eine Spielart derselben, und eine der Hauptursachen, warum die Produktivgenossenschaft — mit der bekanntlich schon Schulze-Delitzsch die soziale Frage „gelöst“ zu haben glaubte — nicht recht prosperieren will, ist einfach in der (heutigen) Menschennatur zu suchen. In jeder Unternehmung wirkt nämlich eine gröfsere oder kleinere Zahl von Personen zusammen, und daher kann eine Unternehmung nur dann prosperieren, wenn diese mehreren Personen nach einem einheitlichen Plane zusammenwirken, nicht aber wenn — wie man zu sagen pflegt — der eine nach rechts und der andere nach links zieht. Die erste Voraussetzung und Grundbedingung des Gedeihens einer jeden Unternehmung ist also — ebenso wie im Heerwesen — die Subordination und die Disciplin, und da die Menschen, wenigstens so wie sie heute sind, die Kunst des freiwilligen Gehorsams und der freiwilligen strengen Pflichterfüllung noch nicht erlernt haben, so ist für gröfsere Unternehmungen heute in der Regel die sogen. monarchische Spitze absolut unentbehrlich. Das heifst, es mufs ein „Herr“ an der

Spitze stehen, der die Macht besitzt, die einzelnen Elemente zum unbedingten Gehorsam zu zwingen, und dies ist eben nur dann der Fall, wenn der Leiter des Unternehmens die Macht hat, jedes ungefügige Element sofort zu entlassen und aus dem Etablissement zu entfernen. Eine derartige Macht besitzt der Leiter, wenn er Lohnarbeitern gegenübersteht, aber er besitzt sie nicht, wenn die Arbeiter Miteigentümer des Werkes und demgemäfs gleichberechtigte Genossen sind. Wenn daher zufällig sich irgendwo ein paar Dutzend Menschen zusammenfinden, welche ausnahmsweise die genügende Einsicht und den genügenden Pflichteifer besitzen, um sich freiwillig den Anordnungen ihres Leiters zu fügen und die ihnen übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen, so wird dies jeden Menschenfreund mit der lebhaftesten Freude erfüllen, und er wird sicherlich wünschen, dafs das fragliche auf genossenschaftlicher Grundlage organisierte Unternehmen gedeihe und wachse, und dafs es möglichst vielfache Nachahmung finden möge. Wer aber hieraus den Schlufs ziehen will, dafs nunmehr die gesamte Produktion genossenschaftlich betrieben werden könne und solle, verkennt einfach die heutige Menschennatur.

Überdies ist gar nicht recht abzusehen, auf welche Weise die sogen. Arbeitsgesellschaft, die industrial partnership, verallgemeinert werden soll. Es ist gewifs sehr schön und sehr erfreulich, wenn arbeiterfreundliche Unternehmer, denen es gelungen ist, sich einen tüchtigen Arbeiterstamm heranzuziehen, sich freiwillig dazu entschliefsen, ihre Arbeiter als vollberechtigte Teilhaber in das Geschäft aufzunehmen, aber wie man einen Unternehmer, der hierzu keine Lust hat, nach dem heutigen Rechte zwingen will, sein Unternehmen in eine sogen. Arbeitsgesellschaft umzuwandeln, ist nicht recht abzusehen. Schliefslich darf man auch nicht vergessen, dafs die industrial partnership neben ihrer unstreitig schönen Aversseite auch eine recht unangenehme Reversseite hat. So erfreulich und schön es nämlich ist, wenn die Arbeiter an einem blühenden und einträglichen Unternehmen als Teilhaber und Gesellschafter beteiligt sind, so unangenehm und hart gestaltet sich die Sache für diese Arbeiter, wenn das Unternehmen bankrott wird. Und der Ruin eines Unternehmens kann in der heutigen Gesellschaft ohne jedes Verschulden des Betreffenden nur durch die zu grofse Konkurrenz anderer gleicher Unternehmungen herbeigeführt werden. Mit kurzen Worten: Arbeitsgesellschaften und Tantièmen sind heute sehr schöne philanthropische Spielereien, aber eine allgemeine Hebung und Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen darf man von ihnen nicht erwarten.

§ 3. *Bestimmungsgründe des Arbeitslohnes.* a. Im allgemeinen. Die Frage nach den Gründen und Umständen, welche die Höhe des Arbeitslohnes günstig oder ungünstig beeinflussen, wird in den gangbaren Lehrbüchern der Nationalökonomie mit einer gewissen Ausführ-

lichkeit erörtert. Der mehr oder weniger deutlich oder auch gar nicht ausgesprochene Gedankengang, der dieser Erörterung zu Grunde liegt, ist der folgende:

Die Arbeitsleistung wird heute verkauft und gekauft wie jede beliebige andere Ware, somit ist der Lohn der Preis, der für die Arbeitsleistung gezahlt wird. Und ist dem so, so muſs alles dasjenige, was von der Gestaltung des Preises gilt, mutatis mutandis auch von der Gestaltung des Arbeitslohnes gelten. Nun sind für die Höhe des Preises einer Ware maſsgebend einerseits das Verhältnis von Angebot und Nachfrage und anderseits die Produktionskosten dieser Ware, — also hängt die Höhe des Arbeitslohnes ab einmal von dem Verhältnisse, in welchem sich das Angebot von Arbeitskräften und die Nachfrage nach denselben gegenüberstehen, und zweitens von den „Produktionskosten der Arbeit", d. i. also von den Kosten des Lebensunterhaltes des Arbeiters (bezw. der Arbeiterfamilie). Auf Grundlage dieses Gedankenganges und seines Ergebnisses wird sodann untersucht, welche Momente einerseits auf das Angebot von Arbeit und anderseits auf die Nachfrage nach derselben einwirken; worin die „Produktionskosten" der Arbeit bestehen, durch welche Umstände dieselben gesteigert oder ermäſsigt werden u. s. w. Auf diese Weise glaubt man „die Bestimmungsgründe des Arbeitslohnes" klar gelegt und einen deutlichen Einblick in den Prozeſs gewonnen zu haben, wie sich der Arbeitslohn in Wirklichkeit gestaltet.

Ich gestehe offen, daſs ich von jeher dieser ganzen Lehre von den „Bestimmungsgründen des Arbeitslohnes" — speciell dem sogen. Ricardoschen Lohngesetze — mit dem gröſsten Miſstrauen gegenüberstand; ich kam jedoch nie dazu, mich mit dieser Lehre eingehender zu beschäftigen. Jetzt, wo dies geschehen ist, glaube ich die Überzeugung gewonnen zu haben, daſs die gangbare Lehre zur gröſseren Hälfte absolut falsch und unhaltbar ist. Ich werde daher — um den Anforderungen des „Handbuches" zu entsprechen — im Nachstehenden die gangbare Lehre so wiederzugeben bestrebt sein, wie sie sich heute darstellt, werde mir aber erlauben, am passenden Orte an derselben Kritik zu üben. Vorher jedoch ein paar Worte über den „Begriff der Lohnhöhe".

b. Begriff der Lohnhöhe. Der Ausdruck „Höhe des Lohnes" kann in einem doppelten Sinne gebraucht werden, in einem absoluten und einem relativen.

Im absoluten Sinne versteht man unter dem Worte „Höhe des Lohnes" die Frage, wie viel der Arbeiter durch seine Arbeit erwirbt. Zunächst pflegt man hierbei an das Geld zu denken, indes ist damit nur die Frage nach dem sogen. „nominellen" Lohne beantwortet, denn die Thatsache, daſs der Arbeiter täglich, wöchentlich, monatlich oder jährlich so und so viele Schillinge, Mark, Franken, Kronen u. dergl. erwirbt, giebt

noch keinen Aufschlufs über die Höhe seines sogen. „realen" Lohnes, d. i. über die Frage, was und wie viel er für dieses Geld kaufen, d. h. wie er mit diesem seinen Lohneinkommen leben und existieren kann. Erst wenn man weifs, dafs der Arbeiter auf Grund seines Lohneinkommens eine behagliche Existenz führen, oder dafs er nur kümmerlich leben kann, kann man sagen, dafs sein Lohn „hoch" oder „niedrig" ist. Zur Zeit und im Orte kennt allerdings jeder den Wert des Geldes; wenn ich also höre, dafs ein Arbeiter in meinem Wohnorte heute so und so viel Lohn erhält, so kann ich mir ein Bild von seiner Lebenshaltung machen. Wenn ich hingegen erfahre, dafs ein Arbeiter heute in New-York oder San Franzisko so und so viel verdient, oder dafs ein Arbeiter in meinem Wohnorte vor hundert und mehr Jahren so und so viel erwarb, so mufs ich vorher wissen, was die Lebensmittel, die Kleider, die Wohnung heute in New-York oder San Franzisko kosten, bezw. was sie vor hundert oder mehr Jahren in meinem Wohnorte gekostet haben. Und erst, wenn ich dies weifs, kann ich die Lage der betreffenden Arbeiter miteinander vergleichen.

Unter der „relativen" Höhe des Lohnes versteht man die Frage, in welchem Verhältnisse der Lohn zu den übrigen sogen. Einkommenszweigen, zur Grundrente, zum Kapitalerträgnisse und zum Unternehmergewinne steht. Es kann also der Lohn relativ hoch sein, wenn von dem Erlöse des fertigen Produktes der Arbeiter viel, der Grundbesitzer, der Kapitalist und der Unternehmer hingegen wenig erhält. Und trotzdem kann der Lohn des Arbeiters absolut niedrig sein, wenn der Mann von seinem Lohne nur kümmerlich existieren kann. Ebenso kann selbstverständlich das Umgekehrte der Fall sein.

c. Angebot und Nachfrage. Wenn gemeinhin gelehrt wird, die sogen. „preisbildenden Faktoren" seien einerseits Angebot und Nachfrage und anderseits die Produktionskosten des fraglichen Artikels, so mufs man unterscheiden, ob es sich um einen Artikel handelt, der erst auf Bestellung angefertigt werden soll, oder ob es sich um einen Artikel handelt, der bereits in fertiger Gestalt zum Verkaufe auf den Markt gebracht wird.

Gehe ich beispielsweise zum Schneider, um bei demselben einen Rock zu bestellen, und will ich ihm hierfür einen zu geringen Preis bewilligen, so wird mir der Mann höchstwahrscheinlich sofort erwidern, dafs er mir um diesen Preis den Rock nicht liefern könne, weil der Stoff samt Zubehör so viel kostet, weil der Lohn des Arbeiters so und so viel beträgt, weil von der Miete, Beheizung und Beleuchtung der Werkstätte und des Ladens auf das einzelne Kleidungsstück so und so viel entfällt u. s. w. Allgemein ausgedrückt: Wenn es sich um einen Artikel handelt, der erst auf Bestellung angefertigt werden soll, so sind für den Preis in erster Reihe die Produktionskosten mafsgebend, und

der Produzent wird sich — wenn er nicht etwa von andern Motiven geleitet wird (das Bestreben, Kundschaft zu gewinnen, die Furcht, noch gröfsere Verluste zu erleiden, wenn das Etablissement ganz unbeschäftigt bleibt u. dergl.) — weigern, den Artikel anzufertigen, wenn ihm nicht die Produktionskosten ersetzt werden, wenn er also den Artikel mit Schaden verkaufen soll. Beiläufig bemerkt, mufs man sich hierbei vor einer irrigen Vorstellung hüten, die durch die älteren Lehrbücher der Nationalökonomie nur zu leicht hervorgerufen werden kann. Die älteren Vertreter unserer Wissenschaft pflegen nämlich mit dem Begriffe der Produktionskosten in einer Art und Weise umzuspringen, die speciell im Anfänger leicht den Glauben erwecken kann, dafs die Produktionskosten eine feststehende Gröfse seien, mit der die „Volks"-Wirtschaft so ohne weiteres operieren kann. Und doch liegt es sozusagen auf der platten Hand, dafs die Produktionskosten eine Gröfse sind, die nur für die betreffende „Privat"-Wirtschaft, und selbst für diese nur von heute auf morgen feststeht. Man vergleiche nur die vorhin erwähnten Produktionskosten (Ladenmiete, -Beheizung und -Beleuchtung, Arbeitslöhne, Preis des Rohmaterials u. s. w.) des ersten Schneiders, der sein Geschäft in der elegantesten Strafse der modernen Grofsstadt betreibt, mit den Produktionskosten eines kleinen Schneiders in der Vorstadt der nämlichen Stadt und mit den Produktionskosten eines bescheidenen Dorfschneiders, und man wird sich sofort davon überzeugen, um welche Beträge die Produktionskosten da und dort differieren. Und selbst bei dem nämlichen Gewerbetreibenden können die Produktionskosten von heute auf morgen sich ändern, weil die Preise all der betreffenden Dinge (Ladenmiete, Rohstoffe, Arbeitslöhne u. s. w.) kontinuierlich schwanken.

Handelt es sich hingegen um Artikel, die bereits in fertiger Gestalt zum Verkaufe auf den Markt gebracht werden, so sind in erster Reihe nicht die Produktionskosten, sondern lediglich das Verhältnis von Angebot und Nachfrage für die Höhe des Preises mafsgebend. Die Bauerfrau, die mit geschlachtetem Geflügel, mit Eiern, mit Gemüse u. dergl. nach der Stadt zum Markte kommt, wird sich vergeblich auf die Produktionskosten dieser ihrer Artikel berufen. Wenn der Markt überfüllt ist und nur wenige Kauflustige erschienen sind, wird den Verkäufern — wenn sie gröfsere Verluste vermeiden wollen — eventuell kein anderer Ausweg übrig bleiben, als ihre Produkte um einen Spottpreis, also mit Schaden, d. h. auch unter den Produktionskosten zu verkaufen. Die Produktionskosten kommen hier erst in zweiter Reihe zur Geltung. Kommen nämlich die Verkäufer mit ihren fertigen Produkten wiederholt auf den Markt und passiert es ihnen jedesmal, dafs sie dieselben nur mit Verlust verkaufen können, so werden sie allgemach aufhören, die fraglichen Artikel zu erzeugen und mit ihnen

auf dem Markte zu erscheinen, d. h. das Angebot dieser Artikel wird verringert werden. Herrscht nun doch eine gewisse Nachfrage nach den betreffenden Gütern auf dem Markte, so wird infolge der Verminderung des Angebotes der Preis wieder steigen müssen, und dann werden vielleicht diejenigen Produzenten, die wegen der gesunkenen Preise in der letzten Zeit vom Markte fern geblieben sind, ihre Produktion wieder aufnehmen und den Markt wieder besuchen können. Bei Artikeln also, die bereits in fertiger Gestalt auf den Markt gebracht werden, kommen die Produktionskosten erst in zweiter Reihe zur Geltung, und der Preis kann demgemäſs dann nicht (auf die Dauer) unter die Produktionskosten sinken, wenn der Markt regelmäſsig mit diesen Produkten versorgt werden soll. Das alles ist so bekannt und selbstverständlich, daſs man beinahe Bedenken trägt, es vorzubringen, und doch ist dies von Ricardo und seinen Nachfolgern in der Lehre vom Arbeitslohne vergessen worden.

Wendet man das Gesagte nun auf den Arbeitslohn an, so steht zunächst eins a priori unbedingt fest, daſs nämlich die Arbeiten nicht in irgend welchen Fabriken, und insbesondere, daſs sie nicht auf Bestellung hergestellt werden. Und hieraus folgt, daſs es mindestens im höchsten Grade zweifelhaft ist, ob man davon sprechen darf, daſs die sogen. „Produktionskosten der Arbeit" auf die Höhe des Arbeitslohnes bestimmend einwirken. Die Menschen sind nun einmal da und bieten ihre Leistungen auf dem Arbeitsmarkte an, und weil die Leistungen in fertiger Gestalt auf dem Arbeitsmarkte erscheinen und nicht etwa von irgend einem Groſsunternehmer auf vorhergegangene Bestellung angefertigt und geliefert werden sollen, kann man zunächst einzig und allein von dem Verhältnisse von Angebot und Nachfrage als preisbildendem Faktor für den Arbeitslohn reden. Allein auch dies ist nur bedingungsweise richtig. Es wurde bereits an früherer Stelle (S. 160 ff.) hervorgehoben, daſs es sehr viele Personen giebt, die lebenslänglich angestellt oder wenigstens auf bestimmte längere Perioden engagiert sind, daſs ferner in vielen Fällen die Höhe der Entlohnung gewisser Leistungen durch die Behörde festgesetzt wird (Taxen!), und daſs endlich in vielen Fällen (insbesondere bei dem sogen. „Honorar") die Höhe des Lohnes durch die Sitte oder das Herkommen bestimmt wird. In allen diesen Fällen ist das Verhältnis von Angebot und Nachfrage von gar keiner oder von nahezu keiner Bedeutung für die Festsetzung der Höhe des Lohnes.

Nur dort, wo der Arbeitsvertrag — wie man zu sagen pflegt — vollkommen „frei" und der Arbeiter nicht fest angestellt ist, sind Angebot und Nachfrage für die Höhe des Arbeitslohnes maſsgebend. Hier also gilt bis zu einem gewissen Grade das sogen. „Gesetz", daſs der Lohn hoch sein wird, wenn das Angebot von Arbeit verhältnismäſsig groſs ist, und umgekehrt. Hier also kann man nach den Momenten

fragen, welche auf die Gröfse des Angebotes wie der Nachfrage einwirken und demgemäfs die Tendenz haben, den Lohn zu steigern oder zu drücken. Fafst man zunächst das Angebot ins Auge, so ist es evident und bedarf keines weiteren Beweises, dafs jedesmal das Angebot an sogen. „gemeiner" Arbeit, d. h. derjenigen Arbeit, die jeder Mensch mit gesunden Gliedern verrichten kann, verhältnismäfsig am gröfsten sein und demgemäfs ihr Lohn am niedrigsten stehen wird. Je mehr „qualifiziert" die Arbeit hingegen ist, d. h. je mehr erlernte Kenntnisse oder Geschicklichkeiten, oder je mehr angeborenes Talent die Arbeit voraussetzt, um so weniger Personen werden sich finden, welche diese besondere Qualifikation besitzen, um so höher wird daher ihr Lohn stehen müssen. Anderseits die Nachfrage. Je dringender die Arbeit gebraucht wird, und je zahlungsfähiger die Arbeitskäufer sind, um so intensiver ist die Nachfrage, um so höher der Lohn und umgekehrt. Demgemäfs mufs in Zeiten guten Geschäftsganges der Lohn die Tendenz haben zu steigen und umgekehrt.

So ganz einfach und glatt, als es nach dieser Darstellung den Anschein haben könnte, wickelt sich jedoch die Sache in der Praxis nicht ab. Jede Preisfestsetzung durch die beiden vertragschliefsenden Teile, d. h. jeder Abschlufs eines (wichtigeren) Vertrages, ist nämlich das Resultat eines Kampfes entgegengesetzter Interessen, in welchem jeder Teil nach Kräften bemüht ist, die Vorteile, über die er verfügt, voll auszunutzen. Alle Künste der Beredsamkeit werden da aufgeboten, um dem anderen Teile klar zu machen, wie vorteilhaft es für ihn ist, den Vertrag abzuschliefsen, wie sehr er sich selbst schadet, wenn er den Vertrag nicht abschliefst; Schmeicheleien oder unter Umständen auch Drohungen werden angewendet, und als ultima ratio wird immer ins Treffen geführt, dafs man bis an die äufserste Grenze entgegengekommen sei und zurücktreten müfste, wenn die angebotenen Bedingungen von der Gegenseite nicht angenommen würden. Und die Sitte des sogen. Weinkaufes, d. h. die Sitte, den Vertragsabschlufs bei einem Glase Wein zu feiern, beweist nur, wie lebhaft beide Teile sich freuen, dafs es ihnen endlich gelungen ist, den langen und aufreibenden Kampf durch einen für beide ehrenvollen Frieden zum Abschlusse gebracht zu haben. Zum Wesen eines jeden Kampfes, in welchem jeder Kämpfer bestrebt ist, die ihm zu Gebote stehenden Hilfsmittel und Vorteile voll auszunutzen, gehören bekanntlich auch Bundesgenossen, und demgemäfs sehen wir denn, dafs bei allen wichtigeren Vertragsverhandlungen (bei jedem wichtigeren Preiskampfe) die vertragschliefsenden Teile in der Regel mit irgend welchen Bundesgenossen — mit ihren Verwandten oder Freunden, mit ihren Rechtsbeiständen u. dergl. — auf dem Kampfplatze erscheinen. Bei dem Kampfe um den Arbeitslohn ist es allerdings nicht leicht durchführbar, dafs beide Teile — der Arbeiter

wie der Arbeitgeber — in Begleitung ihrer Bundesgenossen, also etwa ihrer beiderseitigen Advokaten zu den Vertragsverhandlungen erscheinen; dagegen nimmt hier die Bundesgenossenschaft eine andere Gestalt an.

In dem Kampfe um den Arbeitslohn (wie übrigens auch bei den meisten andern Preiskämpfen) stehen sich nicht je nur ein Arbeiter und ein Arbeitgeber, sondern ganze Reihen von Arbeitern auf der einen, ganze Reihen von Arbeitgebern auf der anderen Seite gegenüber. Demgemäfs ist die schärfste Waffe, über die jeder der Kämpfenden verfügt, die Drohung, die er seinem Partner entgegenhält: „Wenn du dich meinen Bedingungen nicht fügen willst, so werde ich mich an einen anderen deiner Berufsgenossen wenden, und schliefslich wird es mir doch gelingen, einen zu finden, der mein Angebot acceptiert.“ Hier also kann die Mithilfe der Bundesgenossen nur darin bestehen, dafs alle Berufsgenossen sich verabreden, den Arbeitsvertrag nur unter den von ihnen allgemein festgesetzten Bedingungen einzugehen, d. h. also, dafs kein Berufsgenosse den andern unter- beziehungsweise überbietet. Auf diese Weise entstanden die Arbeiterkoalitionen auf der einen, die Koalitionen der Arbeitgeber auf der anderen Seite als naturnotwendiges Ergebnis des zwischen beiden Teilen kontinuierlich geführten Kampfes um den Arbeitslohn (um die Arbeitsbedingungen).

Im Kampfe entscheiden schliefslich jedesmal die Machtverhältnisse, und der stärkere Teil (worin die gröfsere Stärke besteht, ist gleichgiltig) geht aus dem Kampfe als Sieger hervor. Sind daher die Arbeitgeber der stärkere Teil, so wird der Lohn niedriger, sind die Arbeiter der stärkere Teil, so wird der Lohn höher festgesetzt werden. Wer im konkreten Falle der stärkere Teil sein wird, läfst sich selbstverständlich nicht allgemeingiltig bestimmen. Im allgemeinen kann man nur sagen, dafs in der Regel der alleinstehende Arbeiter schwächer sein wird als der Arbeitgeber, und zwar aus dem Grunde, weil die Zahl der Arbeit suchenden Personen ungeheuer grofs ist und es in jeder Branche und zu jeder Zeit unbeschäftigte Arbeiter giebt, die beim besten Willen keinen Posten finden können (die Marxsche sogen. „Reservearmee“), so dafs jeder Arbeiter sofort durch einen oder mehrere andere Arbeiter ersetzt werden kann. Und selbstverständlich kann der Arbeiter um so leichter durch einen anderen ersetzt werden, je einfacher und unqualifizierter seine Leistung ist (der Lastträger oder Erdarbeiter kann leichter ersetzt werden, als ein geschickter Maschinenschlosser). Sodann kann der Arbeiter wegen seiner Mittellosigkeit nicht warten, bis er einen ihm besser zusagenden Posten findet, sondern er mufs zugreifen und den ersten sich ihm darbietenden Posten annehmen, weil er im entgegengesetzten Falle samt seiner Familie hungern mufs, während der Arbeitgeber ein mehr oder weniger vermögender Mann ist, der zuwarten kann und selbst dann noch nicht hungern mufs, wenn er gar keine

Arbeiter findet, und wenn infolge dessen sein ganzes Etablissement einige Tage stillsteht. Sind hingegen die Arbeiter in Gewerkvereine vereinigt, stehen sie solidarisch wie ein Mann da und weigern sich zu arbeiten, wenn ihnen nicht diese und jene Arbeitsbedingungen zugestanden werden, und verfügen sie gleichzeitig über eine genügend gefüllte Vereinskasse, die es ihnen ermöglicht, die feiernden Arbeiter so lange zu ernähren, bis der oder die Arbeitgeber mürbe geworden sind, so können auch die Arbeiter ihrerseits den stärkeren Teil im Lohnkampfe repräsentieren.

Dafs der stärkere Teil als Sieger aus dem Lohnkampfe hervorgehen wird, ist selbstverständlich; aber ob die Arbeiter oder ob die Arbeitgeber in diesem oder jenem speciellen Falle den stärkeren Teil repräsentieren, das läfst sich — wie gesagt — nicht mit Bestimmtheit vorhersagen, weil hierbei die verschiedenartigsten Nebenumstände mitspielen. Wie im wirklichen Kriege, so spielt auch im Lohnkampfe das Geld eine Hauptrolle, weil viel darauf ankommt, welcher Teil „es länger aushalten kann“. Indes ist das Geld nicht der einzig entscheidende Faktor im Kampfe. Wenn die Streikkasse der Arbeiter auch nicht besonders gefüllt ist, wenn es ihnen aber während der Unterhandlungen mit den Arbeitern gelingt, die Berechtigung und Durchführbarkeit ihrer Forderungen und Wünsche nachzuweisen, und wenn die Arbeitgeber so viel Billigkeits- und Rechtsgefühl besitzen, um dies einzusehen, so werden die Arbeiter ihre Wünsche durchsetzen. Desgleichen spielt — wie die Erfahrungen in England beweisen — bei gröfseren Lohnkämpfen die sogen. „öffentliche Meinung“, die Sympathie des grofsen Publikums wesentlich mit und kann viel dazu beitragen, dafs der Sieg sich nach der betreffenden Seite neigt. Bestehen irgend welche gesetzliche Vorschriften oder Einrichtungen, welche die eine oder die andere Seite als Handhabe zu ihrem Vorteile ergreifen und benutzen kann, so wird sie dies zweifellos thun und damit ihre Position wesentlich verstärken. Findet gar die Staatsgewalt, dafs sie im öffentlichen Interesse sich ins Mittel legen und für die eine oder die andere Seite Partei ergreifen müsse, so wird selbstredend diese Seite aus dem Kampfe als Siegerin hervorgehen.

Mit kurzen Worten: Die Festsetzung des Arbeitslohnes erfolgt im Wege eines Interessenkampfes. Für den Ausgang dieses Kampfes ist das Verhältnis von Angebot und Nachfrage von schwerwiegendster Bedeutung, allein Angebot und Nachfrage sind nicht die einzigen entscheidenden Faktoren, weil neben ihnen — wie gezeigt — noch eine ganze Reihe anderer Umstände mit in Frage kommt. Man kann daher über die Höhe des Lohnes nichts anderes sagen, als dafs die Arbeiter stets denjenigen Lohn erhalten, den sie den Arbeitgebern abzutrotzen oder abzuringen im stande sind.

d. Die Produktionskosten der Arbeit. In der Lehre vom Preise wird bekanntlich von allen Nationalökonomen — und mit Recht — darauf hingewiesen, daſs der Preis eines Artikels auf die Dauer nicht unter die Produktionskosten herabsinken könne, weil die Produzenten in einem solchen Falle mit Schaden arbeiten und demgemäſs über kurz oder lang teils freiwillig, teils gezwungen (weil sie bankrott werden) die Produktion verringern oder gänzlich einstellen werden. Der Satz ist selbstverständlich vollkommen richtig, nur muſs man sich dabei stets gegenwärtig halten, daſs die Produktionskosten — wie im vorhergehenden Abschnitte c hervorgehoben wurde — keine „volks“-wirtschaftlich feststehende, sondern lediglich eine „privat“wirtschaftliche Gröſse sind, d. h. daſs sie sich bei jedem einzelnen Produzenten anders gestalten, und daſs sie selbst bei diesem von heute auf morgen sich ändern können. Es kann daher, wenn der Preis eines Artikels nur um eine Kleinigkeit sinkt, schon der Fall eintreten, daſs verschiedene Produzenten genötigt sein werden, die Produktion einzustellen, weil ihnen nun im Preise des Artikels die Produktionskosten nicht mehr voll ersetzt werden, während die übrigen Produzenten, deren Produktionskosten geringer sind, ihre Produktion ruhig weiter betreiben oder vielleicht gar noch ausdehnen werden. Ja es kann unter Umständen sogar der Preis des fraglichen Artikels recht tief sinken, und trotzdem werden sich noch immer irgend welche Produzenten finden — nämlich die am günstigsten situierten —, welche selbst bei diesem tief gesunkenen Preise noch immer ihre Rechnung finden.

Indes, wie dem auch immer sei, der Satz, daſs der Preis eines Artikels auf die Dauer nicht unter die Produktionskosten sinken könne, wurde von den älteren Nationalökonomen — von Ricardo und seinen Anhängern — auch auf die Arbeit angewendet, und es wurde demgemäſs die Behauptung aufgestellt, daſs auch der Preis der Arbeit, der Arbeitslohn, auf die Dauer nicht unter die „Prnduktionskosten der Arbeit“ hinabgehen könne. Zur Begründung wird immer hinzugefügt, daſs die Sterblichkeit der Arbeiterbevölkerung zunehmen müsse, wenn die Arbeiter nicht so viel verdienen, als sie zum Leben brauchen, und daſs in Folge dieser Verminderung des Angebotes von „Händen“ der Arbeitslohn allmählich wieder in die Höhe gehen müsse. Diese Begründung klingt so selbstverständlich und unwiderleglich, daſs nie der leiseste Einwand gegen dieselbe erhoben würde.

Bilden auf diese Weise die „Produktionskosten der Arbeit“ die Untergrenze des Arbeitslohnes, unter welche derselbe auf die Dauer nicht hinuntergehen kann, so ist es selbstverständlich von Bedeutung, zu wissen, aus welchen Bestandteilen dieselben sich zusammensetzen, und demgemäſs bildet die Untersuchung dieser Produktionskosten der Arbeit eine ständige Rubrik in allen Lehrbüchern der Nationalökonomie.

Dieselben werden im allgemeinen definiert als „der zur Zeit gewohnheitsmäſsig notwendige Lebensunterhalt des Arbeiters und seiner Familie“. Dieser „notwendige Lebensunterhalt“ setzt sich aus nachstehenden Posten zusammen:

1. muſs der Arbeiter so viel verdienen, als er braucht um mit seiner Familie (knapp) leben zu können;

2. muſs er die Kosten seiner eigenen Erziehung bis zu seinem Eintritte in das erwerbsfähige Alter wieder hereinbringen, oder — was dasselbe ist — er muſs so viel verdienen, daſs er seine eigenen Kinder wieder zu Arbeitern heranziehen kann (denn kann er dies nicht, so wird seinerzeit Mangel an „Händen“ eintreten, und der Lohn wird entsprechend steigen müssen);

3. muſs der Arbeiter in normalen Zeiten (d. i. wenn er in Beschäftigung steht) so viel verdienen, daſs er in den Zeiten unverschuldeter Beschäftigungs- und Arbeitslosigkeit (also wenn er krank ist, wenn er unverschuldeter Weise aus der Arbeit entlassen wurde, wenn er alt und gebrechlich ist u. dergl.) nicht verhungert. Denn — so wird regelmäſsig a contrario argumentiert — würde er in solchen Zeiten verhungern, so würde ja das Angebot an „Händen“ verringert, und der Arbeitslohn müsste entsprechend steigen.

Nach Brentano setzen sich die Kosten des „notwendigen Lebensunterhaltes“ des Arbeiters aus folgenden zwei Posten zusammen: Der Arbeiter muſs so viel verdienen, daſs er

erstens mit seiner Familie standesgemäſs leben und seine Kinder entsprechend (standesgemäſs) erziehen kann, und

zweitens, daſs er sich bei irgend einer Versicherungsanstalt gegen die Folgen der unfreiwilligen und unverschuldeten Erwerbslosigkeit versichern kann, und zwar soll diese Versicherung eine sechsfache sein:

a. die Krankheits- und Unfallversicherung,

b. die Versicherung für den Fall der unverschuldeten Entlassung aus der Arbeit (z. B. infolge einer Einschränkung der Produktion o. dergl.),

c. die Altersversicherung,

d. die Invaliditätsversicherung,

e. die Begräbnisversicherung und

f. die Versicherung der Erziehungskosten der Kinder für den Fall des Todes des Arbeiters.

Wie man sieht, verlangt Brentano für den Arbeiter eine analoge Stellung wie sie der Beamte genieſst, denn gegen alle sechs Eventualitäten, gegen die der Arbeiter sich bei einer Versicherungsanstalt versichern soll, ist der Beamte durch die Natur seiner fixen und lebenslänglichen Anstellung gesichert.

Einen anderen Weg zur Ermittelung der „Produktionskosten der Arbeit“ und damit des notwendigen Minimallohnes haben der bekannte

Statistiker und ehemalige Direktor des königl. preufs. statistischen Büreaus Ernst Engel und nach ihm einige andere Statistiker eingeschlagen, indem sie ziffernmäfsig zu berechnen suchen, was die Erziehung und der Lebensunterhalt eines Arbeiters (oder eines Menschen in den verschiedenen Bevölkerungsklassen) bis zu seinem Eintritt in das Alter der Erwerbsfähigkeit kostet. Um nun den Minimallohn zu ermitteln, wird das Leben des Menschen in drei Perioden getheilt: die Periode von der Geburt bis zum Eintritt in das Alter der Erwerbsfähigkeit; die Periode der Erwerbsfähigkeit und die Periode der Erwerbsunfähigkeit im Alter. Da nun der Mensch nur in der Periode seiner Erwerbsfähigkeit erwerben kann, so mufs, was er in dieser Periode erwirbt, decken:

1. die Kosten seiner Ernährung und Erziehung vom Augenblicke seiner Geburt bis zum Beginne seiner Erwerbsfähigkeit,
2. die Kosten seines (gewohnheitsmäfsig standesgemäfsen) Lebensunterhaltes in der Periode der Erwerbsfähigkeit,
3. die Kosten seines Lebensunterhaltes im Alter und
4. die Kosten seines Begräbnisses.

Alle diese Umschreibungen der „Produktionskosten der Arbeit“ und des Minimallohnes sind theoretisch sehr folgerichtig und schön, und wenn die Frage aufgeworfen wird, wie viel der Arbeiter als Lohn eigentlich erhalten „sollte“, so wird gewifs jeder Warmfühlende wünschen, dafs der Arbeiter nicht nur diesen Minimallohn, sondern noch weit mehr erhalte. Ob aber der Arbeiter im praktischen Leben wirklich immer wenigstens diesen Minimallohn erhält, das ist allerdings eine andere Frage. Die Argumentation: „der Arbeitslohn kann nicht unter die sogen. Produktionskosten der Arbeit sinken, denn wenn der Arbeiter nicht so viel erwirbt, dafs er leben kann, so verhungert er“, klingt formell aufserordentlich bestechend, weil man im ersten Augenblicke verblüfft ist und glaubt, dafs sich dagegen absolut nichts einwenden läfst. Sieht man jedoch ein klein wenig näher zu, so zeigt es sich, dafs die Beweiskraft dieses Gedankenganges ziemlich fragwürdig ist.

Zunächst wurde schon oben darauf hingewiesen, dafs die älteren Vertreter der Nationalökonomie mit dem Begriffe der Produktionskosten in einer Art und Weise umspringen, als ob dieselben eine absolut bestehende Gröfse wären, während es doch evident ist, dafs die Produktionskosten sich bei jedem einzelnen Produzenten verschieden gestalten. Dasselbe gilt für die sogen. Produktionskosten der Arbeit, oder sind denn die Kosten des notwendigen Lebensunterhaltes für alle Arbeiter — auch in demselben Orte — gleich hoch? Und wenn dem nicht so ist, so werden, wenn der Lohn um einige Pfennige sinkt, thatsächlich ein paar Arbeiter, d. i. diejenigen, welche die höchsten Unterhaltskosten haben, verhungern — vorausgesetzt, dafs die Theorie vom sofortigen Verhungern überhaupt richtig ist —, die Lücke wird aber in der kürzesten

Zeit wieder geschlossen sein, weil die heranwachsenden Söhne der billiger lebenden Arbeiter sofort an die Stelle der Verhungerten treten werden.

Zum zweiten ist — selbst wenn man von den individuellen Verschiedenheiten der „Kosten des notwendigen Lebenunterhaltes" absieht und annimmt, daſs diese Kosten für alle Arbeiter eines Ortes gleich hoch sind — der Begriff des „notwendigen Lebensunterhaltes" dehnbarer als Kautschuk. Ja, wenn dieser „notwendige Lebensunterhalt" eine Gröſse wäre, die sich bis auf die Milligramme hinunter feststellen läſst, und wenn der Mensch so organisiert wäre, daſs er sofort entseelt zu Boden sinken würde, wenn ihm auch nur ein einziges Milligramm dieses „notwendigen Lebensunterhaltes" fehlt. Dem ist aber bekanntlich nicht so. Die sämtlichen Nationalökonomen sagen selbst, daſs unter dem „notwendigen Lebensunterhalte" derjenige Lebensunterhalt zu verstehen sei, der zur Zeit an dem betreffenden Orte in den betreffenden Bevölkerungskreisen als „notwendig" gilt. Da nun der Kulturmensch bekanntlich eine ganze Menge von Bedürfnissen hat, deren Befriedigung das Maſs des absolut notwendigen Lebensunterhaltes weit übersteigt, so folgt daraus, daſs auch der Arbeiter, wenn sein Lohneinkommen sinkt, sich einschränkt, d. h. daſs er seine Lebenshaltung, seinen Standard of life auf ein tieferes Niveau hinunterdrückt, so schwer es ihm auch fallen mag. Dann verhungert er eben nicht, wie die Vertreter der älteren Nationalökonomie annehmen zu müssen glaubten, und die weitere Folge dieses Nichtverhungerns ist, daſs das Angebot an „Händen" nicht verringert wird, und daſs daher auch der Lohn nicht steigt.

Zum dritten ist die gangbare Lehre, daſs der Arbeitslohn mindestens den notwendigen Lebensunterhalt decken müsse, weil der Arbeiter im entgegengesetzten Falle verhungert, in dieser allgemeinen Fassung überhaupt falsch, weil ein Mittelglied des logischen Gedankenganges fehlt. Der Arbeitende muſs nämlich bei unzureichendem Lohne nur dann verhungern, wenn er einzig und allein auf sein Lohneinkommen angewiesen ist. Wenn er aber nebenbei noch ein anderes Einkommen hat, so kann eventuell sein Lohn beliebig tief sinken, und er braucht darum noch lange nicht zu verhungern, ja er kann vielleicht — wenn sein sonstiges Einkommen nur groſs genug ist — trotz seinem unzureichenden Lohneinkommen noch ein recht luxuriöses Leben führen. Dieser Fall trifft bei ganzen Kategorien von Personen zu, drückt infolgedessen in ganzen Berufen den Lohn so tief hinunter, daſs er zur Bestreitung auch des kärglichsten Lebensunterhaltes absolut unzulänglich wird, und ruft ungeheures Elend unter denjenigen Personen hervor, die durch die Verhältnisse gezwungen sind, sich dem fraglichen Berufe zu widmen und kein Vermögen oder kein sonstiges Einkommen besitzen. Beispielsweise sei an das Honorar für wissenschaftliche litterarische Arbeiten erinnert, welches zum guten Teile aus dem Grunde verhältnismäſsig so

niedrig ist, weil die betreffenden Personen (Professoren, höhere Beamte, Ärzte, Priester, Militärs u. s. w.) ihr Einkommen aus ihrer eigentlichen Berufsstellung beziehen und nur nebenbei aus innerem Drange, oder weil die Sitte es von ihnen verlangt, die Resultate ihrer wissenschaftlichen Forschungen veröffentlichen. Ähnliches gilt von unzähligen jungen Personen beiderlei Geschlechtes, die gewisse Dienstposten suchen und annehmen, um sich auf diese Weise für ihren künftigen Beruf praktisch auszubilden. Junge Männer — mögen sie sich welchem Berufe immer widmen — sind bekanntlich hierzu geradezu gezwungen, wenn sie sich die erforderliche „Praxis" aneignen wollen, aber auch beim weiblichen Geschlechte greift diese Übung immer mehr um sich; man denke nur an die unzähligen jungen Mädchen aus sogen. „besseren" Familien, die vorübergehend als Lehrerinnen, in Kaufmannsgeschäften, bei Schneiderinnen, Modistinnen u. dergl. thätig sind, um sich für ihren künftigen Hausfrauenberuf vorzubereiten. Andere Personen wieder betreiben gewisse Beschäftigungen (Schriftstellerei, Malerei, Musik u. dergl.) aus Passion oder aus Eitelkeit, um zu glänzen. Wieder andere Personen betreiben gewisse Nebenbeschäftigungen, um sich ein kleineres oder gröſseres Taschengeld zur Bestreitung ihrer Vergnügungsauslagen zu erwerben. Zahllose Stickereien und „weibliche Handarbeiten" aus sogen. „besseren" Familien wandern auf diese Weise in die Schaufenster der betreffenden Handlungen. Endlich giebt es ganze Klassen von Personen (kleine Rentner, Pensionisten, Witwen u. dergl.), die ein mehr oder weniger gesichertes, aber unzureichendes Einkommen haben und daher genötigt sind, zur Ergänzung des Fehlenden einen Nebenerwerb zu suchen. Alle diese Personen erscheinen auf dem Arbeitsmarkte und bieten ihre Leistungen aus. Und weil ihr Lebensunterhalt von anderer Seite mehr oder weniger gedeckt ist, so kann infolge dieses geradezu kolossalen Arbeitsangebotes der Lohn für die betreffenden Leistungen beliebig tief, ja auf Null hinuntersinken, oder unter Umständen sogar in eine negative Gröſse umschlagen. Die vielen „unbesoldeten Praktikanten", auch im öffentlichen Dienste, beispielsweise sind die leibhaftigen Empfänger eines auf Null gesunkenen Arbeitslohnes. Aber auch das Umschlagen des Arbeitslohnes in eine negative Gröſse, in ein „Draufzahlen" ist heute keine seltene Erscheinung. Reiche Schriftsteller oder Komponisten, die dem Verleger oder eventuell dem Theaterdirektor eine bestimmte Summe dafür zahlen, daſs er ihre Werke in Verlag nimmt bezw. auf dem Theater zur Aufführung bringt, Volontäre, die dafür bezahlen, daſs sie in einer Fabrik oder in einem Handlungshause einen unbesoldeten Posten einnehmen dürfen, die Hotelportiers und Zahlkellner, die (mit Rücksicht auf die zu erhoffenden Trinkgelder) sich ihre unbesoldete Stellung durch einen jährlichen Pachtschillung erkaufen, kommen bekanntlich oft genug vor. Und nun vergegenwärtige man sich

anderseits die Unsumme von Elend, welches durch ein derartiges Herabgehen des Arbeitslohnes für diejenigen Personen heraufbeschworen wird, die mittellos und durch die Verhältnisse gezwungen sind, in einem der in Rede stehenden Berufe ihr Fortkommen zu suchen! Nur beiläufig sei an die unzähligen Dienstposten jüngerer Personen weiblichen Geschlechtes erinnert, deren Bezahlung mit Rücksicht auf den lohnenden „Nebenerwerb“ zur Bestreitung des notdürftigsten Lebensunterhaltes absolut unzureichend ist.

Die vorstehende Auseinandersetzung findet ihre Anwendung auch auf die Arbeiter. Millionäre, die noch etwas „drauf zahlen“, wenn sie nur zur einfachen Handarbeit in einer Fabrik, und zwar auf die Dauer, zugelassen werden, wird man allerdings unter den Fabrikarbeitern vergeblich suchen, allein darum kann der Arbeitslohn noch immer, auch auf sehr lange Zeit, unter das Existenzminimum hinuntersinken, und zwar ohne daſs die Arbeiter zu verhungern brauchen, wie dies die älteren Vertreter der Nationalökonomie lehren. In einem derartigen Falle tritt nämlich dasjenige ein, was im Vorstehenden erwähnt wurde, d. h. die Arbeiter werden ihren ganzen Scharfsinn und ihre ganze Energie aufbieten, um das, was ihnen am Lohne fehlt, auf andere Weise hereinzubringen. Zunächst wird der Kredit aufs äuſserste in Anspruch genommen, und unter den kleinen Krämern und Handwerkern finden sich immer welche, die bereit sind, auch einem Arbeiter Lebensmittel oder Kleider auf Borg zu liefern. Dann wird die Arbeitskraft der Frau und der Kinder in Anspruch genommen. Des weiteren trachtet man durch Aufnahme von Schlafburschen und die eventuelle Beköstigung derselben sich einen Nebenerwerb zu schaffen oder einen kleinen Schnapsausschank zu eröffnen. Vielleicht fangen die kleinen Kinder auch an zu betteln und steuern auf diese Weise zum Haushalte der Eltern das ihrige bei. Und legt sich schlieſslich gar die Staatsgewalt ins Mittel, um dem Notstande abzuhelfen, wie dies in England unter der Herrschaft der früheren Armengesetzgebung der Fall war, so kann auf Generationen hinaus der Arbeitslohn unter das Existenzminimum sinken, ohne daſs die Arbeiter zu verhungern brauchten, weil ihnen eben das zum notwendigen Lebensunterhalte Fehlende von anderer Seite zugewendet wird.

Viertens endlich beweist auch der ewige Hinweis auf das Verhungern der Arbeiter unter den heutigen Verhältnissen so gut wie gar nichts. Marx war es bekanntlich, der auf die sogen. „Reservearmee“ der Arbeiter, d. h. auf die Thatsache hingewiesen hat, daſs es in jeder Branche und allerorts eine groſse Menge überzähliger Arbeiter giebt, die beim besten Willen keine Arbeit finden können und einfach der Mildthätigkeit zur Last fallen. Wenn daher auch wirklich infolge des ungenügenden Lohnes die Arbeiter in den Fabriken sich vorzeitig aufreiben und in verhältnismäſsig jungen Jahren absterben (in der Weise,

dafs die Arbeiter sich gleich zu Hunderten oder Tausenden in langen Reihen hinlegen und verhungern, spielt sich doch der Vorgang nicht ab), so werden jedesmal neue Arbeitskräfte aus der gedachten „Reservearmee“ an die Stelle der Verstorbenen treten, und die Lücken werden sich jedesmal sofort schliefsen. Und da in den sogen. alten Ländern an Menschenmaterial kein Mangel ist, so wird der Lohn durch lange, sehr lange Zeit hindurch auch unter dem Existenzminimum stehen können, es wird infolgedessen vielleicht die Sterblichkeit der Arbeiterbevölkerung sehr grofs sein, und trotzdem wird der Lohn nicht steigen müssen, weil aus der „Reservearmee“ immer frische Kräfte in die Reihen der aktiven Arbeiter treten werden. Erst wenn die gesamte Reservearmee auf diese Weise verbraucht wäre, könnte das verringerte Angebot von Arbeitskräften fühlbar werden, und dann erst müfste der Lohn wieder steigen.

Mit dürren Worten: Die ältere Lehre, dafs der Arbeitslohn auf die Dauer nicht unter die sogen. „Produktionskosten der Arbeit“, d. h. nicht unter das Existenzminimum hinabgehen könne, erweist sich bei eingehenderer Betrachtung als unhaltbar. Es wiederholt sich hier eben nur eine Erscheinung, die auf unzähligen anderen Gebieten des Lebens wiederkehrt: der Eine spricht eine Meinung aus und begründet sie in einer Weise, die auf den ersten Blick überaus plausibel zu sein scheint. Die ihm Zunächststehenden nehmen diese Lehrmeinung gläubig hin und tragen sie in ihren Kreisen als unumstöfsliche Wahrheit weiter vor. Und weil auf diese Weise der betreffende Satz den Menschen immerfort wiederholt und vorgesprochen wird, so schwört schliefslich die sogen. „ganze Welt“ Stein und Bein darauf, dafs dem wirklich so sei, — weil keiner sich die Mühe nimmt, über die Sache selbständig nachzudenken und die vorgebrachten Argumente auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen.

e. Das sogen. Ricardosche Lohngesetz. Mit dem Satze, dafs die Preise irgend welcher Artikel (und damit selbstverständlich auch der Preis der Arbeit) auf die Dauer nicht unter die Produktionskosten hinuntergehen können, stellten sich die älteren Vertreter der Nationalökonomie nicht zufrieden; sie legten sich gleichzeitig die weitere Frage vor, ob der Preis auch über die Produktionskosten steigen könne. Ricardo, der hervorragendste Vertreter der sogen. „klassischen“ Schule der Nationalökonomie, erörtert diese Frage und gelangt zu dem Resultate, dafs nur der Preis der seltenen oder sogen. Monopolgüter beliebig hoch über die Produktionskosten steigen könne, dafs hingegen die Preise derjenigen Güter, die — wie man zu sagen pflegt — „in beliebiger Menge“ hergestellt werden können, sich auf die Dauer nicht weit von den Produktionskosten entfernen können. Die Argumentation ist sehr einfach: „Sinken die Preise“ — so wird gefolgert — „unter die Produktionskosten, so erleiden die Produzenten einen Schaden

und werden über kurz oder lang genötigt sein, die Produktion einzuschränken, und da auf diese Weise das Angebot des fraglichen Artikels vermindert wird, so wird sein Preis allmählich wieder in die Höhe gehen müssen. Steigt umgekehrt der Preis irgend eines Artikels empfindlich über die Produktionskosten, so werden die Produzenten durch diesen ihnen winkenden Extragewinn veranlafst, ihre Produktion auszudehnen, und durch das vergröfserte Angebot wird der Preis des fraglichen Artikels wieder herabgedrückt". Diesen durch die Produktionskosten bestimmten Preis nennt RICARDO den „natürlichen Preis" der Waren. Im allgemeinen, d. i. bis auf den bereis hervorgehobenen Umstand, dafs die Produktionskosten keine allgemein feststehende Gröfse sind, sondern sich für jeden einzelnen Produzenten verschieden gestalten, kann man den von RICARDO aufgestellten Satz gelten lassen. (Freilich mufs man sich dabei anderseits stets gegenwärtig halten, dafs das Wort: „So werden die Produzenten bestrebt sein, ihre Produktion auszudehnen" viel leichter ausgesprochen, als in der Praxis durchgeführt wird.)

Diesen Gedankengang wendet RICARDO auch auf den Arbeitslohn an. Im V. Kapitel („Vom Arbeitslohn") seiner bekannten „Grundgesetze der Volkswirtschaft und Besteuerung" (ich citiere nach der deutschen Übersetzung von BAUMSTARK, Leipzig, 1837) sagt er:

Alin. 1. „.... Der natürliche Preis der Arbeit ist derjenige, welcher notwendig ist, um die Arbeiter, einen wie den anderen, in den Stand zu setzen, zu bestehen und ihr Geschlecht fortzupflanzen, ohne Vermehrung oder Verminderung."

Alin. 5. „Der Marktpreis der Arbeit ist derjenige, welcher wirklich für dieselbe bezahlt wird, nach der natürlichen Wirksamkeit des Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage ...."

Alin. 6. „Wenn der Marktpreis der Arbeit ihren natürlichen Preis überschritten hat, dann ist die Lage des Arbeiters blühend und glücklich, dann hat er es in seiner Gewalt, über eine gröfsere Menge von Lebensgenüssen zu verfügen und deshalb eine gesunde und zahlreiche Familie zu erhalten. Wenn jedoch zufolge der Ermunterung, welche hoher Arbeitslohn zur Vergröfserung der Bevölkerung giebt, die Arbeiterzahl zugenommen hat, hernach sinkt der Arbeitslohn wieder auf seinen natürlichen Preis und in der That zuweilen wegen der Gegenwirkung unter denselben."

Alin. 7. „Steht der Marktpreis der Arbeit unter ihrem natürlichen Preise, alsdann ist die Lage der Arbeiter am elendesten, alsdann beraubt sie die Armut um alle die Gegenstände körperlichen und gemütlichen Wohlbehagens, welche die Sitte zu unerläfslichen Bedürfnissen gemacht hat. Erst nachdem die Nachfrage nach Arbeit gestiegen ist, steigt der Marktpreis der Arbeit wieder bis zur Höhe ihres natürlichen Preises, und erst dann hat der Arbeiter wieder das mäfsige Wohlbehagen, welches der natürliche Stand des Arbeitslohnes gewähren kann."

Im weitereren Verlaufe dieses Kapitels spricht RICARDO wiederholt noch von dem Sinken des Lohnes infolge der zu starken Vermehrung der Bevölkerung und sagt, dafs dadurch „Jammer und Not" unter der Arbeiterbevölkerung hervorgerufen werde (Alinea 23), dafs Abhilfe nur von einer „Herabsetzung der Gröfse der Bevölkerung" zu erwarten sei,

wenn eine entsprechende weitere Kapitalansammlung nicht durchführbar ist (Alinea 22), u. dergl. m. Es selbst sagt ferner (in diesem V. Kap.), dafs dies (i. e. was er über die Gestaltung des Arbeitslohnes gesagt hat) die „Gesetze“ seien, „wonach der Arbeitslohn sich richtet“. Seine Nachfolger — und zwar die Vertreter der sogen. orthodoxen Nationalökonomie ebenso wohl als die Sozialisten, denen speciell die Ricardoschen Theorie vortrefflich in ihren Ideenkreis pafste — haben das sogen. „Lohngesetz“ gläubig hingenommen und in folgender Weise kürzer und schärfer formuliert. Sie sagen:

Der Arbeitslohn kann auf die Dauer nie mehr und nie weniger betragen als das Existenzminimum. Denn steigt der Arbeitslohn über dasselbe, so geht es dem Arbeiter gut, und dann hat er in der Regel nichts Eiligeres zu thun, als zu heiraten und eine zahlreiche Familie in die Welt zu setzen, und dann mufs infolge dieses starken Angebotes von „Händen“ der Lohn wieder sinken. Sinkt umgekehrt der Arbeitslohn unter das Existenzminimum, so leidet die Arbeiterbevölkerung Not an den unentbehrlichen Gütern; die Konsequenz hiervon ist eine entsprechende Steigerung der Zahl der Todesfälle in den Arbeiterkreisen; das Angebot an „Händen“ wird verringert, und der Lohn mufs wieder steigen.

Die Vertreter der sogen. orthodoxen Nationalökonomie nahmen — wie gesagt — dieses sogen. Ricardosche Lohngesetz gläubig hin; da es ihnen jedoch widerstrebte, dem Arbeiter direkt ins Gesicht zu sagen, dafs er für alle Ewigkeit zu einer elenden Lage verurteilt sei und nie auf eine Verbesserung derselben hoffen dürfe, so suchten sie das Lohngesetz abzuschwächen. Sie klammerten sich an eine von Ricardo in dem öfter citierten V. Kap. gemachte Bemerkung und pflegten ihrer Darstellung der Lehre vom Arbeitslohne gewissermafsen begütigend oder besänftigend die Erläuterung hinzuzufügen, dafs zwar das Ricardosche Lohngesetz seine unbedingte Richtigkeit habe, dafs es aber nur dann gelte, wenn der Arbeiter — sowie sein Lohn nur um ein Paar Groschen gestiegen ist — sofort zur Ehe schreite und eine zahlreiche Familie in die Welt setze. Wenn hingegen die Arbeiter so vorsichtig sind, nicht sofort zu heiraten, sondern es vorziehen, auf Grundlage des höheren Lohnes ihr eigenes Dasein angenehmer zu gestalten, so werde die gefürchtete Steigerung des Angebotes von „Händen“ ausbleiben, und der Lohn werde nicht sinken, sondern hoch bleiben. Damit war der Spiefs umgedreht und das für die Besitzenden bequeme „Lohngesetz“ glücklich bei Seite geschoben, denn jetzt konnte man den Arbeitern, wenn sie über die Unzulänglichkeit ihres Lohnes klagten, immer entgegenhalten: „Ja, ihr guten Leutchen, wer anders ist denn an dem niedrigen Lohne schuld als ihr selbst? Würdet ihr nicht in so leichtsinniger Weise heiraten und so viele Kinder in die Welt setzen, so wäre das Arbeitsangebot gering und der Lohn müsste hoch stehen.“

Die Sozialisten ihrerseits griffen das Ricardosche Lohngesetz so zu sagen mit beiden Händen auf, weil es für sie das kräftigste Agita-

tionsmittel und die schärfste Waffe zur Bekämpfung der bestehenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung war. Lassalle — um die Arbeiter aus ihrer Lethargie aufzurütteln — spricht in seinen verschiedenen Reden an die Arbeiter von dem „grausamen ehernen“ Lohngesetze, das gewissermafsen wie das „eherne Fatum“ der Alten über ihren Häuptern schwebt und es ihnen unmöglich macht, je in bessere Verhältnisse emporzusteigen. Gleichzeitig glaubt Lassalle in dem Ricardoschen Lohngesetze den Archimedischen Punkt gefunden zu haben, von dem aus er die heutige Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung aus den Angeln heben kann. Ist es nämlich richtig — so argumentiert Lassalle —, dafs der Arbeiter infolge des „ehernen“ Lohngesetzes nie mehr erhalten kann, als das Existenzminimum, während der ganze Überschufs der Produktion in die Taschen des Unternehmers fliefst, so kann dem Arbeiter nur geholfen werden, wenn man ihn selbst zum Unternehmer macht. Auf diesem Wege gelangt Lassalle zu seinem Vorschlage der Produktivassociationen der Arbeiter, denen der Staat die erforderlichen Betriebsmittel vorschiefsen soll. Lassalle übersieht hierbei, dafs sein Rezept zur Lösung der sozialen Frage um nichts besser ist, als die bekannte Anweisung, tausend Gulden in der Weise zu gewinnen, dafs man Sauerstoff über Tausendguldenkraut leitet, weil sich nun der Sauerstoff mit dem Kraut zu Sauerkraut verbindet, während die tausend Gulden frei werden. Das Schwergewicht der ganzen Ricardoschen Argumentation liegt doch in der behaupteten Thatsache, dafs die Arbeiter in leichtsinniger Weise Ehen schliefsen und zahlreiche Familien in die Welt setzen. Nun beseitige man nach dem Lassalleschen Vorschlage die Fabrikunternehmer und mache die Arbeiter zu Eigentümern der Fabriken, sodafs der Unternehmergewinn, den der Fabrikherr früher allein bezog, nunmehr den Arbeitern zufällt und sich unter dieselben verteilt. Es wird also jeder Arbeiter jetzt ein etwas gröfseres Einkommen beziehen, und die Folge mufs ja — nach Ricardo — sein, dafs jetzt die Leute erst recht nach Herzenslust heiraten und gleich dutzendweise Kinder in die Welt setzen werden, sodafs in der kürzesten Zeit die nunmehrigen Arbeiterunternehmer ebenso wenig oder gar noch weniger aus dem Ertrage ihrer Fabrik beziehen werden, als sie vorher in ihrer Eigenschaft als einfache Arbeiter an Lohn erhielten. Geradeso wie das vorhin erwähnte hübsche Wortspiel an das Wort „Kraut“ anknüpft und die tausend Gulden zu Tage fördert, wenn aus dem Namen „Tausendguldenkraut“ das Wort „Kraut“ eliminiert wird, so klammert sich Lassalle an die Worte „Arbeiter“ und „Lohn“ und glaubt die Arbeiter gerettet zu haben, wenn er an Stelle des Wortes „Arbeiter“ das Wort „Unternehmer“ und an Stelle des Ausdruckes „Arbeitslohn“ den Ausdruck „Unternehmereinkommen“ setzt. Dafs das nunmehrige „Unternehmereinkommen“ — so lange man an die Wirksamkeit des Ricardo-

schen „Lohngesetzes" glaubt — in der kürzesten Zeit ebenso klein oder noch kleiner werden muſs, als der frühere „Arbeitslohn", das vergiſst Lassalle, und aus diesem Grunde muſs sein Rezept genau denselben Effekt ergeben wie der Versuch, Sauerstoff über Tausendguldenkraut zu leiten.

Ricardo und seine Anhänger haben in ihrer Darstellung und Begründung des sogen. „Lohngesetzes" den Kerngedanken der Malthusschen Bevölkerungslehre — der ja, wie Darwin bekanntlich lehrt, seine volle Richtigkeit hat — herausgegriffen und auf die Arbeiter angewendet. Den Gedanken oder die Thatsache nämlich, daſs alle Lebewesen — Tiere wie Pflanzen — die Fähigkeit und die Tendenz haben, sich, wie man zu sagen pflegt, ins ungemessene zu vermehren, und daſs jedesmal die Zahl der lebenden Individuen der betreffenden Species oder Gattung nur durch die Menge der vorhandenen Subsistenzmittel in Schranken gehalten wird. Dieser an sich ganz unbestreitbare und richtige Gedanke ist jedoch bei Ricardo und seinen Anhängern in die denkbar unglücklichste Form gekleidet, und wenn man nur ein klein wenig über die Frage nachdenkt, so muſs man geradezu darüber staunen, wie es möglich war, daſs man (ich nehme mich selbst nicht aus) das Ricardosche Lohngesetz so lange gläubig oder doch ohne Widerspruch hinnehmen konnte.

Zunächst erweckt die Darstellung dieses sogen. „Lohngesetzes" die Vorstellung, als ob sich der geschilderte Vorgang im Handumdrehen, etwa in der folgenden Weise abspielen würde: Heute ist der Arbeitslohn um ein paar Groschen gestiegen, morgen pilgern infolgedessen die Arbeiter in hellen Haufen mit ihren Bräuten zu allen Kirchen des Landes und lassen ihre Herzensbündnisse vom Priester einsegnen, und übermorgen ist jedes junge Ehepaar mit mindestens einem Dutzend Kinder gesegnet, welche ihre „Hände" auf dem Arbeitsmarkte ausbieten und durch dieses vermehrte Angebot den Lohn drücken. Gar so rasch geht die Sache bekanntlich denn doch nicht. Und wenn heute der Arbeitslohn verhältnismäſsig hoch steht und infolgedessen die Zahl der Eheschlieſsungen in den Arbeiterkreisen thatsächlich steigt, so müssen doch ungefähr 18 bis 20 Jahre vergehen, ehe die neue Generation von erwachsenen Arbeitern auf den Plan treten und durch das Angebot ihrer „Hände" den Lohn drücken kann. Umgekehrt geht es — wie an früherer Stelle hervorgehoben wurde — auch mit dem Absterben der Arbeiter in den Zeiten niedrigen Lohnes nicht so rasch, als die Anhänger Ricardos annehmen. Acceptiert man also wirklich das sogen. Ricardosche Lohngesetz:

„Hoher Arbeitslohn — vermehrte Eheschliessungen — gröſsere Zahl von Geburten — vermehrtes Angebot von Händen — Druck auf den Arbeitslohn und Sinken desselben" —

und umgekehrt:

„Niedriger Arbeitslohn — gröſsere Sterblichkeit — verringertes Angebot von Händen — steigender Arbeitslohn" —

und hält man sich dabei gegenwärtig, daſs zwischen der heutigen Eheschlieſsung des Arbeiters und dem dadurch veranlaſsten Angebot neuer Hände notwendig ein Zeitraum von ungefähr 20 Jahren liegen muſs, so gelangt man zu einem ganz anderen Resultate als RICARDO und seine Anhänger. Dann lautet das angebliche Lohngesetz nicht:

„Der Arbeiter kann nie mehr erwerben als das Existenzminimum",

sondern es müſste, wenn es überhaupt richtig wäre, lauten:

„Der Arbeitslohn schwankt in längeren Zeiträumen regelmäſsig auf und ab, und auf eine Generation von Arbeitern, welche sich eines höheren Lohnes erfreute, folgt jedesmal mit naturgesetzmäſsiger Notwendigkeit eine zweite Generation von Arbeitern, deren Lohn unter dem Existenzminimum steht."

Zum zweiten ist wohl selten ein haarsträubenderer und gröſserer Widersinn vorgetragen worden, als der Gedankengang, der dem angeblichen „Lohngesetze" RICARDOS zu Grunde liegt. „Der Arbeiter kann nie mehr verdienen, als das Existenzminimum, denn sobald der Lohn nur eine Kleinigkeit über dasselbe gestiegen ist, heiratet der Arbeiter und setzt ein Dutzend Kinder in die Welt, und dieses vermehrte Angebot von Arbeitskräften muſs notwendig den Lohn wieder hinunterdrücken" —, das ist der Gedankengang, auf dem das sogen. Lohngesetz sich aufbaut. Wäre dieser Satz in Indien oder im alten Aegypten aufgestellt worden, so wäre er unbedingt richtig „gewesen", denn er setzt den Kastenstaat voraus, in dem die Söhne keinen anderen Beruf ergreifen dürfen, als den des Vaters. Wer aber heute diesen Satz für richtig hält, der vergiſst:

1. daſs die überzähligen Kinder der Landbevölkerung, speciell die der kleinen Grundbesitzer vorwiegend oder doch zum groſsen Teile den Fabriken zuströmen;

2. daſs fortwährend aus den sogen. „höheren", d. h. bemittelteren Bevölkerungsklassen zahlreiche Personen in die Reihen der Unbemittelten hinuntersinken, und daſs dieselben — wenn sie nicht etwa Verbrecher oder Vagabunden werden — als Arbeitsuchende auf dem Arbeitsmarkte erscheinen; speciell den kleinen Handwerkern, die durch die Groſsindustrie zu Grunde gerichtet wurden, bleibt fast kein anderer Ausweg übrig, als in den Fabriken als Arbeiter ein Unterkommen zu finden;

3. daſs zwar die Mütter der unehelichen Kinder — und bekanntlich ist die Zahl der letzteren nicht gering — sich fast ausschlieſslich aus den unbemittelten Volksklassen rekrutieren, und daſs die Kinder dieser Mütter der groſsen Mehrzahl nach im entsprechenden Alter auch wieder als Anbietende auf dem Arbeitsmarkte erscheinen, daſs es aber durchaus nicht angeht, hierfür ausschlieſslich die Arbeiter verantwort-

lich zu machen, weil die Väter dieser unehelichen Kinder durchaus nicht immer in den Reihen der Arbeiter, sondern in unzähligen Fällen „höher oben“ zu suchen sind; und

4. dafs unterhalb der eigentlichen Klasse der „Arbeiter“ die breite sogen. „unterste“ Schichte der Bevölkerung liegt, die schwer zu definieren ist, weil sie sich aus den verschiedensten Elementen, aus den Elendesten der Elenden — aus Bettlern, Siechen, Landstreichern, Verbrechern u. dergl. — d. h. fast durchgehends aus Personen zusammensetzt, deren Kinderzahl in der Regel im umgekehrten Verhältnisse zu ihren Subsistenzmitteln steht. Ein guter Prozentsatz dieser Kinder arbeitet sich aus dem Sumpfe, in dem sie geboren sind, in die Reihen der eigentlichen Arbeiter empor und drückt dann selbstverständlich auch wieder auf den Lohn.

Wie man angesichts dieser geradezu handgreiflichen Thatsachen die Arbeiter für die zu rasche Zunahme der Bevölkerung überhaupt und speciell der Arbeiterbevölkerung verantwortlich machen und behaupten kann, es läge nur in ihrer Hand, die Zahl der Geburten in Schranken und damit ihren Lohn hoch zu halten, bleibt geradezu unerfindlich. Wenn der dem angeblichen Lohngesetze zu Grunde liegende Gedankengang richtig wäre, so müfste er nicht nur für die Arbeiter, sondern ebenso gut für jeden anderen Berufsstand gelten, und dann wäre es ja für die Nationalökonomen viel näher liegend gewesen, an sich selbst, statt an die Arbeiter zu denken. Wenn alle angehenden jungen Nationalökonomen bis auf einige wenige gezählte Ausnahmen den ehelosen Stand feierlich angeloben würden, so müfsten ja — wenigstens nach der Lehre Ricardos und seiner Anhänger — die wenigen Vertreter dieses Faches geradezu mit Gold aufgewogen werden. Denn wenn die Arbeiter dafür verantwortlich sind, dafs zu viele Arbeiter da sind, die ihre Leistungen ausbieten, so gilt ein Gleiches wohl auch für die Nationalökonomen wie für jeden anderen Berufsstand.

Wenn aber die vorstehende Erwägung zu dem Ergebnisse geführt hat, dafs das angebliche Lohngesetz Ricardos unhaltbar und nichts weiter ist, als eine fable convenue, so soll damit nicht gesagt sein, dafs etwa die materielle Lage der Arbeiter glänzend und beneidenswert sei. Sie hatte lediglich den Zweck, darzuthun, dafs es — wenigstens bei dem heutigen Stande unserer Wissenschaft — ganz unmöglich ist, von irgendwelchen „Gesetzen“ zu sprechen, denen die Gestaltung des Arbeitslohnes unterworfen sein soll. Der einzige allgemeingiltige Satz, der für die Höhe des Lohnes aufgestellt werden kann, ist — wie bereits oben hervorgehoben wurde — dafs die Festsetzung des Lohnes das Resultat eines Kampfes zwischen den Arbeitern und den Arbeitgebern ist, und dafs die Arbeiter stets denjenigen Lohn erhalten, den sie den Arbeitgebern abzuringen oder abzutrotzen im stande sind. Zwi-

schen diesem Lohne und dem Existenzminimum besteht gar kein notwendiger Zusammenhang. Der Lohn kann, auch für lange Zeit, unter dem Existenzminimum stehen, er kann dem letzteren gleichkommen, er kann aber auch dauernd höher stehen. Im allgemeinen wird man wohl zugeben müssen, daſs im Lohnkampfe die Arbeiter wegen ihrer groſsen Zahl und der dadurch bedingten groſsen Konkurrenz, dann wegen ihrer Mittellosigkeit gegenüber den Arbeitgebern den schwächeren Teil repräsentiren, und daſs daher der Lohn eher (verhältnismäſsig) „niedrig" als „hoch" stehen wird, allein hieraus möchte ich noch lange nicht den Schluſs ziehen, daſs er just auf dem Nullpunkte steht, d. h. daſs er dem Existenzminimum gleich ist. Ich wäre im Gegenteile geneigt anzunehmen, daſs der Lohn in der heutigen Zeit im allgemeinen (den normalen Gang der Geschäfte allerdings vorausgesetzt) über dem Existenzminimum steht, weil heutzutage die Position der Arbeiter infolge der fast überall unter ihnen bestehenden Gewerkvereine, in Folge der allerorts bereits bestehenden und im weiteren Ausbau begriffenen Arbeiterschutzgesetzgebung und ganz besonders in Folge des allgemein herrschenden arbeiterfreundlichen „Zuges der Zeit", viel gefestigter ist als früher. — Einen ziffernmäſsigen Beweis für diese meine subjektive Anschauung vermag ich allerdings nicht zu erbringen.

An dieser Stelle möchte ich mir erlauben, eine Bemerkung allgemeiner Natur einflieſsen zu lassen, weil das angebliche RICARDOsche Lohngesetz, beziehungsweise die demselben zu Grunde liegende MALTHUSsche Bevölkerungslehre nach der gangbaren Anschauung den eigentlichen Kern der sozialen Frage bildet. Die Arbeiter vermehren sich zu rasch, weil sie leichtsinnig heiraten und zu viele Kinder in die Welt setzen. Und da sie vermögenslos sind und weder Produktionswerkzeuge noch Arbeitsstoffe besitzen, so können sie nicht selbständig arbeiten, sondern müssen ihre Dienste dem sogen. Kapitalisten, d. i. dem Besitzer der Produktionsmittel, anbieten. Da jedoch die Konkurrenz unter den Arbeitern wegen ihrer übergroſsen Zahl geradezu excessiv ist, so unterbieten sich die Beschäftigung suchenden Arbeiter gegenseitig in ihren Lohnforderungen, bis sie schlieſslich beim Existenzminimum anlangen. Zu diesem Preise nimmt sie endlich der sogen. Kapitalist (der infolge seiner gesicherten materiellen Lage zuwarten kann) in seinen Dienst und lässt sie in seiner Fabrik arbeiten. Da aber die Arbeiter viel mehr produzieren, als sie zu ihrem bloſsen Lebensunterhalte brauchen, so bleibt dieser ganze Überschuſs der Produktion in den Händen des sogen. Kapitalisten und bildet seinen (streng genommen unrechtmäſsigen und widerrechtlichen) Unternehmergewinn. Diesem für die Arbeiter traurigen und ungerechten Zustande kann nur in der Weise ein Ende bereitet werden, wenn die sämtlichen Produktionsmittel (Arbeitsstoffe und Werkzeuze) in die Hände der Gesamtheit (des Staates) ge-

bracht werden, d. h. also, wenn der Staat zum alleinigen Arbeitgeber gemacht wird, der seine Arbeiter voll entlohnt, ihnen somit auch dasjenige hinauszahlt, was der private Unternehmer heute unter dem Titel „Unternehmergewinn" (in widerrechtlicher Weise) für sich behält. Das ist in nuce die Lehre der heutigen Sozialdemokratie, oder — wie ich lieber sagen würde — der Vertreter des „halben" Kommunismus. Lassalle drückt sich — wie oben erwähnt wurde — etwas ungezwungener aus. Die Arbeiter sollen durch Staatsvorschüsse in die Lage versetzt werden, die Fabriken, in denen sie bedienstet sind, zu übernehmen und für eigene Rechnung zu betreiben, damit sie den sogen. Unternehmergewinn, der heute dem Fabrikanten verbleibt, für sich behalten und unter einander verteilen können. Dann wird ihnen geholfen sein.

Ich halte — wie schon erwähnt — diesen Gedankengang für falsch. Denn wenn es richtig ist, daſs dem Menschengeschlechte der Drang zu ungemessener Vermehrung innewohnt, so werden die Menschen jetzt, da es ihnen materiell gut geht, erst recht diesem Drange nachgeben und sich in überaus rascher Progression vermehren. Und da nach den Ideen der Sozialdemokratie gewissermaſsen dem Staate die Aufgabe zufällt, den Mittagstisch für seine Bürger täglich zu decken, und da ferner die Lebensmittel nicht in dieser raschen Progression vermehrt werden können, so müſsten mit mathematischer Notwendigkeit die Mittagsportionen in dem Maſse verkleinert werden, als die Zahl der Personen wächst, die sich täglich an den Mittagstisch setzen. Die notwendige weitere Konsequenz ist dann selbstverständlich die, daſs alle hungern, und will man dies vermeiden, so bleibt kein anderer Ausweg, als die Zunahme der Bevölkerung nach chinesischem Vorbilde in Schranken zu halten, d. h. die überschüssig geborenen Kinder auszusetzen oder in irgend einer milderen Form aus dem Leben zu schaffen.

Ist dies richtig, dann erscheint jeder Versuch, die soziale Frage in diesem Sinne radikal, d. h. endgiltig zu lösen und aus der Welt zu schaffen, vergeblich, denn er erscheint als ein Kampf gegen ein Naturgesetz, und in einem solchen muſs der Mensch unterliegen. Allein damit scheint mir das Wesen der sozialen Frage nicht erschöpft; dieselbe umfasst vielmehr noch ein Weiteres. Die bisherige Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung hat nämlich bis vor kurzem die gesamte Güterproduktion und alles, was drum und dran hängt, als eine reine Privatangelegenheit der Einzelnen angesehen, um die sich die Gesamtheit, d. i. die Staatsgewalt, absolut nicht zu bekümmern braucht. Was, wie, wie viel, in welchen und in wie vielen Etablissements produziert wird, das erschien bis vor kurzem und gilt zum Teil heute noch als vollständig gleichgiltig; und für ebenso irrelevant wurde es angesehen, ob etwa der Betreffende ganz allein oder mit irgend welchen Gehilfen arbeitet, und wie sich das Verhältnis zwischen dem etwaigen Unter-

nehmer und seinen Hilfsarbeitern gestaltet, denn dies sei ein reines privatrechtliches Vertragsverhältnis. So lange die Wirtschaft Hauswirtschaft — „Oikonomia“ — ist, d. h. so lange vorwiegend im Hause für den Bedarf des Hauses produziert wird, ist jene Auffassung vollständig berechtigt, weil es thatsächlich niemand etwas angeht, auf welche Weise ein Einzelner für sich oder eine Familie für die Deckung ihres Bedarfes sorgt. Auch später noch, wenn die eigentliche gewerbliche Produktion schon beginnt, aber so lange sie noch im kleinen betrieben wird, so lange sie noch „Handwerk“ ist, kann man sich auf den vorerwähnten Standpunkt stellen und sagen, daſs die Regierung (die Gesamtheit) sich um die Produktion nicht zu bekümmern brauche (das Mittelalter war bekanntlich anderer Ansicht), weil die Sache zu unbedeutend sei. Schlieſslich ist es auch für die Wirtschaft eines ganzen Volkes ziemlich gleichgiltig, ob etwa ein paar Tischler- oder Schlosserwerkstätten mehr vorhanden sind, als notwendig ist. Und ebenso kann man es eventuell als Privatangelegenheit ansehen, wie sich das Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber und seinen Gehilfen gestaltet, denn der Kleingewerbetreibende ist eben kein reicher Mann, er hat nur einige wenige Gehilfen unter sich, hat also keine Macht über viele Menschen, und diese seine Macht über die Gehilfen wird dadurch noch wesentlich beschränkt, daſs beide Parteien — Meister wie Gehilfen — sozial derselben Gesellschaftsschicht angehören, daſs also ziemlich Gleiche einander gegenüberstehen.

Ganz anders in der heutigen Groſsindustrie. Die Arbeiterschaft einer heutigen Groſsunternehmung repräsentiert häufig eine kleine Armee, also schon einen merklichen Bruchteil der nationalen Arbeitskraft, und ebenso repräsentiert das in einer modernen Groſsunternehmung investierte Vermögen einen nicht unbedeutenden Bruchteil des Nationalvermögens, und über beides verfügt der Unternehmer souverän und unumschränkt. Wenn aber eine so bedeutende Machtvollkommenheit unkontrolliert in die Hände von Einzelpersonen gelegt ist, kann es nicht ausbleiben, daſs Miſsbräuche vorkommen, und selbstredend kann es der Gesamtheit nicht gleichgiltig sein, in welcher Weise über die nationale Arbeitskraft und über das Volksvermögen verfügt wird. So repräsentiert beispielsweise jedes überschüssige und jedes verfehlte Groſsunternehmen eine mehr oder weniger bedeutende Verschwendung von Volksvermögen und nationaler Arbeitskraft, denn beides hätte in einer für die Gesamtheit nützlicheren Weise verwendet werden können. Heute ist dieser Gedanke noch nicht oder doch nur kaum merklich zum Durchbruch gekommen, er wird sich aber in dem Maſse Bahn brechen, als die Vermögens- und Arbeitermassen wachsen werden, über welche die modernen Unternehmer verfügen. Dagegen tritt heute infolge der in der Groſsindustrie sich zeigenden Übelstände — niedrige Löhne, übermäſsige Ausdehnung der

Arbeitszeit, Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Arbeitern und Frauen, Truckunwesen, mangelnde Fürsorge für gesunde Arbeitsräume u. s. w. — die Überzeugung immer mehr hervor, daſs die Macht des Unternehmers über seine Arbeiter viel zu weitgehend war, und daſs dieselbe im Interesse der Menschlichkeit beschränkt werden müsse. Diese immer deutlicher hervortretenden Übelstände bilden den zweiten Teil der sozialen Frage. Sie können von der Staatsgewalt bekämpft werden und werden gegenwärtig in den Kulturstaaten durch die Arbeiterschutzgesetzgebung und durch administrative Maſsregeln (Gewerbe- oder Fabrikinspektoren u. dergl.) bekämpft. Und gelingt es der Staatsgewalt, diese Übelstände zu beseitigen, gelingt es ihr, die Arbeit in den verschiedenen Etablissements derart zu regeln, daſs der Arbeiter nicht überangestrengt und aufgerieben wird, gelingt es ihr ferner, dem Arbeiter im allgemeinen eine auskömmliche und gesicherte Stellung (etwa ähnlich der Stellung der Staatsbeamten) zu verschaffen, und dies kann der Staatsgewalt auch innerhalb des Rahmens der heutigen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung gelingen, so ist die soziale Frage gelöst, soweit eine „Lösung“ derselben überhaupt in der Macht der Menschen liegt. Den anderen Teil der sozialen Frage, die Bevölkerungsfrage, wird auch die (ganz- oder halb-) kommunistische Gesellschaftsordnung nicht aus der Welt zu schaffen vermögen.

f. Die Lebensmittelpreise. Diejenigen Nationalökonomen, welche an die Richtigkeit des angeblichen Lohngesetzes glauben, welche also den sogen. „Produktionskosten der Arbeit“ einen bestimmenden Einfluſs auf die Höhe des Arbeitslohnes zuschreiben und meinen, daſs der Lohn auf die Dauer nicht unter das Existenzminimum herabsinken könne, müssen konsequenterweise auch annehmen, daſs die Höhe des Arbeitslohnes wesentlich auch von der Höhe der Lebensmittelpreise abhänge, denn diese bilden selbstredend den wesentlichsten Bestandteil der sogen. „Produktionskosten der Arbeit“. Demgemäſs lehren alle älteren Lehrbücher der Nationalökonomie, daſs in Ländern oder Orten, in denen seit geraumer Zeit die Lebensmittelpreise hoch stehen (wo also das „Leben teuer“ ist), auch die Arbeitslöhne hoch stehen müssen, während dort, wo die Lebensmittel billig sind, der Arbeitslohn niedrig sein könne (aber nicht niedrig sein müsse). Und da umgekehrt teuere Preise der Güter bedeuten, daſs in dem betreffenden Lande oder Orte das Geld einen geringeren Wert hat, so wird umgekehrt auch gesagt, daſs der Lohn dort hoch stehen müsse, wo das Geld einen geringen Wert hat. Hinzugefügt wird allerdings jedesmal, daſs nur ein „dauernd“ hoher Stand der Lebensmittelpreise den Arbeitslohn in die Höhe treiben könne, während eine vorübergehende Steigerung der Lebensmittelpreise diese Wirkung — die ja nur allmählich eintreten kann — nicht haben könne. Die Begründung dieser Lehre ist die bekannte, daſs nämlich der Ar-

beiter das zum Leben Notwendige haben müsse, weil er im entgegengesetzten Falle verhungere.

Nach der früheren Auseinandersetzung kann ich an die Richtigkeit dieser Lehre nicht glauben, wiewohl ich gern bereit bin, zu zugestehen, dafs der Lohn dort, wo die Lebensmittelpreise hoch stehen, in der Regel hoch ist, dafs also die Thatsachen die Richtigkeit dieser Lehre zu bestätigen scheinen. Ich glaube vielmehr, dafs auch hier der Satz gilt, zu dem ich an früherer Stelle gelangt bin, dafs nämlich die Arbeiter stets denjenigen Lohn erhalten, den sie den Arbeitgebern abzuringen oder abzutrotzen vermögen, nur glaube ich, dafs in solchen Orten oder Ländern, wo das Leben teuer ist, die Arbeiter sich eben in einer verhältnismäfsig günstigeren Lage befinden, so dafs es ihnen leicht wird, den Arbeitgebern mehr Geld abzuringen. Die Umstände, welche bewirken, dafs die Arbeiter sich in den gedachten Ländern oder Orten in einer verhältnismäfsig günstigen Lage befinden, sind mehrfacher Natur.

Zunächst wird und ist das Leben dort teuer, wo viele Menschen sind, die viel Geld auszugeben haben und thatsächlich ausgeben, wie beispielsweise in den Grofsstädten und speciell in den Residenzen, wo viele reiche Leute leben, oder in solchen Gegenden und Orten (Badeorten), die von Reisenden stark frequentiert werden. Derartige Menschen wollen in erster Reihe gut bedient werden, zahlen aber flott. Infolgedessen entsteht eine lebhafte Nachfrage nach Dienerschaft, die gut gelohnt wird (und zwar Nachfrage nicht nur nach eigentlichen Dienstboten, sondern auch nach Hôtelbediensteten, Fremdenführern u. dgl.). Es müssen also die Löhne der gewerblichen Arbeiter schon aus dem Grunde steigen, weil die Arbeiter im entgegengesetzten Falle derartige besser gelohnte Dienerstellen anstreben. Zum zweiten entsteht in derartigen Gegenden oder Orten eine lebhafte Nachfrage nach (gut gezahlten) Kleidern, Luxusartikeln u. s. w., und wenn die betreffenden Gewerbetreibenden ein gut Stück Geld verdienen und bestrebt sind, ihren Geschäftsbetrieb auszudehnen, so entsteht abermals eine lebhafte Nachfrage nach Arbeitskräften, und die Löhne müssen steigen. Ähnliches gilt von den Minendistrikten (Kalifornien, Australien u. s. w.), wo das Geld — wie man zu sagen pflegt — keinen Wert hat und leicht verausgabt wird, und wo man die Leute, die in der Werkstätte oder in der Fabrik bleiben und arbeiten sollen, auch wieder gut bezahlen mufs, weil sie sonst die Arbeit verlassen und in die Goldfelder gehen. Teilweise Ahnliches kann in einer grofsen Stadt eintreten, in der das Leben teuer ist. Will man hier Arbeiter haben, so wird man sie teurer bezahlen müssen, weil sie vielleicht im entgegengesetzten Falle auf das platte Land hinausgehen, wo das Leben billiger ist, und dort Erwerb suchen. Hat man sich dann im Laufe der Zeit an die hohen Preise allgemein gewöhnt, und haben sich die gesamten Ein-

kommens- und Ausgabenverhältnisse diesen hohen Preisen angepaſst, so werden in vielen Fällen die höheren Löhne ruhig weitergezahlt, weil es eben die Sitte oder das Herkommen so mit sich bringt, oder weil die Arbeitgeber einsehen, daſs der Arbeiter hier in der Gegend so und so viel zum Leben braucht, und daſs es hartherzig wäre, ihm weniger Lohn zu geben u. dgl. Endlich darf man nicht vergessen, daſs in vielen Fällen gesagt wird, die Löhne in dieser oder jener Groſsstadt seien hoch, und daſs thatsächlich die Löhne der qualifizierten Arbeiter (etwa geschickter Schneider-, Schuhmacher-, Tischler-, Schlossergehilfen u. s. w.) daselbst hochstehen, daſs daneben aber manche unqualifizierte Arbeiter, wie etwa Straſsenkehrer, Schneeschaufler u. dgl., nur wahre Hungerlöhne erhalten.

g. Die Association und Organisation der Arbeiter. Wir können heute allerorts beobachten, daſs sich die Berufsgenossen in freie Vereinigungen „zur gegenseitigen Wahrung ihrer Berufs- und Standesinteressen“ zusammenschlieſsen. Es wiederholt sich da ein Vorgang, der ziemlich in der nämlichen Weise sich bereits im Mittelalter abgespielt hat, wo auch allerorts die Gleichen und die Gleichgestellten sich zu Schutzgilden, Innungen, Zünften u. dgl. zusammenschlossen und „verschworen“. Eine derartige Erscheinung, wenn sie allgemein auftritt, deutet jedesmal auf einen ungenügenden Schutz seitens der Staatsgewalt. Die Einzelnen thun sich freiwillig zusammen, um mit vereinten Kräften sich selbst zu schützen, wo der Staat den Schutz der betreffenden Interessen versagt. Damit ist ein Gebiet berührt, das Adolf Wagner in seiner bekannten „Grundlegung“ zum ersten Male berührt hat, das aber bisher in der nationalökonomischen Litteratur noch gar nicht weiter bearbeitet und ausgebaut wurde, d. i. die Lehre von den „Gemeinschaftsbedürfnissen“. Jeder Mensch hat nämlich eine Reihe von Bedürfnissen, für die er durch seine wirtschaftliche Thätigkeit in planmäſsiger Weise dauernd vorzusorgen bestrebt ist. Insofern diese Bedürfnisse ausschlieſslich oder doch vorwiegend seine eigene Person betreffen, wie etwa das Nahrungs-, das Kleidungs-, das Wohnungsbedürfnis u. dergl., bezeichnet man sie als „Individualbedürfnisse“. Damit ist jedoch die Reihe der menschlichen Bedürfnisse nicht abgeschlossen. Durch das Zusammenleben mit anderen Menschen entsteht ferner eine ganze Reihe anderer Bedürfnisse, die Adolf Wagner (a. a. O.) als „Gemeinschaftsbedürfnisse“ bezeichnet; dieselben lassen sich nach meinem Dafürhalten unter dem Sammelnamen „Bedürfnis nach einer festen Rechtsordnung“ zusammenfassen. Robinson auf seiner Insel braucht keinen Gesetzescodex, der diese Rechtsordnung in Paragraphen kleidet, weil er eben dort ganz allein lebt und durch sein Thun und Lassen keinen zweiten Menschen geniert oder beeinträchtigt. Wo jedoch mehrere Menschen beisammen leben, taucht sofort eine ganze Reihe von Fragen auf, wie z. B. die

Frage, wie weit jeder Einzelne gehen darf, ohne seine übrigen Mitmenschen zu behelligen; welche Maſsnahmen etwa im Interesse aller zu ergreifen wären, und in welchem Maſse jeder Einzelne zur Herstellung des allen erwünschten Werkes heranzuziehen sei u. dergl. m.

Sieht man etwas genauer zu, so zeigt sich, daſs diese Gemeinschaftsbedürfnisse oder dieses Bedürfnis nach einer festen Rechtsordnung namentlich durch zwei Umstände hervorgerufen wird: einmal durch das räumliche Beisammenwohnen der Menschen und zweitens durch die Gleichheit des Berufes. Daſs die Rechtsordnung das örtliche Beisammenleben der Menschen zu regeln hat, ist so selbstverständlich und naheliegend, daſs dies keines weiteren Beweises bedarf. Da ist zunächst die Frage des Mein und Dein zu regeln, also eine Eigentumsordnung zu schaffen, oder, allgemein ausgedrückt, es ist die ganze Civil- und Strafgesetzgebung zu schaffen. Ferner taucht die Frage auf, wie die Straſsen-, die Schul-, die Wasserversorgungsangelegenheiten, die verschiedenen Zweige der Polizeiverwaltung zu regeln sind u. dergl. m. Diesen Angelegenheiten und Interessen stehen dann diejenigen Gemeinschaftsbedürfnisse gegenüber, die durch die Gleichheit des Berufes unter den Berufsgenossen (eventuell auch durch die Gleichheit der Konfession u. dergl.) hervorgerufen werden. Unter diesen durch die Berufsgenossenschaft hervorgerufenen Gemeinschaftsbedürfnissen ist jedesmal das Bedürfnis nach einem gewissen solidarischen Vorgehen der Berufsgenossen das hervorragendste, weil die Interessen des Berufsstandes durch nichts empfindlicher geschädigt werden können, als durch eine illoyale Konkurrenz oder ein illoyales Verhalten einzelner Berufsgenossen. Nur beispielsweise sei an die Sonntagsruhe der Kaufleute und an die Thatsache erinnert, daſs die Schlieſsung der Kaufmannsläden in einer Stadt durch die Weigerung eines einzigen Kaufmannes der betreffenden Branche vereitelt werden kann, weil dieser Eine, wenn er seinen Laden am Sonntage offen hält, immer einen Extragewinn einstreicht, also sich auf Kosten seiner Berufsgenossen bereichert, während keiner der Kaufleute einen Verlust erleidet, wenn sie alle am Sonntage ihre Läden schlieſsen.

Hier entsteht nun die Frage, wer berufen ist, für die Deckung jener Gemeinschaftsbedürfnisse zu sorgen oder bezw. die Fürsorge für die Gemeinschaftsbedürfnisse gesetzlich (oder durch sonstige Vorschriften) zu regeln. Und hierfür bieten sich zwei Wege dar; diese Fürsorge oder doch die Regelung derselben kann von der Staatsgewalt ausgehen, oder sie kann den Betreffenden überlassen werden. Thatsächlich hat der absolute Staat anfänglich diese Aufgabe sich vindiziert und es unternommen, für diese beiden Gruppen von Gemeinschaftsbedürfnissen selbst zu sorgen. Es stellte sich jedoch bald heraus, daſs die staatliche Fürsorge für die aus dem räumlichen Beisammenleben entspringenden Gemeinschaftsbedürfnisse mangelhaft war. Thatsächlich werden wohl

auch die in einer Ortsgemeinde beisammen wohnenden Menschen besser zu beurteilen wissen, was ihnen not thut — ob beispielsweise diese oder jene Strafse zu pflastern oder im Sommer mit Wasser zu besprengen ist, ob etwa das Schulgebäude an dieser oder jener Stelle errichtet werden soll u. dergl. m. —, als die Staatsgewalt. Die absoluten Staaten entschlossen sich daher, auf einen Teil ihrer Allmacht zu verzichten und den betreffenden Gemeinschaften eine gewisse Autonomie zu zugestehen; allein dieses Recht der Selbstbestimmung und Selbstverwaltung wurde lediglich den auf dem örtlichen Beisammenwohnen beruhenden Gemeinschaften oder geographisch abgegrenzten Bevölkerungsgruppen zugestanden: der Ortsgemeinde, dem Bezirke, dem Kreise, der Provinz (dem Kronlande) und der Bevölkerung des gesamten Staatsgebietes. So entstanden die modernen Gemeindevertretungen, die Bezirksvertretungen, die Kreistage, die Provinziallandtage und die staatlichen Centralparlamente, denen jedesmal die Aufgabe zufällt, bei der Verwaltung der bezüglichen gemeinsamen Angelegenheiten (d. i. bei der Fürsorge für die betreffenden Gemeinschaftsbedürfnisse) ein mehr oder weniger entscheidendes Wort mitzusprechen.

Bei den auf der Gleichheit des Berufes beruhenden Gemeinschaften wurde das Bedürfnis nach einer gewissen Autonomie anfänglich nicht so lebhaft empfunden, oder es trat weniger deutlich hervor. Infolgedessen wurden die Berufsgenossen anfänglich nicht zu Einheiten, zu Körperschaften öffentlichen Rechtes, wie etwa die Ortsgemeinde, der Bezirk, der Kreis u. s. w. zusammengefafst, und demgemäfs konnte ihnen auch das Recht der Selbstbestimmung und der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nicht zugestanden werden. Weil aber die aus der Gleichheit des Berufes entspringenden Gemeinschaftsbedürfnisse darum nicht minder vorhanden sind und sich nicht minder fühlbar machen, als die aus dem räumlichen Beisammenleben hervorgehenden Bedürfnisse dieser Art, so sehen wir heute — wie gesagt —, dafs allerorts die Berufsgenossen sich in freie Vereine zusammenschliefsen, um auf diesem Wege für die Befriedigung der aus der Gleichheit des Berufes entspringenden Gemeinschaftsbedürfnisse zu sorgen, so gut oder schlecht dies eben einer freiwilligen Vereinigung gelingen mag.

Ganz besonders gilt dies vom einfachen Handarbeiter, der in seiner Isolierung (als vereinzeltes Individuum) dem Arbeitgeber gegenüber jedesmal den weitaus schwächeren Teil repräsentiert. Und diese Schwäche des Arbeiters ist lediglich auf den Umstand zurückzuführen, dafs die Konkurrenz der Arbeiter unter einander extensiv wie intensiv so kolossal ist. Die Konkurrenz der Arbeiter ist extensiv so grofs, weil die Zahl der Beschäftigung suchenden Arbeiter riesengrofs ist, so dafs zu jeder freien Stelle sich gleich ganze Scharen von Bewerbern melden. Die Konkurrenz ist aber auch intensiv ungeheur,

weil der Arbeiter vermögenslos und daher mit seiner Familie dem Hunger preisgegeben ist, wenn er auch nur an einem Tage nichts verdient. Hierin liegt ja bekanntlich das Geheimnis der Übermacht des Unternehmers über die Arbeiter und der Kern der sogen. sozialen Frage. Der Unternehmer, der Arbeiter braucht, hungert nicht sofort, wenn er die Arbeiter augenblicklich nicht findet, denn er ist ein mehr oder weniger wohlhabender Mann. Er kann sich also begnügen, bekannt zu geben, dafs er in seinem Werke so und so viele Arbeitsstellen zu besetzen hat, und kann im übrigen zuwarten, bis die Arbeiter, die scharenweise herbeiströmen und (durch ihre grofse Zahl und durch den Hunger gezwungen) sich gegenseitig auf das lebhafteste unterbieten —, bis die Bewerber ihre Lohnforderungen auf ein Minimum herabgedrückt haben. Und erst wenn dies geschehen, ist der Unternehmer gnädig und herablassend genug, das Arbeitsangebot zu acceptieren.

Für die Arbeiter ist daher die Beseitigung oder doch die Eindämmung dieser excessiven Konkurrenz im strengsten Sinne des Wortes eine „Lebens"-Frage (eine Hungerfrage). Soll aber die Konkurrenz unter den Arbeitern beseitigt oder doch eingedämmt werden, so sind hierzu zwei Dinge unbedingt notwendig. Die Arbeiter müssen einmal den Willen haben, sich gegenseitig keine Konkurrenz zu machen, d. h. sie müssen eines Sinnes sein; sie müssen zweitens der Notwendigkeit enthoben sein, sich gegen ihre bessere Überzeugung und gegen ihren Willen in ihren Lohnforderungen gegenseitig zu unterbieten. Das heifst also mit anderen Worten: Die Arbeiter müssen sich verabreden und verbünden, und sie müssen über finanzielle Mittel verfügen, um die beschäftigungslosen und Arbeit suchenden Genossen gegen den Hunger zu schützen. Hierin liegt der letzte Grund und der Kern jeder Koalition der Arbeiter, und weil die Arbeiter dies seit jeher instinktiv gefühlt haben, so waren sie auch seit jeher bestrebt, sich zu koalieren, um auf diese Weise günstigere Arbeitsbedingungen für sich zu erzwingen. Aus dem Gesagten ergiebt sich aber weiter, dafs die Vereinigung den Arbeitern nur dann ausgiebigen Schutz zu gewähren vermag, wenn sie die Gesamtheit der Arbeiter umfafst, weil sonst die aufserhalb der Vereinigung stehenden Arbeiter den verbündeten Genossen Konkurrenz machen, und zweitens weil es eine Lebensfrage für die Vereinigung ist, einen Fonds zur Unterstützung der Beschäftigungslosen aus den Beiträgen der Mitglieder anzusammeln, der selbstverständlich nur dann eine nennenswerte Höhe erreichen kann, wenn die Gesamtheit der Berufsgenossen beisteuert. Und da man niemals erwarten darf, dafs die sämtlichen Berufsgenossen ohne Ausnahme einer derartigen Vereinigung freiwillig beitreten werden, so mufs es der lebhafteste Wunsch der Arbeiter (wie überhaupt der Berufsgenossen eines jeden Standes) sein, dafs sie als Berufsgenossenschaft, als eine Körperschaft öffentlichen Rechtes,

anerkannt werden, und dafs jeder Berufsgenosse gesetzlich verpflichtet sei, der Berufsgenossenschaft anzugehören, zu ihren Zwecken beizusteuern und die von der Genossenschaft beschlossenen Satzungen (die Genehmigung derselben durch die Staatsgewalt selbstverständlich vorausgesetzt) zu befolgen. Wer diese Forderung als zu weit gehend von der Hand weist, mufs konsequenter Weise auch den Staat oder die Ortsgemeinde u. dergl. auf der Grundlage der freiwilligen Mitgliedschaft aufbauen wollen. Ob dies möglich ist, ist allerdings eine andere Frage.

Keine der gegenwärtigen Gesetzgebungen der verschiedenen Staaten hat sich bisher auf diesen Standpunkt gestellt. Die Koalitionen, und zwar sowohl die der Arbeiter wie die der Arbeitgeber, waren früher in ziemlich allen Staaten bei Strafe verboten. Diese Koalitionsverbote wurden dann (und zwar zuerst in England im Jahre 1826, in den übrigen Staaten seit den sechziger Jahren des laufenden Jahrhunderts) aufgehoben, allein keiner der heutigen Staaten konnte sich bisher dazu entschliefsen, die Koalitionen voll anzuerkennen; sie sind heute zwar gestattet, allein alle diesbezüglichen Verabredungen sind für die Teilnehmer unverbindlich, so dafs kein Mitglied, welches sein Wort bricht, von der Vereinigung auf Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen geklagt werden kann. Dafs unter solchen Umständen speciell auch die Vereinigungen der Arbeiter nur sehr mangelhaft funktionieren, ist begreiflich, und eben deshalb müssen die Arbeiter bestrebt sein, mit verdoppelter Lebhaftigkeit unter ihren Genossen für die Vereinigungen zu agitieren, um auf dem Wege der Freiwilligkeit diejenige Einheit unter sich zu erzielen, die ihnen das Gesetz zu erzwingen verwehrt.

Vereinigungen der minder nahestehenden Menschen (der Stammesgenossen, der Ortsbewohner, der Berufsgenossen u. dergl.) zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen sind uralt; sie sind so alt wie das Menschengeschlecht selbst, denn der Drang zur Vereinigung ist dem Menschen angeboren. Dies gilt denn auch von den Vereinigungen der Arbeiter, die vorgekommen sind, seitdem es einen besonderen Stand von Arbeitern giebt. Schon die verschiedenen Sklavenaufstände im Altertum sind — vom nationalökonomischen Gesichtspunkte aus betrachtet — nichts anderes als Versuche der vereinigten damaligen unfreien Arbeiter, mit den Waffen in der Hand günstigere Existenzbedingungen für sich zu erringen. Desgleichen tauchen im späteren Mittelalter allerorts Vereinigungen der Handwerksgesellen auf (vergl. SCHANZ: „Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände im Mittelalter“. Leipzig, 1876), deren Zweck in ähnlicher Weise dahin ging, die Lage der Handwerksgesellen — des mittelalterlichen „Arbeiterstandes“ — günstiger zu gestalten. Was uns an dieser Stelle interessiert, sind die auf die Verbesserung der Lage gerichteten Arbeiterorganisationen der Gegenwart, d. i. die heutige Gewerkvereinsbewegung unter den Arbeitern.

Die Heimat der modernen Gewerkvereine („Trades Unions“) der Arbeiter ist England, der bedeutendste unter den ersten ist die „Amalgamated Society of Engineers“, die im Jahre 1826 entstand. (Vergl. Lujo Brentano: „Die Arbeitergilden der Gegenwart“, 2 Bände, Leipzig, 1871 u. 1872, ferner derselbe: „Das Arbeitsverhältnis gemäfs dem heutigen Recht“. Leipzig, 1877.) Schon früher entstanden an verschiedenen Orten in England Vereinigungen von Arbeitern der dortigen Grofsindustrie, die jedoch zumeist nur von kürzerer Dauer waren und gewissermafsen als unsichere und nur tastende Versuche anzusehen sind, die zweckmäfsigste Form der Arbeiterorganisation zu finden. Namentlich waren es zwei Arten der Vereinigung, die so zu sagen die Wurzeln bilden, aus denen die heutigen Gewerkvereine hervorgewachsen sind. Einerseits entstanden da und dort lokale Vereinigungen der verschiedenen im Orte wohnenden Arbeiter. Diese Vereinigungen hatten keinen langen Bestand, weil es sich bald herausstellte, dafs die Interessen der verschiedenen Arbeitergruppen (beispielsweise der Schneider und der Maschinenschlosser u. dergl.) zu heterogen waren und demgemäfs zu wenige gemeinsame Berührungspunkte hatten. Anderseits wurden die Arbeiter einer und derselben Fabrik durch die Macht der Verhältnisse bald von selbst dazu gedrängt, sich unter einander fest zusammenzuschliefsen, um günstigere Arbeitsbedingungen für sich zu erringen. Wollten sie nämlich eine Verkürzung der Arbeitsstunden, eine Erhöhung der Löhne u. dergl. erlangen, so mufsten sie als geschlossene kompakte Masse dem „Herrn“ gegenübertreten und ihm im entgegengesetzten Falle mit der Niederlegung der Arbeit, dem Streik, drohen. Bald stellte es sich jedoch heraus, dafs mit einer derartigen blofsen Vereinigung oder Verabredung — mochte sie anfänglich auch noch so fest sein — wenig gewonnen war. Denn wenn es zur Ausführung den Drohung, d. h. zur wirklichen Arbeitseinstellung kam, so stellte sich bei den mittellosen feiernden Arbeitern bald der Hunger ein, der sie in kürzester Zeit zwang, sich bedingungslos dem Willen des Fabrikherrn wieder zu unterwerfen.

Sollte also ein Streik von Erfolg sein, so mufsten Gelder vorhanden sein, um die feiernden Arbeiter während der Dauer der Arbeitseinstellung zu erhalten. Die Arbeiter (einer und derselben Fabrik) wurden somit von selbst dazu gedrängt, schon in Friedenszeiten für den Krieg zu rüsten, d. h. schon in Zeiten friedlicher Arbeit in der Fabrik kleine laufende Beisteuern unter sich einzuheben, um im Falle eines Streiks über eine genügende Unterstützungskasse zu verfügen. Allein auch dieses Mittel erwies sich bald als ungenügend. Denn kam es nun zur Arbeitseinstellung und zeigten die feiernden Arbeiter keine Lust, zur Arbeit zurückzukehren (weil sie vorläufig aus der gemeinsamen Kasse unterstützt wurden), so half sich der Fabriksherr in der Weise, dafs er von anderwärts (beschäftigungslose) Arbeiter der betreffenden Branche



heranzog und in seine Fabrik einstellte, und nun waren die Streikenden erst recht kaltgestellt. Wollten also die Arbeiter dem Arbeitgeber als ein achtunggebietender Machtfaktor gegenübertreten, so durfte sich ihre Vereinigung nicht auf die einzelne Fabrik beschränken, sondern sie mufste die sämtlichen Arbeiter (oder doch die überwiegende Mehrheit) der betreffenden Branche im ganzen Lande umfassen, die insgesamt zur gemeinsamen Kasse laufende Beisteuern entrichten. Dafs damit das letzte Stadium der Arbeiterorganisation noch nicht erreicht ist, dafs die nationale Vereinigung mit logischer Notwendigkeit zur internationalen (die Arbeiter der gesamten Kulturwelt umfassenden) Vereinigung hindrängt, mag hier nur nebenbei gestreift werden. Marx hat eine solche in seiner bekannten „Internationalen Arbeiter-Association" zu begründen versucht —, die Verhältnisse scheinen jedoch hierfür noch nicht reif zu sein.

So entstanden die heutigen Gewerkvereine der Arbeiter in England. Die Organisation derselben ist (nach Brentano) im allgemeinen die folgende. Die Arbeiter der nämlichen Branche in den einzelnen Orten treten zu Ortsvereinen zusammen und zahlen ihre regelmäfsigen Beiträge in die Vereinskasse. Die Ortsvereine ihrerseits treten (durch Delegierte) zusammen und bilden den das ganze Land umfassenden Gewerkverein der Arbeiter der betreffenden Branche. Die sämtlichen Gewerkvereine endlich entsenden ihre Vertreter in den „Generalrat der Gewerkvereine", der eine Art — aber allerdings nur loser — Vereinigung der sämtlichen Gewerkvereine des Landes darstellt. Diese Form der Vereinigung ist so selbstverständlich und naturgemäfs, dafs sie im allgemeinen von den Arbeitern der übrigen Länder nachgeahmt wurde; im einzelnen allerdings ist die Art der Vereinigung durch die Vereins- und sonstige Gesetzgebung der betreffenden Staaten bedingt und mufs sich derselben anpassen. Wo die Gesetzgebung die Vereinigung der Arbeiter verbietet oder ungebührlich erschwert, findet sie im geheimen statt.

Das Ziel, welches die Gewerkvereine anstreben, ist im allgemeinen selbstverständlich bie Verbesserung der Lage der Arbeiter, d. i. also die ständige Beschäftigung des Arbeiters das ganze Jahr hindurch (oder Vermeidung der unverschuldeten Entlassung aus der Arbeit), die Verkürzung der Arbeitszeit und die Erhöhung der Löhne. Die mifsliche Lage der Arbeiter in der heutigen Grofsindustrie ist namentlich auf zwei Umstände zurückzuführen: auf die in der Grofsindustrie mit einer gewissen Regelmäfsigkeit auftretenden Krisen und auf die übermäfsige Konkurrenz unter den Arbeitern, und demgemäfs sind die Gewerkvereine bestrebt, diese beiden Übelstände zu bekämpfen.

Die Krisen ihrerseits sind die Folge des sogen. anarchischen Zustandes der heutigen Grofsproduktion. Die erste Bedingung des ruhigen Fortganges der Produktion ist nämlich, dafs die Erzeugung dem Be-

darfe angepafst werde. Gerade dies ist aber dem heutigen Grofsunternehmer nahezu unmöglich gemacht. Der Grofsindustrielle produziert für den sogen. Weltmarkt, dessen Bedarf er nicht kennt; er weifs zum zweiten nicht, wie viel jeder seiner Berufsgenossen zur Zeit produziert; er kennt zum dritten nicht die Gröfse der fertigen Vorräte, die zur Zeit in den verschiedenen Magazinen der Fabriken und der Kaufleute sowie in den einzelnen Haushaltungen lagern —, und angesichts der Unkenntnis dieser Verhältnisse soll er seine Produktion dem Bedarfe anpassen. Der einzige Anhaltspunkt für ihn ist somit der jeweilige Stand des Preises seines Artikels. Steigt dieser, so ist dies ein Beweis, dafs Nachfrage nach demselben herrscht, und nun mufs der Produzent bestrebt sein, so rasch als möglich die günstige Konjunktur auszunutzen und seine Produktion nach Kräften auszudehnen, damit ihm die anderen Konkurrenten nicht zuvorkommen. Und weil dies jeder der betreffenden Produzenten thut, kann es nicht ausbleiben, dafs der Markt in verhältnismäfsig kürzester Zeit überführt ist. Nun stockt der Absatz, die Preise fallen, die Produktion mufs eingeschränkt werden, die Löhne werden reduziert und die Arbeiter entlassen, bis nach einiger Zeit die wilde Jagd von neuem beginnt. Dafs die Arbeiter von solchen Perioden rückläufiger Bewegung aufserordentlich hart betroffen werden, weil sie vielfach dem Elend und Hunger preisgegeben werden, bedarf keines weiteren Beweises. Es ist daher sehr begreiflich, dafs sie derartige Krisen hintanzuhalten suchen, und sie thun dies (wie Brentano ausführt), indem sie sich in den Zeiten eines sogen. „volkswirtschaftlichen Aufschwunges" nach Kräften gegen eine zu grofse Ausdehnung der Produktion (Ausdehnung der Arbeitszeit) sträuben, um die Produktion möglichst gleichmäfsig über den ganzen Zeitraum zu verteilen, d. h. sie möglichst ruhig und gleichmäfsig zu gestalten.

Der übermäfsigen Konkurrenz der Arbeiter — die, wie erwähnt, die Ursache der niedrigen Löhne und der langen Arbeitszeit ist — trachten die Gewerkvereine auf mehrfache Weise zu steuern. Zunächst durch Verminderung des Arbeitsangebotes, indem sie die überschüssigen Arbeitskräfte aus denjenigen Orten, in denen sich keine oder keine angemessene Verwendung für dieselben findet, zu entfernen und dorthin zu dirigieren suchen, wo Nachfrage nach denselben herrscht. Im äufsersten Falle haben die englischen Gewerkvereine sogar die gänzliche Auswanderung von Arbeitern (nach Amerika und Australien) befördert. Weiter sind die Gewerkvereine bestrebt, das künftige Arbeitsangebot zu beschränken, indem sie sich der sogen. Lehrlingszüchterei im Gewerbe widersetzen. Ebenso widerstreben sie der Verwendung ungelernter Arbeiter, d. i. der Verwendung von Personen (ländlichen Arbeitskräften u. dergl.), die dem betreffenden Gewerbe fernstehen. Werden Arbeiter ohne ihr Verschulden aus der Arbeit entlassen, so werden sie aus der

Gewerkvereinskasse unterstützt (eventuell zur Übersiedelung an einen anderen Ort, wo sich Verwendung für dies findet, veranlaſst), um zu verhindern, daſs durch das Arbeitsangebot dieser wider Willen Feiernden die Löhne gedrückt werden. Daſs die Gewerkvereine einer ungerechtfertigten Herabsetzung der Löhne, sowie einer eben solchen Verlängerung der Arbeitsstunden widerstreben, ist selbstverständlich. Erachten die Gewerkvereine den Zeitpunkt für eine Erhöhung der Löhne oder eine Verkürzung der Arbeitszeit gekommen, so trachten sie, dieselbe für die Arbeiter ihrer Branche zu erwirken. Der Weg, den sie zur Erreichung ihrer Wünsche gegenüber den Arbeitgebern einzuschlagen pflegen, ist zunächst die gütliche Unterhandlung und sodann — wenn dieselbe erfolglos bleibt — der Streik. Die Erfahrung hat gelehrt, daſs Gewerkvereine, die anfänglich vorwiegend als Streikvereine gegründet wurden, um so mehr die Streiks zu vermeiden bestrebt sind, je gefüllter ihre Kasse ist, weil sie sich scheuen, ihr mühsam angesammeltes Geld in leichtsinniger Weise zu verpuffen.

Indem die Gewerkvereine bestrebt sind, die Lage der Arbeiter in der angedeuteten Weise zu verbessern, sind sie — wie Brentano sagt — bestrebt, den Verkäufer von Arbeit dem Verkäufer von anderen Waren so viel als möglich gleich zu stellen (vgl. oben S. 166). Dadurch, daſs sie allerorts Daten über die Lage des Arbeitsmarktes sammeln und es den Arbeitern ermöglichen, von solchen Orten, wo die Löhne niedrig stehen, an solche Orte zu übersiedeln, wo Mangel an Arbeitskräften herrscht, setzen sie dieselben in die Lage, — ebenso wie die Verkäufer anderer Waren — den günstigsten Markt für ihren „Artikel" (Arbeit) aufzusuchen. Dadurch, daſs sie die wider Willen feiernden Arbeiter unterstützen, entheben sie dieselben der traurigen Notwendigkeit, ihre Ware im ungünstigsten Zeitpunkte um jeden Preis loszuschlagen. Dadurch endlich, daſs sie die Arbeiter zu einem möglichst solidarischen Vorgehen gegenüber den Arbeitgebern zusammenfassen und veranlassen, ermöglichen sie es den geschlossenen Arbeitermassen, den Arbeitgebern (bis zu einem gewissen Grade) als eine ebenbürtige Macht gegenüberzutreten, und mildern auf diese Weise das Verhältnis der persönlichen Abhängigkeit, in welches sich der Arbeitende jedesmal dem Arbeitgeber gegenüber begiebt.

h. Die Arbeiterversicherung. Die Versicherung der Arbeiter gegen die (wirtschaftlichen) Folgen von Krankheiten und Betriebsunfällen ist uralt, sie reicht, speciell bei den Bergwerksarbeitern, bis tief in das Mittelalter zurück. Im Laufe der Zeit gewann die (freiwillige) Versicherung der Arbeiter immer mehr an Ausdehnung, so daſs es schlieſslich in den vorgeschritteneren Ländern fast kein gröſseres und besser situiertes Unternehmen gab, bei dem nicht irgend eine Kranken-, Sterbe- oder sonstige Hilfskasse für die Arbeiter existiert hätte. Und da be-

kanntlich auch sonst das Versicherungswesen im wirtschaftlichen Leben von grofser Bedeutung ist und allerorts zahlreiche Versicherungsunternehmungen und -Anstalten bestehen, deren Thätigkeit und rechtliche Stellung durch staatliche Vorschriften geregelt werden mufste, so giebt es heute keinen civilisierten Staat, in welchem das Versicherungswesen überhaupt und speciell auch die Arbeiterversicherung nicht seit geraumer Zeit gesetzlich geregelt wäre.

Erst in der allerletzten Zeit wurde jedoch — und zwar zunächst in Deutschland — der Versuch unternommen, die Frage der Arbeiterversicherung im sozialpolitischen Sinne einer Lösung entgegenzuführen. Durch das deutsche Reichsgesetz über die Krankenversicherung vom 15. Juni 1883, über die Unfallversicherung vom 6. Juli 1884 und über die Alters- und Invaliditätsversicherung vom 22. Juni 1889 wurde die Versicherung der Arbeiter nach den angedeuteten drei Richtungen hin obligatorisch erklärt. Oesterreich hat sich dem Vorgange Deutschlands angeschlossen und die Unfallversicherung (Gesetz vom 28. Dezember 1887) sowie die Krankenversicherung der Arbeiter (Gesetz vom 30. März 1888) im allgemeinen in der nämlichen Weise geregelt, wie dies in Deutschland der Fall ist; die Alters- und Invaliditätsversicherung wurde in Oesterreich bisher noch nicht eingeführt. Was uns hier interessiert, ist nicht so sehr der Stand der Gesetzgebung in den verschiedenen Staaten oder das Detail derselben, sondern der Grundgedanke der citierten deutschen und österreichischen Gesetze und die volkswirtschaftliche Bedeutung der Arbeiterversicherung im allgemeinen, und in dieser Beziehung wäre Nachstehendes zu bemerken.

Durch die neue deutsche (und österreichische) Gesetzgebung über die Arbeiterversicherung wurden formell zwei neue Gedanken in der Arbeiterversicherung zur Geltung gebracht. Es wurde einmal die Versicherung der Arbeiter obligatorisch gemacht und zweitens wurden zur Beitragsleistung — neben den Arbeitern, die selbstverständlich ihre Versicherungsbeiträge zu zahlen haben — noch andere Personen, nämlich die Arbeitgeber, herangezogen. Zur Alters- und Invaliditätsversicherung in Deutschland steuert bekanntlich überdies das Reich bei. Streng genommen sind beide Gedanken nicht ganz neu, und eigentlich hat der Gesetzgeber nur eine ziemlich allgemeine Übung sanktioniert und zur allgemeinen Pflicht gemacht. Wie erwähnt, bestanden schon vor der Erlassung der gedachten Gesetze bei ziemlich allen gröfseren und besser situierten Unternehmungen eigene Versicherungs- oder Hilfskassen, denen die Arbeiter des fraglichen Werkes zufolge besonderer statutarischer Bestimmung beitreten mufsten; und überdies pflegten die meisten gröfseren Unternehmer ihrer Fabrikkrankenkasse jährlich freiwillig gröfsere Beiträge zuzuwenden.

Betrachtet man diese moderne Gesetzgebung über die Arbeiterver-

14*

sicherung so, wie sie sich dem Auge darstellt, so kann nicht in Abrede gestellt werden, dafs durch sie die Lage der Arbeiter wesentlich verbessert wird; speciell die Verpflichtung der Arbeitgeber (beziehentlich des Reiches) zur Beitragsleistung stellt sich in nuce als eine (wenn auch bescheidene) Erhöhung des Arbeitslohnes dar. Betrachtet man jedoch die in Rede stehenden Gesetze vom höheren Standpunkte der Volkswirtschaft, so gestaltet sich meines Erachtens das Bild zum guten Teile anders. Auf mich wenigstens hat die moderne Arbeiterversicherungsgesetzgebung von Anbeginn an stets den Eindruck gemacht, als hätte man den Stier (i. e. die Arbeiterfrage) beim Schweif gefafst, weil man sich nicht dazu entschliefsen konnte, ihn bei den Hörnern zu packen. Freilich darf man anderseits nicht übersehen, dafs die heutige Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung kaum einen anderen Weg zu betreten gestattet.

Als die Arbeiter sich gegen die Erwerbslosigkeit im Falle einer Erkrankung oder infolge eines Unfalles sicherstellen wollten, stand ihnen kein anderes Auskunftsmittel zu Gebote, als aus eigener Kraft für dieses Bedürfnis vorzusorgen, so gut oder schlecht es eben ging. Sie begannen daher, entweder selbst eigene Hilfskassen zu diesem Zwecke zu begründen oder sich bei bestehenden Versicherungsanstalten zu versichern. Der Staat bekümmerte sich nicht weiter darum, weil bekanntlich noch heute im allgemeinen der Grundsatz gilt, dafs es Sache jedes Einzelnen sei, für seine Existenz und für sein Fortkommen selbst zu sorgen. Allgemach begann und beginnt aber eine andere Anschauung sich Bahn zu brechen.

Der Gedanke, dafs die Gesamtheit sich um die wirtschaftlichen Folgen einer vorübergehenden oder dauernden Erwerbsunfähigkeit des Einzelnen (infolge einer Erkrankung, eines Unfalles oder des Alters) nicht viel zu bekümmern brauche, hatte seine Berechtigung, so lange im allgemeinen die Existenz jedes Einzelnen auf den Besitz eines gröfseren oder geringeren Vermögens gegründet war. Derartige Verhältnisse herrschten vor seit dem Beginn des Mittelalters bis zum Aufkommen und der Ausbreitung der Grofsindustrie gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts. Das Gros der Landbevölkerung bestand aus gröfseren und kleineren Grundbesitzern (ob dieselben freie „Eigentümer“ im heutigen Sinne des Wortes waren oder nur erbberechtigte Nutzniefser, ist für den vorliegenden Zweck gleichgiltig), das Gros der Stadtbevölkerung aus Handwerkern und Kaufleuten. Und speciell bei den Handwerkern und Kaufleuten war durch die damaligen Einrichtungen (Zunftverfassung) sowie durch die kleinen wirtschaftlichen Verhältnisse der damaligen Zeit dafür gesorgt, dafs fast jeder Knabe (mochte er von Hause aus noch so unbemittelt sein), der bei einem Meister oder Kaufmann in die Lehre trat, die nahezu unbedingte Gewifsheit hatte,

er werde im Laufe der Zeit zu einer, wenn auch bescheidenen, aber doch auskömmlichen und gesicherten Stellung emporsteigen. Die Fürsorge für den verhältnismäfsig geringen Bruchteil der Bevölkerung, der keiner dieser Klassen angehörte und thatsächlich besitzlos und arm war, oder für die wenigen Angehörigen der besitzenden Klassen, die durch Krankheit oder Unglücksfälle gänzlich verarmten, konnte man getrost der Mildthätigkeit der Kirche, der zahlreichen Stiftungen, der Körperschaften (Zünfte, Innungen u. dergl.) sowie der Gemeinden und eventuell der Privaten überlassen.

Zuerst wurde diese Anschauung oder dieser Grundsatz in gröfserem Mafsstabe durchbrochen bei den fest Angestellten (der höheren Klassen), also bei den Beamten und Offizieren. Es liegt ja im Wesen der festen Anstellung, dafs der Mann, wenn er vorübergehend erkrankt, seinen Gehalt ruhig weiter bezieht, und ebenso selbstverständlich ist es, dafs die Gesamtheit (sei es der Staat, eine Gemeinde oder eine sonstige Körperschaft), die die Arbeitskraft eines Menschen voll und ausschliefslich in Anspruch nimmt, die also einen Menschen fest anstellt und ihm doch gleichzeitig nur so viel zahlt, dafs er eben standesgemäfs leben kann (ohne jedoch wesentliche Ersparnisse machen zu können), den Mann am Abende seines Lebens, wenn er arbeitsunfähig geworden, nicht aufs Pflaster wirft, sondern ihm bis zu seinem Lebensende einen Ruhegehalt bewilligt. So brach sich allgemach der Gedanke Bahn, dafs bei dem fest Angestellten der Gehalt ohne Rücksicht auf eine vorübergehende Erkrankung oder einen Unfall ruhig weiter zu laufen habe, dafs der fest Angestellte einen Anspruch auf ein steigendes Einkommen habe (Vorrücken in höhere Dienstposten oder Anspruch auf Dienstalterszulagen), dafs ihm im Falle der Invalidität sowie nach Ablauf seiner Dienstzeit ein Ruhegehalt und nach seinem Tode seiner Witwe sowie den hinterbliebenen Waisen ein Witwengehalt bezw. die Waisenunterstützung gebühre. Diese Anschauung ist heute so allgemein verbreitet und uns allen so in Fleisch und Blut übergegangen, dafs heute in den meisten Staaten die Offiziere und die öffentlichen Beamten, d. i. die Staats-, Provinzial-, Kreis-, Bezirks- und Kommunalbeamten sowie die Beamten der Stiftungen und Fonds in der angedeuteten Weise angestellt sind. Und diese Sitte greift noch weiter, denn die Beamten der grofsen Aktiengesellschaften sind zumeist nach den gleichen Grundsätzen angestellt.

Um die übrigen Personen, die ausschliefslich von dem Ertrage ihrer Arbeit leben, bekümmerte sich bisher niemand. Es sind dies einmal die Angehörigen der liberalen Berufe, wie Rechtsanwälte, Ärzte, Künstler, Privatlehrer, Schriftsteller u. dergl. Diese Personen bedürfen — bisher wenigstens — keiner öffentlichen Fürsorge, weil sie in der Regel materiell derart gestellt sind, dafs sie nicht von der Hand in den Mund leben, d. h. dafs sie nicht sofort hungern müssen, wenn sie etwa

einmal durch ein Unwohlsein acht Tage lang an das Zimmer gefesselt sind. Überdies ist das Einkommen dieser Personen vielfach derartig, dafs sie bei einiger Sparsamkeit leicht ein Vermögen ansammeln, oder sich doch bei einer der zahlreichen Versicherungsanstalten gegen die widerwärtigen Zufälle des Lebens versichern können. Die zweite Kategorie der hierher gehörigen Personen besteht aus den zahlreichen höheren oder niedrigeren Bediensteten von Privatpersonen, wie etwa Handlungskommis und -Kontoristen, Fabrikbeamte, Wirtschaftsbeamte, die eigentlichen Dienstboten u. dergl. Wenn sich bisher niemand um die Sicherung der Existenz dieser Personen bekümmerte, so waren hierfür mehrfache Gründe mafsgebend. Zum Teile sind diese Personen derart gestellt, dafs sie (durch Sparsamkeit oder Versicherung bei Versicherungsanstalten) für sich selbst sorgen können. Zum Teile bildet ihr Eintritt in einen Dienst nur das Übergangsstadium für ihre künftige selbständige Lebensstellung, wie bei den jüngeren Handlungs- und Fabrikangestellten, den Dienstmädchen (die zumeist heiraten) u. dergl. Ganz besonders aber stand dem Gedanken, die Existenz dieser Personen zu sichern, die Unmöglichkeit entgegen, irgend welche Garantien von Seite des Dienstherrn zu erlangen. Denn welche Sicherstellung kann z. B. ein Kaufmann, der selbst vor dem Bankrott nicht sicher ist, dafür bieten, dafs er seinen langjährigen Buchhalter lebenslänglich im Dienste behalten und ihm überdies nach vollendeter Dienstzeit oder im Falle der Invalidität einen Ruhegehalt (nebst etwaiger Witwenpension und Waisenunterstützung) gewähren werde. Die dritte Kategorie der hierher gehörigen Personen endlich besteht aus den eigentlichen Arbeitern. Nach dem bekannten Grundsatze „minima non curat praetor“ gab sich niemand die Mühe, an diese Personen überhaupt auch nur zu denken; sie waren ja viel zu unbedeutend, und überdies waren sie ja nach dem famosen Ricardoschen „Lohngesetze“ an ihrer elenden Lage selbst schuld. Wären sie nur im Punkte der Eheschliefsung und der Familienbegründung ein wenig vorsichtiger gewesen, so könnte ja jeder Fabrikarbeiter mindestens ein Millionär sein!

Allgemach aber begann das öffentliche Gewissen sich zu regen, man begann endlich einzusehen, dafs der Mann, der sein lebelang an der Maschine steht und Güter produziert, die von der Gesamtheit des Publikums gebraucht und konsumiert werden, der also (wenn er auch formell im Solde des einzelnen Fabrikanten steht) im Dienste der Gesamtheit thätig ist, nicht minder ein öffentlicher Funktionär ist, als etwa der Richter oder der Verwaltungsbeamte. Besteht somit für die Gesamtheit eine Rechtspflicht, dem Beamten oder dem Offizier, der der Allgemeinheit seine Dienste widmet, eine gesicherte und auskömmliche Existenz zu bieten, so gilt ein Gleiches auch für den bescheidenen Fabrikarbeiter, der bekanntlich noch viel weniger als der Offizier oder

der Beamte im stande ist, sich ein „Vermögen“ zu ersparen, von dessen Erträgnis er im Alter leben könnte. In Deutschland und in Oesterreich erinnerte sich endlich die Staatsgewalt dieser ihrer Pflicht gegen den Arbeiter, und sie glaubte ihre Aufgabe gelöst zu haben, wenn sie den Arbeiter — in echt manchesterlich-liberaler Weise — dem Versicherungszwange unterwarf, indem sie ihm die Rechtspflicht auferlegte, sich gegen die wirtschaftlichen Folgen einer Erkrankung oder eines Betriebsunfalles zu versichern, und gleichzeitig den Unternehmer zur Beitragsleistung mit heranzog.

Der Gedanke, daſs der Arbeiter sich gegen die widrigen Zufälle im Leben versichern solle, ist ja an sich gewiſs recht schön, und die bisherigen Erfolge der Kranken- und Unfallversicherung beweisen, daſs die Sache bis zu einem gewissen Grade auch praktisch durchführbar ist, aber trotz alledem bleibt die Versicherung (in ihrer bekannten privatwirtschaftlichen Gestalt als „Versicherung gegen Prämienzahlung“) eine mehr als fragwürdige Sache. Wer sich nämlich versichert, der verpflichtet sich zu einer laufenden Prämienzahlung, und jede derartige Verpflichtung setzt voraus, daſs der Betreffende sich in einer materiellen Lage befindet, welche ihm gestattet, die versprochene, regelmäſsig wiederkehrende Zahlung auch effektiv zu leisten. Das heiſst also mit anderen Worten, der Versicherte darf nur dann mit einiger Wahrscheinlichkeit hoffen, daſs er die versprochenen Prämien thatsächlich werde bezahlen können, wenn die Prämien einen relativ nur kleinen Bruchteil seiner laufenden Einnahmen repräsentieren. Wie soll aber der Arbeiter im stande sein, sich zu regelmäſsig wiederkehrenden Zahlungen (mögen sie auch noch so gering sein) zu verpflichten und dieselben auch effektiv zu leisten, wenn er selbst heute nicht weiſs, ob er nicht morgen schon aus der Fabrik entlassen sein wird.

Wer der landläufigen Meinung huldigt, wird vielleicht geneigt sein, zu sagen, daſs der Arbeiter sich auch gegen diese Eventualität versichern möge. Dem wäre jedoch entgegen zu halten, daſs die Fähigkeit des Arbeiters, sich zu versichern, denn doch auch ihre Grenzen hat. Wie an früherer Stelle (S. 185) bemerkt wurde, hat Brentano die Frage der Arbeiter eingehend erörtert. Er gelangt bekanntlich zu dem Resultate, daſs der Arbeiter sich gegen sechs Eventualitäten versichern sollte:

1. er soll sich gegen die Folgen einer Erkrankung oder eines Betriebsunfalles versichern,
2. er soll sich gegen die Folgen einer unverschuldeten Entlassung aus der Arbeit versichern,
3. er soll sich eine Alterspension sichern,
4. er soll sich für den Fall der Invalidität versichern,
5. er soll sein Begräbnisgeld versichern, und er soll

6. für den Fall seines Ablebens die Erziehungskosten seiner Kinder versichern.

Wird diese Forderung lediglich als Wunsch hingestellt, d. h. als Wunsch, der Lohn möge so hoch sein, dafs es dem Arbeiter ermöglicht werde, sich gegen diese — und eventuell noch gegen einige andere — Eventualitäten zu versichern, so wird gewifs jeder bereitwilligst diesem Wunsche zustimmen. Wird aber diese Forderung in dem Sinne hingestellt, dafs dem Arbeiter die Verpflichtung auferlegt werden möge, sich nach diesen sechs Richtungen hin zu versichern, so darf man ihr wohl die bescheidene Frage entgegenhalten, woher denn der Arbeiter das viele Geld nehmen solle, um die gedachten sechs Versicherungsprämien auch effektiv zu bezahlen, da die Gefahr nahe liegt, dafs dieselben nicht nur seinen ganzen Lohn, sondern noch etwas darüber hinaus verschlingen.

Gelangt man aber auf diesem Wege notwendig zu einem Punkte, wo die gesamte privatwirtschaftliche Versicherung des Arbeiters an der Unmöglichkeit scheitert, aus dem knapp zugemessenen Lohne die Prämien zu bezahlen, so darf man sich billigerweise wohl die Frage vorlegen, ob der Weg der privatwirtschaftlichen Versicherung überhaupt der richtige war, um die Lage des Arbeiters dauernd und in merklicher Weise zu verbessern. Ich für meine Person kann mich — wie schon erwähnt — zu diesem Glauben nicht emporschwingen, und zwar aus folgenden Gründen.

Die heutige prekäre Lage des Arbeiters ist namentlich auf zwei Ursachen zurückzuführen, einmal darauf, dafs der Lohn auf ein Minimum herunter gedrückt ist, und zweitens daraus, dafs der Mann von der Hand in den Mund lebt, weil er nie weis, ob er am nächstfolgenden Tage Arbeit finden wird. Man pflegt hierfür den ungezügelten Egoismus der Unternehmer verantwortlich zu machen, die in der rücksichtslosesten Weise bestrebt sind, einmal ihre Produktionskosten auf ein Minimum zu reduzieren und zweitens das Risiko der Produktion auf die Schultern ihrer Arbeiter thunlichst abzuwälzen. Beides ist unstreitig richtig; man vergifst hierbei nur den Umstand, dafs die Unternehmer sich ungefähr in der nämlichen Lage befinden, wie die Puffer der Eisenbahnwagen. Die Vertreter des wirtschaftlichen Liberalismus priesen nämlich „die Entfesselung aller produktiver Kräfte“ so lange als Quintessenz aller nationalökonomischen Weisheit, bis schliefslich die schrankenlose Konkurrenz thatsächlich zum obersten Prinzip der Volkswirtschaftspolitik der meisten Staaten erhoben wurde. Der Effekt dieses Systems der schrankenlosen Konkurrenz für die Unternehmer war, dafs sie gewissermafsen wie wilde Tiere oder wie Geächtete aufserhalb der Gesetze gestellt waren. Je excessiver die Konkurrenz unter ihnen wütete, desto mehr freuten sich die Regierung wie das Publikum —,

die Regierung, weil sie in der Überzeugung lebte, dafs sie das oberste Prinzip der Wissenschaft verwirklicht hatte, das Publikum, weil es sich dem Glauben hingab, dafs durch die Konkurrenz die Preise der betreffenden Artikel möglichst herabgedrückt würden. Die Unternehmer ihrerseits, die zwischen dem Konsumenten und den Arbeitern stehen, thaten nur das, was sie nach den Grundgesetzen der Physik notwendig thun mufsten, d. h. sie pflanzten wie die Puffer den Stofs, den sie von der einen Seite (von Publikum) erhielten, mit naturgesetzlicher Notwendigkeit nach der anderen Richtung (gegen ihre Arbeiter) weiter fort.

Auf der einen Seite wird der Unternehmer von der Gesamtheit bedrängt, welche die uneingeschränkte Konkurrenz verlangt und ausschliefslich denjenigen begünstigt, der für seine Artikel den niedrigsten Preis fordert, auf der anderen Seite mufs der Unternehmer kontinuierlich fürchten, dafs er durch die Konkurrenz seiner Berufsgenossen in der rücksichtslosesten Weise erdrückt werde. Und von diesem Manne, der sozusagen nur von heute auf morgen existiert, verlangt man, dafs er seine Arbeiter auskömmlich lohnen und dauernd anstellen und versorgen soll! Die Unternehmer sind von Hause aus Menschen ebenso gut wie die Arbeiter und wie diese mit Tugenden und Schwächen behaftet, aber man zwingt sie durch eine verkehrte Gesetzgebung, den Kampf ums eigene Dasein in der verzweifeltsten und rücksichtslosesten Weise zu führen, und jammert dann darüber, dafs sie ihren Arbeitern und ihren Konkurrenten gegenüber dasjenige thun, was sie thun müssen, wenn sie selbst nicht elend zu Grunde gehen sollen. Will man also den Arbeiter besser stellen, so setze man den Hebel dort an, wo er wirksam eingreifen kann, d. h. man gebe den Unternehmern eine gesicherte und gefestigte Stellung, und wenn man das gethan hat, dann verlange man von ihnen auch unnachsichtlich, dafs sie auch ihrerseits ihren Arbeitern eine gesicherte und menschenwürdige Existenz gewähren. Die Ansätze hierzu sind ja allerorts vorhanden und liegen sozusagen in der Luft, dafs man nur zuzugreifen braucht. Allerorts zeigt sich das Bedürfnis nach einer neuen berufsgenossenschaftlichen Gliederung der Gesellschaft, und in allen Ländern und in allen Industriezweigen machen sich die Bestrebungen nach Kartellierung bemerkbar, einerseits um die Produktion dem Bedarfe anzupassen und anderseits um die gegenwärtige excessive und ruinöse Konkurrenz in Schranken zu halten. Man greife doch nur zu und regele die Kartelle und Trusts, indem man einerseits die Unternehmer vor der zu weit gehenden Konkurrenz und anderseits die Konsumenten vor einer monopolistischen Ausbeutung durch die kartellierten oder vertrusteten Unternehmer schützt. Hat man dies gethan, so kann man von den gefestigt dastehenden Unternehmern auch verlangen, dafs sie ihren Arbeitern eine Stellung ähnlich der der Staatsbeamten gewähren, d. h. dafs sie ihre Arbeiter lebenslänglich mit dem

Ansprüche auf Beförderung in höhere Dienstposten oder höhere Gehaltsstufen, auf Altersversorgung, auf Witwenpension und Waisenversorgung anstellen.

Die heutige ganz privatwirtschaftlich organisierte Arbeiterversicherung kann im günstigsten Falle als ein provisorischer Notbehelf oder als ein Übergangsstadium angesehen werden. Die Verbesserung der Lage des Arbeiters durch dieselbe ist geradezu minimal, weil die laufenden Einnahmen des Arbeiters durch sie nicht gesteigert werden, und weil der Arbeiter durch die Versicherung nicht von dem auf ihm lastenden Alp der Arbeitslosigkeit befreit wird. Durch die moderne Arbeiterversicherungsgesetzgebung wird der Arbeitgeber gehalten, einen Teil der Versicherungsprämien für seine Arbeiter aus seiner eigenen Tasche zu bezahlen, und der eigentliche Kern dieser ganzen Gesetzgebung und des riesigen durch sie geschaffenen und in Bewegung gesetzten Apparates besteht einzig und allein in der Hoffnung, dafs der Blick des Unternehmers durch diesen grofsen Apparat geblendet und getrübt wird, so dafs es ihm nicht gelingen wird, seine Zuschüsse zu den Versicherungsprämien auf den Arbeitslohn abzuwälzen und diesen entsprechend zu kürzen. Ganz im stillen mag sich der Gesetzgeber auch noch der weiteren Hoffnung hingegeben haben, dafs es dem Arbeiter — dem gegenwärtig allgemein und ausnahmslos die Verpflichtung auferlegt ist, die entfallenden Versicherungsprämien zu bezahlen — vielleicht (!) gelingen wird, seinen Lohn entsprechend zu steigern und so die ganze Last der Prämienzahlung umgekehrt auf den Arbeitgeber abzuwälzen. Dafs diese Hoffnung sich nur dann erfüllen kann, wenn der Arbeitgeber durch einen entsprechenden „sozialen Schutzzoll“ in die Lage versetzt wird, die ihm aufgebürdeten finanziellen Opfer und Kosten zu seinen Produktionskosten bezw. zum Preise seines Artikels hinzuzuschlagen und somit dem Konsumenten zu zuschieben, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung. Wenn diese Hoffnung sich aber nicht erfüllt, wenn es dem Arbeiter nicht gelingt, seinen Anteil an der Prämienzahlung dem Unternehmer aufzubürden, sondern wenn es umgekehrt diesem gelingt, den Arbeitslohn um den Betrag der Versicherungsprämien zu kürzen, dann war all der Liebe Müh' umsonst, dann ist der Arbeiter nicht besser gestellt, als früher, und der Effekt der ganzen Kranken- und Unfallversicherung besteht darin, dafs man den Arbeiter gewissermafsen gezwungen hat, von seinem knappen Lohne täglich ein paar Pfennige beiseite zu legen und zur Sparkasse zu tragen, damit er sie im Falle einer Erkrankung oder eines Betriebsunfalles (aber wohlgemerkt in keinem anderen Falle!) wieder herausnehmen kann.

i. Die Lohnfondstheorie. Wohl wenige nationalökonomische Theorien haben zu so vielen Mifsverständnissen Anlafs gegeben, wie die von der englischen Schule (vgl. insbesondere v. John St. Mill, der

diese Theorie in den ersten sechs Auflagen seiner „Principles“ verfochten, aber später aufgegeben hat) aufgestellte Theorie vom sogen. „Lohnfonds“. Nach der Anschauung dieser Nationalökonomen, die unter „Kapital“ eine „zu Erwerbszwecken verfügbare Summe von Werten“ verstehen, gehört derjenige Betrag, der vom Unternehmer zur Löhnung seiner Arbeiter verausgabt wird, zum (umlaufenden) Kapitale des Unternehmers, oder mit anderen Worten: der Arbeitslohn wird aus dem Kapitale des Unternehmers gezahlt. Da nun jeder mit seinem Kapitale (Vermögen) haushalten mufs, so mufs jeder Unternehmer sein Kapital sorgsam einteilen, er mufs berechnen, welchen Teil seines Kapitales er als „stehendes“ oder „fixes“ Kapital (zur Anschaffung der Werkgebäude, Maschinen u. s. w.), welchen Teil er als „umlaufendes“ Kapital investieren darf bezw. mufs. Er mufs weiter berechnen und bestimmen, welchen Teil seines umlaufenden Kapitales er zur Anschaffung von Roh- und Hilfsstoffen, welchen Teil er zur Bezahlung seiner Arbeiter verwenden darf bezw. mufs. Dieser letztere Teil bildet den sogen. „Lohnfonds“, den Fonds, aus dem er die Arbeitslöhne bezahlt. Summiert man nun diese „Lohnfonds“ der einzelnen Unternehmer im ganzen Lande (eine effektive und ziffernmäfsige Addition ist allerdings undurchführbar, weil die Gröfse aller dieser einzelnen „Lohnfonds“ niemandem bekannt ist), so erhält man den „Gesamt-Lohnfonds“ des ganzen Landes. Da nun der weitaus gröfste Teil der Produktion sich in den verschiedenen (grofsen und kleinen) Unternehmungen im Lande vollzieht, so kann man — ohne einen gar zu grofsen Fehler zu begehen — sagen, dafs dieser „Gesamt-Lohnfonds“ denjenigen Teil des Nationalkapitales repräsentiert, der jährlich in dem betreffenden Lande zur Löhnung von Arbeitern verwendet werden kann.

Hieraus werden sodann weitgehende Schlufsfolgerungen bezüglich der Höhe des Arbeitslohnes in dem betreffenden Lande gezogen (vgl. Mill a. a. O.). Ist nämlich jener „Lohnfonds“ in der That die einzige Quelle, aus der der Lohn für die sämtlichen Arbeiter des ganzen Landes geschöpft werden kann, so erhält man den Durchschnittslohn, den der einzelne Arbeiter erhalten kann, wenn man den sogen. „Lohnfonds“ (also die gewissermafsen im Lohnfonds erliegende Geldsumme) durch die Gesamtzahl der Arbeiter im Lande dividiert. Und hieraus folgt dann weiter mit mathematischer Notwendigkeit, dafs der Arbeitslohn nur dann steigen kann, wenn entweder das Nationalkapital (bezw. der den „Lohnfonds“ bildende Teil des umlaufenden nationalen Kapitales) wächst, oder wenn die Zahl der Arbeiter im Lande sich vermindert. — Also abermals eine vermeintliche Bestätigung des famosen Ricardoschen Lohngesetzes, nach welchem der Lohn nicht steigen kann, weil diese unglückseligen Arbeiter im Punkte der Eheschliefsung und Familiengründung so furchtbar leichtsinnig sind.

Gegen diese sogen. Lohnfondstheorie kehrten sich dann andere Schriftsteller, so insbesondere RODBERTUS, der (in seiner nach seinem Tode veröffentlichten Schrift: „Das Kapital. Vierter sozialer Brief an v. KIRCHMANN“. Berlin 1884) hervorhebt, es sei ein Widersinn, zu behaupten, der Arbeiter werde aus dem National-„Kapitale“ erhalten. Nicht aus dem „Kapitale“ der Nation werden die Arbeiter während der Produktion erhalten, sondern aus der letzten vorhergegangenen Ernte, oder allgemein ausgedrückt: aus den Ergebnissen der regelmäfsig fortlaufenden Produktion. Diese Ergebnisse der regelmäfsig fortlaufenden Produktion bilden aber das National-„Einkommen“ und nicht das National-„Kapital“, denn letzteres „besteht ... in nichts anderem, als in den vorhandenen Werkzeugen und Materialien der Nation“. (RODBERTUS a. a. O. S. 256.)

Wieder andere Schriftsteller (wie beispielsweise MITHOFF, SCHÖNBERG u. a.) wenden sich lediglich gegen die Auffassung, als ob der (Gesamt-)Lohnfond eines Volkes eine von vornherein bestimmte Gröfse wäre. „An letzter Stelle geht ... die Nachfrage nach Arbeit von den Konsumenten aus, und deshalb hängt von ihrer Zahlungsfähigkeit der Gesamtbetrag des Kapitales ab, der auf den Ankauf von Arbeit verwendet werden kann. Das Kapital des Unternehmers ist nach ROSCHERS treffendem Ausdruck nur das Zwischenreservoir, aus welchem der Lohn so lange ausgelegt wird, bis die Käufer der Waren den Vorschufs zurückerstatten. Da nun aber die Zahlungsfähigkeit der Konsumenten durch ihr Einkommen bestimmt wird, so beruht schliefslich, da jeder Konsument Käufer von Arbeit ist, die Zahlungsfähigkeit der Käufer von Arbeit auf der Gröfse des Volkseinkommens. Der Teil desselben, welcher auf den Ankauf von Arbeit verwandt wird, ist die Quelle des Arbeitslohnes. Diese Kapitalmenge ist keine feste Gröfse, die in bestimmtem Betrage beim Beginn der Produktionsperiode für die Dauer derselben festgestellt wird, so dafs die Gesamtsumme der zu zahlenden Löhne dieselbe nicht überschreiten kann. Wohl ist dieser sogen. Lohnfonds in jedem einzelnen Moment eine bestimmte, aber keine vorher bestimmte Gröfse, und für diesen Moment ist der durchschnittliche Arbeitslohn gleich dem Quotienten aus der Teilung des Lohnfonds durch die Zahl der Lohn empfangenden Arbeiter. Da aber der Betrag dieses auf den Ankauf von Arbeit verwandten Kapitales unbekannt ist, so ist, auch bei Kenntnis der Zahl der Arbeiter, aus solcher Teilung der Durchschnittssatz des Arbeitslohnes für einen bestimmten Moment nicht abzuleiten. Der Lohnfond ist nur durch die Summierung aller in einem bestimmten Zeitpunkte thatsächlich gezahlten Löhne zu bestimmen. Die Gröfse desselben kann aber in jedem Augenblicke mit der Anderung der Lohnsätze wechseln.“ (MITHOFF im SCHÖNBERGschen „Handbuch“, 3. Aufl., 1. Bd., S. 630). Ferner (ebendas. S. 632 unten in der „An-

merkung“): „Wird die Lehre vom Lohnfonds von dem Irrtume gereinigt, dafs der Lohnfonds eine beim Beginn der Produktionsperiode vorher bestimmte feste Gröfse ist, so bleibt sie richtig, verliert dann aber ihre frühere Bedeutung“.

In der vorstehend dargelegten Lohnfondstheorie sind zwei Körnchen Wahrheit in einem derartigen Wust von Unrichtigkeiten und Mifsverständnissen eingesponnen, dafs man kaum weiss, an welchem Ende man die Sache anfassen soll, um den Faden zu entwirren.

Zunächst mufs man wohl Rodbertus unbedingt beistimmen, wenn er nachdrücklichst hervorhebt, dafs es ein Widersinn sei, zu behaupten, der Arbeitslohn werde aus dem National-„Kapitale“ gezahlt. Der einzelne Unternehmer darf allerdings vom Standpunkte seiner privaten Wirtschaft sagen, dafs die Summen, die er an seine Arbeiter als Lohn hinauszahlt, für ihn „Kapital“ seien, denn für ihn ist es in der That (nach dieser Richtung hin) gleichgiltig, ob er sein Geld zur Anschaffung von Maschinen, von Roh- und Hilfsstoffen oder zur Löhnung seiner Arbeiter verausgabt. Er verausgabt eben diese Summen und hofft, dafs sie ihm im Preise seines Artikels mit Gewinn wieder zurückerstattet werden; und weil und insofern dies der Fall ist, d. h. weil er mit diesen Geldern neues Geld erwirbt, nennt er sie „Kapital“ (Erwerbsmittel). Allein, was vom Standpunkte des einzelnen Wirtschafters richtig ist, ist darum nicht immer für die Gesamtheit richtig. Vom geschäftlichen Standpunkte ist es dem Unternehmer (bis zu einem gewissen Grade, ziemlich gleichgiltig, ob er die betreffende Summe für die Erhaltung eines Nutztieres oder eines Arbeiters verausgabt, denn beide — Nutztier wie Arbeiter — sind für ihn in geschäftlicher Beziehung nur Mittel, um Geld zu erwerben. Die Summen hingegen, die der Unternehmer zur Bestreitung seines privaten Haushaltes verausgabt, wird er nicht leicht als einen Teil seines Geschäfts-„Kapitales“ bezeichnen, weil er seine eigene Person, und zwar mit vollem Rechte, nicht als ein „Erwerbsmittel“ betrachtet, denn er lebt nicht, um zu erwerben, sondern erwirbt, um leben zu können. Und was hier von der Person des Unternehmers gilt, das gilt von der Gesamtheit. Die allgemeine oder „Volks“-Wirtschaft kennt keine „Arbeiter“ in diesem Sinne, d. h. sie kennt keine Personen, die lediglich als Arbeitsinstrumente oder als Erwerbsmittel für andere Personen in Betracht zu ziehen wären, sondern sie kennt lediglich „Menschen“, die arbeiten, um zu leben. Und was diese Menschen täglich oder jährlich verzehren, um ihr Leben zu erhalten, das ist für die allgemeine oder Volkswirtschaft nicht „Kapital“, sondern einfach Konsumtionsmittel, welches den laufenden Einnahmen (d. i. dem regelmäfsigen jährlichen Produktenquantum) entnommen wird. Indes ist dieser Einwand gegen die sog. „Lohnfondstheorie“ nur nebensächlich, weil es sich hier doch nur um einen Streit um Worte handelt

und es schliefslich ziemlich gleichgiltig ist, ob man dies oder jenes „Kapital“ oder eventuell auch anders nennt.

Viel schwerwiegender ist der Umstand, dafs die Verfechter der Lohnfondstheorie die wirtschaftlichen Vorgänge ganz laienhaft betrachten, d. h. dafs sie in den wirtschaftlichen Vorgängen nichts anderes erblicken, als die Übertragung von Geldsummen aus einer Hand in die andere. Was sich hinter dem „Geldvorhange“ in Wirklichkeit im wirtschaftlichen Leben abspielt, das bleibt ihrem Auge verborgen. Sie beobachten den Mann, der eine Unternehmung ins Leben rufen will und zu diesem Behufe eine Summe von so und so viel Zehntausenden in der Händ hält. Und da dieser Mann als gewiegter und gewissenhafter Geschäftsmann diese Summe in drei Teile teilt und sich sagt: „So und so viel Geld brauche ich, um mein Fabrikgebäude herzustellen und die Maschinen zu erwerben, so und so viel Geld brauche ich, um die erforderlichen Roh- und Hilfsstoffe anzuschaffen; und so und so viel Geld mufs ich bei Seite legen, um in der ersten Geschäftsperiode meine Arbeiter bezahlen zu können“ —, so kommen nun die Verfechter der Lohnfondstheorie und sagen: „Hier sehen wir's ja mit handgreiflicher Klarheit. Der Mann legt eine gewisse Summe Geldes bei Seite, die den Fonds bilden soll, aus dem er seine Arbeiter bezahlt. Die Gröfse dieses „Lohnfonds“ ist durch die Natur des Betriebes und den Umfang des Geschäftes festbestimmt; mehr kann daher der Mann zur Löhnung von Arbeitern nicht ausgeben. Summieren wir nun die auf diese Weise ermittelten Lohnfonds aller Unternehmer im ganzen Lande, so erhalten wir den Gesammt-Lohnfonds der betreffenden Volkswirtschaft. Dieser Gesammtlohnfonds repräsentiert den Geldbetrag, der in diesem Jahre in dem betreffenden Lande zur Löhnung von Arbeitern verwendet werden kann; darüber hinaus steht nicht ein einziger Pfennig zu Lohnzwecken zur Verfügung.“

Gegen diese Art der Auffassung ist zweierlei zu erinnern. Zunächst übersehen die Verfechter der Lohnfondstheorie, dafs in letzter Reihe alle Zahlungen sich in Bezahlungen von Dienst- oder Arbeitsleistungen auflösen. Der Unternehmer A, den wir in dem vorstehenden Beispiele ins Auge gefafst haben, teilt allerdings sein Geld (sein sog. Geschäftskapital) in drei Teile und sagt sich, dafs er nur den einen Teil zur Löhnung seiner Arbeiter verwenden darf, weil er das übrige Geld zur Anschaffung der Roh- und Hilfsstoffe, sowie zur Erwerbung des Fabrikgebäudes samt den erforderlichen Maschinen benötigt. Allein auch die Summe, die der Mann beispielsweise dem Bauunternehmer für die Herstellung des Fabrikgebäudes bezahlt, löst sich in dessen Händen wieder in Lohnzahlungen auf, weil die Maurer, die Arbeiter in den Ziegeleien, in den Stein- und Kalkbrüchen sowie in den Lehm- und Sand gruben u. s. w. bezahlt werden müssen. Und selbst was in diesen

verschiedenen Zahlungen unter dem Titel der Grundrente oder der Kapitalzinsen gezahlt wird, verwandelt sich in den Händen des Grundbesitzers und des Kapitalisten wieder in Bezahlung von Arbeitsleistungen, denn die Betreffenden wollen essen und sich kleiden und bezahlen daher in dem Preise der Lebensmittel und der Kleider die Arbeitsleistungen aller derjenigen Personen, die an der Herstellung der Nahrungsmittel und der Kleider, der Möbel u. s. w. mitgewirkt haben. Und schliefslich verschlucken bekanntlich die Arbeiter nicht die Geldstücke, die sie als Lohn erhalten, sondern geben sie wieder weiter und bezahlen damit wieder andere Arbeiter, und so fort im unendlichen Kreislauf. Überdies werden bekanntlich unzählige Arbeiten ohne Vermittelung eines Unternehmers in der Weise ausgeführt, dafs der Privatmann, der die Arbeit benötigt, sich direkt an den Arbeiter wendet und diesen für seine Leistung direkt bezahlt.

Die Lohnfondstheorie operiert also mit dem Lohnfonds als mit einer gegebenen Gröfse und vergifst, dafs diese Gröfse ziffernmäfsig nie ermittelt werden kann. Allein selbst wenn es je gelingen würde, bei Heller und Pfennig zu berechnen, welche Summe die Arbeiter eines Landes in einem gegebenen Jahre als Lohn erhalten können oder wirklich erhalten, so wäre damit nicht allzuviel gewonnen, da es bei weitem weniger auf die Zahl der Mark- und Pfennigstücke ankommt, die ein Arbeiter erhält, als auf die Menge Fleisch, Brot, Kleider u. s. w., die der Mann für sein Geld kaufen kann.

Zweitens schwebte den Vertretern der Lohnfondstheorie wohl ein gesunder Gedanke vor — und das ist das eine Körnchen Wahrheit, das sich in der Lohnfondstheorie vorfindet —; sie vermochten jedoch diesen Gedanken nicht mit voller Klarheit zu erkennen, weil ihr Blick immer nur an den silbernen Thalerstücken haftete, die in die Hand des Unternehmers gelangen und von diesem unter dem Titel des Lohnes an seine Arbeiter weitergegeben werden. Es ist dies die Frage, welcher Teil von dem Nationalprodukte eines bestimmten Volkes, also welcher Teil von dem jährlich hergestellten Brote, von den Kleidern, Möbeln u. s. w. auf die Arbeiter dieses Volkes entfallen kann, beziehentlich wirklich entfällt. Hier hätte die eben erwähnte Division des Nationalproduktes durch die Zahl der Arbeiter oder richtiger durch die Zahl der Angehörigen dieses Volkes ihre Berechtigung gehabt, und hier kann man mit viel gröfserem Rechte als von jenem nebelhaften und verschwommenen „Lohnfonds“ sagen, dafs die Quote des Nationalproduktes, die auf den einzelnen Volksangehörigen entfällt, um so kleiner sein mufs, je gröfser die Bevölkerungsziffer wird.

Mit einer einfachen Division des Nationalproduktes (selbst wenn es je möglich wäre, seine Gröfse ziffernmäfsig zu ermitteln) durch die Zahl der Arbeiter oder richtiger durch die Bevölkerungsziffer wäre

jedoch nichts gewonnen, weil das Nationalprodukt nicht ausschliefslich aus Genufsgütern besteht. In jedem Volke müssen Strafsen gebaut und repariert werden, müssen Maschinen, Werkzeuge und Gerätschaften angefertigt und immerwährend ausgebessert werden, und alle diese Dinge können nicht unter die Arbeiter als Lohn vertheilt, sondern müssen beisammen gehalten werden, weil sie das sog. Nationalkapital bilden. Selbst in einem kommunistisch organisierten Gemeinwesen, beispielsweise in Utopien, wo doch alle Bürger Arbeiter sind, würde es nicht angehen, einem Arbeiter etwa ein Stück Strafse als Lohn für seine Jahresleistung zuzuweisen; der Mann wird selbstverständlich Brot, Fleisch, Kleider u. s. w., kurz solche Dinge verlangen, die er zum Leben braucht. Mit andern Worten, das ganze Nationalprodukt kann nicht als „Lohnfonds“ (wenn man schon an diesem nicht besonders glücklichen Begriffe festhalten will) in Betracht gezogen werden, sondern nur derjenige Teil desselben, der aus Genufsgütern besteht. Allein die Verteilung auch dieses Teiles des Nationalproduktes unter die eigentlichen Arbeiter wickelt sich in der heutigen Volkswirtschaft nicht so einfach und glatt ab, wie die Division zweier Zahlen.

In der heutigen Volkswirtschaft sind nämlich die Besitzenden die Eigentümer der Produktionsmittel (der Produktionswerkzeuge sowie der Arbeits- und Hilfsstoffe) und werden demgemäfs nach der bestehenden Rechtsordnung ipso jure auch Eigentümer der mit Hilfe dieser Produktionsmittel hergestellten Güter. Mit diesen Produkten dingen sie die Arbeiter und können selbstverständlich die letzteren beschäftigen, wie sie wollen. Nun lassen die Besitzenden von diesen gedungenen Arbeitern allerdings Güter herstellen, wie Fleisch, Brot, Kleider, Möbel u. dergl., kurz Güter, für welche sie im nächsten Zeitabschnitte wieder Arbeitsleistungen kaufen können, allein in erster Reihe denken sie — die Besitzenden — an sich selbst und wollen luxuriös leben. Zu diesem Behufe verwenden sie eine ganze Reihe von Naturgütern für ihren persönlichen Genufs. Grundstücke, die zur Produktion von Getreide u. dergl. oder als Erholungsplätze für die Allgemeinheit dienen könnten, werden dieser Verwendung entzogen und als Luxusgärten, Wildparks der Reichen, oder als Wein-, Gemüse-, Obstgärten verwendet, in denen seltener Wein, seltenes Gemüse oder Obst für die Reichen gezogen wird. Bausteine, Ziegel, Kalk, Balken, Bretter u. s. w., die zur Errichtung zahlreicher kleiner Wohnhäuser dienen konnten, werden verwendet, um Paläste für einzelne reiche Familien zu bauen, während die Armen in elenden Hütten zusammengepfercht wohnen. Ferner lassen die Besitzenden von den gedungenen Arbeitskräften Luxusgüter für sich herstellen und entziehen damit die Arbeitskräfte einer nützlicheren Verwendung. Arbeiter müssen nach Gold und Silber graben, Perlen fischen, Edelsteine suchen und daraus kostbares Geschmeide anfertigen; andere

Arbeiter müssen kostbare Spitzen, kunstvolle Teppiche oder sonstige Luxusgewebe herstellen; wieder andere Arbeiter müssen seltene Vasen, Fächer, Nippsachen u. s. w. anfertigen. Endlich sind die Besitzenden darauf bedacht, ihre und ihrer Familien Zukunft sicher zu stellen, und demgemäfs bestrebt, ein werbendes Vermögen — ein „Kapital“ — anzusammeln. Da jedoch diese Vermögensmassen nur dann einen Ertrag abzuwerfen vermögen, wenn sie zur Produktion neuer Güter verwendet werden, so lassen die Besitzenden von den gedungenen Arbeitern Maschinen anfertigen und Fabrikgebäude errichten. Und da dies alles in ganz planloser Weise geschieht und jeder nur nach Mafsgabe seines beschränkten Gesichtskreises handelt, so kann es nicht ausbleiben, dafs unzählige ganz überflüssige Etablissements hergestellt und Güter produziert werden, für die sich hinterher keine Verwendung findet. Alle diese Arbeitsleistungen waren verschwendet, und es wäre für die Gesammtheit viel erspriefslicher gewesen, wenn man die betreffenden Arbeitskräfte zur Herstellung von Lebensmitteln, Kleidern, Möbeln u. s. w. für die Massen verwendet hätte.

Erst dasjenige, was die Besitzenden auf diese Weise für die Besitzlosen so zu sagen übrig lassen oder ihnen zukommen zu lassen für gut befinden, bildet in der heutigen Volkswirtschaft den sogen. „Lohnfonds“. Es ist jedoch verfehlt, zu glauben, dafs dieser sogen. Lohnfonds eine feste und unveränderliche Gröfse sei, da man ja die Arbeitskräfte, die heute von den Besitzenden in ganz unproduktiver Weise verschwendet werden, in jedem beliebigen Augenblick in nützlicherer Weise zur Erzeugung von Genufsgütern für die Massen verwenden kann. Und wenn dies geschieht, dann ist eben der „Lohnfonds“, d. i. die Menge der Genufsgüter, die zur Verteilung unter die Masse der Menschen zur Verfügung steht, viel gröfser geworden.

Das zweite Körnchen Wahrheit, das in der Lohnfondstheorie steckt, ist das folgende. Die Lohnfondstheorie lehrt, wie gesagt, dafs der Lohn der Arbeiter aus dem (umlaufenden) „Kapitale“ des Unternehmers gezahlt wird und daher um so höher sein könne, je gröfser das „Kapital“ des Unternehmers und je geringer die Zahl der Arbeiter ist. Zunächst mufs man sich hier über den Ausdruck „Kapital“ verständigen. Der Sprachgebrauch des täglichen Lebens und ein guter Teil der Nationalökonomen versteht unter „Kapital“ nichts anderes, als eine Summe von Werten, die zu Erwerbzwecken zur Verfügung steht, oder doch möglicher Weise zur Verfügung stehen könnte, d. i. also eigentlich Geld, das man besitzt oder doch besitzen könnte, wenn man die betreffenden Güter (den wertvollen Schmuck, das wertvolle Wohnungsmobiliar u. dergl.) verkaufen — „zu Geld machen“ — würde. Aber nicht jedes Zweimarkstück ist an sich schon „Kapital“ in diesem Sinne. Wer nur ein einziges Zweimarkstück in der Tasche hat, mit

dem er seine nächste Mahlzeit bezahlen mufs, oder wer, allgemeiner gesprochen, monatlich oder jährlich nur so viele Markstücke in die Hand bekommt, als er zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes notwendig braucht, der hat nach dieser Anschauung kein „Kapital“, sondern lediglich „Geld“ (Tauschwerkzeug) in der Hand. Allein auch ein einzelnes — wenn auch überschüfsiges — Zweimarkstück ist noch kein richtiges „Kapital“ in diesem Sinne, weil man mit einem einzigen Zweimarkstück nicht viel anfangen kann; man kann mit demselben besten Falles nur die eintägige Arbeitsleistung eines Menschen kaufen. Erst eine gröfsere Anzahl überschüssiger Zweimarkstücke ist ein „Kapital“ in diesem Sinne, weil der Besitzer dieser Zweimarkstücke erst jetzt in der Lage ist, die Arbeitsleistung einer gröfseren Anzahl von Menschen samt den erforderlichen Stoffen und Werkzeugen zu kaufen, d. i. also ein Unternehmen ins Leben zu rufen.

Erst auf diese Weise wird es klar, warum in einem sogen. armen Lande beständig über „Kapitalmangel“ geklagt wird. „Arm“ in diesem Sinne nennt man ein Land, wenn in denselben keine reichen Leute leben, d. h. also, wenn jeder, der in diesem Lande lebt, nur so viel „hat“, nur so viele Mark- oder Guldenstücke einnimmt, als er ungefähr zum Leben braucht. Damit ist gar nicht gesagt, dafs die betreffenden Personen Hunger leiden, es ist im Gegenteile sehr wohl denkbar, dafs jede derselben eine auskömmliche Existenz führt, aber dennoch nennt man das betreffende Land „arm“ in diesem Sinne, weil kein Reicher daselbst vorhanden ist, d. h. niemand, der eine gröfsere Menge frei verfügbarer Mark- oder Guldenstücke — ein sogen. „Kapital“ — in der Hand hat. Und weil kein Kapital in diesem Sinne — kein „Fonds“ — vorhanden ist, aus dem der Lohn für eine gröfsere Zahl von Arbeitern geschöpft werden könnte, so kann auch in dem betreffenden Lande nicht leicht ein gröfseres Unternehmen ins Leben gerufen werden. Will man diese zur Löhnung gröfserer Mengen von Arbeitern erforderlichen Geldsummen „Lohnfonds“ nennen, so ist dagegen selbstredend nichts einzuwenden, nur mufs man sich gegenwärtig halten, dafs die Gröfse dieses sogen. Lohnfonds nicht — wie die gangbare Lohnfondstheorie lehrt — (oder wenigstens nicht direkt) für die Höhe der Arbeitslöhne im Lande, sondern nur für die Frage mafsgebend ist, ob es dort überhaupt möglich ist, eine gröfsere Zahl von Arbeitern in der Hand eines Unternehmers zusammen zu fassen.

k. J. H. v. Thünens naturgemäfser Arbeitslohn. Die Frage nach der Höhe der einzelnen Einkommenszweige ist ebenso alt, als die Unterscheidung der verschiedenen Einkommenszweige. Wie bereits an früherer Stelle erwähnt wurde, hatte man sich in England, wo es seit undenklicher Zeit üblich war, die Landgüter zu verpachten, daran gewöhnt, das Einkommen aus Grund und Boden in drei Teile zu teilen,

in die Pacht- oder Grundrente, den Arbeitslohn und den Gewinn des des Pächters. Thatsächlich bleibt dem Geschäftsmann, der mit fremden Produktionsmitteln oder mit fremden Arbeitskräften wirtschaftet und die betreffenden Personen hierfür durch bestimmte Geldzahlungen entschädigen mufs, auch gar kein anderer Ausweg übrig, als alle seine Einnahmen und Ausgaben genau zu buchen und dieselben überdies nach gewissen Rubriken oder Gesichtspunkten zu sondern und zu gruppieren, wenn er ein klares Bild von seiner Wirtschaft gewinnen will. Dieser Geschäftsmann war im vorliegenden Falle selbstredend der Pächter, der die fremden (gepachteten) Grundstücke mit gedungenen Arbeitskräften bestellte. Fand sich dann ein anderer Landwirt, der neben den gepachteten fremden Grundstücken auch ein paar (oder der durchgehends) eigene Grundstücke bewirtschaftete, oder der gelegentlich selbst solche Arbeiten verrichtete, die auf einem anderen Pachthofe durch einen bezahlten Arbeiter verrichtet wurden, so mufste der Mann — um ein klares Bild seiner Pachtwirtschaft zu gewinnen — sich selbst als Verpächter seiner eigenen Grundstücke, beziehungsweise sich selbst als Arbeiter betrachten und in seinen Büchern den Pachtschilling, beziehungsweise den Arbeitslohn, den er auf diese Weise an sich selbst zu zahlen hat, in Ausgabe stellen. Schwierigkeiten verursacht dies nicht; der Mann stellt eben jenen Betrag in seine Rechnung ein, den er erhalten würde, wenn er seine Grundstücke an einen Zweiten verpachtet, oder wenn er seine Arbeitskraft einem Zweiten zur Verfügung gestellt hätte.

Auf diese Weise gewöhnte sich der praktische Geschäftsmann, der Gutspächter daran, den Ertrag seiner Landwirtschaft in die gedachten Teile — Grundrente, Arbeitslohn und Gewinn des Pächters oder Kapitalzins — zu zerlegen. Als dann die Wissenschaft der Nationalökonomie zu keimen begann, glaubten die Theoretiker diesen Vorgang der Praktiker in ihr wissenschaftliches Inventar mit aufnehmen zu müssen, und so entstand die Lehre von den „Einkommenszweigen“. Damit aber war die Frage nach der Höhe dieser Einkommenszweige von selbst gegeben, wenn auch die Beantwortung dieser Frage anfänglich keine Schwierigkeit zu bereiten schien. Die damals noch junge Theorie war eben noch harmlos genug, zu glauben, der Pachtschilling repräsentiere die Grundrente, der Zins das Erträgnis des Kapitales, der gezahlte Arbeitslohn den Arbeitsertrag; ein etwaiger Überschufs der Produktion über diese drei Posten wurde in eine vierte Rubrik, den „Unternehmergewinn“ (das „Mädchen für Alles“) untergebracht. Allgemach begannen allerdings die Zweifel an der Richtigkeit dieser Lehre sich zu regen, und zwar kehrten sich dieselben zunächst gegen die Höhe des Arbeitslohnes. Die Begründer unserer Wissenschaft, die Vertreter der sogen. orthodoxen Nationalökonomie, hatten ganz ahnungslos an die Spitze ihres Lehrgebäudes einen Satz gestellt, der später für ihre ganze Theorie

verhängnisvoll werden sollte, den Satz nämlich, daſs die Arbeit allein Werte schaffe. Acceptiert man diesen Satz, und er erscheint ja so natürlich und selbstverständlich, so ist die Konsequenz naheliegend, daſs strenggenommen und eigentlich der gesamte Ertrag der Produktion dem Arbeiter gebührt, und daſs daher derjenige Teil des Produktes, den der Grundbesitzer und der Kapitalist unter dem Titel der Grundrente beziehentlich des Kapitalzinses an sich zieht, dem Arbeiter widerrechtlich entzogen wird. Thatsächlich wurde diese Konsequenz von den Vertretern der Arbeiter auch gezogen, und damit war die Frage nach dem „naturgemäſsen Arbeitslohne“ aufgeworfen.

Die Vertreter der Arbeiterinteressen — die Sozialisten — bezeichneten den Lohn, wie er sich im sogen. freien Verkehr unter der Herrschaft von Angebot und Nachfrage herausbildet, als ungerecht und forderten den „vollen Arbeitsertrag“ als Lohn für den Arbeiter. Die Vertreter der sogen. orthodoxen Richtung wieder beriefen sich auf die „natürlichen Gesetze“ des Wirtschaftslebens und traten für die Interessen des Kapital- und Grundbesitzes in die Schranken, indem sie unter Berufung auf das RICARDOsche sogen. Lohngesetz die Anschauung verfochten, der „naturgemäſse“ Arbeitslohn sei derjenige, der sich im „freien Verkehr“ von selbst herausbildet, d. i. das Existenzminimum. Immerhin aber hatte dieser Streit und ganz besonders die Aufdeckung des Arbeiterelendes die Wirkung, daſs auch die Vertreter der orthodoxen Nationalökonomie an der Gerechtigkeit des wirklich gezahlten Arbeitslohnes zu zweifeln begannen. In der Praxis führte dies zu den verschiedenen Versuchen, durch Gründung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, durch Gewährung von (Fleiſs- oder Ersparnis-)Prämien, durch Gewinnbeteiligung, Anteilsentlohnung u. dergl. die Lage des Arbeiters günstiger zu gestalten. In der Wissenschaft war es namentlich der bekannte Schriftsteller JOH. HEINR. V. THÜNEN, der im 2. Bande seines Werkes „Der isolierte Staat in Beziehung auf Landwirtschaft und Nationalökonomie“ (1. Abteilung: „Der naturgemäſse Arbeitslohn und dessen Verhältnis zum Zinsfuſs und zur Landrente“, Rostock, 1850) den „naturgemäſsen“, d. h. denjenigen Arbeitslohn, der dem Arbeiter von Natur und von Rechts wegen gebührt, mit mathematischer Genauigkeit zu ermitteln bestrebt ist und den genauen Ausdruck hierfür in der mathematischen Formel $\sqrt{ap}$ gefunden zu haben glaubt.

„Die Ableitung des mathematischen Ausdruckes $\sqrt{ap}$ wird von THÜNEN [1]) auf doppelte Weise versucht, indem ihr abwechselnd zweierlei Vorstellungen zu Grunde gelegt werden, die dem Anscheine nach von

1) Ich folge hier der Darstellung Dr. JOH. v. KOMORZYNSKIS in seinem Aufsatze „THÜNENS naturgemäſser Arbeitslohn“ in der österr. „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung“ (Wien, Prag, Leipzig), 3. Bd. (1894), S. 27 ff., insbesondere S. 32 (daselbst ausführliche Litteraturnachweise).



einander völlig verschieden sind. Löst man aber von jener Ableitungsweise, welche THÜNEN in den Vordergrund der Darstellung schiebt, alles überflüssige Beiwerk los, so ergiebt sich, dafs jene beiden von einander scheinbar so verschiedenen Vorstellungen, auf welche die Ableitung des mathematischen Ausdruckes $\sqrt{ap}$ abwechselnd zurückgeführt wird, doch im Grunde mit einander übereinstimmen. Jene wechselnde Begründung der Lohnformel $\sqrt{ap}$ hat aber manches Mifsverständnis der Kritik verschuldet, indem dieselbe auf jenes den eigentlichen Grundgedanken THÜNENS verhüllende Beiwerk in seiner Darlegung vielfach allzusehr Bedacht nahm“.

„Jene Ableitung des mathematischen Ausdruckes $\sqrt{ap}$, welche bei THÜNEN im Vordergrunde der Darstellung steht, nimmt zum Ausgangspunkte die Fiktion des „isolierten Staates“, eines ebenen Landgebietes von gleichmäfsiger natürlicher Fruchtbarkeit in allen seinen Teilen, in dessen Mitte sich die einzige Stadt befindet, woselbst alle Bodenfrucht zu Markte gebracht wird. Nimmt man zudem an, dafs die Verkehrsverbindung aller Teile dieses Landes mit dem Centralmarkte gleichartig sei, indem sich nirgends schiffbare Wasserstrafsen oder sonstige billigere Verkehrswege vorfinden, so wird in diesem Landgebiete mit wachsender Entfernung vom Centralmarkte sich die Bodenrente infolge der zunehmenden Transportkosten für die zu Markte gebrachten Produkte stetig verringern und endlich in einer bestimmten Entfernung vom Mittelpunkte gänzlich verschwinden. Der isolierte Staat wird eine Kreisfläche darstellen, über deren Peripherie hinaus der Anbau des Landes aufhört, weil überall in weiterer Entfernung vom Mittelpunkte sich der Landbau wegen der allzu grofsen Kosten des Transportes der Ernte zur Stadt nicht mehr lohnen würde. Am Rande des isolierten Staates findet sich also überall kulturfähiger, aber herrenloser Boden vor. Hier, unmittelbar an der Grenze des isolierten Staates, entsteht keine Grundrente mehr, sondern wird der Gutsertrag ausschliefslich zwischen der Arbeiterschaft und dem Eigner des im Gute investierten Kapitales geteilt. ‚An der Grenze der kultivierten Ebene‘, sagt THÜNEN, ‚ist es in die Wahl des Arbeiters gestellt, ob er ferner für Lohn arbeiten oder mit Hilfe der angesammelten Ersparnisse ein Stück Land urbar machen, Gebäude errichten und sich ein Eigentum erwerben will, auf welchem er künftig für eigene Rechnung arbeitet‘. ‚Sollen die Arbeiter in dieser Gegend von der Anlegung von Kolonistenstellen oder Gütchen abgehalten und bewogen werden, noch fernerhin bei ihren bisherigen Herren für Lohn zu arbeiten, so mufs dieser Lohn nebst den Zinsen, die sie durch Ausleihen für ein zur Anlegung der Kolonistenstelle erforderliches Kapital beziehen, gleich sein dem Arbeitsprodukte, das sie auf der Kolonistenstelle hervorbringen können‘. (THÜNEN a. a. O. S. 137 u. 138.) THÜNEN versucht es nun, auf den Vorgang bei An-

legung eines solchen neuen Gutes näher einzugehen und zu entwickeln, welcher Anteil am Gutsertrage für den einzelnen Arbeiter sich ergeben würde. ‚Wir denken uns, daſs sich eine Anzahl von Arbeitern zu einer Gesellschaft verbindet, um an der Grenze der kultivierten Ebene des isolierten Staates ein neues Gut anzulegen'. ‚Die zu diesem Zwecke verbundenen Arbeiter teilen sich in zwei Abteilungen, wovon die eine sich mit der Urbarmachung des Feldes, der Errichtung der Gebäude, der Verfertigung von Gerätschaften u. s. w. beschäftigt, die andere aber einstweilen bei der Arbeit für Lohn verbleibt und durch ihren Überschuſs die Subsistenzmittel liefert, welche die mit der Anlegung des Gutes beschäftigten Arbeiter konsumieren'. ‚Diese Gesellschaft von kapitalerzeugenden Arbeitern bedarf nach vollendeter Anlegung des Gutes einer Zahl von Lohnarbeitern, die das neue Gut bestellen und bewirtschaften. Der Lohn dieser Arbeiter kann aber nicht willkürlich und auch nicht nach dem in den älteren Gütern üblichen Lohne bestimmt werden. Dieser Lohn muſs vielmehr so hoch sein, daſs der Überschuſs des Arbeiters, auf Zinsen gelegt, gleich der Rente des kapitalerzeugenden Arbeiters wird: denn wäre dies nicht der Fall, so würden die Lohnarbeiter augenblicklich zur Kapitalerzeugung übergehen' (d. h. herrenloses Land occupieren und urbar machen). ‚Die Bestimmung des Arbeitslohnes ist hier in die Hände der Arbeiter selbst gelegt, und der aus der Bestimmung der Arbeiter hervorgehende Lohn ist normierend für den ganzen isolierten Staat. Die Willkür der Arbeiter findet bei dieser Feststellung ihres Lohnes keine andere Grenze, als die des eigenen Interesses. Bei der Kapitalerzeugung kann aber der Arbeiter kein anderes Ziel haben, als das, für seine Arbeit die höchst mögliche Rente zu erlangen. Derjenige Arbeitslohn, welcher das Maximum der Rente bringt, muſs also Ziel des Strebens sein, und da diesem Streben nichts hemmend entgegentritt, so wird dieser Arbeitslohn auch der wirkliche werden'. (Thünen a. a. O., S. 147 u. 148.)"

Thünen bezeichnet nun mit q die Anzahl von Arbeitern, deren einjährige Arbeit erforderlich ist, um ein Landstück urbar zu machen und mit Baulichkeiten und Gerätschaften auszurüsten, welches weiterhin von je einem Arbeiter bewirtschaftet werden kann. Diese eine Gruppe von q Arbeitern muſs während des einjährigen Zeitraumes, der zur Fertigstellung des Landgütchens erforderlich war, mit dem Notbedarfe (dem Existenzminimum) = a versehen werden, und zwar muſs dieser Notbedarf a von der anderen Gruppe von Arbeitern (die, wie erwähnt, in ihrem früheren Dienstverhältnisse verblieb und dort ruhig weiterarbeitete) aus ihren Lohnüberschüssen = y aufgebracht werden. Werden nun diese einzelnen kleinen Landgütchen hergestellt, und wird jedes derselben mit je einem Manne aus der Gruppe, welche die Gütchen herstellte, besetzt, so sind nun beide Gruppen (die Gruppe von Arbeitern,

welche Lohnarbeiter waren und Lohnarbeiter geblieben sind, und diejenige Gruppe, welche die Gütchen hergestellt hat) gemeinsame Eigentümer der betreffenden Landgütchen, und der Reinertrag dieser letzteren mufs unter die sämtlichen Angehörigen beider Gruppen gleichmäfsig verteilt werden. Es wird also der einzelne Arbeiter erhalten einmal seinen Lebensunterhalt (das Existenzminimum) = a und aufserdem ein y, nämlich die auf ihn entfallende Quote von dem Reinertrage der verschiedenen Landgütchen. Es wird also jeder Angehörige einer jeden dieser beiden Arbeitergruppen jährlich erhalten a + y. Bezeichnet man nun den Wert der Jahresproduktion eines solchen Landgütchens (abzüglich der Kapitalerstattung) mit p, so wird jeder auf einem derartigen Landgütchen sitzende und dasselbe bewirtschaftende Arbeiter von seinem p (von dem Jahresprodukte seines Landgütchens) sein a + y in Abzug bringen und den Rest, d. i. p — (a + y) an die Mitglieder derjenigen Gruppe, die Lohnarbeiter geblieben sind, abführen. Auf Grund einer ziemlich komplizierten Rechnung ermittelt sodann THÜNEN, dafs das Einkommen jedes dieser Arbeiter (der „naturgemäfse Arbeitslohn") $a + y = \sqrt{ap}$ sein wird. THÜNEN war von der Richtigkeit und der grofsen Tragweite seines Gedankenganges und seiner Berechnung so sehr überzeugt und erfüllt, dafs er sich die Formel $\sqrt{ap}$ als Grabschrift auf seinen Grabstein setzen liefs.

Betrachtet man die vorliegende Frage mit vorurteilslosen Blicken, so mufs man sich sagen, dafs alle Versuche und Bestrebungen, den „naturgemäfsen" oder absolut gerechten Arbeitslohn mathematisch haarscharf zu berechnen, prinzipiell verfehlt und überdies absolut überflüssig sind. Der einzig richtige Standpunkt, den aber RODBERTUS (wie an früherer Stelle erwähnt) nicht gelten lassen will, ist in der vorliegenden Frage der naturwissenschaftliche, d. h. man kann angesichts eines bestimmten Produktes oder Produktenquantums (wie schon an früherer Stelle bemerkt wurde) nur sagen: „Wir danken dieses Produkt oder dieses Produktenquantum dem Zusammenwirken der bekannten drei sogen. Produktionsfaktoren, d. i. der Natur, die den Rohstoff geliefert hat, der menschlichen Arbeit, die den Rohstoff transportiert und geformt hat, und den Werkzeugen, welche die menschliche Hand bei diesen verschiedenen Arbeiten unterstützt haben (d. i. dem sogen. Kapital in diesem Sinne). Es entfällt somit auf jeden dieser drei sogen. Produktionsfaktoren ein ideeller Anteil des fraglichen Produktes oder Produktenquantums". So lange nun unsere heutige Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung zu Recht besteht, d. h. so lange hinter jedem dieser drei Produktionsfaktoren ein Mensch als Eigentümer steht, wird man über die Thatsache nicht hinwegkommen, dafs diese drei Personen (der Eigentümer des Grundstückes, der Eigentümer der Werkzeuge und derjenige, der seine Arbeitskraft hergegeben hat) Miteigentümer des fertigen Pro-

duktes oder Produktenquantums werden, und dafs jede dieser drei Personen berechtigt ist, ihren ideellen Anteil am Produkte zu beanspruchen. Ebenso sicher aber ist es, dafs eine ziffernmäfsige Berechnung der Gröfse dieser drei ideellen Anteile nie und nimmer gelingen kann, weil die Gleichung

$$p = x + y + z$$

(d. h. Produkt gleich Grundrente plus Kapitalrente plus Arbeitsertrag), wie jeder Schüler des Obergymnasiums weifs, nicht aufgelöst werden kann. Alle Versuche, den Anteil der Arbeit an dem fertigen Produkte, d. i. alle Versuche, den eigentlich gerechten Arbeitslohn ziffernmäfsig zu berechnen, sind also a priori verfehlt und müfsig. Wem dieser Gedankengang und die vorstehende Gleichung nicht gefällt, der möge auf anderen Gebieten den Versuch machen und dort, wo mehrere Personen gemeinschaftlich einen Erfolg errangen, berechnen, welcher Teil von dem gemeinsamen Erfolge — sagen wir beispielsweise von den letzten grofsen Siegen Deutschlands über Frankreich — auf jede einzelne der dabei mitwirkenden Personen entfällt.

Die ziffernmäfsige Berechnung des absolut gerechten oder „naturgemäfsen" Arbeitslohnes — selbst wenn sie möglich wäre — ist aber ferner ganz überflüssig, weil im praktischen Leben kein vernünftiger Mensch eine derartig haarscharfe, bis auf die Bruchteile eines Pfennigs herabgehende Bezahlung aller seiner Arbeits- und Dienstleistungen beansprucht. Das ganze Suchen nach dem „naturgemäfsen" Arbeitslohn entspringt in letzter Reihe jener echt manchesterlichen Lebensauffassung, nach der die ganze Welt nichts anderes ist, als ein einziger grofser Börsensaal, in dem nur Käufer und Verkäufer von Waren und Arbeitsleistungen sich bewegen. Unser ganzes Leben ist doch weiter nichts als eine ununterbrochene Kette von gegenseitigen Dienstleistungen, und nun stelle man sich einmal vor, dafs der „naturgemäfse Arbeitslohn" auf alle diese unzähligen täglichen gröfseren und kleineren Dienstleistungen angewendet werden müfste, und dafs jeder, ehe er einem Zweiten ein Glas Wasser reicht, oder ehe er auf eine an ihn gerichtete Frage Antwort giebt, gesetzlich gehalten wäre, den „naturgemäfsen" Arbeitslohn zu berechnen und dem Betreffenden zu sagen: „Kostet so und so viel." Ich glaube, selbst die enragiertesten Börsianer, die an der Börse in Kursdifferenzen von Viertel- und Achtelprozenten geradezu schwelgen, würden verzweifelt zur Pistole greifen, wenn das ganze Leben auf einem derartig börsenmäfsigen Geschäftsfufs eingerichtet wäre. Was der Mensch nach dieser Richtung hin anstrebt und vernünftigerweise einzig und allein anstreben kann, ist eine menschenwürdige Existenz, d. i., wie der Engländer ganz richtig sagt, „a fair days wage for a fair days work", zu deutsch: eine angemessene (nicht übermäfsige und aufreibende) tägliche Arbeit und dafür einen auskömmlichen Lohn. Und

ebenso wie jeder gut situierte Arzt unbemittelte Patienten gern unentgeltlich behandelt und nicht darnach fragt, ob ihm jede Visite oder jeder ärztliche Rat auf Heller und Pfennig genau bezahlt wird, ebenso wenig würde es auch dem einfachen Arbeiter — wenn er eine nach seinen Begriffen auskömmliche und sorgenfreie Existenz führen könnte — beifallen, zu verlangen, daſs ihm im Lohne jede einzelne Hand- oder Körperbewegung bezahlt werde.

Eine gewisse, so zu sagen historische Berechtigung kann aber darum dem Suchen nach dem absolut gerechten Arbeitslohne doch nicht abgesprochen werden. Wir Menschen sind nun einmal bis zu einem gewissen Grade träg, und es kostet immer einen gewissen Kraftaufwand, wenn wir uns von althergebrachten Vorstellungen losreiſsen sollen. Dies gilt denn auch vom Arbeitslohne. Man war von alterher gewohnt, den Lohn, wie er sich im sogen. freien Verkehr auf Grund des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage herausgestellt hat, für den „natürlichen" und gerechten zu halten, und diese Vorstellung war so festgewurzelt, daſs alle Beteuerungen der Arbeiterfreunde, der Lohn sei zu niedrig, der Arbeiter könne von demselben nicht leben u. dergl. m., nichts gefruchtet hätten. Erst als die Sache in ein sogen. wissenschaftliches Gewand gekleidet wurde und die Vertreter der Arbeiterinteressen mit einem groſsen gelehrten Apparat angerückt kamen und es unternahmen, zu beweisen, daſs der wirkliche Arbeitslohn weit hinter dem wirklich gerechten oder „naturgemäſsen" Arbeitslohne zurückblieb, da erst — denn nichts imponiert dem Durchschnittsmenschen so sehr, wie ein Wust wirklicher oder vermeintlicher, aber (und das ist die Hauptsache) unverstandener Gelehrsamkeit — begann in weiteren Kreisen der Zweifel an der Gerechtigkeit des bisherigen Arbeitslohnes aufzudämmern, und von da ab beginnen die Bestrebungen, die Lage der Arbeiter durch Gesetze und sonstige staatliche Maſsregeln günstiger zu gestalten.

Speciell was v. Thünen mit einem groſsen Aufwande von Scharfsinn und höherer Mathematik als den „naturgemäſsen" Arbeitslohn herausrechnet, hat praktische Bedeutung zunächst nur für einen Arbeitgeber in einem Koloniallande, also beispielsweise in Australien und teilweise noch in Amerika, wo jeder im Wege der Occupation oder gegen Bezahlung von ein paar Groschen unbebautes Land beliebig erwerben kann. Dort liegt es auf der platten Hand, daſs der Arbeiter einen gewissen höheren Lohn erhalten muſs, weil er im entgegengesetzten Falle hinauswandert in die Prärie oder in den Urwald und sich dort als Ansiedler niederläſst. Ist es in einem solchen Lande möglich, bei Heller und Pfennig zu berechnen, was einerseits die Urbarmachung des Landes, die Herstellung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude u. s. w. kostet, und was anderseits ein derartiges Gütchen seinem Besitzer trägt, so ist damit der Thünensche „naturgemäſse" Arbeitslohn bis auf Bruchteile

eines Pfennigs hinunter haarscharf gegeben. Beiläufig bemerkt spielt auch hier wieder eine ganze Reihe von Imponderabilien mit, die sich nie und nimmer in Ziffern fassen lassen, wie etwa einerseits das angenehme Gefühl, keinen Herrn über sich zu haben u. dergl., oder anderseits die Scheu vor den Gefahren eines einsamen Lebens in der Wildnis u. s. f., so dafs auch hier die Thünensche Rechnung sehr bald in die Brüche gehen mufs, wenn man versucht, an Stelle der geduldigen und dehnbaren a, y, p, q u. s. w. effektive Ziffern einzustellen.

Sodann beweist die ganze komplizierte Rechnung v. Thünens weiter nichts als eine platte selbstverständliche Wahrheit. Der ganze, furchtbar umständliche und schwerfällige Gedankengang v. Thünens will nämlich weiter nichts besagen, als: An der Grenze der Kultur mufs der Arbeiter wenigstens so und so viel Lohn erhalten, weil er es sonst vorzieht, hinauszuziehen in die Wildnis und sich dort als unabhängiger Landbebauer niederzulassen Das heifst also allgemein ausgedrückt: Wenn meinem Arbeiter die Möglichkeit geboten ist, irgendwo anders eine günstigere Position zu erlangen, so mufs ich, wenn ich will, dafs er in meiner Fabrik bleibt, ihm mindestens ebenso viel bieten. Ob es notwendig ist, die Wahrheit dieses Satzes erst mit Zuhilfenahme der höheren Mathematik zu beweisen, mag dahingestellt bleiben.

Endlich übersieht v. Thünen, der in seinem menschenfreundlichen Streben bemüht war nachzuweisen, dafs dem Arbeiter von Rechts wegen ein höherer Lohn gebühre, vollständig, dafs seine Theorie vom „naturgemäfsen“ Arbeitslohne unter Umständen ebenso gut dazu benutzt werden kann, um die Notwendigkeit einer Reform der Löhnung in entgegengesetzter Richtung, d. i. nach abwärts zu beweisen. Ist nämlich die Lage einer Produktion derartig, dafs sie im Hinblick auf den niedrigen Stand der Preise ihres Artikels unbedingt zu Grunde gehen mufs, wenn es ihr nicht gelingt, die Produktionskosten entsprechend zu reduzieren, und bilden gleichzeitig die Arbeitslöhne die einzige Rubrik der Produktionskosten, bei der eine Reduktion möglich ist, so liegt eben der „naturgemäfse“ Arbeitslohn hier tiefer als der wirkliche. Der Gang der Arbeiterbewegung, speciell in England, hat dies zu wiederholten Malen dargethan.

l. Die (angebliche) Ausgleichung des Lohnes für die verschiedenen Arten der Arbeit. Die in Rede stehenden Ungleichheiten der Löhne für die verschiedenen Arten von Arbeiten (die sogen. „höheren“ Arbeiten oder Leistungen mit inbegriffen) haben begreiflicher Weise schon früh die Aufmerksamkeit der Nationalökonomen auf sich gezogen. Schon Ad. Smith hat sich im 10. Kapitel des 1. Buches seines bekannten Werkes mit dieser Frage beschäftigt; er gelangt zu dem Ergebnisse, dafs dort, wo die Festsetzung des Lohnes dem freien Verkehr überlassen bleibt, insbesondere fünferlei Momente die Höhe des Lohnes beeinflussen, und zwar:

1. die Annehmlichkeit oder Unannehmlichkeit der Beschäftigung,

2. die Leichtigkeit und Wohlfeilheit einerseits, die Schwierigkeit und Kostspieligkeit der Erlernung der betreffenden Arbeit anderseits,

3. die Beständigkeit oder Unbeständigkeit der Beschäftigung (dafs also beispielsweise ein Maurer, der nur in der guten Jahreszeit arbeiten kann, während dieser Zeit so viel verdienen mufs, dafs er auch im Winter davon leben kann),

4. das gröfsere oder geringere Vertrauen, das der Mann beansprucht, und

5. die Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit eines guten Erfolges der Arbeit, d. i. also das Risiko der Arbeit.

In ganz ähnlicher Weise wie AD. SMITH behandelt JOHN ST. MILL (im 14. Kapitel des 1. Buches seiner „Grundsätze der politischen Ökonomie") die in Rede stehende Frage. Auch ROSCHER erörtert in den §§ 167—170 seiner bekannten „Grundlagen der Nationalökonomie" die Frage der Ungleichheit der Löhne für die verschiedenen Arten der Arbeit und erblickt die Ursache derselben:

1. in den mehr oder weniger seltenen Erfordernissen der betreffenden Arbeit, d. i. also in der mehr oder weniger besonderen Qualifikation der fraglichen Arbeit,

2. in dem gröfseren oder geringeren Risiko der Arbeit, worunter er auch die gezwungenen Unterbrechungen der Arbeit (wie z. B. beim Maurer) subsumiert, und

3. in der gröfseren oder geringeren Unannehmlichkeit der Arbeit.

Das Resultat dieser Betrachtung bei den älteren Vertretern unserer Wissenschaft war jedoch, dafs — von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen — die in Rede stehenden Ungleichheiten der Löhne in den verschiedenen Berufszweigen mehr scheinbar als wirklich seien, weil der höhere Lohn in diesem oder jenem Berufe ausgeglichen werde durch die gröfsere Unannehmlichkeit der fraglichen Beschäftigung, durch das mit ihr verbundene Risiko, durch die gröfsere Schwierigkeit oder Kostspieligkeit der Erwerbung der erforderlichen Vorkenntnisse u. dergl. m.

Dafs eine gewisse Tendenz zur Ausgleichung der Löhne in den verschiedenen Beschäftigungen oder Berufszweigen vorhanden ist, kann vielleicht bis zu einem gewissen Grade zugegeben werden, aber jedenfalls stellen sich der Verwirklichung dieser Tendenz so bedeutende Schwierigkeiten in den Weg, dafs von einer thatsächlichen Ausgleichung der Löhne so gut wie keine Rede ist. Die älteren Vertreter der Nationalökonomie, die — wie schon öfter erwähnt wurde — die wirtschaftlichen Vorgänge so zu betrachten pflegten, als ob sich das ganze menschliche Leben an der Börse abspielen würde, liefsen sich bei der Erörterung der vorliegenden Frage eine ganze Reihe von Irrtümern zu Schulden kommen.

Erstens übersahen sie, was Roscher als erste Ursache der Ungleichheit hervorhebt, dafs zahlreiche arbeitende Personen sich in einer Art monopolisierter Stellung befinden und dadurch in die Lage versetzt sind, eine höhere Bezahlung ihrer Leistungen zu fordern. Derjenige, dem die Natur eine besondere Begabung für seinen nachmaligen Beruf als Patengeschenk schon in die Wiege gelegt hat — sei dies nun ein Sänger, der eine besondere Stimme, ein Operateur, der eine besonders geschickte und glückliche Hand besitzt, oder ein Fabrikarbeiter, der besonders geschickt, anstellig und tüchtig ist — wird jedesmal in der Lage sein, einen höheren Lohn zu erlangen, als seine minder begünstigten Berufsgenossen. Im allgemeinen befinden sich die bemittelteren Bevölkerungsklassen in einer analogen Monopolstellung gegenüber den unbemittelten. Der Sohn bemittelter Eltern kann sich eine Bildung aneignen, die dem Sohne des Armen verwehrt bleibt, weil dieser die grofsen Kosten des gelehrten Studiums nicht zu erschwingen vermag. Infolgedessen ist die Zahl der „Studierten“ oder der Höhergebildeten relativ gering, und demgemäfs müssen die Leistungen derselben höher gelohnt werden. Beiläufig bemerkt, genügt übrigens diese ungezwungene Erklärung der in Rede stehenden Thatsache den Vertretern der älteren Schule nicht, sondern es mufs noch überdies das angebliche Gesetz von dem notwendigen Ersatz der Produktionskosten im Preise des betreffenden Artikels mit zu Hilfe gerufen werden. Die höheren Kosten des betreffenden Studiums müssen — so wird gelehrt — im Lohne für die fraglichen Leistungen ersetzt werden, weil sonst niemand das Opfer bringen und die Kosten für die höhere Ausbildung seiner Kinder aufwenden würde. Das heifst mit anderen Worten, die Sache wird so dargestellt, als ob es sich hierbei um ein spekulatives Unternehmen handeln würde. Irgend ein Grofsunternehmer läfst in seiner Fabrik Menschen drechseln und liefert je nach Bedarf Mehr- oder Mindergebildete, wie in einer anderen Fabrik etwa rote und grüne Tücher erzeugt werden. Stellt sichs nun heraus, dafs die roten Tücher, d. h. die Höhergebildeten nicht entsprechend bezahlt werden, nun gut, so wird die Fabrikation derselben eingestellt, und es werden nur grüne Tücher, d. h. minder gebildete Arbeiter, angefertigt.

Zum zweiten gehen die Vertreter der älteren Nationalökonomie von der Voraussetzung aus, als sei die sogen. „Wahl“ des Berufes thatsächlich das Ergebnis einer freien Wahl, und als handele es sich bei der Berufswahl um ein einfaches Rechenexempel, etwa sagen wir wie beim Ankauf von Wertpapieren. Wer sein Vermögen in Wertpapieren anlegen will, der wird als guter Hausvater allerdings zunächst das Kursblatt zur Hand nehmen oder den Rat eines erfahrenen Bankiers einholen und nun mit dem Bleistifte in der Hand die Rechnung anstellen, wie viel Prozent Erträgnis die verschiedenen Wertpapiere (Staatspapiere,

Pfandbriefe, Prioritätsobligationen, die verschiedenen Aktien u. s. w.) abwerfen, und schliefslich auf Grund dieser Berechnung die Auswahl der anzukaufenden Papiere treffen. Derart aber liegen die Dinge doch nicht bei der sogen. „Wahl" des Berufes. Zunächst liegt hier kein Kursblatt vor, aus dem man die Rentabilität der verschiedenen Berufsbeschäftigungen entnehmen könnte. Und wenn ich mich heute entscheiden soll, ob ich Theolog, Jurist, Mediziner, Techniker u. s. w. werden will, so ist für mich nicht nur der Umstand mafsgebend, ob ich in dieser oder jener Carriere mutmafslich mehr verdienen werde, sondern es spielen sehr wesentlich noch andere Momente mit, die sich nicht in Ziffern fassen und ausdrücken lassen, d. i. die persönliche (wirkliche oder vermeintliche) Vorliebe für dieses und die Abneigung gegen jenes Fach. Weiter ist das Urteil über die künftige Rentabilität dieses oder jenes Berufes absolut unsicher. Ich mufs mich heute entscheiden, ob ich diesen oder jenen Beruf ergreifen will, ich mufs also heute darüber aburteilen, welcher Beruf mir die günstigsten Aussichten eröffnet, und kann selbstverständlich dieses Urteil nur auf Grundlage der heutigen Verhältnisse fällen, die aber ebenso selbstverständlich keine Garantie für die künftige Gestaltung der Dinge bieten. Auch darf man nicht vergessen, dafs in allen Fällen, in denen der junge Mensch selbst seinen künftigen Beruf wählt, eben ein junger, noch ganz unerfahrener Mensch die Entscheidung trifft, der am allerwenigsten in der Lage ist, die Dinge richtig zu beurteilen. Endlich ist in der weitaus gröfseren Mehrzahl der Fälle die sogen. „Wahl" des Berufes gar nicht das Ergebnis einer wirklich „freien" Wahl, sondern das der bestimmenden äufseren Umstände. Ganz besonders schwer fallen hier die Konnexionen des Vaters oder Vormundes des jungen Menschen ins Gewicht, und zwar gleichgiltig, ob dieser Vater oder Vormund Geheimrat oder einfacher Fabrikarbeiter ist. Wer die Aufgabe hat, einen jungen Menschen in irgend einem Berufe unterzubringen, der mufs sich doch an andere Personen wenden, die den Knaben oder jungen Mann aufnehmen sollen, und es ist daher ganz natürlich, dafs er sich zunächst an solche Personen wendet, auf die er einigen Einflufs ausüben kann, d. i. also an seine Freunde oder Bekannten.

Dafs eine gewisse Tendenz zur Ausgleichung vorhanden ist, kann ja nicht in Abrede gestellt und mufs speciell von den Universitätslehrern bestätigt werden, da es ja erfahrungsmäfsig feststeht, dafs der Andrang zu den verschiedenen Fakultäten periodischen Schwankungen unterworfen ist, je nachdem die einzelnen Berufszweige überfüllt sind oder wegen Not an Mann günstige Aussichten eröffnen. Aber gerade diese periodischen Schwankungen zeigen, dafs von einer sofortigen oder effektiven Ausgleichung der Löhne (im weitesten Sinne des Wortes) so gut wie keine Rede ist, denn die Überfüllung des betreffenden Berufs-

zweiges mufs schon ziemlich hochgradig geworden sein, ehe sie der grofsen Menge zum Bewufstsein gelangt und abschreckend auf dieselbe wirkt oder umgekehrt. Die ältere Schule der Nationalökonomie hat — wie schon wiederholt bemerkt wurde — eben den grofsen Fehler begangen, dafs sie sich die Menschen vorgestellt hat wie die Wassertropfen, die (wenn ihnen kein Hindernis im Wege steht) sofort dem Gesetze der Schwere folgen und nach der tiefsten Stelle abrinnen, oder wie die Börsenbesucher, die selbstverständlich das betreffende Wertpapier nicht von A kaufen, wenn sie wissen, dafs B dasselbe Papier um ein Achtel Prozent billiger hergiebt. Sollte eine thatsächliche Ausgleichung der Löhne in den verschiedenen Berufszweigen stattfinden, so müfste einmal die Verschiedenheit der Löhne allen arbeitenden Individuen tagtäglich bekannt werden, was selbstredend nicht der Fall ist, und zweitens müfsten die einzelnen arbeitenden Menschen auch im stande sein, augenblicklich ihren Beruf zu wechseln und jedesmal die minder gut gelohnte Beschäftigung aufzugeben, um die lohnendere zu ergreifen. Gerade letzteres ist aber in den meisten Fällen ganz unmöglich, und ebenso wenig als etwa der Rechtsanwalt sofort Arzt oder Architekt werden kann, kann auch der Spinner sofort Maschinenschlosser oder ländlicher Arbeiter werden.

Aber auch sonst hat die ältere Schule der Nationalökonomie die Lehre von den Arbeitslöhnen, ihren Ungleichheiten und der Tendenz der Ausgleichung dieser Ungleichheiten in viel zu theoretischer und abstrakter Weise erörtert. Dies gilt namentlich auch von der Behauptung, dafs unangenehme oder riskante Beschäftigungen oder Leistungen höher gelohnt werden müssen, als angenehme oder ungefährliche. In der Theorie ist dies ja selbstverständlich unbedingt richtig, aber was in der Theorie richtig ist, mufs darum in der Praxis nicht immer zutreffen. Die älteren Theoretiker stellen sich gewissermafsen bei der Erklärung der in Rede stehenden Erscheinungen immer auf den Standpunkt des bittenden Arbeitgebers (bezw. des gebetenen Arbeiters) und übersehen total, dafs die Dinge ganz anders aussehen, wenn man sich auf den Standpunkt des gebetenen Arbeitgebers (bezw. des bittenden Arbeiters) stellt. Der kolossale Unterschied zwischen diesen beiden Standpunkten tritt ganz besonders deutlich auf dem Gebiete des Kreditwesens hervor, und auf diesem Unterschiede beruht das ganze Geheimnis der (SCHULTZE-DELITZschen) Kreditgenossenschaften oder Volksbanken. Wenn der einzelne kleine Handwerker ein Darlehen benötigt, so mufs er bei den sogen. Kapitalisten herumgehen und um ein Darlehen bitten, er befindet sich also in der Lage des Bittenden und mufs es sich selbstverständlich (bis zu einem gewissen Grade) gefallen lassen, dafs der andere Teil — der Geldbesitzer, der Gebetene — ihm die Bedingungen diktiert. Thun sich hingegen die einzelnen kleinen Handwerker zu-

sammen und errichten eine kleine Bank, so ändert sich die Sachlage sofort zu Gunsten der vereinigten Handwerker, weil sie nun nicht mehr die Bittenden, sondern umgekehrt die Gebetenen sind. Die Bank erklärt, dafs sie Geldeinlagen annehmen und verzinsen wolle, und öffnet ihre Schalter. Und weil nun das Publikum freiwillig kommt und bittet, dafs die Geldeinlagen von der Bank angenommen und verzinst werden mögen, ist die Bank (d. h. sind die vereinigten kleinen Handwerker) der gebetene, der stärkere Teil, der die Bedingungen des Geschäftes (bis zu einem gewissen Grade) diktiert.

Das Gleiche gilt selbstredend vom Arbeitsvertrage. Bin ich als Arbeitgeber der Bittende oder Suchende, d. h. suche ich den Arbeiter auf und fordere ihn auf, die gewünschte Leistung zu vollführen, so bin ich der schwächere Teil und mufs mir von ihm (bis zu einem gewissen Grade) die Bedingungen diktieren lassen. Tritt ein solcher Fall ein, und dies geschieht im täglichen Leben unzälige Male, und sind vielleicht die Leistungen, die ich verlange, verschieden geartet (teils angenehmer, teils unangenehmer, teils gefährlicher, teils ungefährlicher Natur), so wird der Arbeiter (im weitesten Sinne des Wortes, also mit Einschlufs der sogen. Kopfarbeiter) zweifellos einen Unterschied machen und für die unangenehmen oder riskanteren Leistungen eine höhere Entlohnung fordern, als für die angenehmeren oder ungefährlichen, und ich werde ihm — wie die älteren Theoretiker lehren — diesen höheren Lohn bewilligen müssen. Bin ich hingegen als Arbeitgeber der Gebetene oder Gesuchte, d. h. kommt der Arbeiter zu mir und bietet mir seine Dienste an, so kann umgekehrt ich (bis zu einem gewissen Grade) bestimmen, unter welchen Bedingungen ich von seinem Anerbieten Gebrauch machen will. Gerade diesen Fall haben die älteren Theoretiker aufser Acht gelassen. Und da in der heutigen Volkswirtschaft die Zahl der Arbeit suchenden Personen stets gröfser ist, als die der zu besetzenden Arbeitsstellen, und demgemäfs stets eine namhafte Anzahl unbeschäftigter Arbeiter (die Marxsche sogen. Reservearmee) im Lande vorhanden ist, so erklärt es sich, dafs gerade die ärmsten unter den Arbeitern auch zu den unangenehmsten und gefährlichsten Beschäftigungen sich herandrängen, ohne dafs es ihnen gelingen würde, darum einen höheren Lohn zu erringen.

Beiläufig bemerkt mufs man übrigens bei den sogen. gefährlichen oder riskanten Beschäftigungen unterscheiden zwischen eigentlich gefährlichen und gesundheitsschädlichen Berufen. Die gesundheitsschädlichen Beschäftigungen (wie z. B. das Hantieren mit Phosphor, Quecksilber, Arsen u. dergl.) können scheinbar ganz harmlos und ungefährlich aussehen, sie untergraben jedoch im Laufe der Zeit die Gesundheit des Arbeiters. Ist nun das allgemeine Bildungsniveau im Lande noch so niedrig, dafs den Arbeitern die Gesundheitsschädlichkeit der be-

treffenden Beschäftigungen unbekannt geblieben ist, so werden sie auch nicht einmal theoretisch an die Forderung eines höheren Lohnes denken. Was sodann die eigentlich gefährlichen Beschäftigungen (die aber darum noch lange nicht gesundheitsschädlich zu sein brauchen) anbelangt, so zerfallen diese auch wieder in zwei Kategorien. Es giebt nämlich — wenn man so sagen darf — einfach gefährliche Berufe, wie etwa den des Bergmannes, des Dachdeckers, den des Arbeiters in einer Dynamit- oder Pulverfabrik u. dergl., und anderseits gefährliche Berufe, wie etwa den des Seefahrers, des Seiltänzers, des Cirkuskünstlers oder dergl., bei denen die Gefahr mehr den Charakter des Abenteuers an sich trägt und daher auf waghalsiger angelegte Naturen einen gewissen Reiz ausübt. Wo letzteres der Fall ist, ist auch wieder — weil die Gefahr durch den Reiz aufgewogen wird — von der Forderung eines höheren Lohnes nicht leicht die Rede.

In einem ganz anderen Sinne, als jene älteren Lehrer der Nationalökonomie wähnten, ist allerdings die Gegenwart der Forderung wenigstens teilweise gerecht geworden, daſs gefährliche oder gesundheitsschädliche Beschäftigungen höher gelohnt werden sollen. Durch die moderne Arbeiterschutzgesetzgebung ist nämlich dem Arbeitgeber die Verpflichtung auferlegt worden, durch entsprechende Vorkehrungen (Ventilation der Arbeitsräume, Einfriedigung der Maschinen, Anordnung von Schutzbrillen, Respiratoren für die Arbeiter u. s. w.) die mit der Arbeit verbundene Gefahr oder die gesundheitsschädlichen Einflüsse der Arbeit nach Kräften auf ein Minimum zu reduzieren. Ferner wurden durch die moderne Arbeiterversicherungsgesetzgebung Kassen geschaffen, aus denen der Arbeiter im Falle einer Erkrankung, eines Unfalles oder einer Invalidität unterstützt wird, und wurde bekanntlich den Arbeitgebern die Verpflichtung auferlegt, je nach der Gefahrenklasse zu diesen Kassen beizusteuern. Desgleichen wurde die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Arbeitern und von weiblichen Personen teils verboten, teils beschränkt. Mit einem Worte, durch die moderne Arbeiter- oder Fabrikgesetzgebung wurden dem Arbeitgeber gewisse finanzielle Opfer auferlegt, welche den Schutz der von ihm beschäftigten Arbeiter bezwecken, und selbstverständlich sind diese finanziellen Opfer um so gröſser, je gefährlicher oder gesundheitsschädlicher die fraglichen Industrien sind. Will man diese dem Unternehmer auferlegten Lasten, durch welche selbstredend seine Produktionskosten gesteigert werden, als eine Erhöhung der Löhne, speciell für die gefährlichen oder gesundheitsschädlichen Arbeiten, bezeichnen, so ist das zwar eine ziemlich gezwungene Terminologie, aber schlieſslich ist dagegen — da es sich ja eben nur um eine Ausdrucksweise handelt — nicht allzuviel einzuwenden. Insofern also hat die Gegenwart zwar in anderer Weise, aber doch dasjenige verwirklicht, was den älteren Vertretern der National-

ökonomie vorschwebte, nur darf man dabei aber nicht vergessen, daſs die ADAM SMITH, RICARDO und wie sie alle heiſsen von der modernen Arbeiterschutzgesetzgebung noch nicht die leiseste Ahnung hatten.

Überhaupt dürfen wir heute mit viel gröſserem Rechte von einem Streben nach einer Ausgleichung der Löhne sprechen, als jene älteren volkswirtschaftlichen Schriftsteller, und zwar von einer Ausgleichung der Löhne in einem doppelten Sinne, nämlich einmal in dem Sinne, daſs die Löhne je nach der Art (je nach der Beschwerlichkeit, der Gefährlichkeit oder Unannehmlichkeit) der Arbeit gerechter abgestuft werden, und zweitens in dem Sinne, daſs die Löhne von Ort zu Ort keine gar zu bedeutenden Ungleichheiten aufweisen. Aber diese heutige Tendenz ist nicht — wie jene älteren Nationalökonomen wähnten — das Resultat irgend eines geheimnisvollen „freien Spieles der wirtschaftlichen Kräfte", sondern das Ergebnis einer wohl überlegten Handlungsweise der vereinigten Arbeiter. Indem nämlich die Gewerkvereine der Arbeiter der periodischen Überarbeit und der ebenso periodischen Einschränkung der Produktion durch die Entlassung von Arbeitern widerstreben, indem sie sich der Verwendung ungelernter Arbeiter widersetzen und eine Beschränkung der Lehrlingszahl in den Fabriken anstreben, indem sie eine nach der Anstrengung abgestufte Verkürzung der Arbeitszeit in den verschiedenen Industrien anstreben, indem sie eine genaue Statistik über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse an den verschiedenen Orten führen und dahin wirken, daſs überschüssige Arbeitskräfte an solche Orte dirigiert werden, wo Mangel an denselben herrscht u. s. w., bewirken sie thatsächlich eine gewisse Ausgleichung der Löhne nach Zeit, Art und Ort der Arbeit. Gleichzeitig aber beweisen diese kolossalen Anstrengungen der Gewerkvereine, daſs es eine ungeheure Täuschung war, wenn die älteren Vertreter der Nationalökonomie wähnten, daſs eine Ausgleichung der Löhne sich so von selbst ergebe, und daſs man auf volkswirtschaftlichem Gebiete es nicht nötig habe, vernünftig zu handeln, um ein vernünftiges Ziel zu erreichen.

Die ganze ältere Theorie von der Bildung und Ausgleichung der Preise (und damit selbstverständlich auch der Arbeitslöhne) wird überhaupt erst verständlich, wenn man sich gegenwärtig hält, daſs die damalige Anschauung beherrscht war von dem RICARDOschen sogen. Kostengesetz. Der Preis jedes Artikels (von den vermeintlich wenigen Monopolartikeln abgesehen) wird bestimmt durch die Produktionskosten, die man sich mehr oder weniger als einheitlich im ganzen Lande dachte — das war die damalige Vorstellung. Hiernach hat also jeder Artikel eigentlich von Hause aus seinen festbestimmten Preis, der im ganzen Lande mehr oder weniger der nämliche ist, und die zeitweise da oder dort vorkommenden Abweichungen von diesem „natürlichen" Preise sind zufällige Erscheinungen, die nur durch ein vorübergehendes Anschwellen

oder Zurückgehen der Nachfrage oder des Angebotes hervorgerufen werden. Ist dies richtig, „gravitiert" der sogen. „wirkliche" Preis um den sogen. „natürlichen" — wie RICARDO lehrt —, so muſs selbstverständlich allerorts „ganz von selbst" eine Tendenz zur Ausgleichung der Preise und damit auch der Arbeitslöhne vorhanden sein. Nach dieser Vorstellungsweise ist also der einheitliche Preis das Prius, die Abweichung von diesem einheitlichen Preise das Posterius. In Wirklichkeit liegen die Dinge gerade umgekehrt. Die Produktionskosten auch des nämlichen Artikels sind für jeden Produzenten verschieden, die Kaufgeschäfte werden ganz unabhängig von einander zwischen je zwei Personen geschlossen, und die Preise werden (wenigstens dort, wo an den Konsumenten verkauft wird) von Fall zu Fall, je nach den Forderungen des Verkäufers und der Zahlungsfähigkeit des Käufers und den sonstigen Momenten, die beim Kaufabschlusse mitspielen, verschieden festgesetzt. Erst hinterher kommt irgend einer, der diese Preise zusammenfaſst und hieraus einen Durchschnittspreis berechnet.

3. Kapitel. **Der Zins.**

§ 1. *Der Begriff des Zinses.* Wiederholt schon wurde im Vorstehenden hervorgehoben, daſs wir jedes materielle Produkt — sagen wir beispielsweise 100 Hektoliter Weizen — dem Zusammenwirken der drei sogen. Produktionsfaktoren, der Natur, der menschlichen Arbeit und dem sogen. Kapital (den Werkzeugen, Gerätschaften und sonstigen Hilfsstoffen), welches die menschliche Hand bei der Arbeit unterstützt hat, verdanken. Wir müssen uns also sagen, daſs ein Teil dieses Produktes, d. i. also x Hektoliter Weizen, der Mitwirkung des Bodens, ein zweiter Teil, d. i. y Hektoliter Weizen, der Mitwirkung der menschlichen Arbeit und ein dritter Teil, d. i. z Hektoliter Weizen, der Mitwirkung des Kapitals zuzuschreiben sind. Es sind also aufzufassen von diesen 100 Hektoliter Weizen:

x Hektoliter als sogen. Grundrente,
y Hektoliter als Ertrag der Arbeit und
z Hektoliter als Kapitalrente.

So richtig diese theoretitche Unterscheidung ist, so kann doch — wie im Vorstehenden wiederholt bemerkt wurde — die Gröſse dieser ideellen Anteile nie und nimmer ermittelt werden, weil die Gleichung:

$$x + y + z = 100 \text{ Hektoliter Weizen}$$

nach den Regeln der Mathematik nicht aufgelöst werden kann, oder mit anderen Worten, weil man keine Probe machen kann, denn je zwei dieser Produktionsfaktoren für sich allein genommen ergeben eben keinen Weizen.

Unter Kapitalrente versteht man somit denjenigen ideellen Anteil am Produkt, welcher auf Rechnung des bei der Produktion mitwirken-

den Kapitals zu setzen ist, aber wohlgemerkt: einen ideellen Anteil, dessen Gröfse ziffernmäfsig nie ermittelt werden kann.

In der heutigen, auf der Grundlage des Privateigentums und der Individualwirtschaft aufgebauten Volkswirtschaft steht in der Regel hinter jedem dieser drei sogen. Produktionsfaktoren ein Mensch als Eigentümer. Wenn nun diese drei Personen sich in der Weise zur gemeinschaftlichen Produktion von Gütern vereinigen, dafs der Grundbesitzer sein Grundstück und der Kapitalist seine Werkzeuge und Gerätschaften der Produktion widmet, während der Dritte die Arbeitsleistung beizustellen übernimmt, so werden die Drei nach unserem geltenden Rechte Miteigentümer des hergestellten Produktes, und es darf jeder seinen Anteil, also:

der Grundbesitzer die sogen. Grundrente,
der Kapitalist die sogen. Kapitalrente und
der Arbeitende den Arbeitsertrag

beanspruchen. (Dafs die Gröfse dieser drei Anteile sich ziffernmäfsig nicht ermitteln läfst, ist für die Praxis im vorliegenden Falle bedeutungslos, weil die gedachten drei Personen, als sie ihren Gesellschaftsvertrag schlossen, sich als vernünftige Leute unter einander über einen billigen Verteilungsmodus der Produkte, beziehentlich des hierfür erzielten Gelderlöses geeinigt haben werden.) Mit kurzen Worten: in unserer heutigen Volkswirtschaft gebührt nach dem geltenden Rechte dem sogen. Kapitalisten die sogen. Kapitalrente.

Wenn nun unser Kapitalist sein Kapital (seine Werkzeuge und Gerätschaften) einem Zweiten leihweise überläfst, so wird dieser nach dem geltenden Rechte Eigentümer der Kapitalnutzungen (der Kapitalrente); es ist daher selbstverständlich, dafs der Kapitalist (in der Regel) von diesem Zweiten — dem Entlehner — ein Entgelt für die leihweise Überlassung seines Kapitals beanspruchen wird. Man nennt dieses Entgelt die ausbedungene Kapitalrente oder den (Kapital-) Zins. Der Zins ist demnach der Preis für die Überlassung der Nutzung eines Kapitals.

Es wurde zu wiederholten Malen hervorgehoben, dafs die Gröfse der Kapitalrente ziffernmäfsig nicht ermittelt werden kann. Aber trotzdem mufs daran festgehalten werden, dafs im Prinzip oder in der Theorie der Kapitalszins mit der Kapitalrente nicht verwechselt werden darf, weil der erstere prinzipiell kleiner sein mufs, als die letztere. Der Entlehner will doch aus dem entliehenen Kapitale einen Nutzen ziehen; ist er aber gehalten, diesen ganzen Nutzen dem Kapitaleigentümer hinauszuzahlen, so bleibt ihm nichts zurück, er hätte also keinen Vorteil aus dem Leihgeschäft und würde dasselbe begreiflicherweise unterlassen.

Existiert die Institution des Privateigentums, so ist — wie gesagt — der Eigentümer einer Sache ipso jure auch Eigentümer ihrer Nutzungen, und zwar auch dann, wenn die betreffende Sache (bezw. ihre Nutzung)

nicht der Produktion, sondern dem persönlichen Genusse dient. Bin ich also beispielsweise Eigentümer meiner Kleider oder meiner Möbel, so habe ich auch das ausschliefsliche Recht, meine Kleider zu tragen oder meine Möbel zu benutzen. Und soll ich nun die Nutzung meiner Kleider oder meiner Möbel einem Zweiten überlassen, so werde ich (in der Regel) von diesem ein Entgelt hierfür verlangen, einmal weil ich auf diese Nutzung verzichte, also einen Nachteil erleide, und zweitens weil der Andere aus dieser Überlassung einen Vorteil zieht. Auf diese Weise wird der Begriff des Zinses (bezw. des Kapitals) auch auf solche Güter ausgedehnt, die (oder deren Nutzungen) nicht der Produktion neuer Güter, sondern dem persönlichen Genusse dienen.

Das Geschäft nimmt einen verschiedenen Charakter an, je nachdem individuell bestimmte (sogen. unvertretbare) oder fungible (vertretbare) Güter bezw. deren Nutzungen einem Zweiten überlassen werden. Wird eine individuell bestimmte Sache einem Zweiten überlassen, so wird dieser Eigentümer der Nutzungen und übernimmt dagegen die Verpflichtung, die geliehene Sache selbst zurückzustellen und den verabredeten Zins zu entrichten. Man nennt dieses Geschäft bekanntlich „Pacht“ oder „Miete“, den Zins „Pacht“- oder „Mietzins“. (Die Bezeichnung ist nicht feststehend. Der Unterschied zwischen Pacht und Miete wird häufig in dem Umstande gesucht, ob zur Erzielung der Nutzungen Arbeit aufgewendet werden mufs oder nicht. Man „pachtet“ ein Landgut, einen Obst- oder Gemüsegarten, eine Fabrik, ein Hotelgeschäft, eine Spielbank, das Tabaks- oder Zündhölzchenmonopol u. s. w., weil alle diese Unternehmungen nur dann einen Ertrag abwerfen, wenn menschliche Arbeit oder Thätigkeit hinzutritt. Man „mietet“ hingegen eine Wohnung, eine Villa samt Garten, Möbel u. dergl., weil diese Güter keine weitere Arbeit erfordern, sondern lediglich benutzt werden. Soweit trifft also die angebliche Regel zu. Allein man „mietet“ auch eine Maschine, ein Arbeitspferd, eine Milchkuh, Geschäftslokalitäten u. s. w., und hier trifft jene angebliche Regel nicht mehr zu.)

Anders gestaltet sich die Sache, wenn fungible (und eventuell gleichzeitig auch verbrauchbare) Güter bezw. deren Nutzungen überlassen werden. Werden derartige Güter (Geld, Getreide u. dergl.) einem Zweiten zur Nutzung (zum „Ver“brauche) überlassen, so gehen sie in das unbeschränkte Eigentum des Zweiten über, und dieser verpflichtet sich zur Rückstellung einer gleichen Quantität und Qualität der fraglichen Gegenstände. Da aber der Darlehensgeber in der Zwischenzeit auf die Nutzungen der hingegebenen Güter verzichtet und somit einen Nachteil erleidet (er hätte sein Geld zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes oder zu seinem Vergnügen verausgaben, oder zur Durchführung eines Geschäftes verwenden können; er hätte sein Getreide als Lebensmittel oder zur Aussaat verwenden können), und weil dem anderen, dem Dar-

lehensnehmer, ein Vorteil erwächst (denn er kann nunmehr die fraglichen Güter in der angedeuteten Weise verwenden), so verlangt der Darlehensgeber neben der Rückstellung der gleichen Quantität und Qualität noch eine besondere Vergütung für das von ihm gebrachte Opfer, d. i. den Zins. Dieses Geschäft heifst bekanntlich „Darlehen“, der Zins „Darlehenszins“. Die häufigste Form dieses Geschäftes ist das Gelddarlehen.

Der Zins, sowie er bisher geschildert wurde, nämlich als einfaches Entgelt für die Überlassung der Nutzungen der fraglichen Güter (und zwar sowohl im Falle der Pacht oder Miete als im Falle des Darlehens) ist der sogen. „reine“ Zins. Der „wirkliche“, d. h. der thatsächlich geforderte und gezahlte Zins (der „rohe“ oder Bruttozins) enthält jedoch in der Regel mehr als diesen sogen. „reinen“ Zins. Werden die Nutzungen einer individuell bestimmten Sache überlassen, so ist (wenn man allenfalls vom Grund und Boden absieht) mit der Benutzung in der Regel auch eine Abnutzung und schliefsliche Wertzerstörung der betreffenden Sache verbunden. Der Eigentümer dieser Sache mufs also — wenn er keinen Schaden erleiden will — neben dem eigentlichen oder sogen. „reinen“ Zinse auch eine gewisse Quote für die Abnutzung und schliefsliche Vernutzung seiner Sache verlangen und diese Quote zum „reinen“ Zinse hinzuschlagen. (Allerdings kann man sich auch auf einen anderen Standpunkt stellen und sagen: Diese Sache enthält einen gewissen Vorrat von Nutzungen, 1, 2, 3, 10, 100, 1000, 10 000 u. s. w. Nutzungen, ergo verkaufe ich die einzelne Nutzung um diesen oder jenen Betrag. Rechnet man in dieser Weise, dann ist allerdings von einer Abnutzungsquote im Zinse keine Rede.) Ferner kann eine gewisse Risiko- oder Assekuranzprämie für die Gefahr hinzukommen, welche die Sache in der Hand des Mieters oder Pächters (kurz, während der Zeit der Benutzung) leidet. (Wer z. B. in unsicheren Zeiten oder Gegenden einen Wagen mietet, so dafs der Vermieter fürchtet, es könne ihm der Wagen samt den Pferden von Räubern oder von irgend welchen feindlichen Invasionstruppen weggenommen werden, wird — wenn er nicht etwa die Haftung für den Schaden ausdrücklich übernimmt — jedenfalls eine höhere Miete zahlen müssen, als wenn er den Wagen zu einer harmlosen Spazierfahrt mietet.)

Beim Darlehen ist selbstredend von einer Abnutzung der geliehenen Güter (der geliehenen Geldsumme, der geliehenen Getreidequantität u. dergl.) keine Rede, dagegen tritt hier mehr das Risiko, d. i. die Sicherheit oder Unsicherheit in den Vordergrund, ob der Schuldner seine Schuld pünktlich begleichen wird. Für dieses Risiko verlangt der Gläubiger eine Assekuranzprämie, die zum Zinse hinzugeschlagen wird. Die Gröfse dieser Gefahr hängt zunächst von der Person des Schuldners, d. h. von dem Umstande ab, ob der Schuldner auch den guten Willen hat, seine

Schuld zu bezahlen, und ob er in der Lage ist, die übernommene Verpflichtung pünktlich zu erfüllen. Diese Gefahr ist selbstverständlich geringer, wenn der Schuldner seinem Gläubiger eine gewisse Sicherstellung gewährt, d. i. wenn er eine Bürgschaft oder ein Pfand bestellt. Ferner hängt die Gröfse dieser Gefahr zum Teile von der Verwendung der geliehenen Güter ab. Wenn der Schuldner die geliehenen Güter in seiner Erwerbswirtschaft (zur Ausdehnung oder zum ungestörten Fortbetriebe seines Geschäftes) verwendet, so ist die Gefahr geringer; sie ist in der Regel gröfser, wenn der Schuldner die geliehenen Güter in seiner Konsumtionswirtschaft (zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes, oder gar zur Befriedigung irgend welcher verschwenderischer Passionen) verwendet. Endlich hängt die Gröfse dieser Gefahr ab von der allgemein herrschenden Rechtssicherheit (strenge oder laxe Schuldgesetzgebung — unparteiische und schleunige Rechtspflege — Sicherheit oder Unsicherheit des gesamten Staatswesens, dessen Fortbestand durch Kriege oder innere Umwälzungen bedroht werden kann u. s. f.).

§ 2. *Die Berechtigung des Zinses.* Von der Berechtigung der Kapitalrente beziehungsweise des Zinses war bereits oben (I. Teil, 5. Kap. Die Berechtigung des Einkommens, S. 90 ff.) kurz die Rede; hier ist noch folgendes zu bemerken. Die Frage nach der Berechtigung des Zinses — allerdings in einer ganz einseitigen Weise formuliert, nämlich als Frage nach der Berechtigung des Zinses von Gelddarlehen — hat seit mehr als zwei Jahrtausenden die Geister fast ununterbrochen beschäftigt, und man darf so ziemlich sagen, dass speciell an dieser Frage sich zuerst das nationalökonomische Denken emporgerankt hat, dass also gerade diese Frage den ersten Anstoss zur Entstehung unserer Wissenschaft gegeben hat. In den letzten Jahren hat die Frage nach der Berechtigung des Zinses eine umfassende Bearbeitung erfahren durch v. Böhm-Bawerk in seiner Schrift: „Kapital und Kapitalzins" (2 Bände, Innsbruck, 1884 u. 1889, — der erste Band auch unter dem Titel: „Geschichte und Kritik der Kapitalzins-Theorien"; der zweite Band auch unter dem Titel: „Positive Theorie des Kapitales"). In dem ersten Bande dieses Werkes untersucht v. Böhm-Bawerk die einzelnen Zinstheorien, die im Laufe der Zeit aufgetaucht sind, und unterscheidet folgende Perioden beziehungsweise Gruppen.

1. „Die antik-philosophische und kanonistische Gegnerschaft des Leihzinses" (v. Böhm-Bawerk a. a. O. S. 12 ff.). In der ältesten Zeit war das Zinsennehmen bekanntlich verboten. Die mosaische Gesetzgebung verbot den Juden das Zinsennehmen bei Darlehen an Juden, nicht aber bei Darlehen an Fremde. In Rom wurde, nachdem die XII Tafeln ein unciarium foenus erlaubt hatten, durch die lex Genucia (322 v. Chr.) das Zinsnehmen zwischen römischen Bürgern gänzlich verboten und dieses Verbot später durch die lex Sempronia

und die lex Gabinia auch auf die socii und auf die Geschäfte mit Provinzialen ausgedehnt. Auf die Dauer allerdings waren diese Zinsverbote nicht aufrecht zu erhalten; sie gerieten in dem Maſse in Vergessenheit, in dem im römischen Reiche die wirtschaftlichen Verhältnisse sich entwickelten, bis schlieslich durch die gesetzlichen Zinstaxen das Zinsennehmen ausdrücklich gestattet wurde. War aber das Zinsennehmen durch die Gesetzgebung gestattet, so waren theoretische Untersuchungen über die Berechtigung oder Nichtberechtigung der Zinsen — wenigstens unter den damaligen Verhältnissen — von sehr geringer praktischer Bedeutung, und hieraus mag es (wie v. Böhm-Bawerk zutreffend bemerkt) zu erklären sein, dass die hervorragenden Schriftsteller des Altertums sich mit der Frage nach der inneren Berechtigung der Darlehenszinsen so wenig beschäftigen. Eine einzige Stelle aus der antiken Litteratur hat (wie v. Böhm-Bawerk a. a. O. I. S. 16 bemerkt) einen direkten dogmengeschichtlichen Wert, indem sie eine bestimmte Ansicht ihres Verfassers über das Wesen des Kapitalzinses abzuleiten gestattet, das ist die vielcitierte Stelle im ersten Buche von Aristoteles „Politik“. Aristoteles sagt da (III, 23): „Da dieselbe (die Thätigkeit des Vermögenserwerbes), wie gesagt, eine doppelte ist, die eine zum Handel, die andere zum Hauswesen gehörig, und diese für notwendig und für löblich gehalten, die auf den Umsatz bezügliche aber von Rechts wegen getadelt wird (denn sie ist nicht naturgemäss, sondern auf gegenseitige Übervorteilung gegründet), so ist mit vollstem Rechte das Wucherhandwerk verhaſst, weil von dem Gelde selbst der Erwerb gezogen und es nicht dazu gebraucht wird, wozu es erfunden worden ist. Denn es ward des Warenumsatzes wegen erfunden, der Zins aber vergröſsert es, woher denn auch dieser den Namen (*τόκος*) erhalten hat; denn die Geborenen sind den Erzeugern ähnlich. Der Zins aber ist Geld vom Gelde, sodaſs von allen Erwerbszweigen dieser der naturwidrigste ist.“ — „Der dogmatische Kern dieses Urteils“ (fügt v. Böhm-Bawerk, S. 17 hinzu) läſst sich kurz in die Worte fassen: das Geld ist seiner Natur nach nicht fähig, Früchte zu tragen. Der Gewinn, den der Gläubiger aus seiner Verleihung zieht, kann daher nicht aus der eigenen wirtschaftlichen Kraft des Geldes, sondern nur aus einer Übervorteilung des Schuldners kommen („*ἐπ’ ἀλλήλων ἐστίν*“), und der Zins ist also ein miſsbräuchlicher und unrechtmäſsiger Übervorteilungsgewinn.“

Der Kampf gegen das Zinsennehmen wurde im Mittelalter von der Kirche wieder aufgenommen, welche sich hierbei auf das göttliche Gebot (speciell auf die bekannte Stelle im Evangelium des Lucas: „mutuum date, nihil inde sperantes“) berief. „Erst wurde das Zinsennehmen bloſs kirchlicherseits und bloſs den Klerikern verboten, dann auch allen Laien, aber noch immer nur von Seiten der Kirche; endlich gab auch

die weltliche Gesetzgebung dem Einflusse der Kirche nach, und stimmte unter Zurückdrängung des römischen Rechtes in ihre strenge Satzung ein." (v. Böhm-Bawerk a. a. O. S. 18.) In dem Charakter der einschlägigen Literatur — sagt v. Böhm-Bawerk a. a. O. S. 19 u. 20 — „bildet etwa das 12. Jahrhundert unserer Zeitrechnung einen bemerkenswerten Wendepunkt. Vor diesem Jahrhundert liegt die Sache vornehmlich in der Hand der Theologen, und auch die Art, in der sie geführt wird, ist wesentlich theologisch; zum Beweise der Ungerechtigkeit des Leihzinses beruft man sich auf Gott uhd seine Offenbarung, auf Stellen der heiligen Schrift, auf das Gebot der Nächstenliebe, der Gerechtigkeit u. dergl.; nur selten, und dann in den allgemeinsten Ausdrücken, auf juristische und wirtschaftliche Erwägungen . . . Seit dem 12. Jahrhunderte dagegen wird die Erörterung auf immer breiterer wissenschaftlicher Basis geführt; zu dem Autoritätenbeweise aus der Offenbarung gesellen sich Berufungen auf die Autorität angesehener Kirchenväter, Kanonisten und Philosophen — auch heidnischer —, alter und neuer Gesetze, sowie Deduktionen aus dem ‚jus divinum', ‚jus humanum' und — für uns besonders wichtig, weil auch die wirtschaftliche Seite berührend — aus dem ‚jus naturale'. Dem entsprechend greifen neben den Theologen immer mehr die Juristen, erst die Kanonisten, dann die Legisten, in die Bewegung ein. — Diese so viel sorgfältigere und umfassendere litterarische Pflege des Zinsthemas hat ihren Hauptgrund wohl darin, daſs das Zinsenverbot je später, desto härter drückte und gegen den Gegendruck des bedrängten Verkehres einer kräftigeren Verteidigung bedurfte."

Die Gründe, welche in dieser zweiten Periode (seit dem 12. Jahrhunderte) gegen das Zinsennehmen geltend gemacht werden, sind (nach v. Böhm-Bawerk S. 22 ff.) insbesondere die nachstehenden:

1. Das schon von Aristoteles hervorgehobene Argument, daſs das Geld eine tote Sache ist, welche weder Junge gebären, noch Früchte tragen kann;

2. das insbesondere von Thomas von Aquin verfochtene Argument, daſs das Geld eine „verbrauchbare" Sache sei, an der daher kein „Gebrauch" möglich ist. Der Gläubiger verlangt einmal die Zurückzahlung der geliehenen Summe und überdies den Zins als Entgelt für etwas ganz Unmögliches, nämlich für den angeblichen „Gebrauch" der geliehenen Summe (des geliehenen Getreides, Weines u. s. w.), was widersinnig und daher unerlaubt ist;

3. daſs beim Darlehen die geliehene Sache in das Eigentum des Schuldners übergeht, und daſs somit der Gläubiger in dem Zinse ein Entgelt verlangt für den Gebrauch einer Sache, die gar nicht mehr ihm gehört, die also für ihn eine fremde Sache ist. Das Zinsennehmen ist also ein Nehmen von einer fremden Sache und demgemäſs strenggenommen ein Diebstahl;

4. dafs der Zins ein Kaufpreis für die Zeit sei. Die Wucherer pflegen nämlich den Darlehenszins damit zu rechtfertigen, dafs das Darlehen auf eine bestimmte (längere) Zeit gegeben wurde; sie lassen sich somit etwas für die Zeit bezahlen, was jedoch ein Unrecht ist, denn die Zeit ist ein Gemeingut, das niemand sich ausschliefslich aneignen kann.

Nicht als verpönt galt nach der damaligen Anschauung der Zins für das Verleihen (Vermieten) eines dauerbaren Gutes (eines Hauses, der Möbel u. dergl.), ferner der in der eigenen Wirtschaft erzielte Zins des eigenen Kapitales (des eigenen Kapitales, das der Landwirt in seiner Wirtschaft verwendet); endlich der Kapitalgewinn aus einer nur in Geld bestehenden Societätseinlage (weil in diesem Falle der Gesellschafter Eigentümer seines eingeschossenen Kapitales bleibt).

2. Die Verteidiger des Leihzinses vom 16. bis ins 18. Jahrhundert (v. Böhm-Bawerk a. a. O. S. 27 ff.). Auf die Dauer waren die gesetzlichen Zinsverbote begreiflicher Weise nicht haltbar, und man war in der Praxis auf alle Weise — so gut oder schlecht es eben ging — bemüht, um dieselben herumzukommen. Direkte Ausnahmen waren die den Montes pietatis eingeräumten Privilegien, die Duldung der Geschäftsführung sonstiger Banken und die weitgehende Nachsicht, die gegenüber der Wucherpraxis der Juden geübt wurde. Indirekte Ausnahmen waren das Institut des Rentenkaufes und der Satzung, der Wechsel und das Societätsverhältnis, endlich die Möglichkeit, sich vom Schuldner das „interesse“ an der verspäteten Zahlung (das damnum emergens und das lucrum cessans) vergüten zu lassen. Das „interesse“ an der verspäteten Zahlung bot nämlich die Handhabe zu der juristischen Fiktion, dafs der Schuldner sich in mora befinde und daher zur Zahlung eines unter dem Titel „interesse“ verkappten Zinses angehalten werden könne.

Allmählich begann auch die Theorie gegen die Zinsverbote aufzutreten. Die ersten Vorkämpfer der neuen Richtung waren der Reformator Calvin und der französische Jurist Dumoulin (Carolus Molinaeus). Calvin kehrt sich gegen das Aristotelische Argument von der Unfruchtbarkeit des Geldes. Müfsig liegendes Geld — lehrt er — sei allerdings unfruchtbar, aber der Darlehnsnehmer läfst eben das Geld nicht müfsig liegen, sondern verwendet es zum Erwerbe, und eben deshalb wird der Schuldner nicht übervorteilt, wenn er Zinsen zahlen mufs, denn er zahlt dieselben aus dem Erwerbe, den er mit dem geliehenen Gelde macht. Molinaeus beruft sich wie Calvin auf die Fruchtbarkeit des Geldes und hebt ferner hervor, dafs die — eben erwähnte — Lehre vom „interesse“ voll berechtigt sei, weil der Darlehensgeber thatsächlich jedesmal einen effektiven Verlust oder einen Gewinnentgang erleide. Ebenso bekämpft er die Lehre des Thomas von Aquin, dafs

nämlich am Gelde kein selbständiger „Gebrauch“ möglich sei; freilich sei am Gelde kein Gebrauch möglich, wohl aber an den mit dem geliehenen Gelde gekauften Sachen, und wenn hierfür ein Zins gefordert und gezahlt werde, so sei dies nicht ungerechtfertigt. Die späteren Schriftsteller aus dem sechzehnten Jahrhundert (CAMERARIUS, BORNITZ, BESOLD und BACON) verteidigen ebenso den Darlehenszins, bringen aber keine neuen Argumente für denselben vor.

Mit gröfserem Erfolge trat der Niederländer CLAUDIUS SALMASIUS in seinen verschiedenen um 1640 erschienenen Schriften für die Berechtigung des Zinses ein. Er sagt, der Darlehensvertrag gehöre zu jener Klasse von Rechtsgeschäften, bei denen der Eigentümer einer Sache den Gebrauch derselben einem Anderen überläfst. Ist die Sache unverbrauchbar, so entsteht entweder der Leihvertrag (das Commodatum) oder der Miet-(Pacht-)Vertrag (die Locatio conductio), je nachdem der Gebrauch der fraglichen Sache unentgeltlich oder gegen Entgelt dem Zweiten überlassen wird. Ist die Sache verbrauchbar oder vertretbar, so entsteht analog entweder das Mutuum, das unverzinsliche Darlehen, oder das Foenus, das verzinsliche Darlehen. Wenn nun kein Mensch gegen die Zahlung des Miet- oder Pachtzinses etwas einzuwenden hat, so müsse dies in noch höherem Mafse von dem Darlehenszinse gelten, denn der Vermieter oder Verpächter befinde sich in einer viel günstigeren Position als der Darlehensgeber, weil er jedesmal die vermietete oder verpachtete Sache zurückziehen kann, während beim Darlehen die geliehene Sache in das Eigentum des Schuldners übergeht und von diesem verbraucht wird, also verschwindet. Von da ab werden die Verteidiger des Darlehenszinses immer zahlreicher.

3. TURGOTS Fruktifikationstheorie (v. BÖHM-BAWERK a. a. O. S. 70 ff.). Der Grundgedanke seiner Lehre ist der folgende: Der Besitz von Grundstücken gewährt in der Grundrente ein arbeitsloses Einkommen. Da nun Grundstücke (je nach Mafsgabe ihres Ertrages) um Geld oder sonstige bewegliche Sachen gekauft und verkauft werden, so ist jede Geldsumme oder überhaupt jedes Kapital als Repräsentant eines Grundstückes aufzufassen und mufs jedes Kapital einen entsprechenden Zins abwerfen, weil sonst der Eigentümer des Kapitales das letztere zur Erwerbung eines rentetragenden Grundstückes verwenden würde. TURGOT stützt sich (wie v. BÖHM bemerkt) nur auf einen Gedanken, der bereits zu wiederholten Malen von den früheren Verteidigern des Zinses ausgesprochen worden war; der Fortschritt besteht jedoch darin, dafs er diesen Gedanken in das Centrum seiner Argumention stellt und ihn zum Angelpunkte der ganzen Lehre vom Zinse macht, während die Vorgänger TURGOTS den in Rede stehenden Gedanken nur so nebenbei und gelegentlich hinwarfen.

4. Das Zinsproblem bei ADAM SMITH (v. BÖHM-BAWERK a. a. O.

S. 80 ff.). Ad. Smith giebt keine systematische und abgerundete Theorie des Kapitalzinses, sondern wirft nur gelegentlich einzelne — mitunter sich auch widersprechende — Andeutungen zur Erklärung des Kapitalzinses hin. Sein Gedankengang ist ungefähr: Ein Kapitalgewinn mufs existieren, weil sonst der Kapitalist kein Interesse daran hätte, sein Kapital zur produktiven Beschäftigung von Arbeitern zu verwenden. Woher aber dieser Kapitalgewinn stammt, das ist — wie auch schon hier an früherer Stelle hervorgehoben wurde — bei Ad. Smith nicht recht klar. Einzelne seiner Andeutungen lauten dahin, dafs der Kapitalgewinn des Unternehmers aus einem Zuschlage zu den Produktionskosten (Preis der Rohstoffe und Arbeitslöhne) fliefse; andere Stellen wieder besagen, dafs der Kapitalgewinn aus einem Abzuge an den Arbeitslöhnen stamme. Endlich stellt Smith die Aussicht auf den „künftigen Gewinn" aus dem Kapitale dem „gegenwärtigen Genufs" der unmittelbaren Güterverzehrung gegenüber und legt damit den Keim zu der nachmaligen (weiter unten zu erwähnenden) Enthaltsamkeits- oder Abstinenztheorie.

5. Die weitere Entwickelung der Zinstheorien nach Adam Smith (v. Böhm-Bawerk a. a. O. S. 85 ff.). Während die älteren Schriftsteller vor Turgot die Frage nach der Berechtigung des Zinses ganz einseitig formulieren und lediglich die Berechtigung des Darlehenszinses erörtern, nimmt die Untersuchung teilweise schon bei Turgot und Ad. Smith, noch mehr aber bei den Späteren eine andere Gestalt an; es wird nicht so sehr mehr nach der Berechtigung des Darlehenszinses als vielmehr nach der volkswirtschaftlichen Berechtigung des Kapitalzinses (oder vielleicht präciser: der Kapital-„Rente") im allgemeinen gefragt. Die Frage lautet nicht mehr: „Ist der Schuldner verpflichtet, einen Darlehenszins zu zahlen, bezw. der Gläubiger berechtigt, einen solchen zu fordern?", sondern: „Woher stammt der Gewinn, den der Unternehmer aus dem in seiner Unternehmung verwendeten Kapitale zieht?" Die Antworten lauten verschieden. v. Böhm-Bawerk bringt diese späteren Zinstheorien in folgende Gruppen:

a. Die farblosen Theorien (a. a. O. S. 89, dann S. 92—125). Als Begründer dieser sogen. „farblosen" Theorien sind Turgot und Adam Smith zu betrachten; Turgot, der da sagt, dafs das Kapital einen Gewinn in der Unternehmung abwerfen müsse, weil die Kapitalisten ihr Kapital zu Grundkäufen verwenden würden, und Ad. Smith, weil er (das eine Mal) damit ziemlich übereinstimmend lehrt, das Kapital müsse einen Gewinn abwerfen, weil der Kapitalist sonst kein Interesse daran hätte, sein Kapital produktiv zu verwenden. Als zu dieser Gruppe gehörig zählt v. Böhm-Bawerk eine Reihe von Schriftstellern auf (Sartorius, Lueder, Kraus, Hufeland, Pölitz, Murhard, Schmalz, Graf Cancrin, Graf Soden, Lotz, Jakob, Fulda, Eiselen, Rau, Ricardo,

Torrens, Mc Culloch, Mac Leod, Germain, Garnier, Canard, Droz u. A.), welche entweder sich Turgot und Ad. Smith anschliefsen oder den Kapitalgewinn gar nicht rechtfertigen, sondern als etwas Selbstverständliches hinnehmen, oder aber sich bei ihrem Versuche, den Kapitalgewinn zu rechtfertigen, in Widersprüche verwickeln und daher zu keinem klaren Resultate gelangen.

b. Die Produktivitätstheorien. Als solche bezeichnet v. Böhm-Bawerk (a. a. O. S. 89, dann S. 126 ff.) diejenigen Theorien, welche von der Anschauung ausgehen, dafs dem Kapitale von Hause aus eine gewisse (physische) Produktionskraft innewohne. Der Begründer dieser Theorien ist J. B. Say, der zuerst von der dem Kapitale innewohnenden Produktivkraft (faculté productive, pouvoir productif), sowie von den vom Kapitale geleisteten „produktiven Diensten" (services productifs) spricht. v. Böhm-Bawerk teilt die Gruppe der Produktivitätstheorien, denen (mit gröfseren oder geringeren Modifikationen) die meisten Nationalökonomen huldigen, in folgende zwei Unterabteilungen:

α. Die naiven Produktivitätstheorien (v. Böhm-Bawerk a. a. O. S. 135, dann S. 136—165). Dieselben kennzeichnen sich dadurch, dafs ihre Vertreter eine dem Kapitale innewohnende physische Produktivkraft annehmen und eventuell auch nachzuweisen bestrebt sind, dafs sie aber auf den zweiten Teil der Frage, ob und warum die vom Kapitale produzierten Güter überhaupt einen Wert haben, ferner ob und warum die vom Kapitale hervorgebrachten Güter einen höheren Wert haben, als das zu ihrer Erzeugung verbrauchte Kapital, entweder gar nicht oder doch nur in mehr oder weniger oberflächlicher oder unklarer Weise eingehen. Als die hauptsächlichsten Vertreter dieser Theorien nennt v. Böhm-Bawerk neben J. B. Say (als Begründer derselben) in Deutschland: Schön, Riedel, Roscher und den Schreiber dieser Zeilen; in Frankreich: Rossi, Molinari, Joseph Garnier, Cauwès und Leroy-Beauliew; in Italien Scialoja.

β. Die motivierten Produktivitätstheorien (v. Böhm-Bawerk a.a.O. S. 135, dann S. 165—225). v. Böhm-Bawerk charakterisiert dieselben (S. 165) mit folgenden Worten: „Die motivierten Produktivitätstheorien kommen mit den naiven darin überein, dafs auch sie den letzten Grund des Kapitalzinses in einer produktiven Kraft des Kapitalzinses erblicken. In der Vorarbeitung dieses Grundgedankens weisen sie aber einen doppelten Fortschritt auf. Erstlich halten sie sich vom Mysticismus der ‚wertschaffenden' Kräfte (i. e. des Kapitales) frei und verstehen, auf dem Boden der Thatsachen bleibend, die Produktivität des Kapitales stets nur als physische Produktivität. Und zweitens sehen sie es nicht mehr für selbstverständlich an, dafs die physische Ergiebigkeit von einem Überschufs an Wert begleitet sein mufs. Sie fügen daher in

ihre Ausführungen ein charakteristisches Mittelstück ein, dessen specielle Aufgabe es ist, zu motivieren, warum die gesteigerte Menge der Produkte auch zu einem Überschufs an Wert führen mufs." Bezüglich der Frage, woher dieser Wertüberschufs stamme, oder wie er zu erklären sei, gehen allerdings die Meinungen auseinander und sind häufig widerspruchsvoll und unklar. Die wesentlichsten Vertreter dieser sogen. „motivierten" Produktivitätstheorien sind nach v. Böhm-Bawerk: Lauderdale, Malthus, Carey, Peshine Smith, Thünen, Glaser, Roesler und Strassburger.

c. Die Nutzungstheorien (a. a. O. S. 85 u. 90, dann S. 136 und 226—314). Dieselben beruhen nach v. Böhm-Bawerk (S. 227) auf folgenden Grundgedanken: „Neben der Substanz des Kapitales ist auch der Gebrauch desselben oder seine Nutzung ein Gegenstand von selbständiger Wesenheit und selbständigem Wert. Um einen Kapitalertrag zu erlangen, genügt es nicht, blofs ein Opfer an der Substanz des Kapitals zu bringen, sondern man mufs auch die Nutzung des angewendeten Kapitals für die Dauer der Produktion aufopfern. Da nun principiell der Wert des Produktes gleich ist der Summe des Wertes der zu seiner Erzeugung aufgewendeten Produktivmittel, und da in Gemäfsheit dieses Satzes die Kapitalsubstanz und die Kapitalnutzung erst zusammengenommen dem Werte des Kapitalproduktes äquiparieren, so mufs dieser natürlich gröfser sein, als der Wert der Kapitalsubstanz allein. Auf diese Weise erklärt sich die Erscheinung des Mehrwertes, der nichts anderes ist, als der Wertanteil des Teilopfers, Kapitalnutzung." Die sogen. Nutzungstheorien, auf dem Gedanken der „Nutzungen" des Kapitals aufgebaut, sind selbstverständlich in letzter Reihe auf J. B. Say zurückzuführen, der — wie vorhin erwähnt — der erste war, der von den „services productifs" des Kapitals gesprochen hat. Als die hauptsächlichsten Vertreter dieser Theorien nennt v. Böhm-Bawerk: (neben J. B. Say) Storch, Nebenius, Marlo, Hermann, Bernhardi, v. Mangoldt, Mithoff, Schäffle, Knies und Menger.

d. Die Abstinenztheorie (a. a. O. S. 90, dann S. 316—341). Dieselbe beruht (nach v. Böhm-Bawerk S. 90) auf dem Grundgedanken: „Der Mehrwert ist das Aquivalent eines in den Preis eingehenden Kostenbestandteiles ‚Enthaltsamkeit'. Denn indem der Kapitalist sein Kapital zur Produktion widmet, mufs er auf den gegenwärtigen Genufs desselben verzichten. Dieser Genufsaufschub, diese ‚Abstinenz' ist ein Opfer, und als solches ein Vergütung heischender Bestandteil der Produktionskosten." Begründer dieser sogen. Abstinenz- oder Enthaltsamkeitstheorie ist N. W. Senior (obwohl sich die Keime derselben schon in dem von Ad. Smith und Ricardo ausgesprochenen Gedanken finden, dafs der Kapitalist einen Zins erhalten müsse, „weil er sonst kein Motiv zur Bildung und Bewahrung des Kapitales

hätte“). Nach SENIOR hat sodann ganz besonders BASTIAT dieser Theorie gehuldigt.

e. Die Arbeitstheorien (a. a. O. S. 90, dann S. 342 ff.), Unter diesem Namen faßt v. BÖHM-BAWERK eine Reihe von Theorien zusammen, die darin übereinkommen, daß sie den Kapitalzins als den Lohn für eine vom Kapitalisten dargebrachte Arbeit erklären. Über die Natur der „Arbeit“, welche den Entlohnungsanspruch des Kapitalisten begründen soll, gehen jedoch die Ansichten ziemlich erheblich auseinander. v. BÖHM-BAWERK unterscheidet folgende Gruppen:

α. Die englische Gruppe (a. a. O. S. 342—345). Dieselbe wird hauptsächlich repräsentiert durch JAMES MILL und MC. CULLOCH. Nach JAMES MILL ist nämlich der Kapitalgewinn als Lohn für die Arbeit aufzufassen, durch welche das Kapital (z. B. eine Maschine, ein Werkzeug u. dergl.) hergestellt wurde. MC. CULLOCH hat sich in der ersten Auflage seiner „Principles of Political Economy“ dieser Anschauung angeschlossen, dieselbe aber später wieder verlassen (weshalb er von v. BÖHM-BAWERK auch unter den Vertretern der sogen. „farblosen“ Theorien genannt wird).

β. Die französische Gruppe (a. a. O. S. 345—351). Die Vertreter dieser Theorie definieren den Kapitalgewinn als Lohn derjenigen Arbeit, die im Aufsparen des Kapitales — „travail d'épargne“ — liegt. Der hauptsächlichste Vertreter dieser Theorie ist COURCELLE-SENEUIL, der insbesondere auf den bedeutenden Aufwand an Willenskraft hinweist, welchen die Sparthätigkeit voraussetzt. Teilweise Anklänge an diese Theorie finden sich auch bei (den bereits früher genannten) CAUWÈS und JOSEPH GARNIER, dann bei CHERBULIER u. A.

γ. Die deutsche Gruppe (a. a. O. S. 352—360). Dieselbe wird repräsentiert durch die Schule der sogen. „Kathedersozialisten“. Die Vertreter dieser Theorie knüpfen an den von RODBERTUS ausgesprochenen Gedanken an, daß das Grund- und Kapitaleigentum eigentlich als ein Amt aufzufassen ist, und definieren die „Rente“ (und zwar die Grund- und Kapitalrente) als eine Art Gehalt, welches die betreffenden Personen in ihrer Eigenschaft als Leiter von landwirtschaftlichen oder industriellen Großunternehmungen beziehen. (Im Kommunisten-Staate müßten besondere Beamte mit dieser Aufgabe betraut und entsprechend honoriert werden.) Vertreter dieser Gruppe sind insbesondere SCHÄFFLE (in der 3. Aufl. seines „Gesellschaftlichen Systems“ und in seinen späteren Schriften), ADOLF WAGNER u. A.

f. Die Ausbeutungstheorie (a. a. O. S. 90, dann S. 361—447). Es ist dies die bekannte von RODBERTUS und MARX begründete, von den Anhängern der heutigen Sozialdemokratie verfochtene Theorie, wonach der Gewinn des Kapitalisten (und ebenso der des Grundbesitzers sowie des Unternehmers) lediglich auf der Ausbeutung des Arbeiters beruht.

g. Die Eklektiker (a. a. O. S. 448—468). Zu diesen rechnet v. Böhm-Bawerk alle diejenigen Schriftsteller, welche sich aus einzelnen Gedankensplittern der vorerwähnten Theorien ihre eigene Zinstheorie konstruieren. Als zu dieser Gruppe gehörig nennt v. Böhm-Bawerk: Rossi, Molinari, in gewisser Beziehung Leroy-Beaulieu und Roscher, dann Schüz, Max Wirth, Cossa, Jevons, Read, Gestner, (die bereits früher genannten) Cauwés und Joseph Garnier, ferner J. G. Hoffmann, J. St. Mill, teilweise auch Schäffle u. A. Unter der Überschrift

h. „Neueste Versuche“ (a. a. O. S. 469—495) bespricht v. Böhm-Bawerk die Bestrebungen von Henry George und Schellwien, das Wesen des Kapitalgewinnes zu erklären. George erblickt den eigentlichen und letzten Grund des Kapitalgewinnes in der Produktivkraft der Natur, welche in manchen Kapitalien wirkt, und in der Zeit, die zur Entfaltung dieser Kräfte notwendig ist. Bei denjenigen Kapitalien (z. B. Geld), in denen keine derartigen Kräfte wirken, wird der Kapitalgewinn hervorgebracht durch das „Gesetz der Gewinnausgleichung“, denn „Niemand würde Kapital in einer Form behalten wollen, wenn es für eine vorteilhaftere Form vertauscht werden könnte.“ — Nach der etwas unklaren Theorie Schellwiens wird der Wert aller Güter erst durch ihre Konsumtion verwirklicht, und es findet eine Entwertung statt, wenn die Güter nicht der Konsumtion zugeführt werden, für die sie bestimmt sind. Ausgenommen hiervon sind nur zwei Gruppen von Fällen. Einmal nämlich giebt es eine Reihe von Gütern (wie z. B. die reifenden Früchte, der lagernde Wein u. dergl.), die nicht sofort, sondern erst nach Ablauf einer gewissen Zeit konsumiert werden können; bei diesen bedeutet die „notwendige Nicht-Konsumtionszeit“ eine Verlängerung der gesellschaftlich notwendigen Produktionszeit“ und damit also eine Erhöhung des Wertes. Die zweite Gruppe umfafst jene Fälle, in denen die Herstellung eines Produktes erfordet, dafs andere Produkte nicht konsumiert werden, und dies trifft überall zu, wo ein Kapital die Voraussetzung einer Produktion bildet. Da somit das Kapital im Dienste der Produktion nicht konsumiert wird (denn das Kapital als Ganzes mufs in seinem Bestande erhalten werden, wenn die Produktion ihren ungestörten Fortgang nehmen soll), so mufs das Produkt auch Ersatz für diese Nichtkonsumtion gewähren, und dies bedingt eine entsprechende Erhöhung des Wertes des Produktes.

i. Die Zinstheorie v. Böhm-Bawerks. Im zweiten Bande seines Werkes entwickelt v. Böhm-Bawerk seine eigene Theorie vom Kapitalzins. Nach derselben erklärt sich aller Kapitalzins aus der Thatsache, dafs gegenwärtige Güter einen höheren Wert haben als künftige; der Kapitalzins entsteht nur in der Weise, dafs der Kapitalist mit einer verhältnismäfsig geringeren Menge gegenwärtiger und daher höher-

wertiger Güter eine verhältnismäfsig gröfsere Menge künftiger und daher minderwertiger Güter erwirbt, welche im Laufe der Zeit allmählich in den vollen Gegenwartswert sozusagen hineinreifen; oder mit anderen Worten, welche in dem Mafse als sie im Laufe der Zeit zu Gegenwartsgütern werden, ihren vollen Wert erlangen. „Alle Arten und Weisen, Kapitalzins zu erwerben, weisen auf einen gleichartigen Ursprung zurück: auf das Wertwachstum der Zukunftsgüter, die zu Gegenwartsgütern ausreifen. So beim Kapitalgewinn der Unternehmer, die die angekaufte Zukunftsware ‚Arbeit' in genufsreife Produkte umwandeln, so bei den Grundherren und Hauseigentümern und sonstigen Besitzern andauernder Güter, die die späteren Nutzleistungsringe ihrer Güter allmählich heranreifen lassen und ausgereift vollwertig pflücken; so endlich auch beim Darlehen. Auch hier liegt die Bereicherung nicht — wie man auf den ersten Blick leicht meinen könnte — schon darin, dafs der Gläubiger mehr Stücke zurückerhält, als er hingiebt — denn zunächst sind ja die eingehandelten Stücke minderwertig —, sondern darin, dafs das anfangs minderwertige Schuldobjekt allmählich im Werte schwillt und im Augenblicke der Fälligkeit endlich in den vollen höheren Gegenwartswert eingerückt ist" (v. Böhm-Bawerk a. a. O. II. S. 383).

§ 3. *Die Bestimmungsgründe des Zinses. (Ausgleichungstendenz. Mittlerer Zinsfufs.)* Die Frage nach den Bestimmungsgründen des Zinses wird von der gangbaren Lehre ungefähr in folgender Weise beantwortet:

Der Zins ist der Preis, der für die Kapitalnutzungen gezahlt wird; er hängt daher ab von den nämlichen Umständen, die für den Preis im allgemeinen mafsgebend sind, und dies sind zunächst Angebot und Nachfrage. Hieraus wird sodann der Schlufs gezogen, dafs dort, wo das Angebot von Kapitalien (Kapitalnutzungen) noch gering ist, d. i. also in einem sogen. jungen und aufstrebenden Lande, der Zins hochstehen, und dafs er in dem Mafse sinken müsse, als der Kapitalreichtum des Landes (das Angebot an Kapitalien und ihrer Nutzungen) sich vermehrt. Und zum Beweise der Richtigkeit dieser Behauptung wird jedesmal auf die Thatsache verwiesen, dafs in ärmeren und wenig vorgeschrittenen Ländern der Zinsfufs hoch, in alten und „kapitalreichen" Ländern dagegen niedrig sei.

Weiter wird in der Regel untersucht, welche Umstände einerseits auf das Angebot und anderseits auf die Nachfrage nach Kapitalien einwirken. Da nun Kapitalien bekanntlich (wenigstens nach der gangbaren Lehre) durch „Sparsamkeit" gebildet werden, so hängt das Angebot von Kapitalien vorwiegend von der Sparsamkeit der Bevölkerung ab. Ist der Sparsinn hoch entwickelt, so wird das Volk selbst bei einem Zinsfufs von 1 oder 2 Proz. noch weiter sparen und neue Kapitalien bilden, im entgegengesetzten Falle wird die Kapitalbildung aufhören. Damit

ist gleichzeitig die Untergrenze für den Zins gefunden. Ist nämlich der Zins so tief gesunken, daſs das betreffende Volk das Sparen nicht mehr lohnend findet und es vorzieht, das aufgesparte Kapital (!) zur Genuſskonsumtion zu verwenden, so hört eben die Kapitalbildung auf, und der Zins kann nicht tiefer sinken. — Anderseits die Nachfrage nach Kapitalien. Die Nachfrage nach Kapitalien hängt selbstverständlich von der Möglichkeit ab, das geliehene Kapital zu verwenden, und diese ist eine doppelte; man kann das geliehene Kapital entweder zur Produktion (zum Erwerbe) oder zur Genuſskonsumtion verwenden. Im ersteren Falle hängt die Nachfrage nach Kapital, d. i. die Geneigtheit, den Zins für das geliehene Kapital zu zahlen, dort auf, wo der Zins so hoch ist, daſs für den Leihenden kein Gewinn mehr übrig bleibt. (Kann ich mit dem geliehenen Kapitale nicht mehr als 10 Proz. verdienen, so kann ich selbstverständlich keine 10 Proz. Zins zahlen, weil mir sonst nichts übrig bleibt.) Bei Kapitalien (!), die zu Genuſszwecken ausgeliehen werden, giebt es keine derartig ziffernmäſsige Obergrenze des Zinses; der leichtsinnige Verschwender wird eventuell 1000 Proz. Zins — versprechen, ob er sie auch effektiv zahlen kann, ist allerdings eine andere Frage. Hier also bildet nur die Zahlungsfähigkeit des Schuldners bezw. sein wirtschaftlicher Zusammenbruch die Obergrenze des Zinsfuſses. Da aber die Konsumtionsdarlehen wenigstens heutzutage im allgemeinen die Minderzahl bilden, so kommen sie für die Bestimmung der Obergrenze des Zinses nicht wesentlich in Betracht, und man kann annehmen, daſs die Obergrenze des Zinses durch die Möglichkeit bestimmt wird, das geliehene Kapital zum Erwerbe zu verwenden. Zwischen diesen beiden Punkten, der Unter- und der Obergrenze, bewegt sich der effektive Zins und gestaltet sich je nach dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage.

Ungleichheiten des Zinses bei den einzelnen Kapitalien können vorkommen und kommen auch thatsächlich vor, indes wirkt ihnen eine kontinuierliche Tendenz zur Ausgleichung entgegen, denn es ist selbstverständlich, daſs der Besitzer eines minder rentablen Kapitals bestrebt ist, dasselbe aus seiner dermaligen Anlage „herauszuziehen“ und dort zu placieren, wo er einen höheren Zins erlangen kann. Auf diese Weise werden die minder rentablen Kapitalien fortwährend vermindert, die höher rentablen fortwährend vermehrt, so daſs man mit voller Beruhigung sagen darf, es strebe der Zins der im Lande befindlichen Kapitalien einem gewissen Mittelsatze zu, und dieser letztere werde ungefähr durch den landesüblichen (Geld-) Zinsfuſs repräsentiert.

Das ungefähr ist in Kürze die landläufige Lehre von den „Bestimmungsgründen des Zinses“, und so glatt und einleuchtend diese Darstellung auf den ersten Blick zu sein scheint, so repräsentiert sie doch einen derartigen Rattenkönig von Irrtümern und Wider-

sprüchen, dafs man beinahe sagen darf: so viel Worte, so viel Unrichtigkeiten.

Eine scheinbar sehr wesentliche Unterstützung fand diese gangbare Lehre in zwei Umständen. Erstens in der fast allen Leuten im Blute steckenden Vorstellung, dafs das Geld „das“ Kapital par excellence sei. Es wurde bereits an früherer Stelle hervorgehoben, dafs die Verfasser der älteren Lehrbücher der Nationalökonomie an die Spitze des Kapitels, welches die Lehre vom Kapital enthält, jedesmal den Satz stellen, man möge bei dem Worte „Kapital“ ja nicht ausschliefslich an das Geld denken, denn unter „Kapital“ sei das der Produktion (im Sinne dieser älteren Lehrbücher richtiger gesagt: dem „Erwerbe“) dienende Vermögen, also die Werkzeuge, Maschinen, Rohstoffe, das Warenlager des Kaufmannes u. s. w. zu verstehen. Hinterher aber pflegen die Betreffenden ihre gute Lehre im Handumdrehen zu vergessen und sprechen vom „Kapital“ in einer Art und Weise, dafs man beim besten Willen unter diesem Worte nichts anderes verstehen kann, als die verzinsliche Geldforderung. Stellt man sich aber auf diesen Standpunkt, dann erscheint es — wenigstens bei oberflächlicher Betrachtung — sehr wahrscheinlich und begreiflich, dafs das Geld (namentlich wenn man hierbei gleichzeitig an den landesüblichen Zinsfufs denkt) zur Zeit im Lande bei gleicher Sicherheit der Anlage immer den gleichen Zins bringt. Und wird thatsächlich einmal in diesem oder jenem Falle ein höherer Zins stipuliert, so ist dies (nach der gewöhnlichen Darstellung) keine wirkliche, sondern nur eine scheinbare Ausnahme, denn da lag ganz unzweifelhaft eine minder sichere Kapitalanlage vor, und es mufste demgemäfs zum „reinen“ Zins eine höhere Assekuranzprämie hinzutreten, durch welche der Zins scheinbar über das Durchschnittsniveau hinaufgeschraubt wurde.

Hierzu kam als fernerer Umstand die kaufmännische Buchführung. Der Unternehmer mufs, wenn er einen Überblick über sein Geschäft gewinnen und erfahren will, ob und wie viel er gewonnen oder verloren hat, Geschäftsbücher führen, in welche er seine Einnahmen und Ausgaben nach gewissen Rubriken systematisch geordnet eintragen mufs. Hat er fremde Grundstücke gepachtet, so mufs er den jährlichen Pachtschilling regelmäfsig in Ausgabe stellen; verwendet er ein fremdes „Kapital“ (etwa eine gepachtete Fabrikrealität oder geliehenes Geld) in seinem Unternehmen, so mufs er den „Zins“ in die betreffende Ausgaberubrik eintragen, und beschäftigt er gedungene Arbeiter, so mufs er seine Zahlungen an dieselben unter der Ausgaberubrik „Arbeitslöhne“ buchen. Soll er nun sein Geschäft mit Erfolg geführt haben, so mufs das Erträgnis desselben am Jahresschlusse nicht nur die „Pachtrente“, den „Kapitalzins“ und die „Arbeitslöhne“ decken, sondern überdies noch einen dem Unternehmer verbleibenden reinen Uberschufs, den

„Geschäfts“- oder „Unternehmergewinn“, ergeben. Auf diese Weise gewöhnte man sich nicht nur daran, den Pachtschilling (für die Grundstücke) mit der Grundrente, d. i. mit dem Ertrage der Grundstücke, den Kapitalzins mit der Kapitalrente, d. i. mit dem Kapitalertrage, und den Arbeitslohn mit dem Arbeitsertrage zu identifizieren, sondern man hatte noch überdies in dem „Unternehmergewinn“ ein überaus angenehmes „Mädchen für alles“ gefunden, dem in der bequemsten Weise alles zugeschoben werden konnte, was sich nicht wohl in einer anderen Rubrik unterbringen liefs. Lag also irgendwo ein Unternehmen vor, welches seinem Besitzer einen über den landesüblichen Zinsfufs hinausgehenden Gewinn abwarf, so war es ja sonnenklar, dafs „das Kapital“ nur den landesüblichen Zins ergeben konnte, denn der Überschufs war eben „Unternehmergewinn“ und konnte also kein Zins sein. — Quod erat demonstrandum!

Versucht man es nun, Ordnung in das Chaos zu bringen und sich darüber klar zu werden, welche Umstände auf die Höhe des Kapitalertrages bestimmend einwirken, so mufs man sich zunächst vor Augen halten, was hier schon unzählige Male nachdrücklich hervorgehoben wurde, dafs nämlich die Höhe des Kapitalertrages ziffermäfsig nie ermittelt werden kann. Dies gilt sowohl von dem Naturalertrage des Kapitals, d. i. von demjenigen Anteil am Produkt, der auf Rechnung des bei der Produktion mitwirkenden Produktionswerkzeuges zu setzen ist, als von dem Geldertrage des werbenden Vermögenskomplexes in der heutigen Volkswirtschaft. Der Ertrag (und zwar gleichgiltig, ob Natural- oder Geldertrag) ist eben das Gesamtergebnis der Produktions- (bezw. Erwerbs-) Thätigkeit, bei welcher die drei „Faktoren“ Natur, Werkzeug und Mensch zusammenwirken, und jeder Versuch, zu ermitteln, wie viel von diesem Ertrage auf jeden der zusammenwirkenden Faktoren entfällt, ist müfsig, weil (wie auch schon unzählige Male hervorgehoben wurde) eine Gleichung mit drei Unbekannten, für die man nur einen einzigen Ansatz hat (also sagen wir beispielsweise $x + y + z = 100$), nicht aufgelöst werden kann. Kann aber die Gröfse des Kapitalertrages nicht ziffernmäfsig ermittelt und festgestellt werden, dann ist es eine ziemlich mifsliche Sache, nach den Umständen zu fragen, welche auf diese unbekannte Gröfse bald fördernd, bald hemmend einwirken, denn man kann unter solchen Verältnissen über gewisse, mehr oder weniger allgemeine und verschwommene Redensarten und Betrachtungen auch beim besten Willen nicht hinauskommen. Nur unter diesem ausdrücklichen Vorbehalte also soll hier auf die Frage nach den „Bestimmungsgründen des Kapitalertrages“ näher eingegangen werden. Zunächst also der Naturalertrag des Kapitals.

Stellt man sich auf den Standpunkt der Volks- oder allgemeinen Wirtschaft, d. h. denkt man sich in einen „ganz“- oder „halb“kommu-

nistischen Staat versetzt und betrachtet die Sache naturwissenschaftlich (und dies ist — RODBERTUS mag sich dagegen sträuben, so viel er will — der einzig richtige Standpunkt), so wird man zugeben müssen:

erstens dafs unter „Kapital“ in diesem Sinne nichts anderes verstanden werden kann, als das „Produktionswerkzeug“ (also nicht die be- oder verarbeiteten Stoffe), weil nur dieses bei der Produktion aktiv mitwirkt, während die be- oder verarbeiteten Stoffe sich lediglich passiv verhalten; und

zweitens dafs in jedem Produktionswerkzeuge gewisse Naturkräfte, und zwar im allgemeinen die nämlichen Naturkräfte thätig sind, die in der ganzen übrigen Natur und speciell auch im Grund und Boden und im menschlichen (oder tierischen) Organismus thätig sind. Nennen wir also unsere eigene Arbeit oder den Grund und Boden „produktiv“, so müssen wir in gleicher Weise auch dem Werkzeuge „Produktivität“ zuerkennen, denn dasjenige, was wir überhaupt als „Produktivkraft“ oder „Produktivität“ bezeichnen, ist ja nichts anderes als die Äufserung dieser Naturkräfte.

Ist dies richtig, dann wird man wohl zugeben müssen, dafs die dem Werkzeuge innewohnende Produktivkraft verschieden sein kann. Beiläufig bemerkt, eine Thatsache, von der man sich sehr leicht überzeugen kann, wenn man zu der nämlichen Arbeit abwechselnd ein besseres und ein schlechteres Werkzeug verwendet. Übrigens führt schon die einfache theoretische Betrachtung zu dem nämlichen Resultate, denn wenn (die Wirksamkeit des Faktors „Boden“ oder „Natur“ als gleichbleibend vorausgesetzt) die Menge des fertigen Produktes die gleiche bleibt oder gar steigt, ungeachtet die menschliche Arbeit geringer geworden ist, so mufs eben die Leistung (die „Produktivität“) des andern Faktors, d. i. des Werkzeuges, notwendig gröfser geworden sein. Da es nun der Zweck und die Aufgabe des Werkzeuges ist, die menschliche Arbeit zu unterstützen bezw. zu ersetzen, so kann man — auch wenn es absolut unmöglich ist, zu bestimmen, welcher ideelle Teil des fertigen Produktes auf Rechnung des mitwirkenden Werkzeuges zu setzen ist — sagen, dafs der Anteil am Produkt, der dem Werkzeuge zuzuschreiben ist (dafs die „Produktivität“ des Werkzeuges) um so gröfser ist, je vollkommener dasselbe funktioniert, oder je mehr Arbeit es dem Menschen erspart.

So richtig jedoch dieser Satz auch vom Standpunkte der Technik ist, so fraglich ist derselbe vom Standpunkte der Wirtschaft. Die Herstellung eines Produktionswerkzeuges (wir haben uns, wie vorhin bemerkt wurde, in einen Kommunistenstaat versetzt zu denken, in welchem die Regierung die zur Herstellung von Gütern erforderlichen Stoffe nicht zu „kaufen“ braucht, sondern lediglich durch ihre arbeitenden Bürger dem Schofse der Natur entnehmen läfst) kostet nämlich Arbeit,

und da es das oberste Prinzip der Wirtschaftlichkeit ist, das gewünschte Resultat mit dem relativ geringsten Opfer zu erkaufen, so erscheint die Herstellung eines Produktionswerkzeuges nur dann wirtschaftlich gerechtfertigt, wenn es mehr Arbeit erspart, als seine Herstellung, seine Instandhaltung und seine Handhabung kostet. Der dürstende Wanderer — um ein recht drastisches Beispiel zu gebrauchen —, der in einiger Entfernung vom Wege eine Quelle aus dem Felsen hervorsprudeln sieht, wird einfach die Strecke vom Wege bis zur Quelle zurücklegen und dort trinken; es wird ihm aber nicht entfernt der Gedanke kommen, einen Graben von der Quelle bis zur Strafse zu ziehen, damit er hier mühelos seinen Durst stillen kann. Allgemein ausgedrückt will dies besagen, dafs unter Umständen die gänzliche Unterlassung der Herstellung oder die Herstellung eines minder vollkommenen (minder „produktiven“) Produktionswerkzeuges wirtschaftlicher („rentabler“) sein kann, als die Herstellung eines technisch vollkommenen, und dieser überaus häufig vorkommende Fall liegt jedesmal dann vor, wenn die zwar leichte Handhabung, aber schwierige Herstellung und Instandhaltung des vollkommeneren Werkzeuges in Summa mehr Arbeit kostet, als die leichte Herstellung, aber mühevollere Instandhaltung und Handhabung des minder vollkommenen Werkzeuges. Beiläufig bemerkt, würde diese Frage in einem kommunistisch organisierten Gemeinwesen sehr häufig, und zwar ganz besonders dann an die Regierung herantreten, wenn es sich darum handelt, irgend welche vorhandenen Werkzeuge durch neu erfundene, bessere zu ersetzen. Wenn beispielsweise im Kommunistenstaate eine neue, vervollkommnete Spinnmaschine erfunden würde, während die sämtlichen Spinnereietablissements noch mit guten Maschinen älterer Konstruktion vollständig ausgerüstet sind, müfste die Regierung sehr sorgfältig erwägen, was einen geringeren Arbeitsaufwand repräsentiert: ob das mühevollere Weiterarbeiten mit den vorhandenen, minder vollkommenen Maschinen oder die Kassierung derselben (die Annullierung des gesamten in ihnen steckenden Arbeitsquantums) und die Herstellung der neueren, aber allerdings mehr Arbeit sparenden Maschinen. In der heutigen individualistisch organisierten Volkswirtschaft kann es eventuell für den einzelnen Unternehmer — und zwar namentlich dann, wenn er hoffen darf, auf diese Weise einige Konkurrenten siegreich aus dem Felde zu schlagen — vorteilhaft erscheinen, seine bisherigen, noch ganz guten älteren Maschinen um jeden Preis loszuschlagen und die neueren, mehr Arbeit sparenden anzuschaffen, auch wenn dies vom höheren Standpunkte der Volks- oder allgemeinen Wirtschaft als eine absolute Verschwendung der nationalen Arbeitskraft sich darstellt.

Übrigens ist die Frage nach dem vollkommensten („produktivsten“) Werkzeuge bis zu einem gewissen Grade müfsig, weil der Ent-

wickelungsgang des Werkzeuges beweist, was übrigens sehr naheliegend ist, daſs die verschiedenen Werkzeuge sich so zusagen organisch eins aus dem andern entwickeln, und daſs jedesmal die Herstellung eines technisch vollkommeneren Werkzeuges den Besitz gewisser, zwar minder vollkommenen, aber immerhin solcher Werkzeuge voraussetzt, die schon einen gewissen Grad von Vollendung repräsentieren. So konnte beispielsweise das Menschengeschlecht zur Herstellung eherner oder eiserner Werkzeuge erst emporsteigen, als es steinerne oder sonstige Werkzeuge besaſs, welche ihm die — wenn auch noch so rohe — Bearbeitung der Metalle überhaupt ermöglichten. Und ebenso konnte die erste Eisen-Hobel- oder -Bohrmaschine erst dann angefertigt werden, als man die zu ihrer (notdürftigen) Herstellung erforderlichen Werkzeuge besaſs.

Allgemein also kann man vom wirtschaftlichen Standpunkte nicht mehr sagen, als daſs dasjenige Werkzeug das profitabelste („produktivste") ist, dessen Herstellung, Instandhaltung und Handhabung den geringsten Arbeitsaufwand verursacht, d. h. man muſs einerseits berechnen, wie viel Arbeit durch die Verwendung dieses Werkzeuges zur Produktion erspart werden wird, und anderseits, wie viel Arbeit seine Herstellung und Instandhaltung kosten wird. In welchem Falle aber das Resultat dieser Rechnung sich am günstigsten gestalten wird, das läſst sich allgemeingiltig nicht bestimmen, sondern hängt von den jeweilig gegebenen Verhältnissen ab. Es kann vorteilhaft erscheinen, mit einem riesigen Arbeitsaufwande ein Produktionswerkzeug herzustellen, dessen Erhaltung gleichfalls einen ungeheuren Arbeitsaufwand erfordert (wie beispielsweise die Eisenbahnen), wenn durch dieses Produktionsinstrument später noch gröſsere Arbeitsmengen erspart werden sollen. Es kann unter Umständen angemessen erscheinen, mit einem möglichst geringen Arbeitsaufwande ein nur notdürftig funktionierendes Produktionswerkzeug herzustellen, wenn die Arbeit, die durch seine Verwendung erspart werden soll und kann, nur gering ist (etwa eine provisorische Notbrücke, die gelegentlich eines einmaligen Hochwassers aufgestellt wird). Es kann endlich am zweckmäſsigsten sein, gar kein neues Werkzeug herzustellen, sondern die Arbeit, so gut oder schlecht es geht, mit den bisherigen Instrumenten oder ohne solche zu verrichten, wenn der Arbeitsaufwand, den die Herstellung des neuen Produktionswerkzeuges kostet, ebenso groſs oder gröſser ist, als die Arbeit, die durch seine Verwendung erspart werden soll.

Ebenso unbestimmt und verschwommen lautet die Antwort auf die Frage, welche Umstände einen bestimmenden Einfluſs auf die Höhe des Geldertrages des Kapitals (Erwerbsvermögens) ausüben, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil — wie schon erwähnt — das Einkommen, welches jemand aus der Bewirtschaftung eines (eigenen oder fremden) Vermögens zieht, ein ungeteiltes Ganzes ist und es absolut unmöglich ist,

zu bestimmen, welcher Teil hiervon dem Vermögen, welcher der Person zuzuschreiben ist. Da jedoch das Gelderträgnis des Kapitals auf die Preise zurückzuführen ist, die für die mit Hilfe des Kapitals erzeugten Produkte oder für die Nutzungen des Erwerbsvermögens gezahlt werden, und da ferner die Höhe des Preises wesentlich von dem Zusammenwirken von Angebot und Nachfrage abhängt, so kann man mit Bestimmtheit annehmen, dafs das Angebot von werbendem Vermögen und die Nachfrage nach demselben die Höhe seines Geldertrages wesentlich beeinflufst. Die Vertreter der gangbaren Lehre haben dies ganz richtig herausgefühlt, allein sie haben diesen Satz viel zu allgemein formuliert und hingestellt, wenn sie lehren: „Das Erträgnis ‚des Kapitals‘ ist hoch in einem jungen und aufstrebenden Lande, es sinkt in dem Mafse, als der Wohlstand steigt, und steht niedrig in einem alten und reichen, mit ‚Kapital‘ gesättigten Lande“. Begreiflich ist es, dafs in einem Lande, in welchem bisher nur wenige sogen. Kapitalien, nur wenige werbende Vermögenskomplexe (wie Fabriken und sonstige Werkanlagen) vorhanden sind, der Absatz der betreffenden Produkte günstig, d. h. also, dafs das Erträgnis dieser werbenden Vermögenskomplexe wahrscheinlich relativ hoch sein wird. Steigt dann der Wohlstand dieses Landes und wird die Menge dieser werbenden Vermögenskomplexe vermehrt, so mufs man allerdings annehmen, dafs infolge der vermehrten Konkurrenz (des vermehrten Angebotes) die Rentabilität dieser werbenden Vermögenskomplexe zurückgehen wird, aber dieses Sinken des Gelderträgnisses ist darum nicht notwendig allgemein, wie die gangbare Lehre pauschaliter annimmt. Begreiflich ist es, dafs z. B. das Erträgnis der Mühlen oder das der Zuckerfabriken gedrückt werden dürfte, wenn neue Mühlen bezw. Zuckerfabriken im Lande errichtet werden, weil die gleichen Etablissements sich gegenseitig Konkurrenz machen. Aber wenn die betreffenden Werkanlagen sich gegenseitig in die Hände arbeiten, dann ist absolut nicht abzusehen, auf welche Weise sie ihr Erträgnis gegenseitig drücken sollen, da vielmehr nach allen Regeln des gesunden Menschenverstandes gerade umgekehrt angenommen werden mufs, dafs sie ihr Erträgnis gegenseitig steigern werden. Schon wenn eine zweite Eisenbahn im Lande gebaut wird, ist es sehr wohl denkbar, dafs das Erträgnis der ersten Bahn durch die zweite — und zwar namentlich dann, wenn diese zweite Bahn eine Zufuhrlinie repräsentiert — wesentlich erhöht wird; man denke doch nur daran, wie die Haupt- und die Lokalbahnen sich gegenseitig günstig beeinflussen. Und ebenso günstig ist die Wechselwirkung zwischen den Fabriken und den Eisenbahnen; je mehr Eisenbahnen, um so günstiger die Lage aller Industrieunternehmungen, weil die Bahnen die Zufuhr der Rohstoffe und die Abfuhr der fertigen Erzeugnisse erleichtern; und umgekehrt, je mehr Fabriken, um so günstiger die Lage der Eisen-

bahnen, weil um so gröſsere Gütermengen zu verfrachten sind. In einem ähnlichen Verhältnisse stehen die Maschinenfabriken zu denjenigen Fabriken, die Maschinen brauchen, die Ziegeleien zu den Bauunternehmungen u. s. w.

Sodann haben die Vertreter der gangbaren Lehre noch einen zweiten Umstand übersehen, und zwar den, daſs eine ganze Reihe von werbenden Vermögenskomplexen über den einen oder anderen singulären Vorteil verfügt, der auf das Erträgnis günstig zurückwirkt. Die eine Fabrik z. B. ist nahe dem Absatzorte ihrer Erzeugnisse oder nahe bei einer Bahn oder einer Wasserstraſse gelegen, die andere nahe an dem Bezugsorte ihrer Rohstoffe; die eine Fabrik hat ein Kohlenlager in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft, die andere verfügt über eine billige Wasserkraft u. dergl. m. Umgekehrt leiden andere Werkanlagen unter einem singulären Nachteile, wie etwa der ungünstigen Lage, der verfehlten Anlage u. s. w. Hätten die Vertreter der gangbaren Lehre, deren gesamte Nationalökonomie, streng genommen, nichts anderes ist, als die „Nationalökonomie der Börse", das Leben der Börse oder wenigstens die Kursblätter der Börsen ein klein wenig aufmerksamer studiert, so hätte es ihnen auffallen müssen, daſs die Aktien der verschiedenen Industrieunternehmungen sehr ungleiche Kurse aufzuweisen haben, daſs manche Aktien dauernd tief unter, andere dauernd hoch über dem Parikurse stehen. Sie hätten hieraus den Schluſs ziehen können, daſs — im direkten Widerspruche zu ihrer Lehre von dem gleichen Kapitalzins — manche Unternehmungen dauernd ein sehr geringes, manche ein sehr hohes Erträgnis abwerfen. Aber freilich, wenn man jedesmal den Überschuſs des Erträgnisses oder den Ausfall an demselben als besonderen „Unternehmergewinn" oder „Unternehmerverlust" bucht, oder wenn man sich an die Thatsache hält, daſs eine Aktie, die jährlich 15 trägt, einen Kurs von 300, dagegen eine Aktie, die jährlich 1 trägt, einen Kurs von 20 aufweist, dann ist allerdings mit einem Schlage das Kunststück zuwege gebracht, daſs das Erträgnis „des Kapitals" im ganzen Lande allerorts nur 5 Prozent beträgt. Eine Hexerei ist dies zwar nicht, aber wahr ist es auch nicht.

Nicht viel besser verhält es sich mit der von der gangbaren Lehre behaupteten Ausgleichungstendenz. Daſs eine derartige Ausgleichungstendenz (aber wohlgemerkt eben nur die „Tendenz") thatsächlich vorhanden ist, muſs jedenfalls bis zu einem gewissen Grade zugegeben werden. Wenn beispielsweise in einem Lande der Zucker dauernd im Preise steigt, hingegen das Papier dauernd im Preise sinkt, so wird man wohl annehmen dürfen, daſs die bestehenden Zuckerfabriken vergröſsert und daſs neue errichtet werden, so lange bis durch das vergröſserte Angebot der Zuckerpreis wieder ungefähr auf sein früheres Niveau herabgedrückt sein wird. Umgekehrt werden die Papierfabri-

kanten teils freiwillig, teils (durch den Bankrott) gezwungen, die Papierproduktion einschränken, und diese Verringerung der Produktion wird ein Steigen der Papierpreise schliefslich zur Folge haben müssen. Wenn man aber hieraus den Schlufs ziehen wollte, dafs die Zuckerfabriken und die Papierfabriken immer das gleiche Erträgnis abwerfen müssen, so wäre dies ein übereiltes Beginnen, denn so gar im Handumdrehen, wie man nach der gangbaren Darstellung anzunehmen geneigt wäre, vollzieht sich diese „Ausgleichung“ denn doch nicht. Die Steigerung des Preises eines Artikels mufs eine ganz geraume Weile angedauert haben, ehe ein vernünftiger Mensch daran denken wird, sein Etablissement zu vergröfsern oder eine neue Fabrik zu errichten. Ebenso schwierig oder vielleicht noch schwieriger, namentlich in der heutigen Zeit, ist die Einschränkung der Produktion im Falle sinkender Preise, weil der Unternehmer immer geneigt sein wird, zu glauben, dafs der Preisrückgang nur vorübergehend ist, und daher alles aufbieten wird, was in seiner Macht steht, um — im Hinblick auf die gehoffte Wiederkehr besserer Zeiten — sein Geschäft in ungestörtem Fortgange zu erhalten. Hierzu kommt noch ein fernerer Umstand. Der einzelne private Unternehmer kann möglicherweise unter der Ungunst der Verhältnisse zusammenbrechen, und sein Fabriketablissement wird unter den Hammer gebracht werden, aber dann kauft es eventuell ein Zweiter zu einem so geringen Preise, dafs er beim ruhigen Fortbetriebe desselben ganz gut bestehen kann. Endlich darf man heutzutage die Aktiengesellschaften nicht vergessen. Der private Unternehmer, dem seine Fabrik infolge der ungünstigen Preise nichts trägt, wird wahrscheinlich nach einigen Jahren zu Grunde gehen, nicht so aber die Aktiengesellschaft. Die Aktien werden zwar Jahre hindurch nichts tragen, ihr Kurs wird auf nahezu Null herabsinken, aber wenn das Geschäft nicht geradezu verlustbringend wird, so wird es ruhig weitergeführt werden können, und schliefslich dürften — wenn auch nach Jahren — für die Aktionäre denn doch wieder bessere Zeiten kommen.

Am wenigsten Glauben verdient die von der landläufigen Lehre vorgetragene Erwartung, dafs die schlecht rentierenden Kapitalien „herausgezogen“ und in besser rentierende Anlagen „placiert“ werden. Man kann allenfalls aus einer Baumwollspinnerei eine Flachsgarnspinnerei machen, eine Waffenfabrik wird vielleicht im Notfalle Nähmaschinen oder Fahrräder statt der Schiefsgewehre erzeugen, aber man versuche es doch, etwa aus einer Maschinen- oder aus einer Waggonfabrik eine Stearinkerzen- oder eine Sodafabrik zu machen. Und nun gar ein schlecht rentierendes Bergwerk! Ein Bergwerk ist — wie Brentano auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik im September 1894 in Wien sehr zutreffend bemerkte — ein Loch. Was will man denn also aus diesem Loche machen, wenn es statt des gehofften Erträgnisses

von 5 oder mehr Prozent nur etwa 1 oder 2 abwirft? Wenn man den Betrieb nicht geradezu einstellen will, dann bleibt kein anderes Mittel übrig, als die entsprechende „Kapitalabschreibung“ und der ruhige Weiterbetrieb. Die Vertreter der älteren Lehre hatten hier viel zu einseitig die Verhältnisse des Kaufmannes vor Augen. Der Mann, der heute in Eisen oder in Petroleum spekuliert, wird allerdings, wenn er findet, dafs dieser Artikel nicht lohnend genug ist, seine diesbezüglichen Engagements verhältnismäfsig leicht abwickeln können und vielleicht schon morgen in der Lage sein, in Baumwolle oder in Thee zu spekulieren, aber in der eigentlichen Industrie ist ein derartiges Umsatteln aus den angedeuteten Gründen nicht so ohne weiteres durchführbar.

Mit ebenso grofser Vorsicht ist dasjenige aufzunehmen, was die landläufige Lehre über den landesüblichen Zinsfufs sagt. Schon der Begriff „landesüblicher Zinsfufs“ ist ein solcher, der sich nicht genau umschreiben oder ziffermäfsig fassen läfst. Selbst der Begriff des „Börsenkurses“ einer Ware oder eines Wertpapieres ist fiktiv, denn die Waren oder Wertpapiere werden an der Börse (und zwar auch an dem nämlichen Vor- oder Nachmittage) zu sehr verschiedenen Preisen gekauft und verkauft, und der „Börsenkurs“ ist lediglich der aus diesen effektiv gemachten Kauf- und Verkaufsabschlüssen berechnete Durchschnittspreis. Immerhin ist aber der Börsenkurs eine relativ greifbare Gröfse, denn die effektiven Schlüsse werden an der Börse kontrolliert, und man kann aus diesen gegebenen Zahlen die Durchschnittszahl nach irgend einem Modus (so gar einfach und zweifellos ist die Frage auch da nicht) berechnen. Was aber ist der „landesübliche Zinsfufs“? Weifs man etwa, welche Darlehen im Laufe der letzten Jahre in einem Lande gegeben wurden, weifs man vielleicht auch ganz genau, welcher Zinsfufs in jedem einzelnen Falle verabredet wurde, und ist man im stande, aus diesen unbekannten Gröfsen den Durchschnitt zu berechnen? Will man also korrekt vorgehen, so kann man den landesüblichen Zinsfufs nur definieren als den approximativen Durchschnitt der in der letzten Zeit verabredeten Zinsfüfse, soweit die letzteren in den Kreisen der betreffenden Geschäftswelt (Kaufleute, Industrielle, Juristen, Grundbesitzer u. dergl.) mehr oder weniger allgemein bekannt geworden sind. Und da in der heutigen Welt in den Augen der grofsen Menge in der Regel derjenige Recht behält, der am meisten von sich reden macht, so sind auch für die Ermittelung des landesüblichen Zinsfufses diejenigen Darlehen mafsgebend, die in der letzten Zeit von den am meisten bekannten Personen aufgenommen oder bewilligt wurden, d. i. also in erster Reihe der Staat, etwa die Provinzen, einzelne Grofskommunen, sodann die kaufmännischen Banken, die Hypothekar-Kreditinstitute u. dergl. Der sogen. landesübliche Zinsfufs will also nicht viel mehr besagen, als dafs „man“ zur Zeit ungefähr

um diesen bestimmten Zinssatz herum Gelddarlehen bekommen kann. Wer aber etwa meinen würde, daſs nunmehr thatsächlich alle Darlehen zu diesem Zinssatze gegeben werden, würde sich einer argen Täuschung hingeben; ein Blick in die Hypothekenbücher seines Ortes oder eine kurze Rücksprache mit dem ersten besten Notar, Rechtsanwalt oder Kaufmann wird ihn sofort eines anderen belehren. Überdies ist in der Regel der sogen. „landesübliche Zinsfuſs“ auch kein einheitlicher, sondern ein anderer für kaufmännische Kredite (Wechselkredite), ein anderer für Hypothekarkredite und wieder ein anderer für Staats- oder Kommunalanlehen.

Die Vertreter der älteren Lehre haben in allen diesen Fragen einen verfehlten Standpunkt eingenommen. Überall, wo sie von den Preisen handeln — und zwar gleichgiltig, ob sie von den Preisen der Waren, oder von den Preisen für die Nutzung der Grundstücke (von der sogen. Grundrente), oder von den Preisen der Kapitalnutzungen (vom sogen. Kapitalzins), oder von den Preisen der Arbeitsleistungen (von den Arbeitslöhnen) handeln —, sind sie immer von der Anschauung ausgegangen, daſs der sogen. „natürliche“ Preis das Eigentliche, das Prius sei, und daſs der sogen. „wirkliche“ Preis nur etwas Späteres, eine zufällige Abweichung von jenem „natürlichen“ (aus den Produktionskosten sich ergebenden) Preise repräsentiere. So wie ein durch einen äuſseren Anstoſs in Bewegung gesetztes Pendel um seinen Schwerpunkt (um seine „natürliche“ Lage) herum oscilliere und kontinuierlich dieser seiner „natürlichen“ Lage zustrebe, so bewege sich der durch das jeweilige Verhältnis von Angebot und Nachfrage hervorgerufene „wirkliche“ Preis um seine „natürliche“ Lage oder um seinen „Schwerpunkt“, d. i. um die Produktionskosten, herum und strebe kontinuierlich diesen zu. Nach dieser älteren Auffassung erscheint der sogen. „natürliche“ Preis gewissermaſsen als der Preis, der „eigentlich“ oder sozusagen „von Rechts wegen“ gelten sollte, der aber zufällig nicht gilt, weil irgend welche äuſseren Umstände vorhanden sind, welche verhindern, daſs er zur Geltung gelange. Sieht man jedoch nur ein klein wenig genauer zu, so zeigt sich, daſs diese vielberufenen Produktionskosten gar keine feststehende, allgemein giltige Gröſse sind, weil jeder Produzent andere Kosten hat, und weil selbst bei einem und demselben Produzenten die Produktionskosten sich von heute auf morgen ändern. Ist dies aber richtig, dann ist der ganzen Lehre vom sogen. „natürlichen“ Preise, dem der sogen. „wirkliche“ Preis wie seinem natürlichen Schwerpunkte zustreben soll, der Boden unter den Füſsen weggezogen. Thatsächlich giebt es auch keinen „natürlichen“ Preis, sondern nur „wirkliche“ Preise, d. h. der eine Produzent verkauft — wie man sich tagtäglich mit seinen eigenen Augen und Ohren überzeugen kann — den betreffenden Artikel um diesen, der andere um jenen Preis. Und nicht genug daran, auch

der nämliche Produzent verkauft den nämlichen Artikel bald teurer, bald billiger, je nachdem er diesen oder jenen Käufer vor sich hat. Wenn dann hinterher ein Beobachter kommt, der diese verschiedenen Preise registriert hat, und auf Grund seiner Beobachtungen sagt: „Dieser Artikel wurde hier im Orte oder in diesem Lande in den letzten Jahren, Monaten, Wochen oder Tagen von (sagen wir) 5 bis 10 Mark, Franks, Kronen u. s. w. gehandelt, somit ist der ‚orts'- oder ‚landesübliche' Preis (sagen wir) 7 oder 7½ oder 8 Mark, Franks, Kronen u. s. w.“, so hat der Mann weiter nichts gethan, als gewisse Zahlen registriert und daraus (etwa mit Rücksicht auf das häufigere oder seltenere Vorkommen dieser oder jener Zahl) den Durchschnitt berechnet. Diese Durchschnittsziffer ist aber nicht das Prius, sondern das Posterius, und nicht ein Preis, „der eigentlich sein sollte“, sondern ein Preissatz, der sich just so ergeben hat, weil zufällig die thatsächlichen Preisschlüsse so und so gelautet haben, und der sich anders ergeben haben würde, wenn zufällig die thatsächlichen Preisschlüsse anders gelautet hätten. (Beiläufig bemerkt, genau in der nämlichen Weise, wie der amtliche Kurszettel der Börse heute so und morgen anders lautet.)

Genau in der nämlichen Weise verhält es sich mit dem sog. „landesüblichen Zinsfufs.“ Wer Geld zu verleihen hat, sucht begreiflicher Weise den höchst möglichen Zins hierfür zu erlangen. Findet er nun jemanden, der ihm (bei ihm genügend scheinender Sicherheit) 10 Proz. zu zahlen verspricht, und scheinen ihm die 10 Proz. genügend, so wird er ihm das Darlehen geben, und der Zins von 10 Proz. wird stipuliert. Ein Anderer im selben Orte und zur selben Zeit findet — so weit sein Gesichtskreis reicht — niemanden, der ihm (bei der ihm wünschenswert scheinenden Sicherheit) mehr als 4 Proz. verspricht; er willigt also ein, und der Zins von 4 Proz. wird stipuliert. Diese Daten werden — so weit sie überhaupt bekannt werden — in den betreffenden Kreisen registriert oder doch aufgefangen, und dann heifst es eben: „In der letzten Zeit wurden hier im Orte oder hier zu Lande bei Darlehen Zinsen von so und so viel bis so und so viel Prozent verabredet, ergo beträgt hier der ‚landesübliche Zinsfufs' so und so viel Prozent“. Die älteren Vertreter unserer Wissenschaft haben die Lehre vom Preise immer so dargestellt, als wenn die Menschen allwissend wären, und als ob sie sich lediglich vom Geldinteresse leiten liefsen. Wenn jeder Kauflustige wüfste, welche Preise jeder Verkäufer auf der ganzen Welt fordert, und wenn er sich ausschliefslich vom Geldinteresse leiten liefse, dann würden allerdings alle Käufer dem billigsten Verkäufer zuströmen, und dann würde in der That auch — wie die Vertreter der älteren Lehre annehmen — auf der ganzen Welt jeder Artikel nur einen einzigen Preis haben. Bekanntlich ist dem aber nicht so. Jeder Mensch hat nur einen ziemlich beschränkten Gesichtskreis, er kennt im besten Falle ein paar Verkäufer

des betreffenden Artikels und ungefähr die Preise, die von diesen gefordert werden, und zahlt denjenigen Preis, der ihm nach seinem Dafürhalten und mit Rücksicht auf seine Tasche angemessen zu sein scheint. Auf diese Weise kommen, wie leicht begreiflich, die verschiedensten Preise zu stande, aus denen hinterher ein Durchschnitt berechnet wird. — Die Lehre von dem eigentlichen und einheitlichen „natürlichen" Preise gehört in den Bereich der Fabel.

Einen wesentlichen Anstofs erfährt die Bildung des sog. „landesüblichen Zinsfufses" von den Geldinstituten, die für ihre Person allerdings nach dem Verhältnisse von Angebot und Nachfrage vorgehen. Fliefsen den Geldinstituten (Banken, Sparkassen) namhafte Geldeinlagen zu und ist gleichzeitig die Nachfrage nach Gelddarlehen bei ihnen gering, so müssen diese Institute den Zinsfufs (und zwar sowohl für die Einlagen als für die Darlehen) herabsetzen, im entgegengesetzten Falle erhöhen. Dies wirkt begreiflicherweise allmählich auf die von den Privaten gegebenen Darlehen zurück, und man kann daher mit Beruhigung sagen, dafs der Anstofs zur Ermäfsigung oder Erhöhung des sog. „landesüblichen Zinsfufses" zunächst von den Geldinstituten ausgeht.

Die weitere Frage ist dann die: „Welche Umstände bewirken es, dafs den Geldinstituten die Einlagen bald reichlich, bald spärlich zufliefsen?" Im Jargon der Börsenberichterstatter der Tagesblätter (euphemistisch „Mitarbeiter am volkswirtschaftlichen Theile des Blattes" genannt) wird diese Frage damit beantwortet, dafs das Geld bald „abundant", bald „rar" ist. Und dies ruft wieder die andere Frage hervor, warum denn der Geldstand bald „abundant", bald „rar" ist. Die Antwort ist ziemlich ungezwungen. Die Geldeinlagen fliefsen den Geldinstituten reichlich zu, wenn die Menschen mehr Geld haben, als sie brauchen. Die Ursache dieses „Mehrhabens" kann eine doppelte sein. Die Menschen können — und dies ist der häufigere Fall — mehr Geld haben, als sie brauchen, weil sie wenig brauchen, und dieser Fall liegt dann vor, wenn niemand Lust hat, Geschäfte zu machen. Die Ursache dieser Unlust kann ihrerseits auch wieder eine doppelte sein. Die Unlust, Geschäfte zu machen, kann darin ihren Grund haben, dafs zur Zeit die Geschäfte nicht gehen, weil (wie man zu sagen pflegt) niemand etwas kaufen will. Es giebt aber auch Zeiten, in denen das Publikum kaufen würde, in denen aber trotzdem nichts unternommen wird, weil die Furcht (etwa vor einem Kriege oder einer sonstigen politischen, oder auch vor einer wirtschaftlichen Komplikation) allen Unternehmungsgeist lähmt. In derartigen Zeiten liest man sehr häufig die Klage in den Tagesblättern, dafs die Geldeinlagen bei den Kreditinstituten massenhaft anwachsen, und dafs gar keine Nachfrage nach Darlehen sich einstellen will, weil alle Unternehmungslust — sei es aus dieser, sei es

aus jener Ursache — fehlt. Die Menschen können aber auch — und das ist der seltenere Ausnahmefall — mehr Geld haben, als sie brauchen, weil der Geldbestand über den bisherigen Bedarf hinausgewachsen ist, d. h. weil die Menge des umlaufenden Geldes im Lande (sei es infolge einer Uberemission von Papiergeld, sei es infolge eines plötzlichen Zuströmens von Gold oder Silber von aufsen) gröfser geworden ist, als der bisherige Bedarf an Umlaufsmitteln. Allerdings wird in einem derartigen Falle der Körper in den zu grofsen Rock bald hineinwachsen, d. h. es werden (wenn die Menge des umlaufenden Geldes so grofs bleibt und nicht aus irgend einem Grunde wieder geringer wird) die Preise bald steigen, so dafs der gröfseren Geldmenge ein entsprechend gestiegener Geldbedarf gegenübersteht. Allein ehe dieser Prozefs sich vollzogen hat, bleibt der Geldbestand in dem angedeuteten Sinne „abundant“.

Die entgegengesetzten Verhältnisse bewirken, dafs das Geld „rar“ ist. In Zeiten lebhaften Geschäftsganges und gesteigerter Unternehmungslust steigt begreiflicherweise die Nachfrage nach Gelddarlehen bei den Kreditinstituten, und gleichzeitig ist in der Regel der Einlagenstand bei ihnen knapp, weil jeder Geschäftsmann mehr als genügende Verwendung für sein Geld im eigenen Geschäfte hat und demgemäfs keinen Groschen zur Bank oder zur Sparkasse trägt. Das Geld kann aber auch „rar“ werden, und zwar im buchstäblichsten Sinne des Wortes, wenn die Menge des umlaufenden Geldes im Lande geringer wird. Dieser allerdings nur selten vorkommende Fall tritt namentlich dann ein, wenn ein Land mit ausschliefslicher Papierwährung seine Valuta in der Weise herzustellen bestrebt ist, dafs die staatliche Finanzverwaltung jährlich Überschüsse erzielt und die auf diese Weise in ihre Hände gelangenden Noten der Vernichtung zuführt. Oesterreich hat diesen Prozefs in der Zeit von 1859 bis Anfang 1866 durchgemacht. Um nämlich die Kosten des Krieges mit Italien und Frankreich im Jahre 1859 bestreiten zu können, sah sich die Regierung gezwungen, bei der damaligen „Nationalbank“ (jetzt „Oesterr.-ungar. Bank“) ein Darlehen im Betrage von 133 Millionen Gulden in Noten aufzunehmen und die Bank — die kurz vorher ihre Barzahlungen, wenn auch in bescheidenem Umfange, wieder aufgenommen hatte — von der Verpflichtung, ihre Noten gegen Silber einzuwechseln, zu dispensieren. Als dann im Jahre 1860 in Oesterreich der Übergang von der absoluten zur konstitutionellen Monarchie sich vollzogen hatte, war es eine der ersten Thaten des damaligen Finanzministers v. Plener sen., ein Abkommen mit der Bank dahin gehend zu treffen, dafs der vom Staate entliehene Betrag in der Zeit bis Ende 1865 seitens des Staates in Raten an die Bank in Noten zurückgezahlt und die auf diese Weise an die Bank zurückgelangenden Noten von der letzteren aus dem Verkehre gezogen und vernichtet werden sollten.

Das Übereinkommen wurde getreulich eingehalten, aber die Rückwirkung desselben auf die österreichische Volkswirtschaft war geradezu verheerend. Die Folge hiervon war nämlich eine drückende, von Jahr zu Jahr sich steigernde Geldknappheit, welche (speciell in den Jahren 1864 und 1865, weil es den Geschäftsleuten beim besten Willen nicht möglich war, die zur Erfüllung ihrer Zahlungsverbindlichkeiten erforderlichen Summen aufzubringen), zahllose Bankrotte in der Geschäftswelt nach sich zog und den Zinsfuſs auf eine ganz unerträgliche Höhe hinauftrieb. Als dann im Frühjahre 1866 der Krieg zwischen Oesterreich und Preuſsen ausbrach, blieb der Regierung kein anderer Ausweg übrig, als abermals zur Notenpresse ihre Zuflucht zu nehmen und Staatsnoten auszugeben, und die Folge dieser plötzlichen Vermehrung des umlaufenden Geldes war, daſs so zu sagen nach dem letzten Kanonenschusse in Oesterreich thatsächlich eine Periode beispiellosen wirtschaftlichen Aufschwunges begann. Daſs dieser wirtschaftliche Aufschwung später arg ausartete und mit dem bekannten „groſsen Krach“ vom Mai 1873 seinen Abschluſs fand, gehört auf ein anderes Blatt.

4. Kapitel. Der Unternehmergewinn.

§ 1. *Begriff des Unternehmergewinnes.* Der Ausdruck „Unternehmer“ wird in der Sprache der heutigen Nationalökonomie in einem doppelten Sinne gebraucht. Der ältere und ursprüngliche Gebrauch des Ausdruckes „Unternehmer“ knüpft unzweifelhaft an den gewöhnlichen Sprachgebrauch an, demzufolge der Ausdruck „unternehmen“ („Es ist dies ein kühnes Unternehmen“, „Ich will es unternehmen“, i. e. dies oder jenes zu thun) auf irgend ein Wagnis oder auf die Übernahme einer Gefahr hindeutet. In der Sprache der Nationalökonomie versteht man unter „Unternehmer“ in diesem (älteren) Sinne des Wortes einen Menschen, der Güter produziert (bezw. ein Geschäft betreibt) und dabei eine gewisse (gröſsere oder doch nenneswerte) Gefahr auf sich nimmt. Irgend ein Risiko, nämlich das Risiko des technischen Mislingens, ist selbstredend mit jeder Produktion verbunden, und auch derjenige, der es unternimmt sich seinen Bleistift zu spitzen, riskiert bei unvorsichtiger Handhabung des Messers die Spitze des Bleistiftes abzubrechen. Da wir Menschen jedoch in keinem Augenblicke unseres Lebens vor Gefahren geschützt sind, haben wir uns daran gewöhnt, diese tagtäglichen Gefahren auſser Acht zu lassen, und sprechen von „Gefahr“ (im eigentlichen Sinne des Wortes) erst dort, wo uns eine auſsergewöhnliche Gefahr droht. Demgemäſs vernachlässigen wir im gewöhnlichen Leben die mit jeder Produktion verbundene Gefahr des technischen Miſslingens und bezeichnen denjenigen nicht als (wirtschaftlichen) „Unternehmer“, der Güter für den eigenen Bedarf herstellt. Die Hausfrau,

die für sich und die Ihrigen die Speisen zubereitet oder Wäsche anfertigt, oder denjenigen, der für sich und seinen Hausbedarf im Hausgärtchen Obst oder Gemüse züchtet u. s. w. nennen wir nicht „Unternehmer". Desgleichen nennen wir nicht „Unternehmer" denjenigen, der auf Rechnung und Gefahr seines Dienstherrn Güter produziert. Die Köchin, der Gärtner, die sämtlichen Bediensteten einer Fabrik u. dergl. sind keine „Unternehmer", weil diese Personen kein Risiko auf sich nehmen, weil sie nur im Auftrage ihres Dienstherren thätig sind, und weil nur dieser die Gefahr des Mislingens der Produktion trägt.

Von einem (wirtschaftlichen) „Unternehmen" sprechen wir erst dort, wo der Produzent nicht nur die Gefahr des technischen Mislingens der Produktion, sondern ein gröſseres, d. i. gleichzeitig auch das Risiko des wirtschaftlichen Miſslingens der Produktion auf sich nimmt. Die Hausfrau also, die die Speisen für sich und die Ihrigen zubereitet, bezw. die bedienstete Köchin, die im Auftrage der Hausfrau die Speisen zubereitet, ist kein „Unternehmer"; wenn aber diese nämliche Frau oder diese nämliche Köchin „es unternimmt", auf eigene Rechnung und Gefahr Lebensmittel anzukaufen und Speisen zuzubereiten, um dieselben an fremde Personen zu verkaufen, dann nennen wir sie einen „Unternehmer", weil sie neben der Gefahr des technischen Mislingens auch noch die Gefahr des wirtschaftlichen Miſslingens ihrer Produktion, nämlich das Risiko auf sich nimmt, daſs ihre eventuell sehr schmackhaft zubereiteten Speisen keinen Abnehmer finden und möglicherweise nutzlos verderben.

In diesem älteren und ursprünglichen Sinne nennt man also in der Sprache der Nationalökonomie „Unternehmer" einen Menschen (ob einen einzelnen Menschen oder eine Gesellschaft oder eine juristische Person, ist gleichgiltig), der auf eigene Rechnung und Gefahr Güter für fremden Bedarf d. i. in der Absicht produziert, diese Güter an fremde Personen zu verkaufen. Oder mit anderen Worten: „Unternehmer" (in diesem älteren Sinne des Wortes) ist derjenige Produzent, der nicht nur die Gefahr des technischen, sondern gleichzeitig auch die Gefahr des wirtschaftlichen Miſslingens der Produktion auf sich nimmt. Da jedoch das wirkliche Leben keine scharf gesonderten, einander gegenüberstehenden „Arten" kennt, sondern nur Individuen, welche die verschiedensten Gestaltungen aufweisen und demgemäſs „Übergänge" nach allen erdenklichen Richtungen hin repräsentieren, so tritt auch unser Unternehmer bezw. die „Unternehmung" (in diesem Sinne) in den verschiedensten Formen auf. Man unterscheidet demgemäſs bekanntlich „vollkommene Unternehmungen", welche auf eigene Rechnung und Gefahr die betreffenden Güter für den Verkauf fix und fertig herstellen, und sogen. „unvollkommene Unternehmungen", in welchen der Unternehmer (nach dem Vorgange des älteren Handwerkers) die fraglichen Artikel nicht

auf eigene Rechnung und Gefahr fertig hergestellt, sondern lediglich die Arbeitskräfte und die Werkzeuge (und eventuell auch die Arbeitsstoffe) bereit hält und auf die Bestellung des Kunden wartet. Selbstverständlich finden sich auch hier wieder zwischen der „vollkommenen" und der „unvollkommenen" Unternehmung einerseits und zwischen dem „unvollkommenen" Unternehmer und dem einfachen Lohnarbeiter anderseits so zahlreiche „Übergänge" oder Zwischenformen, dafs es im einzelnen Falle oft kaum möglich ist, zu bestimmen, wo der eine aufhört und der andere anfängt. Indes gehört dies nicht mehr hierher, sondern in die Lehre von den Unternehmungsformen.

Es bedarf wohl keines weiteren Beweises, dafs auch dieser „Unternehmer" (im älteren Sinne des Wortes) eine wirtschaftliche Erscheinung relativ sehr jungen Datums ist. Das Ursprüngliche ist selbstredend die Produktion (und zwar auch da wieder der Horde oder des Stammes) unmittelbar für den eigenen Bedarf, und Jahrtausende mufsten verstreichen, ehe die Arbeitsteilung und die Sonderung der Berufe so weit vorgeschritten war, dafs der Unternehmer (in diesem älteren Sinne des Wortes) auf dem Plan erscheinen konnte. Als ständige Figur im Wirtschaftsleben tritt dieser Unternehmer erst seit der zweiten Hälfte des Mittelalters auf, und zwar ist dies der städtische Handwerker. Vorher lag die gewerbliche Produktion an den Höfen der Grofsen teils in den Händen der Frauen, ganz besonders aber in den Händen der Diensthörigen, die eben, weil sie Unfreie und Bedienstete waren, keine „Unternehmer" waren.

Der Ausdruck „Unternehmer" wird aber in der Sprache der Nationalökonomie noch in einem zweiten (und zwar jüngeren) Sinne gebraucht. Es wurde bereits an früherer Stelle (S. 80 ff.) darauf hingewiesen, dafs in unserer heutigen, auf der Grundlage des Privateigentums und der Individualwirtschaft aufgebauten Volkswirtschaft die drei zu jeder materiellen Produktion erforderlichen Produktionsfaktoren, nämlich der Grund und Boden, die Werkzeuge sowie die menschliche Arbeitskraft sich häufig im Besitze oder in der Verfügungsgewalt verschiedener Personen getrennt vorfinden, sodafs zunächst die Produktion von Gütern ganz unmöglich ist. Soll in einem solchen Falle die Erzeugung von Gütern möglich gemacht werden, so müssen diese drei Produktionsfaktoren in irgend einer Weise zusammengebracht, d. h. in einer Hand vereinigt werden. Denjenigen nun, der diese Vereinigung zustande bringt und sodann mit Hilfe dieser vereinigten „Faktoren" (in der Regel) Güter auf eigene Rechnung und Gefahr für fremden Bedarf erzeugt (oder erzeugen läfst), nennt man gleichfalls „Unternehmer" (jedoch in dem angedeuteten zweiten Sinne des Wortes).

Beide Arten von Unternehmern sind scharf auseinander zu halten und haben „an sich" oder principiell gar nichts miteinander gemein.

Die Thätigkeit des Unternehmers in jenem ersten und älteren Sinne des Wortes beschränkt sich darauf, auf eigene Rechnung und Gefahr Güter für fremden Bedarf zu erzeugen. Es ist aber durchaus nicht notwendig, daſs er vorher bestrebt sein muſste, die in den Händen von verschiedenen Personen befindlichen „Produktionsfaktoren“ im Wege der Miete oder Pacht in seiner Hand zu vereinigen, und zwar aus dem sehr einfachen Grunde, weil er möglicherweise sich von Hause aus im Besitze dieser drei Produktionsfaktoren befindet, sie also gar nicht erst zusammenzusuchen braucht. Der Bauer z. B., der seinen Hof und sein Wirtschaftsinventar schuldenfrei besitzt und seine Felder ohne gedungenes Gesinde mit seinen Familienangehörigen selbst bestellt und die gewonnenen Produkte regelmäſsig zum Verkauf bringt; der kleine Handwerker, der (schuldenfrei) sein Gewerbe ohne fremde Hilfsarbeiter ganz allein oder nur mit Hilfe seiner Familienangehörigen betreibt; der Maler, der ganz allein in seinem Atelier sitzt und von dem Erlöse seiner Bilder lebt; der reiche Sklavenbesitzer, der (schuldenfrei) seine Plantagen oder sein industrielles Unternehmen ausschlieſslich von seinen Sklaven (etwa unter Aufsicht seiner Söhne) bewirtschaften bezw. betreiben läſst; eine Vereinigung von mehreren Personen (Erwerbsgesellschaft), die ausschlieſslich mit ihrem eigenen eingeschossenen Vermögen und ohne fremde Arbeitskräfte ihr Geschäft betreiben —, sie alle sind „Unternehmer“ in jenem älteren Sinne des Wortes, sie sind aber keine Unternehmer im zweiten und jüngeren Sinne, weil sie es nicht notwendig hatten, die getrennt im Besitze von fremden Personen befindlichen „Produktionsfaktoren“ auf künstliche Weise in einer Hand zu vereinigen.

Umgekehrt ist es nicht nur recht wohl denkbar, sondern kommt häufig vor, daſs Personen fremde Produktionsfaktoren in ihrer Hand vereinigen, daſs sie also Unternehmer im zweiten Sinne des Wortes sind, ohne Unternehmer im ersten Sinne des Wortes zu sein, weil sie zwar das Risiko des technischen, nicht aber das Risiko des wirtschaftlichen Miſslingens der Produktion auf sich nehmen. Dies gilt namentlich von den sogen. Subunternehmern (den sogen. „Stückmeistern“), welche die Ausführung gewisser Leistungen oder die Herstellung eines (Teil-)Produktes im Accord übernehmen und zu diesem Behufe Arbeiter engagieren, vielleicht auch (mit geliehenem Gelde) die Rohstoffe oder die Werkzeuge beistellen. Der gleiche Fall liegt vor, wenn etwa (was, beiläufig bemerkt, in der Praxis häufig vorkommt) die Verwaltung eines Badeortes irgend einen Musiker gegen Zahlung einer gröſseren Aversionalsumme zum Städtischen Kapellmeister ernennt und ihm die Verpflichtung auferlegt, die Mitglieder der Kapelle selbst zu engagieren und mit der so gebildeten Kurkapelle die öffentlichen Konzerte beim Brunnen und auf der Promenade zu veranstalten. Nach unten hin ist der Mann ganz unzweifelhaft „Unternehmer“ in jenem zweiten Sinne des Wortes,

weil er fremde Arbeitskräfte engagiert und in seiner Hand vereinigt hat, nach oben hin ist er einfacher Bediensteter seines Herrn, in dessen Auftrage er eine gewisse Güterproduktion ausführt, ohne das geringste wirtschaftliche Risiko (das Risiko des technischen Misslingens seiner Produktion trägt er allerdings) auf sich zu nehmen, weil er des Absatzes seines Produktes sicher ist. Bei dem gedachten Kapellmeister der städtischen Badekapelle ist überdies von einem „Absatze“ der Produkte gar keine Rede, weil er — wie angenommen wurde — nur die Verpflichtung übernommen hat, an öffentlichen Orten mit seiner Kapelle unentgeltlich zu konzertieren.

In der Praxis allerdings wird sich in der grofsen Mehrzahl der Fälle die Funktion dieser beiden Arten von Unternehmern decken. Der „Unternehmer im älteren Sinne des Wortes“, der auf eigene Rechnung und Gefahr Güter in der Absicht produziert, sie an fremde Personen zu verkaufen, ist zumeist genötigt (um sein Gewerbe in gröfserem Umfange betreiben zu können), Produktionsfaktoren, die sich in fremdem Besitze befinden, in seiner Hand zu vereinigen. Umgekehrt vereinigt der „Unternehmer im zweiten, jüngeren Sinne des Wortes“ die getrennt im Besitze von verschiedenen Personen vorkommenden Produktionsfaktoren zumeist nur aus dem Grunde in seiner Hand, weil er die Absicht hat, Güter auf eigene Rechnung und Gefahr zu produzieren, um sie sodann an fremde Personen zu verkaufen. Und diesem äufseren Zustande ist es wohl zuzuschreiben, dafs es bisher noch niemandem (mir selbst bisher auch nicht) eingefallen ist, diese beiden Arten von Unternehmern — die prinzipiell, wie gesagt, absolut nichts miteinander gemein haben — auseinander zu halten, dafs man sie beide immer in einen Topf zusammengeworfen und von „dem Unternehmer“ gesprochen hat, als ob es zwischen Unternehmer und Unternehmer gar keinen Unterschied gäbe.

Zur Erkenntnis dieser zweiten Funktion des Unternehmers (der Vereinigung der getrennt vorkommenden Produktionsfaktoren in einer Hand) ist man jedoch nicht auf dem Wege der Beobachtung der Thatsachen und des konsequenten Studiums derselben gelangt. Der Anstofs hierzu kam von aufsen, und zwar von der Buchführung der Geschäftswelt. Wie schon an früherer Stelle ausgeführt wurde (übrigens auch in der Natur der Dinge gelegen ist), mufs der Geschäftsmann, wenn er wissen will, ob er mit Gewinn oder Verlust gearbeitet hat, und wenn er einen genauen Uberblick über sein Geschäft gewinnen will, über alle seine geschäftlichen Einnahmen und Ausgaben genau Buch führen, und zwar genügt es selbstverständlich nicht, dafs er seine Einnahmen und Ausgaben einfach chronologisch in sein Buch einträgt, sondern er mufs sie nach irgend einem System in verschiedene Rubriken eintragen und gruppieren. Wenn nun ein Geschäftsmann fremde Grund-

18*

stücke oder Gebäude gepachtet bezw. gemietet hatte, so mußte er selbstverständlich in eine besondere Rubrik (etwa unter der Überschrift „Immobilienkonto“ oder sonst) die jährliche Zahlung an Pacht- oder Mietzins in sein Buch eintragen. Betrieb er sein Geschäft (wie man zu sagen pflegt) „mit fremdem Kapital“, so mußte er in einer besonderen Rubrik (etwa unter der Überschrift „Kapitalkonto“ u. dergl.) die jährlich gezahlten Darlehenszinsen buchen. Und beschäftigte er fremde Personen als Hilfsarbeiter in seinem Geschäfte, so mußte er auch wieder in eine besondere Rubrik (etwa „Lohnkonto“ genannt) die jährlich gezahlten Arbeitslöhne eintragen. Verwendete der Mann seine eigenen Grundstücke und Gebäude in seinem Geschäfte, betrieb er sein Geschäft (wie man zu sagen pflegt) mit eigenem „Kapital“, und war er selbst in seinem Geschäfte thätig, so mußte er der Konsequenz wegen die entfallenden Beträge formell in Ausgabe stellen, bezw. anderseits diesen seinen Produktionsfaktoren den Ertrag wieder gut bringen. Er mußte also formell in der Rubrik „Immobilienkonto“ den Pacht- bezw. Mietzins für seine eigenen Grundstücke und Gebäude in Ausgabe stellen. Welchen Betrag sollte er ansetzen? Nun das Auskunftsmittel lag nahe; er stellte einfach denjenigen Betrag in Rechnung, um den er seine Grundstücke oder Gebäude hätte verpachten bezw. vermieten können, oder umgekehrt den Betrag, um welchen er Grundstücke und Gebäude von der nämlichen Größe und Beschaffenheit im Orte hätte pachten oder mieten können. In ähnlicher Weise ging der Mann bei der Rubrik „Kapitalkonto“ vor, d. h. er stellte denjenigen Darlehenszins in Ausgabe, den er hätte bezahlen müssen, wenn er das „Kapital“ entliehen hätte (bezw. den er erhalten hätte, wenn er sein sogen. „Kapital“ einem Zweiten geliehen hätte), d. i. den landes- oder den ortsüblichen Zins. Und in der nämlichen Weise stellte er in der Rubrik „Lohnkonto“ für seine eigene Arbeitsleistung denjenigen Betrag in Ausgabe, den er hätte zahlen müssen, wenn er einen fremden Bediensteten an seiner Statt engagiert hätte (oder den er erzielt hätte, wenn er seine Arbeit einem fremden Herrn geleistet hätte), d. i. den ortsüblichen Lohn für die betreffende Leistung.

Wollte der Mann nun am Jahresschlusse sich überzeugen, ob er mit Gewinn oder Verlust gearbeitet hatte, so mußte er seine Geschäftsbücher abschließen. Ergab sich nun, daß die Geschäftseinnahmen größer waren, als die Summen dieser drei Ausgabenkonti (mit Einschluß der Ausgaben für die Anschaffung von Roh- und Hilfsstoffen, Ersatz an Gebäuden und Maschinen, Steuern, Assekuranz u. s. w.), und ergab sich demgemäß ein Überschuß der Geschäftseinnahmen über die Geschäftsausgaben, so mußte dieser Überschuß in einer besonderen Rubrik untergebracht werden. Es wurde daher eine eigene Rubrik „Gewinn- und Verlustkonto“ eröffnet, in welcher dieser Geschäftsüber-

schufs als „Gewinn“, d. i. als Einnahmeposten eingetragen wurde. Ergab sich am Jahresschlusse, dafs die Geschäftseinnahmen kleiner waren, als die Geschäftsausgaben, so hatte der Mann mit Verlust gearbeitet, und es galt nun, die Gröfse dieses Verlustes ziffernmäfsig festzustellen. Und da ein gutgeleitetes und gutgehendes Geschäft seine sämtlichen Ausgaben decken mufs, so wurde fingiert, dafs auch das fragliche Geschäft seine sämtlichen Regiekosten (insbesondere also die vorhin erwähnten drei Konti) in dem abgelaufenen Jahre gedeckt habe; dagegen mufste (um mit den Thatsachen in Übereinstimmung zu kommen) in der Rubrik „Gewinn- und Verlustkonto“ ein um so gröfserer Betrag als „Verlust“ in Ausgabe gestellt werden.

Auf die Nationalökonomie wirkte diese Form der Buchführung in dreifacher und zwar sehr einschneidender Weise zurück.

Erstens ergab sich aus der regelmäfsigen Eintragung der Zahlungen an Pacht- oder Mietzins, an Darlehenszinsen und an Arbeitslöhnen in die öfter genannten drei Rubriken die Thatsache, dafs der Grundbesitzer, der sogen. Kapitalist und die Arbeiter mit ihren Ansprüchen befriedigt seien. Und dadurch wurde (wie auch schon an früherer Stelle hervorgehoben wurde) die falsche Vorstellung erweckt, als sei der Pachtschilling mit dem Ertrage der Grundstücke (mit der Grundrente), der Darlehenszins mit dem Ertrage des sogen. Kapitals (mit der Kapitalrente) und der Arbeitslohn mit dem Arbeitsertrage identisch.

Zweitens. Stand diese Überzeugung einmal fest, so war es eo ipso klar, dafs der Unternehmer als vierte Person (neben dem Grundbesitzer, dem sogen. Kapitalisten und dem Arbeiter) an der Produktion beteiligt sei, und da entstand dann sofort die weitere Frage, worin wohl diese Beteiligung (diese Funktion) des Unternehmers an der Produktion bestehe, und die Antwort war bald gefunden; sie lautete: Die Funktion des Unternehmers besteht darin, die zerstreuten in der Gewalt verschiedener Personen befindlichen Produktionsfaktoren in seiner Hand zu vereinigen und zur Güterproduktion zu verwenden. Allerdings hielt man dabei an der hergebrachten Definition des Unternehmers (als eines Mannes, der auf eigene Rechnung und Gefahr Güter für den Bedarf fremder Personen erzeugt) fest und erkannte nicht, dafs jener Unternehmer im älteren Sinne des Wortes mit diesem Unternehmer im neueren Sinne des Wortes an sich und prinzipiell gar nichts zu schaffen habe, und dafs man zwei ganz heterogene Funktionen auf einen und denselben Namen aufpfropfte.

Drittens. Ergab sich endlich aus der Buchführung, dafs aus dem Geschäfte für den Unternehmer nach Bezahlung des Grundbesitzes, des sogen. Kapitalisten und des Arbeiters ein besonderer Gewinn, der sogen. „Unternehmergewinn“ (unter Umständen freilich auch ein „Unternehmerverlust“), resultierte, so mufste sich dem Nationalökonomen von selbst

die Frage aufdrängen, woher denn dieser besondere „Unternehmergewinn“ stamme. So entstand die „Lehre von dem Unternehmergewinne“, die bekanntlich seit jeher den Nationalökonomen unendliche Kopfschmerzen verursacht hat, weil man vor einem scheinbar ganz unauflöslichen Rätsel stand. Denn wenn es richtig ist (wie die ältere Theorie annahm), daſs sich die Anteile der drei sogen. „Produktionsfaktoren“ (des Bodens, des Kapitals und der Arbeit) am fertigen Produkt ziffernmäſsig feststellen lassen, wenn es ferner richtig ist, daſs der Pachtschilling die Grundrente, der Darlehenszins den Kapitalertrag und der Arbeitslohn den Arbeitsertrag repräsentiert, und wenn es schlieſslich richtig ist, daſs der Preis des Produktes sich ausschlieſslich in Grundrente, Kapitalrente und Arbeitsertrag auflöst, dann ist selbstredend für einen vierten Posten, für einen eigenen „Unternehmergewinn“, absolut kein Raum mehr vorhanden. Und trotz alledem stand jener unglückselige Unternehmergewinn in den Geschäftsbüchern ausgewiesen und muſste das Unmögliche möglich gemacht und eine Erklärung oder Rechtfertigung desselben gefunden werden. — Eine verzweifelt schwierige Aufgabe!

Daſs die Beantwortung der Frage nach dem Ursprunge und der Natur des Unternehmergewinnes sehr verschieden ausfiel, ist begreiflich. Die verschiedenen Schriftsteller klammerten sich zunächst an dasjenige, an das man sich klammern konnte, weil es am nächsten lag, und dies war einerseits das Kapital und anderseits die Person (die Arbeitsleistung) des Unternehmers. Demgemäſs zerfallen die verschiedenen Theorien über den Unternehmergewinn in drei bezw. vier Gruppen (vergl. hierüber Gustav Gross: „Die Lehre vom Unternehmergewinn“, Leipzig 1884, und Victor Mataja: „Der Unternehmergewinn“, Wien 1884).

1. Eine Gruppe von Schriftstellern (Ad. Smith, Ricardo, Malthus, Torrens, Mc. Culloch, James Mill, Rossi, Kraus, Schlözer, Hermann, Schäffle u. a) betrachtet den Unternehmergewinn als aus dem Kapitale flieſsend. Teilweise haben diese Schriftsteller eine dunkle Vorstellung davon, daſs der Kapitalzins denn doch nicht identisch mit der Kapitalrente, daſs er vielmehr kleiner als die letztere sei, und daſs somit der Unternehmer die Möglichkeit habe, aus dem geliehenen Kapitale mehr herauszuschlagen als den Zins, den er dem Kapitalisten zu zahlen hat, und daſs diese Differenz seinen Unternehmergewinn bilde.

2. Eine zweite Gruppe von Schriftstellern (Samuel Read, J. B. Say, Garnier, Courcelle-Seneuil, Eiselen, Rau u. a.) erklärt den Unternehmergewinn als eine Abart des Arbeitslohnes. Sie denken hierbei in erster Reihe an den Unternehmer, der sein Geschäft selbst leitet, also in demselben thätig ist; teilweise schwebt ihnen die mehr oder weniger dunkele Vorstellung vor, daſs der Unternehmer, der sein Geschäft selbst leitet, hierbei eine viel gröſsere Sorgfalt aufwendet als ein bezahlter

Direktor, und daſs daher der Unternehmergewinn als eine Vergütung für diese Extraleistung des Unternehmers aufzufassen sei.

3. Eine dritte Gruppe von Schriftstellern (Hufeland, Schön, Riedel, v. Thünen, v. Mangoldt, Mithoff u. a.) vertritt die Anschauung, daſs der Unternehmergewinn ein selbständiger Einkommenszweig sei. Der Unternehmergewinn selbst wird von diesen Schriftstellern in verschiedener Weise erklärt. Bald wird derselbe als eine aus den besonderen Talenten und Geisteseigenschaften des Unternehmers flieſsende Rente erklärt, bald als eine Rente aus einem dem betreffenden Unternehmer zustehenden natürlichen oder rechtlichen Monopol (Beliebtheit der betreffenden Unternehmung beim kaufenden Publikum — irgend ein Geschäftsgeheimnis — ein Erfindungspatent u. dergl.); bald wird gesagt, daſs der Unternehmergewinn aus dem geringen Angebot von Unternehmerleistungen in diesem oder jenem Produktionszweige flieſse (und zwar soll dieses gröſsere oder geringere Angebot von Unternehmerleistungen in dem einzelnen Produktionszweige von der geringeren oder gröſseren Gefahr abhängen, die der Unternehmer da oder dort zu tragen hat); bald soll der Unternehmergewinn aus einem Aufschlage auf die Produktionskosten (nicht etwa aus einem Abzuge an der Grundrente, an der Kapitalrente oder am Arbeitslohne!) resultieren. Das Groſsartigste an Unterscheidung leistet wohl H. v. Mangoldt, der überhaupt in seltenem Grade die Kunst verstand, zehnfach gespaltene Haare noch weitere zehnmal zu spalten. Nach ihm setzt sich der Unternehmergewinn aus nicht weniger denn vier Bestandteilen zusammen: aus einer Gefahrprämie, aus dem Unternehmerlohn, dem Unternehmerzins und der Unternehmerrente. Die Gefahrprämie ergiebt sich aus der Ausgleichung der Gesamtgewinne und -Verluste der sämtlichen Unternehmer, so daſs, was die einen verlieren, den anderen (den gewinnenden Unternehmern) zuwächst. Der Unternehmerlohn ist die Vergütung für jene eigens gearteten Leistungen des Unternehmers im eigenen Geschäfte, die keine oder doch keine vollständige Verwertung im Dienste anderer zulassen. Der Unternehmerzins ist der Zins, den der Unternehmer aus solchen Kapitalien zieht, welche ihrer Natur nach nicht vermietet werden können, oder das Plus des Erträgnisses, welches die Kapitalien bei eigener Verwendung (gegenüber der leihweisen Überlassung) abwerfen. Die Unternehmerrente endlich ist eine Seltenheitsprämie, die daraus hervorgeht, daſs in manchen Zweigen die Zahl der Unternehmer aus gesetzlichen oder natürlichen Gründen (beschränkende gesetzliche Vorschriften — Geschäftsvorteile irgend welcher Art — zufälliger Mangel an geeigneten Unternehmerpersönlichkeiten) beschränkt ist. Die Unternehmerrente zerfällt aber wieder in drei Unterarten, nämlich in die Unternehmerlohnrente (aus besonderen persönlichen Fähigkeiten des Unternehmers), in die Unternehmerzinsrente (aus besonders qualifizierten Kapitalien, die der Unter-

nehmer verwendet) und die Grofsunternehmerrente (aus der besonderen Gröfse des Unternehmens fliefsend). Aufserdem unterscheidet v. MANGOLDT noch eine „Unternehmerrente im engeren Sinne“, welche sich darauf gründet, dafs die zu einer Unternehmung erforderliche Vereinigung von persönlichen Fähigkeiten und Kapitalien sich nur in beschränktem Mafse vorfindet. (GROSS, a. a. O. S. 83 ff.) — Schade, dafs v. MANGOLDT dieser Frage nicht noch gröfsere Sorgfalt zugewendet hat, vielleicht wäre es ihm bei längerem Nachdenken gelungen, noch ein weiteres Dutzend von Unterscheidungen herauszufinden!

4. Eine eigentümliche Stellung nehmen endlich die Vertreter des sogen. wissenschaftlichen Sozialismus (RODBERTUS, MARX, LASSALLE und ihre Anhänger) in dieser Frage ein, indem sie bekanntlich lehren, dafs der Unternehmergewinn (und ebenso die Grundrente und der Gewinn aus dem Kapitale) aus der Ausbeutung des Arbeiters durch den Unternehmer (Grundbesitzer, Kapitalisten) hervorgehe.

Betrachtet man die Lehre vom Unternehmergewinn mit vorurteilsfreiem Blicke, so wird man notgedrungen zu der Überzeugung gedrängt, dafs dieselbe (wie hier schon zu wiederholten Malen hervorgehoben wurde) einzig und allein auf die Identifizierung des Kapitals mit dem Gelde zurückzuführen ist. Sobald man — wenn auch unbewufst — von der Vorstellung ausgeht, dafs unter „Kapital“ eigentlich nur die zinsentragende Geldsumme zu verstehen ist, so erscheint es bei oberflächlicher Betrachtung (namentlich dann, wenn man hierbei den Begriff des sogen. landesüblichen Zinsfufses vor Augen hat) als etwas ganz Selbstverständliches, dafs das Kapital immer die gleichen Zinsen trägt. Ob ich mir für meine hundert Gulden, Mark, Franken u. s. w. die Staatsschuldverschreibung No. x oder No. y kaufe, ist selbstredend gleichgiltig; ich erhalte in allen Fällen die nämlichen $3^1/_2$, 4 oder $4^1/_2$ Gulden, Mark oder Franken als jährliche Rente —, ergo ist mit handgreiflicher Deutlichkeit der Beweis erbracht, dafs der eigentliche Kapitalzins (von der etwa noch hinzutretenden Assekuranzprämie abgesehen) in allen Fällen der gleiche ist. Für die Börse ist dieser Satz unbedingt richtig.

Sobald man aber aus dem Börsensaale hinaustrat ins vielgestaltige Leben, mufste man auf ungleiche Erträgnisse stofsen, und dies sprang namentlich bei der Landwirtschaft als nicht wegzuleugnende Thatsache mit besonderer Deutlichkeit in die Augen. Man sah, dafs zwei gleiche Grundstücke je nach ihrer natürlichen Fruchtbarkeit oder ihrer Lage einen ungleichen Ertrag abwerfen, und mufste diese Erscheinung nationalökonomisch erklären; und die Erklärung war bald gefunden. Die Grundstücke sind eben kein „Kapital“; ihr Ertrag wurde „Grundrente“ getauft, und nun klappte alles auf das wunderbarste, denn die „Grundrente“ unterlag anderen „Gesetzen“; sie gestaltete sich bald hoch, bald niedrig, je nach der natürlichen Beschaffenheit oder der Lage des betreffenden

Grundstückes. Das „Kapital“ hingegen wirft in allen Fällen den gleichen Zins ab. Als man dann später etwas genauer zusah, mufste man leider die Beobachtung machen, dafs die gewerbliche Produktion (zwei gleiche Handwerksbetriebe, zwei gleiche Kaufläden oder zwei gleiche Fabriken) die nämlichen Ungleichheiten des Ertrages aufwies, wie die landwirtschaftliche Produktion. Und da mufste denn eine andere Erklärung gesucht werden. Die Werkstätte des Handwerkers, der Laden und das Magazin des Kaufmanns, die Fabrik sind unstreitig „Kapital“, und das „Kapital“ — das galt als Axiom — wirft in allen Fällen den gleichen „Zins“ ab, ergo mufs die Ursache des ungleichen Ertrāgnisses nach einer anderen Richtung hin gesucht werden. Das erlösende Wort war auch hier bald gefunden, es lautete: „Unternehmergewinn“, und nun war auch hier die Wirklichkeit mit der Theorie (nicht die Theorie mit Wirklichkeit!) in Einklang gebracht. Das „Kapital“ warf in der gewerblichen Produktion allerorts nur den einen und gleichen „Zins“ ab, und wenn dennoch aller Theorie zum Trotz die eine Produktion mehr, die andere weniger abwarf, so war die Ursache hiervon in dem besonderen „Unternehmergewinne“ (bezw. dem „Unternehmerverluste“) zu suchen. — Die Theorie war gerettet!

Wer der in allen nationalökonomischen Lehrbüchern vorkommenden Versicherung ehrlich Glauben schenkte, dafs unter „Kapital“ nicht das Geld zu verstehen sei, sondern die betreffenden Produktionsmittel selbst, der mufste allerdings von Hause aus zu einem anderen Resultate gelangen. Denn ebenso wie die natürliche Fruchtbarkeit der Grundstücke, ist selbstredend auch die natürliche Kraft, Ausdauer und Schnelligkeit der Pferde, der Milchertrag der Kühe, der Wollertrag der Schafe (durchgehends sogen. „Kapitatalien“) verschieden und ebenso die Produktivität der einzelnen Äxte, Hobel, Sägen, Pflüge, der verschiedenen Maschinen und damit der verschiedenen Fabriken u. s. w. Kurz, wer der Lehre fast aller Nationalökonomen Glauben schenkt, dafs unter „Kapital“ nicht das Geld zu verstehen sei, sondern die betreffenden Produktionsmittel selbst, der mufste es schon von Hause ganz natürlich und selbstverständlich finden, dafs die einzelnen Produktionsmittel (auch die der nämlichen Gattung) von Natur aus verschieden seien, dafs daher ihr Ertrag auch ungleich sein müsse, und dafs ein Gleiches selbstredend von der Arbeitskraft oder Leistungsfähigkeit der verschiedenen Personen gelte. Ist dem aber so, dann ist die Annahme eines besonderen „Unternehmergewinnes“ zur Erklärung des ungleichen Ertrages zweier (gleicher) gewerblicher Unternehmungen ganz überflüssig. Es liegen eben einfach verschieden geartete (bessere und schlechtere) Produktionswerkzeuge und ungleich geartete Arbeitskräfte vor, und da müfste ja ein geradezu unbegreifliches Wunder vorliegen, wenn der Ertrag in allen Fällen der gleiche sein sollte.

Soll dennoch an dem Begriffe des Unternehmergewinnes in dem Sinne festgehalten werden, um damit einen vierten sogen. „Einkommenszweig“ (neben dem Einkommen des Grundbesitzers, des sogen. Kapitalisten und des Arbeiters) zu bezeichnen, so mufs man — wenn man den Unternehmergewinn erklären will — zwischen dem privatwirtschaftlichen und dem volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte unterscheiden.

1. Der Unternehmergewinn vom Gesichtspunkte der Privatwirtschaft betrachtet. Der Gedankengang der Vertreter der älteren (orthodoxen) Nationalökonomie war: Wir verdanken jeden Artikel dem Zusammenwirken der drei Produktionsfaktoren, der Natur, des Werkzeuges und der menschlichen Arbeit, — ergo müssen die Besitzer dieser drei Produktionsfaktoren (der Grundbesitzer, der sogen. Kapitalist und der Arbeiter, die übrigens eventuell auch eine und dieselbe Person sein können) im Preise des fertigen Artikels für ihre Beteiligung an der Produktion entschädigt werden, — ergo löst sich der Preis eines jeden Artikels auf in Grundrente, Kapitalzins und Arbeitslohn. Dem gegenüber wäre zunächst zu bemerken, dafs die Beweiskraft dieses Gedankenganges nicht entfernt zwingend genannt werden kann. Denn wenn auch bereitwilligst zugestanden werden soll, dafs der Grundbesitzer, der sogen. Kapitalist und der Arbeiter für die Überlassung des in seinen Händen befindlichen Produktionsfaktors entschädigt werden mufs, und dafs diese Entschädigung nur dem Preise des fertigen Artikels entnommen werden kann, so folgt daraus noch lange nicht, dafs umgekehrt der Preis des fertigen Artikels weiter nichts enthalte als nur Grundrente, Kapitalzins und Arbeitslohn. Wer die Vorgänge im wirtschaftlichen Leben nicht durch die Brille der manchesterlich-orthodoxen Lehre, sondern offenen Auges betrachtet und weifs, wie Kaufgeschäfte geschlossen werden, wie der nämliche Artikel nicht nur in den verschiedenen Läden der nämlichen Stadt, sondern häufig sogar auch in demselben Laden an verschiedene Personen zu sehr verschiedenen Preisen verkauft wird, der kann doch unmöglich an das alte orthodox-nationalökonomische Ammenmärchen glauben, dafs der nämliche Artikel in einem Orte zur nämlichen Zeit nur einen Preis haben kann, und dafs dieser Preis weiter nichts enthalten soll, als nur Grundrente, Kapitalzins und Arbeitslohn. Wer soll denn den Verkäufer hindern, einen bald höheren, bald niedrigeren Betrag diesem sogen. „natürlichen“ Preise zuzuschlagen? Der ewige Hinweis auf die Konkurrenz verfängt nicht mehr, denn erstens kann kein Mensch ziffernmäfsig angeben, wie hoch denn die Grundrente, der Kapitalzins und der Arbeitslohn eigentlich sein soll, denn Pachtschilling, Leihzins und Arbeitslohn werden bekanntlich durch gegenseitige Verabredung der beiden vertragschliefsenden Teile festgesetzt, und jede Verabredung ist immer etwas mehr oder weniger Willkürliches. Zum zweiten ist zwischen der gesetzlich gewährten Möglichkeit der freien Konkurrenz

und der wirklich vorhandenen Konkurrenz noch ein gewaltiger Unterschied. Das Gesetz kann der freien Konkurrenz den weitgehendsten Spielraum schaffen, aber damit ist noch immer keine Garantie dafür gegeben, daſs im einzelnen Falle sich die Konkurrenz auch thatsächlich einstellen werde. Kann aber keine Garantie dafür geboten werden, daſs der Preis eines Artikels sich lediglich aus Grundrente, Kapitalzins und Arbeitslohn zusammensetze, d. h. umgekehrt: liegt die Möglichkeit vor, daſs zu diesem sagenhaften „natürlichen“ Preise ein bald höherer, bald niedrigerer Betrag hinzugeschlagen werde, dann verursacht die (privatwirtschaftliche) Erklärung des Unternehmergewinnes nicht die geringste Schwierigkeit, dann wird eben der Unternehmergewinn einfach durch einen Zuschlag zu jenem vermeintlichen „natürlichen“ Preise hereingebracht.

Allein, selbst wenn man an dem Märchen festhält, daſs der Preis eines jeden Artikels weiter nichts enthalte, als Grundrente, Kapitalzins und Arbeitslohn, verursacht die (privatwirtschaftliche) Erklärung des Unternehmergewinnes keine Schwierigkeiten. Die Funktion des Unternehmers (in dem oben gedachten zweiten Sinne des Wortes) besteht doch nur darin, daſs er vom Grundbesitzer das Grundstück pachtet, vom sogen. Kapitalisten das „Kapital“ (die Produktionswerkzeuge) entlehnt und Arbeiter dingt, und daſs er nun diese verschiedenen Produktionsfaktoren vereinigt und Güter produzieren läſst. Nun liegt es aber doch in der Natur der Dinge, daſs derjenige, der irgend einen Produktionsfaktor gegen Zahlung mietet, nie und nimmer den ganzen Vorteil, den er von diesem Faktor erzielen kann, als Miet- oder Pachtschilling hinauszahlen kann, weil ihm sonst nichts übrig bleibt. Man frage doch den ersten besten bescheidenen Handwerksmeister, der in seinem Leben den Namen „Marx“ nie gehört hat, wie so es komme, daſs er seinen Gesellen einen Lohn zahle, oder warum er seinen Hilfsarbeitern keinen höheren Lohn zahlen wolle, und die Antwort wird lauten, daſs er nur darum einen Gehilfen beschäftige und diesem einen Lohn zahle, weil er an dem Gehilfen profitieren wolle, bezw. daſs er seinem Gehilfen keinen höheren Lohn als so und so viel zahlen könne, weil er sonst an dem Gehilfen keinen Nutzen, sondern so gar einen effektiven Verlust hätte. Und was hier vom Arbeitgeber gegenüber dem Arbeiter gilt, das gilt in gleicher Weise vom Pächter der Grundstücke gegenüber dem Eigentümer derselben, und vom Entlehner der Produktionswerkzeuge gegenüber dem sog. Kapitalisten.

Dabei ist es gar nicht notwendig, sofort an eine „Ausbeutung“ im schlechten Sinne des Wortes zu denken, wie dies Rodbertus, Marx, Lassalle und ihre Anhänger thun, und zwar auch beim Arbeiter nicht. Es giebt speciell in kaufmännischen und industriellen Kreisen eine groſse Zahl kaufmännisch oder technisch gebildeter Männer mit einem

Vermögen, das sie in den Stand setzen würde, ein eigenes kaufmännisches oder industrielles Unternehmen zu begründen, die es aber vorziehen, dies nicht zu thun, sondern ihr Vermögen sicher anzulegen und persönlich in den Dienst einer Aktiengesellschaft (einer Bank oder einer Fabrik oder dergl.) zu treten. Und das Motiv, das den Mann veranlafst, so zu handeln? — Der Betreffende kalkuliert eben in der Weise, dafs ihm das zwar etwas geringere, aber bestimmte und regelmäfsig und sicherer einfliefsende Zins- bezw. Lohneinkommen lieber ist, als das gröfsere, aber unbestimmte und unregelmäfsig und weniger sicher einfliefsende Einkommen des Unternehmers. Und in derselben Weise kalkuliert der Gutsbesitzer. Er zieht die regelmäfsig und sicher einfliefsende geringere Pachtrente vor und verpachtet demgemäfs sein Landgut mit Freuden um eine geringere Jahresrente als diejenige, die er selbst aus seinem Gute herauswirtschaften könnte. Dafs dabei unter Umständen auch eine effektive „Ausbeutung“ des Grundbesitzers, des sogen. Kapitalisten, oder des Arbeiters durch den Unternehmer nicht ausgeschlossen ist, ist selbstverständlich.

Der ganze grofse Streit um die Erklärung des Unternehmergewinnes hätte — selbst wenn man von der ganz unbewiesenen und willkürlichen Annahme ausgeht, dafs der Preis des fertigen Artikels keinen Pfennig mehr enthält, als Grundrente, Kapitalgewinn und Arbeitslohn — nie entstehen können, wenn die Nationalökonomen der älteren Schule nicht von der ganz absurden Voraussetzung ausgegangen wären, dafs der Pachtschilling die Grundrente, der Darlehenszins der Kapitalertrag und der Arbeitslohn der Arbeitsertrag ist, während es gerade umgekehrt in der Natur der Dinge liegt, dafs (von Ausnahmefällen abgesehen) der Pachtschilling prinzipiell kleiner als die Grundrente, der Darlehens- oder Leihzins prinzipiell kleiner als der Kapitalertrag und der Arbeitslohn prinzipiell kleiner als der Arbeitsertrag sein mufs. Die jedesmalige Differenz zwischen beiden ist die Quelle, aus der der Gewinn des Unternehmers fliefst.

Mit kurzen Worten: Die Lehre von dem sogen. „natürlichen“ Preise der Güter, der weiter nichts enthalten soll, als Grundrente, Kapitalgewinn und Arbeitsertrag, ist eine ganz unbewiesene und unhaltbare Fabel, und der Unternehmergewinn kann (wenn man schon um jeden Preis von einer mittleren Gröfse, von einem ideellen „justum pretium“ ausgehen will, das der Unternehmer streng genommen dem Grundbesitzer, dem Kapitalisten und dem Arbeiter zahlen sollte) ebensogut in einem Aufschlage wie in einem Abschlage bestehen, d. h. der Unternehmer kann sich vom Käufer seines Artikels mehr bezahlen lassen, als er selbst dem Grundbesitzer, dem sogen. Kapitalisten und dem Arbeiter gezahlt hat, oder er kann umgekehrt dem Grundbesitzer, dem Kapitalisten und dem Arbeiter weniger zahlen, als er vom Käufer seines Artikels im Preise erhält.

Durch die gangbare ältere Lehre vom Preise und vom Unternehmergewinne werden aber überdies die wirklichen Vorgänge geradezu auf den Kopf gestellt, und es gehört eben die ganze Verbohrtheit und Blindheit deduktiv konstruierender und spintisierender Stubengelehrter dazu, um nicht zu bemerken, dafs die Dinge im wirklichen Leben sich gerade umgekehrt verhalten. Die Vertreter der älteren sogen. orthodoxen Nationalökonomie dachten bei ihrer Lehre vom Preise zunächst immer an den Kunden, der etwa in den Laden des Schneiders tritt, um sich daselbst einen Rock zu bestellen, und dem nun der Handwerker mit Rücksicht auf seine Produktionskosten (Ladenmiete, Preis der Rohstoffe, Gesellenlöhne u. s. w.) den Preis des fertigen Artikels angiebt und eventuell vorrechnet. Und demgemäfs lehrten sie, dafs die Produktionskosten das Prius seien und der Preis das Posterius, dafs daher im Preise die Produktionskosten ersetzt werden müssen, und weiter, dafs unter der Herrschaft der freien Konkurrenz der Preis auch nichts weiter als den Ersatz dieser Produktionskosten (Grundrente, Kapitalgewinn und Arbeitslohn) enthalten könne. Da war es allerdings eine grofse Kunst, den Unternehmergewinn, für den in diesem Schema absolut kein Platz war, doch noch in eine dieser Rubriken hineinzuschmuggeln. Die gedachten älteren Vertreter unserer Wissenschaft vergafsen aber total, dafs diese Darstellung auf den modernen Unternehmer, der ohne vorhergegangene Bestellung produziert und mit seinen fertigen Artikeln den Markt aufsucht, gar nicht pafst. Hier liegen die Dinge vielmehr gerade umgekehrt; nicht die Produktionskosten sind das Prius und der Preis das Posterius, sondern umgekehrt, der Preis ist das Prius und die Produktionskosten sind das Posterius. Der angehende Unternehmer, der sich mit dem Gedanken trägt, den betreffenden Artikel zu produzieren, mufs sich zunächst die Frage vorlegen, wie der Preis dieses Artikels steht, bezw. — wenn es sich um die Erzeugung eines neuen, bisher unbekannten Artikels handelt — um welchen Preis er diesen Artikel (und in welchem Umfange) aller Wahrscheinlichkeit nach wird verkaufen können. Denn jeder Produzent ist bemüht und mufs bemüht sein, für seinen Artikel den möglichst hohen Preis (ohne Rücksicht auf seine Produktionskosten) zu erzielen. Ist er hierüber ins Reine gekommen, so mufs er sich die weitere Frage vorlegen, wie viel ihn selbst die Herstellung des Artikels kosten wird. Gelangt er bei dieser Berechnung zu dem Resultate, dafs seine Produktionskosten entsprechend niedriger sein werden, als der zu erzielende Preis, so ruft er seine Unternehmung ins Leben und beginnt zu produzieren, im entgegengesetzten Falle unterläfst er die Sache. Die Differenz zwischen Produktionskosten und Preis bildet seinen Unternehmergewinn; und wenn er — wie dies bei den verschiedenen Zahnpasten und sonstigen kosmetischen Mitteln bekanntlich thatsächlich der Fall war oder ist — seinen Artikel um

10 Pf. herstellen und um 2 M. verkaufen kann, so wird er ohne alle nationalökonomische Gewissensbisse und ohne alle Rücksicht auf die SMITH-RICARDOsche Theorie die jedesmaligen 2 M. schmunzelnd einstreichen und sich herzlich darüber freuen, dafs es ihm gelungen ist, ein so brillantes Geschäft ins Leben zu rufen.

Über den „Unternehmergewinn" des findigen Trödlers, der ein irgendwo in einer Ecke des Dachbodens stehendes, verstaubtes altes Gemälde um wenige Mark erwirbt und es hinterher um ebensoviele Tausende oder Zehntausende verkauft, hat meines Wissens noch kein Nationalökonom gestaunt oder ein dickes Buch geschrieben. Aber wenn es einem Unternehmer gelingt, mit gepachteten Grundstücken, gemieteten Produktionswerkzeugen und gedungenen Arbeitskräften einen Artikel um 99 Pf. herzustellen, den er nachmals um 1 M. verkauft, so ist dieser 1 Pf. „Unternehmergewinn" so merkwürdig und unerklärlich, dafs nicht nur dicke Bücher, sondern ganze Bibliotheken darüber geschrieben wurden. Und all das Staunen rührt nur daher, weil man sich vorher mit einem kolossalen Kraftaufwand und einer staunenswerten Ausdauer in die Wahnvorstellung hineingearbeitet hatte, dafs der Preis nichts weiter enthalte als die Grundrente, den Kapitalgewinn und den Arbeitslohn, sodafs für den Unternehmergewinn scheinbar absolut kein Raum mehr übrig blieb.

Dafs schliefslich der Unternehmer, der in seinem Geschäfte selbst mit thätig ist (auch dann, wenn sich seine Thätigkeit auf die blofse Beaufsichtigung und Oberleitung beschränkt), oder der in seinem Unternehmen sein eigenes Vermögen (Grundstücke oder sogen. Kapital) mit verwendet, seinen sogen. Unternehmergewinn nicht rein, sondern vermengt mit Arbeitslohn, Grundrente und Kapitalgewinn bezieht, ist selbstverständlich und bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung.

2. Der Unternehmergewinn vom Standpunkte der Volkswirtschaft betrachtet, erscheint — wie bereits oben (S. 109) auseinandergesetzt wurde — als Belohnung dafür, dafs der Unternehmer die überaus wichtige Aufgabe löst, die Besitzer der einzelnen Produktionsfaktoren (speciell die Arbeiter, und zwar die Hand- wie die Kopfarbeiter) zum harmonischen Zusammenwirken und zur Unterwerfung unter einen leitenden Willen zu veranlassen. Will man, so kann man den Unternehmergewinn auch als ein Analogon des Finderlohnes betrachten. Der Unternehmer ist nämlich bemüht, billige Grundstücke zu pachten, billige Produktionswerkzeuge zu mieten und billige Arbeitskräfte zu dingen, d. h. er sucht nach Produktionsfaktoren, die bisher nicht die richtige und im Interesse der Gesamtheit wünschenswerte Verwendung gefunden haben; er kombiniert sie, läfst sie höherwertige Güter produzieren, und sein Unternehmergewinn bildet den Lohn dafür, dafs er diese (gewissermafsen abseits liegenden und bisher vernach-

lässigten) Produktionsfaktoren der volkswirtschaftlich richtigen Verwendung zugeführt hat. Der sein Unternehmen selbst leitende Unternehmer erscheint — volkswirtschaftlich betrachtet — als ein technischer Beamter der Gesamtheit, der sein Gehalt in der Form des Unternehmergewinnes bezieht.

§ 2. *Bestimmungsgründe des Unternehmergewinnes.* Die Frage nach den „Bestimmungsgründen des Unternehmergewinnes" gehört ebenso wie die Frage nach den Bestimmungsgründen des Arbeitslohnes und des Zinses mit zum eisernen Inventar der gangbaren „Lehre vom Einkommen und seiner Verteilung", indes kommt man hier wie dort über gewisse allgemeine Redensarten, wie etwa „Angebot und Nachfrage", „Einflufs der Konkurrenz" u. dergl. nicht recht hinaus. Der Unternehmergewinn ist nämlich noch weniger fafsbar, als der Lohn oder der Zins, weil er nicht durch Verabredung festgesetzt werden kann. Der Unternehmer unterhandelt mit dem Grundbesitzer, dem sogen. Kapitalisten und dem Arbeiter, und durch gegenseitige Verabredung wird festgesetzt, wieviel er jeder dieser drei Personen für die Überlassung der Nutzung des betreffenden Produktionsfaktors als Entschädigung zu zahlen hat. Wie viel ihm selbst übrig bleiben soll, entzieht sich selbstredend jeder Festsetzung, das hängt eben davon ab, ob das Geschäft gut oder schlecht gehen wird.

Immerhin wird man mit ziemlicher Zuversicht annehmen dürfen, dafs auch die Höhe des Unternehmergewinnes durch die Konkurrenz, d. i. durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage, wesentlich beeinflufst wird. Ist die Zahl der Unternehmungen in einem Lande noch klein, die Nachfrage nach den Produkten derselben verhältnismäfsig gröfser, so wird höchstwahrscheinlich der Gewinn der betreffenden Unternehmer gröfser sein und umgekehrt. Der weitere Umstand, ob nämlich die Zahl der Unternehmer im Lande gröfser oder geringer — ob das „Angebot an tüchtigen Unternehmer-Persönlichkeiten" grofs oder klein — ist, hängt wieder von den gegebenen Verhältnissen ab. Der Unternehmer mufs — wie oben ausgeführt wurde — immer bis zu einem gewissen Grade wagen, denn er trägt eine Gefahr, die Gefahr des (technischen und) wirtschaftlichen Mifslingens seiner Produktion. Der Begriff der „Gefahr" aber ist relativ oder subjektiv. Auf einem in einiger Höhe gespannten Seile zu gehen, ist selbstredend für den gewöhnlichen Sterblichen ein furchtbares Wagnis, weil mit nahezu unbedingter Gewifsheit anzunehmen ist, dafs er abstürzen und sein Leben einbüfsen wird; für den geübten Equilibristen hingegen ist das Gehen auf dem gespannten Seile kein besonderes Wagnis, weil er eben die Kunst versteht, das Gleichgewicht zu erhalten, und demgemäfs der Gefahr des Abstürzens glücklich zu entgehen weifs. Ähnlich verhält es sich mit dem Unternehmer. Der technisch und kauf-

männisch entsprechend geschulte Geschäftsmann besitzt die Kunst, das Gleichgewicht zu erhalten und versteht es, der Gefahr (des technischen und wirtschaftlichen Mifslingens seiner Produktion) glücklich zu entgehen; ihm erscheint es daher als kein besonderes Wagnis, ein Unternehmen zu begründen und zu leiten; der Ungeübte und nicht entsprechend Vorgebildete schreckt davor zurück. Ob also eine genügende Zahl von zu Unternehmern geeigneten Personen im Lande vorhanden ist, hängt im allgemeinen von dem Kulturzustande und dem Nationalcharakter des betreffenden Volkes ab.

In einer Beziehung allerdings befindet sich der Unternehmer in einer günstigeren Lage, als der Grundbesitzer, der sogen. Kapitalist und der Arbeiter. Alle vier wollen selbstverständlich möglichst viel Geld verdienen, allein während die drei letztgenannten (der Grundbesitzer, der Kapitalist und der Arbeiter) nur dann viel Geld verdienen können, wenn die sogen. Grundrente, der sogen. Kapitalzins und der Arbeitslohn im eigentlichen Sinne des Wortes „hoch“ ist, kann dem Unternehmer die „Höhe“ des Unternehmergewinnes bis zu einem gewissen Grade gleichgiltig sein. Er braucht nämlich nur sein Unternehmen entsprechend grofs zu gestalten und kann dann selbst bei sogen. „niedrigem“ Unternehmergewinne eine ganz erkleckliche Summe als jährlichen Unternehmergewinn einstreichen, weil er eben als „Unternehmer“ kein Vermögen, sondern nur seine „Unternehmerleistung“ in das Geschäft einwirft.

Ein beliebtes Thema der gangbaren Lehre ist die Frage nach der „Ausgleichung der verschiedenen Unternehmergewinne“. Gestützt auf das sogen. RICARDOsche Preisgesetz, dafs der Preis derjenigen Artikel, deren Angebot „beliebig“ vermehrt werden kann, sich auf die Dauer von den Produktionskosten nicht weit entfernen kann, wurde von den Vertretern der älteren Lehre das weitere „Gesetz“ von der Ausgleichung der Preise dahin formuliert, dafs diejenigen Artikel, deren Produktionskosten gleich sind, auch gleiche Preise haben müssen. Dieses „Gesetz“ wurde dann auch auf den Unternehmergewinn ausgedehnt und die Frage der „Ausgleichung der Unternehmergewinne in den verschiedenen Branchen“ demgemäfs immer erörtert. Nun kann man ohne weiteres zugeben, dafs beispielsweise ein hoher durchschnittlicher Gewinn der Unternehmer in der Zuckerbranche in irgend einem Lande die Leute zur Nachahmung anspornen und veranlassen wird, neue Zuckerfabriken zu gründen, und dafs durch die Vermehrung der Zuckerfabriken und bezw. durch die Vergröfserung des Zuckerangebotes der Preis des Zuckers und damit der Unternehmergewinn der Zuckerfabrikanten gedrückt werden wird. Und ebenso darf man umgekehrt zugeben, dafs durch eine Überfüllung beispielsweise in der Baumwollspinnerei einige Unternehmer freiwillig oder gezwungen ihren Geschäfts-

betrieb einstellen werden, und dafs dadurch der Preis der Baumwollgarne und damit der Unternehmergewinn der Spinnereibesitzer eine gewisse Erhöhung erfahren wird. Ob aber dieser beiderseitige Entwickelungsgang zu dem Resultate führen wird, dafs schliefslich der Unternehmergewinn der Besitzer der Zuckerfabriken genau so hoch sein wird, wie der der Besitzer der Baumwollspinnereien, das mögen diejenigen zu berechnen versuchen, welche die Frage aufgeworfen haben. Und da dieselben dieses Kunststück nie zuwege bringen werden, weil es ihnen nie gelingen wird, die zur Durchführung der Rechnung erforderlichen Daten herbeizuschaffen, so ist die Frage nach der Ausgleichung der verschiedenen Unternehmergewinne wohl ziemlich müfsig.

Dritter Teil.

Das Verhältnis der verschiedenen Einkommenszweige zu einander.

---

1. Kapitel. **Die relative Höhe der einzelnen Einkommenszweige.**

Teilt man die an der Güterproduktion beteiligten Personen in Grundbesitzer, sog. Kapitalisten, Arbeiter und Unternehmer, so vollzieht sich die Verteilung des sog. Volkseinkommens (wie schon wiederholt angedeutet wurde) in folgender Weise. Das sog. Nationalprodukt (die Gesamtheit der im Laufe einer Wirtschaftsperiode von dem ganzen Volke produzierten Güter) gelangt unter der Herrschaft der heutigen Wirtschaftsordnung zunächst in die Hände (wird Eigentum) der Unternehmer. Der Unternehmer zahlt aus dem Erlöse seiner Produkte an den Grundbesitzer die Grundrente (richtiger den Pachtschilling), an den sog. Kapitalisten den Zins, an den Arbeiter den Lohn (eventuell zahlt er diese Beträge auch an sich selbst), und der Rest, der ihm übrig bleibt, bildet seinen Unternehmergewinn. Damit ist die Frage nach der relativen Höhe dieser vier Einkommenszweige, d. i. die Frage, ob der Grundbesitzer, der Kapitalist, der Arbeiter oder der Unternehmer „viel" (bezw. „mehr") oder wenig (bezw. „weniger") bekommt, von selbst gegeben.

Diese Frage haben sich denn auch die älteren Vertreter unserer Wissenschaft vorgelegt. Aber da sie allerorts der Lehre von dem „natürlichen" Preise, d. h. der Anschauung huldigten, daſs der Preis, der für die Nutzung der Grundstücke, der Kapitalien und der Arbeit gezahlt wird, durch das sog. „freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte" mit so zu sagen naturgesetzlicher Notwendigkeit festgesetzt werde, so erschien jeder Versuch, den einen Einkommenszweig auf Kosten des andern durch staatliche oder sonstige Maſsregeln zu vergröſsern, von vornherein als verfehlt. Wohl aber erschien eine andere Frage zulässig. Die vermeintliche Grundrente (richtiger der Pachtschilling für Grundstücke), der Zins sowie der Lohn ist der Preis, der für die Überlassung

der Nutzungen dieser betreffenden Produktionsfaktoren gezahlt wird. Und da der sog. „natürliche“ Preis durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage und durch die Produktionskosten wesentlich beeinflufst wird, so war es naheliegend, sich die Frage vorzulegen, wie sich denn die Höhe der vermeintlichen Grundrente, des Zinses und des Lohnes, d. i. wie sich das „Einkommen“ der Grundbesitzer, der Kapitalisten und der Arbeiter (als Klasse) gestalten wird, wenn sich das Verhältnis von Angebot und Nachfrage bei diesen Produktionsfaktoren, bezw. wenn sich die Produktionskosten durch etwaige Verbesserungen des Produktionsprozesses ändern.

Schon Ricardo hatte diese Frage zu beantworten gesucht, noch eingehender that dies J. St. Mill. Und da die gedachten Veränderungen in der Regel, d. i. bei wirtschaftlich vorwärts schreitenden Völkern sich als Zunahme der Bevölkerung, als Vermehrung des Kapitals und als Verbesserungen des Produktionsverfahrens darstellen, so legt er sich die Frage vor, wie diese Veränderungen auf das „Einkommen“ der gedachten drei Bevölkerungsklassen zurückwirken. Das Ergebnis seiner Erörterungen ist das folgende:

1. Die Vermehrung der Bevölkerung bei gleichbleibender Kapitalmenge und Produktionsweise bewirkt einerseits ein vermehrtes Angebot von „Händen“, d. i. ein Sinken des Arbeitslohnes und damit in Verbindung ein Steigen des Kapitalgewinnes, anderseits eine gesteigerte Nachfrage nach Lebensmitteln (Bodenprodukten), d. i. also eine Steigerung der Bodenrente. Kurz, das Einkommen der Arbeiter (und zwar ganz besonders des einzelnen Arbeiters) vermindert sich, das der Kapitalisten und der Grundbesitzer steigt.

2. Die Vermehrung des Kapitals bei gleichbleibender Bevölkerung und Produktionsweise repräsentiert — weil das neugebildete Kapital Verwendung suchen mufs — eine gesteigerte Nachfrage nach Arbeitskräften, d. i. eine Erhöhung des Arbeitslohnes und damit anderseits eine Verringerung des Kapitalgewinnes. Und da die nunmehr besser situierten Arbeiter auch besser leben wollen, so steigt damit (allerdings auf Kosten des Arbeitslohnes) die Nachfrage nach Lebensmitteln (Bodenprodukten), d. i. die Grundrente. Kurz, das Einkommen der Kapitalisten vermindert sich, das der Arbeiter und der Grundbesitzer steigt.

3. Die Vervollkommnung der Produktionsweise bei gleichbleibender Kapitalmenge und Bevölkerung bewirkt eine Vergröfserung des Angebotes der Produkte und damit ein Sinken ihres Preises. Indes mufs man hier unterscheiden:

a. Betrifft die Vervollkommnung der Produktionsweise lediglich die gewerbliche Produktion, so bleibt das Geldeinkommen der Arbeiter und der Kapitalisten zwar dasselbe, aber das Realeinkommen dieser beiden Klassen steigt, weil sie für ihr Geld nunmehr eine gröfsere Menge

der im Preise gesunkenen Industrieprodukte kaufen, also angenehmer leben können als früher. Die Grundbesitzer hingegen gewinnen zweimal. Einmal steigt nämlich ihr Realeinkommen (ebenso wie das der Arbeiter und der Kapitalisten), weil sie für ihr Geld mehr Industrieprodukte kaufen können als früher. Zweitens aber steigt gleichzeitig auch ihr Geldeinkommen, weil die Verbilligung der Industrieprodukte eine Steigerung der gewerblichen Produktion und damit eine gesteigerte Nachfrage nach Rohstoffen (Bodenprodukten), d. i. also eine Steigerung der Grundrente hervorruft. Kurz, die Arbeiter und die Kapitalisten gewinnen einmal, weil ihr Realeinkommen steigt, dagegen gewinnen die Grundbesitzer doppelt, weil sowohl ihr Real- als ihr Geldeinkommen steigt.

b. Betrifft die Vervollkommnung der Produktionsweise lediglich die landwirtschaftliche Produktion, so bewirkt die Steigerung des Angebotes der Bodenprodukte ein Sinken ihres Preises und damit ein Sinken der Grundrente. Dagegen gewinnen die Arbeiter und die Kapitalisten — deren Geldeinkommen allerdings nicht steigt —, weil die Lebensmittel billiger geworden sind; an diesem Vorteile participieren allerdings auch die Grundbesitzer als Konsumenten. Kurz, die Arbeiter und die Kapitalisten gewinnen, weil ihr Realeinkommen steigt, die Grundbesitzer hingegen verlieren, weil die Grundrente sinkt (allerdings wird dieser Verlust teilweise wieder wett gemacht).

4. Bewegen sich alle diese Veränderungen in gleicher Richtung und in gleichem Grade, d. h. vermehrt sich die Bevölkerung, werden gleichzeitig und in gleichem Maſse die Kapitalien vermehrt, und wird (sowohl auf gewerblichem als auf landwirtschaftlichem Gebiete) die Produktionsweise entsprechend verbessert, so kompensieren sich diese Veränderungen gegenseitig und erzeugen lediglich die Wirkung, daſs nunmehr auf derselben Bodenfläche eine gröſsere Menschenmenge leben kann als früher, aber freilich auch nicht besser als früher, denn das gegenseitige Verhältnis von Grundrente, Kapitalzins und Arbeitslohn bleibt unverändert.

Schon aus dieser Darstellung Mills, die nicht entfernt tendenziös arbeiterfreundlich gefärbt ist, geht hervor, daſs nach seiner Meinung die Lage der Arbeiter keine verzweifelte ist. Ein effektiver Verlust droht ihnen nämlich nur in einem Falle (Fall 1: Bevölkerungszunahme); im Falle 4 bleibt ihre Lage unverändert, dagegen bringt ihnen Fall 2 (Vermehrung des Kapitals) und Fall 3 (Verbesserung der Produktionsweise) positiven Gewinn. (Allerdings gilt nach Mill das Gleiche von den Grundbesitzern und den Kapitalisten, denn beide können nur in einem Falle verlieren; in einem Falle verlieren und gewinnen sie nichts, dagegen profitieren auch sie in zwei Fällen.)

Viel günstiger gestaltet sich die Lage der Arbeiter nach der Anschauung Careys und Bastiats (welch letzterer sich dem erstgenannten

anschliefst). Nach Carey liegt bekanntlich der Wert aller Güter in den Produktions- bezw. Reproduktionskosten derselben, und dies gilt ganz besonders auch von den Produktionswerkzeugen (d. i. von den Kapitalien). Die Herstellung des ersten Werkzeuges — so unvollkommen es war — kostete den Urmenschen weit mehr Anstrengung, als die Anfertigung des zweiten, weil er nun schon ein Werkzeug in der Hand hatte, welches seine Arbeit wesentlich erleichterte. Dies gilt selbstredend und in steigendem Mafse von jedem folgenden Werkzeuge. Je vollkommenere Produktionswerkzeuge der Mensch schon in der Hand hat, um so leichter wird es ihm, noch bessere und vollkommenere Werkzeuge herzustellen, und um so geringere Mühe verursacht ihm die Anfertigung (d. h. um so tiefer sinkt der Wert) der zum Leben notwendigen Genufsgüter. Demgemäfs unterliegt denn der (prozentuale) Kapitalertrag nach Carey einem steten Sinken. Analog verhält es sich nach Carey mit der Grundrente, da nach seiner Darstellung der Mensch anfänglich den minder ergiebigen Boden der Höhenzüge bestellt und erst allmählich, und zwar in dem Mafse, als er bessere Ackergeräte in die Hand bekommt, die fruchtbareren, aber schwerer zu bearbeitenden Böden der Flufsniederungen in Kultur nimmt. Da auf diese Weise die Bodenproduktion immer ergiebiger wird (denn auch die Ackergeräte werden von Jahr zu Jahr vervollkommnet), d. h. da auf diese Weise das Angebot von Bodenprodukten von Jahr zu Jahr gröfser wird, so mufs auch die Bodenrente — ebenso wie der Kapitalertrag — einem steten Sinken unterliegen.

Nach Carey gestaltet sich somit die Sache wie folgt. Das Nationalprodukt (die Menge der jährlich hergestellten Boden- und Industrieprodukte) steigt kontinuierlich, und demgemäfs entfällt auch auf die Grundbesitzer und Kapitalisten ein ständig steigender Teil dieses Nationalproduktes, aber die auf diese beiden Klassen entfallende Quote desselben wird immer kleiner. Dagegen gewinnen die Arbeiter doppelt, es wächst nicht nur der auf sie entfallende Teil, sondern auch die Quote des Nationalproduktes, die sie erhalten, wird immer gröfser. Oder mit anderen Worten, das Einkommen der Grundbesitzer und Kapitalisten wächst zwar absolut, aber relativ (im Vergleiche zu dem, was die Arbeiter erhalten) wird es kleiner; das Einkommen der Arbeiter hingegen wird von Jahr zu Jahr nicht nur absolut, sondern auch relativ gröfser. Auch die Darstellung Careys ist noch nicht tendenziös gefärbt, denn er begnügt sich, seine Überzeugung einfach auszusprechen. Um so mehr gilt dies von seinem Nachtreter Bastiat, der in seinen „Harmonies“ nicht müde wird, auf Schritt und Tritt nachdrücklich zu betonen, wie wunderbar alles auf dieser Welt eingerichtet ist, wie allerorts die Interessen der verschiedensten Bevölkerungsklassen in der herrlichsten Weise miteinander harmonieren, und in welch be-

neidenswerther Lage sich speciell die Arbeiter befinden, weil gerade sie den Löwenanteil an jedem Fortschritte der Menschheit davontragen.

Das gerade Gegenteil hiervon lehren die Begründer des sogen. wissenschaftlichen Sozialismus, RODBERTUS, MARX, LASSALLE und ihre Anhänger. Der Unternehmer (und zwar gleichgiltig ob der „Unternehmer" im eigentlichen Sinne des Wortes, oder der Grundbesitzer, oder der Kapitalist) benutzt das übergroſse Angebot der Arbeitsuchenden, um die Arbeitskraft zu dem denkbar niedrigsten Preise, d. i. um das Existenzminimum, zu kaufen. Da jedoch der Arbeiter und speciell die kombinierte Kraft mehrerer Arbeiter weit mehr hervorzubringen vermag als die betreffenden Personen zur Fristung ihrer nackten Existenz benötigen, und da ferner nach unserer heutigen Rechtsordnung nicht der Arbeiter, sondern der Unternehmer Eigentümer des von „seinen" Arbeitern hergestellten Produktes wird, so bleibt der ganze Überschuſs des Produktes (über das Existenzminimum der betreffenden Arbeiter) in der Tasche des Unternehmers. Nun wird aber das Nationalprodukt infolge der fortwährenden Vervollkommnung des Produktionsverfahrens auf allen Gebieten von Jahr zu Jahr gröſser, und so geschieht es, daſs die Verteilung des Nationalproduktes immer ungleichmäſsiger wird. Die Arbeiter erhalten immer nur das Existenzminimum, und der ganze, von Jahr zu Jahr wachsende überschüssige Teil des Nationalproduktes wandert in die Taschen der besitzenden Klassen (der Unternehmer, Grundbesitzer und Kapitalisten). Wie eben angedeutet wurde, begnügen sich die Vertreter des sogen. wissenschaftlichen Sozialismus damit, die Frage zu erörtern, wie sich das sogen. Nationaleinkommen (das Nationalprodukt) zwischen den sogen. besitzenden und den nichtbesitzenden Klassen (den Arbeitern) verteilt. Unter dem Ausdruke „besitzende Klassen" werden die Grundbesitzer, die Kapitalisten und die sogen. Unternehmer zusammengefaſst. Auf die weitere Frage, wie sich das Einkommen der Grundbesitzer, der Kapitalisten und der Unternehmer gestaltet, und ob diese oder jene Klasse mehr oder weniger erhält, gehen die Sozialisten nicht näher ein.

Wenn derjenige, der fremde Ansichten über irgend eine ernste Frage vorträgt, auch die Verpflichtung hat, seine eigene Meinung über die betreffende Angelegenheit auszusprechen, so möge hier das unumwundene Geständnis Platz finden, daſs ich mir über die Frage der Gestaltung der relativen Höhe der einzelnen Einkommenszweige kein definitives und positives Urteil erlaube, und daſs ich keine der im Vorstehenden dargelegten drei Anschauungen für richtig halte. Ein positiver Beweis für die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der einen oder der anderen Meinung wäre nur durch die Mitteilung der einschlägigen Thatsachen zu erbringen, allein dieser Weg ist ausgeschlossen, weil der thatsächlichen Gestaltung der Einkommensverhältnisse der betreffenden Klassen

mit der Statistik nicht beizukommen ist; es können somit nur solche Argumente vorgebracht werden, die auf dem Wege des deduktiven Denkens gewonnen wurden.

Am allerwenigsten glaubwürdig erscheint wohl die Lehre Careys und Bastiats, und zwar ganz besonders aus dem Grunde, weil der Grundpfeiler, auf dem sie aufgebaut ist, nämlich die Careysche Lehre von der Grundrente, falsch ist. Es kann bereitwilligst zugegeben werden, daſs Carey den Gang der Besiedelung Amerikas ganz richtig geschildert hat, allein der letztere repräsentiert denn doch nur eine Episode in der Entwickelungsgeschichte der Grundrente. Wo sollen denn in einem ganz besiedelten Lande, dessen gesamter Boden schon in Kultur genommen ist, die immer neuen, ergiebigeren Bodenflächen noch hergenommen werden? Und wenn diese Möglichkeit fehlt, dann müssen mit dem Anwachsen der Bevölkerung die Bodenprodukte stetig im Preise steigen, und ein immer wachsender Teil des sogen. Nationaleinkommens muſs den Grundbesitzern (die ein unleugbares Monopol in den Händen haben) — nicht den Arbeitern! — zuflieſsen. Überdies müſsten — wenn die Carey-Bastiatsche Lehre richtig wäre — die Arbeiter sich in einer geradezu beneidenswerten Lage befinden, was wohl niemand im Ernste behaupten wird.

Viel wahrscheinlicher klingt die sozialistische Lehre, obwohl ich sie nicht für buchstäblich wahr halten kann, und zwar aus dem Grunde nicht, weil auch wieder der Grundpfeiler, auf dem sie aufgebaut ist, — wie ich an früherer Stelle nachgewiesen zu haben glaube — sich bei näherer Betrachtung als ein Irrtum erweist. Die (eigentlichen) Arbeiter können nie und nimmer behaupten, daſs sie allein diejenigen sind, welche das Nationalprodukt hergestellt haben; die übrigen Bevölkerungsklassen, die Gelehrten, die Künstler, die Ärzte, die Beamten, die Soldaten u. s. w. haben gleichfalls — wenn auch in indirekter Weise — ihr Scherflein zum Zustandekommen des Nationalproduktes beigesteuert. Überdies gesteht Rodbertus selbst zu, daſs die heutige Menschheit den im privaten Grund- und Kapitaleigentume wirkenden Zwang zur Arbeit auf absehbare Zeit noch nicht entbehren kann. Es ist also der zwingende Beweis noch lange nicht erbracht, daſs die Arbeiter — wie die Sozialisten behaupten — von Rechts wegen einen höheren Lohn beanspruchen dürfen, daſs ihnen Unrecht geschieht, daſs sie ausgebeutet werden u. s. w. Trotzdem wird selbstredend kein vernünftiger und billig denkender Mensch es leugnen können und wollen, daſs die Lage der Arbeiter viel, sehr viel zu wünschen übrig läſst.

Die Darstellung Mills enthält unstreitig manchen richtigen Gedanken, allein Mill untersucht die Frage rein theoretisch, d. h. er sucht immer nur die Frage zu beantworten: „Wie wird sich die Verteilung des sogen. Volkseinkommens gestalten, wenn dies oder jenes

eintritt?" —; er sagt aber nicht, wie sich die Verteilung des Nationaleinkommens (nach seiner Meinung) zur Zeit thatsächlich gestaltet. Überdies ist es ungeheuer schwer, auf dem von MILL eingeschlagenen Wege einen Einblick in die thatsächliche Gestaltung des Verteilungsprozesses zu gewinnen, weil MILL immer nur die einzelnen Modalitäten erörtert, während der wirkliche Vorgang der Verteilung des sogen. Volkseinkommens ein unendlich komplizierter Prozefs ist und man daher auf Schritt und Tritt gewärtigen mufs, dafs die erwartete Rückwirkung des einen Umstandes durch irgend einen unbeachteten anderen Umstand paralysiert wird.

Bis zu einem gewissen Grade wird man wohl zugeben müssen, dafs das System der freien Konkurrenz, welches die schwächeren Elemente den stärkeren wehrlos preisgiebt, die Tendenz haben wird, das Einkommen der Grofsen auf Kosten der Kleinen zu vergröfsern, d. h. die Reichen noch reicher zu machen, die Mittelstände in die Reihen der Besitzlosen herabzudrücken und die Besitzlosen erst recht zu proletarisieren und nach Kräften auszusaugen.

Anderseits haben alle derartigen theoretischen Erörterungen einen ziemlich problematischen Wert, weil sie gewissermafsen Untersuchungen im luftleeren Raume sind. Die oben skizzierten Erörterungen gehen nämlich immer von der stillschweigenden Voraussetzung aus, dafs der Staat sich um das wirtschaftliche Leben nicht nur nicht bekümmert, sondern sich um dasselbe auch in der Zukunft nicht bekümmern wird, und diese Voraussetzung ist falsch. Und selbst wenn der Staat sich um das wirtschaftliche Leben gar nicht bekümmern würde, mufs der fortgesetzte Druck eine Reaktion auf Seite der gefährdeten Klassen hervorrufen und sie zu dem Versuche drängen, durch eigene Kraft ihre Lage zu verbessern. Ob dieses Bestreben dann schliefslich zu einer blutigen Revolution (etwa wie die grofse französische Revolution) führt oder zu einer friedlichen Reform (wie etwa das Beispiel der englischen Gewerkvereine lehrt), das hängt in letzter Reihe vom Volkscharakter und von den sonstigen Umständen ab.

2. Kapitel. **Die „gerechte" und „beste" Verteilung des Volkseinkommens.**

Mit der (im vorhergehenden Kapitel erörterten) Frage nach der „relativen Höhe der einzelnen Einkommenszweige" ist von selbst die weitere Frage berührt, ob denn die Höhe der Grundrente, des Kapitalzinses, des Arbeitslohnes und des Unternehmergewinnes auch den Anforderungen der Gerechtigkeit entspricht, und thatsächlich hat denn diese Frage die Nationalökonomen auch vielfach beschäftigt. Formell allerdings konnte diese Frage von den Vertretern der älteren sog. orthodoxen Nationalökonomie nicht aufgeworfen werden, denn jene

Männer waren von der Überzeugung erfüllt, dafs das gesammte wirtschaftliche Leben von gewissen unabänderlichen „Naturgesetzen" beherrscht werde, und deshalb waren sie (wie im Eingange des vorhergehenden Kapitels erwähnt wurde) bestrebt, allerorts nach den „natürlichen" Preisen, nach der „natürlichen" Grundrente, dem „natürlichen" Kapitalzinse, dem „natürlichen" Arbeitslohne und dem „natürlichen" Unternehmergewinne zu forschen. Steht man aber auf diesem Standpunkte, dann hat die Frage, ob etwa dieser oder jener Arbeitslohn ein „gerechter" ist, genau denselben Sinn, wie etwa die Frage, ob es „gerecht" ist, dafs die Menschen erkranken, oder dafs so viele Menschen in der Jugend sterben, während andere ein hohes Alter erreichen, oder ob es „gerecht" ist, dafs etwa das Holz der Eiche diese, das Holz der Fichte jene chemischen Bestandteile enthalte u. s. w. Trotzdem regte sich auch in jenen älteren Vertretern unserer Wissenschaft das nationalökonomische Gewissen, und wenn sie auch nicht direkt von der „Gerechtigkeit" speciell des Arbeitslohnes sprechen oder dieselbe zu verteidigen wagten, so waren sie doch immer bemüht, nachzuweisen, dafs der Lohn die Tendenz habe, zu steigen, dafs die heutigen Arbeiter viel luxuriöser leben, als selbst die Könige oder die Adeligen im Altertume oder im frühen Mittelalter, dafs das „Existenzminimum", zu dem die Arbeiter verurteilt sein sollen, ein dehnbarer Begriff ist, und dafs die Arbeiter — wenn sie nur im Punkte der Eheschliefsung etwas zurückhaltender sein wollten — das denkbar angenehmste Leben führen könnten u. s. w.

Gerade den entgegengesetzten Standpunkt nehmen die Vertreter des sog. wissenschaftlichen Sozialismus ein. Sie lehren, dafs gerade umgekehrt der heutige Arbeitslohn der denkbar „ungerechteste" ist, weil der Arbeiter nur einen schmählichen Hungerlohn, das Existenzminimum erhalte, während ihm von Natur und Rechts wegen der „volle Arbeitsertrag" als Lohn gebühre, da das gesammte Nationalprodukt einzig und allein von den (eigentlichen Hand-)Arbeitern hergestellt werde.

Beide Anschauungen sind extrem und nach meinem Dafürhalten unrichtig. Beide fufsen nämlich auf dem ganz falschen Gedanken, dafs es möglich sei, den Anteil jedes der drei sog. Produktionsfaktoren oder doch wenigstens den der Arbeit auszuscheiden und ziffernmäfsig zu berechnen. Die ältere sog. orthodoxe Schule, welche (wie schon früher hervorgehoben wurde) den Pachtschilling mit der Grundrente, den Darlehenszins mit dem Kapitalertrage und den Arbeitslohn mit dem Arbeitsertrage verwechselte, weil sie an das Walten irgend welcher übernatürlicher „Naturgesetze" glaubte, die das wirtschaftliche Leben beherrschen und dafür sorgen, dafs allerorts die „natürliche" Grundrente, der „natürliche" Zins und der „natürliche" Arbeitslohn „von selbst" zum Durchbruch gelangen —, die orthodoxe Schule glaubte, es sei durch

die Praxis des Wirtschaftslebens der Beweis erbracht, dafs der Anteil der drei Produktionsfaktoren am fertigen Produkte sich auf Heller und Pfennig berechnen lasse; der Pachtschilling repräsentiere eben den Anteil des Bodens, der Darlehenszins den Anteil des Kapitals und der Arbeitslohn den Anteil der Arbeit. (Dafs diese ältere Schule dann auf den sog. „Unternehmergewinn“ als ein absolut unlösbares Rätsel stiefs, das sie nur durch allerhand Inkonsequenzen und gewundene Redensarten notdürftig zu verschleiern — nicht zu „erklären“ — vermochte, gehört auf ein anderes Blatt.) Die Vertreter des sog. wissenschaftlichen Sozialismus anderseits gingen summarischer vor. Der Anteil des Bodens und des Werkzeuges am fertigen Produkte liefs sie sehr gleichgiltig; sie reklamierten einfach das ganze Produkt für den Arbeiter allein, weil sie die Behauptung aufstellten, der Produktionsprozefs dürfe nicht „naturgeschichtlich“, sondern müsse „wirtschaftlich“ betrachtet werden (Rodbertus), und „wirtschaftlich betrachtet“ sei das Produkt lediglich das Ergebnis menschlicher (und zwar gegenwärtiger und „vorgethaner“) Arbeit —, ergo gehöre von Natur und von Rechts wegen das Produkt einzig und allein dem Arbeiter.

Bei näherer Betrachtung zeigt es sich, dafs beide Meinungen unhaltbar sind. Es ist absolut unmöglich, die Anteile der drei sog. Produktionsfaktoren am fertigen Produkte auszuscheiden und ziffernmäfsig zu berechnen, weil eine Gleichung mit drei Unbekannten, die nur einen einzigen Ansatz zuläfst (also beispielsweise $x + y + z = 100$) nie aufgelöst werden kann. Und ebenso absolut unmöglich ist es, zu behaupten, dafs das fertige Produkt ausschliefslich das Resultat der Arbeit derjenigen Personen sei, welche die Rohstoffe gewonnen, die Werkzeuge angefertigt und das fragliche Produkt geformt haben, denn alle übrigen thätigen Mitglieder der menschlichen Gesellschaft (der Lehrer, der Künstler, der Arzt, der Beamte, der Soldat u. s. w.) haben indirekt ihr Scherflein zur Herstellung dieses bestimmten Artikels beigesteuert. Ist dies aber richtig, dann ist der Forderung des „gerechten“ Arbeitslohnes (bezw. der „gerechten“ Grundrente, des „gerechten“ Zinses und des „gerechten“ Unternehmergewinnes) der Boden unter den Füfsen weggezogen. Die einzige Forderung, die also aufgestellt werden kann — die aber auch vollständig ausreicht — ist, dafs das sog. Nationaleinkommen unter die beteiligten Klassen, die Grundbesitzer, die sog. Kapitalisten, die Arbeiter und die Unternehmer in einer „billigen“ und „zufriedenstellenden“ Weise verteilt werde. Dafs dies thatsächlich genügt, geht schon aus dem einen (auch schon an früherer Stelle hervorgehobenen) Umstande hervor, dafs die Welt kein Börsensaal und die Menschen, wenigstens im privaten Leben, keine Börsenjobber sind. Welcher vernünftige Mensch denkt auch nur entfernt daran, sich im privaten Leben jeden Schritt oder jede Handbewegung bezahlen zu

lassen und doch müfste man dies verlangen, wenn man am Princip des „gerechten Arbeitslohnes“ festhalten soll. Das private Leben mit seinem fortwährenden Bestreben, sich anderen Personen gefällig zu erweisen, Freunde bei sich zu sehen, sie möglichst gut zu bewirten, Geschenke zu machen u. dergl., ist weiter nichts als ein ununterbrochener Protest gegen die orthodoxe Nationalökonomie und ihre Lehre von der „gerechten Einkommensvertheilung.“ Und was vom privaten Leben gilt, gilt ja zum guten Teile auch vom Erwerbsleben. Der Mensch will — je nach seinen Verhältnissen — annähernd sorgenfrei existieren; ist ihm aber eine derartige Existenz gewährt, so denkt er nicht entfernt daran, sich jede Leistung durch eine entsprechende Gegenleistung haarscharf vergüten zu lassen. Freilich, was unter einer „billigen“ und „zufriedenstellenden“ Verteilung des Volkseinkommens zu verstehen sei, das ist kein Rechenexempel, das ist Sache des Gefühls; das sog. allgemeine Gefühl eines jeden Volkes wird aber zu jeder Zeit diese Frage mit genügender Zuverlässigkeit zu beantworten wissen.

Ein Umstand mufs allerdings hervorgehoben werden. Rodbertus lehrt bekanntlich, dafs jedes Produkt — „wirtschaftlich betrachtet“ — lediglich als das Resultat von Arbeit anzusehen sei, und zwar lediglich derjenigen Arbeit, welche das fragliche Produkt geformt hat, ferner derjenigen Arbeit, welche die hierzu erforderlichen Werkzeuge hergestellt hat, und derjenigen Arbeit, welche die betreffenden Rohstoffe gewonnen hat. Alle übrigen Personen, also insbesondere der Gelehrte, der Künstler, der Arzt, der Beamte, der Soldat u. s. w. haben zu dem Zustandekommen der Produkte nichts beigetragen; sie müssen aber aus dem Produkte der eigentlichen Arbeiter mit ernährt werden, und hierin bestehe die „Ausbeutung“ des Arbeiters. In dieser engen Fassung ist die Lehre von Rodbertus unstreitig falsch. Zu dem Zustandekommen des sog. Nationalproduktes haben alle Angehörigen des betreffenden Volkes, wenn sie nur in irgend einer Weise nützlich thätig waren, direkt oder indirekt beigetragen, und selbst der letzte Seiltänzer oder Kunstreiter darf sich rühmen, dafs er seinen bescheidenen Anteil am Nationalprodukte habe. Denn wenn er — seine „Leistungen“ mögen noch so erbärmlich sein — seinen Zuschauern ein paar vergnügte Stunden bereitet hat, so werden diese Leute am nächsten Morgen freudiger und frischer an die Arbeit gehen und demgemäfs mehr leisten, als wenn sie am vorhergegangenen Tage keinen „Kunstgenufs“ gehabt hätten.

Dagegen ist es ebenso unstreitig richtig, dafs es eine ganze Reihe von Personen giebt, die nicht ein Atom zur Herstellung des Nationalproduktes beigesteuert haben, und das sind einmal diejenigen Personen, welche aus physischen Gründen nicht arbeiten können, wie die Kinder, die Kranken, die Greise, Sieche, verkrüppelte Personen u. dergl. Das sind aber zum zweiten die nicht arbeitenden (aber wohlgemerkt nur

unter der Voraussetzung, dafs sie die absolutesten Müfsiggänger sind und gar nichts nützliches thun) Rentner, d. i. also die sogen. Kapitalisten und die Grundbesitzer. Sofern diese Personen aus dem Verleihen ihres Vermögens oder aus der Verpachtung ihres Grundbesitzes eine Rente, d. i. einen gewissen Teil des Nationalproduktes aus dem Rechtstitel ihres Eigentumes beziehen, erscheinen sie auf den ersten Blick als Parasiten, und in sofern hat die Lehre von der „Ausbeutung“ der Arbeiter einen Anschein von Berechtigung. Aber freilich darf man dann den Begriff der „ausgebeuteten Arbeiter“ nicht ausschliefslich auf die eigentlichen Handarbeiter beschränken, denn durch die Rentenbezüge der nicht arbeitenden Grundbesitzer und Kapitalisten wird das ganze Nationalprodukt gekürzt und das Einkommen aller arbeitenden Bürger — das des Handarbeiters ebenso wie das des thätigen Fabrikanten, des Arztes, des Beamten u. s. w. — verringert.

Allein damit ist die Frage nach der Berechtigung des privaten Grund- und Kapitaleigentumes berührt. Gelangt man dann — wie dies übrigens Rodbertus ausdrücklich zugesteht — zu dem Resultate, dafs man vorläufig und in der nächsten absehbaren Zukunft die Institution des privaten Grund- und Kapitaleigentumes nicht entbehren kann, weil es einen unersetzbaren Zwang zur Arbeit involviert und sich als der kräftigste Sporn zum wirtschaftlichen Fortschritt darstellt (vgl. oben S. 109), dann mufs man auch die Rentenbezüge der nicht arbeitenden Grundbesitzer und Kapitalisten mit in den Kauf nehmen, geradeso wie wir die Ausgaben für die Strafanstalten und die Bediensteten derselben heute als notwendiges Übel mit in den Kauf nehmen müssen. Besteht nämlich einmal das private Grund- und Kapitaleigentum, dann liegt es im Wesen desselben, dafs der Besitzer sein Eigentum nach Belieben benutzen und jeden zweiten von der Benutzung ausschliefsen darf; und soll er dazu veranlafst werden, sein Vermögen einem zweiten zu überlassen, damit dieser es zur Produktion benutze, so kann dies in der Regel nur in der Weise geschehen, dafs dieser zweite dem Eigentümer eine angemessene Entschädigung — den Pacht- oder Mietzins — bezahlt. (Im übrigen vgl. oben I. Teil, Kapitel 3, Einkommensverteilung in der Volkswirtschaft im allgemeinen S. 62 ff., insbesondere S. 78 ff.)

3. Kapitel. **Einflufs der Einkommensverteilung auf die Produktion.**

Es ist begreiflich, dafs die Art der Einkommensverteilung eine wesentliche Rückwirkung auf die Produktion ausüben mufs. Wo beispielsweise die Einkommensverteilung ziemlich gleichmäfsig ist, d. h. wo es keinen oder doch nur wenig Reichtum giebt, weil die Angehörigen des betreffenden Volkes ziemlich gleich wohlhabend oder gleich dürftig sind, werden vorwiegend solche Güter produziert werden, die fast jeder Einzelne benötigt, oder mit anderen Worten, dort werden vorwiegend

Güter des sogen. Massenbedarfes produziert werden; die sogen. Luxusindustrie wird nahezu vollständig fehlen. Wo hingegen eine gröfsere Zahl reicher Leute lebt, wird sich begreiflicher Weise die sogen. Luxusindustrie einstellen. Umgekehrt wird, wo kein Reichtum herrscht und die Verteilung des Einkommens gleichmäfsig ist, die Begründung gröfserer Unternehmungen möglicher Weise mit Schwierigkeiten verknüpft sein, weil niemand da ist, der das erforderliche gröfsere sog. „Kapital“ in den Händen hätte (vgl. oben S. 109); vielleicht fehlt es auch an den nötigen Arbeitskräften, weil das Gros der Bürger zu gut situiert ist und keine Lust verspürt, die Rolle von schlecht bezahlten Arbeitern zu übernehmen.

Steht ferner in einem Volke eine geringe Zahl Überreicher der grofsen Menge der Besitzlosen gegenüber, so kann leicht jener ungesunde Zustand der Produktion eintreten, auf den speciell von sozialistischer Seite hingewiesen wird, dafs nämlich in den Fabriken die nützlichsten Gegenstände angefertigt werden, aber unverkäuflich bleiben, und dafs anderseits die besitzlosen Arbeiter hungern und frieren und nicht in den Besitz jener schönen Sachen gelangen können, weil ihnen das nötige Geld fehlt, um dieselben zu kaufen. Dieser ungesunde Zustand ist — wie Rodbertus richtig hervorhebt — auf die ungleiche Einkommensverteilung und in letzter Reihe auf die bestehende Gesellschaftsordnung zurückzuführen. Die Wohlhabenden sind durch die Rücksicht auf die Zukunft ihrer Familien gezwungen, auf die Vergröfserung ihres Vermögens bedacht zu sein, d. h. sie müssen einen Teil ihrer Einnahmen „kapitalisieren“. Diese „Kapitalisierung“ kann aber nur in der Weise erfolgen, dafs die ersparten Summen zur Begründung neuer Unternehmungen verwendet werden (ob der Sparende selbst die neue Unternehmung ins Leben ruft oder die ersparte Summe einem zweiten leiht, ist selbstredend gleichgiltig). Auf diese Weise werden ohne Rücksicht auf den Bedarf kontinuierlich neue Produktionsstätten geschaffen. Und selbstverständlich ist diese jährliche Ersparnis und „Neu-Kapitalisierung“ um so gröfser, je ungleichmäfsiger das Vermögen und das Einkommen verteilt ist. Für den Milliardär ist es begreiflicher Weise ein leichtes, jährlich eine grofse Summe zu erübrigen und zur Begründung neuer Unternehmungen zu verwenden; aber ungeheuer schwer wird es fallen, diese Summen zusammen zu bringen, wenn kein Reicher da ist, und wenn etwa jeder Bürger — sagen wir — jährlich nur zehn Mark erübrigen kann. Anderseits ist auch der Reiche gezwungen, darauf zu sehen, dafs seine Einnahmen sich möglichst günstig gestalten; er wird daher in seiner Eigenschaft als Unternehmer darauf sehen müssen, dafs er seinen Arbeitern keinen höheren Lohn zahlt, als er nach der Lage des Arbeitsmarktes zahlen mufs, und so gelangt man zu dem widerlichen Schauspiele, dafs das Gros der Bevölkerung (die

Arbeiter) an dem Notwendigsten Mangel leidet, während die Magazine der Fabriken bis unter die Dachsparren hinauf mit den schönsten Waren gefüllt sind, für die sich keine Käufer finden. Eine gleichmäfsigere Verteilung des Einkommens wäre im stande, hier sofort Wandel zu schaffen.

Allerdings ist auch hier dafür gesorgt, dafs die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Der Reichtum macht die Menschen genufssüchtig, und wo gar zu grofser Reichtum sich ansammelt, da stellen sich auch die parasitischen Existenzen ein, welche dem an Blutüberfülle leidenden Organismus einen Teil des Überschusses — mitunter auch das Ganze — abzuzapfen verstehen und so von selbst dafür sorgen, dafs das übergrofse Vermögen oder Einkommen sich wieder auf mehrere Köpfe verteilt. Etwaige Heiraten sorgen auch für die Verteilung, und nützen auch diese nichts, so degeneriert schliefslich der Stamm, und die betreffenden Familien sterben aus.

Eventuell kann man noch in einem zweiten Sinne von dem Einflusse der Einkommensverteilung auf die Produktion sprechen, und zwar in dem Sinne, dafs der Unternehmer jedesmal mit demjenigen Produktionsfaktor haushälterisch umgeht, der zur Zeit teuer ist, also einen gröfseren Teil des Nationaleinkommens für sich in Anspruch nimmt. Dafs also beispielsweise bei hohen Bodenpreisen und hoher Grundrente der Boden intensiv (mit viel Aufwand an sogen. Kapital und Arbeit) bestellt wird, dafs der Unternehmer bei hohen Löhnen bestrebt ist, die menschliche Arbeitskraft thunlichst durch Maschinen zu ersetzen und umgekehrt.

Bibliographie.

Abkürzungen.

Am. Journ. of pol. = American Journal of Politics (New York).
Ann. of the Am. Ac. of pol. & soc. sc. = Annals of the American Academy of political and social science (Philadelphia).
Ann. de la Soc. d'écon. pol. = Annales de la Société d'économie politique (Paris).
Arbeiterfr. = Arbeiterfreund (Berlin).
Arch. f. soz. Gesetzg. = Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik (Berlin).
Bibl. univ. et Rev. S. = Bibliothèque universelle et Revue Suisse (Bern).
Bl. Mag. = Blackwood Edinburgh Magazine (Edinburg).
Bluntschli u. Br., D. Staatsw. = Bluntschli und Brater, Deutsches Staatswörterbuch (Stuttgart).
Board of Tr. J. = Board of Trade Journal (London).
Bullet. de la partic. = Bulletin de la participation aux bénéfices (Paris).
Char. Rev. = Charities Review (New York).
Chr.-soz. Bl. = Christlich-soziale Blätter (Neufs).
Contemp. Rev. = Contemporary Review (London).
Coquelin-Guillaumin, Dict. d'éc. p. = Coquelin et Guillaumin, Dictonnaire d'économie 2. éd. (Paris).
D. Worte = Deutsche Worte (Wien).
Dict. des fin. = Dictionnaire des finances publié s. la direct. de L. Say (Paris).
Econ. Journ. = Economic Journal, ed. by Edgeworth (London).
Econ. Rev. = Economic Review (London).
de Econ. = de Economist (Haag).
Econ. fr. = Economiste français (Paris).
Edinb. Rev. = Edinburgh Review (Edinburg).
Encycl. Brit. = Encyclopaedia Britannica (London).
Fortn. Rev. = Fortnightly Review (London).
Giorn. d. Econ. = Giornale degli Economisti (Rom).
Good W. = Good Words (London).
Gr. Brit. = Greater Britain (London).
H.-W.-B. der Staatsw. = Handwörterbuch der Staatswissenschaften, hrsg. v. Conrad, Elster, Lexis und Loening (Jena).
Hirths Ann. = Hirth und Seydel, Annalen des Deutschen Reichs (Leipzig).
Jahrb. f. Ges. u. Verw. = Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft (Leipzig).
Jahrb. f. Nat.-Oek. = Jahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik (Jena).
Journ. d. Econ. = Journal des Economistes (Paris).
Journ. of Pol. Ec. = Journal of Political Economy (London).
Journ. of Soc. Sc. = Journal of Social Science (London).
Journ. of the Stat. Soc. = Journal of the Statistical Society (London).
Lyc. = Lyceum (Dublin).
Macm. Mag. = Macmillan's Magazine (London).
Monatsschr. f. chr. Soz.-R. = Monatsschrift für christliche Sozialreform (Wien).
Monatsschr. statist. = Statistische Monatsschrift, hrsg. von der k. k. statistischen Centralkommission (Wien).
N. Am. Rev. = North American Review (New York).
Nat. Rev. = National Review (London).
Ninet. Cent. = Nineteenth Century (London).
N. Zeit = Neue Zeit Revue u. s. w. (Berlin).
Our D. = Our Day (Boston).
Palgrave, Dict. of Pol. Ec. = Palgrave, Dictionary of Political Economy, vol I. (London).
Polit. Sc. Quart. = Political Science Quarterly (New York).
Pr. Meth. Q. Rev. = Primitive Methodist Quarterly Review (London).
Preufs. Jahrb. = Preufsische Jahrbücher (Berlin).
Qu. Journ. of Econ. = Quarterly Journal of Economics (Boston u. London).
Qu. Publ. of the Amer. St. Ass. = Quarterly Publication of the American Statistical Association (Boston).
Qu. Review = Quarterly Review (London).
Rau, Arch. d. pol. Oek. = Archiv der politischen Oekonomie, hrsg. von Rau (Heidelberg).
Réf. soc. = Réforme sociale (Paris).
Rentzsch. H.-W.-B. d. Volksw. = Rentzsch, Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre (Leipzig).
Revue d'écon. pol. = Revue d'économie politique (Paris).
Rev. int. de sociol. = Revue internationale de sociologie (Paris).
Rev. soc. et pol. = Revue sociale et politique (Brüssel).
Riv. d. benef. = Rivista delle beneficenza etc. (Rom).
Rotteck u. W. Staatslex. = v. Rotteck und Welcker, Staatslexikon (Leipzig).
Say et Chailley, Nouv. dict. d'éc. pol. = Say et Chailley, Nouveau dictionnaire d'économie politique (Paris).
Schönberg, Handbuch = v. Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, 8. Aufl.
Schweiz. Bl. f. Wirtsch.- u. SozP. = Schweizerische Blätter für Wirtschafts- u. Sozialpolitik (Bern).
Sozialpol. C.-Bl. = Sozialpolitisches Centralblatt (Berlin).

Staatslex. h. v. d. Görres-G. = Staatslexikon hrsg. im Auftrage der Görres-Gesellschaft (Freiburg i. B.).
Stat. & social inq. Soc. of Irel. = Statistical and social inquiry Society of Ireland Journal (Dublin).
Transact. of the Nat. Assoc. of the prom. of Soc. Sc. = Transactions of the National Association of the promotion of Social Science (Washington).
Transact. of the Manch. St. Soc. = Transactions of the Manchester Statistical Society (Manchester).
Vierteljahrschr. f. Volksw. u. K. = Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte (Berlin).
Zeitschr. d. k. pr. statist. B. = Zeitschrift des k. preuſs. statistischen Bureaus (Berlin).
Zeitschr. d. k. sächs. statist. B. = Zeitschrift des k. sächs. statistischen Bureaus (Dresden).
Ztschr. d. C.-V. f. d. Wohl d. arb. Kl. = Zeitschrift des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen (Leipzig).
Zeitschr. f. schw. Stat. = Zeitschrift für schweizerische Statistik (Bern).
Ztschr. f. d. ges. Str.-R.-W. = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Berlin).
Zeitschr. f. d. ges. St.-W. = Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft (Tübingen).
ss. = suivantes; sqq. = sequentes.

I. Einkommen. Volkseinkommen.

(Mit Ausschluſs aller auf statistischer Grundlage beruhender Schriften über Nationalreichtum, Volkseinkommen, Volkswohlstandsmessungen und -schätzungen).

v. Bernhardi, Th., Versuch einer Kritik der Gründe, die für groſses und kleines Grundeigentum angeführt werden. St. Petersburg 1849. § 14 u. 15.

Cohn, G., Grundlegung der Nationalökonomie. Stuttgart 1885. § 425.

Emminghaus, K. B. A., Einkommen.: Rentzsch, H.-W.-B. d. Volksw., S. 244 ff. Leipzig 1866.

Guth, F., Die Lehre vom Einkommen in dessen Gesamtzweigen. Aus dem Standpunkte der Nationalökonomie nach einer selbständigen theoretisch-praktischen Anschauung. 2. Ausg. Heidelberg 1878.

v. Hermann, F. B. W., Staatswirtschaftliche Untersuchungen über Vermögen, Wirtschaft, Produktivität der Arbeiten, Kapital, Preis, Gewinn, Einkommen und Verbrauch. München 1832. S. 297 ff.

Hermann, Leonh., Volksvermögen, Volkseinkommen und deren Verteilung. Leipzig 1887.

Losch, H., Volksvermögen, Volkseinkommen und ihre Verteilung. Leipzig 1887. (Staats- u. sozialwissensch. Forschungen, herausg. von G. Schmoller, Bd. VII, Heft 1.)

v. Mangoldt, H. K. E., Das Einkommen (Begriffe, Grundsätze über Berechnung und Bemessung des Einkommens).: Bluntschli u. Br., D. Staatsw., Bd. III, S. 335 ff. Stuttgart 1858.

—, Grundriſs der Volkswirtschaftslehre. Stuttgart 1863. (In der ersten Hälfte die Lehre von der Gütererzeugung und vom Einkommen.)

—, Dasselbe, 2. Aufl., bearbeitet von Fr. Kleinwächter. Stuttgart. 1873.

Marx, H. K., Das Kapital. Kritik der politischen Oekonomie. II. Buch. Hamburg 1885. Kapitel 19 u. 20.

Meyer, Rob., Einkommen (I. Begriff und Einteilung des Einkommens; II. Statistik des Einkommens und der Einkommensverteilung; III. Die wünschenswerte Gestaltung des Einkommens und die Einkommenspolitik).: H.-W.-B. d. Staatsw., Bd. III, S. 45 ff. Jena 1892.

—, Das Wesen des Einkommens. Eine volkswirtschaftliche Untersuchung. Berlin 1887.

Muehlpfordt, W., Preis und Einkommen in der privatkapitalistischen Gesellschaft. Königsberg 1894. (Dissertation.)

Neumann, Fr. J., Grundlagen der Volkswirtschaftslehre. Tübingen 1889. Kap. IV.

—, Wirtschaftliche Grundbegriffe. VII. Ertrag. Einnahme. Einkommen. Volkseinkommen und Bevölkerungseinkommen.: Schönberg, Handb., 3. Aufl., Bd. I, S. 169 ff.

Petrażycki, Die Lehre vom Einkommen. 2 Bde. Berlin 1895. (1/4 des II. Bandes nimmt den Abschnitt: „Arbeitseinkommen, Honorar, Unternehmergewinn“ ein.)

Rau, K. H., Lehrbuch der politischen Ökonomie. Bd. I.: Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. 6. Aufl. Leipzig u. Heidelberg 1855. § 187 ff.

Roesler, H., Über die Gesetzmäſsigkeit der volkswirtschaftlichen Erscheinungen. Kap. V: Das Einkommen: Hirths Ann., Jahrg. VIII, S. 271 ff. Leipzig 1875.

Roesler, H., Über die Grundlehren der von Adam Smith begründeten Volkswirtschaftstheorie. 2. Aufl. Erlangen 1871. Das Einkommen, S. 104—143.

—, Vorlesungen über Volkswirtschaft. Erlangen 1878. Kap. IV: Das Einkommen, S. 406 ff.

—, Die Lehre vom Einkommen.: Jahrb. f. Nat.-Ök., Bd. X, S. 302/35. Jena 1868.

Roscher, W., System der Volkswirtschaft. Bd. I: Grundlagen. 20. Aufl. Stuttgart 1872. Das Einkommen S. 390 ff., 557 ff.

Sax, E., Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft. Wien 1887. § 61.

Schäffle, A. E. F., Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft. 2 Bde. 3. Aufl. Tübingen 1873. Bd. I § 138 ff.; Bd. II § 282 ff.

Schmoller, G., Die Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhang mit den Grundprinzipien der Steuerlehre.: Zeitschr. f. d. ges. St.-W., Bd. XIX, S. 1 ff. Tübingen 1863.

Storch, H., Zur Kritik des Begriffes vom Nationalreichtum. Eine akademische Vorlesung. St. Petersburg 1827.

Umpfenbach, K., Lehrbuch der Finanzwissenschaft. 2. Aufl. Stuttgart 1887. Einleitung S. 1 ff.

Wagner, Ad., Allgemeine oder theoretische Volkswirtschaftslehre. I. Teil. Grundlegung. 2. Aufl. Leipzig u. Heidelberg 1879. S. 110—134, 180—183.

—, Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie. II. Hauptabteilung: Theoretische Sozialökonomik von H. Dietzel. Bd. I. Leipzig 1895. (Einkommensbegriff etc. S. 152 ff.)

Weiss, Bela, Die Lehre vom Einkommen.: Zeitschr. f. d. ges. St.-W., Bd. 33, S. 573 ff. u. Bd. 34, S. 684 ff. Tübingen 1877—78.

Courcelle-Seneuil, Loi de la rente.: Say et Chailley, N. dict. d'éc. p., vol. II, p. 711 ss. Paris 1892.

Cournot, A. A., Principes de la théorie des richesses. Paris 1863. § 149.

Hamélius, E., Philosophie de l'économie politique. Paris 1891. (Darin die Kapitel: La répartition. — Le salaire. — Produit, profit, revenu du capital intérêt. — La rente etc.)

Le Hardy de Beaulieu, Ch., La propriété et sa rente dans leurs rapports avec l'économie politique et le droit public. Liége 1868.

Simonde de Sismondi, J. Ch., Nouveaux principes d'économie politique ou de la richesse dans ses rapports avec la population. 2 vols. 2. éd. Paris 1827.

—, Du revenu social.: Etudes sur les sciences sociales, vol. II. Introduction. Paris 1837.

Storch, H., Considérations sur la nature du revenu national. (Cours d'économie politique, vol. V.) Paris 1824.

—, Dasselbe, vom Verfasser verdeutscht u. d. T.: Betrachtungen über die Natur des Nationaleinkommens. Halle 1825.

—, Le revenu national considéré sous un nouveau point de vue. St. Petersburg 1819.

Thomas, E., Des conditions vraies de la science économique appliquées spécialement à la théorie de la rente et au principe de population. Paris 1850.

Walras, M. E. L., Eléments d'économie politique pure ou théorie de la richesse sociale, 2. éd. Lausanne 1889. Leçon 17 et 23.

—, Théorie mathématique de la richesse sociale. Lausanne 1883, p. 56 ss.

Letters on the rudiments of a science called formerly, improperly political economy, recently, more pertinently, catallactis, from Patrick Plough etc. London 1842. (Contents: Definition of wealth; formation of wealth; origin of wealth; rent; capital etc.)

Ricardo, D., On the principles of political economy and taxation. 3d ed. London 1821. Kapitel 26 u. 32.

Smith, Adam, Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations. 2 vols.- 5 books. London 1776. Buch 1 u. 2.



Stirling, P, J., Philosophy of trade, or outlines of a theory of profits and prices etc. Edinburgh 1846.

Fiorese, Sabino, Il socialismo di S to nella ragione e nella vita odierna. Bologna 1887. (Darin das Kapitel: La rendita della terra e le attribuzioni capitalistiche.)

Loria, A., Analisi della proprietà capitalista. 2 voll. Torino 1889.

Salvadori, C., La chiave della ricchezza. Montegiorgio 1895. (Darin die Kapitel: Dei redditi e salari. — Dei redditi, interesse, profitto, rendita.)

II. Verteilung der Güter.

Abriß eines Systems der Nationalökonomie im Geiste der Scholastik, XIII, 1, 2: Hauptfunktionen der Volkswirtschaft. Verteilung der Güter.: Chr.-soz. Bl. Jahrg. XXI. Neuss 1888.

Arnd, K., Die naturgemäße Verteilung der Güter gegenüber dem Kommunismus und der Organisation der Arbeit des Louis Blanc. Frankfurt a. M. 1848.

Bücher, K., Die Entstehung der Volkswirtschaft. Tübingen 1893.

Busch, E., Ursprung und Wesen der wirtschaftlichen Krisis und Angabe der Mittel zu ihrer Beseitigung. Leipzig 1892.

Dietzel, H., Theoretische Sozialökonomik. Bd. I. Leipzig 1895. (Distributionslehre, S. 128 ff.

Efferts, O., Arbeit und Boden. Grundlinien einer Ponophysiokratie. 2 Bde. 2. Aufl. Berlin 1890. Bd. II, S. 151 ff.

Fitger, E., Die Abänderung der allgemeinen Einkommensverteilung.: Vierteljahrschr. f. Volksw. u. K. Jahrg. XX, Bd. 4 und Jahrg. XXI, Bd. 1. Berlin 1883—84.

Grashof, J., Ueber die Wandlungen des Arbeitsvermögens im Haushalt der Natur und der Gewerbe. Berlin 1877.

Hirth, G., Das souveräne Gesetz der Preisbildung. Ein Beitrag zur Kritik der Einkommensverteilung und zur Lehre von der Steuerprogression. Mit 1 lith. Tafel: Die 4 Grundtypen der Einkommensverteilung.: Hirths Ann., Jahrg. VIII, S. 1265—1312. Leipzig 1875.

Lexis, W., Die Marx'sche Kapitaltheorie.: Jahrb. f. Nat.-Oek., Bd. XLV. Jena 1885.

—, Zur Kritik der Rodbertus'schen Theorie.: Jahrb. f. Nat.-Oek., Bd. XLIII. Jena 1884. S. 462 ff.

—, Verteilung. 1. Ältere Wirtschaftsformen. 2. Die kapitalistische Produktionsweise. 3. Primäre und sekundäre Verteilung. 4. Das Vermögen und seine Verteilung etc.: H.-W.-B. der Staatsw. Bd. VI, S. 464 ff. Jena 1894.

v. Mangoldt, H., Volkswirtschaftslehre. Die Lehre von der Gütererzeugung, von der Vermögenserhaltung und der Verteilung der Güter. Stuttgart o. J. (1868).

Mithoff, Th., Die volkswirtschaftliche Verteilung.: Schönberg, Handb., 3. Aufl. Bd. I, S. 575—684. Tübingen 1890.

Rodbertus, J. K., Zur Erkenntnis unserer staatswirtschaftlichen Zustände, 1. Heft: 5 Theoreme. Neu-Brandenburg und Friedland 1842.

Roscher, W., System der Volkswirtschaft. Bd. I: Grundlagen. 20. Aufl. Stuttgart 1892. Verteilung der Güter S. 390—578.

Runge, H., Gut, Güterproduktion, Güterumlauf, Güterverteilung.: Rotteck u. W. Staatslex. 3. Aufl. Bd. VII, S. 231 ff. Leipzig 1862.

Schmoller, G., Einkommensverteilung in alter und neuer Zeit.: Jahrb. f. Ges. u. Verw. Jahrg. XIX, Heft 4. Leipzig 1895.

Schnapper-Arndt, Über G. Hirths Aufsatz: Die Verteilung der Güter und das souveräne Gesetz der Preisbildung: Zeitschr. f. d. ges. St.-W., Bd. XXXVIII, S. 414 ff. Tübingen 1882.

Schröder, H., Wertverteilung und Rententheorie. Berlin 1894.

Wagner, Ad., Allgemeine oder theoretische Volkswirtschaftslehre. I. Teil. Grundlegung. 2. Aufl. Leipzig u. Heidelberg 1879. S. 134—179.

Wittelshöfer, Untersuchungen über das Kapital, seine Natur und Funktion. Beitrag zur Analyse und Kritik der Volkswirtschaft. Tübingen 1890. S. 75 ff.

Blanc, L., Organisation du travail. 4 éd. Bruxelles 1845.

Coquelin, Ch., Distribution des richesses.: Coquelin-Guillaumin, Dict. d'éc. p. 2 éd., vol. I, pag. 564 ss. Paris 1854.

Courcelle-Seneuil, Distribution. Diverses conceptions de la distribution.: Say & Chailley, N. dict. d'éc. pol. vol. I, pag. 712 s. Paris 1892.

Leroy-Beaulieu, P., Essai sur la répartition des richesses et sur la tendance à une moindre inégalité des conditions. Paris 1881.

—, De la répartition des revenus dans les sociétés contemporaines.: Econ. fr., t. II, Novembre. Paris 1886.

—, Traité d'économie politique, vol. I. Paris 1896 (s. u.).

Mannequin, Th., Le problème monétaire et la distribution de la richesse. Paris 1879.

—, Travail et liberté. Etudes critiques d'économie sociale. 2 vols. Paris 1863. (Vol. I: Valeur et distribution de la richesse.)

Minghetti, Marco, Des rapports de l'économie publique avec la morale et le droit, traduit par St.-Germain-Leduc, av. introduction par H. Passy. Paris 1863.

de **Molinari**, G., Notions fondamentales, VIII: La distribution. La part du capital personnel; La part du capital mobilié; La part du capital immobilier.: Journ. d. Econ. 49e année. Paris 1890.

Rambaud, J., Eléments d'économie politique. 4 parties. Paris 1895 (Partie III: Répartition: Les parties prenantes. Le loyer ou intérêt du capital. La rente. Le salaire. Le profit.)

Repartition, la, des richesses, les diverses catégories de copartageants. Les lois naturelles qui déterminent le partage. (Leroy-Beaulieu, Traité d'économie politique, vol. I. Paris 1896, pag. 675 ss.)

Rossi, P., Distribution de la richesse. Bruxelles 1851.

Say, J. B., Traité d'économie politique, ou simple exposition de la manière dont se forment, se distribuent et se consomment les richesses. 4 éd. 2 vols. Paris 1819.

de **Turgot**, Réflexions sur la formation et la distribution des richesses: Oeuvres par E. Daire, tome I, pag. 7 à 67. Paris 1844.

Vidal, F., De la répartition des richesses ou de la justice distributive en économie sociale. Ouvrage contenant l'examen critique des théories exposées soit par les économistes soit par les socialistes. Paris 1846.

Atkinson, E., The distribution of products, or the mechanism and the metaphysics of exchange. London 1885.

Bourne, St., Products and their international distribution.: Journ. of the Stat. Soc., vol. XLVI, part 3. London 1883.

Cannan, E., A history of the theories of production and distribution in English political economy from 1776 to 1848. London 1893.

Carey, H. C., Principles of political economy. Part I. The laws of the production and distribution of wealth. Philadelphia 1837.

Carver, T. N., Ethical basis of distribution and its application to taxation.: Ann. of the Am. Ac. of pol. & soc. sc., vol. VI, No 1, July 1895. Philadelphia.

Clark, J. B., The static and the dinamics of distribution.: Qu. Journ. of Econ., vol. V, p. 111 sqq. Boston 1891.

—, Distribution determined by a law of rent.: Qu. Journ. of Econ., vol. V, p. 289 sqq. Boston 1891.

— and F. H. **Giddings**, The modern distributive process. Boston 1888.

Commons, J. R., The distribution of wealth. New York 1893.

O'Conor, W. A., One aspect of wealth distribution.: Transact. of the Manch. St. Soc., sess. 1885/86. Manchester 1886.

Cope, R., The distribution of wealth, or the economic laws by which wages and profits are determined. Philadelphia 1891.

Distribution (or in full the distribution of wealth). Ethics of distribution. Law of distribution.: Palgrave, Dict. of pol. ec., vol. I, p. 595 sqq. London 1894.

Eisdell, J. S., Treatise on the industry of nations, or the principles of national economy and taxation. 2 vols. London 1839. (Vol. I: On production; vol. II: On distribution, consumption and taxation.)

Gunton, G., Principles of social economics. New York 1891 (XXIII—447 pp.) [Part. III: The principles of economic distribution].

Hamilton, Rob., Progress of society. London 1830. (Enthält u. a. das Kapitel: Distribution and equalization of wealth.)

Hawley, Fr. B., The residual theory of distribution.: Qu. Journ. of Econ., vol. IV, p. 387 sqq. Boston 1890.

Hicks, F. C., Walker's shares in distribution.: Journ. of Pol. Ec., September 1893. London.

Hobhouse, L. T., The labour movement. London 1893. (Darin der Abschnitt: „The distribution of wealth".)

Hobson, J., The subjective and the objective view of distribution.: Ann. of the Am. Ac. of pol. & soc. sc., vol. IV, pag. 378 sqq. Philadelphia 1894.

Hopkins, A. A., Wealth and waste: the principles of political economy in their application to the present problems of labor, law, and the liquor traffic. New-York 1895. (Darin das Kapitel: Wealth and its distribution.)

Jones, R., Essay on the distribution of wealth. London 1831.

—, Peasant rents being the first half of an essay on the distribution of wealth, etc. London 1895. (Reimpression of the 1st ed. of 1831.)

Marschall, A., Principles of economics. Vol. I. London 1890. (Book VII: Value, or distribution and exchange.)

Mason, A., An enquiry into the economy, exchange and distribution of wealth. London 1847.

Mason, J., An inquiry into the laws which regulate the circulation and distribution of wealth. New York 1852.

Miller, (pseud. für Mrs. F. Fenwick), Readings in social economy. London 1883. (Products; Distribution; Exchange of wealth.)

Mitchell, F. W. D., Rent, wages, and interest, or how far is Mr. George right. Dublin 1883.

Nicholson, J. Shield, Principles of political economy. Vol. I (contents book I and II). London 1893. (Book II: Distribution.)

Patten, S. N., President Walker's theory of distribution.: Qu. Journ. of Econ., vol. IV, p. 34 sqq. Boston 1889.

Ramsay, G., An essay on the distribution of wealth. Edinburgh 1836.

Richmond, W., Christian economics. New York 1888. (Darin das Kapitel: Love, the law of distribution.)

Rogers, J. E. Th., Six centuries of work and wages, etc. 2 vols. London 1884; 2nd ed. ibid. 1886.

Smart, W., Effects of consumption of wealth on distribution.: Ann. of the Am. Ac. of pol. & soc. sc., vol. III. Philadelphia 1892.

Smith, J. C., The distribution of the produce. London 1892.

Steele, G. M., Outline study of political economy. New York 1885. (Production, Consumption. Exchange. Distribution.)

Wells, D. A., The production and distribution of wealth. An address delivered at the Detroit meeting of the American Social Science Association. Boston 1876.

—, Recent economic changes, and their effect on the production and distribution of wealth. New York 1889.

Wood, H., The political economy of natural law. Boston 1894. (Darin: The distribution of wealth.)

Cossa, L., Primi elementi di economia politica. Vol. I: Economia sociale. 10. edizione. Milano 1895. (Darin der Abschnitt: Distribuzione della ricchezza.)

Liberatore, (pater de congr. J.) Principî di economia politica: trattato. Roma 1889. (Von den 4 Abteilungen des Werkes behandelt die III: „La distribuzione".)

Rossi, P., Della distribuzione della ricchezza. Ferrara 1852.

Toniolo, G., Sulla distribuzione della ricchezza. Verona 1878.



III. Grundrente.

Adler, A., Ricardo und Carey in ihren Ansichten über die Grundrente. Leipzig 1873.

Anderson, J., Drei Schriften über Korngesetze und Grundrente. Mit Anmerk. von L. Brentano. Leipzig 1893.

Berens, E., Versuch einer kritischen Dogmengeschichte der Grundrente. Leipzig 1868.

v. Bernhardi, Th., Versuch einer Kritik der Gründe, die für grofses und kleines Grundeigentum angeführt werden. St. Petersburg 1849.

Connemann, J., Einige Bemerkungen über das Wesen der Grundrente. Würzburg 1888.

Felix, L., Wider Ricardos Grundrententheorie.: Vierteljahrschr. f. Volksw. u. K., Jahrg. VIII, Bd. 4. Berlin 1876.

Flatow, G., Kritik der Ricardo-Thünenschen Grundrentenlehre: Zeitschr. f. d. ges. St.-W. Bd. LI. S. 191 ff. Tübingen 1895.

Fuchs, Untersuchungen über die Theorie der Bodenrente. I. (einz.) Bd. Moskau 1871. (In russ. Sprache.)

Funke, Ueber den Kapitalcharakter des Grundeigentums. Zur Kritik der Lehre von der Grundrente. Breslau 1863.

Hertzka, Th., Freiland. Dresden 1890. S. 307 ff.

Hoffmann, J. G., Über die wahre Natur und Bestimmung der Renten aus Boden und Kapitaleigentum. Berlin 1837.

v. Kirchmann, Die Grundrente in ihrer Beziehung zur sozialen Frage. Neugarten bei Ratibor 1850.

Knies, K. G. A., Geld und Kredit. Abteil. II (der Kredit). 2. Hälfte. Berlin 1879. S. 307 ff.

Lambl, J. B., Die Grundrente als Zweck aller Landwirtschaft und Viehzucht etc. Prag 1888.

Lehr, J., Die Bodenrente. Frankfurt a. M. 1871.

Leser, E., Untersuchungen zur Geschichte der Nationalökonomie. Jena 1881. (Die Priorität der modernen Grundrententheorie wird darin Malthus zugeschrieben.)

Lexis, W., Grundrente.: H.-W.-B. d. Staatsw. Bd. IV. S. 185 ff. Jena 1892.

—, Zur Kritik der Rodbertusschen Theorie.: Jahrb. f. Nat.-Ök. Bd. XLIII. Jena 1884. S. 462 ff.

Löll, L., Die Lehre von der Bodenrente als Grundlage der sozialistischen und kommunistischen Ideen unserer Zeit. München 1870.

Marx, K., Das Kapital. Hrsg. von Engels. Buch III, Teil 2. Hamburg 1894. (Darin u. a.: Verwandlung von Surplusprofit in Grundrente.)

Meyer, R., Das Sinken der Grundrente und dessen mögliche soziale und politische Folgen. Wien 1894.

Mithoff, Th., Die Lehre von der Bodenrente in ihrer Beziehung zu den naturgesetzlichen Vorgängen im Landbau. Göttingen 1867. (Inaug.-Diss.)

—, Ricardos Grundrententheorie.: Schönberg, Handbuch. 3. Aufl. S. 591—613. Tübingen 1890.

Nebbien, C. H., Die Einrichtungskunst der Landgüter auf fortwährendem Steigen der Bodenrente. 3 Bde. Mit 6 erklärenden Einrichtungskarten, 3 System- und 9 Uebergangstabellen verschiedener Landgüter. Prag 1831.

Platter, J., Zur Grundrententheorie.: Jahrb. f. Nat.-Ök. Bd. XXVI. Jena 1876.

Pringsheim, O., Die Ricardosche Werttheorie im Zusammenhange mit den Lehren über Kapital und Grundrente. Breslau 1883.

Rodbertus, Soziale Briefe an v. Kirchmann. 3. Brief: Widerlegung der Ricardoschen Lehre von der Grundrente und Begründung einer neuen Rententheorie. Berlin 1851.

—, Ein Problem für die Freunde der Ricardoschen Grundrententheorie.: Jahrb. f. Nat.-Oek. Bd. XIV. Jena 1870.

Roth, J. F. W., Die Grundrente vom Standpunkte der landwirtschaftlichen Wissenschaft und Praxis beleuchtet. Leipzig 1891.

Ruhland, G., Preis und Wert der Grundstücke mit Rücksicht auf Taxation, Grundrente und Arbeitslohn.: Zeitschr. f. d. ges. St.-W. Bd. XLI. Tübingen 1885.

Schäffle, A. E. F., Die nationalökonomische Theorie der ausschliefsenden Absatzverhältnisse, nebst Beiträgen zur Grundrentenlehre. Tübingen 1867.

v. Scheel, Ricardo. System, Grundrententheorie, Lohngesetz.: Schönberg, Handbuch. 3. Aufl. Bd. I. S. 91 ff. Tübingen 1890.

Schmoller, G., Zur Lehre vom Wert und von der Grundrente. Artikel I. Berlin 1865.

Schön, Ueber Adam Smiths Ansicht der Entstehung der Renten.: Rau, Arch. d. pol. Oek. Bd. I. S. 241 ff. Heidelberg 1835.

Schüz, C. W. Ch., Ueber die Renten der Grundeigentümer und den angeblichen Konflikt ihrer Interessen mit denen der übrigen Volksklassen.: Zeitschr. f. d. ges. St.-W., Bd. XI. Tübingen 1855.

v. Schullern-Schrattenhofen, H., Untersuchungen über Begriff und Wesen der Grundrente. Leipzig 1889.

Sozialpolitische Debatte, eine (betr. Grundrente und Kapitalzins).: Monatsschr. f. chr. Soz.-R., Jahrg. IX. Wien 1887.

v. Thünen, J. H., Der isolierte Staat in Beziehung auf Landwirtschaft und Nationalökonomie u. s. w. (Teil I.) Hamburg 1826. 2. Aufl. Rostock 1842.

—, Der isolierte Staat u. s. w. Teil III: Grundsätze zur Bestimmung der Bodenrente u. s. w. Rostock 1863.

Trunk, T., Geschichte und Kritik der Lehre von der Grundrente.: Jahrb. f. Nat.-Oek. Bd. VI u. X. Jena 1866—68.

Wachenhusen, O., Neue Untersuchungen über Ursprung, Wesen und Fortbestand der Grundrente. Leipzig 1887.

Walcker, C., Ueber den sogen. Sachwat der sibirischen Goldwäscher. Ein Beitrag zur Reform der russischen Berggesetzgebung und zur Grundrentenfrage.: Zeitschr. f. d. ges. St.-W., Bd. XXVII. Tübingen 1871.

Wicksell, Knut, Ueber Wert, Kapital und Rente nach den neueren nationalökonomischen Theorien. Jena 1893.

Bastiat, F., Capital et rente. Paris 1849.

—, Harmonies économiques. Paris 1850; 2e éd. 1881.

Baudrillart, H., Propriétaire et fermier. Le droit à l'indemnité de plus-value.: Journ. d. Econ. 48e année. Paris 1889.

Boutron, P. A., Théorie de la rente foncière. Paris 1867. (Ouvrage couronné par l'Institut).

Existe-t-il une rente distincte de l'intérêt du capital, du salaire du travail et du profit de l'entreprise, et, si oui, ce phénomène se produit-il dans d'autres cas que celui de la possession de la terre? Discussion.: Journ. d. Econ., 42e année. Paris 1883.

Exposé de la loi de Ricardo sur la rente du sol. Les causes antagonistes du développement de la rente du sol.: Leroy-Beaulieu, Traité d'économie politique, vol I. Paris 1896. pag. 701—776.

de Fontenay, R., Etude sur la propriété foncière considérée comme une forme de capital.: Journ. d. Econ., 27e année. Paris 1868.

—, Du revenu foncier. Paris 1854.

—, De la théorie de la rente foncière selon Ricardo.: Journ. d. Econ., 10e année. Paris 1851.

Le Hardy de Beaulieu, Ch., La propriété et sa rente, etc. Liége 1868. (p. 302 ss.: La rente de la terre: Théorie de Ricardo.)

Nature et caractères de la rente foncière. Discussions: F. Passy, J. Garnier, Pellat, H. Passy, Horn, Cernuschi, Batbie, Renouard, 5 juin 1866.: Ann. de la Soc. d'écon. pol., tome VI (1865—66). Paris.

Passy, H., De la rente du sol: Coquelin-Guillaumin, Dict. de l'éc.-pol., 2e éd., vol. II, pag. 509 ss. Paris 1854.

Quijano, Note sur la rente (foncière). (Le Hardy de Beaulieu, La propriété. Liége 1868. pag. 343 ss.)

Rente, la, foncière. Discussions: Fr. Bastiat, Buffet, Coquelin, J. Garnier, A. Walras, 10 décbre. 1849.: Ann. de la Soc. d'écon. pol., tome I (1846—53). Paris.

Rente, la, foncière. Discussions: H. Say, Anisson-Dupéron, J. Garnier, Quijano et Sainte-Beuve, 10 juin 1851.: Ann. de la Soc. d'écon. pol., tome I (1846—53). Paris.

Rente, la, du sol. Discussions: J. Garnier, H. Say, Leclerc, Renouard, È. de Parieu, Cherbuliez, G. de Molinari, R. de Fontenay, Paillottet, Coquelin, Boutowski, Quijano, Sudre, A. Clément, 10 nov. 1851, 10 janv. et 10 févr. 1852.: Ann. de la Soc. d'écon. pol., tome I (1846—53). Paris.

Revenu, le, public par la rente foncière. Discussions: Somer, Wolowski, Chevalier, Villiaumé, Boutron, Bénard, J. Garnier, de Rénusson, 5 mai 1868.: Ann. de la Soc. d'écon. pol., tome VII (1867—68). Paris.

Ricardo, D., Rente, salaires et profits, traduit par Beauregard. Paris 1889.

Storch, H., Théorie du loyer. St. Pétersbourg 1815. (Mémoires de l'Académie imp. des sciences de St. Pétersbourg, tome V.)

Thomas, E., Des conditions vraies de la science économique appliquées spécialement à la théorie de la rente et au principe de population. Paris 1850.

de Wolkoff, M., Opuscules sur la rente foncière. Paris 1854.

—, De la rente des emplacements dite rente foncière.: Journ. d. Econ., 29e année. p. 155 ss. Paris 1870.

Zolla, M. D. (lauréat de l'Institut), Etudes d'économie rurale. Paris 1896. (Darin der Abschnitt: Le socialisme et l'agriculture en France: Le problème social. Le socialisme agraire. La propriété collective du sol. La loi de la rente du sol. Critique de la loi de la rente. Les variations de la valeur du sol en France. La rente et les salaires.)

Allinson and Penrose, Ground rents in Philadelphia.: Publications of Univers. of Pa., Polit. econ. and law ser., No. 3. Philadelphia 1888.

Anderson, J., An inquiry into the nature of the corn-laws with a view to the corn-bill proposed for Scotland. Edinburgh 1777.

—, Observations on the national industry of Scotland. Vol. II. Edinburgh 1879. pag. 208 sqq.

—, Recreations in agriculture, natural history, arts etc. 5 vols. London 1789—1802. (Vol. V [1797] pag. 401 sqq.)

Bastable, C. F., The taxation of ground rents.: Econ. Journ., vol. III. No. 10. London 1893.

Camp, C. C., Labor, capital and money. Bradford 1888. (Polemik gegen die Ricardosche Rententheorie.)

Cannan, E., The origin of the law of diminishing returns.: Econ. Journ., March 1892. London.

Carey, H. C., The harmony of interest, agricultural, manufacturing, and commercial. 2nd ed. Philadelphia 1852.

—, The past, the present and the future. Philadelphia 1848.

Chase, H. S., Letters to farmer's sons on the questions of the day. New York 1891. (Darin das Kapitel: Private ownership in land, a natural law of rent.)

Crosbie, G. V., Observations on the emancipation of industry. London 1892. (Influence of fixed rents on the cultivation of land. — Influence of rent on the distribution of food, etc.)

Fletcher, J., The taxation of ground-rents.: Contemp. Rev., March 1890. London.

Flürscheim, M., Rent, interest and wages: the real bearings of the land question. 3rd edition revised. London 1895.

Gonner, E. C. K., Ricardo and his critics.: Qu. Journ. of Econ., Vol. IV. Boston 1890.

Jones, R., An essay on the distribution of wealth, and on the sources of taxation. London 1831.

Locke, Works. 8. ed. Vol. II, pag. 43. London 1777.

Macfarlane, C. W., The history of the general doctrine of rent in German economics. Leipzig 1893. (Dissertation.)

Malthus, Th. R., An inquiry into the nature and progress of rent, and the principles by which it is regulated. London 1815.

—, Observations on the effects of the corn laws, and a rise or fall in the price of corn on the agriculture and general wealth of the country. 3d ed. London 1815.

Nicholson, J. Sh., Tenant's gain not landlord's loss, and some other economic aspects of the land question. Edinburgh 1883.

Pomett, H. M., The Ricardian theory of rent. London 1884.

Ricardo, D., An essay on the influence of a law price of corn on the profits of stock with remarks on Mr Malthus last two publications. London 1815.

—, On protection to agriculture. London 1822.

Senior, N. W., An introductory lecture on political economy. 3. ed. London 1831. pag. 81 sqq

Six letters to Sir R. Peel, being attempt to expose the dangerous tendency of the theory of rent advocated by Ricardo, and by the writers of his school, by a political economist. London 1843.

Steuart, J., Inquiry into the principles of polit. economy. Vol. I, Kapitel 8. London 1767.

Theory, the true, of rent, in opposition to Ricardo and others. 4. ed. with additions. London 1829.

Walker, Fr. A., Land and its rent. Boston 1883.

West, E., An essay on the application of capital to land. With observations showing the impolicy of any great restriction of the importation of corn. London 1815.

Williams, J. Powell, The taxation of ground rents.: Nineth. Cent., vol. XXXIII. London 1893.

L'Agricoltura e la divisione del lavoro: La teoria dei cosidetti „agenti naturali“: Esame storico-critico di Economisti e dottrine economiche del secolo XVIII e prima metà del XIX. Vol. II, parte 1. Torino 1890.

Battaglia, A., L'evoluzione sociale in rapporto alla proprieta fondiaria in Sicilia. Palermo 1894. (Darin u. a. das Kapitel: La rendita della terra.)

dalla Bona, G., Dei soprareddit e delle cause elimiantrici di essi.: Ateneo Veneto. Venezia 1888.

Fornari, T., Della rendita fondiaria e de' riformatori. Napoli 1877.

Loria, A., Analisi della proprietà capitalista. 2 voll. Torino 1889. (Darin: La formazione naturale del profitto. — etc.)

—, La rendita fondiaria e la sua elisione naturale. Torino 1879.

Manara, U., Concetto e genesi della rendita fondiaria, suoi correttivi e sua naturale elisione. Roma 1882.

Nazzani, E., Sulla rendita fondiaria. Saggio. Forli 1872.

Tangorra, V., Tre saggi di scienze economiche. Assisi 1890. (Darin: Le differenze teoriche tra il soprareddito e la rendita.)

Toniolo, G., Sulla teorica della rendita. Lettera al (Senatore) F. Lampertico a proposito del suo libro: „la proprietà“. Padova 1877.

Valenti, G., La base agronomica della teoria della rendita.: Giorn. d. Econ. Anno 1895, Settembre. Roma.

Pierson, N. G., De grondslagen van Ricardo's stelsel.: De Gids. Amsterdam 1863.

v. Stolk, T., De stelsels der staathuishoudkundigen omtrent grondrente ontrowd en bevordeeld. Rotterdam 1858.

Verryn Stuart, C. A., Ricardo en Marx. 's Gravenhage 1890.

Davidson, D, Bidraeg till jordränteteoriens historia. Upsala 1880.



IV. Arbeitslohn.

1. Allgemeines.

Arbeit und Lohn. Bremen 1880. (Soziale Fragen und Antworten, Heft 9.)

Bauer, St., Arbeiterfragen und Lohnpolitik in Australien.: Jahrb. f. Nat.-Oek., Bd. LVII, S. 641 ff. Jena 1891.

Bebel, A., Staatliche Lohnregulierung und die sozialreformerischen Bestrebungen der Gegenwart.: N. Zeit, Jahrg. IV. Stuttg. 1886.

Belgisches Gesetz betr. die Regulierung der Lohnzahlung der Arbeiter.: Arch. f. soz. Gesetzg., Jahrg. I. Heft 4. Berlin 1888.

Bericht der k. sächsischen Bezirkskommission für die Tabakenquete nebst stenogr. Protokollen über die Vernehmungen von Sachverständigen und Zeugen. Dresden 1878. (Darin Erhebungen über Preise und Löhne.)

Boch, H., Schlesische Arbeiterverhältnisse. Ein Beitrag zur Beurteilung der Lohnarten. Wien 1887.

Bödiker, T., Die wirtschaftliche Perspektive der gegenwärtigen Lohnbewegung.: Preufs. Jahrb., Bd. LXV, Heft 6. Berlin 1890.

Böhmert, V., Spinnereilöhne und Lebensmittelpreise im Königreich Sachsen und in der Schweiz.: Arbeiterfr., Jahrg. XI. Berlin 1873.

—, Die Stellung der englischen Gewerkvereine zur Lohnfrage und zum Anteilsystem.: Arbeiterfr., Jahrg. XVI. Berlin 1878.

Braun, Ad., Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Maurer Deutschlands.: Sozialpol. C.-Bl., Jahrg. I, Nr. 25. Berlin 1892.

Brückner (Prof., Meiningen), Die Arbeit nach Kraft und Lohn bezüglich der gegenwärtigen Verhältnisse am Thüringer Walde.: Ztschr. d. C.-V. f. d. Wohl d. arb. Kl., Bd. I. Leipzig 1859.

Christians, W., Lohnerhöhung und Spekulationsbeschränkung als Mittel zur Verhütung industrieller Krisen. Berlin 1893.

Emminghaus, A., Gruppenakkorde in Fabriken.: Arbeiterfr., Jahrg. IX. Halle 1871.

—, Löhne für sogenannte gemeine Handarbeit und Lebensmittelpreise in Baden.: Arbeiterfr., Jahrg. XI. Berlin 1873.

—, Lohn (Zeit-, Stück- und Anteilslohnung).: Rentzsch, H.-W.-B. d. Volksw., S. 555 ff. Leipzig 1866.

Evert, G., Taschenbuch des Gewerbe- und Arbeiterrechts. 2. Aufl. Berlin 1895. (Kap. 9: Der Schutz des Arbeitslohns; das Trucksystem.)

Falk, Joh., Die Entwickelung der Lohn- und Preisverhältnisse in Sachsen.: Arbeiterfr., Jahrg. XII u. XIII. Berlin 1874—75.

Geld- und Reallohn in den Vereinigten Staaten.: Zeitschr. f. d. ges. St.-W., Bd. XLV, S. 111—174. Tübingen 1889.

Geld(der)- und der Reallohn in den Vereinigten Staaten. (Zuschrift eines Amerikaners an die Zeitschr. f. d. ges. St.-W., und übersetzt und bearbeitet von der Redaktion.: Zeitschr. f. d. ges. St.-W., Bd. XLV, S. 111—171. Tübingen 1889.

Gilles, Der Staat als Arbeitgeber. Beitrag zum Studium der Lohnfrage. Luxemburg 1884.

Grad, Ch., Arbeitslöhne in Elsafs-Lothringen. I. Textilindustrie.: Hirths Ann., Jahrg. XII, S. 772 ff. Leipzig 1877.

Herkner, H., Die belgische Arbeiterenquete und ihre sozialpolitischen Resultate.: Arch. f. soz. Gesetzg., Jahrg. I. Berlin 1888.

Hopf, J., Die Verkümmerung der Arbeits- und Dienstlöhne. Gotha 1868.

Jacobi, L., Ueber den neuesten Stand der gewerblichen Arbeitslöhne in Niederschlesien.: Arbeiterfr., Jahrg. XIII. Berlin 1875.

Jahresberichte der kgl. bayerischen Fabrikinspektoren. München. (Erscheinen seit 1881 und bringen für die Berichtsjahre 1880 ff. regelmäfsig Erhebungen über Lohnzahlung und Arbeitszeit.)

Lage, die, der Lohnarbeit in den Vereinigten Staaten.: Monatsschr. f. chr. Soz.-R., Jahrg. VIII. Wien 1886.

Lange, Fr. A., Die Arbeiterfrage. 4. Aufl. Winterthur 1879.

Lette, Die Arbeiter-, insbesondere die Lohnfrage in Verbindung mit der Gesetzgebung und freien Konkurrenz.: Arbeiterfr, Jahrg. I—VI. Berlin und Halle 1863—68.

—, Ursache der Verschiedenartigkeit des Arbeitslohnes.: Arbeiterfr., Jahrg. II. Berlin 1864.

Martin, R., Mehr Lohn und mehr Geschütze (vergl. Rodbertus' Brief v. 12. Mai 1872 an Rud. Meyer).: Pr. Jahrb., Bd. LXXXIII, Heft 2. Berlin 1896.

Peters, H., Ein Beitrag zur Lohnreform u. s. w. Tübingen 1884.

Pierson, N. G., Arbeitseinstellungen und Arbeitslöhne.: Zeitschr. f. d. ges. St.-W., Bd. XXXII. Tübingen 1876.

Prince-Smith, J., Gesammelte Schriften. Bd. I. Herausgegeben von O. Michaelis. Berlin 1877. (Enthält u. a.: „Zur Lohnfrage".)

Roesler, H., Von dem Einfluss der Besteuerung auf den Arbeitslohn. Erlangen 1860.

Schäffle, A. E. F., Kapitalismus und Sozialismus u. s. w. Vorträge zur Versöhnung der Gegensätze von Lohnarbeit und Kapital. 2. Aufl. Tübingen 1878.

Schippel, M., Staatliche Lohnregulierung und die sozialreformatorischen Bewegungen die Gegenwart. Minden 1885.

Schmid, Hans, Lohnbewegungen und Streiks in der Schweiz seit dem Jahre 1860.: D. Worte, Jahrg. XV. Wien 1895.

Schmid, F., Untersuchungen über Bevölkerung, Arbeitslohn und Pauperismus in ihrem gegenseitigen Zusammenhange. Leipzig 1836.

Schulze, R. (Maschineningenieur), Grundlagen für das Veranschlagen der Löhne bei der Bearbeitung der Maschinenteile. Berlin 1891.

Schwedler, K., Arbeitslöhne in der schlesischen Textilindustrie und Unterhaltsbedarf in den letzten 10 Jahren.: Arbeiterfr., Jahrg. XII. Berlin 1874.

Sinken, das, der Reallöhne.: N. Zeit, Jahrg. XI (1892/93), 2. Halbjahr. Berlin.

Sourbeck, Th., Die Lohnbewegung der schweizerischen Eisenbahnangestellten.: Schweiz. Bl. f. Soz.-P. Jahrg. IV, Nr. 2. Bern 1896.

Stiebeling, G. C., Ueber den Einfluss der Verdichtung des Kapitals auf den Lohn und die Ausbeutung der Arbeit.: N. Zeit, Jahrg. V, S. 481 ff. Stuttgart 1886.

Strike, Arbeitslohn und Arbeitstag. Eine sozialistische Kontroverse „Volksstaat" contra Alex. Meyer.: Hirths Ann., Jahrg. VII, S. 33—54. Leipzig 1874.

Volkmar, G., Die Währungs- und die Arbeiterfrage. Wien 1893. (Darin u. a.: Kapitalzins und Lohnbewegung.)

Weiss, Béla, Ueber den Arbeitslohn und die Verteilung des Ertrags gewerblicher Thätigkeit in Frankreich.: Zeitschr. d. k. pr. statist. B., Jahrg. XVI. Berlin 1876.

Wirth, M., Arbeitslohn und Staatshilfe. Frankfurt a. M. 1863.

Wiss, E., Arbeitslohn und Schutzzoll.: Vierteljahrschr. f. Volksw. u. K., Jahrg. XXIII, Bd. 1. Berlin 1886.

Wolfram, Gewerbefreiheitsdoktrin und Lohnkampf. Hamburg 1888.

Adnet, J., Droit romain: Le louage des services; droit français: le salaire et le collectivisme (thèse). Paris 1893.

d'Anethau, J., La situation ouvrière dans les Pays-Bas (les salaires; la durée du travail etc.).: Réf. soc. Xe année. Paris 1890.

Béchaux, A., Les revendications ouvrières en France. Paris 1894. (Darin: Le salaire de l'ouvrier.)

Cheysson, E., Le salaire au point de vue statistique, économique et social. Paris 1884.

Clark, J. B., De l'influence de la terre sur le taux des salaires.: Revue d'écon. pol. IVe année, No. 3, Mai-Juin. Paris 1890.

Dormey, E., Du mode de rémunération des ouvriers.: Journ. d. Econ., 45me année. Paris 1886.

Fontaine, A., Les salaires et la durée du travail dans la grande et la moyenne industrie du département de la Seine.: Réf. soc., XIIIième année. Paris 1893.

Gide, N. Ch., Les sociétés coopératives et la suppression du salariat.: L'Econ. fr., année 1886, tome II. p. 507 ss. Paris.

Girardin, E., L'abolition de la misère par l'élévation des salaires. Lettres à M. Thiers. Paris 1850.

Leroy-Beaulieu, P., Les grèves, les profits du capital et les salaires du travail.: L'Econ. fr., année 1886, tome I. p. 409 ss. Paris.

Le Saulnier, A., Droit romain: Du travail salarié à Rome; droit français: des ouvriers des usines et des manufactures au point de vue juridique et économique. Paris 1888.

de **Molinari**, G., Les bourses du travail. Paris 1893. (Darin u. a.: Le salaire et sa raison d'être. — Le taux nécessaire et le taux courant du salaire. — Progrès à relever le taux des salaires.)

Penel, J., Question sociale. Extinction du paupérisme par la caisse nationale des salaires. Paris 1883.

Prins, A., Les hauts salaires, les courtes journées de travail et les unions professionnelles. Bruxelles 1893.

Prolétariat, salariat, association. Discussions: Duval, J. Garnier, Clamageran, Laboulaye, Wolowski, Block et Batbie, 5 mars 1867.: Ann. de la Soc. d'écon. pol., tome VII (1867—68). Paris.

Roblin, E., Causeries sur l'économie politique. Paris 1887. (Darin das Kapitel: le salaire.)

Salaires, des, et des grèves. Paris 1886.

Tarroux, F., Lettres sur le socialisme. Paris 1894. (Darin das Kapitel: Le salariat ne peut être supprimé.)

Travers, Maur., Questions ouvrières anglaises: L'échelle mobile des salaires.: Rev. int. de sociol., I[e] année. Paris 1893.

Waxweiler, E., Les hauts salaires aux Etats Unis.: Rev. soc. et pol. Année IV, No. 4. Bruxelles 1894.

Barton, J., Observations on the circumstances which influence the condition of the lobouring classes of society. London 1817.

Bates, C. J., A glance at the wages question in England. Newcastle-on-Tyne 1878.

Blanc, G., Reflections on the present crisis of public affairs, with enquiry into the causes and remedies of the existing clamours as connected with population, wages of labourers, etc. London 1831.

Brassey, Th., Foreign work and english wages, considered. With reference to the depression of trade. London 1879.

Conflict, the, between capital and labour.: Qu. Review, 1891. London.

Corrington, Edith, Workers without wages. London 1893.

Crompton, H., Industrial conciliation. London 1876.

Fawcett, H., The economic position of the british labourer. London 1865. (Ueber Arbeitslöhne s. Kap. IV bezw. die S. 119 ff.)

Firth, J. B., On the weavers of Bradford; their work and wages.: Econ. Journ., vol. II. London 1892.

Giffen, R., The gross and the net gain of rising wages.: Contemp. Rev., December 1889. London.

Halstead, R., Some thoughts of a workman concerning the plea for a living wage.: Econ. Rev., vol. V. London 1895.

High wages. London 1889.

Hobson, J. A., The evolution of modern capitalism. A study of machine production. London 1894. (Darin die Kapitel: The economy of high wages. — Machinery and demand for labour.)

Howell, G., Fluctuations in trade and wages.: Fortn. Rev., April 1887. London.

Industrial remuneration conference. Report of the proceedings and papers read in Prince's Hall, 28—30 January. London 1885.

Industrial wages in Mexico.: Board of Tr. J., vol. XII., January. London 1892.

Jeans, V., Factory Act legislation, its industrial and commercial effects, etc. London 1892. (Darin u. a.: Real results on production, distribution (wages, profits.)

d' **E. Leppington**, C. H., On work and wages in hotels and restaurants.: Good W., vol. XXXIII. London 1892.

Mayhew, H., Low wages, their causes, consequences and remedies. London 1851.

Minton, Fr., Capital and wages, modern statistics versus Malthus, value, wealth. London 1888.

Nicholson, J. S., The effects of machinery on wages. Cambridge 1878. (Cambridge Cobden prize essay for 1877.)

Phelps, L. R. (Rev.), The plea for a living wage.: Econ. Rev. Vol. IV, No. 4. London 1894.

Playfair, L., Subjects of social welfare. New York 1889. (Darin das Kapitel: The effect of protection on wages.)

Price, Industrial peace, its advantages, methods and difficulties. London 1887.

Romero, M., Wages in Mexico.: N. Am. Rev., vol. CLIV—CLV. New York 1892.

Spender, J. A., The State and pensions in old age. London 1892. (Darin das Kapitel: Wage earning capacity in old age.)

Ward, J., Workmen and wages at home and abroad, or the effects of strikes, combinations, and trades unions. London 1867.

Wells, D. A., Relations of the tariff to wages. New York 1868.

Wheelbarrow, Articles and discussions on the labor question. Chicago 1894. (Darin das Kapitel: Honest and dishonest wages.)

---

d' **Apel**, L., Necessità e perfezioni del salario. Bologna 1881.

Armelani, Fr., Ellero o Guyot? Pitigliano 1895. (Darin die Kapitel: Il salario integrale. — La soppressione del salario.)

Garelli, A., I salarii e la classe operaia in Italia. Torino 1874.

Hettema, T., De invloed der machines op den stand der loonen.: de Econ., jaarg. XLIV, April. s'Gravenhage 1895.

Muller, P. N., De verteringen van weelde en het loon van arbeid. Amsterdam 1856.

2. Geschichtliches.

Beiträge zur Geschichte der Preise und des Tagelohns in Hessen.: Jahrb. f. Nat.-Oek., Bd. XIX. Jena 1872.

Böhmert, V., Der Arbeiterfreund Leclaire und sein Lohnsystem von 1838—1877.: Arbeiterfr., Jahrg. XVI. Berlin 1878.

Bocheński, A., Beitrag zur Geschichte der gutsherrl.-bäuerlichen Verhältnisse in Polen auf Grund archivalischer Quellen der Herrschaft Kock. Göttingen 1895. (Mit Lohntabellen.)

Dvorak, Max, Geschichte des Reudnitzer Schlofsbaues 1652—1684. Als Beitrag zur Geschichte der Preise etc. Prag 1873. (Darin wertvolle baugewerbliche lohngeschichtliche Daten.)

Frege, A., Zur Lohnbewegung der letzten 100 Jahre. Leipzig o. J.

Kius, Die Preis- und Lohnverhältnisse des 16. Jahrhunderts in Thüringen.: Jahrb. f. Nat.-Oek., Bd. I, S. 65 ff., 279 ff., 513 ff. Jena 1863.

Kollmann, P., Das Herzogtum Oldenburg in seiner volkswirtschaftlichen Entwicklung während der letzten 40 Jahre. Oldenburg 1893. (Darin Abschnitt IX: Die landwirtschaftlichen Arbeitslöhne des Herzogt. Oldenburg.)

Lette, Erhöhung der Arbeitslöhne in neuerer Zeit in verschiedenen Ländern und gegen 1623 in Berlin in Wechselwirkung mit den Fortschritten der menschlichen Gesellschaft.: Arbeiterfr., Jahrg. II. Berlin 1864.

Schebek, E., Katalog der Kollektivausstellung von Beiträgen zur Geschichte der Preise, veranstaltet zur (Wiener) Weltausstellung 1873. Prag 1873. (Mit lohngeschichtlichen Daten [Maurerlöhne] aus dem XIV. Jahrh.)

Wiebe, G., Zur Geschichte der Preisrevolution des XVI. und XVII. Jahrhunderts. Leipzig 1895. (Darin Preise und Löhne in Mittel- und Westeuropa während des 16. und 17. Jahrh.)

Chevallier, E, Les salaires au XIX[e] siècle, etc. Paris 1887.

Lefort, A., Salaires et revenus sur la généralité de Rouen au XIII[e] siècle, etc. Rouen 1887.

— ———

Eden, F. M., The state of the poor; or, an history of the labouring classes in England, from the conquest to the present period, etc. Whith a large appendix containing a table of the prices of labour, etc. 3 vols. London 1797.

Fleetwood, B., Chronicum preciosum, or an account of english gold and silver money, price of corn and other commodities and of stipends, salaries, wages, jointures, portions, day labour, etc. in England for six hundred years past. London 1745.

Rogers, Th., Six centuries of work and wages, a history of english labour. 2 vols. London 1884.

Wade, J., History of the middle and working classes, etc., with appendix of prices, rates of wages, etc. 3[rd] ed. London 1835.

Wright, C. D., History of wages and prices in Massachusetts, 1752—1883. Boston 1885.

3. Lehre und Theorien des Arbeitslohnes.

Bemerkungen über den Arbeitslohn mit Zugrundelegung von Röslers „Zur Kritik der Lehre vom Arbeitslohn".: Ztschr. d. C.-V. f. d. Wohl d. arb. Kl., Bd. IV. Leipzig 1862.

Böhmert, V., Die Lehre vom Arbeitslohn auf statistischer Grundlage.: Arbeiterfr. Jahrg. XXIV. Berlin 1886.

—, Das Lohn- und Arbeitssystem von A. Dolge in Dolgeville (Staat New York).: Arbeiterfr., Jahrg. XXXI, Heft 3. Berlin 1893.

Brentano, L., Die Lehre von den Lohnsteigerungen.: Jahrb. f. Nat.-Oek., Bd. XVI. Jena 1871.

—, Zur Lehre von den Lohnsteigerungen.: Zeitschr. f. d. ges. St.-W., Bd. XXXIV. Tübingen 1877.

—, Über das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung. 2. Aufl. Leipzig 1893.

Bruder, A., Arbeit; Abschnitt IV. Arbeitslohn.: Staatslex. h. v. d. Görres-G. Bd. I, S. 251 ff. Freiburg i. B. 1889.

Dühring, Die neuesten Lehren über den Arbeitslohn (englische und neuere den Sozialisten sich nähernde Schule der Nationalökonomen, Ricardos und Malthus' Lehren etc.).: Arbeiterfr., Jahrg. II, S. 268—89. Berlin 1864.

Engel, E., Bestimmung des Arbeitslohnes.: Arbeiterfr., Jahrg. V. Halle 1867.

Gärtner, F. W., Ein Beitrag zur Widerlegung der Marxschen Lehre vom Mehrwert.: Zeitschr. f. d. ges. St.-W., Bd. XLIX, S. 709—730. Tübingen 1893.

Jagekow, R., Beitrag zur Lohnreform unter Zugrundelegung der sozialökonomischen Ansichten. Aufgestellt von H. Peters. Tübingen 1884.

Laspeyres, E., Wechselbeziehungen zwischen Volksvermehrung und Höhe des Arbeitslohnes. Eine volkswirtschaftliche Abhandlung. Heidelberg 1860.

Lassalle, F., Offenes Antwortschreiben an das Centralkomitee zur Berufung eines allgem. deutschen Arbeiterkongresses zu Leipzig. Zürich 1863.

—, Arbeiterlesebuch. Rede Lassalles zu Frankfurt a. M. am 17. u. 19. Mai 1863. Frankfurt a. M. 1863.

—, Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch, der ökonomische Julian. Berlin 1864.

Mill, J. St., Grundsätze der politischen Oekonomie. Nach der 5. Aufl. des Originals übs. von A. Soetbeer. Hamburg 1864. (Buch II, Kap. 11—14.)

Mithoff, Th., Der Arbeitslohn. (Volkswirtschaftliche Verteilung, II. 2.).: Schönberg, Handb. 3. Aufl. Bd. I. Tübingen 1890.

Neumann, Fr. J., Zur Lehre von den Lohngesetzen.: Jahrb. f. Nat.-Oek., Bd. LIX u. LX. Jena 1893.

Pohl, J., Der naturgemäfse Arbeitslohn. Vortrag. Leipzig 1887.

Reveling, Die neutestamentliche Lehre vom Lohn.: Theolog. Arbeiten a. d. rheinisch-wissensch. Predigerverein. Bd. VII, S. 57—90. Bonn 1886.

Rincklake, A., Erlösung aus sozialer Not! Durchführbares Lohngesetz. Berlin 1894.

de Ridder (Prof., Gent), Von der Theorie des Arbeitslohnes.: Jahrb. f. Nat.-Oek., Bd. LIX, S. 673 ff. Jena 1892.

Roesler, H., Vorlesungen über Volkswirtschaft. Erlangen 1878. Arbeitslohn, S. 420 bis 433.

—, Zur Kritik der Lehre vom Arbeitslohn. Ein volkswirtschaftlicher Versuch. Erlangen 1861.

v. Scheel, H., Zur Geschichte und Kritik der Lehre vom Arbeitslohn.: Jahrb. f. Nat.-Oek., Bd. IX. Jena 1867.

—, Die Lehre vom Arbeitslohn.: Jahrb. f. Nat.-Oek., Bd. IX. Jena 1867.

Schmidt, Conrad, Der natürliche Arbeitslohn. Jena 1886. S. 16 ff.

v. Schönberg, G., Arbeitslohn. Die allgemeine Lehre vom Arbeitslohn.: H.-W.-B. d. Staatsw., Bd. I, S. 670 ff. Jena 1890.

v. Stein, L., Der Begriff der Arbeit und die Prinzipien des Arbeitslohnes in ihrem Verhältnisse zum Sozialismus und Kommunismus.: Zeitschr. f. d. ges. St.-W., Bd. II. Tübingen 1846.

v. Stern, Arbeitslohn und Arbeitszeit. Gedenkschrift. Zürich 1890.

Stiebeling, G. C., Ueber den Einfluſs der Verdichtung des Kapitals auf den Lohn und die Ausbeutung der Arbeit.: N. Zeit, Jahrg. IV. — Bemerkung zu vorstehendem Aufsatze.: N. Zeit, Jahrg. V. Stuttgart 1886—87.

Straſsburger, K., Kritik der Lehre vom Arbeitslohn.: Jahrb. f. Nat.-Oek., Bd. XVII. Jena 1871.

Weigert, M., Vom Arbeitslohn. Tübingen 1865.

Weiſs, F. A., Die Gesetze für Berechnung von Kapitalzins und Arbeitslohn u. s. w. Freiburg i. B. 1883.

Wicksell, Knut, Kapitalzins und Arbeitslohn.: Jahrb. f. Nat.-Oek., Bd. LIX, S. 852 ff. Jena 1892.

Wolf, J., Das Rätsel der Durchschnittsprofitrate bei Marx.: Jahrb. f. Nat.-Oek., Bd. LVII, S. 352 ff. u. 916 ff. Jena 1891.

Brentano, Les rapports entre le salaire, la durée du travail et sa productivité.: Revue d'écon. pol., 7e année, No. 4, Avril. Paris 1893.

Beauregard, P. V., Essai sur la théorie du salaire, la main d'oeuvre et son prix etc. Paris 1887.

Béchaux, A., Le salaire à l'époque moderne. Paris 1888.

Bertrand, Essai sur le salaire. Paris 1885.

Fawcett, H., Travail et salaires. Paris 1884.

Gibon, A., Des divers modes de rémuneration du travail. Paris 1891.

Hubert-Valleroux, Le minimum légal de salaire.: Réf. soc. III. série, No. 111. Paris 1895.

Le Hardy de Beaulieu, Ch., Du salaire. Bruxelles 1859.

—, Du salaire, exposé des lois économiques qui régissent la rémuneration du travail et de ses causes qui modifient l'action de ces lois. 2. éd. Paris 1862.

Leroy-Beaulieu, P., Salaire. 1 à 8 (No. 5: Les causes qui déterminent le taux des salaires).: Say et Chailley, N. dict. d'éc. p., vol. II, p. 776 ss. Paris 1892.

Levasseur, E., La théorie du salaire.: Journ. d'Econ., 47me année. Paris 1888.

Schoenhof, J., L'économie dans la production n'est pas mesurée par les salaires des producteurs.: Journ. d. Econ., XLVIIe année, Juillet. Paris 1888.

Tarbé, P., Travail et salaire. Paris et Reims 1841.

Villey, E., La question des salaires ou la question sociale etc. Paris 1887.

Altingden, Ed., Political economy subdivision; the (natural) law on wages paid for work according to the amount done (piece work), when the employer incurs charges in respect of the employment of the employed. London 1876.

Bate, J., Work, workers and wages. Birmingham 1892.

Brassey, Th., Lectures on the labour question. London 1878.

—, Papers and addresses. Work and wages. Edited by J. Potter. London 1894.

Brassey, Th., On work and wages. London 1873.

Carey, H. C., Essay on the rate of wages; with an examination of the causes of the differences in the condition of the labouring population throughout the world. Philadelphia 1835.

Carver, T. N., The theory of wages adjusted to recent theories of value.: Qu. Journ. of Econ., Juny. Boston 1894.

Clark, J. B., Possibility of a scientific law of wages. Baltimore 1889.

Cope, Rufus, The distribution of wealth; or, the economic laws by which wages and profits are determined. Philadelphia 1891.

Giddings, F. H., The natural rate of wages.: Polit. Sc. Quart., vol. II. New York 1887.

Green, Willoughby, Workmen and their wages. Leeds 1869.

Gunton, G., Wealth and progress. A critical examination of the wages question and its economic relation to social reform. London 1888.

Hand-book of the American Economic Association 1894. Baltimore. (Darin: The wage-found theory at the hands of the German economics.)

Levi, L., Wages and earnings of the working classes, etc. London 1867.

Longe, F. D., Refutation of the wage-fund theory of modern political economy. London 1866.

McCulloch, J. R., Treatise on the circumstances which determine the rate of wages and the condition of the labouring classes, including an inquiry into the influence of combinations. 2. ed. London 1854.

Macdonnel, W. D., A history and criticism of the various theories of wages, etc. Dublin 1868.

Minton, Francis (Vicar of Middewistry), Capital and wages. London 1888.

Nicholson, J. Shield, Wages.: Encycl. Brit. 9th ed. Edinburgh 1888.

—, Wages and theories of wages. Relative wages. The effects of law and custom on wages.: Principles of political economy, vol. I, pag. 324/387. London 1893.

Ricardo, Principles of political economy and taxation. 3d ed. London 1821. (Kapitel 5.)

Sands, J. D., The basis of wages.: Am. Journ. of pol., vol. I. New York 1892.

Schloss, D. F., Methods of industrial remuneration. London 1892. (Aus dem Inhalt: The different kinds of wages. Time-wage. Task-wage. Piece-wage. Progressive wages etc.)

—, Methods of industrial remuneration. London 1892.

Schoenhof, J., The economy of high wages. An inquiry into the cause of high wages and their effect on methods and cost of production. With introduction by Th. F. Bayard. New York 1892.

Senior, N. V., Three lectures on the rate of wages, delivered before the University of Oxford in 1830, with a preface on the causes and remedies of the present disturbances. London 1830. 2nd ed. ibid. 1831.

Thompson, H. M., The theory of wages and its application to the eight hours question etc. London 1892.

Torrens, R., On wages and combination. London 1834.

Tucker, G., The laws of wages, profits and rents investigated. Philadelphia 1837.

„**Wages** fund“, its theory a scientific figment.: Journ. of the Stat Soc., vol. XLI, p. 617, 641 sq. London 1878.

Wages, the, of labour.: Edinb. Rev. N° 349. Edinburgh 1890.

Walker, F. A., Doctrine of rent, and the residual claimant theory of wages.: Qu. Journ. of Econ., vol. V. Boston 1891.

—, The wages question. A treatise on wages and the wages class. New York 1876.

Wood, St., A critique of wages theory.: Ann. of the Amer. Acad. of Pol. & Soc. Sc., vol. I, p. 426—461. Philadelphia 1891.

—, A new view of the theory of wages.: Qu. Journ. of Econ. Vol. III. Boston 1888—1889.

—, Theory of wages. Baltimore 1889.

— and J. B. **Clark**, Contributions to the wages question. Baltimore 1893.



Contento, A., La teoria del salario nel concetto dei principali economisti. Milano 1894.

Gemmellaro Russo, C., Sulla legge economica del salario e del profitto. Catania 1886.

Graziani, A., Di alcune questioni relative alla dottrina del salario.: Studi Senesi, vol. X. Torino 1893.

Krapotkine, P., Il salariato. Torino 1891.

Loria, A., Analisi della proprietà capitalista. 2 voll. Torino 1889. (in Vol. II: Il profitto a base di salario nelle colonie e nell' Europa.)

Ricca Salerno, G., Del salario e delle sue leggi. Padova 1878. (Estr. dal Giorn. d. Econ.)

Savio, Nic. Lo, Del salariato e delle istituzioni che lo debbono modificare. Milano 1874.

Dalla Volta, R., Le forme del salario. Firenze 1893.

Falkenburg, Ph., Bijdrage tot de leer van het arbeidsloon. Rotterdam 1890. (Preisschrift.)

McCulloch, J. R., Over de werkloonen en den toestand der arbeitende klassen. Uit het Engelsch met aanteekeningen door W. Sloet tot Westerholt. Zwolle 1853.

4. Frauen- und Kinderlöhne.

Cohen, A., Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Münchener Kellnerinnen.: Arch. f. soz. Gesetzg., Bd. V, S. 97 ff. Berlin 1892.

Herrdegen, J., Die Lohnverhältnisse der weiblichen Handarbeiter in Wien. 2. Aufl. Wien 1888.

Kelley-Wischnewetzky, F., Die Lohnsklaverei der amerikanischen Kinder.: N. Zeit, Jahrg. VII, Aprilheft. Berlin 1889.

Chevallier, Les salaires au XIXe siècle. Paris 1887. (Darin: l'ouvrière etc.)

Morosti, L., Les problèmes du paupérisme à propos de la conférence de Berlin. Paris 1891. (Darin die Kapitel: Le travail des femmes. — Le travail des enfants. — La journée normale de l'ouvrier.)

Professions, des, et du salaire des femmes. Discussions: Bénard, Horn, J. Garnier, Wolowski, Dunoyer, Villiaumé, Courtois, Clavel, 5 sept. 1860.: Ann. de la Soc. d'écon. pol., tome IV (1860—62). Paris.

Salaire, du, des femmes, dans l'industrie. Discussions: J. Simon, (Mlle.) Royer, (MM.) Lamé-Fleury, Dupuit, J. Garnier, Horn, 5 mai 1862.: Ann. de la Soc. d'écon. pol., tome IV (1860—62). Paris.

Campbell, Helen (Mrs.), Prisoners of poverty.: Women wage-workers, their trades and their lives. Boston 1887.

—, Prisoners of poverty abroad. Boston 1889. (Descriptions of the working women of London and Paris and their miserable condition.)

Mabel Robinson, F., Our working women and their earnings.: Fortn. Rev., 1887. London.

Women's wages in the United States.: Journ. of the Stat. Soc., vol. XXXV, p. 236 sqq. London 1872.

5. Landwirtschaftliche Löhne.

Calberla, G. M., Die Löhnung nach der Arbeitsleistung in einer sächsischen Landwirtschaft. Vortrag. Dresden 1875.

Christiani, W., Die Accordarbeiten im landwirtschaftlichen Gewerbe. Berlin 1855.

v. Chrzanowski, L., Die Lohnsysteme der ländlichen Arbeiter, u. s. w. Posen 1877.

Frühauf, J., Lohnverhältnisse in Livland. (Jahreslohn eines Knechtes im Verhältnis zu dem in Preufsen und Belgien, Berechnung der Naturalien, Ackerland, Wohnung und Beköstigung.).: Arbeiterfr. Jahrg. VI. Halle 1868.

v. d. Goltz, Th., Die Gesindelöhne im landwirtschaftlichen Gewerbe des Deutschen Reichs.: Hirths Ann., Jahrg. XII, S. 863 ff. Leipzig 1877.

—, Der Lohn für weibliche Handarbeiter im landwirtschaftlichen Gewerbe des Deutschen Reichs.: Hirths Ann., Jahrg. XII, S. 863 ff. Leipzig 1877.

v. Graisowsky, E., Eine sächsische Gutswirtschaft in den Jahren 1854, 1864, 1884 und 1890 mit besonderer Rücksicht auf die Lohnverhältnisse der Landarbeiter.: Arbeiterfr. Jahrg. XXXI. Berlin 1893.

v. Heynowsky, L., Die Lohnzahlungsformen und Lohnsysteme in der Landwirtschaft. Thorn 1876.

Lohnverhältnisse, die, der ländlichen Arbeiter in Kurland. Mitau 1886.

Müller, H., Löhnung der ländlichen festen Arbeiter in den östlichen Provinzen Preufsens.: (Pommern, Posen; richtiges System).: Arbeiterfr., Jahrg. VIII. Halle 1870.

Nafse, E., Die amerikanische Konkurrenz und der ländliche Arbeitslohn in England und Norddeutschland.: Arbeiterfr. Jahrg. XXI, Heft 3. Berlin 1883.

Ruhland, G., Preis und Wert der Grundstücke mit Rücksicht auf Taxation, Grundrente, Arbeitslohn.: Ztschr. f. d. ges. St.-W., Bd. XLI, S. 253/387. Tübingen 1885.

Waldeck, M., Die Bewegung in den ländlichen Arbeiterlöhnen Europas. Nach Leslie bearbeitet.: Arbeiterfr., Jahrg. XII. Berlin 1874.

Clouzard, J. J. A., Etude sur la rétribution légitime du travail manuel intellectuel et du capital. Paris 1888. (Darin die Kapitel: L'égalité des salaires. — La journée de huit heures. — Le revenu de la France et les salaires. — Le salaire des ouvriers agricoles.)

Moreau de Jonnès, Travail et salaires agricoles en France.: Journ. d. Econ., 9e année. Paris 1850.

Varrentrapp, Influence des émigrations en Allemagne sur les salaires et la valeur des propriétés foncières.: Ann. de la Soc. d'écon. pol., tome II (1854—57). Paris 1855.

Brereton, C. D., Practical inquiry into the number, means of employment and wages of agricultural labourers. Norwich 1826.

Leslie, T. E. Cl., The movements of agricultural wages in Europe.: Fortnightly Review N° LXXXVI, Febr. 1, 1874; and Journ. of the Stat. Soc., vol. XXXVII, p. 257 ss. London 1874.

Norman, G. Warde, Papers on various subjects. London 1869 „for private circulation." (Contents: Effect of poor laws upon agricultural wages, etc.)

Wages of agricultural and non-agricultural labour.: Journ. of the Stat. Soc., vol. XLIX, p. 37 sqq. London 1886.

Wages, the, of Irish farm labourers.: Journ. of the Stat. Soc., vol. XXXIII, p. 153 sqq. London 1870.

6. Arbeitszeit. Arbeitsdauer. Normal- und Maximalarbeitstag.

Mit Ausschlufs der Litteratur über die Sonntagsruhe.

Achtstundenfrage, die, in Nordamerika, von A. R.: Arbeiterfr., Jahrg. XXIV. Berlin 1886.

Arbeitstag, kurzer, und hoher Arbeitslohn.: N. Zeit, Jahrg. V. Berlin 1887.

Arbeitszeit, die, im Müllergewerbe und die Notwendigkeit und Durchführbarkeit ihrer gesetzlichen Regelung. Hrsg. vom Verband deutscher Müller. Altenburg 1894.

Barth, Th., Der achtstündige Maximalarbeitstag.: Nation, Jahrg. 1889/90. Berlin.

Baumbach, K., Der Normalarbeitstag in der Schweiz.: Die Nation, Jahrg. 1887. Nr. 1. Berlin.

Bebel, A., Ein internationaler Kongrefs für den Achtstundentag.: N. Zeit, Jahrg. XI, 1892/93, Bd. 1. Stuttgart 1892.

Böhmert, V., Arbeitszeit. Einleitung und Arbeitszeit in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz.: H.-W.-B. d. Staatsw., Bd. I, S. 761 ff. Jena 1890.

Bonn, M. J., Arbeitszeit.: H.-W.-B. d. Staatw., I. Suppl., S. 148 ff. Jena 1895.

Brentano, L., Der Achtstundentag in England.: Deutsch. Wochenbl., Jahrg. 1890. Nr. 48. Berlin.

Cheyney, E. P., Die Achtstundenbewegung in den Vereinigten Staaten und das neue Achtstundengesetz.: Arch. f. soz. Gesetzg., Bd. V. Berlin 1892.

Cohn, G., Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im Deutschen Reich.: Jahrb. f. Nat.-Oek., Bd. XL. Jena 1883.

Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik. Erhebungen Nr. I—IX. Berlin 1894—95. (Inhalt. Nr. I u. III: Erhebung über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien. Veranstaltet im September 1892. Teil 1 u. 2. — Nr. II, V u. VII: Erhebung über Arbeitszeit, Kündigungsfristen u. s. w. im Handelsgewerbe. Teil 1—3. — Nr. IV u. VIII: Erhebung über die Arbeitszeit in Getreidemühlen. Veranstaltet im Sommer 1893. Teil 1 u. 2. — Nr. VI u. IX: Erhebung über die Arbeits- und Gehaltverhältnisse der Kellner und Kellnerinnen, 1893. Teil 1 u. 2. (Teil 2 nebst Ermittelungen betr. Küchenpersonal in Gast- und Schankwirtschaften.)

Fränkel, H., Verkürzung der Arbeitszeit.: Ueber Land und Meer, Jahrg. 1891, Oktavausg., Heft 1. Stuttgart.

Gesetzgebung über die Arbeitszeit in den verschiedenen Ländern Europas und Nordamerikas.: Chr.-soz. Bl., Jahrg. XXII. Neuss 1889.

Gumprecht, Ad., Die Maximalarbeitszeit.: Arbeiterfr., Jahrg. XXIV. Berlin 1886.

Henningsen, W., Der achtstündige Arbeitstag physiologisch untersucht. 23. Aufl. Kiel 1890.

• **Herkner,** H., Der elfstündige Maximalarbeitstag und die österreichischen Baumwollspinner.: D. Worte, Jahrg. VIII. Wien 1888.

Hertzka, Th., Ueber Rodbertus' Normalarbeitstag.: Vierteljahrschr. f. Volksw. u. K., Jahrg. XV, Bd. II. Berlin 1878.

Hirsch, Max, Arbeiterschutz, insbesondere Maximalarbeitstag vom Standpunkte der deutschen Gewerkvereine. Berlin 1890.

Hitze, F., Schutz der Arbeiter! Köln 1890. (S. 88—134: Beschränkung der Arbeitszeit [Maximalarbeitstag].)

v. Keußler, J., Die Arbeitszeit in Rußland.: H.-W.-B. d. Staatsw, Bd. I, S. 779 ff. Jena 1890.

Jäger, E., Der Normalarbeitstag. Mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Stuttgart 1891.

Kick, F., Über die Fixierung der Arbeitszeit. Prag 1869.

Lexis, W., Die Arbeitszeit in Frankreich.: [H.-W.-B. d. Staatsw., Bd. I, S. 771 ff, Jena 1890.

—, Die Arbeitszeit in den Vereinigten Staaten von Amerika.: H.-W.-B. d. Staatsw. Bd. I, S. 784 ff. Jena 1890.

Losch, H., Der Maximalarbeitstag in technisch-beruflicher Beleuchtung.: Jahrb. f. Ges u. Verw., Jahrg. XV. Leipzig 1891.

Martin, R., Die Verkürzung der Arbeitszeit in der mechanischen Textilindustrie.: Arch. f. soz. Gesetzg., Bd. VIII. Berlin 1895.

Morf, R., Die Verkürzungen der täglichen Arbeitszeit. Ihre Ursachen, Wirkungen und Folgen. Zürich 1892.

Neubelastung, die, der österreichischen Industrie durch den elfstündigen Arbeitstag, an dem Beispiele der Baumwollspinnerei dargestellt vom Verein der österreichischen Baumwollspinner. Wien 1888.

Oldenberg, K., Der Maximalarbeitstag im Bäcker- und Konditorengewerbe.: Jahrb. f. Ges. u. Verw., Jahrg. XVIII. Leipzig 1894. (Inhalt: Kürzung der Arbeitszeit im ausländischen Bäckergewerbe. — Arbeitsdauer im deutschen Bäcker- und Konditorengewerbe. - Einfluss der Arbeitsdauer auf die Sauberkeit des Gebäcks. — Die Folgen verkürzter Arbeitszeit — Die Stundenzahl des Maximalarbeitstags. — Der Maximalarbeitstag für Lehrlinge. — Der Maximalarbeitstag im Konditorengewerbe.)

—, Statistik der sozialen Lage der deutschen Handlungsgehilfen.: Jahrb. f. Ges. u. Verw., Jahrg. XVII, S. 1231 ff. Leipzig 1893. (Mit statistischen Angaben über Arbeitsdauer.)

Rodbertus, J. K., Der Normalarbeitstag. Berlin 1871.

Ruhland, G., Der achtstündige Arbeitstag in England, aus der Litteraturbewegung.: Zeitschr. f. d. ges. St.-W., Jahrg. XLVII. Tübingen 1891.

—, Der achtstündige Arbeitstag und die Arbeiterschutzgesetzgebung der australischen Kolonien.: Zeitschr. f. d. ges. St.-W., Bd. XLVII, S. 279—371. Tübingen 1891.

Sartorius v. Waltershausen, Arbeitszeit und Normalarbeitstag in den V. Staaten von Nordamerika.: Jahrb. f. Nat.-Oek., Bd. XXXVIII u. XXXIX. Jena 1882.

Sbrojavacca, Die Arbeitszeit in Italien.: H.-W.-B. d. Staatsw., Bd. I, S. 775 ff. Jena 1890.

Schuler, F., Der Normalarbeitstag und seine Wirkungen auf die Produktion.: Arch. f. soz. Gesetzg., Bd. IV, S. 82 ff. Berlin 1891.

Seidel, Der Achtstundentag vom Standpunkte der Sozialökonomie, Moral und der Demokratie. Berlin 1891.

Singer, J., Die Arbeitszeit in Belgien und den Niederlanden.: H.-W.-B. d. Staatsw., Bd. I, S. 774 f. Jena 1890.

—, Die Arbeitszeit in Großbritannien.: H.-W.-B. d. Staatsw., Bd. I, S. 774 ff. Jena 1890.

Stephan, M., Der Normalarbeitstag. Kritisch erörtert. Leipzig-Volkmarsdorf 1893.

Stieda, W., Die Arbeitszeit im Bäckerei- und Konditorgewerbe.: Jahrb. f. Nat.-Oek., Bd. LX, S. 725 ff. Jena 1893.

—, Parlamentarische Erörterungen über die Einführung des Normalarbeitstages.: Zeitschr. für Handel u. Gewerbe, Jahrg. 1892. Bonn.

Traub, Th., Kürzere Arbeitszeit mit besonderer Berücksichtigung des Programms der evangelischen Arbeitervereine. Leipzig 1893.

Wagner, Ad., Rodbertus-Jagetzow über den Normalarbeitstag nebst einem Briefwechsel darüber zwischen Rodbertus und dem Architekten H. Peters.: Zeitschr. f. d. ges. St.-W., Bd. XXXIV, S. 322 ff. Tübingen 1878.

Wörishoffer, Zur Arbeitstagsverkürzung auf 11 Stunden.: Zeitschr. f. d. ges. St.-W., Bd. LI, S. 755 ff. Tübingen 1895.

Zeller, J., Zur Erkenntnis unserer staatswirtschaftlichen Zustände. 2. Aufl. mit Anhang: Rodbertus, Die soziale Bedeutung der Staatswirtschaft und der Normalarbeitstag. Berlin 1885.

Zettel, Achtstundenarbeit. Universalkulturistische Abhandlung. Neustadt i. O. Schl. 1891.

L'agitation aux Etats-Unis pour la réduction de la journée de travail à huit heures; les meetings de New York et de Chicago etc.: L'Econ. fr., année 1886, I, p. 669 ss. Paris.

Boilley, P., Examen des revendications ouvrières. I. La journée de 8 heures. Paris 1887.

de Coquiel, De la législation sur la durée du travail dans les manufactures en Angleterre.: Journ. d. Econ., 12e année. Paris 1853.

Delafutry, P., Les réformes économiques à la fin du XIXe siécle. Paris 1888. (Darin das Kapitel: Le droit au travail et la réglementation de la durée du travail dans les usines.).

Deneus, Cl., La journée de huit heures et la réglementation internationale du travail industriel. Gand 1893.

Donnat, L., La réglementation du travail, discours etc. La journée normale en Suisse. Paris 1886.

Du Mesnil-Marigny, Salaires et durée du travail journalier. Paris 1865.

Jay, R., La limitation légale de la journée de travail en Suisse.: Revue d'écon. pol., Ve année. Paris 1891.

t'Kint de Roodenbeke, A., La réglementation du travail et la conférence internat. de Berlin.: Réf. soc. Xe année. Paris 1890.

Malon, B., Le socialisme intégral, IIième partie. Paris 1894. (Chap. 2: la journée de huit heures, etc.)

Annual report, VIIIth, of the Bureau of statistics of labor of the State of New York for the year 1890. Part. I. Albany 1891. (Aus dem Inhalt: Effect of eight house-day on immigration, on the working force, on wages. — Eight-hour movement in the U. States. — Hours of labor and wages in trade and occupations. — Laws as to hours of labor.)

Atkinson, E., The margin of profits; how it is now divided, what part of the present hours of labor can now be spared. An address delivered before the Central Labour Lyceum of Boston, May 1. 1887. New York 1887.

Beardsley, Ch. jr., The effect of an eight hours day on wages and the unemployed.: Qu. Journ. of Econ., July 1895. Boston.

Berens, L. H., The eight hours movement.: Gr. Brit., vol. IV. London 1892.

Bradlaugh, C., The eight hours movement. London 1889.

—, The eight hours question. With letters from G. Berry, A. Blyth, S. Samuel, T. H. Farrer, G. Livesey etc.: Fortn. Rev., March 1890. London.

Brentano, L., Hours and wages in relation to production. Transl. by Mrs. W. Arnold. London 1894.

Champion, H. H., The origin of the eight hours system.: Econ. Journ., vol. II. London 1892.

—, On the origin of the eight hours system at the Antipodes.: Econ. Journ., vol. II. London 1892.

Ellis, W. A., On the eight hours system in New Zealand.: Gr. Brit., vol. IV. London 1892.

Expediency or inexpediency of the regulations contained in the needle-women, limitation of hours of Labour Bill. Minutes of evidence taken before the select Committee etc., session 1855. London 1855. (Parl. paper.)

Fielden, J. C., On the employment of surplus labour, more especially during periods of commercial depression.: Transact. of the Manch. St. Soc., sess. 1881/82. Manchester 1882.

Gunton, H., Wealth and progress: a critical examination of the labor problem, the natural basis for industrial reform, or, how to increase wages without reducing profit or lowering rents: the economic philosophy of the eight-hour movement. New York 1887.

Hadfield, R. A. and H. de B. **Gibbins,** A shorter working day. London 1892.

Haldane, R. B., The eight hours question.: Contemp. Rev., February 1890. London.

Heywood, J., Nine hours wages calculator. London 1892.

Hours of labour. Return showing the average number of hours worked as a week's work in the chief trade centres by the following industries in the years 1850, 1860, 1870, 1880 and 1890. London 1891. (Parl. paper.)

Hours of labour for children, young persons, and women employed in workshops etc. Act for regulating the —. London 1867. (Parl. paper.)

Hours of labour and rates of wages in Russia.: Board of Tr. J., vol. XII. London 1892.

Jeans, V., Factory Act legislation, its industrial and commercial effects, etc. London 1892. (Darin u. a.: Raising of maximum age of halftimers. — Further reduction of hours.)

Jones, H. (Rev.), On the hours of labour.: Macm. Mag., vol. LXV. London 1892.

Labour in the colonies. Hours of adult labour and wages paid in each colony. London 1892. (Parl. paper.)

Mather, W., Labour and the hours of labour.: Contemp. Rev., November 1892. London.

Merttens, F., The hours and cost of labour in the cotton industry at home and abroad.: Transact. of the Manch. St. Soc., sess. 1893/94. Manchester 1894.

Moffatt, R. S., Principles of a time policy, an exposition of a method of settling disputes between employers and labourers, in regard to time and wages, with observations and a re-criticism of Ricardo and Mill on rent. London 1878.

—, W., The agricultural interest and the eight hours day.: Bl. Mag., vol. CLII, Edinburgh 1892.

—, The eight hours question and the double shift system.: Bl. Mag., vol. CLI. Edinburgh 1892.

Munro, The probable effects of an eight hours day on the production of coal and the wages of miners.: Econ. Journ., year I. London 1891.

Murray, J. A., The case for an eight hours day.: Ninet. Cent., April 1890. London.

Naylor, J., An artisan's view of the eight hours question.: Econ. Rev., vol. I, No. 3. London 1891.

Pensions for all at sixty, and an eight hours day, by the chairman of a Yorkshire School Board. London 1892.

Perrin, J. B., Labour and capital: shewing some of the consequences of the nine hours movement. London 1872.

Pinoott, F., The eight hours movement.: Nat. Rev., year 1890, December. London.

Rae, J., The balance-sheet of short hours.: Contemp. Rev., year 1891. London.

—, The eight hours day and the unemployed.: Contemp. Rev., June 1893. London.

—, The eight hours day in Victoria.: Econ. Journ., year I, May. London 1891.

—, Eight hours for work. London 1894. (XII—340 pp.)

Robertson, J. M., The eight hours question. London 1893.

Saturday half holidays and earlier payment of wages. Speeches at Exeter Hall. London 1856.

Spyers, T. G., The labour question; an epitome of the evidence and the report of the Royal Commission on labour. London 1894. (Darin die Kapitel: Industrial remuneration. — Hours of labour.)

Symes, Some economic aspects of the eight hours movement.: Econ. Rev., vol. I, January. London 1891.

Thompson, H. M., The theory of wages, and its application to the eight hours question and other labour problems. London 1892.

Webb, Sidney, The limitation of the hours of labour.: Contemp. Rev., December 1889. London.

— and H. **Cox**, The eight hours day. London 1891.

Albertini, L., La questione delle otto ore di lavoro.: Giorn. d. Econ., anno 1894. Rom.

dalla Volta, R., La riduzione delle ore di lavoro e i suoi effetti economici. Firenze 1891.

Domela Nieuwenhuis, F., De normale arbeidsdag. Historisch-ekomische studie. 's Gravenhage 1888.

Kerdijk, A., Wettelijke beperking van arbeidsvrijheid en arbeitstijd vor kinderen, jeugdige werklieden en vrouwen. Nijmegen 1886.

Mouton, J., Voorschriften omtrent minimum en arbeidsduur in bestekken. Haarlem 1893.

Toestand, de, van de arbeiders in Friesland. Uitslag van het onderzoek ingesteld door het Friesch comité van de volkspartij. No. 1 en 2. Leeuw 1891. (No. 2 befafst sich mit Arbeitszeit und Arbeitslohn.)

7. Gewinnbeteiligung der Arbeiter. Partnerships.

Albrecht, H., Ein Beitrag zur Frage der Gewinnbeteiligung.: Jahrb. f. Ges. u. Verw. Jahrg. XVI, S. 273 ff. Berlin 1892.

Anschütz, Der Gesellschaftsvertrag im landwirtschaftlichen Betriebe. Halle 1865.

Ausdehnung, gegenwärtige, der Gewinnbeteiligung aufserhalb Deutschlands.: Arbeiterfr., Jahrg. XXVII. Berlin 1889.

Beteiligung der Arbeiter am Gutsertrage.: Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, Bd. I, S. 601 ff. Leipzig 1892.

Beteiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn. Leipzig 1874.

Block, M., Ueber die Gewinnbeteiligung.: Vierteljahrschr. f. Volksw. u. K., Jahrg. XXII, Bd. 4, S. 145 ff. Berlin 1885.

Böhmert, V., Aus der Enquete über die Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer: 1. Die Enquete des preufsischen Handelsministeriums über Arbeitergewinnbeteiligung. 2. Nachahmenswerte Lohnzahlungsmethoden in Württemberg.: Arbeiterfr., Jahrg. XIV. Berlin 1876.

—, Enquete über die Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer und andere neue Lohnzahlungsmethoden mit besonderer Rücksicht auf die schweizerischen Versuche. Zürich 1875.

—, Zur Enquete über die Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer.: Arbeiterfr., Jahrg. XII. Berlin 1874.

—, Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter im neuen deutschen Aktiengesetz.: Arbeiterfr., Jahrg. XXI, 4. Vierteljahrsh. Berlin 1883.

Böhmert, V., Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter nach neueren Schriften und Erfahrungen.: Arbeiterfr., Jahrg. XXIV. Berlin 1886.

—, Die Gewinnbeteiligung. Untersuchungen über Arbeitslohn und Unternehmergewinn. 2 Bde. Leipzig 1878. — Dasselbe in frz. Übersetzung von A. Trombert, mit Vorrede von Ch. Robert. Paris 1888. — Dasselbe in italienischer Übersetzung von P. Manfredi, mit Vorrede von L. Luzzatti. Milano 1880.

—, Die Gewinnbeteiligung. Untersuchungen über Arbeitslohn und Unternehmernehmergewinn.: Arbeiterfr., Jahrg. XVI. Berlin 1878.

—, Praktische Versuche mit neuen Lohnzahlungsmethoden und Gewinnbeteiligung der Arbeiter.: Arbeiterfr., Jahrg. XI. u. XII. Berlin 1873—74.

Braun, Josefine, Zur Gewinnbeteiligung.: N. Zeit, Jahrg. IV u. V. Stuttgart 1886—87.

(**Brentano**, L.), Das Industrial Partnership-System. Ein Versuch zur Lösung der Arbeiterfrage. Augsburg 1868. (A. u. d. T.: Katholische Studien, Bd. II, Heft 2.)

Dietrich, B., Die Gewinnbeteiligung auf der Pariser Weltausstellung.: Arbeiterfr., Jahrg. XXVII. Berlin 1889.

Engel, E., Der Arbeitsvertrag und die Arbeitsgesellschaft. (Vortrag in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin).: Arbeiterfr., Jahrg. V. Halle 1867.

— u. W. **Borchert**, Eine Partnerschaft als Aktienunternehmen: Umwandlung des Neuen Berliner Messingwerks von W. Borchert.: Arbeiterfr., Jahrg. X. Halle 1872.

Fischer, Marie, Das Familistère Godins. Ein Bild sozialer Reform. Hamburg 1890.

Förster, A., Die Untersuchung der französischen Regierung über die Gewinnbeteiligung der Arbeiter.: Arbeiterfr., Jahrg. XXI. Berlin 1883.

—, Die Vereinigung von Kapital und Arbeit im Familisterium zu Guise.: Arbeiterfr., Jahrg. XXVIII. Berlin 1890.

Frage, zur, der Gewinnbeteiligung der Arbeiter, von Fg.: Arbeiterfr., Jahrg. XX. Berlin 1882.

Frommer, H., Die Gewinnbeteiligung, ihre praktische Anwendung und theoretische Berechtigung, auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen untersucht. Leipzig 1886.

Gesichtspunkte, die theoretischen, und die praktischen Erfahrungen in betreff der Gewinnbeteiligung.: Concordia, Zeitschr. f. die Arbeiterfrage, Jahrg. III, No. 8—10 u. 14—15. Berlin 1873.

Gewinnbeteiligung, die, der Arbeiter in Deutschland.: Arbeiterfr., Jahrg. XXXI, 2. Vierteljahrsh. Berlin 1893.

Gewinnbeteiligung und Arbeiterassoziationen in Rußland.: Arbeiterfr., Jahrg. XIII. Berlin 1875.

Häntschke, H., Gewinnbeteiligung der Arbeit. J. B. A. Godin und seine Schöpfung, das Familisterium von Guise (Aisne) in Frankreich. Berlin 1890.

Hansen, P. Ch., Die erste Anteilswirtschaft in Dänemark.: Arbeiterfr., Jahrg. XIII. Berlin 1875.

—, Die Anteilswirtschaft des dänischen Gutes Dragsholm im Jahre 1875/76.: Arbeiterfr., Jahrg. XIV. Berlin 1876.

Institutions ouvrières de la société anonyme de Marcinelle & Couillet. Charleroi 1872. Av. planches.

Jannasch, R., Die Strikes, die Cooperation, die Industrial Partnerships und ihre Stellung zur sozialen Frage. Berlin 1868.

Jegher, A., Bericht an den Herrn Bundesrat Emil Frey über die Frage der Beteiligung der Arbeiter und Angestellten in den Regiewerkstätten des Militärdepartements an dem Betriebsergebnisse. Zürich 1892.

Katscher, L., Erfahrungen amerikanischer Firmen mit Gewinnbeteiligung, Spar- und Arbeitsprämien.: Arbeiterfr., Jahrg. XXXI, S. 38 ff. Berlin 1893.

—, Die Landwirtschaft und die Gewinnbeteiligung.: Arbeiterfr., Jahrg. XXXII, S. 51 ff. Berlin 1894.

Lohn- und Hilfskassenverhältnisse der belgischen Gesellschaft Vieille-Montagne.: Arbeiterfr., Jahrg. XVII. Berlin 1879.

v. **Mangoldt**, H. K. E., Die Lehre vom Unternehmergewinn. Leipzig 1855. (Darin eine abfällige Begutachtung der Gewinnbeteiligung der Arbeiter.)

van Marken, J. C., Durch Arbeit für die Arbeit. Ein neuer Versuch praktischer Durchführung der Gewinnbeteiligung der Arbeiter. Dessau 1894.

v. Mohl, R., Ueber die Nachteile, welche sowohl den Arbeitern selbst als dem Wohlstande und der Sicherheit der gesamten bürgerlichen Gesellschaft von dem fabrikmäfsigen Betriebe der Industrie zugehen, und über die Notwendigkeit gründlicher Vorbeugungsmittel.: Rau, Arch. d. pol. Oek., Bd. II. Heidelberg 1835.

v. Plener, E., M. Weigert, J. Neumann und J. Wertheim, Ueber Beteiligung der Arbeiter am Unternehmergewinne. Gutachten, auf Veranlassung des Vereins für Sozialpolitik herausgegeben. Leipzig 1874. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. VI.)

Prince-Smith, J., Ueber Arbeiteraktionäre.: Vierteljahrschr. f. Volksw. u. K., Bd. XX, S. 139—162. Berlin 1867.

Runge, W., Über die Beteiligung der Arbeiter am Reingewinn industrieller Unternehmungen. Vortrag. Breslau 1869.

Scheffler, V., Beteiligung am Gewinne und Nationalversorgung. Braunschweig 1876.

Schiff, P., Zur Gewinnbeteiligungsfrage. Eine Untersuchung. Berlin 1883.

Schmoller, G., Zur Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart. Leipzig 1890. (Darin S. 441—461: Ueber Gewinnbeteiligung.)

Schulz, A., Ueber die Beteiligung der ländlichen Arbeitnehmer an dem Gutsertrage. Leipzig 1871.

Seifert, R., Ueber genossenschaftliche Gutsbewirtschaftung und Anteilschaft. Leipzig 1873.

Settegast, H., Bericht über die Frage: Lassen sich weitere Lohnsysteme als die bisher üblich gewesenen nnd läfst sich insbesondere die Anteilwirtschaft den ländlichen Arbeitern gegenüber durchführen? München 1872.

Stadt Paris, die, und die Frage der Gewinnbeteiligung, von Fg..: Arbeiterfr., Jahrg. XX. Berlin 1882.

Steinbrenner, L., Die Beteiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn, ihre Vorzüge, Nachteile und Anwendbarkeit. Heidelberg 1892. (Dissertation.)

Stöpel, F., Die soziale Frage. Berlin 1888. S. 138 ff.

System, das, der Wohnungsprämien in der mechanischen Weberei von Dr. Peters & Cie. zu Neviges in Preufsen.: Arbeiterfr., Jahrg. XIX. Berlin 1881.

Tellkampf, J. L., Tantièmesytem und Löhne in England.: Arbeiterfr., Jahrg. VIII. Halle 1870.

Verteilung, die gerechte, des Geschäftsertrages (sogen. Gewinnbeteiligung), zugleich ein Bericht über das Wirken Alfr. Dolges in der Stadt Dolgeville, V. Staaten von N.-Amerika. New York 1889.

Wirminghaus, A., Gewinnbeteiligung.: Handwörterbuch der Staatsw., Bd. IV, S. 49—59. Jena 1892.

—, Gewinnbeteiligung.: H.-Wörterb. d. Staatsw., I. Suppl. S. 421 f. Jena 1895.

Wölbling, B., Die Genossenschafts- und Anteilswirtschaft in der Landwirtschaft.: Landw. Jahrbb., Bd. V. Berlin 1876.

Wohlfahrtseinrichtungen und Gewinnbeteiligung in dem Pariser Modewarengeschäft „Au bon Marché“ von J. Fg..: Arbeiterfr, Jahrg. XIX. Berlin 1881.

Worthmann, F., H. von Treitschke und die Kathedersozialisten. Jena 1878. (Darin S. 38—54: Die Beteiligung der Arbeiter am Gewinn.)

Barine, Arvède, Participation et co-opération s. Le régime de la participation.: Bibl. univ. et Rev. S., année 1884. Bern.

Beaune, H., La participation aux bénéfices de l'industrie et du commerce. Paris 1893.

Berger, G., La question sociale.: Génie civil, 1891, 31 Octobre. Paris.

Bernardot, F., Le familistère de Guise, association du capital et du travail, et son fondateur J. B. A. Godin. Guise 1889.

Billon, J., Participation des ouvriers aux bénéfices des patrons. Notice sur l'application de ce principe dans la société anonyme de l'ancienne maison Billon & Isaac à St. Jean (Genève). Genève 1877.

Block, Maur., Les facteurs de la production et la participation de l'ouvrier aux bénéfices de l'entrepreneur.: Journ. d. Econ. Année XLV. Paris 1886. — Das-

selbe in deutscher Uebersetzung.: Vierteljahrschr. f. Volksw. u. K., Jahrg. XXII. Berlin 1886.

Bourcart, J. J., De la participation des ouvriers dans les manufactures. Paris 1867.

Bourlier, J., La participation des ouvriers aux bénéfices des patrons. Paris 1888.

Bourreiff, A., Organisation pratique du travail par la participation des travailleurs aux bénéfices de l'entreprise. Paris 1872.

Brelay, E., La participation (aux bénéfices) et le malentendu social.: Réf. soc. IIIième série, tome 2, pag. 147 ss., 279 ss., 408 ss. et 491 ss. Paris 1891.

Caseneuve, A., Les entreprises agricoles et la participation du personnel aux bénéfices. Paris 1889.

Chaix, A., La participation aux bénéfices. Communication au congrès de Blois de l'Association française pour l'avancement des sciences. Paris 1884.

Chevalier, Mich., Lettres sur l'organisation du travail, ou études sur les principales causes de la misère et sur les moyens proposés pour y remédier. Paris 1848. (Über Gewinnbeteiligung s. SS. 186—213.)

Congrès international de la participation aux bénéfices, tenu à Paris 16—19 juillet 1889. Compte rendu. Paris 1890.

de **Courcy**, A., La vraie solution de la question sociale. Notice sur la caisse de prévoyance des employés de la Compagnie d'assurances générales. Paris 1871.

—, Capital et travail. Paris 1872.

—, La querelle du capital et du travail. Paris 1872.

—, De l'institution des caisses de prévoyance des fonctionnaires, employés et ouvriers. Paris 1875.

—, Le droit et les ouvriers. Paris 1886.

Crouzel, A., Nouvelle note sur la participation des ouvriers aux bénéfices considérée au point de vue du droit. La question de la communication et de la représentation des livres du patron. Toulouse 1889.

Delvaux, H., Faut-il appliquer la participation aux bénéfices? Conférence, etc. Liège 1892.

Dubois, Fr., La participation aux bénéfices limitée à chaque atélier d'une même usine, comparée à la participation sur l'ensemble des opérations. Paris 1888. (Abdruck aus Bulletin de la partic.)

Ducarre, Rapport fait au nom de la Commission d'enquête parlementaire sur les conditions du travail en France. Salaires et rapports entre ouvriers et patrons. Paris 1877.

Duchateau, L'organisation nouvelle du travail. Participation des ouvriers et du personnel dans les bénéfices etc. Bruxelles (1887.)

Engel-Dollfus, Etude sur l'épargne, les institutions de prévoyance et la participation aux bénéfices. Mulhouse 1876.

Favarel, C., La paix industrielle, ou solution rationnelle, radicale et définitive de la question des salaires. Albi 1876.

Gauthier, J. B., La participation obligatoire devant les Chambres. Paris 1886.

Gibon, A., La participation des ouvriers aux bénéfices et les difficultés présentes. Paris 1892.

Godin, J. B. A., La république du travail et la réforme parlémentaire. Paris 1869.

—, La richesse au service du peuple. Le familistère de Guise. Paris 1874.

—, Le vrai socialisme en action, etc. Paris 1883.

—, Solutions sociales. Exposition philosophique et sociale de l'oeuvre du familistère, etc. Paris 1871.

Guerin, U., Monographie de l'usine et du familistère de Guise. Paris 1885.

Guerre (la) civile du capital et du travail. Projet d'une Société à bénéfices limités pour le placement des ouvriers. s. l. e. a. (1887.)

Guyesse, P., La participation aux bénéfices, les retraites et l'assistance. Paris 1890.

Haus, E., Du mouveau projet de loi français sur les coalitions des maitres et des ouvriers. Paris 1864.

Lami, E. O., Rapport sur les questions sociales et la participation aux bénéfices fait à l'Exposition universelle d'Anvers. Paris 1885.

Leclaire, Des améliorations qu'il serait possible d'apporter dans le sort des ouvriers peintres en bâtiments, suivi des règlements de répartition des bénéfices, etc. Paris 1843.

—, Dialogue entre un vieil ouvrier et un bourgeois sur l'association de l'ouvrier aux bénéfices du patron. Paris 1871.

—, De la misère et des moyens à employer pour la faire cesser. Paris 1850.

Leroy-Beaulieu, P., Les systèmes d'association et de participation aux bénéfices.: Revue des Deux Mondes, année XL, mai. Paris 1870. (Bildet die III. Abteilung des Hauptartikels: „La question ouvrière au XIX[e] siècle.")

Malon, B., Le socialisme intégral. II[ième] partie. Paris 1894. (chap. 1: Sociétés de production et de participation aux bénéfices.)

Marbeau, E., Destruction de la participation aux bénéfices chez nos pêcheurs de la Manche. Paris 1889.

Maritz, Etudes sur l'organisation de l'industrie et du travail. Paris 1848.

Modes de rémunération du travail des ouvriers et employés de sociétés coopératives de consommation. Paris 1892.

Moschell, J., De la participation des ouvriers aux bénéfices des patrons. Rapport etc. Paris 1870.

—, Du mode de rémunération du travail. Paris 1872.

Ott, A., La participation des ouvriers aux bénéfices du patron d'après l'enquête de 1883.: Journ. d. Econ. 43[e] année, Mars. Paris 1884.

Participation aux bénéfices.: Say et Chailley, Nouv. dict. d'éc. pol., vol. II, p. 431 ss. Paris 1893.

Participation, de la, des ouvriers aux bénéfices. Discussions: Duval, Cernuschi, Chevalier, H. Passy, Levasseur, Robert, Villiaumé, Courcelle-Seneuil, Bénard, Simonin, Clamageran, du Puynode, Euverte, Barbaroux, F. Passy, d'Armailhac, Griolet, J. Garnier, 5 avril, 5 mai et 5 juin 1870.: Ann. de la Soc. d'écon. pol., tome VIII (1869—70). Paris.

Petit, E., La prévoyance dans la maison du „Bon Marché." Participation aux bénéfices et caisse de retraites.: Revue des institutions de prévoyance. Paris 1888.

Poindron, A., Détermination de la formule minimum de la participation aux bénéfices. Paris 1893.

Question sociale. Dieu y soit, association des ouvriers aux bénéfices, revenu (minimum) probable du capital 7% par X. Paris 1881.

Raffalovich, Sophie, La participation aux bénéfices.: Journ. d. Econ., 48[me] année. Paris 1889.

Raoux, E., La familistère de Guise ou le palais social. Lausanne 1872.

Reybaud, Etudes sur la régime des manufactures. Vol. III. Paris 1874. (Darin Mitteilungen über das familistère de Guise.)

Robert, Ch., Le contrat de participation aux bénéfices, son caractère et ses résultats. Paris 1889. (Abdruck aus Bulletin de la partic.)

—, Conférence sur la participation aux bénéfices. Marseille 1891.

—, Le partage des fruits du travail. Etude sur la participation des employés et ouvriers dans les bénéfices, etc. Paris 1873.

—, La participation aux bénéfices de l'industrie, du commerce et de l'agriculture. Paris 1892.

—, Rapports du jury international (Exposition univers. internat. de 1889 à Paris). Economie sociale. Section II[e]: Participation aux bénéfices. Associations coopératives de production. Paris 1891.

—, La suppression des grèves par l'association aux bénéfices. Conférence, le 27 décembre 1869. Avec des notes relatives aux établissements industriels dans lesquels les ouvriers sont associés aux bénéfices du patron. Paris 1870.

Rogé, X., Appréciations sur la participation des ouvriers aux bénéfices dans l'industrie. Nancy 1885.

Rousseau, J., Le, De l'association de l'ouvrier aux bénéfices du patron. Etude

adapté à la mise en pratique de ce système depuis 1842 dans la maison Leclaire, A. Defournaux & Cie. Paris 1870.

Sahler, L., La participation aux bénéfices et ses résultats pratiques. Paris 1891. (Extrait des „Annales économiques.")

Schmoller, G., La participation aux bénéfices.: Revue d'écon. pol. Année V, pag. 179 ss. Paris.

Simon, Ed., La participation aux bénéfices et les associations ouvrières en France. Paris 1885.

Steinheil, G., Quarante deux années de participation collective. Paris 1889.

Trombert, A., Guide pratique pour l'application de la participation aux bénéfices. Avec introduction de Ch. Robert. Paris 1892.

Aldrich, R., Some objections to profit-sharing.: Qu. Journ. of Econ. Vol. I, p. 232 sqq. Boston 1887.

Annual report, IXth, of the Commissioner of labor, 1893. Washington 1894. (Darin: Premium plans. — Plans of distribution of profits. — Withdrawal plans.)

Bates, C., The law of partnership. 2 vols. Chicago 1888.

Batterson, J. G., The labour problem. A plea for profit sharing. New-York 1886.

Bushill, T, W. (a profit-sharing employer), Profit-sharing and the labour question. With an introduction by Sedley Taylor. London 1893. (Enthält u. a.: Press extracts on labour and profit-sharing)

Cushman, A., Address, etc. at the close of the first year's business, upon the plan of profit-sharing. Auburn 1887.

—, Address upon a plan of profit-sharing. Auburn 1887.

Dolge, A., Economic distribution of earnings and profit-sharing.: Social Economist, 1892, January. New York.

Gilman, N. P., Industrial partnership. A word to employers. Boston 1891.

—, Profit sharing between employer and employees. A study in the evolution of the wages system. Boston 1889. — Dasselbe in deutscher Uebersetzung u. d. T.: Die Teilung des Geschäftsgewinnes zwischen Unternehmern und Angestellten, etc. Umgearbeitet und auf den neuesten Stand ergänzt von L. Katscher. Leipzig 1891.

—, Profit-sharing in the U. States.: New-England Magazine, 1892, Sept. New York.

Greening, E. O., On extending partnerships of industry.: Transactions of the Nat. Assoc. for the promot. of Soc. Sc. Meeting XIV at Newcastle-on-Tyne. London 1870.

—, The present position and prospects of partnerships of industry. Manchester 1866.

Grey, A., Profit-sharing in agriculture. London 1892.

Holyoake, G. J., Abuse of industrial partnerships.: Transactions of the Nat. Assoc. for the promot. of Soc. Sc. Meeting XVI at Plymouth. London 1872.

—, Partnerships of industry. A statement of the cooperative case divested of sentimentality. London 1865.

Howland, E., Social solutions. N° 4. New York 1886. (Darin u. a.: The festival of labor, with an address by M. Godin. — Social solutions by Godin.),

Kingsbury, F. J., Profit-sharing as a method of rewarding labour.: New-Engländer, 1887, November. New York.

Jenks, J. W., Railway profit-sharing.: Char. Rev., vol. I. New York 1892.

Jevons, W. Stanley, On industrial partnership. A lecture, etc. London 1870. (Sonderabdruck aus „Methods of social reform".)

Jones, Benj., On profit-sharing and co-operative production.: Econ. Journ., vol. II. London 1892.

Kingsbury, F. J., Profit sharing as a method of remunerating labor.: Journ. of Soc. Sc. 1887, November. London.

Laws of partnership in France.: Journ. of the Stat. Soc., vol. XXXIII, p. 14 sqq. London 1870.

Lindley, N, Treatise on the law of partnership. 5th ed. London 1888.

Lowry Whittle, J., Report to the Board of Trade on profit-sharing. London 1891. (Parl. paper.)

Ludlow, J. M., A dialogue on co-operation.: Econ. Rev., vol. II. London 1892.

—, Some news forms of industrial co-operation.: Goods Words, April 1867. London.

Mc Dowell, W. O., The workingman as his own capitalist.: Our D., vol. IX. Boston 1892.

Nelson, N. O., Profit-sharing.: Nord American Review, 1887, April. New York.

Nicholson, J. Shield, Profit-sharing.: Contemp. Rev. 1890, January. London.

Non-antagonism of labour and capital, evils of strikes and benefits of industrial partnerships.: Journ. of the Stat. Soc., vol. XXXI, p. 378 sqq. London 1868.

Participation by labour in the profits of manufacturing enterprises, by J. Taylor, J. H. Fox, J. H. Campbell.: Transactions of the Nat. Assoc. for the promot. of Soc. Sc. Meeting XXV at Dublin. London 1881.

Partnership „en commandite“ or partnership with limited liabilities (according to the commercial practice of the continents of Europe and America) for the employment of capital, circulation of wages and the revival of our home and colonial trade. London 1848.

Pollock, F., A digest of the law of partnership, incorparating the Partnership Act 1890. 6. ed. London 1895.

Powell, G. M., Profit sharing, historically and theoretically considered.: Journ. of Soc. Sc, 1887, November. London.

Price, L. L., On profit sharing and co-operative production.: Econ. Journ., vol. II. London 1892.

Rawson, H. G., Profit-sharing precedents, with notes. London 1891.

Report of the industrial remuneration conference. London 1885.

— on „gain-sharing“ and certain other systems of bonus on production. London 1895. (Publication of the Board of Trade, Labour Department.)

Risk sharing and risk loss sharing.: Work and wages. Springsfield (Massach.) 1886.

Schloss, D. F., Methods of industrial remuneration. London 1892. (Aus dem Inhalt: What is meant by profit-sharing? — Product sharing. — The theory of profit-sharing. — Profit-sharing in practice. — Critical examination of the method of profit-sharing. — The theory and the practice of industrial co-operation.)

—, Report on profit-sharing. London 1894. (Publication of the Board of Trade, Labour Department.)

—, The increase in industrial remuneration under profit-sharing.: Econ. Journ., vol. I, June. London 1891.

Shuttleworth, T. E, Profit-sharing. London 1893.

Snell, W. E., Cooperation and profit-sharing.: Econ. Rev., year 1893, March. London.

Taylor, Profit-sharing.: Transactions of the Manch. St. Soc., year XXX. Manchester 1883.

—, On profit-sharing between capital and labour.: Ninet. Cent., May, 1881. London.

—, Profit-sharing between capital and labour. Six essays. To wich is added a memorandum on the industrial partnership at the Withwood Collieris (1865—1874). London 1884.

Wheeler, P. F., Partnership and companies: a manual of practical law. London 1892.

Whiton Calkins, Mary, Sharing the profits. Boston 1888.

Wood, H., The political economy of natural law. Boston 1894. (Darin: Profit-sharing. — Can capital and labor be harmonized?)

Wright, C. D., Profit-sharing. Boston 1886.

Yooll, H., The working classes' equitable share in the profits of their industry.: Pr. Meth. Q. Rev., vol. XXXIV. London 1892.

Somogyi, M., A munkásosztalék. Társadalomgazdasági tanulmány. Budapest 1894. (Die Arbeiterdividende. Socialökonomische Studie.)

Avogadro, A., Per la pace fra capitale e lavoro. Esperimenti e risultati. Como 1893.

Chieco, L. G., La partecipazione dei lavoratori agli utili del capitale e della terra. Torino 1891. (Tesi di laurea.)

Manfredi, P., Della partecipazione dell' operaio al profitto dell' impresa. Padova 1876. (Abdr. aus Giorn. d. Econ.)

Morpurgo, C., La partecipazione al profitto: saggio critico presentato come tesi di laurea alla r. università di Genova l'anno scolastico 1887—88. Genova 1888.

Partecipazione, la, degli operai agli utili della industria.: Riv. d. benef. Anno XV. Rom 1887.

Rabbeno, U., Le società cooperative di produzione. Milano 1889. (Darin p. 387—419: La partecipazione al profitto, come mezzo di transizione dall' impresa capitalista all' impresa cooperativa nelle industrie manifattrici.)

Valentini, La partecipazione del lovoro negli utili e le casse di previdenza. Milano 1885.

Huet, A., Productieve associatie van arbeid en kapital. Verspreide bijdragen. Leeuvarden 1879.

Kerdijk, A., Het industrial partnership of participatie-stelsel.: de Econ., Jaarg. XXIII, blz. 127—169. Amsterdam 1874.

Leffler, J., Om olika löneformer med särskildt afseende pa' s. k. vinstandelssystem. Stockholm 1893. (Über Gewinnbeteiligung der Arbeiter S. 71 ff.)

Orejon, F., Capital y trabajo. La participation en los beneficios, como solucion del conflicto entre patronos y obreros. Tomo I. Madrid 1893.

8. Wert der Arbeit.

Dargun, L., Arbeitskapital und Normalerwerb.: Zeitschr. f. d. ges. St.-W., Bd. XL, S. 514 ff. Tübingen 1884.

Dietzel, H., Theoretische Sozialökonomik. Bd. I. Leipzig 1895. (Wert der Arbeit, S. 248 ff.)

Dohna Kotzenau, H. Graf zu, Das Einkommen des Arbeiters vom nationalökonomischen Standpunkte. 2. Aufl. Berlin 1856.

Engel, E., Preis der Arbeit. 2 Vorlesungen. Berlin 1866.

—, Der Wert des Menschen. I. (einz.) Teil: Der Kostenwert des Menschen. Berlin 1883.

Schippel, Max, Lohnformen und Preis der Arbeit.: N. Zeit Jahrg. 1892/93, Nr. 42. Berlin.

Wittstein, Th., Der Kapitalwert des Menschen in den succesiven Lebensaltern. Hannover 1867.

Beauregard, P. V., Essai sur la théorie du salaire. La main d'oeuvre et son prix. Paris 1887.

Bonar, J., The value of labour.: Qu. Journ. of Econ. Vol. V. Boston 1891.

Schoenhof, J., The economy of high wages. An inquiry into the comparative methods and the cost of production etc. New York 1892.

Scudder, M. L., The labour-value fallacy. Chicago 1886.

9. Rechtsprinzip des Lohnes. Recht auf den vollen Arbeitsertrag.

Böhm-Bawerk, E., Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag.: Beilage zur „Allg. Ztg." 1886, Nr. 342. München.

Hess, M., Rechte der Arbeit. Frankfurt a. M. 1863.

Marx, K., Lohnarbeit und Kapital. Mit Einleitung von Fr. Engels. Berlin 1891.

Menger, A., Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag in geschichtlicher Darstellung. 2. Aufl. Stuttgart 1891.

Ofner, Das Rechtsprinzip des Arbeitslohnes nach herrschendem Systeme. Wien 1884.

Recht, das, auf den vollen Arbeitsertrag (nach A. Menger).: Monatsschr. f. chr. SozR., Jahrg. VIII. Wien 1886.

v. Vogelsang, (Frh.), Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag.: Monatsschr. f. chr. SozR., Jahrg. VIII. Wien 1886.

Wenzel, Einige Bemerkungen zur Frage des gerechten Lohnes und des für den Unterhalt der Familie genügenden Lohnes.: Monatsschr. f. chr. SozR., XVII. Jahrg., Heft 11. Wien 1895.

Guillemenot, P. (l'abbé), Le juste salaire, ou un appel à l'opinion. Echo d'une conférence à la Société d'écon. polit. à Nèvers. Nèvers 1894.

Marminia, A., De l'injustice des patrons et des chefs d'établissements en matière des salaires et d'appointements. Paris 1865.

Scrope, G. P., On the necessity of putting a stop to the illegal practice of making up wages out of rates. London 1831.

M. (J. Th. Mouton), Voorschriften omtrent minimum-loon en maximum-arbeidsduur in bestekken. Haarlem 1893.

Nuijens, A., Welk is een rechtvaardig, den arbeider toekomend loon? Leiden 1895.

10. Angebot und Nachfrage.

Bitzer, F., Arbeit und Kapital. Stuttgart 1871.

Miller, B., Nachfrage und Angebot.: Rentzsch, H.-W.-B. d. Volksw., S. 608 ff. Leipzig 1866.

Roesler, H., Vorlesungen über Volkswirtschaft. Erlangen 1878.

v. Studnitz, A., Die Presse und die Vermittelung des Angebots und der Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt.: Arbeiterfr., Jahrg. XIV. Berlin 1876.

Cornil, G., Du louage de services ou contrat de travail. Etude sur les rapports juridiques entre les patrons et les ouvriers employés dans l'industrie. Paris 1895. (Ouvrage couronné.)

Dupont-White, N. O., Essai sur les relations du travail avec le capital. Paris 1846.

Liesse, A., Offre et demande.: Say et Chailley, N. dict. d'éc. p., vol. II, pag. 416 ss. Paris 1892.

Tarroux, F., Lettres sur le socialisme. Paris 1894. (Darin das Kapitel: La loi de l'offre et de la demande.)

Bolles, A. S., The conflict between capital and labour. Philadelphia 1877.

Clark, J. B., The philosophy of wealth. Boston 1892. (Darin u. a.: The law of demand and supply. — The law of distribution.)

Marshall, A., Principles of economics, vol. I. London 1890. (Theory of the equilibrium of demand and supply, book VII, chapter 4./6.: Demand and supply in relation to labour.)

Morrison, C., Essay on the relation between labour and capital. London 1854. (Contents: Supply and demand, and competition, laws for raising wages, etc.)

Observations on certain verbal disputes in political economy, particularly relating to value and the demand and supply. London 1821.

Sayward, W. H., Thoughts on the relations of employer and workman. New York 1893.

Socialism, labour, and capital, by M. Kaufman, (Prof.) Rogers, G. J. Holyoake. C. Bradlaugh, etc. London 1890.

Thompson, William, Labour rewarded, the claims of labour and capital conciliated, or how to secure to labour the whole products of its exertions. London 1827.

Wright, Th. (the journeyman engineer), Our new masters. London 1873. Darin u. a.: „Relations between capital and labour".)

Armelani, Fr., Ellero o Guyot? Studio critico-sociale. Pitigliano 1895. (Darin das Kapitel: La legge dell' offerta e della domanda.)

Contento, A., La teoria del salario nel concetto dei principali economisti. Milano 1894. (Darin das Kapitel: Domanda e offerta di lavoro, costo di produzione.)

Huet, A., Coöperatie tusschen patroon en werkman, etc. Amsterdam 1871.

Vidaure y Orueta, Cl., Economia politica. Tomo III. Tolosa 1893. (Darin: La concurrence de l'offre. — La concurrence de la demande.)

11. Das Thünensche Gesetz.

Brentano, L. J., Über J. H. von Thünen's naturgemäfsen Lohn und Zinsfufs im isolierten Staate. Göttingen 1867.

v. Falck, G., Die Thünensche Lehre vom Bildungsgesetz des Zinsfufses und vom naturgemäfsen Arbeitslohn. Leipzig 1875.

v. Helferich, J. A. R., J. H. v. Thünen und sein Gesetz über die Teilung des Produktes unter die Arbeiter und Kapitalisten.: Zeitschr. f. d. ges. St.-W., Jahrg. VIII, S. 393 ff. Tübingen 1852.

Knapp, G. F., Zur Prüfung der Untersuchung Thünens über Lohn und Zinsfufs im isolierten Staate. Braunschweig 1865.

v. Komorzynski, Thünens naturgemäfser Arbeitslohn.: Zeitschr. f. Volkswirtsch., Sozialpol. etc. Bd. III, Heft 1. Wien 1894.

Laspeyres, E., Wechselwirkung zwischen Volksvermehrung und Höhe des Arbeitslohnes. Heidelberg 1860.

Lippert, P., Johann Heinrich von Thünen.: H.-W.-B. der Staatsw., Bd. VI, S. 223 ff. Jena 1894.

v. Mangoldt, Grundrifs der Volkswirtschaftslehre. Stuttgart 1863. S. 162 ff.

Mithoff, Th., Der naturgemäfse Arbeitslohn von Thünen (Volkswirtsch. Verteilung II, 4).: Schönberg, Handb. 3. Aufl. Bd. I, S. 636 ff. Tübingen 1890.

Roesler, H., Zur Kritik der Lehre vom Arbeitslohn. Erlangen 1861.

Schumacher, J. H. v. Thünen. Ein Forscherleben. Rostock 1868; dasselbe, 2. Aufl. Ebd. 1883.

—, Ueber J. H. v. Thünens Gesetz vom naturgemäfsen Arbeitslohn und die Bedeutung dieses Gesetzes für die Wirklichkeit. Rostock 1869.

v. Thünen, J. H., Der isolierte Staat in Beziehung auf Landwirtschaft und Nationalökonomie. Teil II, Abteil. 1: Der naturgemäfse Arbeitslohn und dessen Verhältnis zum Zinsfufse und zur Landrente. Rostock 1850.

—, Le salaire et son rapport aux taux de l'intérêt, traduit par Wolkoff. Paris 1857.

Wiskemann, H., Die antike Landwirtschaft und das von Thünensche Gesetz. Aus den alten Schriftstellern dargelegt. Leipzig 1859. (Gekrönte Preisschrift.)

Leymarie, Le salaire naturel etc. par Thunen, trad. par Wolkoff. Compte rendu.: Journ. d. Econ., II. Serie, Bd. 15. Paris 1857. S. 250 ff. (Polemischen Inhalts).

de Wolkoff, M., Observations sur le salaire naturel de M. de Thunen et sur le compte rendu de M. A. Leymarie.: Journ. d. Econ., II. Serie, Bd. 16, S. 233 ff. Paris 1857.

—, Nouvelles observations au sujet de l'ouvrage de M. de Thunen sur le salaire naturel.: Journ. d. Econ., II. Serie, Bd. 16, S. 239 ff. Paris 1857. (Widerlegung der Angriffe Leymaries.)

Moore, H. L., Von Thünen's theory of natural wages.: Qu. Journ. of Econ. April and July 1895. Boston.

12. Das Ricardo-Lassalle'sche Gesetz.

Cohn, G., Nationalökonomische Studien. Stuttgart 1886. (s. üb. das Lohngesetz Ricardo's und Lasalle's S. 641 ff.)

Hitze, F., Arbeiterfrage u. s. w. Abschnitt VI: Stellung der Arbeit als „Ware". Das „eherne Lohngesetz".: Staatslex. h. v. d. Görres-G., Bd. I, Sp. 267 ff. Freiburg i. B. 1889.

Lassalle, Offenes Antwortschreiben (s. v., S. 317).

Leithäuser, Das eherne Lohngesetz nach Lassalle. Bremen 1874.

Lippert, P., David Ricardo.: H.-W.-B. d. Staatsw., Bd. V., S. 435 ff. Jena 1893.

Schulze, Jul., Das eherne Gesetz. Ein Wort an die deutschen Arbeiter. Frankfurt a. M. 1872.

Leroy-Beaulieu, P., Traité d'économie polit., vol. I. Paris 1896. p. 701 ss.
Nacquet, A., La loi d'airain: Socialisme collectiviste et socialisme libéral. Paris 1890.

Armelani, F., Ellero o Guyot? Studio critico-sociale. Pitigliano 1895. (Darin das Kapitel: La legge di bronzo dei salarii.)

13. Das Trucksystem.

Anton, G. K., Geschichte der preufsischen Fabrikgesetzgebung. Leipzig 1891. (Staats- u. sozialw. Forschungen Bd. XII, 2.) [Darin über das Trucksystem S. 131—195.]

Moore, S., Das Trucksystem in Grofsbritannien und die Gesetzgebung.: Arch. f. soz. Gesetzg., Bd. II, S. 219—258 u. 5. Berlin 1889.

Rentzsch, H., Trucksystem: H.-W.-B. d. Volksw., S. 917. Leipzig 1866.

Stieda, W., Die deutsche Hausindustrie, Bd. I. Leipzig 1888. (Darin über das Trucksystem S. 87—90.)

—, Das Trucksystem.: H.-W.-B. der Staatsw., Bd. VI, S. 269 ff. Jena 1894.

—, Das Trucksystem in England.: Sozialpol. C.-Bl., Jahrg. I, Nr. 6. Berlin 1892.

Thun, A., Beiträge zur Geschichte der Gesetzgebung und Verwaltung zu Gunsten der Fabrikarbeiter in Preufsen. Abteil. IV: Die Zahlmittel bei der Auslöhnung (Trucksystem).: Zeitschr. d. k. pr. statist. B., Jahrg. XVII, S. 68 ff. Berlin 1877.

—, Das Trucksystem.: Die Industrie am Niederrhein, Bd. II, S. 70—74. Leipzig 1879.

Truckgesetze, Die grofsbritannischen, von 1831 und 1887.: Arch. f. soz. Gesetzg., Bd. II. Berlin 1889.

Babbage, Ch., The economy of machinery and manufactures. 2. ed. London 1833. (Ueber das Trucksystem s. §§ 335—339.)

Labour laws of New Zealand. Compiled by direction of W. P. Reeves. Wellington 1895. (Darin u. a.: The Truck Act, 1891.)

Truck system. Account of it as carried on in the Shetland islands.: Journ. of the Stat. Soc., vol. XXXIV, p. 471 sqq. London 1871.

Busing, J. H. C., Het truck-stelsel. Groningen 1892.

Voortvarendheid, belgische. Toezicht op de uitbetaling van arbeidsloonen (Einführung des Trucksystems bei Auszahlung der Arbeitslöhne in Belgien).: de Econ., Jaarg. XXXVI. 's Gravenhage 1887.

14. Gleitende Lohnskala.

Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrags: Berichte von E. Auerbach, W. Lotz und F. Zahn. Eingeleitet von L. Brentano. Leipzig 1890. (Schriften des V. f. Sozialpolitik, Bd. XLV. Darin u. a. über die gleitende Lohnskala.)

Arbeitsschiedwesen, Lohnstand, Arbeitszeit und Lohnskala in der englischen Kohlenindustrie.: Zeitschr. f. d. ges. St.-W., Bd. XLVI, S. 129 ff. Tübingen 1890.

Biermer, Gleitende Lohnskala.: H.-W.-B. d. Staatsw., Bd. IV, S. 1061 ff. Jena 1892.

Nasse, R., und **Krümmer**, G., Die Bergarbeiterverhältnisse in Grofsbritannien. Saarbrücken 1891. (Darin über die gleitende Lohnskala.)

Pringsheim, O., Die Bergarbeiterverhältnisse in Grofsbritannien.: Jahrb. f. Ges. u. Verw., Jahrg. XVI, Heft 4. Leipzig 1892. (Darin u. a. über die gleitende Lohnskala.)

v. Schultze-Gaevernitz, Die Vermeidung und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten in England.: Jahrb. f. Ges. u. Verw., Jahrg. XIII, Heft 3 u. 4. Leipzig 1889. (Darin u. a. über die gleitende Lohnskala.)

Munro, J. E. C., Sliding scales in the coal industry. London 1885.

—, Sliding scales in the iron industry. London 1886.

—, Sliding scales in the iron industry.: Transact. of the Manch. St. Soc., session 1885/86. Manchester 1886.

Price, L. L., Sliding scales and other methods of wage-arrangement in the North of England (with discussion on this paper).: Journ. of the Stat. Soc., vol. L. London 1887.

—, „West barbary"; (population of Cornwall) or, notes on the system of work and wages in the Cornish mines.: Journ. of the Stat. Soc., vol. LI. London 1888.

Smart, W., Miners' wages and the sliding scale. Glasgow 1894.

15. Lebensmittelpreise.

Conrad, J., Getreidepreise.: H.-W.-B. d. Staatsw., Bd. III, S. 888 ff. Jena 1892.

—. Die Getreidepreise im preufsischen Staate von 1765—1788.: Jahrb. f. Nat.-Oek., Bd. XLIX, S. 313 ff. Jena 1887.

—, Die Preisentwickelung der gewöhnlichen Nahrungsmittel in Halle a. S. von 1731 bis 1878.: Jahrb. f. Nat.-Oek., Bd. XXXIV. Jena 1880.

Dittmann, O., Die Getreidepreise in der Stadt Leipzig im 17., 18. und 19. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte der Preisbewegung. Mit graphischen Tafeln. Leipzig 1889.

Gerlach, Fleischkonsum und Fleischpreise.: H.-W.-B. d. Staatsw., Bd. III, S. 557 ff. Jena 1892.

Hansen, J., Untersuchungen über den Preis des Getreides mit besonderer Rücksicht auf den Nährstoffgehalt desselben. Jena 1887. Mit 3 Taf.

Hirschberg, E., Beiträge zur Statistik der Brotpreise im Deutschen Reich. Berlin 1893. Mit 3 graphischen Tafeln.

—, Die Brotpreise in Berlin in den Jahren 1889 und 1890.: Jahrb. f. Nat.-Oek., Jahrg. LIV u. LVI. Jena 1890—91.

—, Die Fleischpreise in Berlin.: Jahrb. f. Nat.-Oek., Bd. LIV, S. 289 ff. Jena 1890.

v. Juraschek, F., Der Einflufs der Ernten und Fruchtpreise auf die Volksbewegung in Oesterreich 1872—1881.: Monatsschr. statist., Jahrg. IX. Wien 1883.

v. Kanitz-Podangen (Graf), Die Festsetzung von Mindestpreisen für das ausländische Getreide. 4. Aufl. Berlin 1895.

Kantorowicz, M., Die Wirksamkeit der Spekulation im Berliner Kornhandel 1850 bis 1890.: Jahrb. f. Ges. u. Verw., Jahrg. XV. Leipzig 1891.

Klapper, Edm., Der Brotpreis in Berlin. Nach den polizeilichen Erhebungen und nach der Brotpreisstatistik des städtischen statistischen Amtes zu Berlin (graphisch) dargestellt. Leipzig 1896. Gröfts. Imp.-Folio. (Beil. zu Fühlings Landw. Zeitung, Jahrg. 1896, Heft 3.)

—, Die Entwickelung des Brotpreises und der Differenzen zwischen Korn und Brotpreis zu Berlin (graphisch) dargestellt. Leipzig. (Beilage zu Fühlings Landw. Zeitung, Jahrg. 1896, Heft 3.)

—, Zur Reform des Getreidehandels.: Fühlings Landw. Zeitung, Jahrg. XLIV, Heft 22 ff. u. Jahrg. XLV, Heft 2/3. Leipzig 1895—96.

—, Der Roggenpreis in Berlin von 1636—1895. Aus den Akten des k. Polizeipräsidium zu Berlin (1636—1815) und nach der amtlichen preufsischen Statistik (1816—1895) (graphisch) dargestellt. Leipzig 1896. Gröfst. Imp.-folio. (Beil. zu Fühlings Landw. Zeitung, Jahrg. 1896, Heft 2.)

Köttgen, A., Studien über Getreideverkehr und Getreidepreise in Deutschland. Jena 1891. (Elster, Staatswiss. Studien, Bd. III, Heft 4.)

Kremp, J. H., Ueber den Einflufs des Ernteausfalls auf die Getreidepreise während der Jahre 1846—1875 in den hauptsächlichsten Ländern Europas. Jena 1879.

Kuhna, Die Ernährungsverhältnisse der industriellen Arbeiterbevölkerung in Oberschlesien. Leipzig 1894. Mit 1 Karte u. 9 Taf.

Lebensmittelpreise. Zur Statistik und Geschichte der — von 1800—1873: Arbeiterfr., Jahrg. XI. Berlin 1873.

Levy von Halle, Die Berliner Fleischpreise im letzten Jahrzehnt und die Reform des Vieh- und Fleischhandels.: Jahrb. f. Ges. u. Verw., Jahrg. XVI. Leipzig 1892.

Lorenz, Christian (pseud. für Ernst Engel), Deutschlands Getreideproduktion, Brotbedarf und Brotbeschaffung. Berlin 1881.

Metzler, G., Statistische Untersuchungen über den Einflufs der Getreidepreise auf die Brotpreise und dieser auf die Löhne. Jena 1887.

Müller, S., Bericht vom Brodtbacken, fundieret und gerichtet auff die Substantz, Natur, eigenschafft vnd gütigkeit des Fruchtwachs etc. Leipzig 1616. (Mit 5 Tafeln betr. Brot- und Kornpreise, Brottaxen etc.)

Neumann, T. H., Die Theuerung der Lebensmittel. Berlin 1874.

Pfeil, Th., Weshalb werden die Getreidepreise auf dem Weltmarkte noch weiter fallen? Jurgew 1895.

Philippi, J. A., Verteidigter Kornjude. Berlin 1753. (Vgl. hierüber H.-W.-B. d. Staatsw. Bd. V, S. 150. Jena 1893.)

Ruhland-Hessenthal, G., Über Faktoren der Preiserhöhung landwirtschaftlicher Produkte.: Vierteljahrschr. f. Volksw. u. K., Jahrg. XXI, Bd. 1. Berlin 1884.

v. Scheel, H., Brotpreise.: H.-W.-B. d. Staatsw., Bd. II, S. 737 ff. Jena 1891.

—, Brotpreise.: H.-W.-B. d. Staatsw., I. Suppl. S. 262/64. Jena 1895.

—, Zur Statistik der Brotpreise in Deutschland.: Jahrb. f. Nat.-Oek., Bd. XLIX, S. 205 ff. Jena 1887.

Schulze, F. G., Nationalökonomie oder Volkswirtschaftslehre u. s. w. Nebst Darstellung der Getreidepreise von 1660—1855 u. s. w. Leipzig 1856.

Schmidt, J., Einfluſs der Krisen und der Steigerung der Lebensmittelpreise auf das Gesellschaftsleben.: N. Zeit. Jahrg. XIII, 1894/95, Bd. II. Berlin.

Sering, M., Das Sinken der Getreidepreise und die Konkurrenz des Auslandes. Berlin 1894.

Wiebe, G., Zur Geschichte der Preisrevolution des XVI. und XVII. Jahrhunderts. Leipzig 1895.

---

d'Avenel, Histoire économique de la propriété, des salaires, des denrées et de tous les prix en général depuis l'an 1200 jusqu'en l'an 1800. 2 vols. Paris 1895.

Congrès international de l'intervention des pouvoirs publics dans le prix des denrées à l'Exposition universelle internationale de 1889. Le Mans 1891.

Dupré de St. Maur, N. F., Recherches sur la valeur des monnaies et sur les prix des grains avant et après le concile de Francfort. Paris 1762.

de Foville, A., Le prix du blé et l'influence des droits de douane. Paris 1891.

(Galiani), Dialogues sur le commerce des bleds. Londres 1770.

(Herbert) C. J., Essai sur la police générale des grains, sur leurs prix et sur les effets de l'agriculture. Berlin 1755.

Laboulinière, P., De la disette et de la surabondance en France; des moyens de prévenir l'une, en mettant l'autre à profit, et d'empêcher les trop grandes variations dans le prix des grains. 2 tomes. Paris 1821.

Mantellier, P., Mémoires sur la valeur des principales denrées et marchandises à Orléans, du 14e au 18e siècle. Paris 1861.

Prix du blé à Paris du XIV. au XVIII. siècle d'après les registres du chapitre de Notre Dame. Paris (ca. 1883).

Quel est le rapport entre le prix des subsistances et celui du travail. Discussions: J. Garnier, Javal, H. de Kergorlay, Courcelle-Seneuil, du Puynode, Fr. Passy, Modeste, Quijano, Marchal et Mannequin, 5 mai 1859: Ann. de la Soc. d'écon. pol., tome III. (1858—59.) Paris.

Taxe, la, du pain.: L'Econ. fr., année 1866, I, p. 329 ff. Paris.

de Waet, Ch., Le pain à bon marché dans toutes les villes et les communes de la France. 2e édition. Paris 1855. Avec 8 planches.

Crawford, R. F., An inquiry into wheat prices and wheat supply.: Journ. of the Stat. Soc., vol. LVIII, part 1. London 1895.

Playfair, W., Letter on our agricultural distresses, their causes and remedies, with tables shewing and comparing the prices of wheat, bread and labour from 1565 to 1801. London 1821.

Rogers, J. E. Th., History of agriculture and prices in England from 1259 to 1792. Vol. I—VI (1259—1703). Oxford 1866—88 (soweit als erschienen).

Sheffield, J. (Lord), Remarks on the defiency of grain, means of relief and future plenty with appendix, containing accounts of all corn imported and exported, with the prices from 1697 to 1800. London 1800.

Thoughts on the causes and consequences of the present high price of provisions. London 1767.

Tooke, T. and W. **Newmarch,** History of prices, and of the state of the circulation from 1793—1856, preceded by a sketch of the corn trade in the last two centuries etc. 6 vols. London 1838—57.

Faraglia, N. F, Storia dei prezzi in Napoli dal 1131 al 1860. Napoli 1878.

Blok, P. J., Eene hollandsche stad onder de Bourgondisch-Oostenrijksche heerschappij. 's Gravenhage 1884. (Enthält u. a. das Kapitel: „Prijzen der levensmiddelen.")

van Hogendorp, W., Ontwerp eener onderlinge waarborging tegen hooge broodprijzen ten behoeve van den arbeidsman. Amsterdam 1817.

van Voorthuysen, Over de duurte der levensmiddelen. Haarlem 1856.

16. Lohnstatistik.

a. Lohnstatistische Methodik.

Böhmert, V., Ueber die Methoden der sozialstatistischen Untersuchungen, besonders der Statistik der Löhne und Preise. Bern 1874.

—, Ueber die Methode der sozialstatistischen Untersuchungen, mit besonderer Rücksicht auf die Statistik der Löhne und Preise. Resolutionen vorgeschlagen von V. B.: Arbeiterfr., Jahrg. XII. Berlin 1874.

—, Der gegenwärtige Stand und die neuen Aufgaben der Lohnstatistik mit besonderer Rücksicht auf die Methode der Erhebung und Bearbeitung.: Zeitschr. d. k. sächs. statist. B., Jahrg. XXXVIII. Leipzig 1892.

—, Untersuchungen über Arbeitslöhne. Aus dem statistischen Seminar der technischen Hochschule in Dresden. Heft 1 (einziges). Dresden 1893.

Braun, Ad., Die amtliche Lohnstatistik im Deutschen Reiche.: D. Worte, Jahrg. IX. Wien 1889.

Engel, E., Die Reform der Gewerbestatistik etc. Berlin 1871.

Förster, A., Lohnstatistische Untersuchungen in der Cigarrenfabrikation mit besonderer Rücksicht auf die Methode der Lohnstatistik.: Zeitschr. d. k. sächs. statist. B., Jahrg. XXXVIII. Leipzig 1892.

Frankenstein, K., Zur Organisation der amtlichen Lohnstatistik im Deutschen Reiche. Leipzig 1889.

Gruber, J., Zur Methodik der Lohnstatistik.: Monatsschr., statist., Jahrg. XV. Wien 1889.

Landolt, K., Lohnstatistik und Haushaltungsbudgets.: Schweiz. Bll. f. Wirtsch.- u. SozP., Jahrg. III, Nr. 20—22. Bern 1895.

de Leeuw, L., Einige Betrachtungen über die Lohnstatistik in Deutschland. Bern 1877.

Losch, H., Die Berufsgenossenschaften als Träger einer nationalen Lohnstatistik.: Jahrb. f. Ges. u. Verw., Jahrg. XVII, S. 1175 ff. Leipzig 1893.

Schmid, Ferd., Der derzeitige Stand der amtlichen Lohnstatistik.: Volksw. Wochenschr., Jahrg. 1888, Nr. 212 u. 213. Wien.

Sombart, W., Das Problem einer zuverlässigen nationalen Lohnstatistik.: Jahrb. f. Ges. u. Verw., Jahrg. XIII. Leipzig 1889.

—, Lohnstatistische Studien.: Arch. f. soz. Gesetzg., Bd. II. Berlin 1889.

Wörishoffer, F., Die Aufgaben der Reichskommission für Arbeiterstatistik.: Zeitschr. f. d. ges. St.-W., Bd. XLVIII, S. 476 ff. Tübingen 1892.

—, Zur Frage der Lohnstatistik.: Zeitschr. f. d. ges. St.-W., Bd. XLIX, S. 383 ff. Tübingen 1893.

Levi, L., Wages and earnings of the working classes in a report to M. T. Bass. London 1867.

Mavor, J., On wage statistics and wage theories: a paper read before the economic section of the British Association at Bath. Edinburgh 1888.

Newmarch, W., On methods of investigation as regards statistics of prices and of wages in the principal trades.: Journ. of the Stat. Soc., vol. XXIII, p. 479—497. London 1860.



b. Allgemeines.

Altonaer Arbeitslöhne, 1891. Ein Versuch lohnstatistischer Erhebungen auf Grund wirklich gezahlter Arbeitslöhne. Hamburg 1893. (Altonaer Arbeiterstatistik, Teil I.)

(Bauer, St.), Die Arbeiter der Brünner Maschinenindustrie. Untersuchungen über ihre Arbeits- und Lohnverhältnisse. Brünn 1895. (A. u. d. T.: Die Arbeits- und Lohnverhältnisse der führenden Grofsindustrien im Bezirke der Brünner Handels- und Gewerbekammer, I. Abteilung.)

Böhmert, V., Beiträge zu einer internationalen Lohnstatistik.: Arbeiterfr., Jahrg. XIII. Berlin 1875.

—, Die Methode der Lohnstatistik, dargestellt in einer Untersuchung über sächsische Weberlöhne.: Arbeiterfr., Jahrg. XV. Berlin 1877.

—, Statistik des Arbeitslohns. Entwickelung und Methode der Lohnstatistik. Lohnstatistische Ergebnisse (Schweiz, England, Deutschland, Oesterreich, Frankreich, Belgien, V. Staaten von Amerika).: H.-W.-B. d. Staatsw., Bd. I, S. 692 ff. Jena 1890.

—, Zur Statistik der Löhne und Preise in Hamburg von 1840—1875. — Zur Kritik der Lohntabelle über die Jahre 1840—1875.: Arbeiterfr., Jahrg. XV. Berlin 1877.

Brämer, K., Die amerikanische grofse Arbeits- und Lohnstatistik für die Jahre 1889—1891. Ein Beitrag zur Theorie und Technik der Arbeits- und Lohnstatistik.: Zeitschr. d. k. pr. statist. B., Jahrg. XXXII, S. 91 ff. Berlin 1892.

Cremer, Ch., Durchschnittspreise für Accordarbeiten in Maschinenfabriken. Leipzig o. J. (1880.)

Enquete über die Lohnverhältnisse und über die finanziellen Resultate von 233 Eisenhüttenfirmen, Giefsereien und Maschinenbauanstalten .... veranstaltet von dem Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller. Berlin 1887.

Ergebnis der statistischen Erhebungen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse im Tischlergewerbe in Berlin. Aufgenommen 1891/92 durch den Fachverein der Tischler Berlins. Berlin 1892.

Erhebungen, statistische, über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Maurer Deutschlands für das Jahr 1890. Im Auftrage des VIII. Maurerkongresses zu Gotha zusammengestellt. Hamburg 1891.

Ermittelungen über die Lohnverhältnisse in Berlin Mai 1886, Mai 1887, September 1888, September 1889, September 1891, eingegangen durch die städtische Gewerbedeputation, bearbeitet in dem statistischen Amte der Stadt Berlin. 5 Hefte. Berlin 1887—1892. (Der Bericht für September 1890 ist nicht erschienen.)

Evert, G., Zur Lohnstatistik der Berufsgenossenschaften.: Zeitschr. d. k. pr. statist. B., Jahrg. XXXI. Berlin 1891.

Förster, A., Lohnstatistische Untersuchungen in der Cigarrenfabrikation etc.: Zeitschr. d. k. sächs. statist. B., Jahrg. 1892, S. 161 ff. Dresden.

Frankenstein, K., Bevölkerung und Hausindustrie im Kreise Schmalkalden. Tübingen 1887.

Götze, E. und R. **Wiedemann,** Taschenkalender zum Gebrauche bei Handhabung der Arbeiterversicherung. Teil III: Ortsübliche Tagelöhne etc. (Das Unternehmen besteht seit 1889, bezw. bezieht sich neuester VIII. Jahrg. auf das Jahr 1896.)

Hirschberg, A., Arbeitslöhne der Völker.: Wiecks Illustr. Gewerbeztg., Jahrg. LIII, Nr. 24 u. 25. Stuttgart 1888.

Hirschberg, E., Löhne der Arbeiterinnen in Berlin.: Jahrb. f. Nat.-Oek., Bd. XLVII, S. 160 ff. Jena 1886.

—, Die ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter.: Jahrb. f. Nat.-Oek., Bd. LXI, S. 870 ff. Jena 1893.

Jacobi, L., Die Arbeitslöhne in Niederschlesien.: Zeitschr. d. k. pr. statist. B., Jahrg. VIII. Berlin 1868.

Jahresarbeitslohn, der durchschnittliche, unfallversicherungspflichtiger Arbeiter.: Annalen f. Gew. u. Bauw., Bd. XXI. Berlin 1887.

Jahresbericht des leitenden Ausschusses des schweizerischen Arbeiterbundes für die Jahre 1887—94. (Jahrgänge I—VIII.) Zürich 1888—95. Jahrg. 1894 enthält Lohnbewegungen und Streiks in der Schweiz seit dem Jahre 1860.)

Käppler, H., Arbeitsverhältnisse der Müller Deutschlands. Nach statistischen Quellen bearbeitet. Altenburg 1891.

Karpeles, B., Die Arbeiter des mährisch-schlesischen Steinkohlenreviers. Sozialstatistische Untersuchungen. Band I (in 2 Hälften). Leipzig 1884. (306 SS.)

Lage, Die, der deutschen Holzarbeiter. Ergebnis statistischer Erhebungen für das Jahr 1893, veranstaltet vom deutschen Holzarbeiterverband. Stuttgart 1895.

Lage, die soziale, der Tabakarbeiter Deutschlands, zusammengestellt nach den Ergebnissen des Kongresses der Tabakarbeiter, abgehalten in Berlin vom 19. bis 25. November 1893. Berlin 1893.

Lohn- und Wohnstatistisches aus Mannheim und aus Basel, nach Wörishoffer und Bücher.: Zeitschr. f. d. ges. St.-W., Bd. XLVII. Tübingen 1891.

v. **Mayr**, Lohnstatistik und Unfallversicherung.: Sozialpol. C.-Bl., Jahrg. II. Nr. 13. Berlin 1893.

Metzler, G. K., Statistische Untersuchungen über den Einflufs der Getreidepreise auf die Brotpreise und dieser auf die Löhne. Jena 1887.

Mitteilungen, statistische, über die beim Bergbau in Preufsen in den Jahren 1887 bis 1894 gezahlten Arbeitslöhne.: Zeitschr. für Berg-, Hütten- und Salinenwesen, Bd. XXXVII—XLIII. Berlin 1889—95. (Erst von Bd. XLI an werden für die Jahre 1892 ff. aufser den gezahlten Arbeitslöhnen auch die erzielten Arbeitsleistungen veröffentlicht. Eine frühere Herausgabe dieser Lohnstatistik verhinderte der Umstand, dafs erst durch Ministerialerlafs vom 28. Oktober 1887 für die lohnstatistischen Erhebungen der preufsischen Oberbergämter gleichförmige Grundsätze aufgestellt wurden.)

Naef, E., Die Tagelöhne im Aargau.: Zeitschr. f. schw. Stat., Jahrg. XXIII. Bern 1887.

Neefe, M., Ermittelungen über die Lohnverhältnisse in Breslau. Breslau 1887. (Beiträge zur Sozialstatistik.)

Nordböhmische Arbeiterstatistik. Tabellarische Darstellung der Ergebnisse der von der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer am 1. Dezember 1888 durchgeführten Erhebung. Reichenberg 1891. (LI—552 SS.) [Aus dem Inhalt: Lohnverhältnisse der Arbeiter nach der Gröfse des Etablissements: detaillierte Übersicht der Lohnstufen. Übersichtstabellen über Wochenlöhne und Arbeitsdauer.]

Rauchberg, H., Getreidepreise, Arbeitslohn und Bevölkerungsbewegung in Italien 1862—1885.: Monatsschr., statist., Jahrg. XIII. Wien 1887.

Riedmann, J., Die Lohnbewegung der Tischler in Hannover-Linden in den Jahren 1883 und 1884. Hannover 1884.

Roedel, G., Die Lohnbewegung der Berliner Tischler in den Jahren 1883—1884. Bericht der Kommission. Berlin 1884.

Sbrojavacca, Die Arbeitslöhne in Italien.: H.-W.-B. d. Staatsw., Bd. I. Jena 1890.

Schmoller, G., Entwickelung und Krisis der Weberei. Berlin 1873.

Strassburger, K., Statistischer Beitrag zur Lehre vom Arbeitslohn.: Jahrb. f. Nat.-Oek., Bd. XVIII. Jena 1872.

v. **Studnitz**, A., Nordamerikanische Arbeiterverhältnisse. Leipzig 1879.

Uebersicht der zu einer schweizerischen Preis- und Lohnstatistik verfügbaren Materialien.: Zeitschr. f. schw. Stat., Jahrg. XXVI. Bern 1890.

Zakrzewski, C. A., Die amerikanischen Arbeitsämter und ihre Lohnstatistik.: Jahrb. f. Ges. u. Verw., Jahrg. XVI, S. 813 ff. Leipzig 1892.

Zeidler, H., Die belgischen Arbeitskammern und das Ergebnis ihrer arbeitsstatistischen Enquete.: Jahrb. f. Ges. u. Verw., Jahrg. XVII, S. 606 ff. Leipzig 1893.

—, Aus den Ergebnissen der nordamerikanischen Arbeiterstatistik.: Jahrb. f. Ges. u. Verw., Jahrg. XVIII, S. 610—638. Leipzig 1894.

Zur Lohnstatistik. Statistik des Lohnes in Bayern. Kosten des täglichen Unterhalts eines Arbeiters in den V. Staaten. Farmlöhne in Kalifornien. Zur italienischen Lohnstatistik etc.: Zeitschr. f. d. ges. St.-W., Bd. XLVI, S. 138 ff. Tübingen 1890.

Conseil supérieur du travail institué par arrêté royal du 7 avril 1892. 2e session 1893—1894—1895. 3e partie: Règlements d'ateliers; 4e partie: Statistique du travail. 2 vols. Bruxelles 1895.

Lavollée, R., Les classes ouvrières en Europe. Etudes sur leur situation matérielle et morale. 3 vols. (vol. I et II. 2e édition.) Paris 1894—95. (Dieses Werk enthält eine sehr eingehende Lohnstatistik, welche für die Niederlande, die

skandinavischen Länder, für Deutschland, Rufsland, die Schweiz, Belgien, Oesterreich-Ungarn, Italien, Spanien und Portugal die Lohnverhältnisse zu Anfang der achtziger Jahre dieses Jahrh. statistisch aufstellt, während der dritte Band die nur auf England bezüglichen lohnstatistischen Daten aus neuester Zeit bringt.)

Notice sur le nombre, les salaires et la durée du travail des ouvriers des mines en 1890. Paris 1891.

Perdiguier, A., Statistique du salaire des ouvriers. Paris 1849.

Procès-verbaux des séances d'enquête à la Commission du travail du royaume de Belgique, instituée par arrêté royal du 16 avril 1886. 4 vols. Bruxelles 1890.

Salaires et budgets ouvriers en Belgique au mois d'avril 1891. Bruxelles 1892. (578 pag.)

Salaires et durée du travail dans l'industrie française. 2 vols. Paris, Office du travail, 1893—94. (Vol. I: Département Seine, 611 pag., vol. II: Salaires dans les départements autres que celui de la Seine, 760 pag.)

Agricultural labourers' earnings. Return of the average rate of weekly earnings of agricultural labourers. Quarters ended Michaelmas and Christmas 1872. London 1873. (Parl. paper.)

Annual reports of the Bureaus of Labor of the States of California, Connecticut, Illinois, Indiana, Jowa, Kansas, Massachusetts, Minnesota, Missouri, New Hampshire, New York, North Carolina, Ohio, Wisconsin. (Das jüngste dieser Arbeitsbureaus, welche sämtlich lohnstatistische Erhebungen bringen, ist das 1893 gegründete des Staates New Hampshire.)

Annual reports of the Bureaus of labor and industrial statistics of the States of Maine, Michigan, Nebraska, Pennsylvania.

Annual reports of the Commissioner of labor, 1st and sqq. Washington 1886 sqq.

Annual reports (I—IV: for the years 1891/92—1894/95) of the Labour Department (of the colony of New Zealand). Wellington 1891—95.

Bowley, A. L., Wages in the United States and in Great Britain, 1860—1891.: Econ. Journ., Vol. V, September. London 1895.

Brereton, C. D., A practical enquiry into the number, means of employment and wages of agricultural labourers. 2nd edition. London 1826.

Chadwick, D., On the rate of wages, in 200 trades and branches of labour in Manchester and Salford and the manufacturing district of Lancashire, during the 20 years from 1839 to 1859, with statistical tables etc. 2nd ed. London 1860.

—, On the rate of wages in Manchester and Salford, and the manufacturing districts of Lancashire, 1835—59.: Journ. of the Stat. Soc., vol. XXIII, p. 1—36. London 1860.

Children Employment Commission, 1862. Reports and appendices. 6 vols. London 1863—67. (Blue book.)

Eaton, Isabel (Miss), Receipts and expenditures of central wage-earners in the garment trades.: Qu. Publ. of the Amer. St. Ass. N. ser. vol. IV, No. 30. Boston 1895.

Grundy, J., Report of the inspection of mines in India, for the year ending the 30. VI. 1894. Calcutta 1894. (Darin: Details of labour in mines, and wages.

Labour statistics. Statistical tables and report on Trade Unions. Report I—VI: years 1883/84—93/94. London. Blue book.

Labour statistics. Statistical tables and report on Trade Unions. IVth report: years 1889 and 1890. London 1891. (Darin: Tables showing standard rates of wages and hours of labour as fixed by some trade unions in different districts.)

Munro, Wages and hours of working in the coal industry in France, Germany and England.: Transact. of the Manch. St. Soc., session 1891/92. Manchester.

Porter, G. R., On a comparative statement of prices and wages during 1842—49.: Journ. of the Stat. Soc., vol. XIII., p. 210—18. London 1850.

—, Statistical account of loan funds in Ireland for the year 1840.: Journ. of the Stat. Soc., vol. IV., p. 209—224. London 1841.

—, On the increasing operation of loan funds in Ireland.: Journ. of the Stat. Soc., vol. V, p. 282—88. London 1842.

Prices and wages in India. 1.—12th issue. Compiled in the statistical branch of the Finance and Commerce Department of the Government of India. Calcutta 1886—95.

Purdy, Fr., On the earnings of agricultural labourers in England and Wales, 1860.: Journ. of the Stat. Soc., vol. XXIV, p. 328—373. London 1861.

—, On the earnings of agricultural labourers in Scotland and Ireland.: Journ. of the Stat. Soc., vol. XXV, p. 425—490. [Darin u. a.: rise in rate of wages from 1835 to 1860, and comparative rates in 1660, 1743—90, 1810 etc.] London 1862.

Report to the Board of Trade on the relation of wages in certain industries to the cost of production. London 1891. (Parl. pap.)

Report on wages and hours of labour. 3 parts. London 1894. (Publication of the Board of Trade, Labour Department.)

Return of rate of wages paid by local authorities and private companies (gas and water.) London 1892. (Blue book.)

Return of rates of wages in the mines and quarries in the U. Kingdom, with report thereon. London 1891. (Parl. paper.)

Return of rates of wages in the principal and minor textile trades, with report thereon. 2 vols. London 1889—90. (Blue book.)

Returns of wages published between 1830 and 1866. London 1887. (Publication of the Board of Trade)

Rogers, J. E. T., Facts and observations on wages and prices in England during the XVIth and XVIIth centuries, and more particularly during 1582—1620, from the fabric rolls of York Minster and the Shuttleworth household books.: Journ. of the Stat. Soc., vol. XXIV, p. 535—585. London 1861.

Royal Commission of Labour. Vol. V: The agricultural labourer. 2 parts. London 1894. Parl. Pap. (Part II: Miscellaneous memoranda, abstract and statistical tables.)

Smith, R. M., Wage statistics and the next Census of the United States. Washington 1888.

Stoppage of wages (hosiery). Report from the select Commitee on —. London 1855. With the proceedings of the Committee, minutes of evidence etc. 704 pp. (Parl. paper.)

Strang, J., Comparative view of the money-rate of wages in Glasgow and the West of Scotland, in 1851, 1856 and 1858.: Journ. of the Stat. Soc., vol. XXI, p. 421 sqq. London 1858.

Wages in the principal textile trades.: Journ. of the Stat. Soc., vol. LIII, part. 1. London 1890.

Wages rise in money during the last fifty years.: Journ. of the Stat. Soc., vol. XLIX, p. 32/47. London 1886.

Wages' (statistics): M. G. Mulhall, Dictionary of statistics, pag. 579 sqq. London 1892.

Wright, C. D., The course of wages in the United States since 1840.: Bulletin de l'Institut intern. de statistique, tome VIII, livr. 1. Rom 1895.

Young, E., Cost of labor and subsistence in the U. States. Tables showing the comparative and average weekly wages paid in the several States and sections for factory labor in the years 1867 and 1869 etc. Washington 1870.

—, Labor in Europe and America. A special report on the rates of wages, the cost of subsistence, and the condition of the working classes in Great Britain, Germany, France, Belgium and other countries of Europe; also in the United States and British America. Washington 1876.

Nathan, G., La rimunerazione del lavoro delle donne in Italia. Statistiche annesse al discorso . . . . tenuto a Ginevra; settembre 1877. Neuchatel 1877.

Relazione e discussione del programma di una statistica industriale e dei salari.: Annali di statistica, serie III, vol. 7. Rom 1882.

Bijdragen van de statistiek van Nederland. III: Overzicht betreffende de loonen en den arbeidsduur bij rijkswerken in 1894. Uitgegeven door de Centrale. Commissie voor de statistiek.)



Verslagen van de Inspecteurs van den arbeid in het koninkrijk der Nederlanden. 'sGravenhage. (Erscheinen seit 1892 [das Jahr 1891 behandelnd] jährlich.)

Rubin, Marcus, Arbejdslønnen i København i Aaret 1892. København 1893.

V. Zins und Wucher.

1. Geschichte des Zinsfufses, der Zinsbeschränkungen und des Wuchers.

Böhmer, Jus ecclesiasticum Protestantium. Vol. V, Tit. 19. Halle 1736.

Costa-Rossetti, J., Der Darlehnszins in der hl. Schrift des neuen Testaments.: Chr.-soz. Bl., Jahrg. XXIII. Neufs 1890.

Endemann, W., Nationalökonomische Grundlage der kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre.: Jahrb. f. Nat-Oek., Bd. I., S. 26ff. Jena 1863.

—, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts. 2 Bde. Berlin 1874—84.

Funk, F. X, Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes. Tübingen 1876.

Funk, R. H., Ueber die ökonomischen Anschauungen der mittelalterlichen Theologen.: Zeitschr. f. d. ges. St.-W., Bd. XXV. Tübingen 1896.

Kahn, J, Geschichte des Zinsfufses in Deutschland seit 1815. Stuttgart 1884.

Laspeyres, E., Geschichte der volkswirtschaftlichen Ansichten der Niederländer. Leipzig 1863. (Preisschriften der f. Jablonowskischen Gesellschaft, Bd. XI). [Darin: Zins oder Wucher, S. 256 ff.]

Neumann, M., Geschichte des Wuchers in Deutschland bis zur Begründung der heutigen Zinsgesetze (1654). Halle 1865.

Rodbertus, Ein Versuch, die Höhe des antiken Zinsfufses zu erklären.: Jahrb. f. Nat.-Oek., Bd. XLII. Jena 1884.

Streuber, W. J., Der Zinsfufs bei den Römern. Eine historisch-antiquarische Abhandlung. Basel 1857.

Boucher, P. B., Histoire de l'usure chez les Egyptiens, les Grecs, les Romains, nos ancêtres et les Chinois. Paris 1806.

Liégeois, J., Essai sur l'histoire et la législation de l'usure. Paris 1863.

Ashley, The introduction to English economic history and theory. The middle ages. London 1888. (Darin das Kapitel: The doctrine of usury.)

v. Böhm-Bawerk, E., The origin of interest.: Qu. Journ. of Econ., July 1895. Boston.

Clark, J. B, The origin of interest.: Qu. Journ. of Econ., April 1895. Boston.

Kelly, J. Birch, A summary of the history and law of usury, with examination of the existing system. London 1835.

Murray, J. B. C., History of usury laws from the earliest period. Philadelphia 1866.

2. Zinstheorien.

v. Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins. 2 Teile. Innsbruck 1884—89.

—, Zins.: H.-W.-B. d. Staatsw., Bd. VI, S. 815 ff. Jena 1894.

Gerstner, Beitrag zur Lehre vom Kapital. Erlangen 1857 (S. 22 ff. seine Kapitalzinstheorie).

Knies, C., Der Kredit. II. Hälfte: Das Wesen des Zinses und die Bestimmgründe für seine Höhe, etc. Berlin 1879. (A. u. d. T.: Knies, Geld und Kredit, II. Abteilung.)

Mithoff, Th., Der Zins (Begriff, Inhalt, Berechtigung, Bestimmungsgrund) [der volkswirtschaftlichen Verteilung, Abteilung II, 3, S. 643—656].: Schönberg, Handb., 3. Aufl., Bd. I. Tübingen 1890.

Schellwien, Die Arbeit und ihr Recht. Berlin 1882. (S. 195 ff.: seine Kapitalzinstheorie.)

Thorsch, B., Ueber das Problem des Kapitalzinses.: Zeitschr. f. d. ges. St.-W., Bd. LII. Tübingen 1896.

Wicksell, Knut, Kapitalzins und Arbeitslohn.: Jahrb. f. Nat.-Oek., Bd. LIX, S. 852 ff. Jena 1892.

Bastiat, F., Intérêt et principal. Discussion entre (P. F.) Proudhon et (F.) Bastiat sur l'intérêt des capitaux. Paris 1850.

— et **Proudhon**, Gratuité du crédit. Discussion. Paris 1850.

Batbie, A., Mélanges d'économie politique. Paris 1866. (Cont.: Mémoire sur le prêt à intérêt. [Couronné par l'Institut.] etc.)

Courcelle-Seneuil, Etudes sur la théorie de l'intérêt, définitions, lois générales.: Journ. d. Econ., 14e année. Paris 1855.

Cugnin, E., Théorie et pratique de l'intérêt et de l'amortissement. Paris 1890.

Jannet, Cl. et H. de **Moly**, Le taux de l'intérêt en matière civile et le crédit agricole.: Réf. soc. IXième année. Paris 1890.

Lacombe, Mich., Intérêt. (Analyse économique. Intervention de l'Etat en matière d'intérêt.) Say et Chailley, N. dict. d'éc. p., vol. II, p. 82 u. 96. Paris 1892.

Lair, J., Les lois sur l'intérêt examinées au point de vue de l'économie politique, de l'histoire et du droit.

Leroy-Beaulieu, P., De l'élément régulateur du taux de l'intérêt.: Traité d'économie polit., vol. II. pag. 199 à 138. Paris 1896.

Meyer, J. D., Essai sur le principe fondamental de l'intérêt, les causes accidentelles de ses variations, et ses rapports avec la morale. Amsterdam 1809.

(Rulié et J. L. **Gouttes)**, Théorie de l'intérêt de l'argent, tirée des principes du droit naturel, de la théologie et de la politique, contre l'abus de l'imputation d'usure. Paris 1780.

Turgot, Mémoire sur les prêts d'argent (Oeuvres de Turgot par E. Daire, vol. I., pag. 106 à 154). Paris 1844. (Collection des principaux économistes.)

de **Wolkoff**, M., Note sur l'intérêt du capital.: Journ. d. Econ. III. Serie, Bd. 14, S. 259 ff. Paris 1869.

Henne, D., Political discourses (on commerce, luxury, money, interest etc.) Edinburgh 1752.

Jevons, Stanley, Theory of political economy. 2. ed. London 1879. (S. 243 ff.: Erklärung des Kapitalzinses.)

Lowry, D. M., On the basis of interest.: Ann. of the Am. Ac. of pol. & soc. sc., vol. II. Philadelphia 1892. — Hughes, B. F., Reply to the paper by D. M. Lowry. Am. Ac. etc. vol. III. Philadelphia 1892.

Macleod, H. Dunning, The theory of credit. Vol. II, part 1. London 1890. (Darin: The influence of money and credit on prices and the rate of interest.)

Massie, J., An essay on the governing causes of the natural rate of interest. London 1750.

3. Allgemeines über Zins, Zinsfreiheit, Zinsfufs, Zinsbeschränkungen, Kapitalzins.

Bourouill, J. (Baron d'Aulnis), Der Zinsfufs im Jahre 1889.: Jahrb. f. Nat.-Oek., Bd. LIV, S. 362 ff. Jena 1890.

Denkschrift gegen gesetzliche Beschränkung des Zinsfufses. o. O. (Berlin) und o. J. 4.

Emminghaus, A., Zins, Zinsen.: Rentzsch, H.-W.-B. d. Volksw., S. 1067 ff. Leipzig 1866.

Ettinger, M., Die industrielle Reservearmee und der Kapitalzins. (Deduktion aus der Lehre von den Bedürfnisgraden.): D. Worte, Jahrg. XV, Heft 11. Wien 1895.

Funk, F. X., Zins und Wucher. Eine moral-theologische Abhandlung mit Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der Kultur und der Staatswissenschaften. Tübingen 1868.

Hohoff, W., Was ist Zins?: Monatsschr. f. chr. SozR., Jahrg. XVI. Wien 1894.

Jurisch, K. W., Die Abhängigkeit zwischen Kapital und Zinsfufs.: Vierteljahrschr. f. Volksw. u. K., Jahrg. XXVIII, Bd. 3. Berlin 1891.

v. Meier, J. G., Gedanken von der Rechtmässigkeit des sechsten Zinss-Thalers in Deutschland, bei Gelegenheit eines merkwürdigen Conclusi in Sachen von Kriggen contra Sachsen-Eysenach, worinnen auch aus den actis publicis comitialibus gezeiget wird, dass in dem letzten Reichs-Abschied vom Jahre 1654 die Zinsen in Anlehen nicht auf fünf pro cento restringiert worden sind. Schwabach 1733.

Mülberger, A., Kapital und Zins. Die Polemik zwischen Bastiat und Proudhon. Jena 1896.

Olivarius (pseud. für H. de Fine), Ueber einige Mittel den Zinsfufs herabzusetzen und dem Ackerbau und den Manufakturen aufzuhelfen. Kiel 1794.

Patterson, R. H., Ueber den Zinsfufs und die Wirkungen eines hohen Bankzinses während der Handels- und Geldkrisen.: Jahrb. f. Nat.-Oek., Bd. XVII. Jena 1871.

Pauly, C., Die Aufhebung der Zinsbeschränkungen aus nationalökonomischem Gesichtspunkte. Jena 1867.

Renard (Graf), Die Aufhebung der Zinsbeschränkungen.: Vierteljahrschr. f. Volksw. u. K., Jahrg. III, Bd. 4. Berlin 1866.

Schröter, L., Die Zinsfrage im Allgemeinen und die Zinsreduktion insbesondere, staatswirtschaftlich und rechtsgeschichtlich dargestellt. Altona 1840.

v. Sonnenfels, J., Schreiben über die Herabsetzung der Interessen. Wien 1766.

Volkmar, G., Die Währungs- und die Arbeiterfrage. Wien 1893. (Darin u. a.: Kapitalzins- und Lohnbewegung.)

Weifs, F. A. (Geistlicher), Die Gesetze für Berechnung von Kapitalzins und Arbeitslohn, etc. Freiburg i./B. 1883.

Zinsberechtigung, die, des Kapitals.: Deutsch Land, 1887, Nr. 4. Berlin.

Bresson, J., Liberté du taux de l'intérêt ou de l'abolition des lois sur l'usure. 2. éd. Paris 1857.

Fauconnier, E., La question sociale, rente, intérêt, etc. Paris 1878.

de Fontenay, R., Réponse à quelques questions projetées par la commission d'enquête sur l'intérêt.: Journ. d. Econ., 23e année. Paris 1864.

Gastumeau, J. B., Dissertation sur la légitimité des intérêts d'argent qui ont cours dans le commerce. La Haye 1750.

Gua de Malves, J. B. (l'abbé), Discours pour et contre la réduction de l'intérêt de l'argent. s. a. 1757.

Lacombe, Mich., Intérêt: I. Généralités. II. Le prêt à intérêt dans l'antiquité. III. Le prêt à intérêt en France de 789 à 1789. IV. Le prêt à intérêt en France de 1789 à 1886. V. Etat actuel de la législation en France. VI. Législation des colonies. VII. Législation étrangère. VIII. Intervention de l'Etat en matière d'intérêt. IX. Influence des lois naturelles de l'intérêt sur les finances publiques.: Dict. de fin., vol. II, pag. 431 ss. Paris 1894.

Laurier, C., La liberté de l'argent. Paris 1858.

Liegéois, J., De la liberté de l'intérêt. Nancy 1858.

Passy, H., Rapport sur le concours relatif au prêt à intérêt.: Journ. d. Econ., 22e année. Paris 1863.

Rapport, du, du taux de l'intérêt avec la prospérité publique. Discussions: Courcelle-Seneuil, de Hock, Cernuschi, J. Faucher, de Hermann, Villiaumé, Coq, Batbie, Wolowski, Sokalsky, J. Garnier, 5 juillet 1867.: Ann. de la Soc. d'écon. pol., tome VII (1867—68). Paris.

Suppression, de la, en Espagne du maximum du taux de l'intérêt de l'argent.: Journ. d. Econ., 15e année. Paris 1856.

Wolowski, L'enquête sur l'intérêt de l'argent. Dépositions.: Journ. d. Econ., 23e année. Paris 1864.

Erck, W., The reduction of the rate of interest since 1870.: Stat. & social inq. Soc. of Irel., part LXIX. Dublin 1889.

Locke, J., Some (and further) considerations of the consequences of the lowering of interest and raissing the value of money. 2 parts. London 1696.

Mc Culloch, J. R., Treatises and essays on money, exchange, interest, the letting of land etc., with accounts of the lives and writtings of Quesnay, Ad. Smith and Ricardo. 2ed edition. Edinburgh 1859.

Sugden, B. E., Consideration on the rate of interest. London 1817.

Analisi di contratto di denaro dato a frutto e conciliazione delle opinioni sulla giustizia del medesimo del canonico P. C. publicata da alcuni difensori del dogma cattolico intorna al mutuo. Venezia 1841.

Schitkoff, Проектъ общаго понуженія процентовъ въ Россіи. Berlin 1892. (Projekt einer allgemeinen Herabsetzung des Prozentsatzes in Rufsland.)

---

de **Haas,** J., Het derde element in den interest (ingezonden). [Das dritte Element in der Zinsfrage: Ueber Steigen und Fallen des Diskonts im Gegensatz zum Nationaleigentum].: de Econ., jaarg. XXXV. 's Hage 1886.

4. Wuchergesetzgebung deren Verteidigung und Bekämpfung.

Berndt, A., Die Wuchergesetze und ihre Aufhebung. Berlin 1857.

—, Dasselbe. 2. Ausg. Mit Berücksichtigung der neuesten litterarischen Erscheinungen und der Verhandlungen im Abgeordneten-, resp. Herrenhause aus den Jahren 1858 und 1860. Berlin 1860.

Blodig jr, H., Der Wucher und seine Gesetzgebung. Wien 1892.

Braun-Wiesbaden, Die neueste deutsche Gesetzgebung und Litteratur über Zinstaxen und Wucherstrafen: Vierteljahrschr. f. Volksw. u. K, Jahrg. V., Bd. 1 u. 2. Berlin 1868.

— und M. **Wirth,** Die Zinswuchergesetze vom Standpunkte der Volkswirtschaft, der Rechtswissenschaft und der legislativen Politik beleuchtet. Ein Wort an die deutschen Gesetzgeber. Mainz 1856.

Eger, H., Formulierte Vorschläge zur Gesetzgebung gegen den Wucher auf dem Lande. Marburg 1893.

Geiershöfer, K., Das geltende deutsche Wucherrecht etc. Nürnberg 1893.

Goldschmidt, Gutachten über die Aufhebung der Wuchergesetze. Berlin 1866. (Verhandlungen des VI. deutschen Juristentages, Bd. II.)

Henle, Die Wuchergesetze vom 24. Mai 1880 und 19. Juni 1893. Münster 1893.

Höinghaus, R., Das neue deutsche Reichswuchergesetz. Berlin 1893.

Jaques, H., Die Wuchergesetzgebung nach dem Civil- und Strafrecht. Wien 1867.

Kees, Ueber die Aufhebung der Wuchergesetze. Wien 1791.

Koffka, E., Die Reichswuchergesetze v. 24. Mai 1880 und 19. Juni 1893. Berlin 1894.

Lewinstein, G., Die Novelle zum Wuchergesetz. (Vierteljahrschr. f. Volksw. u. K., Jahrg. XXX.) Berlin 1893.

v. **Lilienthal,** Die Wuchergesetzgebung in Deutschland.: Jahrb. f. Nat.-Oek., Bd. XXXV, S. 140 ff. Jena 1880.

v. **Mährenschutz,** F., Die Wuchergesetze sind ebenso „demoralisierend, gemeinschädlich und verwerflich“, als eines mündigen Volkes unwürdig. Frankfurt a. M. 1861.

Merckel, J. F., Ueber den Zinswucher, nach dem in der bayer. Pfalz geltenden französischen Gesetz vom 3. Sept. 1807 in Vergleichung mit anderen Gesetzgebungen. Heidelberg 1855.

Neumann, N. H., Die Aufhebung des Proletariats mit Rücksicht auf Kreditgesetze, Wuchergesetze und Armeeverwaltung. 2. Aufl. Berlin 1877.

Reichensperger, P. F., Gegen die Aufhebung der Zinswuchergesetze. Berlin 1860.

Rizy, T., Ueber Zinstaxen und Wuchergesetze. Wien 1859.

—, Gegen die Schrift des Dr. T. Rizy: „Ueber Zinstaxen und Wuchergesetze“ (Wien 1859). Ein Beitrag zu den „Reformen in Gesetzgebung und Verwaltung.“ Von einem Freunde Oesterreichs in Württemberg: (E. Pfeiffer.) Stuttgart 1859.

Röhrich, W., Empfiehlt sich die Wiedereinführung von Zinstaxen und Wuchergesetzen und die Beschränkung der allgemeinen Wechselfähigkeit? Stuttgart 1879.

Schwarze, F. O. V., Reichsgesetz betreffend den Wucher erläutert. Erlangen 1881.

v. **Sonnenfels,** J., Zu Herrn Keess' Abhandlung über die Aufhebung der Wuchergesetze. Wien 1791.

Strass, Ueber die Aufhebung der Wuchergesetze. Leipzig 1860. (Sonderabdruck aus den Nrn. 41, 43 u. 45 des „Leipziger Journals".)

Wiesenthal, F., Zinstaxen und Strafgesetze gegen den Zinswucher.: Oest.-ung. Revue, Bd. XIV, Heft 6. Wien 1893.

Garnier, J., La loi sur l'usure, apprécié par J. G.: Journ. d. Econ., 6e année. Paris 1848.

Grimaudet, F., Paraphrase des droicts de usures et contracts pignoratifs. 2e éd. corrigée. Paris 1583.

Mallet, J., Du prêt à intérêt, en droit romain et en droit francais; De la loi du 12. janvier 1886 sur la liberté du taux de l'intérêt, en matière commerciale. Paris 1895.

Merckel, J. F., Sur l'intérêt usuraire, d'après loi de 1807, etc.: Journ. d. Econ. 14e année. Paris 1855.

Byle, J. B. (sergeant at law), Observations on the usury laws. London 1845.

Calvin, Usury laws; their nature, expediency and influence. New York 1881.

Hannay, R., Defence of the usury laws, with a proposal to lower the legal rate of interest to four per cent. Edinburgh 1823.

Holmes, G. K., Usury in law and in practice.: Polit. Sc. Quart., vol. VII, No. 3. Baltimore 1892.

Report by and evidence taken before the select committee of the House of Commons on the usury law. London 1818. (Parl. paper.)

Sacassa, J., Disertación contre las leges que tasan el uso del dinero. Madrid 1820.

5. Boden- und Kornwucher. Der Wucher auf dem Lande.

Barre, E., Ueber den ländlichen Wucher im Saar- und Moselgebiet.: Preufs. Jahrb., Bd. LXII. Berlin 1888.

Dasbach, G., Der Wucher im trierischen Lande. Trier 1887.

Emminghaus, A., Kornwucher.: Rentzsch, H.-W.-B. d. Volksw., S. 518 ff. Leipzig 1866.

Fassbender, Die Rettung des Bauernstandes aus den Händen des Wuchers. Münster 1886.

Fritsch, Th., Zwei Grundübel: Bodenwucher und Börse. Leipzig 1894.

Fuld, L., Die Bestrafung des Wuchers auf dem Lande.: Hirths Ann., Jahrg. XXIII, S. 654—68. Leipzig 1888.

Kleinwächter, Fr., Der Wucher auf dem Lande.: Monatsschr. f. chr. SozR., Jahrg. X. Wien 1888.

Lehmann, E., Bodenwucher und Bodenbesitzreform. Göttingen 1894.

v. Lilienthal, K., Der Wucher auf dem Lande.: Ztschr. f. d. ges. Str.-R.-W., Bd. VIII, S. 157 ff. Berlin 1888.

Märklin, M., Die ländlichen Darlehnkassenvereine, ein Hilfsmittel zur Bekämpfung des Wuchertums. Karlsruhe 1880.

v. Mirbach-Sorquitten (Frh.), Zur Währungs- und Wucherfrage. Zwei Vorträge. Berlin 1880.

Platter, J., Der Wucher in der Bukowina. Jena 1878.

v. Sänger, C., Welchen Einflufs hat die Aufhebung der Wuchergesetze auf die Landwirtschaft? Bromberg 1859.

Scheidtmann, G., Der sogen. Kornwucher und die Not der Zeit. Düsseldorf 1846.

Schnapper-Arndt, G., Zur Methodologie sozialer Enqueten. Mit Hinblick auf die neuerlichen Erhebungen über den Wucher auf dem Lande. Frkf. a. M. 1888.

Wucher, der, auf dem Lande. Berichte und Gutachten, veröffentlicht vom Verein für Sozialpolitik. Leipzig 1887. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. XXXV.)

(**Wucher**, der, auf dem Lande.) Verhandlungen der am 28. u. 29. September in Frankfurt a. M. abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik über den ländlichen Wucher, die Mittel zu seiner Abhilfe, etc. Leipzig 1889. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. XXXVIII.)

Zeller, W., Die Bekämpfung des Wuchers auf dem Lande.: ? Berlin 1889.

6. Wucherlehre. Wucherfrage in Theorie und Praxis.

Parlamentarische Untersuchungen über die Wirkung der Wuchergesetze.

Besold, Chr., Discussiones quaestionum aliquot de usuris et annuis reditibus. Tübingen 1598.

Hotomanus, F., De usuris libri II. Lugduni B. (Leiden) 1551.

Molinaeus, C. (ps. für Dumoulin), Tractatus contractum et usurarum, redituumque pecunia constitutorum. Leiden 1546.

Salmasius, Claudius (latinisiert aus Claude de Saumaise), De usuris. Lugduni Batavorum (Leiden) 1638.

—, De modo usurarum. Leiden 1639.

—, De foenore trapezitico. Leiden 1640.

—, Diatriba de mutuo, mutuum non esse alienationem. Leiden 1640 (schrieb er unter dem Pseudon. Alexius à Massalia).

Thomas de Aquino, Summae theologicae secundae partis pars II[da]. Venetiis 1479. (Darin u. a. die Abhandlung „de usura".)

Caro, L., Der Wucher. Leipzig 1893. (Wucherfreiheit und Wuchergesetze. — Der Wucherbegriff in der Wissenschaft. — Bewucherung des kleinen Mannes u. s. w.)

Eheberg, K. Th., Ueber den gegenwärtigen Stand der Wucherfrage.: Jahrb. f. Ges. u. Verw. Jahrg. IV. Leipzig 1880.

—, Die Wucherfrage in Theorie und Praxis.: Jahrb. f. Ges. u. Verw. Jahrg. VIII. Leipzig 1884.

Emminghaus, A., Wucher. (Zinswucher. Wuchergesetze).: Rentzsch, H.-W.-B. d. Volksw., S. 1054 ff. Leipzig 1866.

Endemann, W., Die Bedeutung der Wucherlehre. Vortrag. Berlin 1866.

Goldschmidt, L., Wucher und Wuchergesetze.: Bluntschli und Br., D. St.-W.-B., Bd. XI, S. 219—229. Stuttgart 1867.

Leihhaus (bezw. Pfandwucher).: Rentzsch, H.-W.-B. d. Volksw., S. 553 f. Leipzig 1866.

Lette, W. A., Wucher. (Wucher-, Zins- und Schuldgesetze).: v. Rottek u. Welcker, Staatslex., 3. Aufl. Bd. XIV, S. 684 ff. Leipzig 1866.

Lexis, W., Wucher.: H.-W.-B. d. Staatsw., Bd. VI, S. 773 ff. Jena 1894.

Ratzinger, G., Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen. 2. Aufl. Freiburg i. B. 1895. (S. 251—362: Wucher und Zins.)

Roeren, Leihhäuser (Geschichtliches, Geschäftsgang).: Staatslex. h. v. d. Görres-G., Bd. III, Sp. 1092 u. ff. Freiburg i. B. 1894.

Schmoller, G., Die öffentlichen Leihhäuser im Mittelalter.: Jahrb. f. Ges. u. Verw., Jahrg. IV, S. 87 ff. Leipzig 1880.

v. Stein, L., Der Wucher und sein Recht. Ein Beitrag zum wirtschaftlichen und rechtlichen Leben unserer Zeit. Wien 1880.

Wagener, Herm., Wucher (Zinswucher, Handelswucher).: Staats- und Gesellschaftslexikon. Bd. XXII, S. 434—452. Berlin 1862.

Wagner, A., Kredit und Bankwesen.: Schönberg, Handb. 3. Aufl. Bd. I. (S. 408—14: Materielles Kreditrecht. Frage der Zins- und Wuchergesetze.) Tübingen 1890.

Weibel, Zur Wucherfrage, ein Referat für den schweizerischen Juristenverein. Basel 1882.

Wild, J. A., Was ist Zinswucher? Historisch-kritisch beleuchtet und vom Standpunkte unserer Zeit aus beantwortet. München 1859.

Abrogation du délit d'usure en Piémont. Discussions: A. Scialoja et A. Blaise, 5 janv. 1858.: Ann. de la Soc. d'écon. pol., tome III, 1858—1859. Paris.

Bentham, J., Défense de l'usure. Traduit de l'anglais par St.-Amand Bazard. Paris 1827.

—, Lettres sur la défense de l'usure. Précédées de notices historiques, commentaires et notes explicatives par G. de Molinari. Paris 1848.

(Bulteau, L.), Traité de l'usure. Paris 1720.

Caprara (le cardinal), Dissertation sur le contrat de rente, suivie de quelques observations sur deux décisions en matière d'usure données à Paris. Lyon 1823.

Enquête faite par le parlement anglais en 1838 et en 1841 sur les effets produits par les lois sur l'usure. (Londres et Paris 1842.)

Faucher, L., Intérêt. Prêt à intérêt. Taux de l'intérêt.: Coquelin et Guillaumin, Dict. d'éc. p., vol. I, pag. 953 à 970. Paris 1854.

Garnier, F. X. P., Traité de l'usure dans les transactions civiles et commerciales. Paris 1826.

de la Gibonays, J. A., L'usure, l'intérêt et le profit qu'on tire du prêt, ou l'ancienne doctrine opposée aux nouvelles opinions. Paris 1710.

Gouttes, J. L., Théorie de l'intérêt de l'argent tirée des principes du droit naturel, de la théologie et de la politique contre l'abus de l'imputation d'usure. Paris 1780.

Lucas, Ch., De l'usure considérée dans ses rapports avec l'économie politique, la morale publique et la législation, ou de la nécessité d'abroger la loi du 3 septembre 1807 et de modifier l'article 1907 du Code civil. Paris 1829.

de la Luzerne, C. G. (cardinal), Dissertation sur le prêt du commerce. 3 vols. Dijon 1823.

Marin-Darbel, G. E., L'usure, sa définition. Paris 1859.

Mastrolini (l'abbé), Discussion sur l'usure . . . . . ou l'on démontre que l'usure modérée n'est contraire ni à l'Ecriture sainte, ni au droit naturel, etc. Traduit de l'italien sur la 4e édition par M. C. etc. (suivi du recueil des décisions du saint-siège sur l'usure.) Lyon 1834.

Meyer, J. D., Mémoire couronné par l'Académie du Gard sur cette question: Déterminer le principe de l'intérêt de l'argent, et ses rapports avec la morale. Amsterdam 1808.

Mignot, E. (l'abbé), Traité des prêts de commerce, ou de l'intérêt légitime et illégitime de l'argent. 4 vols. Paris 1738—67.

de la Porte (l'abbé). Le défenseur de l'usure confondu, ou réfutation de la théorie de l'intérêt de l'argent. Paris 1782. (Avec un recueil d'ordonnances contre l'usure par Maultrot.)

—, Nouvelles lettres à un ami sur les prêts usuraires du commerce. Amsterdam, Delevaque, 1769.

—, Principes théologiques, économiques et civils sur l'usure. 4 vols. Paris 1769—72.

du Puynode, G., Prêt à intérêt.: Say et Chailley, Nouv. dict. d'éc. p., vol. II, pag. 569 à 568. Paris 1892.

Rougane (l'abbé), Les nouveaux patrons de l'usure réfutés, y compris le dernier défenseur de Calvin, sur le même sujet; ouvrage dédié aux états généraux. Paris 1789.

de Saint-Prie, Deuxième délibération à l'Assemblée législative sur la loi d'usure.: Journ. d. Écon., 9e année. Paris 1850.

Souchet, E., Traité de l'usure, servant de réponse à une lettre sur ce sujet, publiée en 1770 sous le nom de Prost de Rayer, et au traité anonoyme sur le même sujet. Cologne 1769.

Thomassin (le P.), Traité du négoce et de l'usure. Paris 1697.

Thorentier (le P.), L'usure expliquée et condamnée par les écritures saintes et par la tradition. Paris 1673.

Traité de la pratique des billets, et du prêt d'argent entre les négociants, par un docteur en théologie s. a. (Paris) 1684.

Bentham, Jeremy, Defence of usury, shewing the impolicy of the present legal restraints on the terms of pecuniary bargains with a letter to Adam Smith on the discouragements opposed by the above restraints to the progress of inventive industry. 2d ed. London 1790. Dieselbe Schrift 3rd ed. with a protest against law taxes. London 1816.

Blissard, W., The ethic of usury and interest. Study in inorganic socialism. London 1892.

Colepeper, Th., A tract against the high rate of usury, etc. London 1623.

Manley, Th., Usury at six per cent examined and found unjustly charged by Sir Th. Culpepper, and J. Culpepper, with many crimes and oppressions whereof 't is altogether innocent, wherein is shewed, the necessity of retrenching our luxury and vain consumption of forraign commodities, also the reducing the wages of servants, labourers, etc. London 1669.

Petty, W., A discourse of taxes and contributions shewing the nature and measures of crown-lands . . . ., with several discourses concerning wars, universities, rents, usury, etc. London 1689.

Urba, R., Povaha moderního kapitála. Socialně-politické úwahy o nutnosti zdanění pohyblivého kapitálu o lichně a vyvoji novověkého peněžnictví. Praze 1892. (Charakter des modernen Kapitals. Sozialpolitische Studien über Besteuerung des Kapitals, über Wucher und Entwickelung des modernen Geldwesens, von Rud. Urba. Prag.)

Fabbri, G., L'usura, le banche popolari, i monti di pietà. Teramo 1892.

Genzardi, E., Usura ed usurai: mali e rimedi. Palermo 1894.

Oyara, Mich., L'usura definita e soppressa. Napoli 1792.

Vasco, L'usura libera. Risposta al quesito proposto da Giuseppe II. etc. Milano 1792.

---

van Sonsbeeck, De woeker in betrekking tot staatshoudkunde en wetgeving. s'Gravenhage 1849.

Jove y Hevia, P., Exposición dirigida al Gobierno de S. M. sobre la abolicion de la tasa del interés del préstamo del dinero (por la Sociedad Economica.) Madrid 1848.

7. Allgemeines über Wucher und Wuchergesetze.

Anzmann, J. B., Betrachtungen über Wucher etc. Mainz 1793.

Ascher, D., Wie könnte der Wucher am erfolgreichsten beschränkt werden? Zur Einführung einer Staatssparkasse! Wien 1879.

Basilius Salvendensis, Zwo predigten vom Wucher. Leipzig 1550.

v. Blankenberg, A., Vom Juncker Geitz vnd Wucherteufel, So jetzt in de Welt in allen Stenden gewaltiglich regieret. o. O. 1562.

Chorinsky, C. (Graf), Der Wucher in Oesterreich. Wien 1877.

Eberhard, J. A., Verteidigung des Wuchers, worin die Unzuträglichkeit der gegenwärtigen gesetzlichen Einschränkungen der Bedingungen beim Geldverkehr bewiesen wird. Halle 1788.

Fark, Ch., Responsum ad quaestionen.: Was ist Wucher und durch welche Mittel ist demselben ohne Strafgesetze Einhalt zu thun. Kaschau 1789.

Fischer v. Rieselbach, J. F., Freimütige Gedanken über Wucher und Wuchergesetze; nebst dem Vorschlag zu einem entscheidenden Mittel, den Wucher ohne Strafgesetze zu beschränken. Wien 1790.

Günther, J. A., Versuch einer vollständigeren Untersuchung über Wucher und Wuchergesetze, und über die Mittel dem Wucher ohne Strafgesetze Einhalt zu thun, in politischer, justizmässiger und merkantilistischer Rücksicht. I. (einziger) Teil: Wucher in zinsbaren Geldanleihen. Hamburg 1790.

Juden-Spieſs, der verdammliche oder rechtmäſsige und historische Bedencken von der Juden verdammtem Geldwucher (von Chr. Wucherfeind!) o. O. 1688.

Klonkavius, M., Die Wucherfrage. Amberg 1878.

v. Kübel, Zur Wucherfrage.: Württemb. Gerichtsbl. Bd. XVII. Stuttgart 1880.

(**Kuhn**, L.), Verteidigung des Wuchers. (Aus dem Englischen) deutsch herausgegeben von J. A. Eberhard. Halle 1788.

(**Lang**, C. H.), Ein Votum über den Wucher, von einem Manne sine voto. Nördlingen 1791.

Pfaffert, C., Belehrung über den Wucher. Berlin 1893.

Pinto (Graf), Ueber den Wucher. Berlin 1851.



Preuer, J., Noch ein Versuch einer Auflösung der Preisaufgabe: Was ist Wucher etc. Wien 1794.

Röhrich, W., Dr. Martin Luthers „Von Kauffshandlung und Wucher". Frankfurt a./M. 1869.

Schwabe, Was ist Wucher? was war Wucher? und wird Wucher ewig sein, auch ohne positive Gesetze? Wien 1789.

v. Sonnenfels, J., Ueber die Aufgabe: Was ist Wucher? und welches sind die besten Mittel, demselben ohne Strafgesetze Einhalt zu thun. Wien 1790.

—, Ueber Wucher und Wuchergesetze. Eine Vorstellung (an den Kaiser Joseph II. gerichtet). Wien, 1789.

Spiethoff, F., Das Wuchertum und seine Bekämpfung durch Vorschuss- und Kreditvereine. Düsseldorf 1868.

Wiesiger, K. F., Beantwortung der Fragen: Was ist Wucher? etc. Berlin 1790.

Wilberg, F., Reformprinzipien und deren Anwendung auf einzelne Verhältnisse. Heft 3: Wucher. Berlin 1860.

Wucherer, der, Mefskram oder Jarmarckt. Ein newer Pasquillus, Ob der Wucher Sünde, Auch ob man sein zu erhaltung der nöttigen Kauffhendel entboren könte. o. O. 1544.

Wucherunwesen. Hat ihm das Judentum Vorschub geleistet? Flugblatt hrsg. vom deutsch-israelitischen Gemeindebund. Leipzig 1879.

Baconnière-Salverte, A. J. E., Du taux de l'intérêt et de l'argent et de son réduction. Paris 1824.

Beauvais, J. (négociant), Des obstacles au crédit, considérations soumises à la commission de l'Assemblée législative, qui examine la proposition de M. de Saint-Priest sur l'usure. Paris 1850.

Faiguet de Villeneuve, J., L'égitimité de l'usure légale, où l'on prouve son utilité. Amsterdam 1770.

Laborde, A., De la liberté du crédit ou de l'abrogation des lois restrictives de l'intérêt.: Journ. d. Econ. 13e année. Paris 1854.

Pagès (l'abbé), Dissertation sur le prêt à intérêt . . . exposé des circonstances qui autorisent à percevoir un intérêt. Paris et Lyon 1826.

Paillet, Rapport fait au nom de la commission chargée d'examiner la proposition de M. F. de Saint-Priest sur le délit d'usure. (Paris 1854.)

Polonius, A., Manuel pour les débats sur l'usure, le crédit foncier et la finance etc. Résumé des travaux des plus grands penseurs appliqués à la France par un système immédiatement practicable. Paris 1850.

Pothier, R. (l'abbé), Eclaircissement sur le prêt, l'usure et le trafic de l'argent. Reims 1809.

(**Prévost de St.-Lucien, H.**), Moyens d'extirper l'usure, ou projet d'établissement d'une caisse de prêt public sur tous les biens des hommes, par un avocat ou parlement. Paris 1776.

Prigent (l'abbé), Observations sur le prêt à intérêt dans le commerse. Paris 1783.

Rendu, A. (baron et juris consulte), Considérations sur le prêt à intérêt. Paris 1806.

de Saint-Priest, F., Questions de l'usure. (Paris ca. 1854.)

Savatier, H., Mémoire sur l'usure et ses effets, fasc. 1 (tout que parait). Paris 1891.

Stephany, Ch., L'usure. (Conférence du jeune barreau d'Anvers: Discours, le 19 oct. 1895.) Bruxelles 1895.

Vignon, L. F., Du prêt à intérêt. Paris 1859.

O'Callaghan, J. (Roman catholic priest), Usury or interest proved to be repugnant to the divine and ecclesiastical laws, and destructive to civil society. London 1825. — Dieselbe Schrift „with a dedication to the Society of friends, by W. Cobbett". London 1828.

—, Usury or lending at interest, etc. London 1828.

(**Child, J. C.**), Brief observations concerning trade and the interest of money. London 1668.

Clews, H., Money and usury.: N. Am. Rev., vol. CLIV. New York 1892.

Twisden, R., Quaestio quodlibetica or a discourse wether it maybe lawfull to take use for money. London 1653.

Usury and interest.: Lyc., vol. V. Dublin 1892.

VI. Unternehmer und Unternehmergewinn.

Cohn, G., Die auswärtigen Anleihen an der Londoner Börse. Ein Beitrag zur Lehre vom Unternehmergewinn.: Zeitschr. f. d. ges. St.-W., Bde. XXXII u. XXXIII. Tübingen 1876—77.

Frühauf, J., Die Haftpflicht der Unternehmer.: Arbeiterfr., Jahrg. X. Halle 1872.

Gross, G., Die Lehre vom Unternehmergewinn. Leipzig 1884.

Körner, A., Unternehmen und Unternehmergewinn. Wien 1893.

Krejcsi, E. R. J., Ueber die Haftpflicht der Unternehmer in Ungarn.: N. Zeit, Jahrg. VIII. Berlin 1890.

Lexis, W., Vorzugsrente.: H.-W.-B. d. Staatsw., Bd. VI, S. 576 ff. Jena 1894.

v. **Mangoldt**, H., Die Lehre vom Unternehmergewinn. Beitrag zur Volkswirtschaftslehre. Leipzig 1855.

Marx, K., Das Kapital. Hrsg. v. F. Engels. Bd. III, Teil 2. Hamburg 1894. (Darin u. a.: Spaltung des Profits in Zins- und Unternehmergewinn.)

Mataja, V., Der Unternehmergewinn. Wien 1884.

Mithoff, Th., Das Unternehmereinkommen und der Unternehmergewinn (der volkswirtschaftlichen Verteilung Abteilung II, 4) S. 675—668.: Schönberg, Handb. 3. Aufl., Bd. I. Tübingen 1890.

Neumann, F., Unternehmer (und Unternehmergewinn).: Rentzsch, H.-W.-B. d. Volksw., Leipzig 1866, S. 925 f.

v. **Petrašycki**, Die Lehre vom Einkommen. Vom Standpunkte des gemeinen Civilrechts etc. 2 Bde. Berlin 1893—95. (In Bd. II: Vom Unternehmergewinn.)

Pierstorff, J., Die Lehre vom Unternehmergewinn. Dogmengeschichtlich und kritisch dargestellt. Berlin 1875.

—, Unternehmer und Unternehmergewinn.: H.-W.-Buch d. Staatsw., Bd. VI, S. 337 ff. Jena 1894.

Roesler, H., Vorlesungen über Volkswirtschaft. Erlangen 1878. (Unternehmergewinn, S. 438 ff.)

Roscher, W., System der Volkswirtschaft. Bd. I. Grundlagen. 20. Aufl. Stuttgart 1892. (Unternehmerlohn § 195—196ª.)

Schäffle, A., Die Anwendbarkeit der verschiedenen Unternehmungsformen.: Zeitschr. f. d. ges. St.-W., Bd. XXV. Tübingen 1869.

Schmoller, G., Die geschichtliche Entwickelung der Unternehmung, I.—XIII.: Jahrb. f. Ges. u. Verw., Jahrg. XIV—XVII. Leipzig 1890—93.

Schroeder, E. A., Das Unternehmen und der Unternehmergewinn. Wien 1884.

Skworzoff, Die Profitrate nach Marx und ihre Beziehungen zum Unternehmergewinn und Leihzins.: Zeitschr. f. d. ges. St.-W., Bd. XLIX, S. 690—709. Tübingen 1893.

Wirminghaus, A., Das Unternehmen, der Unternehmergewinn und die Beteiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn. Jena 1886.

Zuns, Zwei Fragen des Unternehmereinkommens. Zürich 1881.

—

Cherbuliez, A. E., Du profit des entrepreneurs d'industrie.: Journ. d. Econ., XVe année. Paris 1856.

Garnier, J., Entrepreneur d'industrie.: Coquelin-Guillaumin, Dict. d'éc. p., vol. I, pag. 707 s. Paris 1854.

Leroy-Beaulieu, P., Le profit de l'entrepreneur.: Traité d'économie polit., vol. I. Paris 1896, pag. 183 ss.

P. Lippert.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.





